

22.073 n Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates
	vom 2. Dezember 2022	vom 16. März 2023	vom 1. Juni 2023	vom 19. Juni 2023

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

**Bundesgesetz
über die Informations-
sicherheit beim Bund
(Informationssicherheitsge-
setz, ISG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 2. Dezember
2022¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 84

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 73b Meldungen

¹ Das NCSC nimmt Meldungen zu Cybervorfällen und Cyberbedrohungen entgegen. Die Meldungen können anonym erfolgen.

² Das NCSC analysiert die Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen. Es gibt auf Wunsch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen ab, sofern dafür keine weiteren Analysen und Abklärungen erforderlich sind.

Art. 73b

³ Erhält das NCSC Kenntnis von einer Schwachstelle, die nicht öffentlich bekannt ist, so informiert es umgehend ...

Art. 73b

³ *Gemäss Bundesrat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Art. 73b

Mehrheit
³ *Festhalten*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Minderheit (Zuberbühler, ...)
³ *Gemäss Ständerat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

³ Erhält das NCSC Kenntnis von einer Schwachstelle, so informiert es umgehend die Herstellerin der betroffenen Hard- oder Software und setzt ihr zur Behebung der Schwachstelle eine angemessene Frist. Es weist ihn darauf hin, dass eine Missachtung beschaffungsrechtlich sanktioniert werden kann (Art. 44 Abs. 1 Bst. ^{fbis} des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019² über das öffentliche Beschaffungswesen) und dass das NCSC nach Fristablauf die Schwachstelle gemäss Artikel 73c Absatz 2 veröffentlichen kann.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Gliederungstitel nach Art. 74

2. Abschnitt: Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen

**2. Abschnitt: ...
... Cyberangriffen und Schwachstellen**

2. Abschnitt: Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 73b Abs. 3, Art. 74a Abs. 1, 3 und 4, Art. 74b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 und 3, Art. 74c, Art. 74d Titel und Abs. 2, Art. 74e Abs. 1 und 2, Art. 74f Abs. 1 und 2 und Ziff. II 3. Art. 102 Abs. 2)

Mehrheit

2. Abschnitt: Festhalten

(siehe Art. 73b Abs. 3, Art. 74a Abs. 1, 3 und 4, Art. 74b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 und 3, Art. 74c, Art. 74d Titel und Abs. 2, Art. 74e Abs. 1 und 2, Art. 74f Abs. 1 und 2 und Ziff. II 3. Art. 102 Abs. 2)

Minderheit (Zuberbühler, Addor, Cattaneo, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Riniker, Tuena, Walliser)

2. Abschnitt: Gemäss Ständerat

(siehe Art. 73b Abs. 3, Art. 74a Abs. 1, 3 und 4, Art. 74b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 und 3, Art. 74c, Art. 74d Titel und Abs. 2, Art. 74e Abs. 1 und 2, Art. 74f Abs. 1 und 2 und Ziff. II 3. Art. 102 Abs. 2)

Art. 74a

Grundsätze

Art. 74a

Art. 74a

Art. 74a

Mehrheit

¹ Festhalten

Minderheit (Zuberbühler, ...)

¹ Gemäss Ständerat

¹ Behörden und Organisationen nach Artikel 74b müssen dafür sorgen, dass dem NCSC Cyberangriffe auf ihre Informationsmittel gemeldet werden.

¹ Behörden und Organisationen nach Artikel 74b müssen dafür sorgen, dass dem NCSC Cyberangriffe und Schwachstellen, welche ihre Informationsmittel betreffen, gemeldet werden.

¹ Gemäss Bundesrat

² Das NCSC erteilt interessierten Behörden und Organisationen Auskunft darüber, ob sie der Meldepflicht unterstellt sind und erlässt auf Antrag eine Verfügung über die Unterstellung unter die Meldepflicht.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Durch die Meldung eines Cyberangriffs haben die meldepflichtigen Behörden und Organisationen Anspruch auf die Unterstützung des NCSC bei der Vorfallbewältigung nach Artikel 74 Absatz 3.

³ Durch die Meldung haben die meldepflichtigen ...

³ Gemäss Bundesrat

³ Festhalten

³ Gemäss Ständerat

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Die Meldepflicht dient ausschliesslich dazu, dass das NCSC Angriffsmuster auf kritische Infrastrukturen frühzeitig erkennen und dadurch mögliche Betroffene warnen und ihnen geeignete Präventions- und Abwehrmassnahmen empfehlen kann.

⁴ Die Meldepflicht dient ausschliesslich dazu, dass das NCSC Cyberbedrohungen frühzeitig erkennen ...

⁴ Gemäss Bundesrat
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

(Mehrheit)

⁴ Festhalten
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

(Minderheit (Zuberbühler, ...))

⁴ Gemäss Ständerat
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Art. 74b Meldepflichtige Behörden und Organisationen

Art. 74b

Art. 74b

Art. 74b

- ¹ Die Meldepflicht gilt für:
- a. Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011³;
 - b. Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden sowie interkantonale, kantonale und interkommunale Organisationen, mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung, wenn die Armee Assistenzdienst nach Artikel 67 oder Aktivdienst nach Artikel 76 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴ leistet;
 - c. Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Rettung, Trinkwasserversorgung, Abwasserabfuhr und Abfallentsorgung;

¹ *Einleitungssatz: Betrifft nur den italienischen Text.*

¹ ...

¹ ...

³ SR 414.20

⁴ SR 510.10

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

				Mehrheit	Minderheit (Zuberbühler, ...)
d. Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung nach Artikel 6 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ⁵ , Energiehandel, Energiemessung oder Energiesteuerung tätig sind, mit Ausnahme der Bewilligungsinhaber gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 ⁶ , sofern ein Cyberangriff auf eine Kernanlage erfolgt;	d. ...	d. ... auf eine Kernanlage erfolgt oder deren Informatikmittel eine Schwachstelle aufweisen;	d. Gemäss Bundesrat	d. Festhalten	d. Gemäss Ständerat
e. Unternehmen, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 ⁷ , dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ⁸ oder dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 ⁹ unterstehen;					
f. Gesundheitseinrichtungen, die auf der kantonalen Spitalliste nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 ¹⁰ über die Krankenversicherung aufgeführt sind;					
g. medizinische Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des					

5 SR 730.0

6 SR 732.1

7 SR 952.0

8 SR 961.01

9 SR 958.1

10 SR 832.10

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹¹;
- h. Unternehmen, die für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Arzneimitteln eine Bewilligung nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹² haben;
 - i. Organisationen, die Leistungen zur Absicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Hilflosigkeit erbringen;
 - j. die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft;
 - k. Nachrichtenagenturen von nationaler Bedeutung;
 - l. Anbieterinnen von Postdiensten, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010¹³ bei der Postkommission registriert sind;
 - m. Eisenbahnunternehmen nach Artikel 5 oder 8c des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁴ sowie Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009¹⁵;

11 SR **818.101**

12 SR **812.21**

13 SR **783.0**

14 SR **742.101**

15 SR **745.1**

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- n. Unternehmen der Zivilluftfahrt, die über eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt verfügen, sowie die Landesflughäfen gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt;
- o. Unternehmen, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953¹⁶ Güter auf dem Rhein befördern, sowie Unternehmen, welche die Registrierung, Ladung oder Löschung im Hafen Basel betreiben;
- p. Unternehmen, welche die Bevölkerung mit unentbehrlichen Gütern des täglichen Bedarfs versorgen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen führen würde;
- q. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die beim Bundesamt für Kommunikation nach Artikel 4 Absatz 1 FMG¹⁷ registriert sind;
- r. Registerbetreiberinnen und Registrare von Internet-Domains nach Artikel 28b FMG;
- s. Anbieterinnen und Betreiberinnen von Diensten und Infrastrukturen, die der Ausübung der politischen Rechte dienen;

¹⁶ SR 747.30

¹⁷ SR 784.10

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- t. Anbieterinnen und Betreiberinnen von Cloudcomputing, Suchmaschinen, digitalen Sicherheits- und Vertrauensdiensten sowie Rechenzentren, sofern sie einen Sitz in der Schweiz haben;
- u. Herstellerinnen von Hard- oder Software, deren Produkte von kritischen Infrastrukturen genutzt werden, sofern die Hard- oder Software einen Fernwartungszugang hat oder zu einem der folgenden Zwecken eingesetzt wird:
 1. Steuerung und Überwachung von betriebstechnischen Systemen und Prozessen,
 2. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

² Bei Behörden und Organisationen, die auch Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Absatz 1 fallen, besteht keine Meldepflicht für Cyberangriffe, die sich ausschliesslich auf diese Tätigkeiten auswirken.

³ Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt für Cyberangriffe, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sich die betroffenen Informatikmittel im Ausland befinden.

² ...

... für Cyberangriffe und Schwachstellen, die ausschliesslich diese Tätigkeiten betreffen.

³ ...

... gilt für Cyberangriffe und Schwachstellen, die sich in der ...

² Gemäss Bundesrat

³ Gemäss Bundesrat
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Mehrheit

² Festhalten

³ Festhalten

(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Minderheit (Zuberbühler, ...)

² Gemäss Ständerat

³ Gemäss Ständerat

(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat		Nationalrat		Ständerat		Kommission des Nationalrates			
	<i>Art. 74c</i>	Ausnahmen von der Meldepflicht	<i>Art. 74c</i>		<i>Art. 74c</i>		<i>Art. 74c</i>			
		Der Bundesrat nimmt Organisationen und Behörden von der Meldepflicht nach Artikel 74b aus, wenn durch Cyberangriffe ausgelöste Funktionsstörungen nur geringe Auswirkungen auf das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise das Wohlergehen der Bevölkerung haben.	...	... durch Cyberangriffe oder Schwachstellen ausgelöste Funktionsstörungen ...	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)		Mehrheit <i>Festhalten</i> (siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)		Minderheit (Zuberbühler, ...) <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)	
							Mehrheit		Minderheit (Zuberbühler, ...)	
	<i>Art. 74d</i>	Zu meldende Cyberangriffe	<i>Art. 74d</i>	Zu meldende Cyberangriffe und Schwachstellen	<i>Art. 74d</i>	<i>Titel: Gemäss Bundesrat</i>	<i>Art. 74d</i>	<i>Titel: Festhalten</i>	<i>Art. 74d</i>	<i>Titel: Gemäss Ständerat</i>
		Ein Cyberangriff muss gemeldet werden, wenn er:								
		a. die Funktionsfähigkeit der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet;								
		b. zu einer Manipulation oder zu einem Abfluss von Informationen geführt hat;								
		c. über einen längeren Zeitraum unentdeckt blieb, insbesondere wenn Anzeichen dafür bestehen, dass er zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurde; oder								
		d. mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden ist.								

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Eine Schwachstelle muss gemeldet werden, wenn sie betriebskritische Informatikmittel betrifft und sie noch nicht öffentlich bekannt ist.

² Gemäss Bundesrat
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

(Mehrheit)

² Eine Schwachstelle muss gemeldet werden, wenn sie:

- a. Betriebskritische Informatikmittel betrifft;
- b. Noch nicht öffentlich bekannt ist;
- c. Nicht durch Eigenentwicklungen der betroffenen Unternehmen entstanden ist.

(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

(Minderheit (Zuberbühler, ...))

² Gemäss Ständerat
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 74e Frist und Inhalt
der Meldung

¹ Die Meldung muss innert 24
Stunden nach der Entdeckung
des Cyberangriffs erfolgen.

² Sie muss Informationen zur
meldepflichtigen Behörde oder
Organisation, zur Art und Aus-
führung des Cyberangriffs, zu
seinen Auswirkungen, zu er-
griffenen Massnahmen und,
soweit bekannt, zum geplan-
ten weiteren Vorgehen enthal-
ten.

³ Sind zum Zeitpunkt der Mel-
dung nicht alle erforderlichen
Informationen bekannt, so
ergänzt die meldepflichtige
Behörde oder Organisation die
Meldung, sobald sie über neue
Informationen verfügt.

⁴ Wer die Meldepflicht für eine
Behörde oder Organisation zu
erfüllen hat, muss im Rahmen
der Meldung keine Angaben
machen, die sie oder ihn straf-
rechtlich belasten.

⁵ Das NCSC informiert die
meldepflichtige Behörde oder
Organisation, sobald alle An-
gaben zur Erfüllung der Mel-
depflicht vorliegen.

Art. 74e

¹ Die Meldung muss innert 24
Stunden nach der Entdeckung
des Cyberangriffs oder der
Schwachstelle erfolgen.

² Sie muss Informationen zur
meldepflichtigen Behörde oder
Organisation, zur Art des Cy-
berangriffs oder der Schwach-
stelle, zu den Auswirkungen,
zu ...

Art. 74e

¹ *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Art. 74e

Mehrheit

¹ *Festhalten*

² *Festhalten*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Minderheit (Zuberbühler, ...)

¹ *Gemäss Ständerat*

² *Gemäss Ständerat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 74f Übermittlung der Meldung

¹ Für die elektronische Meldung von Cyberangriffen stellt das NCSC ein sicheres System zur Übermittlung der Meldung an das NCSC zur Verfügung.

² Das System muss den meldepflichtigen Behörden und Organisationen ermöglichen, die Meldung des Cyberangriffs oder seiner Auswirkungen gesamthaft oder in Teilen an weitere Behörden zu übermitteln.

³ Sind zur Erfüllung einer Meldepflicht gegenüber weiteren Behörden Informationen erforderlich, die über Artikel 74e hinausgehen, so muss das System den meldepflichtigen Behörden und Organisationen ermöglichen, diese Informationen direkt an die betreffenden Behörden zu übermitteln, ohne dass das NCSC darauf Zugriff hat.

Art. 74f

¹ Für die elektronische Meldung stellt das NCSC ...

² ...
..., ermöglichen,
die Meldung gesamthaft oder ...

Art. 74f

¹ *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Art. 74f

Mehrheit

¹ *Festhalten*

² *Festhalten*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Minderheit (Zuberbühler, ...)

¹ *Gemäss Ständerat*

² *Gemäss Ständerat*
(siehe 2. Abschnitt: Titel, ...)

Geltendes Recht		Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
		II	II	II	II	
		Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
		3. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹⁸	3. ...	3. ...	3. ...	
Art. 102	Amtshilfe in der Schweiz	Art. 102 Abs. 2	Art. 102	Art. 102	Art. 102	
Die zuständigen Bundesstellen sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den Aufsichtsbehörden Daten bekannt geben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.						
Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2020 (17.028; AS 2022 232); noch nicht in Kraft						
² Im Rahmen dieser Prüfung können Daten über die Gesundheit und die psychische Eignung sowie sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person bearbeitet werden.		² Erhält das ENSI eine Meldung zu einem Cyberangriff auf eine Kernanlage, der die Voraussetzungen von Artikel 74d des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 ¹⁹ erfüllt, so leitet es diese Meldung dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit weiter.	² auf eine Kernanlage oder zu einer Schwachstelle in deren Informatikmitteln, welche die Voraussetzungen von ...	² Gemäss Bundesrat (siehe Ziff. I 2. Abschnitt: Titel, ...)	Mehrheit ² Festhalten (siehe Ziff. I 2. Abschnitt: Titel, ...)	Minderheit (Zuberbühler, ...) ² Gemäss Ständerat (siehe Ziff. I 2. Abschnitt: Titel, ...)
		III				
		¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.				
		² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.				
		¹⁸ SR 732.1				
		¹⁹ SR 128; AS 2022 232				

NATIONALRAT

Herbstsession 2023

[22.063](#) s Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine (SiK)

Beschluss des Ständerates

vom 1. März 2023

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen

Antrag der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 27. März 2023

Vom Bericht Kenntnis nehmen

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2023

[22.063](#) é Rapport complémentaire au rapport sur la politique de sécurité 2021 sur les conséquences de la guerre en Ukraine (CPS)

Décision du Conseil des Etats

du 1^{er} mars 2023

Pris acte du rapport

Proposition de la Commission de la politique de sécurité du Conseil national

du 27 mars 2023

Prendre acte du rapport

21.047 s Energie- und Stromversorgungsgesetz. Änderung (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 18. Juni 2021	vom 29. September 2022	vom 15. März 2023	vom 8. Juni 2023	vom 21. August 2023
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über eine sichere
Stromversorgung mit
erneuerbaren Energien
(Änderung des Energiege-
setzes und des Stromver-
sorgungsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom
18. Juni 2021¹,

beschliesst:

¹ BBl 2021 1666

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
	1. Energiegesetz vom 30. September 2016²	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
	<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>				
	1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i> Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	
¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.	¹ Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 17 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 000 GWh zu betragen.	¹, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.	² Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 mindestens 38 600 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.	² mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. ...	² Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 ...		
		^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.	^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März) soll netto den Richtwert von 20% des über 3 Jahre gemittelten Strom-Endverbrauchs nicht überschreiten.	^{2bis} <i>Festhalten</i>	
³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen	³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien Zwischenziele festlegen.	³ Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle 5 Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung.			

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 2a Erneuerung und Erweiterung von Wasserkraftwerken

Art. 2a Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Art. 2a

Mehrheit

Minderheit (Paganini, Graber, Imark, Nicolet, Reimann Lukas, Roduit, Rüegger, Strupler, Wobmann)

¹ Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:

a. mit Bezug auf die Wasserentnahme:

1. die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert;

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktions- und Importziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 2^{bis} sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion, sofern dies technisch machbar ist, befristet zu erhöhen.

¹ Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39a und 43a (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

² Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss Absatz 1 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.

² *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Art. 10

¹ ...

...
geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Sie ...

Art. 10

¹ ...

... von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.		Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12
					Mehrheit
² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.		² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.	² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.	² Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ...	Minderheit (Munz, Bäumle, Clivaz, Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter) ² <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{2bis} Der Ausschluss nach Absatz 2 letzter Satz gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
- b. bei Schwall-Ausleitungswerken zur ökologischen Sanierung nach Art. 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können.

^{2bis} ...

^{2bis} ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit

(Klopfenstein Broggini,
Clivaz Christophe,
Egger Kurt, Girod,
Masshardt, Munz,
Nordmann, Schneider
Schüttel, Suter)

c. *Streichen*

c. wenn lediglich die
Restwasserstrecke im
Schutzobjekt zu liegen
kommt.

Mehrheit

Minderheit

(Paganini, Bourgeois,
Egger Mike, Graber,
Imark, Page, Rüegger,
Strupler, Vincenz,
Wobmann)

d. bei Trockenwiesen,
wenn gegenüber dem
Ausgangszustand
mindestens gleichwer-
tiger Ersatz geschaf-
fen wird und aus dem
Gesamtprojekt gesi-
chert ein ökologischer
Mehrwert entsteht.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

³ ...

... mit anderen nationalen Interessen. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Windkraft- und die freistehenden Photovoltaikanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁵ ...

... wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen ¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn: a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.. ² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gibt.	<i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn: a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und	<i>Art. 13</i> ¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn: ² <i>Aufgehoben</i> ³ Erfolgt die Zuerkennung einer Anlage als nationales Interesse im Sinne von Artikel 12, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen für diese Anlage in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.	<i>Art. 13</i> ³ <i>Streichen</i>	<i>Art. 13</i> ³ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht ¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen; b. das ihnen angebotene Biogas.	Art. 15 Abs. 3 und 4	Art. 15 ¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.	Art. 15 ¹ und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit ...	Art. 15	
		^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.	^{1bis} Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von den pro Betrachtungszeitraum günstigsten Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge.	^{1bis} Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach ...

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Lieferung.

^{1quater} *Festhalten*

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

³ Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern gemäss Artikel 6 Strom-VG verrechnen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.	b. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.				
⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	⁴ Dieser Artikel gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieranlagen	Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieranlagen	Art. 27b	Art. 27b	Art. 27b	
¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Festhalten</i>	
a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;		a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen für die Gewinnung von Wärme, die Speicherung von Energie oder die Produktion von Elektrizität;		
b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;		b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen gemäss Buchstabe a;		
c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen.	c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen.		c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen gemäss Buchstabe a.		
² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
	³ Für die Projektierung neuer Geothermieranlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**5a. Kapitel: Gleitende
Marktprämie für die
Einspeisung von
Elektrizität aus erneu-
erbaren Energien**

Art. 29a Teilnahme
am System der gleitenden
Marktprämie

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

¹ Für nachfolgend aufge-
führte neue, erheblich
erweiterte oder erheblich
erneuerte Anlagen zur
Erzeugung von Elektrizität
aus erneuerbaren Energi-
en kann, soweit die Mittel
reichen (Art. 35 und 36),
gestützt auf die Bestim-
mungen dieses Kapitels
eine gleitende Marktprä-
mie in Anspruch genom-
men werden:

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW, die
nicht überwiegend
dem Umwälzbetrieb
dienen;
- b. Erhebliche Erweite-
rungen und Erneue-
rungen von Wasser-
kraftanlagen, wenn
diese nach der Erwei-
terung oder Erneue-
rung eine Leistung
von mindestens 300
kW aufweisen;

Art. 29a

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 29a

¹ ...

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- c. Photovoltaikanlagen
ohne Eigenverbrauch
mit einer Leistung ab
150 kW;
- d. Windenergieanlagen;
- e. Biomasseanlagen.

² Als neue Anlagen gelten
Anlagen, die nach dem
Inkrafttreten der Änderun-
gen vom ... in Betrieb
genommen werden.

³ Kein Anspruch auf eine
gleitende Marktprämie
besteht für:

- a. Verbrennungsanlagen
für Siedlungsabfälle
(Kehrichtverbren-
nungsanlagen);
- b. Schlammverbren-
nungs-, Klärgas- und
Deponiegasanlagen;
- c. Anlagen, die teilweise
fossile Brenn- oder
Treibstoffe nutzen.

^{1bis} Kein Anspruch auf
eine gleitende Marktprä-
mie besteht für Wasser-
kraftanlagen, die überwie-
gend dem Umwälzbetrieb
dienen. Der Bundesrat
kann Ausnahmen vorse-
hen, wenn ein ausgewie-
sener Bedarf an zusätzli-
chen Speicherkapazitäten
besteht, um erneuerbare
Energien integrieren zu
können.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gelten die Absätze 4 und 5 von Artikel 26.

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;
- e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 29d</i> Direktvermarktung ¹ Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktpremie gelten die Absätze 1–4 von Artikel 21 sinngemäss. ² Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu. ³ In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.	<i>Art. 29d</i> ³ <i>Streichen</i>	<i>Art. 29d</i> ³ kann der Betreiber 10 bis maximal 40 Prozent des übersteigenden Teils ...	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste ¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung nach Artikel 34; b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW; c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktpremie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.	Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste ¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung nach Artikel 34;	Art. 36 ¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht), ausser:</i> a. ... 4. die Investitionsbeiträge nach Art. 9 ^{ter} Absatz 2 Strom-VG;	Art. 36 ¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	Art. 36	Art. 36

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung. ³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen. ⁴ Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr unter Berücksichtigung der Höchstanteile in Absatz 1 für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 34 eingesetzt.	² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung. ³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktpremie nach dem 5a. Kapitel und Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. b Wartelisten vorsehen. Für ...	³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktpremie nach dem 5a. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für ...	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. (<i>Rest streichen</i>)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
Art. 45a¹ Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden			<i>Art. 45a</i>	<i>Art. 45a</i> Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden	<i>Art. 45a</i>
					Mehrheit
					Minderheit I (Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Paganini, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
					Minderheit II (Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
					<i>Festhalten</i>
					<i>Gemäss Ständerat</i>
					<i>Streichen</i>
¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermianlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m ² oder weniger vorsehen.			¹ Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs.	¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermianlage, zu erstellen. Die Kantone können bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von weniger als 300 m ² zusätzlich eine Pflicht vorsehen.	
² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:			² Die Kantone regeln die Umsetzungsmodalitäten für einen kontinuierlichen Ausbau, Sanktionen und die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	

¹ In Kraft vom 1. Okt. 2022 bis zum 31. Dez. 2025 (AS 2022 543; BBl 2022 1536, 1540).

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b. technisch nicht möglich ist; oder c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.			a. ... b. technisch nicht möglich ist; c. durch eine anstehende Dachsanierung verzögert werden darf; oder d. unwirtschaftlich ist.	a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b. technisch nicht möglich ist; oder c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist. d. <i>Streichen</i>	
³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.			³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.	³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.	
⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.			⁴ <i>Aufgehoben</i>	⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 45a^{bis} Strompro-
duktion auf
Fahrzeug-
abstellplät-
zen

Art. 45a^{bis}

Art. 45a^{bis}

Mehrheit

Minderheit (Graber,
Bourgeois, Imark, Jauslin,
Nicolet, Reimann Lukas,
Rüegger, Strupler,
Vincenz, Wobmann)

*Gemäss Ständerat
(= streichen)*

Streichen

¹ Geeignete neue dauer-
haft installierte Fahrzeug-
abstellplätze für Perso-
nenwagen im Freien ab
einer Fläche von 250 m²
sind ab 2030 mit solarak-
tiven Überdachungen
auszustatten.

¹ ...

... ab
einer Fläche von 500 m²
sind ab 2030 ...

² Geeignete bestehende
dauerhaft installierte
Fahrzeugabstellplätze für
Personenwagen im Frei-
en ab einer Fläche von
500 m² sind ab 2030
innerhalb von 5 Jahren
mit solaraktiven Über-
dachungen auszustatten.

² ...

... ab einer Fläche von
1000 m² sind ab 2030 ...

³ Die Kantone regeln die
Einzelheiten, Sanktionen
und Ausnahmen nament-
lich für bereits durch die
Natur oder andere Ge-
bäude beschattete Park-
flächen, Aspekte der
Sicherheit, Architektur,
Heimatschutz und des
Netzanschlusses.

³ *Festhalten*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i> Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energie- effizienz	<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i>
		¹ Der Bund und die Kan- tone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.	^{1bis} Der Energieverbrauch der Zentralverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnah- men im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungss- chutz vorsehen.	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesver- waltung pro Jahr ist ...	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesver- waltung und der zentralen Kantonsverwaltungen pro Jahr ist gegenüber dem Stand ...
		² Der Bundesrat legt die notwendigen Massnah- men für die zentrale Bun- desverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nord- mann, Schneider Schüttel, Suter)	Minderheit II (Egger Kurt, Clivaz Christo- phe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
			8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektri- zitätsver- brauch	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Festhalten</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , Art. 12 Abs. 3 Bst. j)
			Art. 46b Ziel- vorgaben für Elektrizitätsliefe- ranten	Art. 46b <i>Streichen</i>	Art 46b Ziel- vorgaben für Betreiber der Verteilnetze	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- lieferanten	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- lieferanten		
			¹ Die Elektrizitäts- lieferanten müs- sen Zielvorgaben zur stetigen Stei- gerung der Effizi- enz beim Elektri- zitätsverbrauch erfüllen.		¹ Die Betreiber der Verteilnetze müssen Zielvor- gaben zur steti- gen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitäts- verbrauch erfüllen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.		

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes im Winterhalbjahr von Oktober bis März des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

(Mehrheit)

² Die Zielvorgabe eines Betreibers eines Verteilnetzes entspricht einem bestimmten Anteil seiner Stromlieferung im Mittel der drei vergangenen Jahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung.

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest. Er kann einzelne Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben befreien.

(Mehrheit)

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Betreiber der Verteilnetze einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.
(*Rest streichen*)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... Sanktionen für Elektrizitätslieferanten vorsehen, die Zielvorgaben nicht erfüllt haben. Die Sanktion beträgt höchstens 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonalen und kommunalen Massnahmen.

(siehe Art. 46c, Art. 46d, Art. 46e, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter} und Art. 12 Abs. 3 Bst. j)

(siehe Art. 46c, Art. 46d, Art. 46e, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter} und Art. 12 Abs. 3 Bst. j)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
			Art. 46c Erfüllung der Zielvorgaben	Art. 46c	Art. 46c		
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
				<i>Streichen</i>		<i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)	<i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)
						(siehe Art. 46b, ...)	(siehe Art. 46b, ...)
			Elektrizitätslieferanten erfüllen ihre Zielvorga- be, indem sie dem Bund entsprechende Massnahmen bei schweizerischen End- verbraucherinnen und Endverbrauchern zur Effizienzsteigerung im Winterhalbjahr nach- weisen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwer- ben sie andere schweizerische, ge- mäss diesem Kapitel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.		Betreiber der Verteil- netze erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund ent- sprechende Massnah- men bei schweizeri- schen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversor- gung zur Effizienzstei- gerung nachweisen.		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
			Art. 46d Massnahmen und Nachweis von Effizienzsteigerungen	Art. 46d	Art. 46d		
						Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)
				<i>Streichen</i>			Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Massnahmen:		¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. <i>(Rest streichen)</i>		<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
			a. die ohnehin umgesetzt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung getätigt werden müssen;				<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			b. im Rahmen des CO2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011;				
			c. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41);				
			d. die von der öffentlichen Hand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden unterstützt werden.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

³ Das BFE legt die Anforderungen an den Nachweis der Massnahmen fest.

² Das BFE bezeichnet unter Einbezug der Branche die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Es schliesst dabei bestehende und bewährte Massnahmen mit ein. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

³ *Festhalten*

⁴ Das BFE rechnet Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche durch Programme der Kommunen und Kantone ergriffen werden, den zuständigen kommunalen und kantonalen Betreibern der Verteilnetze mittels nicht handelbarer Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung an.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>			
			Art. 46e Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe	Art. 46e	Art. 46e			
				<i>Streichen</i>		Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			¹ Das BFE legt für jeden Elektrizitätsliefe- ranten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elek- trizitätslieferanten:			¹ Das BFE legt für jeden Betreiber der Verteilnetze aufgrund des Vorjahresabsat- zes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzel- nen Betreiber der Verteilnetze die Sum- me ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijah- resperiode (Zielvorga- be-Periode) erfüllt haben.		
			a. die Summe ihrer jährlichen Zielvor- gaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Peri- ode) erfüllt haben; oder					
			b. ihrer Ersatzabga- bepflicht nachge- kommen sind.					
			² Die Elektrizitätsliefe- ranten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerrei- chung Bericht.			² Die Betreiber der Verteilnetze übermit- teln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zie- lerrreichung Bericht.		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

³ Die Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können zwischen Elektrizitätslieferanten gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Elektrizitätslieferanten veräussert werden. Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.

³ Die Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können zwischen Betreibern der Verteilnetze gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Betreiber der Verteilnetze veräussert werden. Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.

⁴ Soweit verpflichtete Betreiber der Verteilnetze ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie von anderen Betreibern der Verteilnetze oder schweizerischen Effizienzdienstleistern so viele Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung, bis ihre Zielvorgabe erfüllt ist.

⁵ Das BFE berichtet regelmässig in einem Reporting an den Bundesrat über die Einhaltung der Zielvorgaben und die Funktionsfähigkeit des Marktes für Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 46f

Sanktion
bei Nichter-
füllung

Art. 46f

Streichen

¹ Elektrizitätslieferanten,
die die Summer ihrer
Zielvorgaben am Ende
einer Dreijahresperiode
nicht erfüllt haben, müs-
sen:

- a. eine Sanktion entrich-
ten; und
- b. das Ziel, soweit sie es
verfehlt haben, in der
nächsten Zielvorga-
be-Periode zusätzlich
erfüllen.

² Die Sanktion beträgt 5
Rappen für jede kWh, um
die die Zielvorgaben ver-
fehlt wurden.

³ Sie darf nicht auf die
Endverbraucherinnen und
Endverbraucher über-
wälzt werden.

⁴ Die Sanktionsgelder
werden in den Netzzu-
schlagsfonds eingelegt.
Sie werden über die wett-
bewerblichen Ausschrei-
bungen nach Artikel 32 für
Effizienzmassnahmen
verwendet.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 70 Übertretun- gen	<i>Art. 70 Abs. 1 Bst. b</i>	<i>Art. 70</i>			<i>Art. 70</i>
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ ...			¹ ...
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuch- haltung und die Kenn- zeichnung von Elektri- zität verletzt (Art. 9);					
b. im Rahmen des Ein- speisevergütungssys- tems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträ- ge (Art. 25–27b) un- richtige oder unvoll- ständige Angaben macht;	b. im Rahmen des Ein- speisevergütungssys- tems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträ- ge (Art. 25–27b) un- richtige oder unvoll- ständige Angaben macht;	b. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanla- gen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvoll- ständige Angaben macht;					
d. im Rahmen der Erhe- bung des Netzzu- schlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstat- tung des Netzzu- schlags abgeschlos- senen Zielverein- barung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
e. Vorschriften über serienmässig her- gestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);					
f. von der zuständi- gen Behörde ver- langte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);					
g. gegen eine Aus- führungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandro- hung dieses Arti- kels an ihn gerich- tete Verfügung verstösst.					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					h. Vorschriften zu den Effizi- enzzielen für den Elektrizi- tätsverbrauch verletzt (Art. 46b-46d).	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 2. Strom- VG Art. 6 Abs.</i> <i>4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 8a.</i> <i>Kapitel, ...)</i>

² Wird die Tat
fahrlässig began-
gen, so ist die
Strafe Busse bis
zu 20 000 Fran-
ken.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und –garantien ¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016. ² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -garantien ¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016³. ² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	Art. 75a ¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			Art. 75a

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

³ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.

³ Die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um einen Investitionsbeitrag für bestehende Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW oder für Biomasseanlagen werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

⁴ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 75c Übergangsbestimmung zu Artikel 15 in der Version vom...

Art. 75c

Streichen

¹ Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurden, haben bis zum Ende ihres 15. Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren. Ihr Betreiber kann sich dafür entscheiden, in das neue System zu wechseln, oder seine Energie frei zu verkaufen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 50 kW, die in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen werden, haben bis zum Ende ihres zehnten Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh im Jahresdurchschnitt, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					<i>Art. 75d</i> Über- gangsbestim- mung zu Effizi- enzzielen für den Elektrizitätsver- brauch	<i>Titel:</i> Über- gangsbestim- mung zu Artikel 46b in der Versi- on vom ...	<i>Titel:</i> Über- gangsbestim- mung zu Artikel 46b in der Versi- on vom ...		
								<i>Streichen</i>	<i>Streichen</i>
					Kommunen, Kantone bezie- hungsweise de- ren Betreiber der Verteilnetze, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Kapitels 8a Massnahmen zur Effizienzsteige- rung umgesetzt haben, können Daten mit ent- sprechenden Nachweisen beim BFE einrei- chen. Im Gegen- zug erhalten die zuständigen Betreiber der Verteilnetze vom BFE nicht han- delbare Nachwei- se für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteige- rung bei Endver- braucherinnen und Endverbrau- chern in der Grundversor- gung, die sie in den ersten drei	Der Bundesrat regelt die Anre- chenbarkeit kan- tonaler und kom- munaler Mass- nahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt wor- den sind. (siehe Art. 46b, ...)	Der Bundesrat regelt die Anre- chenbarkeit kan- tonaler und kom- munaler Mass- nahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt wor- den sind. (siehe Art. 46b, ...)	(siehe 2. Strom- VG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	(siehe 8a. Kapitel, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))
					Dreijahresperio- den zur Errei- chung ihrer Ziel- vorgaben ein- setzen können.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	2. Stromversorgungs- gesetz vom 23. März 2007⁴	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 4 Begriffe	<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f, j und k</i>		<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
¹ In diesem Gesetz be- deuten:	¹ In diesem Gesetz be- deuten:		¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. <i>Elektrizitätsnetz</i> : Anla- ge aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektri- zität. Elektrizitätslei- tungen mit kleiner räumlicher Ausdeh- nung zur Feinver- teilung, wie auf Indust- riearealen oder innerhalb von Gebäu- den, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;					
b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- ität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hier- von ist der Elektriz- itätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pum- pen in Pumpspeicher- kraftwerken;	b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- ität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; ausge- nommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pump- speicherkraftwerken;		b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- ität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; (<i>Rest streichen</i>)		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
c. <i>Erneuerbare Energien</i>: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;					c^{bis}. <i>Erweiterte Eigenproduktion Grundversorgung</i>: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aus Anlagen, bei denen aufgrund einer Beteiligung ein Bezugsrecht besteht. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.
d. <i>Netzzugang</i>: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;					
e. <i>Regelenergie</i>: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;	e. <i>Regelenergie</i>: automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

e^{bis}. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenchluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden;

e^{ter}. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug oder der effektiven Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug beziehungsweise deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
g. <i>Systemdienstleistungen</i>: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste; h. <i>Übertragungsnetz</i>: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird; i. <i>Verteilnetz</i>: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.					
	j. <i>Messstellenbetrieb</i>: Einbau, Betrieb und Wartung der Messmittel in einer Messstelle;			j. <i>Streichen</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	k. <i>Messdienstleistungen:</i> Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten.			k. <i>Streichen</i>	
² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.					
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher	Art. 6 Grundversorgung	Art. 6	Art. 6	Art. 6	Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung
¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Sie verfügen für den Einkauf der nicht selbst produzierten Elektrizität über Beschaffungsstrategien, die eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen bieten.	¹ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
			^{2bis} Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	^{2bis} als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	Mehrheit ^{2bis} <i>Festhalten</i>
					Minderheit (Imark, Graber, Nicolet, Reimann, Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann) ^{2bis} <i>Gemäss Ständerat</i>
³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.	³ Die Grundversorgungstarife müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.	⁴ Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichspreise. Er kann Vorgaben zur Zusammensetzung des Standardstromprodukts machen.	⁴ <i>Gemäss geltendem Recht, aber:</i> ... die Artikel 14-15a. ...			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Girod, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)	Minderheit IV (Imark, ...)
		4bis Die Betreiber der Verteilnetze können den End- verbrauchern zur Unterstützung von Energiespar- modellen für die Energieförderung einen Tarifbe- standteil anbie- ten, in den zu- sätzlich zu den Gestehungskos- ten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endver- braucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu errei- chen.	4bis <i>Streichen</i>	4bis <i>Festhalten</i>	4bis <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>)			4bis Um das Ener- giesparen zu unterstützen, wenden die Be- treiber der Ver- teilnetze auf die Endverbraucher in der Grundver- sorgung einen Tarifbestandteil für die Energielie- ferung an, in welchem die Kosten für die Durchführung eines Energieein- sparprogramms enthalten sind. Dabei gilt Folgen- des: a. Der Tarifbe- standteil beträgt maxi- mal 0,5 Rp./ kWh und dient der Finanzierung von Massnah- men zur Effi- zienzsteige- rung des Stromver- brauchs bei	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))
								den Verbrau- chern in der Grundversor- gung im glei- chen Versor- gungsgebiet und trägt damit zur Erreichung des Ziels nach Artikel 9 ^{ter} bei;	
								b. Das BFE legt unter Einbe- zug der Bran- che mögliche Massnahmen fest. Kantona- le oder kom- munale Mass- nahmen, die das gleiche Ziel verfolgen, können ange- rechnet wer- den. Die Betreiber der Verteilnetze erstatten dem BFE jährlich Bericht über die Massnah- men, deren Auswirkungen und deren Kosten.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifierpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifierpassungen mehr vorgenommen werden.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze haben Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die sie im Inland selbst erzeugen (Eigenproduktion), vorrangig in der Grundversorgung abzusetzen. Reicht ihre Eigenproduktion für den Absatz in der Grundversorgung nicht aus, so müssen sie die fehlende Elektrizität zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Mindestanteil aus langfristigen Verträgen über erneuerbare Energien beziehen oder auf andere Weise so beschaffen, dass sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind. Sie müssen beim Kauf von langfristigen Verträgen unter Berücksichtigung der Auswirkungen über die gesamte Vertragslaufzeit entscheiden, welchen Anteil dieser Elektrizität sie in die Grundversorgung absetzen und welchen nicht.

⁵ *Festhalten*

⁵ Die Verteilnetzbetreiber gewährleisten für den Absatz in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität:

- a. Von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis}) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland setzen sie, soweit ihre Grundversorgung ein entsprechendes Volumen aufweist, einen Mindestanteil von 50 Prozent für diese ein.
- b. Sie sorgen dafür, dass sie für den Absatz zu einem vom Bundesrat festzulegenden Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland einsetzen können. Reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht mit einrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

^{5bis} Sofern sie neben den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung auch Endverbraucher beliefern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, so müssen sie ihre Elektrizitätsbeschaffungen zwischen diesen beiden Marktsegmenten trennen und insbesondere die Bezugsverträge entsprechend zuordnen.

^{5bis} *Festhalten*

^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.
- b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.
- c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- d. Bezüglich Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Abs. 5) dürfen nebst einem angemessenen Gewinn in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden:
1. bei eigenen Anlagen oder Anlagen mit einem beteiligungsbedingten Bezugsrecht: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))	
			5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46f EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter <i>Streichen</i>	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46d EnG an die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher in der Grundversorgung verrechnen. Dies ist auch erlaubt, falls die Umsetzung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei diesen Endverbrauchern teurer sein sollte als der Kauf von handelbaren Nachweisen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	5ter <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	
						(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	(siehe Art. 12 Abs. 3 Bst. j, 1. EnG 8a. Kapitel, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d)	(siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)	

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁷ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Art. 8a Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungseingänge oder -ausfälle wird mittels Ausschreibung jährlich eine Energiereserve gebildet.

² An der Bildung der Reserve teilnehmen können Betreiber von Speicherkraftwerken und Speichern sowie Verbraucher, die über ein Potenzial für Lastreduktion verfügen. Die Teilnehmer erhalten für das Vorhalten von Energie oder für die Bereitschaft zur Lastreduktion ein Entgelt. Sie erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8a

¹ ...

...
-ausfälle wird jährlich eine Energiereserve gebildet.

² An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von grösseren Speicherkraftwerken, die Wasser vorhalten;
- b. aufgrund von Ausschreibungen: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Art. 8a

¹ ...

...
-ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.

² ...

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Die ElCom legt jährlich die Eckwerte der Reserve fest und überwacht die Umsetzung. Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

- a. die Dauer und die Energiemenge der Reserve;
- b. die Grundzüge der:
 1. Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen,
 2. Entschädigung bei einem Abruf,
 3. Sanktionen der Teilnehmer bei Verstoss gegen die Reservepflichten.

³ Die ElCom legt jährlich die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

³ Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.
- b. Sie führt die Ausschreibung durch, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit den Teilnehmern eine Vereinbarung.

⁵ Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die EICom die Reserve zum Abruf frei. Ist am Markt nicht genügend Energie verfügbar oder tritt eine unmittelbare Gefährdung der Versorgung anderswie ein, so ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie gegen Entschädigung ab.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die EICom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Für die restliche Reserve führt sie die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.

⁴ ...

... eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

⁶ Der Bundesrat kann die Reserve aussetzen, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Ferner regelt er die Einzelheiten zur Reserve, insbesondere:

- a. die Kriterien zur Dimensionierung und für eine vorzeitige Auflösung;
- b. den Reserveabruf, wobei es Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden gilt;

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
- b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen können;

⁶ ...

b. ...

... auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

c. die durch die auszugleichenden Bilanzgruppen zu leistende Zahlung für die abgerufene Reserveenergie analog zur Ausgleichsenergie;

d. eine allfällige Pflicht von Betreibern, die nach Artikel 9^{bis} unterstützt werden, mit dem betreffenden Kraftwerk an den Ausschreibungen teilzunehmen;

e. den Umgang mit Partnerwerken.

c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, die der Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten Rechnung trägt;

d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen und Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;

e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;

f. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlassen haben;

g. die allfällige Vorbehaltung von Leistung.

c. ...
... die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 9^{bis} Zubau für die Stromproduktion im Winter

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Kraftwerkszubau von 2 TWh realisiert und unterstützt werden. Die Produktion der Kraftwerke muss im Winter sicher abrufbar und klimaneutral sein.

² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:

Art. 9^{bis} ▽ *Ausgabenbremse* (Abs. 4)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.

² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken und alpinen Solaranlagen nach Anhang 1 zu erreichen. Für diese gilt, dass:

Art. 9^{bis}

^{1bis} Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:

Art. 9^{bis}

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt Folgendes:

Mehrheit

Minderheit (Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Suter)

² *Einleitungssatz: Gemäss Nationalrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

			a ⁰ . sie sind nur planungs- pflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorge- sehen ist; dabei be- schränkt sich die die Planungspflicht auf die Richtplanung;	a ⁰ dabei be- schränkt sich die Pla- nungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Raumplanungsge- setz;	
a.	Das Eidgenössische Departement für Um- welt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eruiert mit den Betroffenen, ins- besondere Kantonen, Betreibern und Um- weltverbänden, geeig- nete Projekte und erstellt eine Liste mit diesen Projekten. Diese sollen möglichst ein Erreichen des Zubauziels erlauben, breit abgestützt sein und wenig ökologi- sche Eingriffe mit sich bringen.	a.	ihr Bedarf ausgewie- sen ist;	a.	ihr Bedarf ist ausge- wiesen;
b.	Das BFE gewährt für auf der Liste enthalte- ne Projekte einen Investitionsbeitrag und allenfalls einen Bei- trag an die Projektie- rungskosten von je höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. In Ausnahme- fällen und sofern nicht mit einem unverhält-	b.	sie standortgebunden sind; und	b.	sie sind standortge- bunden;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

nismässigen Mitteleinsatz verbunden, ist ein Beitrag bis zu 60 Prozent möglich. Ein Projektierungskostenbeitrag wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.

c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und

d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen.

^{2bis} Besteht für Anlagen nach Absatz 2 eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grunderhebungen in der Verordnung.

^{2bis} Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt Folgendes:

- a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
- b. sie sind standortgebunden; und

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.

Mehrheit

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

^{2ter} Besteht für Anlagen nach Absatz 2^{bis} eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagen-erhebungen in der Verordnung, um den Heimatschutz, den Schutz der natürlichen Vielfalt und der Landschaft sowie die Berücksichtigung der Interessen von Militär und Luftverkehr sicherzustellen.

³ Zeichnet sich ab, dass der angestrebte Zubau mit Speicherwasserkraftwerken nicht erreichbar ist, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 1 sowie allfällige

³ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben regelmässig unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, Betreiber und Verbände, und schlägt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste mittels Bundesbeschluss vor.

³ ...

... Projekten Ergänzungen der Liste vor.

³ ...

... aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., unter Konsultation der Betroffenen ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

auktionsspezifische Eigenungskriterien und Preisobergrenzen einhalten.

⁴ Für diese Unterstützungen (Abs. 2 Bst. b und Abs. 3) und den Vollzugaufwand wird der Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rp./kWh erhoben (Winterzuschlag); der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest. Erhebung und Überwälzung richten sich nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵ (EnG). Der Zuschlag wird nicht zurückerstattet (Art. 39–43 EnG).

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:

- a. Fälle, in denen Projektanten, die unterstützt wurden, ihr Projekt aber aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;
- b. Sanktionen von bis zu 10 Prozent des Investitionsbeitrags, wenn Betreiber ihr Projekt nicht wie in der Ausschreibung zugesagt und festgelegt realisieren;

⁴ Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von Anlagen auf der Liste in Anhang 1 werden Projektierungs- und Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktpremie ausgerichtet.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:

- a. dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;
- b. Sanktionen von bis zu 5 Prozent der Bau summe gemäss Kostenvoranschlag, wenn Unternehmen ihr Projekt nicht wie zugesagt und festgelegt realisieren;

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

⁵ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt, sowie die Pflichten der Betreiber zur Aufbewahrung und Offenlegung der dafür relevanten Daten.

c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt inkl. die Pflicht der Unternehmen zur Aufbewahrung und Offenlegung der diesbezüglich relevanten Daten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12
¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen. ² Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen. ³ Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.	¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife; b. die Grundversorgungstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; sowie g. die Jahresrechnungen. ² Der Bundesrat kann Anbieter von Elektrizität dazu verpflichten, beim Vertragsabschluss bestimmte Angaben zur Herkunft und Zusammensetzung der zu liefernden Elektrizität zu machen. ³ Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:	¹ ... b. die Elektrizitätstarife; ² Aufgehoben ³ ...	³ ...	³ ...	³ ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
a. das Entgelt für die Elektrizität;					
b. das Entgelt für die Netznutzung;		b ^{bis} . das Entgelt für die Messung;	b ^{bis} . <i>Streichen</i>	b ^{bis} . <i>Festhalten</i>	
c. das Entgelt für den Messstellenbetrieb;	c. <i>Streichen</i>		c. <i>Gemäss Bundesrat</i>	c. <i>Festhalten</i>	
d. das Entgelt für die Messdienstleistungen;	d. <i>Streichen</i>		d. <i>Gemäss Bundesrat</i>	d. <i>Festhalten</i>	
e. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;					
f. der Winterzuschlag nach Artikel 9 ^{bis} Absatz 4; und			f. <i>Streichen</i>		
g. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG ⁶ .			h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a.		
				i. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach Artikel 15 und 19 EnG und die Kosten nach Artikel 15.	i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} und Artikel 15b.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					j. die Kosten der Energie- effizienz- dienstleistung nach Artikel 6 Absatz 5 ^{ter} .	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)</i>
	⁴ Der Bundesrat kann die ElCom dazu verpflichten, ein Informations- system zu betrie- ben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversor- gung miteinander vergleichen kön- nen.	⁴ Sie dürfen bei Lieferantenwech- sel auf den ver- traglich vorgese- henen Kündi- gungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.							

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 14	Netznut- zungsent- gelt	<i>Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungsteil und Bst. a und f sowie 3^{bis}</i> Netznut- zungsent- gelt und Netznut- zungstarife	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	
¹ Das Entgelt für die Netz- nutzung darf die anre- chenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistun- gen an Gemeinwesen nicht übersteigen.	¹ Das Entgelt für die Netz- nutzung darf die anre- chenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistun- gen an Gemeinwesen nicht übersteigen. De- ckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.				
² Das Netznutzungsent- gelt ist von den Endver- brauchern je Ausspeise- punkt zu entrichten.					
³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:	³ Das Netznutzungsent- gelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erho- ben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsät- zen festzulegen:	³ ...	³ ...	³ ...	
a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den End- verbrauchern verur- sachten Kosten wider- spiegeln.	a. Sie müssen nachvoll- ziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.				
b. Sie müssen unabhän- gig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. d. ... e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.	f. Sie dürfen Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gesamthaft betrachtet nicht benachteiligen.	f. <i>Streichen</i>	e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.	e. Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und ...	
^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.	^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.				
		^{3ter} Für die folgenden Anlagen sind ab deren Inbetriebnahme und bis zum 31. Dezember 2030 weder ein Netznutzungsentgelt noch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1 zu entrichten:	^{3ter} Kein Netznutzungsentgelt ist geschuldet für:		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

a. Speichieranlagen ohne Endverbrauch;

a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:

1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken,

b. Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.

b. Speichieranlagen ohne Endverbrauch.

³quater Ab dem 1. Januar 2031 gelten die Befreiungen nur für diejenige Zeit, während der die Anlagen netzdienlich eingesetzt werden, und soweit die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

³quater Den Betreibern von Speichern mit Endverbrauch erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Eine Rückerstattung gibt es nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird und sie erfolgt höchstens zum im Zeitpunkt des Bezugs massgeblichen Tarif. Der Bundesrat kann die Kosten für die zum Nachweis dieser Elektrizitätsmenge nötigen Messung den Speicherbetreibern auferlegen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{3quinques} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird, nach den Regeln von Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt.

^{3sexies} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die sie für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz beziehen, analog zu Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt. Diese Berechtigung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Rückerstattungsregelung und befristet sie so, dass nur Anlagen darunter fallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungs-entgelt nicht berührt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 15 Anrechenbare Netzkosten ¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapi- talkosten eines sicheren, leis- tungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Mass- nahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Be- triebsgewinn.	<i>Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b, 3^{bis} Einleitungsteil und Bst. a und d sowie 3^{ter}</i> ¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapi- talkosten eines sicheren, leis- tungsfähigen und effizienten Netzes.	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i> ^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapital- kosten für Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt so- wie allfällig notwendige Trans- formationskosten, die notwen- dig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produkti- onsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschluss- leistung von über 50 kW. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Solaranlage festlegen.	<i>Art. 15</i> ^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapital- kosten für Anschlussverstär- kung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind Teil der Kosten des Übertra- gungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anre- chenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechen- bare Netzanschlusskosten sind durch den Produzenten zu tragen.	<i>Art. 15</i> ^{1bis} mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind bei einer Anschlussleistung zwischen 50 und 150 kW zu 50 Prozent und über einer Anschlussleistung von 150 kW zu 70 Prozent Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Al- lenfalls verbleibende nicht anrechenbare Verstärkungs- kosten sind durch den Produ- zenten zu tragen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere: a. die Kosten für Systemdienstleistungen; b. die Kosten für den Unterhalt der Netze; c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. ³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens: a. die kalkulatorischen Abschreibungen;	² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere: a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve; d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität. ³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:	³ ...	³ ...		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.	b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.	b. eines angemessenen Betriebsgewinns. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Der Zinssatz für das Eigenkapital muss den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbilden und unter Berücksichtigung des Regulierungsmodells im Rahmen internationaler Vergleichswerte liegen. Der Zinssatz für das Fremdkapital muss den jeweils aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen.	b. Gemäss Bundesrat		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
3bis Der Bundesrat regelt unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:	3bis Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:		3bis ...	3bis ...	
a. die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion;	a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;		a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	a. <i>Festhalten</i>	
b. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;					
c. die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;					
d. die Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.	d. <i>Aufgehoben</i>				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{3ter} Er regelt zudem, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ausnahmsweise an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 15b</i> Netzver- stärkungs- kosten ¹ Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 150 kW sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. ² Der Bundesrat kann die Entschädigungshöhe unter Berücksichtigung der eingespeisten Energiemenge begrenzen. ³ Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf diese Bewilligung die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.	<i>Art. 15b</i> ¹ Erfordert der Netzan-schluss einer Erzeu-gungsanlage Netzverstärkungen, sind die damit verbundenen Kosten Teil der anrechenbaren Netzkosten des Netzbetreibers. ² Geht es um den Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 5 MW zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden diese Kosten in die Tarife des Übertragungsnetzes eingerechnet und von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann einen Minimalbetrag für die Investition vorsehen, ab dem diese Vergütungsregel greift. ³ Die Vergütung erfolgt auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und bedarf einer Bewilligung der ElCom.	<i>Art. 15b</i> ² Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife ... ³ und bedarf für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher einer Bewilligung der ElCom.	<i>Art. 15b</i> Erzeugungs- bedingte Netzverstärkungen ² von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, sind die Kosten als besondere Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15a) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen. ³ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Netzverstärkungen für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz werden mit einem Pauschalbetrag je kW installierter Leistung abgegolten. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgeltung angelehnt an die durchschnittlichen Netzverstärkungskosten fest.

⁴ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der pauschalen Abgeltung und orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere auch:

- a. das Verfahren und den Modus für die Mittelerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft;
- b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern;
- c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 17a</i>				
2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme	2a. Abschnitt: Messwesen				
Art. 17a Intelligente Messsysteme	Art. 17a Zuständigkeit und Wahlrechte	Art. 17a Zuständigkeit, Messentgelt und Messtarife	Art. 17a <i>Titel: gemäss Bundesrat</i>	Art. 17a <i>Titel: Festhalten</i>	
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. ² Erzeuger und Speichernetzbetreiber können den Messstellenbetreiber und den Messdienstleister frei wählen. Endverbraucher haben dieses Wahlrecht, sofern sie an der betreffenden Verbrauchsstätte:	² Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.	² <i>Einleitungssatz: gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten</i>	
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen; b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen; c. Zugriff auf ihre Messdaten benötigen, weil sie: 1. verbrauchsseitige Flexibilität für eine andere als eine netzdienliche Nutzung anbieten, oder		a. <i>gemäss Bundesrat</i> b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen oder an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen; c. <i>gemäss Bundesrat</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	2. Energiedienstleistungen zur Reduktion ihres Energieverbrauchs in Anspruch nehmen.				
³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:	³ Endverbraucher mit unternehmerischer Tätigkeit und einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können den Messstellenbetreiber und Messdienstleister unabhängig von diesen Voraussetzungen unternehmensweit frei wählen.	³ Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Festhalten</i>	
a. der Übermittlung von Messdaten;					
b. der Unterstützung von Tarifsyste men;	⁴ Das Wahlrecht kann an allen Messstellen einer Verbrauchs- oder Produktionsstätte ausgeübt werden. Soweit es nicht ausgeübt wird, bleibt der Netzbetreiber zuständig.	⁴ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁴ <i>Festhalten</i>	
c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.	⁵ Der Bundesrat kann das Verfahren zum Wechsel der Messstellenbetreiber und Messdienstleister regeln, einschliesslich der Voraussetzungen zur Kündigung der Verträge.	⁵ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.	⁵ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁵ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17a ^{bis} Messent- gelt und Messtarife	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	
		<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten</i>	
	¹ Für Verbrauchsstätten, an denen die Endverbraucher ihren Messstellenbetreiber und Messdienstleister nicht frei wählen können oder das Wahlrecht vom Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber nicht ausgeübt wird, legen die Verteilnetzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest. ² Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen. ³ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung an Verbrauchsstätten nach Absatz 1 anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn. ⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden. <i>Art. 17a^{ter}</i> Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen ¹ Die Netzbetreiber erarbeiten nach Anhörung der EICom und der interessierten Kreise einen einheitlichen Vertragsstandard für ihr Rechtsverhältnis zu den Messstellenbetreibern und den Messdienstleistern und schliessen ihre Verträge nach diesem Standard ab. ² Der Bundesrat kann Anforderungen an den Vertragsstandard festlegen und den Messstellenbetreibern und Messdienstleistern Aufgaben zuweisen, die ihnen im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse zukommen.	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 17a Intelligente Messsysteme	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgender Änderung von Abs. 1 und 2 dritter Satz</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a, gemäss geltendem Recht</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	² Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² Der Bundesrat macht Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.

³ Unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen legt er fest, welchen technischen Mindestanforderungen ...

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Zugangs zu den eigenen Messdaten und deren Qualität;

^{2bis} Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
			⁴ Er legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>
			⁵ Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben das Anrecht, über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem ihre Messdaten im Moment ihrer Erfassung in einem international üblichen Datenformat abzurufen.	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁶ Ist der Zugang zu den eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form möglich, haben Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers. Die Zählerergänzung bedarf einer Bewilligung der Elcom und setzt voraus, dass diese dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der bestehenden Mängel eingeräumt hat.

⁶ Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

Art. 17b	Intelligente Steuer- und Regelsysteme	<i>Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz Betrifft nur den französischen Text.</i>

¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen

² *Betrifft nur den französischen Text.*

*Gliederungstitel vor Art.
17b*

2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

Art. 17b

Art. 17b

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

anerkannter Fachorganisationen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen, insbesondere über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

³ Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

³ ...

³ *Gemäss Bundesrat*

... Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern Ansprüche auf Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber einräumen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art.
17b^{bis}*

**2b. Abschnitt: Steuer-
und Regelsysteme
sowie Flexibilität**

Art. 17b^{bis} Nutzung
von Flexibi-
lität

¹ Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität, die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.

² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern Verträge ab zu Bedingungen, die pro unterschiedliche Konstellation von Flexibilität einheitlich sind. Sie sorgen für eine diskriminierungsfreie Flexibilitäts-

Art. 17b^{bis}

Art. 17b^{bis}

¹ ...

... von Elektrizität nutzen lässt. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch den Netzbetreiber ist solange möglich, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber diesen ausdrücklich untersagt. Der Netzbetreiber informiert den Endverbraucher über diese Nutzung. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.

² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab.

Gliederungstitel 2b. Abschnitt: Streichen

Art. 17b^{bis}

¹ ...

... von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.

² ...

... mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

nutzung und Anwendung
der Verträge.

^{2bis} Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat, auch zulasten der Verteilnetzbetreiber, Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen, insbesondere eine Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder geeignete Vermarktungsformen für Flexibilität. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen angemessene Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung; b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre. ⁴ Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers oder wenn dieser dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems nicht zustimmt. ⁵ Der Bundesrat legt die Grundzüge der Vergütung der garantierten Nutzung und pro Erzeugungstechnologie den abregelbaren Anteil fest und regelt die	³ ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen ...	³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. ... b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. ⁴ nicht zustimmt. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 3 Buchstabe b. ⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.	³ <i>Einleitungssatz: Festhalten</i> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt; ⁴ gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom ... ⁵ auf die Absätze 2^{bis}, 3 und 4.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. den Schutz der Flexibilitätseinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- b. die Standardisierung von Flexibilitätserzeugnissen;
- c. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Bedingungen andere Flexibilitätserzeugnisse so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- d. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätserzeugnissen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken.
- e. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**2b^{bis}. Abschnitt:
Lokale Elektrizitäts-
gemeinschaften**

Art. 17b^{bis}a Lokale
Elektrizitätsgemeinschaf-
ten

¹ Endverbraucher, Erzeu-
ger von Elektrizität aus
erneuerbaren Energien
und Speicherbetreiber
können sich zu einer loka-
len Elektrizitätsgemein-
schaft zusam-
menschiessen und die
selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Ge-
meinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass ² ...
die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzge-
biet, auf der gleichen
Netzebene und örtlich
nahe beieinander am
Elektrizitätsnetz ange-
schlossen sind;
- b. alle mit einem intelli-
genten Messsystem
ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom
Bundesrat festgelegte
Mindestgrösse an
Elektrizitätserzeugung
und an nutzbarer
Flexibilität im Verhält-
nis zur Anschlussleis-
tung aufweisen.

Art. 17b^{bis}a

- c. gemeinsam eine vom
Bundesrat festgelegte
Mindestgrösse an
Elektrizitätserzeugung
im Verhältnis zur An-
schlussleistung auf-
weisen.

Art. 17b^{bis}a

Art. 17b^{bis}a

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit

(Jauslin, Bourgeois,
Müller-Altermatt, Suter,
Vincenz, Wismer Priska)

^{2bis} Der Bundesrat legt die
zulässige geografische
Ausdehnung einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
und damit die erforderliche
örtliche Nähe der
Teilnehmer fest. Die Aus-
dehnung kann maximal
das Gebiet einer Gemein-
de umfassen.

^{2bis} Der Bundesrat legt die
räumliche und technische
Ausdehnung einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
und damit die erforderliche
örtliche Nähe der
Teilnehmer fest. (*Rest
streichen*)

³ Die Teilnehmer der lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
regeln untereinander
ihr Verhältnis,
insbesondere die Art und
Weise ihrer Versorgung.
Der Bundesrat kann dazu
und zu anderen Inhalten
dieser Regelung Anfor-
derungen festlegen.

³ Die Teilnehmer der lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
regeln untereinander
ihr Verhältnis,
insbesondere die Art und
Weise ihrer Versorgung
aus selbst erzeugter Elek-
trizität. Sie ernennen
einen Stellvertreter, der
die Gemeinschaft gegen-
über dem Verteilnetzbetreiber
vertritt.

⁴ Der zuständige Verteil-
netzbetreiber stattet jeden
Teilnehmer einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
mit einem intelligenten
Messsystem aus.

⁵ Der Bundesrat regelt die
Einzelheiten, insbesonde-
re zum Verhältnis der
Teilnehmer untereinander
und zur Aufteilung von
Verwaltungs- und Ver-
triebskosten zwischen
dem Verteilnetzbetreiber,
der lokalen Elektrizitäts-
gemeinschaft und ihren
Teilnehmern.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 17b^{bis}b Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber

¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitäts-gemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.

² Die lokale Elektrizitäts-gemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.

³ Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben.

Art. 17b^{bis}b

² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Der verbleibende Elektrizitätsbedarf der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, wird in der Grundversorgung gedeckt.

³ *Streichen*

Art. 17b^{bis}b

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes hat der Verteilnetzbetreiber einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten, der dem Ziel einer effizienten Elektrizitätsanwendung nicht zwingend Rechnung tragen muss. Für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität müssen mindestens die Hälfte der üblichen Netzkosten angelastet werden.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der Gemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest, und zwar je tiefer je mehr Netzebenen bei der betreffenden Konfiguration involviert sind.

⁵ Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet.

⁵ Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Zur Ermittlung der geschuldeten Beträge teilt der Verteilnetzbetreiber die selbst erzeugte Elektrizität, die im Kreise der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, im Verhältnis der gesamten Elektrizitätsbezüge der einzelnen Endverbraucher auf diese auf. Im Rahmen der Regelung der internen Rechtsverhältnisse können sie eine davon abweichende Regelung zur Aufteilung dieser Kosten treffen.

^{5ter} Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft, sei es für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Schuldner des Entgelts des Netzbetreibers bleiben die einzelnen Endverbraucher.

⁶ Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art.
17b^{ter}*

**2c. Abschnitt:
Datenaustausch**

Art. 17b^{ter} Grundsatz

Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG⁷ rechtzeitig, unentgeltlich und diskriminierungsfrei alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Die Netzbetreiber geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Gemäss Bundesrat

Art. 17b^{ter} Grundsätze

¹ Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

² Der Zugang der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17a^{quater} Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 und 5.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17b^{quater} Datenaus- tausch über das Daten- register	Art. 17b^{quater}	Art. 17b^{quater}		Art. 17b^{quater}
	¹ Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17b ^{ter} erfolgt für die folgenden Zwecke über ein zentrales Daten- register:	¹ ...	¹ ...		¹ ...
	a. Abwicklung der Wech- selprozesse nach den Artikeln 13a und 17a Absatz 5;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel und der Wechselprozesse nach Artikel 17a Ab- satz 5;		a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;
	b. Abrechnung der Netz- , Elektrizitäts- und Messkosten;				
	c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanage- ments;				
	d. Erfassung der Elektri- zität mittels Herkunftsnachweisen.				
	² Die Stammdaten nach Absatz 1 werden im Da- tenregister in der Schweiz gespeichert. Der Datenre- gisterbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.				
	³ Den Bundesbehörden und den kantonalen Be- hörden wird nach Mass- gabe ihrer Berechtigung Zugang zum Datenregis- ter gewährt.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenregisterbetreibers. Er kann das Datenregister um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- a. Analyse der Qualität des über das Datenregister erfolgenden Datenaustausches;
- b. Speicherung von Messdaten;
- c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität;
- e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Art. 17b^{sexies}</i> Organisa- tion und Finanzierung des Datenregisterbetreibers ¹ Der Datenregisterbetrei- ber, einschliesslich sein Personal, muss von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht. ² Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in die- sem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmun- gen vorgesehenen Aufga- ben und ist nicht gewin- norientiert tätig. ³ Er deckt seine Kosten durch ein verursacherge- rechtes und kostende- ckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern und den beauftragten Mess- stellenbetreibern und Messdienstleistern er- hebt. ⁴ Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, Unab- hängigkeit und Finanzie- rung.	<i>Art. 17b^{sexies}</i> ¹ Der Datenregisterbetrei- ber muss von einzelnen Unternehmen der Elektri- zitätswirtschaft unabhän- gig sein. ... ³ das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.	<i>Art. 17b^{sexies}</i> ¹ Der Datenregisterbetrei- ber muss von den einzel- nen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ... ³ <i>Gemäss Bundesrat</i>		<i>Art. 17b^{sexies}</i> ³ das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.
Art. 22 Aufgaben ¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Ent- scheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungs- bestimmungen notwendig sind.	<i>Art. 22 Abs. 2–2^{ter}</i>	<i>Art. 22</i>	<i>Art. 22</i>	<i>Art. 22</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Sie ist insbesondere zuständig für:	² Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:	² ...	² ...	² ...	
a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;	a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.				
b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und Entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a ^{bis} Absätze 1 und 2. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten ...	b. <i>Gemäss Bundesrat</i>	b. <i>Festhalten</i>	
c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.	c. <i>Streichen</i>	c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 und Zählerergänzungen nach Artikel 17a ^{quater} Absatz 6 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
 - 1. die garantierten Nutzungen,
 - 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.
- e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt. Ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.
- f. Sie trifft die Entscheidung zur Energiereserve (Art. 8a), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.
- g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenregisterbetreibers nach Artikel

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	17 ^b quinquies Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb des Da- tenregisters, dessen Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufga- ben.				
2 ^{bis} Die ECom prüft den von der nationalen Netz- gesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbe- sondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesell- schaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Ein- reichung schriftlich mit.	2 ^{bis} Sie entscheidet über die Verwendung der Ein- nahmen nach Artikel 17 Absatz 5.			2 ^{bis} <i>Streichen</i>	
3 Die ECom beobachtet und überwacht die Ent- wicklung der Elektrizitäts- märkte im Hinblick auf eine sichere und er- schwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Aus- gewogenheit der Investiti- onen der nationalen Netz- gesellschaft.	2 ^{ter} <i>Bisheriger Abs. 2^{bis}</i>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien

⁶ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Art. 22a

Art. 22a

Art. 22a

¹ Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsreich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	²Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an: a. Versorgungsqualität; b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Grundversorgungstarife; d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze; f. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, sofern hierfür ausschliesslich der Verteilnetzbetreiber zuständig ist; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten. ³Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.	²... c. Elektrizitätstarife; f. Messwesen;	²... f. <i>Gemäss Bundesrat</i>		²... f. Messwesen;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 29	<i>Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^{bis} und f sowie 2^{bis}</i>	<i>Art. 29</i>		<i>Art. 29</i>	<i>Art. 29</i>
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ ...		¹ ...	¹ ...
a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);	a. <i>Aufgehoben</i>	a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			a. <i>Aufgehoben</i>
b. die buchhalterische und rechtliche Ent- flechtung der Netzbe- reiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbe- reiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);					
c. die kostenrechnungs- mässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);					
d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferanten- wechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);	d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse Kosten individuell anlastet (Art. 13a Abs. 2);	d. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
e. den Netzzugang wi- derrechtlich verwei- gert (Art. 13);					
	e ^{bis} . Daten und Informati- onen aus dem Mess- stellenbetrieb oder den Messdienstleis- tungen nicht richtig weitergibt (Art. 17 ^{bter});			e ^{bis} . <i>Streichen</i>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1);	f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8a Abs. 2);				
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.					
² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.					
	^{2bis} Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im				
				^{f^{bis}} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8a Abs. 5 ^{bis});	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.				
³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.					
	Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Art. 33c		Art. 33c	Art. 33c
	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte können ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten auf Anfang des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausüben. Tritt die Änderung in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, können sie ihren Anspruch erst auf Anfang des übernächsten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Änderung ausüben.	¹ <i>Streichen</i>			¹ Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	² Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist und die ihr Recht auf freie Lieferantenwahl bis dahin nicht ausgeübt haben, verbleiben bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres in der Grundversorgung. Haben sie für die Folgezeit noch immer keinen Lieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung. ³ Der Bundesrat evaluiert zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., ob die gesetzlichen Vorgaben an die Angemessenheit der Grundversorgungstarife und an das Standardstromprodukt noch notwendig sind und legt dem Parlament bei Bedarf einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung dieser Vorgaben vor. ⁴ Der Bundesrat beobachtet während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Auswirkungen der freien Lieferantenwahl der Endverbraucher auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Bei negativen Auswirkungen kann er namentlich: a. die tripartite Kommission des Bundes im Sinne von Artikel 360b	² <i>Streichen</i> ³ <i>Streichen</i> ⁴ <i>Streichen</i>			² Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5^{bis}, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entscheiden, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b).

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

des Obligationen-
rechts⁹ über die Ar-
beitsbedingungen im
Elektrizitätsmarkt
informieren;

- b. Massnahmen zur
Koordination und
Weiterentwicklung von
Aus- und Weiterbil-
dungsangeboten tref-
fen.

⁵ Die ElCom kann bei ihr
im Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Änderung vom
... bereits vorhandene
Daten bei der Veröffentli-
chung von Qualitäts- und
Effizienzvergleichen
(Art. 22a) verwenden,
soweit sie frühestens das
Jahr 2022 betreffen.

⁶ Ansprüche nach Artikel
17a^{quater} Absatz 6 können
nach Ablauf eines Jahres
seit Inkrafttreten der Än-
derung vom ... geltend
gemacht werden.

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten	<i>Art. 34 Abs. 2 und 3</i>		<i>Art. 34</i>	<i>Art. 34</i>	
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.					
² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	² <i>Festhalten</i>	
³ Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.	³ <i>Aufgehoben</i>		³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	³ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**3. Bundesgesetz über
die Raumplanung
vom 22. Juni 1979¹**

3. ...

3. ...

Art. 18c Windener-
gie-anlagen im Wald und
ausserhalb von Schutzob-
jekten

Art. 18c

Streichen

¹ Windenergieanlagen
und ihre Erschliessungs-
wege gelten im Wald als
standortgebunden, wenn
sie von nationalem Inter-
esse sind und bereits eine
strassenmässige Grober-
schliessung besteht. Der
Nachweis der Standortge-
bundenheit ist zu erbrin-
gen, wenn die Windkraft-
anlage in einem der
folgenden Gebiete erstellt
werden soll:

- a. Objekt, das in einem
Inventar nach Artikel 5
des Bundesgesetzes
vom 1. Juli 1966 über
den Natur und
Heimatschutz (NHG)
aufgeführt ist;
- b. Waldreservat nach
Artikel 20 des
Waldgesetzes vom
4. Oktober 1991;
- c. eidgenössisches
Jagdbanngebiet nach
Artikel 11 des
Jagdgesetzes vom
20. Juni 1986.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Art. 18d Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Nutzung der Biomasse auch ausserhalb der Bauzonen einer Interessenabwägung zugänglich sind, da ein überwiegendes Interesse an der Realisierung solcher Bauten und Anlagen vermutet wird. Dies gilt insbesondere bei existierendem Gasanschluss.

Art. 18d

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Bei Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse legt er dabei Gewicht auf die bestehende Erschliessung, insbesondere bestehende Gasanschlüsse. Bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe legt er Gewicht

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

auf die örtliche Nähe zu
einer Anlage zur Produkti-
on von erneuerbarer Elek-
trizität.

³ Er kann Grenzen der
Planungspflicht festlegen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**4. Waldgesetz vom
4. Oktober 1991¹**

Art. 5^{bis} Windener-
gieanlagen

¹ Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windkraftanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. Waldreservat nach Artikel 20;
- c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**22.2021 Petition Green-
peace**

*Mehr Tempo beim Solar-
ausbau – für Versor-
gungssicherheit und Kli-
maschutz!*

Die UREK-N hat von der
Petition Kenntnis genom-
men und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2
ParlG behandelt.

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Dipartimento dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3346	n	DE FR IT Mo. Hess Erich Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen Autoroute A1 à six voies Autostrada A1. Ampliamento a sei corsie della sede stradale		++	✓	Schlatter, Suter, Pult, Pointet
21.4037	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Fünfstufiges Moratorium für die geplante UKW-Zwangsschaltung. Erneute Vergabe von UKW-Funkkonzessionen für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 Moratoire de cinq ans sur l'abandon prévu des OUC. Nouvelle attribution des concessions de radiocommunication OUC pour la période allant du 1er janvier 2025 au 31 décembre 2029 Moratoria di cinque anni sul previsto spegnimento obbligatorio delle FM. Rinnovo delle concessioni di radiocomunicazione FM per il periodo dal 1° gennaio 2025 al 31 dicembre 2029		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4062	n	DE FR IT Mo. Strupler Keine Radio- und Fernsehgebühren für Wohnungen von Saisoniers Pas de redevance de radio-télévision pour les appartements de travailleurs saisonniers Nessun canone radiotelevisivo per gli appartamenti dei residenti stagionali		-	✗	
21.4091	n	DE FR IT Mo. Pointet Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein! Mettons les pistes cyclables à un niveau de priorité raisonnable! Diamo un livello di precedenza ragionevole alle piste ciclabili!		-	✗	
21.4099	n	DE FR IT Mo. Nantermod Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden Favoriser la production d'électricité renouvelable par une meilleure répartition des taxes d'utilisation du réseau Promuovere la produzione di elettricità rinnovabile grazie a una migliore ripartizione delle tasse di utilizzazione della rete		-	✗	
21.4100	n	DE FR IT Po. Nantermod Zweckmässigkeit einer Privatisierung der öffentlichen Unternehmen prüfen Examiner l'opportunité de soumettre les entreprises publiques à une privatisation Verifica dell'opportunità di privatizzare le imprese parastatali		-	✗	
21.4146	n	DE FR IT Po. Hurni Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde? Zones 30 kilomètres/heure sans passages piétons. Labyrinthe pédagogique? Zone 30 senza strisce pedonali. Labirinto pedagogico?		-	✗	
21.4149	n	DE FR IT Mo. Grin Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom Extension des modes d'autoconsommation de courant électrique Estensione delle modalità di consumo proprio dell'energia elettrica		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4159	n	DE FR IT Mo. Atici Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel- Schaffhausen Reconnaissance de l'abonnement général sur la ligne du Haut-Rhin entre Bâle et Schaffhouse Riconoscimento dell'AG sulla tratta del Reno superiore Basilea-Sciaffusa		-	X	
21.4203	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen Incitations financières pour le remplacement des anciens chauffages au bois par des nouveaux Incentivi finanziari per la sostituzione di impianti di riscaldamento a legna con impianti di riscaldamento a legna		-	X	
21.4204	n	DE FR IT Mo. Nicolet Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als "Schutzwälder" gelten Considérer les surfaces forestières situées en zones de protection des eaux au même titre que les "forêts protectrices" Considerare le superfici forestali situate nelle zone di protezione delle acque alla stessa stregua del bosco di protezione		-	X	
21.4207	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung Prendre en compte les effets des démarrages à froid des véhicules thermiques sur la pollution de l'air Prendere in considerazione gli effetti sull'inquinamento atmosferico delle partenze a freddo dei veicoli termici		-	X	
21.4211	n	DE FR IT Mo. Rüegger Kompensationsmöglichkeit für nichtleitungsgebundene Energieträger Agents énergétiques qui ne sont pas acheminés par conduites. Possibilité de compenser les émissions de CO2 Possibilità di compensazione per vettori energetici non trasportati in condotta		-	X	
21.4216	n	DE FR IT Po. Jauslin Es braucht eine Gesamtschau über die Klima-, Energie- und Standortpolitik Pour une vue d'ensemble des politiques en matière de climat, d'énergie et de promotion de la place économique Per una visione d'insieme delle politiche in materia di clima, energia e piazza economica		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4218	n	DE FR IT Po. Clivaz Christophe Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremssystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen Etudier la possibilité d'installer des filtres pour les systèmes de freinage du transport automobile et ferroviaire afin d'améliorer la qualité de l'air et de prévenir des problèmes de santé Valutare la possibilità di installare dei filtri per i sistemi frenanti nell'ambito del trasporto automobilistico e ferroviario al fine di migliorare la qualità dell'aria e prevenire problemi di salute		-	X	
21.4221	n	DE FR IT Po. Bertschy Aktionsplan Klimawandel 2020-2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen Plan d'action sur le changement climatique 2020-2025 et répercussions de la crise climatique sur les groupes de population. Prendre des mesures fondées sur des faits Piano d'azione Adattamento ai cambiamenti climatici 2020-2025. Impatto della crisi climatica su singoli gruppi di popolazione - adottare misure basate su elementi concreti		-	X	
21.4222	n	DE FR IT Po. Schaffner Einführung eines Klimalabels für Lebensmittel Etiquetage carbone dans l'alimentation Introduzione di un'etichetta climatica per gli alimenti		-	X	
21.4223	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle Mettre en place des incitations financières pour les modèles de partage et de location Incentivi finanziari per modelli di condivisione e di noleggio		-	X	
21.4318	n	DE FR IT Mo. Gugger Befreiung von erneuerbaren Gasen von der CO2-Abgabe Exonérer le biogaz de la taxe sur le CO2 Gas rinnovabili. Esenzione dalla tassa sul CO2		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4351	n	DE FR IT Mo. Graber Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Changement d'affectation de constructions et d'installations jugées dignes de protection hors zone à bâtir Cambiamento di destinazione di edifici e impianti considerati degni di protezione fuori dalle zone edificabili		-	X	
21.4355	n	DE FR IT Mo. Storni Für ein neues Abkommen mit Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee Pour une nouvelle convention avec l'Italie concernant la navigation sur le lac Majeur et le lac de Lugano Per una nuova convenzione con l'Italia per la disciplina della navigazione sul Lago Maggiore e sul Lago di Lugano		-	X	
21.4363	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke Renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité en assurant l'exploitation de long terme des centrales nucléaires existantes Rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico assicurando l'esercizio a lungo termine delle centrali nucleari esistenti	Imark	-	X	
21.4369	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Für eine Aktualisierung des Konzepts betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes Pour une mise à jour de la stratégie suisse de la protection de l'air Per un aggiornamento della strategia nazionale per la protezione dell'aria		-	X	
21.4381	n	DE FR IT Mo. Jauslin Lärmschutz-Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen Adapter l'ordonnance sur la protection contre le bruit aux progrès techniques Armonizzare l'ordinanza contro l'inquinamento fonico con il progresso tecnico		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4404	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggin Kritische Grenzwerte und Notmassnahmen. Schutz der Bevölkerung vor grenzwert- überschreitender Luftverschmutzung Valeurs et mesures d'urgence. Protéger la population des pics de pollution de l'air Valori critici e misure urgenti. Proteggere la popolazione dai picchi di inquinamento atmosferico		-	✗	
21.4469	n	DE FR IT Po. Gysin Greta Offshoring bei Swisscom. Der Bundesrat muss klar Stellung nehmen Délocalisations chez Swisscom. Le Conseil fédéral doit se positionner clairement Delocalizzazioni Swisscom. Il Consiglio federale deve assumere una posizione chiara		-	✗	
21.4496	n	DE FR IT Mo. Matter Michel Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs Impôt sur les huiles minérales. Pour des reconversions ouvertes à tous les types de propulsion décarbonée Imposte sugli oli minerali. Per riconversioni aperte a ogni tipo di propulsione decarbonizzata		-	✗	
21.4500	n	DE FR IT Mo. Fraktion M-E Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom Électricité. Négociation de conventions techniques internationales Negoziare accordi intergovernativi di natura tecnica nel settore elettrico	Schneider- Schneiter	-	✗	
21.4516	n	DE FR IT Mo. Schilliger Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern Consolider la hiérarchie du réseau routier à l'intérieur comme à l'extérieur des localités Garantire la gerarchia della rete stradale nei centri abitati e fuori		-	✗	
21.4526	n	DE FR IT Mo. Töngi Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Ver- kehrsszenario als Grundlage von In- frastrukturentscheiden Pour une planification de la mobilité orientée vers l'avenir. Fonder sur un scénario durable les décisions en matière d'infrastructures de transport Per una pianificazione della mobilità orientata al futuro. Uno scenario di traffico sostenibile come base per le decisioni riguardanti le infrastrutture		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4529	n	DE FR IT Mo. Giezendanner Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation unterstellen Soumettre à une vaste consultation les Perspectives d'évolution du transport 2050 Sottoporre le Prospettive di traffico 2050 a una vasta consultazione		-	✗	
21.4530	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Transparenz bei der politischen Werbung in den sozialen Medien Transparence de la publicité politique diffusée sur les médias sociaux Trasparenza nella pubblicità politica sui social media		-	✗	
21.4557	n	DE FR IT Mo. Quadri Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie Enterrer la sortie du nucléaire Rinunciare all'uscita dal nucleare		-	✗	
21.4577	n	DE FR IT Mo. Gafner Flächendeckendes Was- serstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen Un réseau de stations-services à hydrogène dans toute la Suisse d'ici à 2025 Entro il 2025 una rete capillare di distributori di rifornimento a idrogeno in Svizzera		-	✗	
21.4584	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen Rail 2050. Assurer le raccordement des régions rurales Ferrovia 2050. Garantire il collegamento delle regioni rurali		-	✗	
21.4588	n	DE FR IT Mo. Roduit Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages Convention de Berne. Réactiver immédiatement notre demande Convenzione di Berna. Riattivare immediatamente la nostra domanda		-	✗	
21.4589	n	DE FR IT Po. Roduit Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen Le droit à la réparation comme accélérateur d'emplois de proximité et pour préserver nos ressources Il diritto alla riparazione per promuovere posti di lavoro locali e per preservare le nostre risorse		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4595	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten Maintenir les acquisitions dans le cadre du mandat de prestations Effettuare acquisizioni entro i limiti del mandato di prestazioni		-	✗	
21.4596	n	DE FR IT Mo. Fischer Roland Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel Axer la compensation des émissions de gaz à effet de serre de l'administration fédérale sur l'objectif zéro émission nette Orientare la compensazione delle emissioni di gas serra dell'Amministrazione federale verso l'obiettivo delle emissioni nette pari a zero		-	✗	
21.4600	n	DE FR IT Mo. Romano Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastruktur- anlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind Plan national pour la reprise et la résilience du gouvernement italien. Une chance pour les infrastructures transfrontalières et les projets essentiels pour la Suisse aussi Piano nazionale per la ripresa e la resilienza dello Stato italiano. Un'occasione per le opere infrastrutturali transfrontaliere e per progetti essenziali anche per la Svizzera		-	✗	
21.4616	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung Mettre fin au gaspillage énergétique lié à l'éclairage nocturne des vitrines commerciales et des enseignes publicitaires Mettere fine allo spreco di energia legato all'illuminazione notturna delle vetrine dei negozi e delle insegne pubblicitarie		-	✗	
21.4627	n	DE FR IT Mo. Birrer-Heimo Preisobergrenzen für das internationale Roaming Des prix plafonds pour l'itinérance internationale Limiti massimi di prezzo per il roaming internazionale		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4648	n	DE FR IT Mo. Pointet Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen Il est temps d'interdire la chasse des espèces menacées qui figurent sur liste rouge et sur la liste des espèces prioritaires È tempo di vietare la caccia alle specie minacciate inserite nelle Liste rosse e alle specie prioritarie		-	✗	
21.4658	n	DE FR IT Mo. Suter Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm schützen. Beim Lärmschutz die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen Nuisances sonores. Protéger la santé de la population sur la base de données scientifiques actualisées Tenere conto delle conoscenze scientifiche più recenti per proteggere la popolazione dal rumore dannoso per la salute		-	✗	
22.3025	n	DE FR IT Mo. Egger Mike Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch Pour une statistique de la consommation d'énergie plus transparente Maggiore trasparenza nell'ambito della statistica sul consumo energetico		-	✗	
22.3052	n	DE FR IT Mo. Atici Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung in der SRG SSR stärken Renforcer la participation et la représentation des populations immigrées au sein de la SSR Rafforzare la partecipazione e la rappresentanza della popolazione migrante nella SSR		-	✗	
22.3064	n	DE FR IT Po. Wettstein Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle Concrétiser l'économie circulaire en créant des incitations susceptibles de favoriser les modèles d'affaires circulaires axés sur l'usage L'economia circolare in pratica. Creare incentivi per modelli commerciali circolari basati sull'utilità		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3078	n	DE FR IT Mo. Storni Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren Voitures d'occasion. Faciliter le remplacement des moteurs à combustion par des moteurs électriques Facilitare la riqualificazione elettrica di autoveicoli usati		-	X	
22.3089	n	DE FR IT Po. Marchesi Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung Actualisation de la Stratégie énergétique 2050. Élaborer des scénarios qui garantissent vraiment la fiabilité et la durabilité de l'approvisionnement en électricité Aggiornamento della Strategia energetica 2050 con scenari che assicurino una reale affidabilità e durabilità dell'approvvigionamento elettrico		-	X	
22.3091	n	DE FR IT Mo. Marchesi Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren Améliorer les conditions-cadres afin que les entreprises électriques suisses investissent dans les énergies renouvelables en Suisse Migliorare le condizioni quadro per le aziende elettriche svizzere affinché investano nelle energie rinnovabili in patria e non all'estero		-	X	

23.021 n Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG). Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrates

vom 17. Mai 2023

vom 15. August 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über die Zulassung als
Strassentransportunternehmen
(STUG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 17. Mai 2023¹,

beschliesst:

¹ BBl 2023 1290

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

**Bundesgesetz über die Zulassung als
Strassentransportunternehmen
(STUG)**

Titel

**Bundesgesetz über die
Strassentransportunternehmen
(STUG)**

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Gegenstand und anwendbares Recht

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr.

^{1bis} Es regelt zudem die Beauftragung von Strassentransportunternehmen im Güterverkehr.

² Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 erteilt wird.

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Gliederungstitel vor Art. 2

Aufgehoben

Art. 2 Begriffe

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gilt als:

In diesem Gesetz gilt als:

- a. *Strassentransportunternehmen im Personenverkehr*: jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen

- a. *Motorfahrzeug*: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³;
b. *gewerbsmässige Beförderung*: jede Beförderung von Personen oder Gütern, für die

² SR 744.10

³ SR 741.01

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern; die ausschliessliche Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen zu nicht gewerbsmässigen Zwecken und die Beförderung seiner Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes gelten nicht als Tätigkeit im Sinne dieser Begriffsbestimmung;

- b. *Strassentransportunternehmen im Güterverkehr*: jedes Unternehmen, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 Tonnen übersteigt;
- c. *Motorfahrzeug*: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;
- d. *Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin*: eine natürliche Person, die die Verkehrstätigkeiten eines Strassentransportunternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet.

ein Strassentransportunternehmen eine wirtschaftliche Gegenleistung erhält;

- c. *Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin*: eine natürliche Person, die die Verkehrstätigkeiten eines Strassentransportunternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Zulassung als Strassentransportunternehmen

Art. 3 Zulassungsbewilligung

¹ Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Zulassungsbewilligung.

Art. 3 Abs. 1, ^{1bis}, ^{1ter} und 2 zweiter Satz

¹ Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen ausüben will, benötigt eine Zulassungsbewilligung.

Art. 3

^{1bis} Eine Zulassungsbewilligung benötigen Strassentransportunternehmen, die gewerbsmässig:

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

- a. eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführen, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern;
- b. die Güterbeförderung mit Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt.

^{1ter} Keine Zulassungsbewilligung benötigen Unternehmen, die:

- a. mit Motorfahrzeugen ausschliesslich ihre Angestellten befördern;

^{1ter} ...

Mehrheit

a^{bis}. Lieferwagen für nicht transportorientierte Tätigkeiten wie beispielsweise den Transport von Gütern für Servicedienstleistungen oder Ersatzteile einsetzen;

Mehrheit

- b. für die gewerbsmässige Güterbeförderung ausschliesslich Lieferwagen und Fahrzeugkombinationen verwenden, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt, jedoch höchstens 3,5 Tonnen beträgt, und die diese Fahrzeuge ausschliesslich zur Güterbeförderung in der Schweiz einsetzen;
- c. ausschliesslich Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verwenden.

² ...

... Sie gilt für fünf Jahre; sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Minderheit (Pasquier-Eichenberger, Aebischer Matthias, Amoos, Brenzikofer, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni, Töngi)

a^{bis}. *Streichen*

Minderheit (Töngi, Aebischer Matthias, Amoos, Brenzikofer, Pasquier-Eichenberger, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni)

b. *Streichen*

² Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt.

Geltendes Recht

³ Auf jedem Fahrzeug des Unternehmens muss stets eine beglaubigte Kopie der Zulassungsbewilligung mitgeführt werden.

⁴ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorsehen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen).

Art. 3a Grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr

¹ Der Bundesrat kann ausserhalb des Anwendungsbereichs des Landverkehrsabkommens mit Drittstaaten Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden gewerbsmässigen Personen- und Güterverkehr, mit Ausnahme der Kabotage innerhalb der Schweiz, abschliessen.

² Er kann in den Vereinbarungen festlegen, von welchen Voraussetzungen nach diesem Gesetz die ausländischen Strassentransportunternehmen abweichen können.

Bundesrat

Art. 3a Grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr

¹ Der Bundesrat kann ausserhalb des Anwendungsbereichs des Landverkehrsabkommens⁴ und mit Ausnahme der Kabotage innerhalb der Schweiz:

- a. mit Drittstaaten Abkommen über den grenzüberschreitenden gewerbsmässigen Personen- und Güterverkehr abschliessen;
- b. gestützt auf das Protokoll vom 17. Oktober 1953⁵ über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister die Teilnahme der Schweiz am multilateralen System der internationalen Güterbeförderung auf der Strasse beschliessen.

² Er kann in den Abkommen und im Beschluss festlegen, von welchen Voraussetzungen nach diesem Gesetz die ausländischen Strassentransportunternehmen abweichen können.

³ Er kann Änderungen der Anhänge 1, 3 und 4 des Landverkehrsabkommens genehmigen, um die Entwicklungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) im Bereich der Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr zu berücksichtigen und die damit verbundenen Regelungen gleichwertig umzusetzen.

⁴ SR 0.740.72

⁵ SR 0.740.1

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Wer eine Zulassungsbewilligung als Strassen-transportunternehmen erlangen will, muss:

- a. zuverlässig sein (Art. 5);
- b. finanziell leistungsfähig sein (Art. 6); und
- c. fachlich geeignet sein (Art. 7).

² Für die Zulassung eines Unternehmens müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c von einem Verkehrsleiter oder einer Verkehrsleiterin erfüllt werden, der oder die:

- a. in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht; und
- b. den Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz hat.

³ Für die Zulassung einer natürlichen Person muss diese zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin sein.

⁴ Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin angestellten oder beauftragten Person sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

⁵ Ein Verkehrsleiter oder eine Verkehrsleiterin darf im Auftragsverhältnis höchstens vier Unternehmen mit einer Fahrzeugflotte von insgesamt 50 Fahrzeugen leiten. Der Bundesrat kann die Zahl der Unternehmen oder Fahrzeuge weiter einschränken.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d und 6

¹ Wer eine Zulassungsbewilligung als Strassen-transportunternehmen erlangen will, muss:

- d. über einen tatsächlichen und dauerhaften Sitz in der Schweiz verfügen.

Art. 4

Mehrheit

⁶ Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit muss auch von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen erfüllt werden.

⁶ *Streichen*

Minderheit (Töngi, Aebischer Matthias, Amos, Brenzikofer, Pasquier-Eichenberger, Pillar Carrard, Pult, Schlatter)

⁶ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 5 Zuverlässigkeit

Art. 5 Abs. 2

¹ Eine Person gilt als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren:

- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- b. keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften:
 1. über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen,
 2. über die Sicherheit im Strassenverkehr,
 3. über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, insbesondere über die Masse und Gewichte.

² Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken.

³ Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Zuverlässigkeit näher umschreiben. Er berücksichtigt dabei das europäische Recht im Personen- und Güterverkehr.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 6 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz

¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist gewährleistet, wenn Eigenkapital und Reserven zusammen einen bestimmten Betrag erreichen. Massgebend zu dessen Berechnung ist die Anzahl Fahrzeuge.

¹ ...

... Massgebend für dessen Berechnung sind die Anzahl Fahrzeuge sowie deren jeweiliges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis.

² Der Bundesrat legt die Grundbeträge fest.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 8 Entzug und Widerruf der Zulassungsbewilligung

¹ Das BAV prüft regelmässig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, ob ein Strassentransportunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt.

^{1bis} Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so informiert das BAV das Strassentransportunternehmen darüber und setzt ihm eine Frist für den Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Erbringt das Unternehmen den Nachweis nicht, so muss es den vorschriftsmässigen Zustand innert sechs Monaten wiederherstellen. Das BAV kann die Frist um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin infolge Todes oder Krankheit ersetzt werden muss.

² Es entzieht oder widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine Zulassungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder wenn das Unternehmen wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen über den Strassenverkehr verstossen hat.

Art. 8 Abs. 2

² Es entzieht oder widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine Zulassungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder wenn das Unternehmen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen im Strassenverkehr verstossen hat.

Art. 8a Beauftragung von Strassentransportunternehmen im Güterverkehr

Unternehmen dürfen ein Strassentransportunternehmen nicht mit einer gewerbsmässigen Güterbeförderung beauftragen, sofern die Durchführung des erteilten Auftrages einen Verstoß darstellt gegen:

- a. die Bestimmungen über das Erfordernis einer Zulassungsbewilligung oder Fahrerbescheinigung nach diesem Gesetz, dem

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Landverkehrsabkommen⁶, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009⁷; oder

- b. die Kabotagevorschriften des Landverkehrsabkommens oder von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009.

Art. 9 Register der Strassentransportunternehmensbewilligung

¹ Das BAV führt ein Register der Strassentransportunternehmen im Personenverkehr und im Güterverkehr.

² Das Register enthält:

- a. Name und Sitz des Unternehmens;
- b. Art der Zulassungsbewilligung;
- c. Name des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin;
- d. Zahl der Fahrzeuge.

³ Das Register ist öffentlich zugänglich.

Art. 9 Register der Strassentransportunternehmen

¹ Das BAV führt zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie zur Überprüfung der Einhaltung der für die Zulassung massgebenden Vorschriften ein Register der Strassentransportunternehmen. Das Register besteht aus einem öffentlich zugänglichen und einem nicht öffentlich zugänglichen Teil.

² Der öffentlich zugängliche Teil des Registers enthält:

- a. Name und Sitz des Unternehmens;
- b. Art der Zulassungsbewilligung;
- c. Name des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin;
- d. Zahl der Fahrzeuge.

³ Der nicht öffentlich zugängliche Teil des Registers enthält folgende Informationen:

- a. Daten, die zur Identifizierung der Personen notwendig sind, die die Voraussetzung der Zuverlässigkeit erfüllen müssen;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen wegen Straftaten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder b;

⁶ SR **0.740.72**

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17.

Art. 9

³ ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

- c. Gründe für ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit;
- d. Feststellung im Rahmen einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 1, dass eine Person die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt;
- e. Entzug oder Widerruf der Zulassungsbewilligung;

Mehrheit

Minderheit (Giezendanner, Feller, Fluri, Hurter Thomas, Quadri, Rutz Gregor, Sollberger, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian, Wobmann)

- f. Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres im Unternehmen beschäftigten Personen;
- g. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge des Unternehmens.

f. *Streichen*

g. *Streichen*

Mehrheit

Minderheit (Fluri, Bregy, Feller, Giezendanner, Hurter Thomas, Quadri, Rutz Gregor, Siegenthaler, Sollberger, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian, Wobmann)

- h. das Risikoeinstufungssystem basierend auf bereits erfolgten Regelverstössen nach (EU) 2016/403 Anhang 1.

h. *Streichen*

(siehe Art. 9a Abs. 2 und 4)

(siehe Art. 9a Abs. 2 und 4)

⁴ Das BAV vernichtet die Daten nach zehn Jahren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Ausübung des Auskunfts- und Berichtsrechts der betroffenen Person;
- b. die Anforderungen an die Datensicherheit;
- c. die Einzelheiten der Löschung und der Vernichtung der Daten.

Geltendes Recht

Art. 9a Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern und Verkehrsleiterinnen

¹ Das BAV führt ein Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern und Verkehrsleiterinnen.

² Es bearbeitet darin folgende Daten:

- a. Daten, die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendig sind;
- b. Verurteilungen wegen Straftaten nach Artikel 5 Absatz 1;
- c. administrative Massnahmen wegen Straftaten nach Artikel 5 Absatz 1;
- d. Gründe für Zweifel an der Zuverlässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2;
- e. Feststellung im Rahmen einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 1, dass die Person die Anforderungen an die Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt;
- f. Entzug oder Widerruf der Zulassungsbewilligung des betroffenen Strassentransportunternehmens.

³ Das BAV gibt die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a, e und f auf Anfrage den für die Zulassung als Strassentransportunternehmen zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten nach Massgabe der anwendbaren Abkommen bekannt. Es kann diese Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

⁴ Es vernichtet die Daten nach zehn Jahren.

Bundesrat

Art. 9a Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch

¹ Im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe gibt das BAV den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten auf Anfrage Auskunft darüber, ob ein Strassentransportunternehmen die Voraussetzung des tatsächlichen und dauerhaften Sitzes in der Schweiz erfüllt.

² Der Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten über die Daten nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d–g erfolgt über das in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/480⁸ vorgesehene Informationssystem.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Anschluss an Informationssysteme für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit abschliessen. Er regelt die Einzelheiten wie die Zuständigkeit für die nationale Koordination und die Zugriffsrechte.

⁴ Auf Anfrage von Drittstaaten gibt das BAV nach Massgabe der im Einzelfall anwendbaren Abkommen die Daten nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d–g bekannt. Das BAV kann diese Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

⁵ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 4 abschliessen. Er regelt die Einzelheiten des Zugriffs im Abrufverfahren.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2016/480 der Kommission vom 1. April 2016 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1213/2010, ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 4; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1440, ABl. L 206 vom 9.8.2017, S. 3.

Kommission des Nationalrates

Art. 9a

Mehrheit

² ...

... Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d–h erfolgt ...

⁴ ...

... Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d–h bekannt. ...

(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. h)

Minderheit (Fluri, ...)

² Gemäss Bundesrat

⁴ Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. h)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Modalitäten des Zugriffs im Abrufverfahren;
- b. die Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts der betroffenen Person;
- c. die Anforderungen an die Datensicherheit;
- d. die Fristen für die Löschung und die Vernichtung der Daten.

⁶ Er kann völkerrechtliche Verträge über die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 3 abschliessen.

Art. 11 Übertretungen

Art. 11 Abs. 3^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder Güterverkehr ohne Zulassungsbewilligung ausführt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Zulassungsbewilligung zuwiderhandelt.

^{3bis} Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach Artikel 8a verstösst, wird mit Busse bestraft.

⁴ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen für strafbar erklären.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 12a Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom 26. September
2014

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 bestehende Zulassungsbewilligungen bleiben nach bisherigem Recht gültig, sofern sie nicht nach neuem Recht entzogen oder widerrufen werden.

² Nach Inkrafttreten dieser Änderung gelten als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin natürliche Personen, die:

- a. als Strassentransportunternehmen die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 bisherigen Rechts erfüllen;
- b. als leitende Person in einem Strassentransportunternehmen die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 bisherigen Rechts erfüllen.

³ Strassentransportunternehmen, deren Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 nicht erfüllt, müssen dem BAV innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Person melden, welche die Voraussetzungen erfüllt.;

⁴ Für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 Tonnen ist während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung keine Zulassung erforderlich.

Art. 12a Übergangsbestimmungen zur
Änderung vom ...

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehende Zulassungsbewilligungen bleiben nach bisherigem Recht gültig, sofern sie nicht nach neuem Recht entzogen oder widerrufen werden.

² Strassentransportunternehmen nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} Buchstabe b, die nach bisherigem Recht über eine Zulassungsbewilligung verfügen, erhalten für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt, jedoch höchstens 3,5 Tonnen beträgt, eine neue Zulassungsbewilligung für die verbleibende Gültigkeitsdauer der bestehenden Zulassungsbewilligung.

³ Bis zum Inkrafttreten der für den Informationsaustausch nach Artikel 9a Absatz 2 erforderlichen Abkommen gibt das BAV die Daten den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf Anfrage bekannt. Es kann diese Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

23.024 s Eisenbahngesetz. Änderung (Umsetzung technischen Säule des 4. EU-Eisenbahnpakets)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

**Anträge der Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrates**

vom 22. Februar 2023

vom 13. Juni 2023

vom 14. August 2023

Zustimmung zum Entwurf

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

**Eisenbahngesetz
(EBG)
(Umsetzung der technischen Säule des
4. EU-Eisenbahnpakets)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. Februar 2023¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 703

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks (betrifft nur den französischen Text)

Art. 4 Sicherheitsmanagementsystem

¹ Wer eine Eisenbahninfrastruktur bauen oder betreiben oder den Eisenbahnverkehr durchführen will, benötigt ein Sicherheitsmanagementsystem.

² Das Sicherheitsmanagementsystem muss geeignet sein, den sicheren Bau und Betrieb der Infrastruktur und die sichere Durchführung des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten.

Art. 4a Grenzbetriebsstrecken und grenznahe Strecken

¹ Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann auf Strecken, die vom letzten Betriebspunkt in der Schweiz zum ersten Betriebspunkt im Ausland führen (Grenzbetriebsstrecken), die Anwendung der im angrenzenden Ausland geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften gestatten.

² Es kann auf Grenzbetriebsstrecken und daran anschliessenden grenznahen Strecken ausländische Sicherheitsgenehmigungen und -bescheinigungen anerkennen.

I

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 7 Übertragung der Konzession

¹ Auf Gesuch der Konzessionsinhaberin kann das UVEK die Konzession auf ein anderes Unternehmen übertragen. Die betroffenen Kantone sind vorher anzuhören.

² Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte oder Pflichten übertragen werden, so legt die Konzessionsinhaberin die darüber abgeschlossenen Betriebsverträge dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zur Kenntnisnahme vor. Sie ist dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

Art. 7 Abs. 2 erster Satz

² Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte oder Pflichten übertragen werden, so legt die Konzessionsinhaberin die darüber abgeschlossenen Betriebsverträge dem BAV zur Kenntnisnahme vor. ...

Art. 8a Erteilung und Erneuerung der Sicherheitsgenehmigung

¹ Das BAV erteilt die Sicherheitsgenehmigung.

² Die Sicherheitsgenehmigung umfasst die Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems der Infrastrukturbetreiberin und die Zulassung der Vorkehrungen, die diese getroffen hat, um einen sicheren Betrieb auf ihren Strecken zu gewährleisten.

³ Sie wird für höchstens fünf Jahre erteilt und kann erneuert werden.

Art. 8a Erteilung und Erneuerung der Sicherheitsgenehmigung

¹ Das BAV erteilt die Sicherheitsgenehmigung, wenn die Infrastrukturbetreiberin über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt.

² Die Sicherheitsgenehmigung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

³ Das BAV kann mit den zuständigen Behörden von Nachbarländern die Zusammenarbeit bei der Erteilung von Sicherheitsgenehmigungen für grenzquerende Infrastrukturen vereinbaren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 8c Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung

¹ Wer den Eisenbahnverkehr durchführen will, benötigt eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen (Netzzugangsbewilligung) und eine Sicherheitsbescheinigung. Der Bundesrat kann für regional tätige Unternehmen Ausnahmen vorsehen.

² Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das über eine Sicherheitsbescheinigung verfügt, ist berechtigt, auf allen eigenen Strecken sowie auf den fremden Strecken, für welche die Sicherheitsbescheinigung gilt, den Eisenbahnverkehr durchzuführen.

³ Das Unternehmen muss die schweizerischen Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere:

- a. die technischen und betrieblichen Vorschriften;
- b. die Vorschriften über sicherheitsrelevante Tätigkeiten.

⁴ Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 verliehen wird.

Art. 8c Abs. 1 erster (betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz sowie 2

¹ ...

...
Der Bundesrat kann für den Eisenbahnverkehr, der ausschliesslich lokal begrenzt durchgeführt wird, sowie für den Verkehr auf Schmalspurstrecken und nicht interoperablen Normalspurstrecken Ausnahmen vorsehen.

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 8e Erteilung und Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung

¹ Das BAV erteilt die Sicherheitsbescheinigung.

² Die Sicherheitsbescheinigung umfasst die Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems des Eisenbahnverkehrsunternehmens und die Zulassung der Vorkehrungen, die es getroffen hat, um einen sicheren Betrieb auf den zu befahrenden Strecken zu gewährleisten. Das Unternehmen muss dazu insbesondere nachweisen, dass:

- a. die Beschäftigten die für einen sicheren Betrieb erforderliche Qualifikation besitzen;
- b. das Rollmaterial den Anforderungen eines sicheren Betriebs genügt.

³ Die Sicherheitsbescheinigung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

⁴ Besteht mit anderen Staaten eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung, so gelten die von diesen Staaten erteilten Sicherheitsbescheinigungen auch in der Schweiz.

Art. 14a Melde- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Eisenbahnunternehmen müssen Unfälle und schwere Vorfälle beim Betrieb von Eisenbahnen dem BAV unverzüglich melden.

Art. 8e Erteilung und Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung

¹ Das BAV erteilt die Sicherheitsbescheinigung, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt.

² Die Sicherheitsbescheinigung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

³ Der Bundesrat kann mit der Europäischen Union (EU) eine Vereinbarung über die Anerkennung der Sicherheitsbescheinigungen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) durch die Schweiz abschliessen.

⁴ Das BAV regelt mit der ERA die Zusammenarbeit bei der Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen.

⁵ Es kann mit den zuständigen Behörden von Nachbarländern Vereinbarungen über die Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen auf grenznahen Strecken abschliessen.

Art. 14a Mitwirkungspflicht

¹ Die Eisenbahnunternehmen und die für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen müssen dem BAV im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit auf Verlangen Auskunft erteilen und sämtliche Dokumente

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Sie müssen dem BAV jederzeit Auskunft erteilen und sämtliche Dokumente herausgeben. Zudem müssen sie dem BAV freien Zutritt zu allen Teilen der Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge gewähren und es bei seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos unterstützen.

herausgeben. Zudem müssen sie dem BAV freien Zutritt zu allen Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen und anderen für den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastruktur und der Fahrzeuge relevanten Anlagen gewähren und es bei seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos unterstützen.

² Im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung durch die ERA haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihr gegenüber dieselben Pflichten.

Art. 15 Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen

Art. 15 Meldung und Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen

¹ Über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb von Eisenbahnen wird eine Untersuchung durchgeführt.

¹ Die Eisenbahnunternehmen müssen Unfälle und schwere Vorfälle beim Betrieb von Eisenbahnen melden:

² Die Untersuchung dient dazu, ähnliche Unfälle zu vermeiden. Schuld und Haftung sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

- a. der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) unverzüglich;
- b. dem BAV innert 30 Tagen.

² Die SUST führt eine Untersuchung über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb von Eisenbahnen durch.

³ Die Untersuchung dient dazu, ähnliche Unfälle zu vermeiden. Schuld und Haftung sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

⁴ Die Betroffenen und die Personen, die zur Aufklärung der Ursachen des Unfalls oder des schweren Vorfalls beitragen können, müssen der SUST

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Auskunft erteilen und sämtliche Dokumente herausgeben. Zudem müssen sie der SUST freien Zutritt zur Unfallstelle sowie zu den betroffenen Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen und anderen für den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastruktur und der Fahrzeuge relevanten Anlagen gewähren und sie bei ihrer Untersuchungstätigkeit kostenlos unterstützen.

Art. 15a Untersuchungskommission

¹ Zur Durchführung der Untersuchungen setzt der Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission nach den Artikeln 57a–57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ein.

² Die Kommission besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen.

³ Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über ein eigenes Sekretariat. Sie ist dem UVEK administrativ zugeordnet.

Art. 15a Abs. 3 erster Satz, 3^{bis} und 3^{ter}

³ Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über einen eigenen Untersuchungsdienst. ...

^{3bis} Sie kann Vereinbarungen mit ausländischen Untersuchungsstellen über die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen abschliessen.

^{3ter} Der Untersuchungsdienst kann darüber hinaus im Einzelfall auf Ersuchen einer ausländischen Behörde an der Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen im Ausland mitwirken.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation der Kommission. Er kann sie mit der Kommission nach Artikel 25 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 zusammenlegen.

Art. 15b Verfahren der Untersuchungskommission

¹ Die Kommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. Dieser ist keine Verfügung und kann nicht angefochten werden.

² Das Sekretariat kann zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen:

- a. die Vorladung von Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können;
- b. Hausdurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Dokumenten, Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen;
- c. Beschlagnahmungen;
- d. medizinische Untersuchungen wie Blut- und Urinproben;
- e. Autopsien;
- f. die Auswertung der Daten von Aufzeichnungsgeräten;
- g. das Einholen von Gutachten.

³ Greift das Sekretariat in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt es Verfügungen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

Art. 15b Abs. 1 erster Satz, 2 Einleitungssatz, 3 erster Satz und 4

¹ Die Untersuchungskommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. ...

² Der Untersuchungsdienst kann zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen:

³ Greift er in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt er Verfügungen. ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Gegen die durch das Sekretariat im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von 10 Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

⁵ Die Kommission betreibt ein System zur Qualitätssicherung. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Eingaben aller Beteiligten angemessen gewürdigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen und die Veröffentlichung der Berichte.

⁴ Gegen die vom Untersuchungsdienst im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von zehn Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

Art. 16 Datenbearbeitung
 durch das BAV

Art. 16 Abs. 1^{bis}

¹ Das BAV ist befugt, im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit die notwendigen Daten bei den Eisenbahnunternehmen zu erheben und auf andere Weise zu bearbeiten. Die Eisenbahnunternehmen müssen die für die amtliche Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben einreichen.

^{1bis} Es kann folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies für die Sicherheit der Infrastruktur, insbesondere für deren Bau und Betrieb, erforderlich ist:

- a. Daten über die Gesundheit;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

² Es kann Daten, die zur Ausstellung eines Ausweises dienen, bei den entsprechenden Personen erheben und auf andere Weise bearbeiten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Zum Zweck der Verkehrsplanung kann es von den Eisenbahnunternehmen verlangen, dass sie streckenbezogene Daten erheben und einreichen. Es kann diese Daten bekannt geben, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Es kann nach einer Verhältnismässigkeitsprüfung der Öffentlichkeit besonders schützenswerte Daten bekannt geben, die Rückschlüsse über die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Bestimmungen durch das Eisenbahnunternehmen ermöglichen. Es kann insbesondere informieren über:

- a. den Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Bewilligungen;
- b. Verstösse gegen Bestimmungen über den Arbeitsschutz oder die Arbeitsbedingungen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Form der Bekanntgabe.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 16a Datenbearbeitung
durch Konzessionsin-
haberinnen

¹ Die Konzessionsinhaberinnen unterstehen für ihre konzessionierten Tätigkeiten den Artikeln 16–25^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG).

² Sie können besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit dies für die Sicherheit der Infrastruktur, insbesondere für deren Bau und Betrieb, erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben der Konzessionsinhaberinnen wahrnehmen. Diese bleiben für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Die Aufsicht richtet sich nach Artikel 27 DSG.

Art. 17a Register der zugelassenen Fahrzeuge

¹ Das BAV führt ein Register aller in der Schweiz nach diesem Gesetz zugelassenen Fahrzeuge.

² Die Inhaber einer Betriebsbewilligung (Halter) sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge zur Eintragung beim BAV anzumelden.

³ Das Register ist allen in- und ausländischen Sicherheitsbehörden und Unfalluntersuchungsstellen sowie allen anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich.

Art. 16a Datenbearbeitung
durch Infrastrukturbetreiberinnen

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen unterstehen bei der Bearbeitung von Personendaten den Artikeln 33–42 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³ (DSG). Handeln sie dabei privatrechtlich, so unterstehen sie stattdessen den Artikeln 30–32 DSG.

² Sie können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 16 Absatz 1^{bis}, bearbeiten, soweit dies für die Sicherheit der Infrastruktur, insbesondere für deren Bau und Betrieb, erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben der Infrastrukturbetreiberinnen wahrnehmen. Diese bleiben für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

Art. 17a Abs. 1 und 6

¹ Das BAV führt ein Register aller in der Schweiz nach diesem Gesetz zugelassenen Fahrzeuge, soweit sie nicht in einem Fahrzeugregister der EU eingetragen sind.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Kennzeichnung der Fahrzeuge;
- b. die Einzelheiten des Zugangs zum Register;
- c. welche Inhalte des Registers öffentlich zugänglich sind.

⁵ Er kann:

- a. das Führen des Registers Dritten übertragen;
- b. Fahrzeugkategorien bezeichnen, die nicht in das Register eingetragen werden müssen.

⁶ Er kann mit der EU die Registrierung der in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge in den Fahrzeugregistern der EU vereinbaren.

Art. 17c Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte

¹ Das BAV beurteilt in den Bewilligungsverfahren die sicherheitsrelevanten Aspekte risikoorientiert auf der Grundlage von Sicherheitsgutachten oder Stichproben.

² Es legt fest, wofür die Gesuchstellerin Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.

Art. 17c Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte

¹ Das BAV beurteilt die sicherheitsrelevanten Aspekte des Baus und Betriebs der Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge risikoorientiert mit Stichproben.

² Im Rahmen von Bewilligungsverfahren beurteilt es diese Aspekte auf der Grundlage des Sicherheitsnachweises. Es legt fest, wofür die Gesuchstellerin in den Bewilligungsverfahren Gutachten vorzulegen hat, um den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

³ Es kann die für die Beurteilung erforderlichen Daten und die Beurteilungsergebnisse mit der ERA, anderen Sicherheitsbehörden, Eisenbahnunternehmen, Haltern und für die

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Instandhaltung verantwortlichen
Personen austauschen.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel
des 7. Abschnitts*

Art. 18^vbis Sicherheitsnachweis
Wer eine Eisenbahnanlage oder ein
Fahrzeug betreiben will, muss die
Sicherheit nachweisen.

Art. 18^w Betriebsbewilligung

¹ Für Eisenbahnanlagen und Fahr-
zeuge ist eine Betriebsbewilligung
erforderlich. Das BAV kann Ausnah-
men vorsehen.

² Das BAV erteilt die Betriebsbewilli-
gung, wenn die Gesuchstellerin den
Sicherheitsnachweis erbracht hat
und das Vorhaben den massgeben-
den Vorschriften entspricht.

³ Es kann weitere Abklärungen vor-
nehmen. Das Eisenbahnunterneh-
men stellt dafür das nötige Personal
und Material sowie die erforderlichen
Unterlagen kostenlos zur Verfügung;
es erteilt die notwendigen Auskünfte.

Art. 18^w Betriebsbewilligung für
Eisenbahnanlagen

¹ Für signifikant geänderte Eisen-
bahnanlagen ist eine Betriebsbewilli-
gung des BAV erforderlich.

² Für neue, aufgerüstete und erneu-
erte Eisenbahnanlagen ist eine Be-
triebsbewilligung erforderlich, wenn
das BAV dies verlangt.

³ Das BAV erteilt die Betriebsbewilli-
gung, wenn die Gesuchstellerin den
Sicherheitsnachweis erbracht hat
und die Eisenbahnanlage den mass-
gebenden Vorschriften entspricht.

⁴ Es kann weitere Abklärungen vor-
nehmen. Die Gesuchstellerin stellt
dafür das nötige Personal und Mate-
rial sowie die erforderlichen Unterla-
gen kostenlos zur Verfügung; sie
erteilt die notwendigen Auskünfte.

Art. 18^wbis Betriebsbewilligung für
Fahrzeuge

¹ Für neue sowie wesentlich geän-
derte Fahrzeuge ist eine Betriebsbe-
willigung des BAV erforderlich.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Fahrzeug den massgebenden Vorschriften entspricht.

³ Es kann weitere Abklärungen vornehmen. Die Gesuchstellerin stellt dafür das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung; sie erteilt die notwendigen Auskünfte.

Art. 23c Teilsysteme

¹ Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen darf für den Einsatz im interoperablen Verkehr vorgesehene Teilsysteme nur in Betrieb nehmen, wenn das BAV eine Betriebsbewilligung erteilt hat.

² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn das Unternehmen den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Teilsystem einschliesslich seiner Schnittstellen den grundlegenden Anforderungen, den technischen Ausführungsbestimmungen und den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht.

³ Es kann weitere Abklärungen vornehmen. Das Unternehmen stellt dafür das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

⁴ Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit erforderlich sind.

Art. 23c Betriebsbewilligung für Eisenbahnanlagen

¹ Für neue sowie signifikant geänderte Eisenbahnanlagen ist eine Betriebsbewilligung des BAV erforderlich.

² Für aufgerüstete und erneuerte Eisenbahnanlagen ist eine Betriebsbewilligung erforderlich, wenn das BAV dies verlangt.

³ Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und die Eisenbahnanlage einschliesslich ihrer Schnittstellen den grundlegenden Anforderungen, den technischen Ausführungsbestimmungen und den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht.

⁴ Es kann weitere Abklärungen vornehmen. Die Gesuchstellerin stellt dafür das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung; sie erteilt die notwendigen Auskünfte.

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit erforderlich sind.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 23c^{bis} Inverkehrbringen von Fahrzeugen

¹ Neue sowie wesentlich geänderte Fahrzeuge dürfen auf einer Eisenbahninfrastruktur nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Halter über eine entsprechende Bewilligung des BAV verfügt.

² Das BAV erteilt die Bewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Fahrzeug einschliesslich seiner Schnittstellen den grundlegenden Anforderungen, den technischen Ausführungsbestimmungen und den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht.

³ Es kann weitere Abklärungen vornehmen. Die Gesuchstellerin stellt dafür das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung; sie erteilt die notwendigen Auskünfte.

⁴ Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit erforderlich sind.

⁵ Er legt fest, welche Bewilligungen ausländischer Staaten oder der ERA anerkannt werden. Er kann vorsehen, dass für Bewilligungen, die nicht nur in der Schweiz gelten sollen, ausschliesslich die ERA zuständig ist.

Art. 23c^{bis}

Mehrheit

Minderheit (Storni, Aebischer Matthias, Brenzikofer, Piller Carrard)

⁵ ...

... gelten sollen, die ERA zuständig ist. Für die Prüfung der Einhaltung des Schweizer Behindertengleichstellungsrechts bleibt das BAV zuständig; es erlässt eine entsprechende Verfügung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit)

⁶ Das BAV regelt mit der ERA die Zusammenarbeit bei der Erteilung von Bewilligungen für Fahrzeuge.

⁶ ...

... Bewilligungen für Fahrzeuge, namentlich zur Gewährleistung der Prüfung der Einhaltung des Schweizer Behindertengleichstellungsrechts.

(siehe Ziff. IIa: Art. 9 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 BehiG)

⁷ Es kann mit den zuständigen Behörden von Nachbarländern die Geltung von Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen auf grenznahen Strecken vereinbaren.

Art. 23d Umrüstung und Erneuerung von Teilsystemen

Art. 23d Aufrüstung und Erneuerung von Teilsystemen

¹ Als Umrüstung gelten Änderungsarbeiten an einem Teilsystem, die seine Leistung verbessern. Als Erneuerung gelten Austauscharbeiten an einem Teilsystem, die seine Leistung nicht verändern.

¹ Als Aufrüstung gelten Änderungsarbeiten an einem Teilsystem, die seine Gesamtleistung verbessern.

² Umgerüstete Teilsysteme dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das BAV eine neue Betriebsbewilligung erteilt hat.

² Als Erneuerung gelten umfangreiche Austauscharbeiten an einem Teilsystem, die seine Gesamtleistung nicht verändern.

³ Wird ein Teilsystem erneuert, so entscheidet das BAV im Einzelfall, ob für die Inbetriebnahme eine neue Betriebsbewilligung erforderlich ist.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 23e Interoperabilitätskomponenten

¹ Wer ein Bauteil in Verkehr bringt, das in ein Teilsystem eingebaut werden soll (Interoperabilitätskomponente), muss nachweisen können, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen für den Nachweis erforderlich sind.

Art. 23e Änderungen

¹ Aufgerüstete und erneuerte Teilsysteme sowie andere Änderungen, einschliesslich des Austausches im Zuge von Instandhaltungsarbeiten, müssen den grundlegenden Anforderungen, den technischen Ausführungsbestimmungen und den übrigen massgebenden Vorschriften entsprechen. Für Abweichungen ist eine Bewilligung des BAV erforderlich.

² Der Ersatz von altrechtlichen Bauteilen durch Bauteile desselben Typs ist zulässig, wenn es sich um einen Austausch im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten handelt.

³ Der Sicherheitsnachweis ist nachzuführen.

Art. 23e^{bis} Freier Verkehr mobiler Teilsysteme

Fahrzeuge sowie die fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und eine einschlägige Prüferklärung vorliegt.

Art. 23e^{ter} Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten

Bauteile, die in ein Teilsystem eingebaut werden sollen (Interoperabilitätskomponenten), dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und eine einschlägige Erklärung vorliegt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 23f Zuständigkeiten

¹ Der Bundesrat legt die grundlegenden Anforderungen und die technischen Ausführungsbestimmungen für Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten fest; er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

² Das BAV bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft die technischen Normen, welche geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen und die technischen Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren. Soweit möglich, bezeichnet es international harmonisierte Normen.

³ Das BAV entscheidet, welche Bestimmungen in Ergänzung der technischen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung kommen sowie über Ausnahmen von ihrer Anwendung; es berücksichtigt dabei das internationale Recht.

⁴ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Anwendung internationaler Vorschriften und Normen abschliessen.

Art. 23f Zuständigkeiten

¹ Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung des internationalen Rechts:

- a. die grundlegenden Anforderungen für Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten;
- b. die übrigen zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität mit dem europäischen Eisenbahnsystem erforderlichen Vorschriften.

² Er kann mit ausländischen Staaten oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Anwendung internationaler Vorschriften und Normen abschliessen.

³ Das BAV erlässt unter Berücksichtigung des internationalen Rechts:

- a. die technischen Ausführungsbestimmungen für Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten;
- b. die Bestimmungen, die in Ergänzung oder Abweichung von den technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) gelten; es notifiziert diese der Europäischen Kommission und meldet ihr Teile des Eisenbahnsystems, für die in den TSI besondere Vorkehrungen vorübergehender oder dauerhafter Art erforderlich sind.

⁴ Es notifiziert der Europäischen Kommission oder der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr die übrigen Bestimmungen betreffend Sicherheit und Interoperabilität, die in Ergänzung zu europäischem oder internati-

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

onalem Recht oder in Abweichung davon gelten.

⁵ Es bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen und die technischen Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

Art. 23h Inverkehrbringen
Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Art. 23h
Aufgehoben

Art. 23i Marktüberwachung
¹ Das BAV überwacht risikoorientiert, ob in Verkehr gebrachte Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Art. 23i Abs. 2 Bst. f

² Zu diesem Zweck können seine Kontrollorgane:

- a. die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen;
- b. Muster erheben;
- c. Prüfungen vornehmen oder veranlassen;
- d. während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen;
- e. verlangen, dass Unterlagen oder Auskünfte in einer der Amtssprachen abgefasst werden.

² Zu diesem Zweck können seine Kontrollorgane:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- f. Informationen mit der Europäischen Kommission, der ERA und anderen an der Marktüberwachung beteiligten Behörden und Stellen austauschen.

³ Das BAV kann vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für eine festgesetzte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Interoperabilitätskomponenten verlangen.

⁴ Die übrigen Befugnisse des BAV richten sich nach Artikel 10 Absätze 2–6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit.

Art. 23j Konformitätsbewertung

¹ Der Nachweis, dass ein Teilsystem oder eine Interoperabilitätskomponente den grundlegenden Anforderungen und den technischen Ausführungsbestimmungen entspricht, ist durch die Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle zu leisten.

² Konformitätsbewertungsstellen müssen:

- a. in der Schweiz akkreditiert sein und über eine Haftpflichtversicherung verfügen; oder

Art. 23j Abs. 1

¹ Der Nachweis, dass ein Teilsystem oder eine Interoperabilitätskomponente den grundlegenden Anforderungen entspricht, ist zu leisten durch:

- a. eine Prüferklärung oder eine Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; und
- b. eine Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle oder einer benannten beauftragten Stelle.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt worden sein.

³ Konformitätsbescheinigungen von ausländischen Konformitätsbewertungsstellen werden anerkannt, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

Art. 23/ Datenbearbeitung

Art. 23/ Abs. 2

Das BAV ist befugt, die für die Interoperabilität erforderlichen Daten bei den Eisenbahnunternehmen zu erheben, diese Daten zu bearbeiten und sie zu veröffentlichen.

² Es kann die für den sicheren Betrieb interoperabler Fahrzeuge erforderlichen Daten mit der ERA und den Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten austauschen.

Art. 40^{bis} Haftpflichtversicherung

Der Inhaber eines Eisenbahnverkehrsunternehmens muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100 Millionen Franken abschliessen.

Art. 80 Fähigkeitsprüfung

Art. 80 Abs. 2

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass:

- a. Personen, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, eine theoretische und praktische Fähigkeitsprüfung abzulegen haben; er kann die Abgabe eines Ausweises bei bestandener Prüfung vorsehen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. Personen, die sich für eine Tätigkeit nach Buchstabe a ausbilden lassen wollen, eines vom BAV ausgestellten Lernausweises bedürfen;
- c. Personen, die eine Tätigkeit nach Buchstabe a ausüben oder sich dazu ausbilden lassen wollen, bestimmte persönliche und fachliche Anforderungen erfüllen müssen; er kann für die Ermittlung der persönlichen Anforderungen auch psychologische und medizinische Untersuchungen vorsehen.

² Das BAV kann mit den zuständigen Behörden von Nachbarländern die Geltung von Zulassungen für sicherheitsrelevantes Personal auf grenznahen Strecken vereinbaren.

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage oder ein Fahrzeug ohne die nach Artikel 18w, 23c oder 23d erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

Art. 86a Abs. 1 Bst. d und e

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

c. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Konzession zuwiderhandelt;

d. ...

d. eine Anlage ohne die nach Artikel 5 erforderliche Infrastrukturkonzession oder Sicherheitsgenehmigung oder unter Missachtung der daraus resultierenden Pflichten, Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften betreibt oder betreiben lässt;

e. ...

e. ein Fahrzeug ohne die nach Artikel 8c erforderliche Netzzugangsbewilligung oder Sicherheitsbescheinigung oder unter Missachtung der daraus resultierenden Pflichten, Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften betreibt oder betreiben lässt;

f. Videosignale unter Verletzung von Artikel 16b aufzeichnet, aufbewahrt, nutzt oder bekannt gibt;

g. ...

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 96b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Soweit Sicherheitsbescheinigungen von anderen Staaten auch in der Schweiz gelten, bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung gültig.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 97 Inkrafttreten und Vollzug

Art. 97 Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die Vollzugsvorschriften. Soweit dieses Gesetz Aufgaben den Kantonen zuweist, erlassen diese die notwendigen Vollzugsvorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1958

² Das BAV kann technische und betriebliche Ausführungsbestimmungen zu den Vollzugsvorschriften des Bundesrates erlassen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

II

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 21

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr;
2. für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat.

Art. 21

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

- a. dem Bundesamt für Verkehr für:
 1. die bahnspezifischen elektrischen Installationen und Anlagen,
 2. die elektrischen Installationen und Anlagen, die für den sicheren und zuverlässigen Eisenbahnbetrieb erforderlich sind,
 3. die elektrischen Teile und Systeme von Eisenbahnfahrzeugen;
- b. einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat für die übrigen elektrischen Anlagen und Installationen sowie für die elektrischen Erzeugnisse.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Storni, ...)

Ila

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9

Art. 9 Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

¹ Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

³ Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- a. bei Zivilverfahren zur Feststellung einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 6;
- b. bei Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen, um Ansprüche im Sinne von Artikel 7 geltend zu machen;
- c. bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
 1. Artikel 13 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958,
 2. Artikel 18 und 18w des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957,

³ ...

c. ...

2. Artikel 18 und 18w sowie Art. 23c^{bis} des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957,

(siehe Ziff. I: Art. 23c^{bis} Abs. 5 und 6)

1 SR 151.3

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

3. Artikel 11 und 13 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmen,
 4. den Artikeln 8, 14 und 15b Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt,
 5. Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,
 6. Artikel 9 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006;
- d. gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:
1. Artikel 28 und 30 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948,
 2. Artikel 14 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,
 3. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen.

⁴ Die Behörde eröffnet Verfügungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d, die Gegenstand einer Beschwerde von Behindertenorganisationen sein können, den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung so geändert wird, dass Behinderte dadurch benachteiligt werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁵ Wird vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, ist das Gesuch nach Absatz 4 mitzuteilen. Eine Organisation ist nur beschwerdebefugt, wenn sie sich am Einspracheverfahren beteiligt hat.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat

20.3237

Motion FDP-Liberale Fraktion

Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen

Wortlaut der Motion vom 04.05.2020

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

Begründung

Die COVID-19 Krise hat gezeigt, wie notwendig ein hochqualitatives Telekommunikationsnetz sowohl für die Arbeitswelt als auch für das Privatleben ist. Nur hinkt die Schweiz bei der Modernisierung ihres Netzes hinterher. Die Mobilfunk-Lizenzen wurden vor mehr als einem Jahr vergeben (07.02.2019). Dennoch kommt der Aufbau des 5G-Netzes nicht voran. Die Kantone und die Telekombranche brauchen wieder Rechtssicherheit. Ebenfalls ist die Suche nach Antennenstandorten ein zentraler Aspekt. Der Bundesrat muss handeln, wenn wir die Vorteile einer raschen Einführung des 5G-Standards für unsere Wirtschaft und unsere Arbeitsplätze nutzen wollen. Er hat dies in seiner Strategie "Digitale Schweiz" erkannt. Diese Technologie ermöglicht höhere Übertragungsraten und kürzere Reaktionszeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz pro übertragener Dateneinheit. 5G hat ein grosses Potenzial in einer Vielzahl von Bereichen: E-Health, Smart farming, Virtual und Augmented Reality, autonome Fahrzeuge, industrielle High-Tech-Produktion, Drohnen usw. Rund 90 Prozent der Strahlung, der wir ausgesetzt sind, stammt von unseren eigenen Mobilfunk-Geräten und nicht von der Sende-Antenne. Durch einfache Verhaltensweisen kann diese Exposition deutlich reduziert werden: z.B. dank der Benutzung der Freisprechanlage oder indem Telefongespräche bei schlechtem Empfang vermieden werden. Der Bundesrat soll sich dafür einsetzen, dass die Bevölkerung angemessen über alle Facetten von 5G sachgerecht informiert wird. Eine transparente Information seitens des Bundes ist mehr denn je notwendig. Fehlende Information führt zur Entstehung von Verschwörungstheorien, wie dies die COVID-19 Krise gezeigt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nationalrat

20.3374

Motion Gugger

Unter-16-Jährige wirksam vor pornografischen Inhalten auf dem Internet schützen. #banporn4kids#

Wortlaut der Motion vom 06.05.2020

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, die Fernmeldediensteanbieter verpflichten, Zugangssperren über Anbieter zu verfügen, welche pornografische Inhalte im Sinne von Artikel 197 Absatz 1 StGB verbreiten, ohne hinreichende technische Vorkehrungen zum Schutz von Personen unter 16 Jahren zu treffen.

Mitunterzeichnende

Prelicz-Huber, Baumann, Giacometti, Kamerzin, Locher Benguerel, Rechsteiner Thomas, Roth Franziska, Roth Pasquier, Studer, Arslan, Bulliard, Bregy, Glättli, Herzog Verena, Röstli, Regazzi, Romano, Roduit, Wasserfallen Christian, Rytz Regula, Streiff, Schläpfer (22)

Begründung

Die Verfügbarkeit und die Verbreitung pornografischer Darstellungen im Internet hat während der Coronakrise um ein Vielfaches zugenommen. So bieten einige der grössten Anbieter pornografischen Inhalts mittlerweile kostenlose Premiumdienste an. Gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB wird wer pornografische Inhalte unter 16-Jährigen anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder diese an sie verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dies gilt auch für die Verbreitung durch Fernmeldeeinrichtungen wie das Internet. Solche Anbieter umgehen Artikel 197 Absatz 1 indem sie den Nutzer in einer Warnmeldung dazu auffordern, sein Mindestalter mit einem Klick zu bestätigen. Das blosses Wegklicken einer Warnung gewährleistet weder einen hinreichenden Jugendschutz noch eine wirksame Durchsetzung des Artikels 197 Absatz 1 StGB. Der Schutz von Minderjährigen wurde im Internet bislang wegen verschiedenen Ausreden nicht umgesetzt: 1. die technische Umsetzung sei zu schwierig, zu aufwändig und unverhältnismässig und sei für geschickte Nutzerinnen und Nutzer zu leicht zu umgehen. Es gibt aber in der Realität zahlreiche technische Möglichkeiten, das Alter der Nutzer zu bestimmen und den Jugendschutz im Internet wirksamer durchzusetzen. 2. Die Schulung der Medienkompetenz sei wichtiger als der Jugendschutz. Das stimmt so nicht, Prävention ist eine wertvolle Ergänzung, aber kein Ersatz. Der Umsatz der Pornoindustrie ist riesig, sie setzt alles daran, dass die Unternehmen den Jugendschutz umgehen. Für das Wohlergehen unserer Kinder und

Jugendlichen ist es wichtig und verhältnismässig, das geltende Recht durchzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Das Verbot, ihnen Pornografie zugänglich zu machen, ist in Artikel 197 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) verankert. Gegenüber Internetplattformen in der Schweiz kann das Verbot rechtlich durchgesetzt werden. Im Ausland bereitet die Durchsetzung jedoch Schwierigkeiten. Die Strafbarkeit eines Verhaltens wird nämlich nicht in allen Ländern gleich beurteilt. Zudem können die betroffenen Unternehmen leicht ihren Sitzstaat wechseln, um einer Verfolgung auszuweichen. Vor diesem Hintergrund ist es zwar verständlich, dass nicht nur bei den primären Verursachern der Problematik, sondern auch bei weiteren Beteiligten nach einer Lösung für das Problem gesucht wird. Bei den Anbieterinnen von Internetanschlüssen stellt sich diesbezüglich die Frage von Netzsperrern, wie von der Motion verlangt. Aus nachfolgenden Gründen erachtet der Bundesrat die Einführung einer Netzsperrung aber nicht als zielführend. Netzsperrungen sind ein Instrument, das leicht umgangen werden kann. Nur Staaten, die sämtlichen Internetverkehr streng kontrollieren, können Netzsperrungen auch effektiv durchsetzen. Sie erreichen das, indem sie unter anderem alle Internetnutzer ständig identifizieren, verschiedene VPN ("Virtuelle private Netzwerke") und Verschlüsselungen verbieten, die Internetanbieterinnen zur Analyse des Internetverkehrs verpflichten und die kommunizierten Inhalte selbst analysieren. Das wäre für die Schweiz vor dem Hintergrund der schweizerischen Bundesverfassung undenkbar. Netzsperrungen sieht das geltende Recht nur im Geldspielgesetz (SR 935.51; BGS) für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele vor. Mit der geplanten Inkraftsetzung des revidierten Fernmeldegesetzes auf den 1. Januar 2021 werden sie auch für qualifizierte Pornografie gemäss Artikel 197 Absätze 4 und 5 StGB gelten (Artikel 46a Absätze 2 und 3 nFMG; BBl 2019 2619). Netzsperrungen gelten nach den Artikeln 86 ff. des Geldspielgesetzes nur gegen in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele. Gleichzeitig wird den Spielenden der Zugang zu in der Schweiz bewilligten Geldspielen erlaubt. Sie sollen nicht vom Spielen grundsätzlich abgehalten werden, sondern die legalen Angebote in der Schweiz nutzen. Bei der qualifizierten Pornografie sind international praktisch alle Internetanbieterinnen bereit, an deren Bekämpfung durch Löschung entsprechender Inhalte an der Quelle mitzuarbeiten, sodass Netzsperrungen nur in wenigen Fällen und in der Regel nur für kurze Zeit angewendet werden müssen. Darum können in diesen beiden Bereichen Netzsperrungen funktionieren. Diese Voraussetzungen sind beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB nicht gegeben. Diejenigen Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet durchsetzen kann, sind bereits umgesetzt oder stehen kurz davor. So wird ab Anfang 2021 eine Pflicht für die Anbieterinnen von Internetzugängen gelten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten (Artikel 46a Absatz 1 nFMG; BBl 2019 2619). Auch wurde die nationale

Plattform "Jugend und Medien" geschaffen, die die Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen fördert. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

21.063 n Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
	vom 17. September 2021	vom 16. Juni 2022	vom 30. November 2022	vom 30. Mai 2023	vom 3. Juli 2023
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

2

**Bundesgesetz
über die Kranken-
versicherung
(KVG)
(Prämienverbilligung)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eid-
genossenschaft,
nach Einsicht in die Bot-
schaft des Bundesrates
vom
17. September 2021¹,
beschliesst:*

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 28. Februar 2023

Eintreten (= Festhalten)

¹ BBl 2021 2383

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
	Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 ² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:				
Art. 65 Prämien- verbilligung durch die Kantone ¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in be- scheidenen wirtschaftli- chen Verhältnissen Prä- mienverbilligungen. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind. Der Bun- desrat kann die An- spruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdeh- nen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten.	<i>Art. 65 Abs. 1^{ter}—1^{septies}</i>	<i>Art. 65</i>	<i>Art. 65</i>	<i>Art. 65</i>	
		^{1a} Jeder Kanton legt fest, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkom- men der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Der Bundesrat legt fest, wie die Prämie und das verfügbare Einkom- men zu ermitteln sind.	^{1a} höchstens ausmachen darf. (<i>Rest streichen</i>)	Mehrheit ^{1a} <i>Festhalten</i>	Minderheit (de Courten, Aeschi Thomas, Buffat, Dobler, Glarner, Grin, Herzog Verena, Lohr, Roduit, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt) ^{1a} <i>Gemäss Ständerat</i>

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

^{1bis} Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

^{1ter} Jeder Kanton regelt die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit I (Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

Minderheit II (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Mäder, Maillard, Mettler, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

^{1quater} Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen; dabei gilt Folgendes:

a. Machen die Prämien weniger als 10 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 5 Prozent der Bruttokosten.

b. Machen die Prämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 Prozent der Bruttokosten.

c. Zwischen den Eckwerten nach den Buchstaben a und b erhöht sich der Mindestanteil linear.

^{1quater} ...

a. ...
weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 Prozent der Bruttokosten.

(siehe Übergangsbestimmungen Abs. 1)

^{1quater} ...

a. ...

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

b. ...

..., so beträgt der Mindestanteil 7 Prozent der Bruttokosten.

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

¹quinquies Die Berechnung
des Mindestanteils stützt
sich auf:

- a. das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer;
- b. die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen.

¹quinquies ...

- b. die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen (mittlere Prämie).

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit I
(Prelicz-Huber, ...)

Minderheit II
(Meyer Mattea,...)

^{1sexies} Für die Beurteilung, ob ein Kanton den Mindestanteil erfüllt, werden alle Beträge berücksichtigt, die er für die Bezahlung der Prämien der Versicherten aufwendet, mit Ausnahme von Forderungen, die er gestützt auf Artikel 64a Absatz 4 übernommen hat, und seines Anteils am Bundesbeitrag nach Artikel 66.

^{1sexies} Für die Beurteilung, ob ein Kanton den Mindestanteil erfüllt, werden alle Beträge berücksichtigt, die er für die Bezahlung der Prämien der Versicherten aufwendet. Dabei werden auch die Forderungen, die er gestützt auf Artikel 64a Absatz 4 übernommen hat, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden:

- a. seine Vollzugskosten;
- b. sein Anteil am Bundesbeitrag nach Artikel 66; und
- c. sein Anteil am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

(siehe Ziff. Ia, ELG Art. 13 Abs. 1 und 2)

^{1sexies} *Gemäss Bundesrat*
(siehe Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2)

^{1sexies} ...
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1sexies} ...
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1sexies} *Festhalten*
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1septies} Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten der Berechnung der Bruttokosten und des Mindestanteils fest.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

² Der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone und der Versicherer.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

⁴ Die Kantone informieren die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{4bis} Der Kanton meldet dem Versicherer die Versicherten, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, und die Höhe der Verbilligung so früh, dass der Versicherer die Prämienverbilligung bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann. Der Versicherer informiert die anspruchsberechtigte Person spätestens bei der nächsten Fakturierung über die tatsächliche Prämienverbilligung.

⁵ Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Prämienverbilligung über die Bestimmungen betreffend die Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 82 hinaus mitzuwirken.

⁶ Die Kantone machen dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 66 Bundesbei-
trag

¹ Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien im Sinne der Artikel 65 und 65a.

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

³ Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a fest.

Art. 66

Mehrheit

² ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit I
(Prelicz-Huber, ...)

² ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit II
(Meyer Mattea,...)

² Der Bundesbeitrag entspricht 7 Prozent der Bruttokosten ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>			
		la Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche- rung ¹ wird wie folgt geän- dert:	la	la			
Art. 13	Finanzie- rung	<i>Art. 13</i> ∇ <i>Ausgaben- bremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>			
				Mehrheit	Minderheit I (Prelicz-Huber, ...)	Minderheit II (Meyer Mattea,...)	
¹ Die jährlichen Ergän- zungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.		¹ Die jährlichen Ergän- zungsleistungen ein- schliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversiche- rung nach Artikel 10 Ab- satz 3 Buchstabe d wer- den zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getra- gen.	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ ...	¹ ...	¹ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
				(Mehrheit)	(Minderheit I (Prelicz-Huber, ...))	(Minderheit II (Meyer Mattea,...))
² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins und der Beträge für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 nicht durch die anrechenbaren Einnahmen gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.		² ...	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (siehe Ziff. I Art. 65 Abs. 1 ^{sexies})	² ... (siehe Ziff I Art. 65 Abs. 1 ^{quater} , ...)	² ... (siehe Ziff I Art. 65 Abs. 1 ^{quater} , ...)	² <i>Festhalten</i> (siehe Ziff I Art. 65 Abs. 1 ^{quater} , ...)
		... anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 einschliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Buchstabe d nicht durch die anrechenbaren Einnahmen ... (siehe Ziff. I Art. 65 Abs. 1 ^{sexies})				
³ Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können.						
⁴ Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.						

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

II

II

II

II

*Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...*

In den ersten zwei Kalen-
derjahren nach dem In-
krafttreten der Änderung
vom ... beträgt der Min-
destanteil nach Artikel 65
Absatz 1^{ter} in allen Kanto-
nen 5 Prozent der Brutto-
kosten.

¹ In den ersten ...

¹ ...

... in allen Kanto-
nen 3,5 Prozent der Brut-
tokosten.

(siehe Ziff. I Art. 65 Abs.
1^{quater} Bst. a)

² Wenn der Kanton seinen
Anteil nach Artikel 65
Absatz 1a vier Jahre nach
Inkrafttreten dieses Ge-
setzes nicht festgelegt
hat, beschliesst der Bun-
desrat.

Mehrheit

¹ ...

(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit I

(Prelicz-Huber, ...)

¹ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit II

(Meyer Mattea,...)

¹ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement des Innern
Département de l'intérieur
Dipartimento dell'interno**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3167	n	DE FR IT Po. Hurni Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen! Problèmes de coordination entre l'AI et l'AVS en matière de moyens auxiliaires: il est temps de mettre fin aux inégalités de traitement! Problemi di coordinamento tra l'AI e l'AVS in materia di mezzi ausiliari. È tempo di porre fine alle disparità di trattamento!		++	✓	de Courten
23.3233	n	DE FR IT Po. Python Für eine Anpassung des Gesundheits- wesens an die Zunahme von Hitzewellen Pour une adaptation du secteur de la santé à l'augmentation des vagues de chaleur Adeguare il settore sanitario all'aumento delle ondate di caldo		++	✓	Schläpfer

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3292	n	DE FR IT Po. Amoos Wie wirken sich Temporärpflegefach- kräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus? Intérimaires infirmiers. Quel impact sur les hôpitaux et les emplois? Infermieri interinali. Qual è l'impatto sugli ospedali e sui posti di lavoro?		++	✓	de Courten
23.3408	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz Tester et approuver de nouveaux aliments. Promouvoir l'innovation en Suisse Promuovere l'innovazione in Svizzera, sottoponendo a test e autorizzando nuovi tipi di derrate alimentari		++	✓	Huber
21.4022	n	DE FR IT Po. Wyss Finanzierung des Lebensbedarfs von "care leavers" während der Ausbildung Financement des besoins vitaux des "care leavers" pendant leur formation Finanziamento del fabbisogno vitale dei "care leaver" durante la formazione		-	✗	
21.4026	n	DE FR IT Mo. Estermann Aufklärung der Öffentlichkeit über Covid- 19-Impfungen Covid-19. Informer le public sur la vaccination Informare l'opinione pubblica sulla vaccinazione anti-Covid-19		-	✗	
21.4027	n	DE FR IT Mo. Estermann Statistikangaben bei Spitaleintritten in Intensivstationen wegen Covid-19 Covid-19. Données statistiques sur les admissions aux soins intensifs Dati statistici sui ricoveri nei reparti di cure intense a causa della Covid-19		-	✗	
21.4030	n	DE FR IT Mo. Estermann Diskriminierung von Personen mit funktionierendem Immunsystem durch irreführende Schlussfolgerungen bei der Covid-19-Testauswertung Covid-19. Discrimination des personnes dont le système immunitaire fonctionne en raison des conclusions erronées tirées des évaluations des tests Discriminazione di persone con un sistema immunitario funzionante a causa di conclusioni fuorvianti derivanti dall'esito dei test Covid-19		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4034	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Übernahme der Kosten für die Corona- Tests auch nach dem 1. Oktober und solange die Zertifikatspflicht gilt Tests de dépistage du Covid-19. La Confédération doit continuer à prendre en charge les coûts après le 1er octobre, et ce, tant que la présentation du certificat sera obligatoire Assunzione dei costi dei test Covid-19 anche dopo il 1° ottobre e fino a quando resterà in vigore l'obbligo del certificato		-	✗	
21.4059	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Monitoring zum elektronischen Patientendossier Suivi du dossier électronique du patient Monitorare la cartella informatizzata del paziente		-	✗	
21.4069	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Dem Stillen mehr Schutz gewähren Mieux protéger l'allaitement Migliorare la protezione dell'allattamento		-	✗	
21.4089	n	DE FR IT Mo. Lohr Effizientere Eingliederung am Arbeitsplatz. Auch Arbeitgebende sollen Gesuche für Anpassungen am Arbeits- platz stellen können Améliorer l'intégration sur le lieu de travail. Les employeurs doivent aussi pouvoir déposer des demandes visant à adapter l'environnement de travail Integrazione più efficiente sul posto di lavoro. Anche i datori di lavoro devono poter inoltrare richieste per adeguare la postazione di lavoro		-	✗	
21.4094	n	DE FR IT Po. Prezioso Ruhe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind am Sterben! Silence, des travailleurs et des travailleuses meurent! Silenzio, ci sono lavoratori e lavoratrici che muoiono!		-	✗	
21.4095	n	DE FR IT Mo. Prezioso Bei perinatalem Tod sind die Betroffenen von den Kosten der medizinischen Leistungen zu befreien Instaurer la gratuité de l'ensemble des prestations en cas de mort périnatale Presa a carico integrale delle prestazioni in caso di morte perinatale		-	✗	
21.4114	n	DE FR IT Po. Fraktion RL Freie Wahl der Pensionskasse. Machbarkeit und Vorteile? Libre choix de la caisse de pension. Faisabilité, avantages et inconvénients? Fattibilità e vantaggi della libera scelta della cassa pensioni	Silbersch midt	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4115	n	DE FR IT Po. Vincenz Bedeutung präventiver Leistungen im Bereich der sexuellen Gesundheit und Gynäkologie aufzeigen und Sparpotenzial nutzen Santé sexuelle et gynécologie. Importance des services liés à la prévention et potentiel d'économies Prestazioni di prevenzione nel settore della salute sessuale e della ginecologia. Dimostrarne l'importanza e utilizzarne il potenziale di risparmio		-	✗	
21.4117	n	DE FR IT Mo. Wettstein Lebensmittelverpackungen künftig ohne per- und polyfluorierte Alkylverbindungen Interdire l'utilisation de substances per- et polyfluoroalkylées dans les emballages alimentaires Vietare le sostanze per- e polifluoroalchiliche negli imballaggi alimentari		-	✗	
21.4133	n	DE FR IT Mo. Giacometti Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4134	n	DE FR IT Mo. Munz Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4137	n	DE FR IT Po. Binder Rassistische und antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit der Covid- Pandemie Actes de nature raciste et antisémite en lien avec la pandémie de Covid-19 Episodi di razzismo e antisemitismo legati alla pandemia di Covid-19		-	✗	
21.4164	n	DE FR IT Mo. Bregy Anerkennung der EU-Zulas- sungsentscheide für Pflanzenschutz- mittel Reconnaissance de l'homologation des produits phytosanitaires par l'UE Riconoscimento delle decisioni di omologazione dell'UE per i prodotti fitosanitari		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4175	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Schaffung einer dauerhaften Plattform zur genomischen Überwachung Création d'une plateforme de surveillance génomique permanente Creare una piattaforma permanente per la sorveglianza genomica	-		X	
21.4209	n	DE FR IT Mo. Romano Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung Assurance perte de gain obligatoire en cas de maladie Obbligatorietà dell'assicurazione perdita di guadagno in caso di malattia	-		X	
21.4212	n	DE FR IT Mo. Bertschy Elternschaftsurlaub. Der zweiwöchige "Vaterschaftsurlaub" soll für alle Eltern gelten Le congé de paternité de deux semaines doit être valable pour tous les couples Congedo parentale. Tutti i genitori devono avere diritto al "congedo di paternità" di due settimane	-		X	
21.4213	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Covid-19. Einführung eines auf dem Immunitätsstatus basierenden Zertifikats Covid-19. Introduction d'un certificat fondé sur le statut immunitaire Covid-19. Introdurre un certificato basato sullo stato di immunità	-		X	
21.4215	n	DE FR IT Po. Fehlmann Rielle Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt Pour une protection suffisante des victimes de violences sexuelles Per un'adeguata protezione delle vittime di violenza sessuale	-		X	
21.4226	n	DE FR IT Po. Bulliard Die medizinische Grundversorgung im ländlichen Raum und in den Berggebieten sicherstellen Garantir les soins médicaux de base dans les zones rurales et les régions de montagne Garantire cure mediche di base nelle zone rurali e nelle regioni di montagna	-		X	
21.4282	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Zweite Säule. Das Konkubinat soll im Gesetz geregelt werden Deuxième pilier. Régler le concubinage dans la loi Secondo pilastro. Regolare il concubinato nella legge	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4297	n	DE FR IT Po. Schneider Meret Mehr Regionalität in der öffentlichen Verpflegung Plus de régionalisme dans la restauration publique Più prodotti regionali nella ristorazione collettiva		-	X	
21.4298	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Sachkundenachweis für Pferdehalter Attestation de compétences pour les détenteurs de chevaux Attestato di competenza per i detentori di cavalli		-	X	
21.4299	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport Non aux engins de torture dans le sport équestre Stop ai mezzi ausiliari che infliggono sofferenze ai cavalli negli sport equestri!		-	X	
21.4319	n	DE FR IT Mo. Piller Carrard Behandlungen nach der Geburt. Verlängerung der Dauer für die Kostenübernahme Prolongation du délai de prise en charge des traitements post-partum Prolungare il termine di assunzione dei costi delle terapie post-partum		-	X	
21.4326	n	DE FR IT Mo. Burgherr Parlamentarische Kontrolle im Epidemiengesetz stärken Loi sur les épidémies. Renforcer le contrôle parlementaire Rafforzare il controllo parlamentare nella legge sulle epidemie		-	X	
21.4399	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Ausgleich der gesundheitsbedingten Mehrkosten bei Zöliakie Compensation des coûts supplémentaires liés à la maladie coeliaque Compensare i costi supplementari dovuti alla celiachia		-	X	
21.4406	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Bericht zur Regulierung von automatisierten Entscheidungssystemen Rapport sur la régulation des systèmes de prise de décision automatisée Rapporto sulla regolamentazione dei sistemi decisionali automatizzati		-	X	
21.4414	n	DE FR IT Po. Python Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf unsere Gesundheit? Quels impacts la numérisation aura-t-elle sur notre santé? Quale impatto avrà la digitalizzazione sulla nostra salute?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4417	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Politische Bildung fördern und Verbände, die dazu beitragen, unterstützen Promouvoir l'éducation à la citoyenneté en soutenant les associations qui y contribuent Promuovere l'educazione alla cittadinanza sostenendo le associazioni che vi contribuiscono		-	X	
21.4439	n	DE FR IT Mo. Wyss Interkantonale bedarfsgerechte Spitalplanung Planification hospitalière intercantonale répondant aux besoins Pianificazione ospedaliera intercantonale adeguata alle esigenze		-	X	
21.4442	n	DE FR IT Mo. Nantermod Obligatorische Kranken- pflegeversicherung. Keine Rückerstat- tung mehr für Behandlungen ohne nach- gewiesene Wirksamkeit Assurance obligatoire des soins. Ne plus rembourser les traitements sans efficacité démontrée Assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Smettere di rimborsare i trattamenti senza efficacia dimostrata		-	X	
21.4443	n	DE FR IT Mo. Nantermod KVG. Für eine echte Preis- und Kostentransparenz LAMal. Pour une vraie transparence des prix et des coûts LAMal. Per una vera trasparenza dei prezzi e dei costi		-	X	
21.4445	n	DE FR IT Po. Nantermod Evaluation der Komplementärmedizin. Wo stehen wir zehn Jahre nach der Aufnahme der komple- mentärmedizinischen Behandlungs- methoden in den Leistungskatalog der OKP? Evaluation de la médecine complémentaire. Où en sommes-nous dix ans après l'introduction des méthodes de traitement de la médecine complémentaire? Valutazione della medicina complementare. A che punto siamo dieci anni dopo l'introduzione dei metodi di trattamento della medicina complementare?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4462	n	DE FR IT Mo. Atici Racial Profiling beim Grenzwachtkorps, bei der Bundes- und der Transportpolizei. Unabhängige Schlich- tungsstelle Profilage racial dans le Corps des gardes-frontière, la police fédérale et la police des transports. Pour un organe de conciliation indépendant Profiling razziale da parte del Corpo delle guardie di confine, della polizia federale e della polizia dei trasporti. Istituire un organo di conciliazione indipendente	-		X	
21.4472	n	DE FR IT Mo. Funicello Dividenden der Sozial- versicherungsbeitragspflicht unterstellen Soumettre les dividendes aux cotisations sociales Assoggettare i dividendi all'obbligo di versare contributi alle assicurazioni sociali	-		X	
21.4486	n	DE FR IT Mo. Feri Yvonne Förderung der Rechtsberatung in der Sozialhilfe mittels Anschubfinanzierung Octroi d'un financement de départ pour le conseil juridique dans le cadre de l'aide sociale Promuovere la consulenza giuridica nell'ambito dell'aiuto sociale attraverso un finanziamento iniziale	-		X	
21.4502	n	DE FR IT Po. Roth Franziska Liposuktion. Betroffene rasch von Schmerzen befreien Liposuccion. Mettre fin rapidement à la douleur des patients Liposuzione. Liberare rapidamente dal dolore le persone affette da lipedema	-		X	
21.4508	n	DE FR IT Mo. Schlatter Öffentliches Verzeichnis der in der Verwaltung eingesetzten Algorithmen Créer un registre public des algorithmes utilisés par l'administration Registro pubblico degli algoritmi impiegati nell'Amministrazione	-		X	
21.4539	n	DE FR IT Mo. von Falkenstein Schaffung von Anreizen, um neue Antibiotika in der Schweiz zu entwickeln und auf den Markt zu bringen Créer des incitations pour le développement de nouveaux antibiotiques en Suisse et leur mise sur le marché Creare incentivi per sviluppare in Svizzera nuovi antibiotici e portarli sul mercato	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4555	n	DE FR IT Po. Quadri Die Katastrophenstimmung in Bezug auf das Klima schadet den jungen Menschen Le catastrophisme climatique nuit aux jeunes Il catastrofismo climatico danneggia i giovani		-	X	
21.4565	n	DE FR IT Mo. Fridez Zugang zum schweizerischen Covid- Zertifikat für Personen mit einer medizinischen Kontraindikation für die Covid-19-Impfung Donner accès au pass sanitaire national aux personnes présentant une contre- indication médicale à la vaccination contre le Covid-19 Permettere alle persone che presentano una controindicazione medica alla vaccinazione contro la Covid-19 di ottenere il certificato nazionale		-	X	
21.4575	n	DE FR IT Mo. Lohr Hürden für Umschulungen senken und die berufliche Eingliederung fördern Réduire les obstacles au reclassement et favoriser la réadaptation professionnelle Ridurre gli ostacoli alle riformazioni professionali e promuovere l'integrazione professionale		-	X	

23.028 s Standortförderung 2024-2027

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

Antrag der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 28. August 2023

Zustimmung

1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 8 Absatz 2 des Regie-
rungs- und Verwaltungsorganisati-
onsgesetzes vom 21. März 1997²,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR 101
2 SR 172.010
3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde
erreicht)*

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*

Für die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten des Bundes zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wird ein Verpflichtungskredit von 32,8 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

Zustimmung

2

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der
Förderung von Innovation,
Zusammenarbeit und
Wissensaufbau im
Tourismus (Innotour) für die
Jahre 2024–2027**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011² über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,

beschliesst:

1 SR 101

2 SR 935.22

3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)

WAK des Nationalrates

Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Inno-tour) wird ein Verpflichtungskredit von 45,43 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Art. 2

15 Millionen Franken des Verpflichtungskredits werden für die befristete Erhöhung von Bundesbeiträgen nach Artikel 5a¹ des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus eingesetzt.

Art. 3

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 6 des Bundesgeset-
zes vom 21. Dezember 1955²
über Schweiz Tourismus,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
*beschliesst:**

1 SR **101**
2 SR **935.21**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)	WAK des Nationalrates	
Art. 1	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse</i>	
			Mehrheit	Minderheit (Regazzi, Feller, Landolt, Müller Leo, Ritter, Schneeberger)
Für Finanzhilfen an Schweiz Tourismus wird für die Jahre 2024–2027 ein Zahlungsrahmen von 233 Millionen Franken bewilligt.	... ein Zahlungsrahmen von 246 Millionen Franken bewilligt.	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Gemäss Ständerat</i>
Art. 2 Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: a. 2024: + 0,6 Prozent; b. 2025: + 0,5 Prozent; c. 2026: + 0,5 Prozent; d. 2027: + 0,7 Prozent.				
Art. 3 Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.				

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

Zustimmung

4

Bundesbeschluss über die Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 14 des Bundesge-
setzes vom 6. Oktober 2006¹
über Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023²,
*beschliesst:**

¹ SR **901.0**
² BBl **2023** 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1 Thematische Förderschwerpunkte des Mehrjahresprogramms 2024–2031

¹ Die Förderschwerpunkte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik sind:

- a. Wertschöpfungssystem Industrie;
- b. Wertschöpfungssystem Tourismus.

² Andere Wertschöpfungssysteme als jene nach Absatz 1 werden gefördert, wenn sie sich an der wirtschaftlichen Vielfalt und den entsprechenden Potenzialen in den Kantonen und Regionen orientieren.

Art. 2 Förderinhalte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031

Förderinhalte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik sind:

- a. Wissenstransfer und Innovationsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen;
- b. unternehmensübergreifende Vernetzung und Kooperation;
- c. Schliessung und Verlängerung von Wertschöpfungsketten;
- d. Qualifizierung der regionalen Arbeitskräfte und Förderung regionaler Akteure;
- e. Realisierung und Sicherung von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturen und Angeboten.

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 3 Flankierende Massnahmen

Für die Jahre 2024–2031 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben, mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen;
- b. Weiterbetrieb des Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung.

Art. 4 Förderung von Massnahmen gestützt auf Programmvereinbarungen

¹ Die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, stärken den Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus.

² Ergänzend können insbesondere in peripheren Regionen Projekte der lokalen Wirtschaft gefördert werden, wenn sie darauf abzielen, geschaffene Wertschöpfung in der Region zu behalten oder Ausgabenströme aus der Region zu vermindern.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

5

Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 22 des Bundesgeset-
zes vom 6. Oktober 2006² über Regi-
onalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR **101**
2 SR **901.0**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParIG)		WAK des Nationalrates	
Art. 1	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	<i>Art. 1</i>		<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse</i>	
		Mehrheit	Minderheit (Badertscher, Andrey, Wettstein)	Mehrheit	Minderheit (Ritter, Dettling, Götte, Landolt, Martullo, Michaud Gigon, Müller Leo, Regazzi, Ryser)
¹ Für weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung wird für die Jahre 2024–2031 ein Zahlungsrahmen von 217,3 Millionen bewilligt.	¹ ein Zahlungsrahmen von 230 Millionen bewilligt.	¹ Gemäss Bundesrat	¹ Gemäss Ständerat	¹ ein Zahlungsrahmen von 150 Millionen bewilligt.	¹ Gemäss Bundesrat
² Von den Mitteln nach Absatz 1 werden insgesamt höchs- tens 1 Million Franken einge- setzt für:					
a. die Evaluation des Mehr- jahresprogramms 2024– 2031 nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regio- nalpolitik;					
b. die Weiterentwicklung der Neuen Regionalpolitik.					
Art. 2					
Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punk- te; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrun- de:					
a. 2024: + 0,6 Prozent;					
b. 2025: + 0,5 Prozent;					
c. 2026: + 0,5 Prozent;					
d. 2027: + 0,7 Prozent.					

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 3

Die jährlichen Einlagen werden der Bundesversammlung im Rahmen der Voranschläge des Bundes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

6

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 7 des Exportförde-
rungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR **101**
2 SR **946.14**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)	WAK des Nationalrates
Art. 1 Für die Finanzierung der Exportförderung wird ein Zahlungsrahmen von 99,1 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	Art. 1	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse</i>
			Mehrheit
			Minderheit (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)
	² Das zuständige Bundesamt berücksichtigt bei der Beauftragung Dritter nach Art. 3 des Exportförderungsgesetzes auch die besonderen Herausforderungen der exportorientierten Land- und Ernährungswirtschaft bei der Überwindung technischer Handelshemmnisse.	² <i>Streichen</i>	² <i>Streichen</i>
Art. 2 Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: a. 2024: +0,6 Prozent; b. 2025: +0,5 Prozent; c. 2026: +0,5 Prozent; d. 2027: +0,7 Prozent.			
Art. 3 Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.			

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

7

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der
Förderung der Information
über den Unternehmens-
standort Schweiz
(Standortpromotion) für die
Jahre 2024–2027**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes
vom 5. Oktober 2007² zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR 101

2 SR 194.2

3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde
erreicht)

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline,
Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo,
Glättli, Wermuth)

Für die Finanzierung der Förderung
der Information über den Unterneh-
mensstandort Schweiz (Standortpro-
motion) wird ein Zahlungsrahmen
von 18,5 Millionen Franken für die
Jahre 2024–2027 bewilligt.

...

ein Zahlungsrahmen
von 9,25 Millionen Franken für die
Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der
Stand des Landesindex der Kon-
sumentenpreise vom Dezember
2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020
= 100 Punkte) sowie die folgenden
Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht
dem Referendum.

22.083 s Einführung einer Regulierungsbremse

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

vom 9. Dezember 2022

2

Bundesbeschluss über die Einführung einer Regulierungsbremse

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 9. Dezember
2022¹,
beschliesst:*

Beschluss des Ständerates

vom 7. Juni 2023

Nichteintreten

Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 17. August 2023

Mehrheit

Nichteintreten

Minderheit (Cottier, Bläsi, Bourgeois,
Fischer Benjamin, Glarner, Marchesi,
Ruch, Rutz Gregor)

Eintreten

¹ BBl 2023 168

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

Art. 159 Abs. 3 Bst. d

¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

- a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
- b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen;
- c. die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.

- d. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3, die:
 - 1. für eine im Gesetz festgelegte Mindestanzahl von Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, oder
 - 2. für die Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, die einen im Gesetz festgelegten Betrag überschreitet.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Die Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

**Anträge der Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates**

vom 9. Dezember 2022

vom 7. Juni 2023

vom 17. August 2023

Mehrheit

Minderheit (Cottier, Bläsi, Bourgeois,
Fischer Benjamin, Glarner, Marchesi,
Ruch, Rutz Gregor)

1

Nichteintreten

Nichteintreten

Eintreten

**Bundesgesetz
über die Bundesver-
sammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)
(Regulierungsbremse)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 9. Dezember
2022',
beschliesst:*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 77a Regulierungsbremse

¹ Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte, wenn sie:

- a. für mehr als 10 000 Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben; oder
- b. für Unternehmen insgesamt eine Erhöhung der Regulierungskosten um mehr als 100 Millionen Franken zur Folge haben.

² Die Regulierungskosten beinhalten die einmaligen und die wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen.

³ Sie werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ermittelt, unter Berücksichtigung von Entlastungen durch die Regulierung.

⁴ Werden die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschritten, so muss der Erlassentwurf eine Klausel enthalten, die bestimmt, dass er der Regulierungsbremse untersteht.

Art. 81 Schlussabstimmung

¹ Eine Schlussabstimmung wird durchgeführt über:

- a. ein Bundesgesetz;
- b. eine Verordnung der Bundesversammlung;
- c. einen Bundesbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 81 Abs. 1^{ter}

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

^{1bis} Die Schlussabstimmung wird durchgeführt, sobald die Räte über den Erlassentwurf übereinstimmende Beschlüsse gefasst und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen haben. Die beiden Räte führen die Schlussabstimmung am selben Tag durch.

^{1ter} Erlassentwürfe, die eine Klausel nach Artikel 77a Absatz 4 über die Unterstellung unter die Regulierungsbremse enthalten, bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

² Stimmen beide Räte dem Erlassentwurf zu, so ist der Erlass der Bundesversammlung gültig zu Stande gekommen.

³ Verwirft ein Rat oder verwerfen beide Räte den Erlassentwurf, so ist der Erlass nicht zu Stande gekommen.

Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen *Art. 141 Abs. 3*

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

² In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

- a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;
- a^{bis} .die Nutzung des Handlungsspielraumes der Schweiz bei der Übernahme von internationalem Recht;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- a^{ter}. die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf Gemeinden, Städte, städtische Agglomerationen und Berggebiete;
- a^{quater}. die Prüfung einer Befristung des Erlassentwurfs;
- b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;
- c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;
- d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;
- e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;
- f. die personellen und finanziellen Auswirkungen des Erlassentwurfs und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;
- g. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;
- g^{bis}. die Wahrung der Selbstverantwortung und des Handlungsspielraums der von einer Regelung betroffenen Privaten;
- g^{ter}. die Auswirkungen auf den Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen Aufwendungen;
- h. das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung und zum Finanzplan;
- i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann;
- j. die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ In der Botschaft zu einem Bundesgesetz oder zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV legt der Bundesrat hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft insbesondere dar:

- a. für wie viele Unternehmen der Erlass eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge hat;
- b. wie hoch diese Erhöhung der Regulierungskosten insgesamt ist;
- c. ob die Schwellenwerte nach Artikel 77a überschritten werden;
- d. welche nicht in Zahlen schätzbaren zusätzlichen Regulierungskosten für Unternehmen zu erwarten sind.

Art. 173a Evaluation der Regulierungsbremse

¹ Der Bundesrat überprüft fünf Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 77a, 81 Absatz 1^{ter} und 141 Absatz 3, ob die darin getroffenen Regelungen zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

² Er erstattet der Bundesversammlung nach Abschluss der Überprüfung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Verbesserungsvorschläge.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

II

Das Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 6a Anforderungen an die Erläuterung des Vorhabens

Für die Erläuterung des Vorhabens gelten die Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates nach Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 sinngemäss.

Art. 6a Anforderungen an die Erläuterungen des Vorhabens

Für die Erläuterung des Vorhabens gelten die Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates nach Artikel 141 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ sinngemäss.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald der Bundesbeschluss über die Einführung einer Regulierungsbremse von Volk und Ständen angenommen worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 SR 172.061

4 SR 171.10

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023

Session d'automne 2023

Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Interventions parlementaires catégorie IV

Interventi parlamentari, categoria IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Département de l'économie, de la formation et de la recherche

Dipartimento dell'economia, della formazione e della ricerca

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4348	n	DE FR IT Po. Silberschmidt Auslegeordnung zum unternehmerischen Denken und Handeln in der Schweizer Bildungslandschaft Pensée et action entrepreneuriales dans le système éducatif suisse. Pour un état des lieux Bilancio sulla mentalità e sull'approccio imprenditoriali nel panorama svizzero della formazione	-		X	
21.4371	n	DE FR IT Mo. Graber Zivildienst gegen den Wolf Contre le loup, mobiliser le service civil Ricorrere al servizio civile contro il problema del lupo	-		X	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4391	n	DE FR IT Po. Python Für eine Koordination der Innovationsförderung Pour une coordination de l'encouragement à l'innovation Coordinare la promozione dell'innovazione		-	✗	
21.4400	n	DE FR IT Mo. Munz Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast Réduire l'utilisation d'antibiotiques pour engraisser les veaux Meno antibiotici nell'ingrasso di vitelli		-	✗	
21.4446	n	DE FR IT Po. Nantermod Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien Simplifier le contrôle du commerce des vins pour les petites caves Semplificare il controllo del commercio dei vini per le piccole cantine		-	✗	
21.4457	n	DE FR IT Mo. Nussbaumer Aufnahme von exploratorischen Gesprächen mit dem EWR-Rat Lancement de discussions exploratoires avec le Conseil de l'EEE Avvio di colloqui esplorativi con il Consiglio dello SEE		-	✗	
21.4463	n	DE FR IT Po. Atici Mehr Qualifizierungschancen dank Teilqualifizierung in der lebenslangen beruflichen Bildung Formation professionnelle tout au long de la vie. Augmenter les chances de qualification grâce à la reconnaissance de qualifications partielles Apprendimento permanente nella formazione professionale. Aumentare le opportunità di perfezionarsi grazie alle qualifiche parziali		-	✗	
21.4464	n	DE FR IT Po. Atici Mit Bildungsgutscheinen und weiteren Massnahmen den Anteil Geringqualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant erhöhen Augmenter la part des personnes peu qualifiées dans la formation professionnelle continue grâce à des bons de formation et à d'autres mesures Buoni di formazione e altre misure per incentivare un maggior numero di persone poco qualificate a seguire una formazione professionale continua		-	✗	
21.4467	n	DE FR IT Mo. Storni Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählen Reconnaissance de l'héliciculture en tant qu'activité agricole Riconoscere l'elicoltura (allevamento chioccioline) quale attività agricola		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4576	n	DE FR IT Po. Suter Potenzial von Agri-Fotovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft Potentiel de l'agrivoltaïque en Suisse Potenziale dell'agrifotovoltaico nell'agricoltura svizzera		-	✗	
21.4581	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs Pour un accès égalitaire au statut de chef(fe) d'exploitation agricole Per un pari accesso delle donne allo status di capoazienda		-	✗	
21.4610	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Feuerbrand effektiv bekämpfen! Lutter efficacement contre le feu bactérien Lottare efficacemente contro il fuoco batterico!		-	✗	
21.4615	n	DE FR IT Mo. Gugger Compliance-Verstösse straffrei melden Signaler les infractions aux règles de conformité sans crainte de sanctions Depenalizzare i dipendenti che segnalano violazioni		-	✗	
21.4621	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Forschungsbereich Quelles mesures pour promouvoir l'égalité des chances entre hommes et femmes dans la recherche? Misure per promuovere le pari opportunità nel campo della ricerca		-	✗	
21.4642	n	DE FR IT Mo. Funicello Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	✗	
21.4644	n	DE FR IT Mo. Prezioso Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	✗	
22.3037	n	DE FR IT Mo. Nicolet Bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangen Exiger l'application ainsi que le respect de la reconnaissance de nos AOP et de nos IGP pour l'ensemble des accords commerciaux Esigere l'applicazione e il rispetto del riconoscimento delle nostre DOP e IGP per tutti gli accordi commerciali		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3105	n	DE FR IT Mo. Nicolet Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird Parer à la crise alimentaire imminente due à la situation en Ukraine, par un train de mesures provisoires urgentes et concrètes, afin d'assurer et de renforcer la production de denrées alimentaires Scongiurare la crisi alimentare imminente dovuta alla situazione in Ucraina con un pacchetto di misure provvisorie urgenti e concrete, al fine di assicurare e di potenziare la produzione di derrate alimentari		-	X	
22.3109	n	DE FR IT Po. Python Politische Bildung. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Bundesstrategie Éducation à la citoyenneté. Évaluation des résultats et élaboration d'une stratégie fédérale Educazione alla cittadinanza. Valutazione dei risultati e sviluppo di una strategia federale		-	X	
22.3116	n	DE FR IT Po. Rechsteiner Thomas Fotovoltaik in der Landwirtschaft. Potenzial besser ausschöpfen! Pour une meilleure exploitation du photovoltaïque dans le secteur agricole Fotovoltaico nell'agricoltura. Sfruttare meglio il potenziale!		-	X	
22.3133	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind Commerce des matières premières. Pleine transparence pour éviter de répéter les erreurs que nous avons payées cher dans le secteur bancaire Commercio di materie prime. Piena trasparenza per non ripetere gli errori che abbiamo pagato a caro prezzo nel settore bancario	Nordmann	-	X	
22.3162	n	DE FR IT Mo. Dandrès Arbeitslosenversicherung. Stellensuchende sollen nicht übertriebe- nem Formalismus ausgesetzt sein Assurance-chômage. Les demandeurs d'emploi ne doivent pas être soumis à un formalisme excessif Assicurazione contro la disoccupazione. No al formalismo eccessivo per le persone in cerca d'impiego		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3185	n	DE FR IT Mo. Meyer Mattea Runder Tisch zur Rechtsdurchsetzung im Mietrecht Organisation d'une table ronde en vue de faire appliquer le droit du bail Tavola rotonda per far applicare il diritto di locazione		-	✗	
22.3216	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen Programme SRPA. Adapter la période de pâturage à l'affouragement d'hiver et donc à la réalité Programma URA. Adeguare il periodo di pascolo al foraggiamento invernale e, quindi, alla realtà		-	✗	
22.3218	n	DE FR IT Mo. Roduit Elektrifizierung der Landwirtschaft. Anreize für den Einsatz effizienter und nachhaltiger Bewässerungssysteme Electrification de l'agriculture. Incitation à la mise en place de systèmes d'irrigation efficaces et durables Elettrificazione dell'agricoltura. Incentivo all'attuazione di sistemi d'irrigazione efficaci e sostenibili		-	✗	
22.3224	n	DE FR IT Mo. Roduit Endometriose. Schluss mit den medizinischen Irrungen und Wirrungen L'endométrie. En finir avec l'errance médicale Endometriosi. Porre fine all'incertezza diagnostica		-	✗	
22.3248	n	DE FR IT Mo. Crottaz Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte als Voraussetzung für Direktzahlungen Formation continue pour les agriculteurs comme condition des paiements directs Formazione continua per gli agricoltori come condizione per i pagamenti diretti		-	✗	
22.3257	n	DE FR IT Mo. Page Anpassung von Artikel 9 BGGB. Begriff des Selbstbewirtschafters Modification de l'article 9 LDFR. Notion d'exploitant à titre personnel Modifica dell'articolo 9 LDFR. Nozione di coltivatore diretto		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3273	n	DE FR IT Po. Marti Samira Nach dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes. 24-Stunden-Betreuung durch Pendelmigrantinnen endlich dem Arbeitsgesetz unterstellen Arrêt de principe du Tribunal fédéral. Étendre enfin le champ d'application de la loi sur le travail à la prise en charge de personnes âgées 24 heures sur 24 par des migrantes pendulaires La decisione di principio del Tribunale federale parla chiaro. Occorre assoggettare alla legge sul lavoro l'assistenza fornita 24 ore su 24 dalle migranti pendolari		-	X	
22.3296	n	DE FR IT Po. Michaud Gigon Europadossier. Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und Ansätze des Bundesrates Dossier européen. Conséquences sur l'économie suisse et pistes du Conseil fédéral Dossier europeo. Effetti sull'economia svizzera e soluzioni del Consiglio federale		-	X	
22.3312	n	DE FR IT Po. Badertscher Einhaltung von Sorgfaltspflichten. Nehmen die Schweizer Agrarhändler ihre Verantwortung genügend wahr? Respect des devoirs de diligence. Les négociants agricoles suisses assument-ils suffisamment leurs responsabilités? Rispetto degli obblighi di diligenza. I commercianti agricoli svizzeri si assumono sufficientemente le loro responsabilità?		-	X	
22.3323	n	DE FR IT Mo. Page Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern Reconnaissance et formation professionnelle pour les personnes s'occupant de personnes âgées et/ou handicapées Riconoscimento e formazione professionale delle persone che si prendono cura di anziani o disabili		-	X	
22.3342	n	DE FR IT Mo. Mäder Ostral 1. Belohnung von Stromeffizienzmassnahmen als Versicherung gegen allfällige Stromkontingentierung Ostral 1. Récompenser les mesures d'efficacité énergétique, qui servent à nous prémunir contre un éventuel contingentement de l'électricité Ostral 1. Premiare l'impiego di misure di efficienza elettrica con un esonero da un eventuale contingentamento		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3405	n	DE FR IT Po. Fraktion S Folgen des Kriegen in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluierten und reduzieren Conséquences de la guerre en Ukraine. Identifier et réduire les dépendances stratégiques de long terme Conseguenze della guerra in Ucraina. valutare e ridurre le dipendenze strategiche a lungo termine	Bendahan	-	✗	
22.3418	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggin Projekte des Cern. Zuerst diskutieren, dann entscheiden Projet du Cern. En discuter avant de décider Progetto Cern. Discuterne prima di decidere		-	✗	
22.3436	n	DE FR IT Mo. Romano Es soll auch in der Schweiz einen Preisrechner für Treibstoffpreise geben, in Anlehnung an das österreichische Vorbild Calculateur de prix des carburants. Un modèle vertueux venu d'Autriche Un calcolatore dei prezzi del carburante anche per la Svizzera - dall'Austria un esempio virtuoso		-	✗	
22.3442	n	DE FR IT Po. Friedl Claudia Aufarbeitung der Rolle der Schweiz in der Finanzierung und Stützung des Regimes von Wladimir Putin Étudier le rôle de la Suisse dans le financement et le soutien du régime de Vladimir Poutine Fare luce sul ruolo della Svizzera nel finanziamento e nel sostegno al regime di Vladimir Putin		-	✗	
22.3451	n	DE FR IT Mo. Ryser Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland Participation de la Suisse à la task force internationale Repo pour la mise en oeuvre des sanctions économiques contre la Russie Partecipazione della Svizzera alla task force multinazionale Repo per l'attuazione delle sanzioni economiche contro la Russia		-	✗	
22.3452	n	DE FR IT Po. Ryser Russische Vermögenswerte für den Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen in der Ukraine einsetzen Utiliser les biens russes pour reconstruire les infrastructures détruites en Ukraine Utilizzare i beni russi per ricostruire le infrastrutture distrutte in Ucraina		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3455	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Gesetzliche Grundlagen für die Verwendung eingefrorener Ver- mögenswerte zum Wiederaufbau der Ukraine schaffen Créer les bases légales permettant d'utiliser les avoirs gelés pour reconstruire l'Ukraine Creare le basi giuridiche per l'utilizzo dei beni congelati ai fini della ricostruzione dell'Ucraina	Molina	-	✗	
22.3521	n	DE FR IT Po. Imboden Wie können Regulierungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der sozialen Sicherheit abgebaut und die Situation der Arbeitnehmenden verbessert werden? Comment aplanir les différences de réglementation dans le domaine de la sécurité sociale entre la Suisse et l'UE et améliorer la situation des travailleurs? Come superare le differenze normative tra la Svizzera e l'UE nel campo della sicurezza sociale e come migliorare la situazione dei lavoratori?		-	✗	
22.3523	n	DE FR IT Po. Imboden Stärkung der sozialen Kooperation Schweiz-EU. Rahmenbedingungen für den Beitritt zur Europäischen Arbeitsbehörde und zur tripartiten Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen klären Renforcer la coopération sociale Suisse- UE. Clarifier les conditions d'adhésion à l'Autorité européenne du travail et à la Fondation européenne pour l'amélioration des conditions de vie et de travail Rafforzamento della cooperazione sociale Svizzera-UE. Chiarire le condizioni quadro per un'adesione all'Autorità europea del lavoro e alla Fondazione europea tripartita per il miglioramento delle condizioni di vita e di lavoro		-	✗	
22.3564	n	DE FR IT Mo. Fehlmann Rielle Für eine Verstärkung der Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Pour un renforcement des mesures contre le harcèlement sexuel au travail Rafforzamento delle misure contro le molestie sessuali sul lavoro		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3613	n	DE FR IT Po. Regazzi Fachkräftemangel so erfassen, wie er in KMU tatsächlich besteht Pénurie de main-d'oeuvre qualifiée dans les PME. Pour des chiffres conformes à la réalité Carenza di personale qualificato nelle PMI. Servono cifre attendibili		-	X	
22.3623	n	DE FR IT Mo. Imboden Up- und Reskilling weiblicher Arbeitskräfte. Gezielte Ausbil- dungsoffensive für eine nachhaltige Erwerbsintegration Mise à niveau des compétences et requalification. Des offres ciblées pour promouvoir l'intégration professionnelle durable des femmes Offensiva per l'aggiornamento e la riqualificazione delle donne ai fini di un'integrazione duratura nel mondo del lavoro		-	X	

09.528 n Parlamentarische Initiative. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus (Humbel) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates	
	vom 5. April 2019	vom 14. August 2019	vom 26. September 2019	vom 1. Dezember 2022	vom 31. August 2023	
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Zustimmung, zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	
					Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Maillard, Rüegger, Schläpfer)
	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich)			Bundesgesetz ...	...	
	Änderung vom ...			(KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen nach KVG)	(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. a, Einleitungssatz, Art. 25a, Art. 33 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} , Art. 41 Abs. 1, Art. 47a, Art. 47b, Art. 47c Abs. 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, Art. 50, Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Bst. b und 8, Art. 79a; Ziff. III Übergangsbestimmungen Abs. 4-9 und Ziff. IV Abs. 3 und 4)	<i>Festhalten</i> (siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. a, Einleitungssatz, Art. 25a, Art. 33 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} , Art. 41 Abs. 1, Art. 47a, Art. 47b, Art. 47c Abs. 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, Art. 50, Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Bst. b und 8, Art. 79a; Ziff. III Übergangsbestimmungen Abs. 4-9 und Ziff. IV Abs. 3 und 4)

beschliesst:

1 BBI 2019 3499

2 BBI 2019 5725

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 ³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:			
Art. 18	<i>Art. 18 Abs. 2^{sexies}, 2^{octies} und 5 erster Satz</i>		<i>Art. 18</i>	<i>Art. 18</i>

¹ Die Versicherer gründen eine gemeinsame Einrichtung in Form einer Stiftung. Die Stiftungs-urkunde und die Reglemente der Einrichtung bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Kommt die Gründung der gemeinsa-men Einrichtung nicht zustande, so nimmt der Bundesrat sie vor. Er erlässt die nötigen Vorschriften, wenn sich die Versicherer über den Betrieb der Einrichtung nicht einigen können.

² Die gemeinsame Einrichtung übernimmt die Kosten für die gesetzli-chen Leistungen anstelle von zahlungsunfähigen Versicherern nach Artikel 51 KVAG.

^{2bis} Die gemeinsame Einrichtung entscheidet über Anträge um Befreiung von der Versicherungspflicht von Rentnern und Rentnerinnen sowie de-ren Familienangehörigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{2ter} Sie weist Rentner und Rentnerinnen sowie deren Familienangehörige, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

^{2quater} Sie unterstützt die Kantone bei der Durchführung der Prämienverbilligung nach Artikel 65a für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen.

^{2quinquies} Sie führt die Prämienverbilligung nach Artikel 66a durch.

^{2sexies} Die gemeinsame Einrichtung kann von den Kantonen gegen Entschädigung weitere Vollzugsaufgaben übernehmen.

^{2sexies} Sie teilt den Kantonsbeitrag nach Artikel 60a auf die Versicherer auf.
(siehe Art. 60 Abs. 5)

^{2sexies} Sie teilt den Kantonsbeitrag und den Bundesbeitrag nach Artikel 60a auf die Versicherer auf.
(siehe Art. 60 Abs. 5)

^{2sexies} Sie berechnet und erhebt den Kantonsbeitrag und den Bundesbeitrag nach Artikel 60 und teilt ihn nach Artikel 60a auf die Versicherer auf. Sie bildet zu diesem Zweck einen spezialisierten, autonomen Ausschuss, an welchem die Kantone angemessen zu beteiligen sind.

(siehe Art. 60 Abs. 5)

Mehrheit

Minderheit (Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Herzog Verena, Rüegger, Schläpfer)

^{2sexies} *Festhalten*

(siehe Art. 60 Abs. 5 und 8)

(siehe Art. 60 Abs. 5 und 8)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{2septies} Sie führt den
Lebenspende-
Nachsorgefonds nach
Artikel 15b des
Transplantationsgesetzes
vom 8. Oktober 2004.

^{2octies} Sie kann von den
Kantonen gegen
Entschädigung weitere
Vollzugsaufgaben über-
nehmen.

³ Der Bundesrat kann der
gemeinsamen Einrichtung
weitere Aufgaben übertra-
gen, namentlich zur
Erfüllung internationaler
Verpflichtungen.

⁴ Die Versicherer können
ihr im gegenseitigen
Einvernehmen bestimmte
Aufgaben von gemeinsa-
mem Interesse anvertrau-
en, namentlich im admi-
nistrativen und
technischen Bereich.

⁵ Zur Finanzierung der
Aufgaben nach den
Absätzen 2 und 4 müssen
die Versicherer zu Lasten
der sozialen
Krankenversicherung
Beiträge an die gemein-
same Einrichtung entrich-
ten. Die gemeinsame
Einrichtung fordert diese
Beiträge ein und erhebt
bei verspäteter Zahlung
einen Verzugszins. Die
Höhe der Beiträge und
des Verzugszinses be-
misst sich nach den
Reglementen der gemein-
samen Einrichtung.

⁵ Zur Finanzierung der
Aufgaben nach den
Absätzen 2, ^{2sexies} und 4
müssen die Versicherer
zulasten der sozialen
Krankenversicherung
Beiträge an die gemein-
same Einrichtung entrich-
ten. ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Der Bund übernimmt die Finanzierung der Aufgaben nach den Absätzen 2^{bis}–2^{quinqüies}.

⁶ Der Bundesrat regelt die Finanzierung der Aufgaben, die er der gemeinsamen Einrichtung nach Absatz 3 überträgt.

⁷ Die gemeinsame Einrichtung führt für jede ihrer Aufgaben eine getrennte Rechnung. Sie geniesst Steuerfreiheit nach Artikel 80 ATSG.

⁸ Auf Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gegen Verfügungen der gemeinsamen Einrichtung nach den Absätzen 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quinqüies} ist Artikel 85^{bis} Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 21 Daten der
Versicherer

¹ Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesamt regelmässig die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben.

² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind:

- a. zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung;

Art. 21

¹ Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG und den Kantonen regelmässig die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben.

² ...

a. ...

... der
Kostenentwicklung an
das BAG;

Art. 21

² ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- b. zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;
- c. zur Evaluation des Risikoausgleichs.

³ Das Bundesamt ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.

⁴ Es stellt die erhobenen Daten den Datenlieferanten, der Forschung und Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

- b. ...

... Gesetzesvollzugsänderungen an das BAG;

- c. ...
Risikoausgleichs an das BAG;

- d. zur Aufsicht über die Leistungserbringer, zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung durch Spitäler, Pflegeheime und Geburtshäuser sowie zur Festlegung von Höchstzahlen von Ärzten und Ärztinnen an die Kantone.

³ Das BAG und die Kantone sind dafür verantwortlich, dass ...

⁴ Das BAG stellt die von ihm erhobenen Daten den Datenlieferanten, den Kantonen, der Forschung und Wissenschaft ...

- d. ...

... Geburtshäuser, zur Prüfung, ob ein Leistungserbringer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ob der angewendete Tarif zulässig ist, sowie zur Festlegung ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁵ Der Bundesrat erlässt unter Einbezug der Kantone und der Versicherer die nötigen Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten nach Absatz 1 unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

(siehe Art. 60 Abs. 7, 7^{bis} und 7^{ter})

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 25 Allgemeine
Leistungen bei Krankheit

¹ Die obligatorische
Krankenpflegever-
sicherung übernimmt die
Kosten für die Leistungen,
die der Diagnose oder
Behandlung einer
Krankheit und ihrer
Folgen dienen.

² Diese Leistungen um-
fassen:

a. Die Untersuchungen
und Behandlungen,
die ambulant, statio-
när oder in einem
Pflegeheim, sowie die
Pflegeleistungen, die
in einem Spital durch-
geführt werden von:

1. Ärzten oder Ärztin-
nen,
2. Chiropraktoren
oder Chiroprakto-
rinnen
3. Personen, die auf
Anordnung oder
im Auftrag eines
Arztes oder einer
Ärztin beziehungs-
weise eines Chiro-
praktors oder einer
Chiropraktorin
Leistungen erbrin-
gen;

Art. 25

² ...

a. Die Untersuchungen,
Behandlungen und
Pflegeleistungen, die
ambulant, stationär
oder in einem Pflege-
heim durchgeführt
werden von:

Art. 25

² ...

Mehrheit

a. ...

(siehe Titel, ...)

Minderheit

(Aeschi Thomas, ...)

a. *gemäss geltendem
Recht, aber:*

... sowie die Pflege-
leistungen, die im
Rahmen einer statio-
nären Behandlung
erbracht werden von:

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung und Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- e. den Aufenthalt im Spital entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung;

f. ...

^f_{bis}. Den Aufenthalt bei Entbindung in einem Geburtshaus (Art. 29);

Mehrheit

f. ...

Minderheit (Sauter, Dobler, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Nantermod, Silberschmidt, Wasserfallen Flavia)

f. den Aufenthalt im Spital oder Pflegeheim bei Akut- und Übergangspflege;

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten;
- h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

Mehrheit

³ ...

(siehe Art. 49 Abs. 4, Art. 64 Abs. 5, Ziff. III Abs. 4-7; Ziff. IV Abs. 3 und 4)

Minderheit (Sauter,...)

³ Als Akut- und Übergangspflege gelten die Pflegeleistungen, die sich während längstens vier Wochen im Anschluss an eine stationäre Behandlung als notwendig erweisen und die im Spital gemeinsam von einem Arzt oder einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet wurden. Die Akut- und Übergangspflege kann bei Bedarf auf ärztliche Anordnung einmal um längstens vier Wochen verlängert werden.

(siehe Art. 49 Abs. 4, Art. 64 Abs. 5, Ziff. III Abs. 4-7; Ziff. IV Abs. 3 und 4)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission Bundesrat des Nationalrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>	
				Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
Art. 25a Pflegeleistungen bei Krankheit	<i>Art. 25a Abs. 2 erster Satz</i>		<i>Art. 25a</i>	<i>Art. 25a</i>	
¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden. Für die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für Pflegeleistungen verwendet werden, gilt Artikel 52.			<i>Aufgehoben</i>		<i>Festhalten, aber:</i>
² Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen.	² Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung während längstens zwei Wochen vergütet. ...				² und die im Spital gemeinsam von einem Arzt oder einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden, ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

Für die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für die Akut- und Übergangspflege verwendet werden, gilt Artikel 52.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung.

⁴ Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden. Die Pflegeleistungen werden einer Qualitätskontrolle unterzogen. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates
(Mehrheit)**

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

⁵ Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geographischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 33 Bezeich-
nung der
Leistungen

¹ Der Bundesrat kann die von Ärzten und Ärztinnen oder von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen bezeichnen, deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen übernommen werden.

² Er bezeichnet die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen nach Artikel 25 Absatz 2 sowie die Leistungen nach den Artikeln 26, 29 Absatz 2 Buchstaben a und c und 31 Absatz 1 näher.

Art. 33

Mehrheit

^{2bis} Bei der Bezeichnung der Pflegeleistungen berücksichtigt er den Pflegebedarf von Personen mit komplexen Erkrankungen und von Personen, die palliative Pflege benötigen. Er bestimmt, welche Pflegeleistungen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden können.

Minderheit
(Aeschi Thomas, ...)

^{2bis} *Streichen*

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

^{2ter} Der Bundesrat regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs und die Koordination zwischen den behandelnden Ärzten und Ärztinnen und den Pflegefachpersonen.

^{2ter} *Streichen*

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Art. 36a Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Leistungserbringer: Voraussetzungen

¹ Der Bundesrat legt die Zulassungsvoraussetzungen fest, welche die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n erfüllen müssen. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen gewährleisten können, dass qualitativ hochstehende und zweckmässige Leistungen erbracht werden.

² Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen je nach Art der Leistungserbringer die Ausbildung, die Weiterbildung und die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Anforderungen.

Art. 36a

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>	
					Mehrheit Minderheit I (Maillard, Crottaz, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt) ³ Die Kantone können einzelne Leistungserbringer oder Gruppen von Leistungserbringern mit Leistungen der Grund- und Notfallversorgung beauftragen und dafür die Zulassung an Bedingungen wie Kapazitäten, Öffnungszeiten, Aufnahmepflicht und Qualität der Arbeitsbedingungen knüpfen. (siehe Art. 43 Abs. 4 und 6^{bis})	Minderheit II (Crottaz, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt) ³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 43 Abs. 4 und 6^{bis})

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission Bundesrat des Nationalrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Art. 41 Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme	Art. 41 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}, 3, 3^{bis} und 4 zweiter bis fünfter Satz		Art. 41	Art. 41	
				Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
¹ Die Versicherten können für die ambulante Behandlung unter den zugelassenen Leistungserbringern, die für die Behandlung ihrer Krankheit geeignet sind, frei wählen. Der Versicherer übernimmt die Kosten nach dem Tarif, der für den gewählten Leistungserbringer gilt.			¹ Die Versicherten können für Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen, die ambulant oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden, unter den zugelassenen Leistungserbringern, ...	¹	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>
^{1bis} Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Der Versicherer und der Wohnkanton übernehmen bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.	^{1bis} Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Bei stationärer Behandlung in einem Listenspital, das auf der der Spitalliste des Wohnkantons nicht aufgeführt ist, übernimmt der Versicherer die Vergütung wie folgt: a. höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt;			(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

b. höchstens nach dem
Tarif des gewählten
Leistungserbringers,
sofern:

1. ein Notfall vorliegt,
oder

2. der Wohnkanton
die Behandlung
beim gewählten
Leistungserbringer
vorgängig bewilligt
hat; er erteilt die
Bewilligung, wenn
kein Spital auf
seiner Spitalliste
die erforderlichen
Leistungen anbietet.

^{1ter} Absatz ^{1bis} gilt sinngemäss für Geburtshäuser.

^{1ter} Absatz ^{1bis} mit
Ausnahme von
Buchstabe b gilt sinngemäss für Geburtshäuser.

² Versicherte, die in einem
Mitgliedstaat der Europäischen
Union, in Island
oder in Norwegen wohnen,
können für die stationäre
Behandlung in der Schweiz
unter den Listenspitälern
frei wählen.

Geltendes Recht

2bis Bei folgenden Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen, übernehmen der Versicherer und der Kanton, an den die Versicherten einen Anknüpfungspunkt haben, bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital dieses Kantons für die betreffende Behandlung gilt:

- a. Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige;
- b. Familienangehörige von Niedergelassenen, von Aufenthaltern und Aufenthaltserinnen und von Kurzaufenthalten und Kurzaufenthalterinnen;
- c. Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

2bis Absatz 1^{bis} gilt sinngemäss für die Übernahme der Vergütung bei stationärer Behandlung in einem Listenspital bei folgenden Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen:

- a. Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige;
- b. Familienangehörige von Niedergelassenen, von Aufenthaltern und Aufenthaltserinnen und von Kurzaufenthalten und Kurzaufenthalterinnen;
- c. Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

2bis ...

... in
Island, in Norwegen oder
im Vereinigten Königreich
wohnen:

Geltendes Recht

^{2ter} Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen, übernehmen der Versicherer und die Kantone gemeinsam bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif für die betreffende Behandlung, der in einem Listenspital des Referenzkantons gilt. Der Bundesrat legt den Referenzkanton fest.

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

^{2ter} Bei Versicherten nach Absatz 2^{bis} gilt der Kanton, an den sie einen Anknüpfungspunkt haben, als Wohnkanton im Sinne dieses Gesetzes.

^{2quater} Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen übernimmt der Versicherer bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif, der für die betreffende Behandlung in einem Listenspital des Referenzkantons gilt. Der Bundesrat legt den Referenzkanton fest. Liegt ein Notfall vor, so übernimmt der Versicherer die Vergütung nach dem Tarif, der im Standortkanton gilt.

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{2quater} ...

... in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und eine ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission Bundesrat des Nationalrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
³ Beansprucht die versicherte Person bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital, so übernehmen der Versicherer und der Wohnkanton die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a. Mit Ausnahme des Notfalls ist dafür eine Bewilligung des Wohnkantons notwendig.	³ <i>Aufgehoben</i>			
^{3bis} Medizinische Gründe nach den Absätzen 2 und 3 liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderlichen Leistungen nicht angeboten werden: a. bei ambulanter Behandlung am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder in deren Umgebung; b. bei stationärer Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist.	^{3bis} <i>Aufgehoben</i>			

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die Versicherten können ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt (Art. 62 Abs. 1 und 3). Der Versicherer muss dann nur die Kosten für Leistungen übernehmen, die von diesen Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden; Absatz 2 gilt sinngemäss. Die gesetzlichen Pflichtleistungen sind in jedem Fall versichert.

⁴ ...

... Die gesetzlichen Pflichtleistungen sind in jedem Fall versichert. Der Versicherer muss nur die Kosten der Leistungen übernehmen, die von Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden, auf welche die versicherte Person ihr Wahlrecht beschränkt hat; er muss die Kosten der Leistungen nicht übernehmen, die von anderen Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden, es sei denn, er hat vorgängig die besondere Gutsprache erteilt oder es liegt ein Notfall vor. Der Versicherer erteilt die besondere Gutsprache, sofern die Behandlung von den von ihm ausgewählten Leistungserbringern nicht angeboten wird.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 43 Grundsatz

¹ Die Leistungserbringer erstellen ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen.

² Der Tarif ist eine Grundlage für die Berechnung der Vergütung; er kann namentlich:

- a. auf den benötigten Zeitaufwand abstellen (Zeittarif);
- b. für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif);
- c. pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschaltarif);
- d. zur Sicherung der Qualität die Vergütung bestimmter Leistungen ausnahmsweise von Bedingungen abhängig machen, welche über die Voraussetzungen nach den Artikeln 36–40 hinausgehen, wie namentlich vom Vorliegen der notwendigen Infrastruktur und der notwendigen Aus-, Weiter- oder Fortbildung eines Leistungserbringers (Tarifausschluss).

³ Der Pauschaltarif kann sich auf die Behandlung je Patient oder Patientin (Patientenpauschale)

Art. 43

Geltendes Recht

**Entwurf der
Kommission
des Nationalrates**

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

oder auf die Versorgung je Versicherten-
gruppe (Versicherten-
pauschale) beziehen.
Versichertenpauschalen können prospektiv
aufgrund der in der
Vergangenheit er-
brachten Leistungen
und der zu erwarten-
den Bedürfnisse fest-
gesetzt werden (pro-
spektives
Globalbudget).

⁴ Tarife und Preise
werden in Verträgen
zwischen Versicherern
und Leistungserbrin-
gern (Tarifvertrag)
vereinbart oder in den
vom Gesetz bestimm-
ten Fällen von der
zuständigen Behörde
festgesetzt. Dabei ist
auf eine betriebswirt-
schaftliche Bemes-
sung und eine sach-
gerechte Struktur der
Tarife zu achten. Bei
Tarifverträgen zwi-
schen Verbänden sind
vor dem Abschluss die
Organisationen anzu-
hören, welche die
Interessen der Versi-
cherten auf kantonaler
oder auf Bundesebe-
ne vertreten.

Mehrheit

**Minderheit I
(Maillard, ...)**

⁴ ...

**Minderheit II
(Crottaz, ...)**

⁴ *Streichen* (= *gemäss
geltendem Recht*)

... sach-
gerechte Struktur der
Tarife zu achten. Wo
unterschiedliche Kos-
ten und Krankheitsrisi-
ken der behandelten
Patienten es rechtfertigen,
können Preise
und Tarife für unter-
schiedliche Gruppen
von Leistungserbrin-
gern differenziert
werden. Bei Tarifver-
trägen zwischen ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>			
						<i>(Mehrheit)</i>	<i>(Minderheit I (Maillard, ...))</i>	<i>(Minderheit II (Crottaz, ...))</i>
	^{4bis} Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. ⁵ Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. ^{5bis} Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.							

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Maillard, ...))	(Minderheit II (Crottaz, ...))
^{5ter} Gibt es in einem Bereich eine vom Bundesrat genehmigte oder festgelegte Tarifstruktur für auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife, so muss diese von allen Leistungserbringern für die entsprechenden Behandlungen angewandt werden. ^{5quater} Die Tarifpartner können für bestimmte ambulante Behandlungen regional geltende Patientenpauschaltarife vereinbaren, die nicht auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur beruhen, sofern dies insbesondere regionale Gegebenheiten erfordern. Gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen nach Absatz 5 gehen vor. ⁶ Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird.							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Maillard, ...))	(Minderheit II (Crottaz, ...))
						^{6bis} Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten auf eine sachgerechte Abbildung der Leistungen der Grund- und Notfallversorgung sowie der Aufnahme- pflicht. Sie können zu diesem Zweck diffe- renzierte Tarife für be- stimmte medizinische Fachgebiete oder Gruppen von Leis- tungserbringern vereinbaren oder festset- zen. Fehlen entsprechende Ver- einbarungen oder werden sie vom Kan- ton als ungenügend betrachtet, können die Kantone zur sachge- rechten Abbildung der Leistungen der Grund- und Notfallversorgung kantonale Zuschläge für bestimmte medizi- nische Fachgebiete oder Gruppen von Leistungserbringern festsetzen, die über einen Auftrag gemäss Artikel 36 Absatz 3 verfügen. Diese sind durch Abschläge bei den kantonalen Tari- fen von nicht betroffe- nen Fachgebieten oder Gruppen von Leistungserbringern auszugleichen.	^{6bis} Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten auf eine sachgerechte Abbildung aller Leis- tungen, unter ande- rem der Grund- und Notfallversorgung. Sie können, falls zu die- sem Zweck erforder- lich, differenzierte Tarife für bestimmte medizinische Fachge- biete oder Gruppen von Leistungserbrin- gern vereinbaren oder festsetzen. Die kanto- nalen Zuschläge für bestimmte medizini- sche Fachgebiete oder Gruppen von Leistungserbringern müssen durch Ab- schläge bei den kan- tonalen Tarifen der anderen Fachgebiete oder Gruppen von Leistungserbringern ausgeglichen werden.
					(siehe Art. 36a, Abs. 3)	(siehe Art. 36a, Abs. 3)	(siehe Art. 36a, Abs. 3)

Geltendes Recht

***Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates***

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

⁷ Der Bundesrat kann Grundsätze für eine wirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur sowie für die Anpassung der Tarife aufstellen. Er sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungen.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
					Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, ...) <i>Titel: Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)
Art. 47a Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen				Art. 47a Be- handlungen und Pflegeleistungen	Art. 47a	
					Minderheit I (Gysi Barbara, Feri Yvonne, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt, Wyss)	
¹ Die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer setzen eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig ist. Die beteiligten Verbände müssen paritätisch vertreten sein.				¹ setzen gemeinsam mit den Kantonen je eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen einerseits für ambulante ärztliche Behandlungen sowie andererseits für Pflegeleistungen, die ambulant oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden, zuständig ist. Die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer sowie die Kantone müssen ausgewogen in den Organen der Organisation, die für die sie betreffende Tarifstruktur verantwortlich sind, vertreten sein.	¹ ...	¹ Die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer setzen gemeinsam mit den Kantonen eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig ist. Die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer sowie die Kantone müssen ausgewogen in der Organisation vertreten sein.
					... Die Verbände der Leistungserbringer, des Pflegepersonals und der Versicherer sowie ...	

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

² Der Bundesrat kann die Pflicht zur Einsetzung einer Organisation auf Verbände ausdehnen, die für Tarifstrukturen für andere ambulante Behandlungen zuständig sind.

³ Fehlt eine solche Organisation oder entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderungen, so setzt der Bundesrat sie für die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer ein.

⁴ Können sich die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer nicht auf Grundsätze betreffend Form, Betrieb und Finanzierung der Organisation einigen, so legt der Bundesrat diese nach Anhörung der interessierten Organisationen fest.

³ ...

... diejenigen der Versicherer sowie die Kantone ein.

⁴ ...

... diejenigen der Versicherer sowie die Kantone nicht auf Grundsätze ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

⁵ Die Leistungserbringer und die Versicherer sind verpflichtet, der Organisation kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen notwendig sind.

⁶ Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 5 kann das EDI auf Antrag der Organisation gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20'000 Franken.

⁷ Die von der Organisation erarbeiteten Tarifstrukturen und deren Anpassungen werden dem Bundesrat von den Tarifpartnern zur Genehmigung unterbreitet.

⁵ ...
... sind
verpflichtet, den Organisationen kostenlos die Daten ...

...
der Tarifstrukturen notwendig sind.

⁷ Die von den Organisationen erarbeiteten ...

⁵ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

⁷ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 18.06.2021 (19.046; BBl 2021 1496; noch nicht in Kraft):

Art. 47b Datenbe-
kanntgabe im Tarifwesen
für ambulante Behandlungen

¹ Die Leistungserbringer und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a sind verpflichtet, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 43 Absätze 5 und 5^{bis}, 46 Absatz 4 und 47 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Mehrheit

Minderheit
(Aeschi Thomas, ...)
Streichen (= gemäss
geltendem Recht)

Art. 47b ...

Art. 47b

... Behandlungen und für Pflegeleistungen

¹ ...

... sowie die Organisationen nach Artikel ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

² Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 1 kann das EDI oder die zuständige Kantonsregierung gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer, gegen die Organisation nach Artikel 47a und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.

² ...

... gegen
die Organisationen nach
Artikel ...

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 30.09.2022 (19.046; BBl 2022 2405; noch nicht in Kraft):

Art. 47c Überwachung der Kosten

Art. 47c

¹ Die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände sehen in den Bereichen, in denen sie einen Tarifvertrag nach Artikel 43 Absatz 4 abschliessen müssen, ein gemeinsames Monitoring der Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten sowie Korrekturmassnahmen bei nicht erklärbaren Mengen-, Volumen- und Kostenentwicklungen vor.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 sind:

- a. in kantonale geltende Tarifverträge zu integrieren; oder
- b. in gesamtschweizerisch geltende Tarifverträge zu integrieren; betreffen die Massnahmen gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen, so müssen sie in gesamtschweizerisch geltenden Verträgen festgelegt werden.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit
(Aeschi Thomas, ...)

^{2bis} Massnahmen nach Absatz 1, die Pflegeleistungen betreffen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, sind in gesamtschweizerisch geltende Verträge zu integrieren.

^{2bis} *Streichen*

³ Die Verträge nach den Absätzen 2 und ^{2bis} sind der nach ...

³ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

³ Die Verträge nach den Absätzen 2 sind der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt dabei sowohl eine drohende Unter- wie auch Überversorgung in sachgerechter Weise.

⁴ Die Massnahmen nach Absatz 1 müssen pro Bereich, der für die jeweilige Art von Leistungserbringer relevant ist, mindestens vorsehen:

- a. die Überwachung der mengenmässigen Entwicklung der verschiedenen Positionen, die für die Leistungen vorgesehen sind;
- b. die Überwachung der Entwicklung der abrechneten Kosten oder Volumen.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁵ Die Verträge nach den Absätzen 2 legen die von den Leistungserbringern und den Versicherern nicht beeinflussbaren Faktoren fest, die eine Erhöhung der Mengen und der Kosten erklären können, insbesondere medizin-technischer Fortschritt und soziodemografische oder politische Entwicklungen. Sie müssen Regeln zur Korrektur bei ungerechtfertigten Erhöhungen der Mengen und der Kosten oder Volumen gegenüber einem im Vertrag festgelegten Zeitraum vorsehen.

⁶ Alle Leistungserbringer und alle Versicherer sind verpflichtet, die für den jeweiligen Bereich vereinbarten Massnahmen nach Absatz 1 einzuhalten.

(Mehrheit)

⁵ Die Verträge nach den Absätzen 2 und 2^{bis} legen die von ...

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

⁵ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

⁷ Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände nicht auf die Integration der Massnahmen in Verträgen nach Absatz 2^{bis} einigen, so regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

(siehe Titel, ...)

⁷ *Streichen*

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 49 Tarifverträge mit Spitälern

¹ Für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital (Art. 39 Abs. 1) oder einem Geburtshaus (Art. 29) vereinbaren die Vertragsparteien Pauschalen. In der Regel sind Fallpauschalen festzulegen. Die Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen nicht in der Pauschale enthalten sind, sondern getrennt in Rechnung gestellt werden. Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.

Art. 49

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

² Die Tarifpartner setzen gemeinsam mit den Kantonen eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Strukturen zuständig ist. Zur Finanzierung der Tätigkeiten kann ein kostendeckender Beitrag pro abgerechnetem Fall erhoben werden. Die Spitäler haben der Organisation die dazu notwendigen Kosten- und Leistungsdaten abzuliefern. Fehlt eine derartige Organisation, so wird sie vom Bundesrat für die Tarifpartner verpflichtend eingesetzt. Die von der Organisation erarbeiteten Strukturen sowie deren Anpassungen werden von den Tarifpartnern dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Können sich diese nicht einigen, so legt der Bundesrat die Strukturen fest.

³ Die Vergütungen nach Absatz 1 dürfen keine Kostenanteile für gemeinschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- b. die Forschung und universitäre Lehre.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit (Sauter, ...)

⁴ Bei Spitalaufenthalt richtet sich die Vergütung nach dem Spitaltarif nach Absatz 1, solange der Patient oder die Patientin nach medizinischer Indikation der Behandlung und Pflege oder der medizinischen Rehabilitation im Spital bedarf. Ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, so kommt für den Spitalaufenthalt der Tarif nach Artikel 50 zur Anwendung.

⁵ Mit den Vergütungen nach den Absätzen 1 und 4 sind alle Ansprüche des Spitals für die Leistungen nach diesem Gesetz abgegolten.

⁶ Die Vertragsparteien vereinbaren die Vergütung bei ambulanter Behandlung.

⁴ ...

⁴ ...

... zur Anwendung. Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)

(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁷ Die Spitäler verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese beinhalten alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Tarifierung und für die Spitalplanung notwendigen Daten. Die Kantonsregierung und die Vertragsparteien können die Unterlagen einsehen.

⁸ In Zusammenarbeit mit den Kantonen ordnet der Bundesrat schweizweit Betriebsvergleiche zwischen Spitälern an, insbesondere zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität. Die Spitäler und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern. Der Bundesrat veröffentlicht die Betriebsvergleiche.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen ¹ Die Vergütungen nach Artikel 49 Absatz 1 werden vom Kanton und den Versicherern anteilmässig übernommen.	Art. 49a Vertragsspitäler und -geburtshäuser ¹ Mit Spitälern oder Geburtshäusern, welche kein Listenspital im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 ^{bis} sind, aber die Voraussetzungen nach den Artikeln 38 und 39 Absatz 1 Buchstaben a–c und f erfüllen, können die Versicherer Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen.	Art. 49a ¹ ...	Art. 49a ¹ ...	Art. 49a ¹ ...	Art. 49a ¹ ...	
						Mehrheit
² Die Kantone übernehmen den kantonalen Anteil für folgende Personen: a. Versicherte, die im Kanton wohnen; b. folgende Versicherte, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen, bei stationärer Behandlung in der Schweiz: ¹ . Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige,	² Die in den Verträgen vorgesehene Vergütung darf nicht höher sein als die Vergütung durch die Versicherer nach Abzug des Prozentsatzes für den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 Absatz 3.	² Die in den Verträgen vorgesehene Vergütung darf nicht höher sein als 45 Prozent der Vergütung nach Artikel 49 Absatz 1. (= <i>gemäss Minderheit I</i>)	² <i>Gemäss Entwurf Kommission</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² ...	Minderheit (de Courten, Aeschi Thomas, Buffat, Dobler, Glarner, Grin, Herzog Verena, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt) ² <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

2. Familienangehörige von Niedergelassenen, von Aufenthalt und Aufenthaltinnen und von Kurzaufenthalt und Kurzaufenthaltinnen,
3. Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

^{2bis} Der Kanton, der für die Versicherten nach Absatz 2 Buchstabe b den kantonalen Anteil übernimmt, gilt als Wohnkanton im Sinne dieses Gesetzes.

^{2ter} Jeder Kanton setzt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den kantonalen Anteil fest. Dieser muss mindestens 55 Prozent betragen.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Der Wohnkanton entrichtet seinen Anteil direkt dem Spital. Die Modalitäten werden zwischen Spital und Kanton vereinbart. Versicherer und Kanton können vereinbaren, dass der Kanton seinen Anteil dem Versicherer leistet und dieser dem Spital beide Anteile überweist. Die Rechnungsstellung zwischen Spital und Versicherer richtet sich nach Artikel 42.

^{3bis} Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen, übernehmen die Kantone bei stationärer Behandlung in der Schweiz gemeinsam den vom Standortkanton festgelegten kantonalen Anteil. Dieser kantonale Anteil wird auf die einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Mit Spitälern oder Geburtshäusern, welche nach Artikel 39 nicht auf der Spitalliste stehen, aber die Voraussetzungen nach den Artikeln 38 und 39 Absatz 1 Buchstaben a–c und f erfüllen, können die Versicherer Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen. Diese Vergütung darf nicht höher sein als der Anteil an den Vergütungen nach Absatz 2.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit
(Aeschi Thomas, ...)
*Streichen (= gemäss
geltendem Recht)*

Art. 50 Kostenüber-
nahme im Pflegeheim

Beim Aufenthalt in
einem Pflegeheim (Art.
39 Abs. 3) vergütet
der Versicherer die
gleichen Leistungen
wie bei ambulanter
Krankenpflege nach
Artikel 25a. Die Absätze 7
und 8 von Artikel 49 sind
sinngemäss anwendbar.

Art. 50 Kostenüber-
nahme für Pflegeleistun-
gen, die in einem
Pflegeheim oder
ambulant erbracht werden

¹ Der Versicherer
übernimmt die Kosten
der Pflegeleistungen, die
nach Artikel 25 Absatz
2 Buchstabe a erbracht
werden:

- a. in einem Pflegeheim;
- b. ambulant durch einen
Leistungserbringer
nach Artikel 35 Absatz
2 Buchstabe e.

² Die Leistungserbringer
nach Absatz 1 verfügen
über geeignete
Führungsinstrumente;
insbesondere führen
sie nach einheitlicher
Methode zur Ermittlung
ihrer Betriebs- und
Investitionskosten
und zur Erfassung
ihrer Leistungen eine
Kostenrechnung und eine
Leistungsstatistik. Diese
Instrumente beinhalten
alle für die Beurteilung
der Wirtschaftlichkeit
und für die Tarifierung
sowie im Fall der
Pflegeheime auch die für
Betriebsvergleiche und
die Planung notwendigen
Daten.

Art. 50

¹ ...

- a. von einem Pflege-
heim;
- b. von einem Leistungs-
erbringer nach Artikel
35 Absatz 2 Buchsta-
ben d^{bis} oder e.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit
(Aeschi Thomas, ...))**

³ Der Bundesrat legt für die Leistungserbringer nach Absatz 1 jeweils eine einheitliche Struktur für die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik fest.

⁴ Es sind schweizweite Betriebsvergleiche zwischen Pflegeheimen, insbesondere zu Kosten und Ergebnisqualität, durchzuführen. Die Pflegeheime und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten der Durchführung der Betriebsvergleiche regeln. Er veröffentlicht die Betriebsvergleiche.

⁵ Die Leistungserbringer nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Tarifvertragsparteien und die für die Tarifvertragsgenehmigung und die Tariffestsetzung zuständigen Behörden.

(siehe Titel, ...)

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 52 Analysen und
Arzneimittel, Mittel und
Gegenstände

¹ Nach Anhören der zu-
ständigen Kommissionen
und unter
Berücksichtigung der
Grundsätze nach den
Artikeln 32 Absatz 1 und
43 Absatz 6:

- a. erlässt das EDI:
1. eine Liste der
Analysen mit Tarif,
 2. eine Liste der in
der Rezeptur ver-
wendeten Präpa-
rate, Wirk- und
Hilfsstoffe mit Tarif;
dieser umfasst
auch die Leistun-
gen des Apothe-
kers oder der Apo-
thekerin,

Art. 52

¹ ...

a. ...

Art. 52

¹ ...

a. ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
					Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen, die nach den Artikeln 25 Absatz 2 Buchstabe b und 25a Absätze 1 und 2 verwendet werden;				3. ...	3. ...	3. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)
				... nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b oder für Pflegeleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, welche nicht im Rahmen einer stationären Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 erbracht werden, verwendet werden;		
					(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)
b. ...						

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2022 (22.040; BBl 2022 3205; noch nicht in Kraft):

Art. 55b Kostenentwicklung bei Pflegeleistungen

Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d^{bis} eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.

Art. 55b Kostenentwicklung bei Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b-g und m

¹ Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person der Leistungen, die in einer Kategorie der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b-g und m erbracht werden, in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts in der betroffenen Kategorie an oder liegen die Kosten je versicherte Person in dieser Kategorie oberhalb des gesamtschweizerischen Durchschnitts dieser Kategorie, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Leistungserbringer dieser Kategorie eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.

² Die Kantone bezeichnen die betroffenen Kategorien von Leistungserbringern nach Absatz 1.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit (Wasserfallen
Flavia, Feri Yvonne,
Gysi Barbara, Maillard,
Porchet, Prelicz-Huber,
Studer, Weichelt, Wyss)

Art. 59a^{bis} Individuelle
Rech-
nungskont-
rolle

¹ Eine versicherte Person,
die gemäss Artikel 42
Absatz 3 eine Rechnung
erhalten hat, kann sich an
eine Patientenorganisati-
on wenden, damit diese
sie bei der Prüfung der
Rechnung unterstützt.

² Das EDI legt die Voraus-
setzungen fest, unter
denen Patientenorganisa-
tionen für diese Tätigkeit
Finanzhilfe gewährt wird.
Finanzhilfe können Orga-
nisationen beantragen,
die sich statutengemäss
und ausschliesslich dem
Patientenschutz widmen
sowie unabhängig sind.

³ Organisationen, die
Finanzhilfe beanspru-
chen, müssen dem EDI
unter Vorbehalt des
Schutzes der Versicher-
tendaten alle erforderli-
chen Auskünfte erteilen
und Einblick in die Unter-
lagen gewähren.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**5. Kapitel:
Finanzierung**

1. Abschnitt: ...

*Gliederungstitel vor Art.
60*

**5. Kapitel:
Finanzierung**

**1. Abschnitt:
Kantonsbeitrag**

Art. 60

Art. 60

Berechnung

¹ Die Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der Kosten der Leistungen nach diesem Gesetz. Jeder Kanton entrichtet dazu einen Kantonsbeitrag.

² Massgebend für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind die Kosten der Leistungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Es handelt sich um Leistungen nach den Artikeln 25–31; ausgenommen sind Leistungen nach Artikel 25a Absatz 1 und Leistungen, die gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 49a vergütet werden.

b. Es handelt sich um Leistungen, die in der Schweiz für folgende Personen erbracht werden:

Art. 60

Abs. 4 ▽
*Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

Art. 60

Abs. 4 ▽
*Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

² ...

a. ...

... ausgenommen sind Leistungen, die gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 49a vergütet werden.

b. ...

Art. 60

² ...

Mehrheit

a. ...

(siehe Titel, ...)

b. ...

Minderheit

(Aeschi Thomas, ...)

a. *Festhalten*

(siehe Titel, ...)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

1. Versicherte, die im betroffenen Kanton wohnen,

2. Versicherte nach Artikel 41 Absatz 2^{bis}, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und bei denen der betroffene Kanton nach Artikel 41 Absatz 2^{ter} als Wohnkanton gilt.

^{2bis} Die Kostenbeteiligung der Versicherten nach Artikel 64 und die mittels Rückgriff nach Artikel 72 Absatz 1 ATSG von den Versicherern durchgesetzten Ansprüche werden für die Berechnung des Kantonsbeitrags von den Kosten nach Absatz 2 abgezogen.

(= frühere Minderheit Humbel)

^{2bis} Gemäss Bundesrat

1. ...

...
wohnen. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz ist der Kanton massgebend, in dem die versicherte Person zu Beginn eines Monats ihren Wohnsitz hat.

2. ...

... als Wohnkanton (Stichtag gemäss Ziff. 1) gilt.

2. ...

... in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und bei ...

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

*Eventualantrag für den
Fall, dass der Antrag der
früheren Minderheit Hum-
bel (= Antrag der Mehrheit
vom 29. August 2019)
abgelehnt wird:*

^{2bis} Für die Berechnung
des Kantonsbeitrags
werden die mittels
Rückgriff nach Artikel 72
Absatz 1 ATSG von den
Versicherern durchge-
setzten Ansprüche von
den Kosten nach Absatz
2 abgezogen.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
					Mehrheit	Minderheit II (Glärner, Aeschi Thomas, Amaudruz, Berthoud, Bircher, Dobler, Herzog Verena, Rüegger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)	Minderheit III (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia)	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
	³ Jeder Kanton legt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den Prozentsatz für den Kantonsbeitrag fest. Der Prozentsatz liegt bei mindestens 22,6 Prozent.	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 25,5 Prozent. (= frühere Minderheit Humbel)	³ Gemäss Bundesrat	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 26,9 Prozent. (siehe Ziffer III Abs. 6 und Anhang Tabelle 1)	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 28,6 Prozent. (siehe Titel, ...) (siehe Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8, Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 26,9 Prozent. (siehe Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8, Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 30 Prozent.	³ Der Prozentsatz liegt bei mindestens 24,5 Prozent. (siehe Titel, ...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
					Mehrheit ^{3bis} Der Kantonsbeitrag wird periodisch überprüft. ⁴ ...
					Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Berthoud, Bircher, Dobler, Glarner, Herzog Verena, Rüegger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt) ^{3bis} <i>Streichen</i>
	⁴ Bei Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen und die eine schweizerische Rente beziehen, sowie bei deren Familienangehörigen übernimmt der Bund bei Behandlung in der Schweiz den Anteil an den Kosten, der dem vom Standortkanton nach Absatz 3 festgelegten Prozentsatz für den Kantonsbeitrag entspricht. Absatz 2 gilt sinngemäss. <i>(siehe Ziffer III Abs. 2 und 3)</i>	⁴ ...	⁴ <i>Gemäss Bundesrat (siehe Ziffer III Abs. 2 und 3)</i>		... in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen und die ...
		... Die Absätze 2 und 2 ^{bis} gelten sinngemäss. <i>(= frühere Minderheit Humbel)</i> <i>(siehe Ziffer III Abs. 2 und 3)</i>			

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

**Minderheit
(Glärner, ...)**

⁵ Die Versicherer übermitteln dem Kanton beziehungsweise dem Bund die Daten, die für die Berechnung des Kantonsbeitrags und des Bundesbeitrags nötig sind. Die Kantone und der Bund entrichten ihren Beitrag der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

(siehe Art. 18 Abs. 2^{sexies})

⁵ Die Versicherer übermitteln der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18) die Daten, die für die Berechnung des Kantonsbeitrags und des Bundesbeitrags nötig sind.

(siehe Art. 18 Abs. 2^{sexies})

⁵ ...

(siehe Art. 18 Abs. 2^{sexies}
und Art. 60 Abs. 8)

⁵ Festhalten

(siehe Art. 18 Abs. 2^{sexies}
und Art. 60 Abs. 8)

⁶ Sie teilen den Kantonen mit, für welche versicherten Personen sie einen Kantonsbeitrag einfordern. Bestreitet ein Kanton, dass er der Wohnkanton einer versicherten Person ist oder als solcher nach Artikel 41 Absatz 2^{ter} gilt und er somit für deren Leistungen einen Kantonsbeitrag entrichten soll, erlässt er eine Verfügung.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					Mehrheit	Minderheit I (Mäder, Feri Yvonne, Gysi Barbabra, Imboden, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)	Minderheit II (Silberschmidt, de Courten, Dobler, Glärner, Herzog Verena, Nantermod, Sauter)
				⁷ Der Versicherer ermöglicht dem Kanton unverzüglich den kostenlosen Zugang zu Daten von Rechnungen, welche eine stationäre Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 betreffen. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.	⁷ Die Spitäler stellen dem Kanton Rechnungskopien zu, welche eine stationäre Behandlung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 betreffen. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.	⁷ Gemäss Ständerat	⁷ Streichen

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					Mehrheit	Minderheit I (Mäder, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Mettler, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt, Wyss)	Minderheit II (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Wyss)
				^{7bis} Erachtet der Kanton die Vorausset- zungen zur Kosten- übernahme als nicht erfüllt, informiert er innert einer vom Bundesrat festzule- genden Frist nach Erhalt der Rechnung den Versicherer. Übernimmt der Versicherer die Kosten für die in den bean- standeten Rechnun- gen abgerechneten Leistungen, teilt er es auch dem Kanton mit. Wird die Versiche- rungsleistung im formlosen Verfahren gewährt, kann der Kanton den Erlass einer Verfügung verlangen.	^{7bis} Streichen	^{7bis} Gemäss Ständerat	^{7bis} Gemäss Ständerat
				^{7ter} Der Kanton ist zur Beschwerde vor dem Versicherungsgericht nach Artikel 58 ATSG gegen den Entscheid des Versicherers nach Absatz ^{7bis} berechtigt. Er kann nur rügen: a. dass der Leis- tungserbringer die Zulassungsvoraus- setzungen nicht erfüllt;	^{7ter} Streichen	^{7ter} Gemäss Ständerat	^{7ter} Gemäss Ständerat, aber:

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Mäder, ...))	(Minderheit II (Weichelt, ...))
							a ^{bis} . dass der Leistungserbringer Auflagen im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag nicht einhält;
				b. dass ein nicht zulässiger Tarif angewendet wird;			
				c. dass die Anwendungsmodalitäten eines Tarifs nicht eingehalten werden.			
				(siehe Art. 21)			
					Mehrheit	Minderheit (Glärner, ...)	
				⁸ Die Kantone und der Bund entrichten ihren Beitrag der gemeinsamen Einrichtung.	⁸ ...	⁸ <i>Streichen</i>	
					(siehe Art. 18 Abs. 2 ^{sexies} und Art. 60 Abs. 5)	(siehe Art. 18 Abs. 2 ^{sexies} und Art. 60 Abs. 5)	

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

*Eventualantrag für den
Fall, dass der Antrag der
früheren Minderheit Hum-
bel (= Antrag der Mehrheit
vom 29. August 2019) zu
Art. 60 Abs. 2^{bis}, 3 und 4
sowie Ziff. III Abs. 2 und 3
abgelehnt wird:*

Art. 64

¹ ...

^{2bis} *Der Kantonsbeitrag
nach Artikel 60 wird vor
der Erhebung der Kosten-
beteiligung abgezogen.*

Ständerat

Art. 64

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 64

Art. 64

¹ Die Versicherten betei-
ligen sich an den Kosten
der für sie erbrachten
Leistungen.

² Diese Kostenbeteiligung
besteht aus:

- a. einem festen Jahres-
betrag (Franchise);
und
- b. 10 Prozent der die
Franchise überstei-
genden Kosten
(Selbstbehalt).

³ Der Bundesrat bestimmt
die Franchise und setzt
für den Selbstbehalt einen
jährlichen Höchstbetrag
fest.

⁴ Für Kinder wird keine
Franchise erhoben, und
es gilt die Hälfte des
Höchstbetrages des
Selbstbehaltes. Sind
mehrere Kinder einer
Familie beim gleichen
Versicherer versichert, so
sind für sie zusammen
höchstens die Franchise

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
und der Höchstbetrag des Selbstbehaltes für eine erwachsene Person zu entrichten.					Mehrheit	Minderheit (Sauter, ...)	
⁵ Die Versicherten leisten zudem einen nach der finanziellen Belastung der Familie- abgestuften Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital. Der Bundesrat setzt den Beitrag fest.					⁵ ...	⁵ ...	
						... Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital und bei Akut- und Übergangspflege im Spital oder Pflegeheim. Der Bundesrat setzt den Beitrag fest.	
					(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)	(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)	
					Mehrheit	Minderheit II (Glärner, ...)	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
			^{5bis} Die Versicherten leisten zudem für Pflegeleistungen, welche ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden, einen Beitrag an die Kosten für die Pflegeleistungen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe des Beitrags in Franken fest. Die Kantone können den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.		^{5bis} Streichen	^{5bis} Gemäss Ständerat	^{5bis} Streichen

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glerner, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
				^{5ter} Bei Pflegeleistungen, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärzt- lich angeordnet wur- den (Akut- und Übergangspflege), schuldet die versicher- te Person während längstens zwei Wochen keinen Beitrag nach Absatz 5 ^{bis} .	^{5ter} <i>Streichen</i>	^{5ter} Für Leistungen der Akut- und Übergangs- pflege schuldet die versicherte Person keinen Beitrag nach Absatz 5 ^{bis} .	^{5ter} <i>Streichen</i>
					<i>(siehe Titel, ...)</i> <i>(siehe Art. 60 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 8, Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)</i>	<i>(siehe Art. 60 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 8, Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)</i>	<i>(siehe Titel, ...)</i>

⁶ Der Bundesrat kann:

- a. für bestimmte
Leistungen eine
höhere Kostenbe-
teiligung vorsehen;
- b. für Dauerbehand-
lungen sowie für
Behandlungen
schwerer Krank-
heiten die Kosten-
beteiligung herab-
setzen oder
aufheben;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>	<i>(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))</i>
c. die Kostenbeteiligung bei einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach Artikel 41 Absatz 4 aufheben, wenn sie sich als nicht zweckmässig erweist; d. einzelne Leistungen der medizinischen Prävention von der Franchise ausnehmen. Dabei handelt es sich um Leistungen, die im Rahmen von national oder kantonal organisierten Präventionsprogrammen durchgeführt werden.						
⁷ Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben: a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2;				⁷ ...	⁷ ...	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
					(Mehrheit)	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.				b. Leistungen nach Artikel 25, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, ...		b. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)
						Minderheit II (Glärner, ...)
⁸ Kostenbeteiligungen dürfen weder bei einer Krankenkasse noch bei einer privaten Versicherungseinrichtung versichert werden. Ebenso ist es Vereinen, Stiftungen oder anderen Institutionen verboten, die Übernahme dieser Kosten vorzusehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Übernahme von Kostenbeteiligungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften des Bundes oder der Kantone.				⁸ Kostenbeteiligungen nach den Absätzen 2 und 5 dürfen weder bei einer Krankenkasse noch bei einer privaten Versicherungseinrichtung versichert werden. ...	⁸ <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)	⁸ Gemäss Ständerat
						⁸ <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)
					(siehe Titel, ...)	(siehe Titel, ...)
					(siehe Art. 60 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 5 ^{bis} und 5 ^{ter} , Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)	(siehe Art. 60 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 5 ^{bis} und 5 ^{ter} , Ziff. III Abs. 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)

Geltendes Recht		Entwurf der Kommission Bundesrat des Nationalrates		Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Art. 79a	Rückgriffs- recht des Wohnkan- tons	Art. 79a	Rückgriffs- recht der Kantone		Art. 79a	Art. 79a	
						Mehrheit	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
					<i>Aufgehoben</i>	<i>(siehe Titel, ...)</i>	<i>Festhalten</i> <i>(siehe Titel, ...)</i>
¹ Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG gilt sinngemäss: a. für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach den Artikeln 25a, 41 und 49a geleistet hat; b. für die Kantone für die Beiträge, die sie nach Artikel 49a Absatz 3 ^{bis} in Verbindung mit Artikel 41 gemeinsam geleistet haben.		Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG gilt sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach Artikel 25a geleistet hat.					
² Die gemeinsame Einrichtung macht das Rückgriffsrecht für die Kantone nach Absatz 1 Buchstabe b geltend.							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	II <i>Auftrag an den Bundesrat</i>	II <i>Streichen</i> <i>(= frühere Minderheit Gysi)</i>	II <i>Streichen</i> <i>(siehe Motion 19.3970)</i>	II <i>(siehe Motion 22.3372)</i>	
	Sobald die notwendigen Grundlagen vorhanden sind, namentlich die erforderliche Kostentransparenz, beantragt der Bundesrat eine Gesetzesrevision, die den Einbezug der Langzeitpflege in eine einheitliche Finanzierung der Leistungen nach diesem Gesetz vorsieht.				

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	III <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i>	III	III	III	III
	¹ Der Prozentsatz für den Kantonsbeitrag muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten mindestens dem in Artikel 60 Absatz 3 vorgesehenen Wert entsprechen.			¹ Der Prozentsatz für den Kantonsbeitrag muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten mindestens dem in Artikel 60 Absatz 3 vorgesehenen Wert entsprechen. Der Mindestprozentsatz der einzelnen Kantone für den Kantonsbeitrag in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten richtet sich nach der Tabelle 1 im Anhang.	
	² Kantone, in welchen der Anteil der Kosten von spitalstationären Leistungen im Vergleich zu den Kosten aller Leistungen, welche von dieser Gesetzesänderung betroffen sind, drei Jahre vor Inkrafttreten der Änderung vom ... unter dem Durchschnitt liegt, müssen einen Prozentsatz für den Kantonsbeitrag von mindestens 18,1 Prozent festlegen. Danach muss die jährliche Erhöhung des Prozentsatzes für den Kantonsbeitrag mindestens 1,5 Prozentpunkte betragen, sofern ein Anteil von 22,6 Prozent noch nicht erreicht wurde.	² , drei Jahre vor Inkrafttreten der Änderung vom ... unter dem Durchschnitt liegt, müssen einen Prozentsatz für den Kantonsbeitrag von mindestens 21 Prozent festlegen. Danach muss die jährliche Erhöhung des Prozentsatzes für den Kantonsbeitrag mindestens 1,5 Prozentpunkte betragen, sofern ein Anteil von 25,5 Prozent noch nicht erreicht wurde. (= frühere Minderheit Humbel)	² Gemäss Bundesrat	² Streichen (siehe Anhang, Tabelle 1)	

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Kantone, in welchen der Anteil der Kosten von spitalstationären Leistungen im Vergleich zu den Kosten aller Leistungen, welche von dieser Gesetzesänderung betroffen sind, drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... über dem Durchschnitt liegt, dürfen den Prozentsatz für den Kantonsbeitrag bis zum dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung jährlich um höchstens 1,5 Prozentpunkte senken. Der festgelegte Prozentsatz für den Kantonsbeitrag darf in keinem Jahr unter 22,6 Prozent liegen.
(siehe Art. 60 Abs. 3)

³ ...

... , drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... über dem Durchschnitt liegt, dürfen den Prozentsatz für den Kantonsbeitrag bis zum dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung jährlich um höchstens 1,5 Prozentpunkte senken. Der festgelegte Prozentsatz für den Kantonsbeitrag darf in keinem Jahr unter 25,5 Prozent liegen.

(= frühere Minderheit Humbel)

(siehe Art. 60 Abs. 2^{bis}, 3 und 4)

³ Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 60 Abs. 2^{bis}, 3 und 4)

³ Streichen
(siehe Anhang, Tabelle 1)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					Mehrheit	Minderheit (Sauter, ...)	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
				⁴ Leistungen nach Artikel 25a Absatz 1 sind für die Berechnung des Kantonsbeitrags nach Artikel 60 bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a ausgenommen.	⁴ ...	⁴ von Artikel 25a Absätze 1, 3, 4 und 5 ausgenommen.	⁴ <i>Streichen</i>
				⁵ Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 werden bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a alleine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet.	⁵ ...	⁵ nach Artikel 25 Absatz 3 werden bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a Absätze 1, 3, 4 und 5 alleine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Für die Vergütung der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für die Akut- und Übergangspflege verwendet werden, gilt Artikel 52.	⁵ <i>Streichen</i>
				⁶ Bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a liegt der Prozentsatz nach Artikel 60 Absatz 3 bei 24,5 Prozent. (siehe Art. 60 Abs. 3 und Anhang Tabelle 1)	⁶ ...	⁶ von Artikel 25a Absätze 1, 3, 4 und 5 liegt der Prozentsatz ...	⁶ <i>Streichen</i>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
				⁷ Bis zum Inkrafttreten der Aufhebung von Artikel 25a gilt das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach Artikel 25a geleistet hat.	⁷ ...	⁷ von Artikel 25a Absätze 1, 3, 4 und 5 gilt das Rückgriffsrecht nach ...	⁷ Streichen
					(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)	(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)	
					Mehrheit	Minderheit II (Glärner, ...)	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
				⁸ Der Bundesrat legt für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung von Artikel 64 Absatz 5 ^{bis} die jeweiligen maximalen Beiträge der Versicherten pro Tag für Pflegeleistungen, die ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden, so fest, dass sie jeweils nicht höher sind als vor dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel 64 Absatz 5 ^{bis} .	⁸ Streichen	⁸ Gemäss Ständerat	⁸ Streichen
					(siehe Art. 60 Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)	(siehe Art. 60 Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8 sowie Ziff. IV Abs. 3 und 4)	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	Minderheit IV (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Dobler, Glarner, Herzog Verena, Nantermod, Rüegger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
					⁹ Bis zu seiner Aufhebung erfolgt die Vergütung der Leistungen im Pflegeheim und bei ambulanter Krankenpflege nach Artikel 25a, in Abweichung von Artikel 50 Absatz 1.	⁹ <i>Streichen</i>	⁹ <i>Streichen</i>
					<i>(siehe Titel)</i>		<i>(siehe Titel, ...)</i>
					<i>(siehe Ziff. IV Abs. 3 und 4)</i>	<i>(siehe Ziff. IV Abs. 3 und 4)</i>	
					Mehrheit	Minderheit (Wasserfallen Flavia, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Weichelt)	
						¹⁰ Die Prämienverbilligung durch die Kantone nach Artikel 65 darf in den einzelnen Kantonen in den fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen in IV Absatz 3 Buchstabe a beziehungsweise IV Absatz 4 Buchstabe a im Vergleich zu den Kosten der Leistungen nach Artikel 60 Absatz 2 anteilsmässig nicht sinken.	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
	IV			IV	IV				
	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.								
	² Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit der Änderung vom ... des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) in Kraft.			² <i>Streichen</i>					
					Mehrheit	Minderheit II (Glärner, ...)	Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...)	Minderheit (Sauter, ...)	Minderheit (Aeschi Thomas, ...)
	³ Ist gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen, so tritt es drei Jahre nach Annahme auf Jahresbeginn in Kraft.			³ Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:	³ ...	³ ...	³ ...	³ ...	³ <i>Festhalten</i>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glarner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
				a. die Artikel 16 Absatz 3 ^{bis} , 18 Absätze 2 ^{sexies} , 2 ^{octies} und 5, 21, 41 Absätze 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2 ^{bis} , 2 ^{ter} , 2 ^{quater} , 3, 3 ^{bis} und 4, 42 Absätze 2 und 3, 47a Absätze 1, 3, 4, 5 und 7, 47b Absätze 1 und 2, 49a, 51 Absatz 1, 55b, 60, 60a sowie 79a: am 1. Januar, der auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Ablauf der Referend- umsfrist folgt;	a. ...		a. ...	a. ...	
						..., 49a, 50, 51 Absatz 1, ...	... 49a, 51 Absatz 1, ...	..., 21, 25 Absätze 2 Buchstabe f und 3, 25a Absatz 2, 41 Absätze 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2 ^{bis} , 2 ^{ter} , 2 ^{quater} , 3, 3 ^{bis} und 4, ..., 47b Absätze 1 und 2, 49 Absatz 4, 49a, ..., 60a, 64 Absatz 5 sowie 79a: ...	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glärner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
				b. die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, 25a, 41 Ab- satz 1, 50, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absätze 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Buchstabe b und 8: am 1. Januar, der auf den Ab- lauf von sie- ben Jahren nach dem Ablauf der Referend- umsfrist folgt.	b., 25a, 33 Ab- sätze 2 ^{bis} und 2 ^{ter} , 41 Absatz 1, 47c Absät- ze 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absatz 7 Buchstabe b: der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, er hört zuvor die Kantone, die Leistungs- erbringer, die Versicherer und die zu- ständigen Kommissio- nen des Nati- onal- und Ständerates an. Das In- krafttreten erfolgt frühes- tens am 1. Januar, der auf den Ab- lauf von sie- ben Jahren nach dem Ablauf der Referend- umsfrist folgt.	b. sowie 64 Absätze 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Buchstabe b und 8: ...	b. 47c Absät- ze 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, 50, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absatz 7 Buchstabe b: am 1. Januar, der auf den Ablauf von sieben Jahren nach dem Ablauf der Referend- umsfrist folgt.	b., 25a Absätze 1, 3, 4 und 5, ...	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glarner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
					Vorausset- zung für das Inkrafttreten ist das Vorlie- gen von Tari- fen für die Pflegeleistun- gen, die auf einer einheitli- chen und transparenten Kosten- und Datenbasis basieren und die gesetzli- chen Voraus- setzungen erfüllen, so- wie die voll- ständige Umsetzung der Volksiniti- ative «Für eine starke Pflege (Pfleg- einitiative)».				

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glärner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
4 Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es drei Jahre nach der Annahme auf Jahresbeginn in Kraft.				4 Wird das Ge- setz in der Volks- abstimmung angenommen, so tritt es wie folgt in Kraft:	4 ...	4 ...	4 ...	4 ...	4 Festhalten
				a. die Artikel 16 Absatz 3 ^{bis} , 18 Absätze 2 ^{sexies} , 2 ^{octies} und 5, 21, 41 Absätze 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2 ^{bis} , 2 ^{ter} , 2 ^{quater} , 3, 3 ^{bis} und 4, 42 Absätze 2 und 3, 47a Absätze 1, 3, 4, 5 und 7, 47b Absätze 1 und 2, 49a, 51 Absatz 1, 55b, 60, 60a sowie 79a: drei Jahre nach der Abstimmung auf Jahresbe- ginn;	a. ...		a. ...	a. ...	..., 21, 25 Absätze 2 Buchstabe f und 3, 25a Absatz 2, 41 Absätze 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2 ^{bis} , 2 ^{ter} , 2 ^{quater} , 3, 3 ^{bis} und 4, ..., 47b Absätze 1 und 2, 49 Absatz 4, 49a, ..., 60a, 64 Absatz 5 sowie 79a:
					... 49a, 50, 51 Absatz 1, ... sowie 79a: am 1. Januar, der auf den Ablauf von drei Jahren nach der Abstimmung folgt;		... 49a, 51 Absatz 1, ...		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glarner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
				b. die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, 25a, 41 Ab- satz 1, 50, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absätze 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Buchstabe b und 8: sieben Jahre nach der Abstim- mung auf Jahresbeginn.	b., 25a, 33 Ab- sätze 2 ^{bis} und 2 ^{ter} , 41 Absatz 1, 47c Absät- ze 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absatz 7 Buchstabe b: der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, er hört zuvor die Kantone, die Leistungs- erbringer, die Versicherer und die zu- ständigen Kommissio- nen des Nati- onal- und Ständerates an. Das In- krafttreten erfolgt frühes- tens am 1. Januar, der auf den Ab- lauf von sie- ben Jahren nach der Abstimmung folgt. Voraus- setzung für	b. sowie 64 Absätze 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 7 Buchstabe b und 8: ...	b., 47c Absät- ze 2 ^{bis} , 3, 5 und 7, 50, 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 sowie 64 Absatz 7 Buchstabe b: am 1. Januar, der auf den Ablauf von sieben Jahren nach der Abstimmung folgt.	b. 25a Absätze 1, 3, 4 und 5, ...	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					(Mehrheit)	(Minderheit II (Glarner, ...))	(Minderheit IV (Aeschi Thomas, ...))	(Minderheit (Sauter, ...))	(Minderheit (Aeschi Thomas, ...))
					das Inkrafttre- ten ist das Vorliegen von Tarifen für die Pflegeleistun- gen, die auf einer einheitli- chen und transparenten Kosten- und Datenbasis basieren und die gesetzli- chen Voraus- setzungen erfüllen, so- wie die voll- ständige Umsetzung der Volksiniti- ative «Für eine starke Pflege (Pfleg- einitiative)».				
					(siehe Titel, ...)				(siehe Titel, ...)
					(siehe Art. 60 Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8 sowie Ziff. III Abs. 3 und 4)	(siehe Art. 60 Abs. 3, Art. 64 Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} und 8 sowie Ziff. III Abs. 3 und 4)			
					(siehe Ziff. III Abs. 9)		(siehe Ziff. III Abs. 9)		
					(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)			(siehe Art. 25 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, ...)	

**Geltendes
Recht**

**Entwurf der
Kommission des
Nationalrates**

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Tabelle 1

Kt.	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
ZH	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
BE	25.0%	24.5%	24.5%	24.5%
LU	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
UR	27.2%	26.2%	25.2%	24.5%
SZ	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
OW	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
NW	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
GL	26.0%	25.0%	24.5%	24.5%
ZG	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
FR	24.1%	24.5%	24.5%	24.5%
SO	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
BS	26.3%	25.3%	24.5%	24.5%
BL	25.3%	24.5%	24.5%	24.5%
SH	25.1%	24.5%	24.5%	24.5%
AR	27.8%	26.8%	25.8%	24.8%
AI	28.5%	27.5%	26.5%	25.5%
SG	26.1%	25.1%	24.5%	24.5%
GR	24.8%	24.5%	24.5%	24.5%
AG	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
TG	26.3%	25.3%	24.5%	24.5%
TI	24.2%	24.5%	24.5%	24.5%
VD	22.6%	23.6%	24.5%	24.5%
VS	24.5%	24.5%	24.5%	24.5%
NE	23.0%	24.0%	24.5%	24.5%
GE	21.3%	22.3%	23.3%	24.3%
JU	26.4%	25.4%	24.5%	24.5%

(siehe Art. 60 Abs. 3 und
Ziff. III Abs. 6)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission Bundesrat
des Nationalrates**

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit
(Aeschi Thomas, Buffat,
de Courten, Glarner, Grin,
Herzog Verena,
Schläpfer)

22.3372 Mo. SGK-S

Einführung der einheitli-
chen Finanzierung der
Leistungen nach KVG.
Kostenneutralität überprü-
fen

...

*Annahme der Motion mit
folgender Textänderung:*

*Annahme der Motion in
der Fassung des Stände-
rates*

Der Bundesrat wird be-
auftragt, eine Evaluation
der einheitlichen Finan-
zierung der Leistungen
nach KVG durchzuführen.
Er soll dabei insbesonde-
re prüfen, ob die Einfüh-
rung für die Kantone und
Versicherer bezogen auf
die Jahre 2016 bis 2019
kostenneutral war und ob
der höhere finanzielle Bei-
trag einzelner Kantone
sich in entsprechend
tieferen Prämien in diesen
Kantonen niedergeschla-
gen hat. Der Bundesrat
soll dem Parlament nöti-
genfalls eine Anpassung
von Artikel 60 Absatz 3
vorschlagen.

(siehe Ziff. II)

**1.12.2022. Beschluss
des Ständerates:**

Die Motion wird ange-
nommen. - Geht an den
Nationalrat

Der Bundesrat wird be-
auftragt, eine Evaluation
der einheitlichen Finan-
zierung der Leistungen
nach KVG durchzuführen.
Er soll dabei insbesonde-
re die finanziellen Auswir-
kungen analysieren. Er
soll erstens prüfen, ob die
erwarteten Kostenfolgen
für die Kantone und Versi-
cherer sowie die versi-
cherten Personen einge-
troffen sind. Der
Bundesrat soll dem Parla-
ment nötigenfalls eine
Anpassung von Artikel 60
Absatz 3 vorschlagen.
Zweitens soll er prüfen,
ob der höhere finanzielle
Beitrag einzelner Kantone
sich in entsprechend
tieferen Prämien in diesen
Kantonen niedergeschla-
gen hat.

Ständerat

22.3372

Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG. Kostenneutralität überprüfen

Wortlaut der Motion vom 30.03.2022

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG durchzuführen. Er soll dabei insbesondere prüfen, ob die Einführung für die Kantone und Versicherer bezogen auf die Jahre 2016 bis 2019 kostenneutral war und ob der höhere finanzielle Beitrag einzelner Kantone sich in entsprechend tieferen Prämien in diesen Kantonen niedergeschlagen hat. Der Bundesrat soll dem Parlament nötigenfalls eine Anpassung von Artikel 60 Absatz 3 vorschlagen.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Gestützt auf die parl. Initiative 09.528 Humbel ist derzeit eine Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Einführung einer einheitlichen Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich in parlamentarischer Beratung. Nach Artikel 32 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) führt das Bundesamt für Gesundheit bereits bisher wissenschaftliche Untersuchungen über die Durchführung und die Wirkungen des KVG durch. Der Bundesrat ist daher bereit, die Auswirkungen einer allfälligen Einführung einer einheitlichen Finanzierung zu evaluieren und dem Parlament Bericht zu erstatten. Allerdings kann dies erst nach abgeschlossener Einführung geschehen, so dass der Auftrag erst in einigen Jahren erfüllt werden kann. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement des Innern
Département de l'intérieur
Dipartimento dell'interno**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3167	n	DE FR IT Po. Hurni Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen! Problèmes de coordination entre l'AI et l'AVS en matière de moyens auxiliaires: il est temps de mettre fin aux inégalités de traitement! Problemi di coordinamento tra l'AI e l'AVS in materia di mezzi ausiliari. È tempo di porre fine alle disparità di trattamento!		++	✓	de Courten
23.3233	n	DE FR IT Po. Python Für eine Anpassung des Gesundheits- wesens an die Zunahme von Hitzewellen Pour une adaptation du secteur de la santé à l'augmentation des vagues de chaleur Adeguare il settore sanitario all'aumento delle ondate di caldo		++	✓	Schläpfer

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3292	n	DE FR IT Po. Amoos Wie wirken sich Temporärpflegefach- kräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus? Intérimaires infirmiers. Quel impact sur les hôpitaux et les emplois? Infermieri interinali. Qual è l'impatto sugli ospedali e sui posti di lavoro?		++	✓	de Courten
23.3408	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz Tester et approuver de nouveaux aliments. Promouvoir l'innovation en Suisse Promuovere l'innovazione in Svizzera, sottoponendo a test e autorizzando nuovi tipi di derrate alimentari		++	✓	Huber
21.4022	n	DE FR IT Po. Wyss Finanzierung des Lebensbedarfs von "care leavers" während der Ausbildung Financement des besoins vitaux des "care leavers" pendant leur formation Finanziamento del fabbisogno vitale dei "care leaver" durante la formazione		-	✗	
21.4026	n	DE FR IT Mo. Estermann Aufklärung der Öffentlichkeit über Covid- 19-Impfungen Covid-19. Informer le public sur la vaccination Informare l'opinione pubblica sulla vaccinazione anti-Covid-19		-	✗	
21.4027	n	DE FR IT Mo. Estermann Statistikangaben bei Spitaleintritten in Intensivstationen wegen Covid-19 Covid-19. Données statistiques sur les admissions aux soins intensifs Dati statistici sui ricoveri nei reparti di cure intense a causa della Covid-19		-	✗	
21.4030	n	DE FR IT Mo. Estermann Diskriminierung von Personen mit funktionierendem Immunsystem durch irreführende Schlussfolgerungen bei der Covid-19-Testauswertung Covid-19. Discrimination des personnes dont le système immunitaire fonctionne en raison des conclusions erronées tirées des évaluations des tests Discriminazione di persone con un sistema immunitario funzionante a causa di conclusioni fuorvianti derivanti dall'esito dei test Covid-19		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4034	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Übernahme der Kosten für die Corona- Tests auch nach dem 1. Oktober und solange die Zertifikatspflicht gilt Tests de dépistage du Covid-19. La Confédération doit continuer à prendre en charge les coûts après le 1er octobre, et ce, tant que la présentation du certificat sera obligatoire Assunzione dei costi dei test Covid-19 anche dopo il 1° ottobre e fino a quando resterà in vigore l'obbligo del certificato		-	✗	
21.4059	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Monitoring zum elektronischen Patientendossier Suivi du dossier électronique du patient Monitorare la cartella informatizzata del paziente		-	✗	
21.4069	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Dem Stillen mehr Schutz gewähren Mieux protéger l'allaitement Migliorare la protezione dell'allattamento		-	✗	
21.4089	n	DE FR IT Mo. Lohr Effizientere Eingliederung am Arbeitsplatz. Auch Arbeitgebende sollen Gesuche für Anpassungen am Arbeits- platz stellen können Améliorer l'intégration sur le lieu de travail. Les employeurs doivent aussi pouvoir déposer des demandes visant à adapter l'environnement de travail Integrazione più efficiente sul posto di lavoro. Anche i datori di lavoro devono poter inoltrare richieste per adeguare la postazione di lavoro		-	✗	
21.4094	n	DE FR IT Po. Prezioso Ruhe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind am Sterben! Silence, des travailleurs et des travailleuses meurent! Silenzio, ci sono lavoratori e lavoratrici che muoiono!		-	✗	
21.4095	n	DE FR IT Mo. Prezioso Bei perinatalem Tod sind die Betroffenen von den Kosten der medizinischen Leistungen zu befreien Instaurer la gratuité de l'ensemble des prestations en cas de mort périnatale Presa a carico integrale delle prestazioni in caso di morte perinatale		-	✗	
21.4114	n	DE FR IT Po. Fraktion RL Freie Wahl der Pensionskasse. Machbarkeit und Vorteile? Libre choix de la caisse de pension. Faisabilité, avantages et inconvénients? Fattibilità e vantaggi della libera scelta della cassa pensioni	Silbersch midt	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4115	n	DE FR IT Po. Vincenz Bedeutung präventiver Leistungen im Bereich der sexuellen Gesundheit und Gynäkologie aufzeigen und Sparpotenzial nutzen Santé sexuelle et gynécologie. Importance des services liés à la prévention et potentiel d'économies Prestazioni di prevenzione nel settore della salute sessuale e della ginecologia. Dimostrarne l'importanza e utilizzarne il potenziale di risparmio		-	✗	
21.4117	n	DE FR IT Mo. Wettstein Lebensmittelverpackungen künftig ohne per- und polyfluorierte Alkylverbindungen Interdire l'utilisation de substances per- et polyfluoroalkylées dans les emballages alimentaires Vietare le sostanze per- e polifluoroalchiliche negli imballaggi alimentari		-	✗	
21.4133	n	DE FR IT Mo. Giacometti Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4134	n	DE FR IT Mo. Munz Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4137	n	DE FR IT Po. Binder Rassistische und antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit der Covid- Pandemie Actes de nature raciste et antisémite en lien avec la pandémie de Covid-19 Episodi di razzismo e antisemitismo legati alla pandemia di Covid-19		-	✗	
21.4164	n	DE FR IT Mo. Bregy Anerkennung der EU-Zulas- sungsentscheide für Pflanzenschutz- mittel Reconnaissance de l'homologation des produits phytosanitaires par l'UE Riconoscimento delle decisioni di omologazione dell'UE per i prodotti fitosanitari		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4175	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Schaffung einer dauerhaften Plattform zur genomischen Überwachung Création d'une plateforme de surveillance génomique permanente Creare una piattaforma permanente per la sorveglianza genomica	-		X	
21.4209	n	DE FR IT Mo. Romano Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung Assurance perte de gain obligatoire en cas de maladie Obbligatorietà dell'assicurazione perdita di guadagno in caso di malattia	-		X	
21.4212	n	DE FR IT Mo. Bertschy Elternschaftsurlaub. Der zweiwöchige "Vaterschaftsurlaub" soll für alle Eltern gelten Le congé de paternité de deux semaines doit être valable pour tous les couples Congedo parentale. Tutti i genitori devono avere diritto al "congedo di paternità" di due settimane	-		X	
21.4213	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Covid-19. Einführung eines auf dem Immunitätsstatus basierenden Zertifikats Covid-19. Introduction d'un certificat fondé sur le statut immunitaire Covid-19. Introdurre un certificato basato sullo stato di immunità	-		X	
21.4215	n	DE FR IT Po. Fehlmann Rielle Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt Pour une protection suffisante des victimes de violences sexuelles Per un'adeguata protezione delle vittime di violenza sessuale	-		X	
21.4226	n	DE FR IT Po. Bulliard Die medizinische Grundversorgung im ländlichen Raum und in den Berggebieten sicherstellen Garantir les soins médicaux de base dans les zones rurales et les régions de montagne Garantire cure mediche di base nelle zone rurali e nelle regioni di montagna	-		X	
21.4282	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Zweite Säule. Das Konkubinat soll im Gesetz geregelt werden Deuxième pilier. Régler le concubinage dans la loi Secondo pilastro. Regolare il concubinato nella legge	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4297	n	DE FR IT Po. Schneider Meret Mehr Regionalität in der öffentlichen Verpflegung Plus de régionalisme dans la restauration publique Più prodotti regionali nella ristorazione collettiva		-	X	
21.4298	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Sachkundenachweis für Pferdehalter Attestation de compétences pour les détenteurs de chevaux Attestato di competenza per i detentori di cavalli		-	X	
21.4299	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport Non aux engins de torture dans le sport équestre Stop ai mezzi ausiliari che infliggono sofferenze ai cavalli negli sport equestri!		-	X	
21.4319	n	DE FR IT Mo. Piller Carrard Behandlungen nach der Geburt. Verlängerung der Dauer für die Kostenübernahme Prolongation du délai de prise en charge des traitements post-partum Prolungare il termine di assunzione dei costi delle terapie post-partum		-	X	
21.4326	n	DE FR IT Mo. Burgherr Parlamentarische Kontrolle im Epidemiengesetz stärken Loi sur les épidémies. Renforcer le contrôle parlementaire Rafforzare il controllo parlamentare nella legge sulle epidemie		-	X	
21.4399	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Ausgleich der gesundheitsbedingten Mehrkosten bei Zöliakie Compensation des coûts supplémentaires liés à la maladie coeliaque Compensare i costi supplementari dovuti alla celiachia		-	X	
21.4406	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Bericht zur Regulierung von automatisierten Entscheidungssystemen Rapport sur la régulation des systèmes de prise de décision automatisée Rapporto sulla regolamentazione dei sistemi decisionali automatizzati		-	X	
21.4414	n	DE FR IT Po. Python Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf unsere Gesundheit? Quels impacts la numérisation aura-t-elle sur notre santé? Quale impatto avrà la digitalizzazione sulla nostra salute?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4417	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Politische Bildung fördern und Verbände, die dazu beitragen, unterstützen Promouvoir l'éducation à la citoyenneté en soutenant les associations qui y contribuent Promuovere l'educazione alla cittadinanza sostenendo le associazioni che vi contribuiscono		-	X	
21.4439	n	DE FR IT Mo. Wyss Interkantonale bedarfsgerechte Spitalplanung Planification hospitalière intercantonale répondant aux besoins Pianificazione ospedaliera intercantonale adeguata alle esigenze		-	X	
21.4442	n	DE FR IT Mo. Nantermod Obligatorische Kranken- pflegeversicherung. Keine Rückerstat- tung mehr für Behandlungen ohne nach- gewiesene Wirksamkeit Assurance obligatoire des soins. Ne plus rembourser les traitements sans efficacité démontrée Assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Smettere di rimborsare i trattamenti senza efficacia dimostrata		-	X	
21.4443	n	DE FR IT Mo. Nantermod KVG. Für eine echte Preis- und Kostentransparenz LAMal. Pour une vraie transparence des prix et des coûts LAMal. Per una vera trasparenza dei prezzi e dei costi		-	X	
21.4445	n	DE FR IT Po. Nantermod Evaluation der Komplementärmedizin. Wo stehen wir zehn Jahre nach der Aufnahme der komple- mentärmedizinischen Behandlungs- methoden in den Leistungskatalog der OKP? Evaluation de la médecine complémentaire. Où en sommes-nous dix ans après l'introduction des méthodes de traitement de la médecine complémentaire? Valutazione della medicina complementare. A che punto siamo dieci anni dopo l'introduzione dei metodi di trattamento della medicina complementare?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4462	n	DE FR IT Mo. Atici Racial Profiling beim Grenzwachtkorps, bei der Bundes- und der Transportpolizei. Unabhängige Schlich- tungsstelle Profilage racial dans le Corps des gardes-frontière, la police fédérale et la police des transports. Pour un organe de conciliation indépendant Profiling razziale da parte del Corpo delle guardie di confine, della polizia federale e della polizia dei trasporti. Istituire un organo di conciliazione indipendente		-	✗	
21.4472	n	DE FR IT Mo. Funicello Dividenden der Sozial- versicherungsbeitragspflicht unterstellen Soumettre les dividendes aux cotisations sociales Assoggettare i dividendi all'obbligo di versare contributi alle assicurazioni sociali		-	✗	
21.4486	n	DE FR IT Mo. Feri Yvonne Förderung der Rechtsberatung in der Sozialhilfe mittels Anschubfinanzierung Octroi d'un financement de départ pour le conseil juridique dans le cadre de l'aide sociale Promuovere la consulenza giuridica nell'ambito dell'aiuto sociale attraverso un finanziamento iniziale		-	✗	
21.4502	n	DE FR IT Po. Roth Franziska Liposuktion. Betroffene rasch von Schmerzen befreien Liposuccion. Mettre fin rapidement à la douleur des patients Liposuzione. Liberare rapidamente dal dolore le persone affette da lipedema		-	✗	
21.4508	n	DE FR IT Mo. Schlatter Öffentliches Verzeichnis der in der Verwaltung eingesetzten Algorithmen Créer un registre public des algorithmes utilisés par l'administration Registro pubblico degli algoritmi impiegati nell'Amministrazione		-	✗	
21.4539	n	DE FR IT Mo. von Falkenstein Schaffung von Anreizen, um neue Antibiotika in der Schweiz zu entwickeln und auf den Markt zu bringen Créer des incitations pour le développement de nouveaux antibiotiques en Suisse et leur mise sur le marché Creare incentivi per sviluppare in Svizzera nuovi antibiotici e portarli sul mercato		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4555	n	DE FR IT Po. Quadri Die Katastrophenstimmung in Bezug auf das Klima schadet den jungen Menschen Le catastrophisme climatique nuit aux jeunes Il catastrofismo climatico danneggia i giovani		-	X	
21.4565	n	DE FR IT Mo. Fridez Zugang zum schweizerischen Covid- Zertifikat für Personen mit einer medizinischen Kontraindikation für die Covid-19-Impfung Donner accès au pass sanitaire national aux personnes présentant une contre- indication médicale à la vaccination contre le Covid-19 Permettere alle persone che presentano una controindicazione medica alla vaccinazione contro la Covid-19 di ottenere il certificato nazionale		-	X	
21.4575	n	DE FR IT Mo. Lohr Hürden für Umschulungen senken und die berufliche Eingliederung fördern Réduire les obstacles au reclassement et favoriser la réadaptation professionnelle Ridurre gli ostacoli alle riformazioni professionali e promuovere l'integrazione professionale		-	X	

- 19.311 s Standesinitiative. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung (Kt.Iv. ZG)**
20.313 s Standesinitiative. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs (Kt.Iv. BL)
20.323 s Standesinitiative. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub (Kt.Iv. LU)
21.311 s Standesinitiative. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs (Kt.Iv. BS)

Geltendes Recht	Entwurf der Staats- politischen Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Staats- politischen Kommission des Nationalrates
	vom 30. März 2023	vom 24. Mai 2023	vom 8. Juni 2023	vom 23. Juni 2023
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

Bundesgesetz über den Erwerbs- ersatz

**(Erwerbsersatzgesetz,
EOG)**

**(Mutterschaftsentschädi-
gung von Parlamentarier-
innen)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*

nach Einsicht in den Bericht
der Staatspolitischen Kommis-
sion des Ständerates vom
30. März 2023¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom
24. Mai 2023²,

beschliesst:

¹ BBl 2023 934

² BBl 2023 1357

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	I			I
	Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 ³ wird wie folgt geändert:			
Art. 16d Ende des Anspruchs	<i>Art. 16d Abs. 3</i>			<i>Art. 16d</i>
¹ Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.				
² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.				
³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.	³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.			³ ...
	II			...; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.
	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.			

21.063 n Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
	vom 17. September 2021	vom 16. Juni 2022	vom 30. November 2022	vom 30. Mai 2023	vom 3. Juli 2023
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

2

**Bundesgesetz
über die Kranken-
versicherung
(KVG)
(Prämienverbilligung)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eid-
genossenschaft,
nach Einsicht in die Bot-
schaft des Bundesrates
vom
17. September 2021¹,
beschliesst:*

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 28. Februar 2023

Eintreten (= Festhalten)

¹ BBl 2021 2383

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

|

Das Bundesgesetz vom
18. März 1994² über die
Krankenversicherung wird
wie folgt geändert:

|

|

|

Art. 65

Prämien-
verbilligung
durch die
Kantone

Art. 65 Abs. 1^{ter}—1^{septies}

Art. 65

Art. 65

Art. 65

¹ Die Kantone gewähren
den Versicherten in be-
scheidenen wirtschaftli-
chen Verhältnissen Prä-
mienverbilligungen. Sie
bezahlen den Beitrag für
die Prämienverbilligung
direkt an die Versicherer,
bei denen diese Personen
versichert sind. Der Bun-
desrat kann die An-
spruchsberechtigung auf
versicherungspflichtige
Personen ohne Wohnsitz
in der Schweiz ausdeh-
nen, die sich längere Zeit
in der Schweiz aufhalten.

Mehrheit

Minderheit (de Courten,
Aeschi Thomas, Buffat,
Dobler, Glarner, Grin,
Herzog Verena, Lohr,
Roduit, Sauter, Schläpfer,
Silberschmidt)

^{1a} *Festhalten*

^{1a} *Gemäss Ständerat*

^{1a} Jeder Kanton legt fest,
welchen Anteil die Prämie
am verfügbaren Einkom-
men der Versicherten mit
Wohnort im Kanton
höchstens ausmachen
darf. Der Bundesrat legt
fest, wie die Prämie und
das verfügbare Einkom-
men zu ermitteln sind.

^{1a} ...

...
höchstens ausmachen
darf. (*Rest streichen*)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

^{1bis} Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

^{1ter} Jeder Kanton regelt die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit I (Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

Minderheit II (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Mäder, Maillard, Mettler, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)

¹quater Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen; dabei gilt Folgendes:

a. Machen die Prämien weniger als 10 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 5 Prozent der Bruttokosten.

b. Machen die Prämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 Prozent der Bruttokosten.

c. Zwischen den Eckwerten nach den Buchstaben a und b erhöht sich der Mindestanteil linear.

¹quater ...

a. ... weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 Prozent der Bruttokosten.

(siehe Übergangsbestimmungen Abs. 1)

¹quater ...

a. ...

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

b. ...

..., so beträgt der Mindestanteil 7 Prozent der Bruttokosten.

(siehe Abs. 1^{sexies}, Art. 66 Abs. 2, Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. II Abs. 1)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

¹quinquies Die Berechnung
des Mindestanteils stützt
sich auf:

- a. das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer;
- b. die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen.

¹quinquies ...

- b. die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen (mittlere Prämie).

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit I
(Prelicz-Huber, ...)

Minderheit II
(Meyer Mattea,...)

^{1sexies} Für die Beurteilung, ob ein Kanton den Mindestanteil erfüllt, werden alle Beträge berücksichtigt, die er für die Bezahlung der Prämien der Versicherten aufwendet, mit Ausnahme von Forderungen, die er gestützt auf Artikel 64a Absatz 4 übernommen hat, und seines Anteils am Bundesbeitrag nach Artikel 66.

^{1sexies} Für die Beurteilung, ob ein Kanton den Mindestanteil erfüllt, werden alle Beträge berücksichtigt, die er für die Bezahlung der Prämien der Versicherten aufwendet. Dabei werden auch die Forderungen, die er gestützt auf Artikel 64a Absatz 4 übernommen hat, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden:

- a. seine Vollzugskosten;
- b. sein Anteil am Bundesbeitrag nach Artikel 66; und
- c. sein Anteil am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

(siehe Ziff. Ia, ELG Art. 13 Abs. 1 und 2)

^{1sexies} *Gemäss Bundesrat*
(siehe Ziff. Ia ELG Art. 13 Abs. 1 und 2)

^{1sexies} ...
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1sexies} ...
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1sexies} *Festhalten*
(siehe Abs. 1^{quater}, ...)

^{1septies} Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten der Berechnung der Bruttokosten und des Mindestanteils fest.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

² Der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone und der Versicherer.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

⁴ Die Kantone informieren die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{4bis} Der Kanton meldet dem Versicherer die Versicherten, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, und die Höhe der Verbilligung so früh, dass der Versicherer die Prämienverbilligung bei der Prämienfakturierung berücksichtigen kann. Der Versicherer informiert die anspruchsberechtigte Person spätestens bei der nächsten Fakturierung über die tatsächliche Prämienverbilligung.

⁵ Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Prämienverbilligung über die Bestimmungen betreffend die Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 82 hinaus mitzuwirken.

⁶ Die Kantone machen dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 66 Bundesbei-
trag

¹ Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien im Sinne der Artikel 65 und 65a.

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

³ Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a fest.

Art. 66

Mehrheit

² ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit I
(Prelicz-Huber, ...)

² ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit II
(Meyer Mattea,...)

² Der Bundesbeitrag entspricht 7 Prozent der Bruttokosten ...

(siehe Art. 65 Abs. 1^{quater}, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>			
		la Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche- rung ¹ wird wie folgt geän- dert:	la	la			
Art. 13	Finanzie- rung	<i>Art. 13</i> ∇ <i>Ausgaben- bremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>			
				Mehrheit	Minderheit I (Prelicz-Huber, ...)	Minderheit II (Meyer Mattea,...)	
¹ Die jährlichen Ergän- zungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.		¹ Die jährlichen Ergän- zungsleistungen ein- schliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversiche- rung nach Artikel 10 Ab- satz 3 Buchstabe d wer- den zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getra- gen.	¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	¹ ...	¹ ...	¹ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
				(Mehrheit)	(Minderheit I (Prelicz-Huber, ...))	(Minderheit II (Meyer Mattea,...))
² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins und der Beträge für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 nicht durch die anrechenbaren Einnahmen gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone. ³ Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können. ⁴ Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.		² anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 einschliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Buchstabe d nicht durch die anrechenbaren Einnahmen ... (siehe Ziff. I Art. 65 Abs. ^{1sexies})	² Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Ziff. I Art. 65 Abs. ^{1sexies})	² ... (siehe Ziff I Art. 65 Abs. ^{1quater}, ...)	² ... (siehe Ziff I Art. 65 Abs. ^{1quater}, ...)	² Festhalten (siehe Ziff I Art. 65 Abs. ^{1quater}, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

II

II

II

II

*Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...*

In den ersten zwei Kalen-
derjahren nach dem In-
krafttreten der Änderung
vom ... beträgt der Min-
destanteil nach Artikel 65
Absatz 1^{ter} in allen Kanto-
nen 5 Prozent der Brutto-
kosten.

¹ In den ersten ...

¹ ...

... in allen Kanto-
nen 3,5 Prozent der Brut-
tokosten.

(siehe Ziff. I Art. 65 Abs.
1^{quater} Bst. a)

² Wenn der Kanton seinen
Anteil nach Artikel 65
Absatz 1a vier Jahre nach
Inkrafttreten dieses Ge-
setzes nicht festgelegt
hat, beschliesst der Bun-
desrat.

Mehrheit

¹ ...

(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit I

(Prelicz-Huber, ...)

¹ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Minderheit II

(Meyer Mattea,...)

¹ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

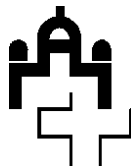
(siehe Ziff I Art. 65
Abs. 1^{quater}, ...)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.3021 N Mo. Nationalrat (Haab). Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. August 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2023 die durch den Ständerat am 15. Juni 2023 beschlossene Änderung der vom Nationalrat am 28. Februar 2022 angenommenen Motion vorberaten.

Der vom Nationalrat angenommene Motionstext beauftragt den Bundesrat, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 14 Absatz 1 TSchG, ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber zu erlassen.

Der vom Ständerat angenommene Motionstext beauftragt den Bundesrat, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes eine spezifische Deklarationspflicht für Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten nach dem Beispiel der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung auszuarbeiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, am ursprünglichen Text der Motion festzuhalten. Die Minderheit der Kommission (De Montmollin, Amoos, Gschwind, Nantermod, Wasserfallen Christian) beantragt die Ablehnung der Motion

Berichterstattung: Haab (d), Python (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 14 Absatz 1 TSchG ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber zu erlassen.

1.2 Begründung

Das Stopfen von Gänsen und Enten ist bereits in fast allen europäischen Ländern verboten, aktuell noch mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Frankreich, Ungarn oder Bulgarien. Dies, weil es in immer mehr zivilisierten Staaten nicht länger akzeptiert wird, dass Tiere - für das fragwürdige "Vergnügen" von einzelnen Personen - enorme und unnötige Qualen erleiden müssen. Auch in der Schweiz ist die Produktion seit über 40 Jahren verboten.

Für die Produktion von Stopfleber werden junge männliche Gänse und Enten mehrmals täglich mit Metallrohren und Futter gestopft, bis ihre Leber krankhaft bis auf das zehnfache ihrer normalen Grösse anschwillt, und manchmal auch zerreisst. Die gequälten Tiere erleiden dabei auch Flügelbrüche, schmerzhaftes Wunden und oft durchlöcherter Hälse. Solches erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei und ist daher in der Schweiz selbstverständlich unter Strafandrohung verboten. Nun ist es ausgesprochen verwerflich, wenn die Schweiz der eigenen Landwirtschaft hohe Auflagen macht und die Produktion von Tierqualprodukten verbietet, derweil jedoch derartige Qualprodukte aus dem Ausland importiert und damit unerträgliche Produktionsformen noch tatkräftig unterstützt und fördert. Repräsentative Umfragen zeigen zudem auf, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Importverbot von Produkten aus der Stopfmast befürwortet.

Aus solchen Überlegungen verbietet New York neu den Verkauf von Stopfleber, viele Gourmetköche verzichten auf Qualprodukte und kreieren neue Gerichte, die den Wertvorstellungen einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft entsprechen. Zudem gibt es bereits viele Alternativ-Produkte, die ohne Stopfmast hergestellt werden.

Ein entsprechendes Einfuhrverbot ist auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar: Sämtliche Abkommen sehen Ausnahmen vor für Massnahmen, welche zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Die höchste Rechtsprechungs-Instanz der Welthandelsorganisation (WTO) hat ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit ist.

Es ist an der Zeit, dass auch die Schweiz solch extrem leidvolle Produktion im Ausland nicht weiter fördert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 2020

Der Bundesrat hat zu Importverboten für tierquälerisch erzeugte Produkte bereits mehrfach Stellung bezogen (z. B. 19.4583 Motion Reimann Lukas Produkte aus tierquälerischer Erzeugung).

Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Produzenten; übernommen von Barbara Keller-Inhelder). Er bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber Importverboten auch in Bezug auf Stopfleber.

Es trifft zu, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (SR 455) die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das internationale Handelsrecht setzt jedoch hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Importverboten, welche grundsätzlich unzulässig sind. Eine Rechtfertigung von Importverboten



über die Ausnahmestimmungen muss daher fallweise beurteilt werden. Gemäss dem internationalen Handelsrecht dürfen Importverbote insbesondere keine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung bewirken oder eine versteckte protektionistische Zielsetzung aufweisen. Falls eine solche Massnahme von einem Handelspartner angefochten würde, müsste die Schweiz somit beweisen, dass die (strengen) Voraussetzungen für die in den Handelsabkommen festgehaltenen Ausnahmen erfüllt sind.

Weniger handelshemmend als Importverbote sind Deklarationspflichten oder freiwillige Deklarationen. Der Bundesrat hat deshalb für gewisse ausländische Erzeugnisse, die nach in der Schweiz verbotenen Methoden produziert werden, in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV; SR 916.51) Kennzeichnungspflichten festgelegt. Solche Deklarationspflichten gelten beispielsweise für Eier von Hühnern aus Käfighaltung oder für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung. Deklarationsvorschriften müssen im Einklang mit den Vorgaben des internationalen Handelsrechts sowie der Schweizer Gesetzgebung ausgestaltet und umgesetzt werden.

Für den Handel besteht schliesslich auch noch die Möglichkeit, Gänse- und Entenleber, die mit Herstellungsmethoden produziert wurden, die in der Schweiz zugelassen sind, mittels einer freiwilligen Deklaration entsprechend auszuloben und diese so von der Konkurrenz abzuheben. Hierfür können auch Labels geschaffen werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich so jederzeit über die Rahmenbedingungen der Herstellung informieren.

Das überwiesene Postulat 17.3967 der WBK-S vom 13. Oktober 2017 "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Lebensmitteln verstärkt werden könnte. Er wird im Sommer 2020 vorliegen und allgemeine Kriterien vorschlagen für die Beurteilung von Produktedeklarationspflichten. Er wird sich auch zur Einführung einer Deklarationspflicht für Stopfleber äussern.

Der Bundesrat spricht sich somit gegen ein Importverbot für Stopfleber aus. Er erachtet es generell als sachgerechter, die transparente Deklaration sicherzustellen, damit die Konsumentinnen und Konsumenten einen informierten Kaufentscheid treffen können. Darüber hinaus setzt er sich dafür ein, dass sich die Schweiz in den massgeblichen internationalen Gremien weiterhin für den Tierschutz engagiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. Februar 2022 mit 119 zu 61 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) angenommen.

4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Ständerat beschloss am 15. Juni 2023 mit 18 zu 18 Stimmen und dem Stichentscheid der Ratspräsidentin auf Antrag seiner vorberatenden Kommission, die Motion wie folgt abzuändern: Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes eine spezifische Deklarationspflicht für Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten nach dem Beispiel der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung auszuarbeiten.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat mit 16 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, an ihrem Antrag auf ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber festzuhalten. Den ständerätlichen Kompromissvorschlag, eine Deklarationspflicht einzuführen, erachtet sie nicht als ausreichend. Nach Ansicht der Kommission liegt im Fall der Stopfleber ein klarer Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung von den handelsrechtlichen Verpflichtungen gemäss WTO- und GATT-Recht vor. Die Produktion von Stopfleber sei per Definition tierquälerisch, weshalb man in diesem Fall auch im internationalen Rahmen auf die vergleichsweise strengeren Schweizer Tierschutzvorschriften beharren sollte.

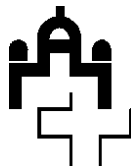
Die Kommissionsminderheit beantragt die Ablehnung der Motion, da der Konsum von Gänseleber in ihren Augen Bestandteil der Esskultur der Westschweiz ist. Ein Importverbot würde zudem sowohl WTO-Recht, wie auch das Landwirtschaftsabkommen mit der EU verletzen und wäre das einzige seiner Art in Europa.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.3294 s Mo. Ständerat (Stöckli). Erstellen und Bewirtschaften von Medikationsplänen zur Erhöhung der Medikationsqualität und Patientensicherheit von polymorbiden Patientinnen und Patienten

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Juli 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2023 die von Ständerat Hans Stöckli am 18. März 2021 eingereichte und vom Ständerat am 2. März 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen dahingehend anzupassen, dass bei Abgabe von Arzneimitteln mit Risiken und Nebenwirkungen ein Medikationsplan erstellt werden muss, um so die Medikationsqualität und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten mit Polymedikation zu erhöhen. Der Bundesrat soll bei der Änderung der Rechtsgrundlagen folgende Punkte umsetzen:

- Erstellung eines Medikationsplans;
- Bewirtschaftung des Medikationsplans;
- Klärung der Rollen, der Verantwortlichkeiten und der Finanzierung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Herzog Verena, Aeschi Thomas, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Grin, Nantermod, Schläpfer, Silberschmidt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Wasserfallen (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Vizepräsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten (Stufe Gesetz), respektive vorzunehmen (Stufe Verordnung), um die Medikationsqualität und Patientensicherheit bei PatientInnen mit Polymedikation zu erhöhen durch das Erstellen und Bewirtschaften eines Medikationsplanes bei Abgabe von Arzneimitteln mit dem Potenzial für Risiken und unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Medikationsplan erstellen

a. Die Medikation von Arzneimitteln der Abgabekategorien A bis D mit dem Potenzial für Risiken und unerwünschten Arzneimittelwirkungen ist grundsätzlich elektronisch in einem Medikationsplan zu erfassen, damit allen an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen und den PatientInnen eine aktuelle Medikationsübersicht zur Verfügung steht. Diese wird idealerweise im elektronischen Patientendossier EPD bereitgestellt.

b. Die PatientInnen können festlegen, welche Gesundheitsfachpersonen Einsicht in den Medikationsplan erhalten.

c. Die Einsicht ist entweder vollständig oder gar nicht zu gewähren.

2. Medikationsplan bewirtschaften

a. Fachpersonen sind grundsätzlich zu verpflichten, bei Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln mit dem Potenzial für Risiken und unerwünschten Arzneimittelwirkungen einen Medikationsabgleich ("Medication Reconciliation") durchzuführen und zu dokumentieren.

b. Die Angemessenheit der Arzneimittel-Therapie ist durch Fachpersonen regelmässig zu überprüfen und zu dokumentieren.

3. Rollen, Verantwortlichkeiten und Finanzierung klären

Der Bundesrat klärt und definiert die Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben, Fragen der interprofessionellen Zusammenarbeit und technische Aspekte beim Erstellen und der Bewirtschaftung des Medikationsplans und klärt die Finanzierung.

1.2 Begründung

"Der Mangel bei der Medikationssicherheit scheint im schweizerischen Gesundheitssystem ein dringendes Problem darzustellen. Studien deuten auf eine hohe Rate unerwünschter Arzneimittelereignisse und inadäquater Verschreibungen unter verschiedensten Umständen hin", schreiben die Autoren Charles Vincent und Anthony Staines im Bericht "Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit des Schweizerischen Gesundheitswesens" vom Juni 2019. Der Bericht wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit verfasst. Die Autoren empfehlen, an den Behandlungsschnittstellen bei PatientInnen mit Polymedikation systematisch Medikationsabgleiche durchzuführen.

Gemäss dem Helsana-Arzneimittelreport 2020 werden in Pflegeheimen im Durchschnitt 9 Arzneimittel pro PatientIn eingenommen, welche oft von mehreren ÄrztInnen gleichzeitig verschrieben werden. Die Polymedikation berge grosse Gefahren, schreibt die Stiftung Patientensicherheit auf ihrer Website. Denn "mit jedem zusätzlich eingenommenen Medikament steigt das Risiko für unerwünschte Arzneimittelereignisse (UAE)".

Die Anforderungen an eine sichere und adäquate Medikation sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Menschen werden immer älter, die Zahl der mehrfachkranken Personen und die Polymedikation nehmen zu. Auch steigt die Zahl der Behandelnden pro Patient. Aus diesem Grund



ist die Voraussetzung zu schaffen, dass alle betroffenen Gesundheitsfachpersonen eine aktuelle Übersicht über die Medikation erhalten und die Angemessenheit der Medikation regelmässig überprüft wird.

Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel hat im August 2019 den Review "Nutzen von Medikationsplänen in der Praxis" veröffentlicht. "Bei einem Arztbesuch, einer Hospitalisierung oder einem Eintritt ins Pflegeheim sind die Informationen zu der aktuellen Therapie des Patienten oft nur unvollständig vorhanden", schreiben die Autoren. Ein Nutzen von Medikationsplänen kann gemäss den Autoren sowohl bei PatientInnen (z.B. Wissenszuwachs, höhere Adhärenz) als auch beim Prozess (z.B. bessere interprofessionelle Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit) nachgewiesen werden.

Mit der vom Parlament angenommenen Motion 18.3512 "Recht auf einen Medikationsplan zur Stärkung der Patientensicherheit" bekommen die PatientInnen das Recht, "einen elektronischen oder gedruckten Medikationsplan zu erhalten, sofern sie drei oder mehr Arzneimittel gleichzeitig einnehmen." Der Medikationsplan enthält die Arzneimittel, die Dosierung und das Einnahmeschema. Er trägt dazu bei, die Adhärenz der Arzneimittelaufnahme zu erhöhen. Medikationspläne bilden die Basis, um die Medikation überprüfen zu können. Dieses Recht gilt nur für PatientInnen, die dies explizit wünschen. Mit der angenommenen Motion 18.3512 wird aber keine Pflicht für Fachpersonen geschaffen, Medikationspläne für alle PatientInnen zu führen und systematisch einen Medikationsabgleich durchzuführen. Diese Verpflichtung wird mit der vorliegenden Motion geschaffen.

Die Rollen und Verantwortlichkeiten für Medikationsüberprüfungen sind heute teilweise unbestimmt und müssen geklärt werden. Mit der vorliegenden Motion wird die Verpflichtung geschaffen, Medikationspläne zu erstellen, die Angemessenheit der Medikation zu überprüfen und die Medikationspläne zu aktualisieren. Eine Überprüfung müssen Fachpersonen durchführen, falls ein Patient Arzneimittel mit Risikopotenzial über einen zu definierenden Zeitraum einnimmt.

Damit die Medikationspläne aktuell, umfassend und allen betroffenen und berechtigten Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung stehen, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Interprofessionelle Zusammenarbeit: Verschreibungs- und Abgabekompetenzen sowie Aufgaben weiterer Gesundheitsfachpersonen beim Medikationsprozess sind zu berücksichtigen, namentlich die neuen Abgabekompetenzen der Apothekerinnen ausgewählter Arzneimittel der Kategorie B.
2. Aktuelle Verfügbarkeit der gesamten Medikation: Mit dem elektronischen Patientendossier besteht ein Instrument, mit dem die Medikationspläne landesweit allen berechtigten Gesundheitsfachpersonen zugänglich gemacht werden können. Der Einsatz anderer geeigneter Tools kann geprüft werden.
3. Medikationsabgleich: mit digitalen Instrumenten ist es möglich, eine Übersicht der Gesamtmedikation zu erhalten, um einen Medikationsabgleich über ambulante und stationäre Schnittstellen hinweg durchführen zu können. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Medikationsqualität. Gemäss HMG Artikel 26 besteht diese Vorgabe bereits, wird aber nicht systematisch umgesetzt, was zu Medikationsfehlern führt, die mit der Umsetzung der vorliegenden Motion verhindert werden können.
4. Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten: dem Bundesrat wird der Auftrag erteilt, Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure zu klären, namentlich auch die Rechte und Pflichten der PatientInnen.
5. Technische Aspekte: Technische Aspekte, Fragen des Datenschutzes und der -sicherheit sowie von Standards sind festzulegen, um die Interoperabilität sicherzustellen.
6. Finanzierung: Bei der Finanzierung ist namentlich die Frage zu klären, wie die Leistungen von Gesundheitsfachpersonen abzugelten sind, die nicht Teil der geltenden Tarife gemäss dem KVG sind (Diskrepanz zwischen Leistungserbringer und Gesundheitsfachperson).

Die Qualitätsprobleme bei der Medikation sind seit vielen Jahren bekannt, Lücken bestehen namentlich an der Schnittstelle von stationär zu ambulant. Es wurden bisher keine verpflichtenden



Massnahmen zur Qualitätssicherung getroffen, obwohl dies die Gesundheitsstrategien jeweils vorgesehen hatten. Mit der vorliegenden Motion wird beispielsweise eine zentrale Massnahme der Strategie Gesundheit 2020 endlich umgesetzt, nämlich die "Einführung und aktive Förderung der eMedikation mit der Möglichkeit für Ärzte/-innen, Apotheken und Spitäler, einen elektronischen Zugang auf Medikationsinformationen der Patienten/-innen zu erhalten". Die Steigerung der Qualität bei gleichzeitiger Kostendämpfung gehört auch zu den Schwerpunkten der Strategie Gesundheit 2030.

Die Annahme der Motion leistet einen wesentlichen Beitrag, um die Medikationsqualität und -sicherheit bei PatientInnen mit Polymedikation zu verbessern. Vermeidbare Fehler, vermeidbare (Re)-Hospitalisierungen und vermeidbare Todesfälle können dank dem Einsatz digitaler Instrumente endlich systematisch verhindert werden. Die eMedikation ist auch eine der geplanten Hauptanwendungen des elektronischen Patientendossiers, das zukünftig von allen Gesundheitsfachpersonen einzusetzen ist. Die Verpflichtung zu Medikationsplänen und zum Medikationsabgleich kann und soll dem elektronischen Patientendossier zum Durchbruch verhelfen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Medikationsqualität und die Sicherheit bei Patientinnen und Patienten mit Polymedikation verbessert werden müssen. In diesem Sinne hat er dem Parlament die Annahme der Motion Stöckli 18.3512 "Recht auf einen Medikationsplan zur Stärkung der Patientensicherheit" beantragt. Diese wurde am 7. März 2019 vom Parlament angenommen. Sie verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, aufgrund derer alle chronisch kranken Patientinnen und Patienten, die drei oder mehr Arzneimittel gleichzeitig einnehmen, Anrecht auf einen elektronischen oder gedruckten Medikationsplan haben. Die Umsetzung dieser Motion läuft. In Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Patienten-, Ärzte- und Apothekerorganisationen möchte das Bundesamt für Gesundheit das Verfahren zur Bewirtschaftung, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure sowie die technischen und finanziellen Aspekte klären, um die bestmögliche Einführung in der Praxis sicherzustellen. Die Arbeiten zur Einbindung des Medikationsplans in das elektronische Patientendossier laufen ebenfalls und sind eng mit dieser Umsetzung verknüpft.

Die neue Motion Stöckli 21.3294 verfolgt dieselben Ziele wie die Motion Stöckli 18.3512. Aus verschiedenen Gründen soll die vorliegende Motion jedoch abgelehnt werden:

1a. Die vorliegende Motion verlangt, dass die Medizinalfachpersonen zwingend einen Medikationsplan für alle Patientinnen und Patienten erstellen, die Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D mit möglichen Wechselwirkungen einnehmen. Die Motion 18.3512 fordert, dass alle Patientinnen und Patienten, die drei oder mehr systemisch wirkende Arzneimittel einnehmen, Anrecht auf einen Medikationsplan haben. In diesem Punkt widersprechen sich die beiden Motionen.

1b/1c. Die Ziele des Motionärs, also die Verbesserung der Versorgungsqualität bei Patientinnen und Patienten mit Polymedikation und die Erhöhung ihrer Sicherheit, können nur erreicht werden, wenn alle Informationen zum Gesundheitszustand des Patienten oder der Patientin und die entsprechende Medikation im Medikationsplan auf dem neuesten Stand gehalten werden. Wenn die Gesundheitsfachpersonen keinen oder nur teilweisen Zugriff darauf haben, können sie die Informationen nicht aktualisieren und keinen Medikationsabgleich vornehmen.

2a. Die vorliegende Motion sieht eine explizite Pflicht für das Gesundheitspersonal vor. Die Motion Stöckli 18.3512 sieht ein Recht der Patientinnen und Patienten auf einen Medikationsplan vor. Dieses Recht der Patientinnen und Patienten entspricht faktisch einer Pflicht der Leistungserbringer, einen Medikationsplan anzubieten. Die Pflichten und Aufgaben der Gesundheitsfachpersonen gegenüber Patientinnen und Patienten werden bereits in der geltenden Gesetzgebung und in den



entsprechenden Richtlinien der unterschiedlichen Berufe ausgeführt. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Grund, die Verpflichtung in dieser Hinsicht auszudehnen.

2b. Im Rahmen der Umsetzung der Motion 18.3512 soll die Rolle jedes Akteurs bei der Bewirtschaftung eines Medikationsplans geklärt werden. Dieser Punkt wird derzeit mit den verschiedenen Akteuren diskutiert.

3. Ebenso werden die Finanzierungsfragen bei den laufenden Arbeiten diskutiert. Es ist jedoch zu präzisieren, dass die Massnahmen der Qualitätssicherung (wie z.B. Medikationsqualität) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Bestandteil der Leistungserbringung sind. Solche Aufwände können und werden daher bereits heute bei der Tariffberechnung berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Vereinbarung der Tarife ist Sache der Tarifpartner.

Der Bundesrat teilt das Anliegen der vorliegenden Motion Stöckli 21.3294. Er beantragt vor dem Hintergrund obiger Erläuterungen jedoch die Ablehnung. Die überwiesene Motion Stöckli 18.3512 reicht aus, um den Medikationsplan im klinischen und pharmazeutischen Alltag einzuführen. Zudem müssen bei der Umsetzung Lösungen möglich sein, die den regionalen Gegebenheiten hinsichtlich der interprofessionellen Zusammenarbeit möglichst gerecht werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 2. März 2023 mit 22 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass gehandelt werden muss, um die Qualität der Medikation und die Sicherheit von Patientinnen und Patienten mit Polymedikation zu erhöhen. Sie erinnert daran, dass die Medikationsvorgaben insbesondere angesichts des zunehmenden Bevölkerungsalterung und der steigenden Zahl von polymorbiden Patientinnen und Patienten immer wichtiger werden. Zudem verweist sie darauf, dass die Zahl der Pflegekräfte steigt, die in die Pflege einer Patientin oder eines Patienten involviert sind. Sie erachtet eine ausdrückliche Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen zur Erstellung eines Medikationsplans als gerechtfertigt und notwendig, um Medikationsfehler zu vermeiden sowie um eine bessere Koordination des Pflegepersonals und einen guten Überblick über die verschriebenen Medikamente sicherzustellen. Ein Medikationsplan könne auch helfen, die Medikamentenverschwendung einzudämmen, und so zur Kostendämpfung im Bereich der Medikation beitragen. Schliesslich ist die Mehrheit der Auffassung, dass mit der Motion der nötige Druck aufgesetzt werden kann, damit es bei der Bewirtschaftung der Medikationspläne vorangeht.

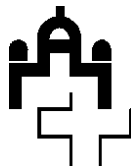
Die Kommissionsminderheit spricht sich ebenfalls für eine Verbesserung der Medikationsqualität aus. Sie ist allerdings der Ansicht, dass die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Motion 18.3512 die Qualität der Medikation und die Sicherheit von Patientinnen und Patienten mit Polymedikation bereits ausreichend und gezielt verbessern werden, ohne dass es einer Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen zur Erstellung eines Medikationsplans für alle Patientinnen und Patienten bedarf. Sie erachtet diese mit der Motion verlangte Pflicht als übermässig, zu zeitaufwändig und zu kostspielig. Die Minderheit erinnert ferner daran, dass ein elektronischer Medikationsplan bereits Bestandteil der laufenden Arbeiten zum elektronischen Patientendossier (EPD) ist.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.4142 s Mo. Ständerat (Dittli). Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. Juli 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2023 die von Ständerat Josef Dittli am 29. September 2021 eingereichte und vom Ständerat am 15. März 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der das Freizügigkeitsgesetz (FZG) dahingehend geändert wird, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein Verlust der Freizügigkeitsleistung verhindert wird. Diese Änderung soll es Arbeitnehmenden ermöglichen, beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan ihr entsprechendes Vorsorgeguthaben während längstens zwei Jahren in einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Meyer Mattea, Studer, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Silberschmidt (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Vizepräsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, um das Freizügigkeitsgesetz (FZG) dahingehend zu ändern, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Durch eine Änderung des FZG sollte dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan sein entsprechendes Vorsorgeguthaben bis zu zwei Jahren auf einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen. Der betroffene Arbeitnehmer hätte so die Möglichkeit, einen im Austrittszeitpunkt aus der Pensionskasse des alten Arbeitgebers realisierten Verlust durch Einbringen in eine Anlagestrategie mit ähnlichem Aktienanteil bei einer Freizügigkeitseinrichtung bei steigenden Kursen wieder wettzumachen. In der Folge könnte der Arbeitnehmer während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt seines Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen.

1.2 Begründung

Bei einem Stellenwechsel und damit auch Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist der Arbeitnehmer nach der heutigen Rechtslage gemäss Artikel 3 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) gesetzlich verpflichtet, sein Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen zu lassen.

Die gleiche Pflicht gilt, wenn das Vorsorgeguthaben zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts zwischenzeitlich bei einer Freizügigkeitseinrichtung auf einem Freizügigkeitskonto parkiert war: mit dem neuen Stellenantritt muss das Vorsorgeguthaben gemäss Artikel 4 Absatz 2bis FZG in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Tritt ein Arbeitnehmer - freiwillig oder bei einem Stellenverlust unfreiwillig - aus einem 1e-Vorsorgeplan aus und bietet die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers keinen 1e-Vorsorgeplan an, kann dies bei einem Börsen-Tief im Austrittszeitpunkt die zwangsweise Realisierung eines Verlusts auf der Anlagestrategie des 1e-Vorsorgeplans zur Folge haben. Dieser Verlust kann bei später steigenden Börsenkursen nicht mehr wettgemacht werden, da der neue Arbeitgeber keinen 1e-Vorsorgeplan mit ähnlichen Anlagestrategien anbietet.

Das Vorsorgerecht darf eine doppelte Bestrafung (Stellenverlust und finanzieller Verlust auf das Vorsorgekapital) nicht tolerieren. Die Gesetzgebung ist entsprechend anzupassen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021

Gemäss dem Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42) müssen alle Arbeitnehmenden bei einem Stellenwechsel ihre Austrittsleistung in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen. Denn nur mit der vollständigen Übertragung der Austrittsleistung kann sichergestellt werden, dass der Vorsorgeschutz weiter aufgebaut wird, insbesondere auch der Schutz gegen die Risiken Tod und Invalidität.

Auf den 1. Oktober 2017 wurde das Freizügigkeitsgesetz geändert. Von Personen, die in "1e-Plänen" versichert sind, wird seither mehr Eigenverantwortung verlangt. Sie können entsprechend ihrer persönlichen Risikofähigkeit unterschiedlich riskante Anlagestrategien wählen, wobei die Vorsorgeeinrichtung ihnen mindestens eine Anlagestrategie mit risikoarmen Anlagen anbieten muss.



1e-Pläne ermöglichen es den versicherten Personen grundsätzlich, höhere Renditen zu erzielen. Im Gegenzug müssen sie aber auch die negativen Konsequenzen ihrer Anlagestrategie selber tragen. Die Möglichkeit eines Stellenwechsels sollte bei der Auswahl der Anlagestrategie berücksichtigt werden.

Die Strategiewahl darf keine negativen Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers haben. Mit der vorliegenden Motion würde die explizit gewollte Eigenverantwortung jedoch reduziert: Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bilden alle Arbeitnehmenden eines Arbeitgebers ein Kollektiv, das zu den gleichen Rahmenbedingungen zu versichern ist. Diese Gleichbehandlung des Kollektivs würde verletzt, wenn nicht alle Versicherten ihre Austrittsleistung in ihre Vorsorgeeinrichtung einbringen müssen. Das hätte insbesondere dann Konsequenzen, wenn sich die neue Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung befindet: Müssten einzelne Eintretende ihre Austrittsleistung nicht in ihre neue Vorsorgeeinrichtung einbringen, würden diese dadurch privilegiert, denn ihre Austrittsleistungen müssten die Unterdeckung nicht mittragen. Bei einer allfälligen Teilliquidation hätten die Personen, die ihre Austrittsleistung nicht eingebracht haben, den Vorteil, dass ihre Guthaben nicht von der Unterdeckung betroffen wären, während alle anderen Versicherten, auch neu eingetretene, Kürzungen auf ihren Austrittsleistungen erleiden würden. Durch das Wahlrecht Einzelner würde sich die Unterdeckung auf die Guthaben der anderen Versicherten konzentrieren und würde so für sie verschärft.

Die Situation beim Austritt aus einem 1e-Plan unterscheidet sich zudem nicht grundlegend von der Situation bei Personen, die, zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft, ihre Austrittsleistung für eine gewisse Zeit auf ein Freizügigkeitskonto überweisen müssen und dort eine Lösung mit grossem Aktienanteil wählen. Müssen sie das Freizügigkeitskonto aufgrund einer Neuanstellung während einer Baisse auflösen, erleiden auch sie einen Verlust.

Die vorliegende Motion ist identisch mit der abgeschriebenen Motion Weibel, Schutz des Vorsorgekapitals beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan (19.3769), bei welcher der Bundesrat ebenfalls die Ablehnung beantragt hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 15. März 2023 mit 17 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass das Freizügigkeitsgesetz (FZG) geändert werden sollte, um einen Verlust der Freizügigkeitsleistung beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan zu verhindern. Sie weist darauf hin, dass Arbeitnehmende mit hohem Einkommen, deren Stellenverlust oder Austritt während eines Börsentiefs erfolgt, doppelt bestraft werden, da sich nicht nur ihren Arbeitsplatz verlieren, sondern auch einen finanziellen Verlust beim Vorsorgekapital erleiden. Die Möglichkeit, das Vorsorgeguthaben während zwei Jahren in einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen, stellt in ihren Augen einen notwendigen Schutz der Versicherten dar und fördert die individuelle Freiheit. Die Mehrheit erinnert ferner daran, dass es nur um den Teil des Vorsorgeguthaben geht, der Teil des 1e-Vorsorgeplans ist, und nicht um den obligatorischen oder überobligatorischen Teil. Die Versicherten beteiligten sich folglich wie alle anderen an der Solidargemeinschaft.



Die Kommissionsminderheit erachtet eine solche Massnahme als ungerecht, da sie die bereits bessergestellten Arbeitnehmenden begünstige. Diese Massnahme widerspreche dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gemäss dem alle Arbeitnehmenden eines Arbeitgebers ein Kollektiv bilden, das zu den gleichen Rahmenbedingungen zu versichern ist. Mit der Umsetzung des Motionsanliegens würde eine Ungleichbehandlung geschaffen und individuellen Interessen gegenüber der Solidarität der Vorrang gegeben.

Nationalrat

23.3964

Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR

Mutterschaftsurlaub bei Mehrlingsschwangerschaften verlängern

Wortlaut der Motion vom 04.07.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Mutterschaftsurlaub von Frauen bei einer Mehrlingsschwangerschaft verlängert wird, um der grösseren Belastung Rechnung zu tragen, dies entsprechend den Empfehlungen der ILO. Eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs ist ebenfalls vorzusehen. Eine Minderheit der Kommission (de Courten, Aeschi Thomas, Buffat, Dobler, Glarner, Grin, Herzog Verena, Nantermod, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Zahl der Mehrlingsschwangerschaften ist in den letzten Jahren stark gestiegen; in den vergangenen dreissig Jahren hat sie sich gar verdoppelt. Zwillingschwangerschaften führen oft zu Komplikationen, insbesondere im Zusammenhang mit der fast immer vorzeitigen Geburt. Diese Komplikationen können Folgen bis ins Erwachsenenalter haben. Das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Mutterschutz, das im Jahr 2000 abgeschlossen und im Jahr 2014 von der Schweiz ratifiziert worden ist, sieht einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vor. Im gleichen Jahr hat die Allgemeine Konferenz der ILO zusätzliche Empfehlungen verabschiedet, die insbesondere Folgendes festhalten: (1) Die Mitglieder sollen sich bemühen, die in Artikel 4 des Übereinkommens festgelegte Dauer auf mindestens 18 Wochen zu verlängern. (2) Bei Mehrlingsgeburten soll eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs vorgesehen werden. (3) Nach Möglichkeit sollen Massnahmen getroffen werden, damit die Frauen frei wählen können, wann sie den nichtobligatorischen Teil des Mutterschaftsurlaubs beziehen wollen, vor oder nach der Niederkunft. Bis heute wendet die Schweiz bloss den im ILO-Übereinkommen vorgesehenen minimalen Mutterschaftsurlaub an, jedoch keine der zusätzlichen Empfehlungen. Dabei gehören die Gesundheit von Mutter und Kind sowie die Gleichbehandlung zu den fundamentalen Grundsätzen, die die Schweiz hochhält. Der Nachteil, den Frauen bei Mehrlingsschwangerschaften erleiden, soll nun beseitigt werden. Das Gesetz garantiert ihnen heute nur 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, obwohl diese Schwangerschaften und Geburten oft vergleichsweise schwieriger sind, ganz zu schweigen von der grösseren Arbeit nach der Geburt. Da die Betreuung der Neugeborenen selbstverständlich Sache beider Elternteile ist, soll auch eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs vorgesehen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine Mehrlingsschwangerschaft häufig belastender und riskanter ist als eine Einzelschwangerschaft. Oft kommt es zu einer Frühgeburt mit dem Risiko eines längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen. Diese Fälle sind von der Versicherung bereits abgedeckt. Seit dem 1.^{en} Juli 2021 wird der Mutterschaftsurlaub bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen um bis zu acht zusätzliche Wochen verlängert. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass eine Verlängerung des Mutterschafts- und des Vaterschaftsurlaubs bei Mehrlingsgeburten nicht angezeigt ist und sogar zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Situationen führen kann, in denen die ersten Monate nach der Geburt belastender sein können. Dies ist insbesondere bei Geburten mit Geburtsgebrechen oder mit gesundheitlichen Komplikationen der Mutter oder des Kindes der Fall. Auch wenn die Zahl der Mehrlingsgeburten gestiegen ist, machen sie lediglich 1,6^{es} Prozent der Geburten inklusive Totgeburten aus. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nicht jeder Einzelfall geregelt werden muss, zumal über Sozialpartner oder den Arbeitgeber grosszügigere Lösungen vereinbart werden können. Der Bundesrat weist ausserdem darauf hin, dass in den letzten Jahren in der Erwerbsersatzordnung zahlreiche Leistungen eingeführt wurden oder gerade eingeführt werden und dass der Beitragssatz den Höchstansatz erreicht hat. In Kraft getreten sind per 1.^{en} Januar 2021 die Vaterschaftsentschädigung, per 1.^{en} Juli 2021 die Betreuungsentschädigung und per 1.^{en} Januar 2023 die Adoptionsentschädigung. Die Gesetzesänderung zur Verlängerung des Mutterschafts- und des Vaterschaftsurlaubs im Todesfall des anderen Elternteils (Pa.^{ar}lv. 15.434 Kessler «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter») wurde am 17.^{ten} März 2023 in der Schlussabstimmung angenommen und soll voraussichtlich per 1.^{en} Januar 2024 in Kraft treten. Ausserdem wird derzeit eine Teilrevision des EOG in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse erarbeitet (Mo. 19.4270 Maury Pasquier «Betriebszulage bei Mutterschaftsentschädigung von Selbstständigerwerbenden»; Mo. 22.4019 Herzog Eva «EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft»; Mo. 22.3608 Müller «Betreuungsentschädigung. Betreuung von schwer kranken Kindern im Spital gewährleisten und die Lücke im Vollzug schliessen»; Mo. 21.3734 Gysin «Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes»; Mo. 23.3015 SGK-S «Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen»). Auf neue Leistungen ist daher ein besonderes Augenmerk zu legen, da sie grundsätzlich eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Folge haben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Nationalrat

23.3965

Postulat Geschäftsprüfungskommission NR

Stärkung von Aufsicht und Kontrolle über biologische Hochsicherheitslabore

Wortlaut des Postulates vom 30.06.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen bezüglich der biologischen Hochsicherheitslabore zu prüfen: 1. wie die Aufsicht des Bundes über die Kontrolltätigkeit der Kantone verstärkt werden kann und dabei insbesondere zu klären, ob, Art und Umfang der Kontroll- und Meldepflichten, die die Kantone gegenüber dem Bund und in ihrer Vollzugstätigkeit haben, in der Rechtsordnung präzisiert werden müssen, und wie die zuständigen Bundesämter ihre Aufsichtsfunktion konsequenter wahrnehmen können; 2. wie der Vollzug seitens Kantone vereinheitlicht und verstärkt werden kann und zu diesem Zweck insbesondere a. auf Minimalanforderungen der Kantone hinsichtlich Kadenz und Art der Inspektionen hinzuwirken, wenn notwendig durch Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage b. zu prüfen, ob die personellen und fachlichen Ressourcen der Kantone hinsichtlich der Kontrolle biologischer Hochsicherheitslabore ausreichen und inwiefern allenfalls eine Unterstützung von Seiten des Bundes nötig ist resp. gesetzlich zu verankern wäre, c. zu prüfen, ob die kantonalen Inspektionsteams grundsätzlich systematisch von ausserkantonalen Expertinnen oder Experten unterstützt werden sollen und ob dazu ein interkantonaler Expertenpool aufzubauen ist, und d. zu prüfen, wie die Rechenschaftsablegung seitens der Hochsicherheitslabore vereinheitlicht werden kann; 3. wie die Vollzugsunterstützung des Bundes optimiert werden kann, insbesondere ob ergänzend zu den in Ziff. 2 genannten Massnahmen Empfehlungen für einheitliche Kontrollstandards erarbeitet werden und ob die bestehenden Vollzugshilfen überprüft und aktualisiert werden müssen; 4. wie der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen gestärkt werden und wie die Teilnahme der Kantone an spezifischen Aus- und Weiterbildungen des Bundes gefördert werden kann; 5. wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern Kontrolle und Aufsicht des Labors Spiez und des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI) nach höchsten Standards ausgestaltet werden können, um der Vorbildfunktion des Bundes nachzukommen; 6. ob in Zusammenhang mit den erwähnten Verbesserungsmassnahmen Anpassungen in den einschlägigen Rechtsgrundlagen erforderlich sind. Der Bundesrat wird ersucht, die Ergebnisse seiner Arbeiten in einem Bericht darzulegen.

Begründung

Im geltenden Recht liegt die Hauptverantwortung bezüglich der Sicherheit biologischer Hochsicherheitslabore primär bei den Betrieben und sekundär bei den

Kantonen als Kontrollbehörden. Der Bund nimmt in diesem Bereich zurzeit nur eine subsidiäre Aufsichtsrolle wahr, indem er die Kontrolltätigkeit der Kantone beaufsichtigt (Art. 36, 38 und 41 Umweltschutzgesetz (USG), Art. 23 und 24 Einschliessungsverordnung (ESV)) und den rechtlichen Rahmen festlegt (Art. 74 Bundesverfassung, Art. 29b und 29f USG). Mit dem Betrieb der beiden eidgenössischen Hochsicherheitslabore der höchsten Sicherheitsstufe 4, dem Labor Spiez und dem IVI, nimmt der Bund zudem eine Vorbildfunktion ein. Aus den Abklärungen der GPK-N zur Thematik des rechtlichen Rahmens für biologische Hochsicherheitslabore geht hervor, dass die Kantone ihre Kontrolltätigkeit über die biologischen Hochsicherheitslabore auf sehr unterschiedliche Weise ausüben, z.B. was die Kadenz der Inspektionen oder die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellten Ressourcen angeht. Die Kommission stellt fest, dass diesbezüglich keine konkreten gesetzlichen Verpflichtungen auf Bundesebene bestehen. Die Aufsichtskompetenzen des Bundes über die Kontrolltätigkeit der Kantone sind zudem beschränkt: Aktuell gibt es keine Regeln bezüglich Art und Umfang der an den Bund zu meldenden Informationen und keine Verpflichtung der Kantone, die zuständigen Fachstellen des Bundes bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten beizuziehen. Die Koordination und der Austausch der Informationen zwischen Bund und Kantonen über die Umsetzung der Gesetzgebung wird von den betroffenen Bundesbehörden zudem als «heterogen und teilweise unzureichend» beschrieben. Entsprechend haben die zuständigen Bundesämter ihre Aufsicht bisher zu zurückhaltend ausgeübt. Aus diesen Gründen erkennt die GPK-N im Bereich der Aufsicht des Bundes über die Kontrolltätigkeit der Kantone grossen Verbesserungsbedarf. Sie ist insbesondere der Ansicht, dass aufgrund des erheblichen Gefährdungspotentials der Tätigkeit der biologischen Hochsicherheitslabore dringend sowohl die Kontrolltätigkeit der Kantone vereinheitlicht und verstärkt als auch die Aufsicht des Bundes intensiviert werden muss. In diesem Zusammenhang muss auch die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassungen geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement des Innern
Département de l'intérieur
Dipartimento dell'interno**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3167	n	DE FR IT Po. Hurni Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen! Problèmes de coordination entre l'AI et l'AVS en matière de moyens auxiliaires: il est temps de mettre fin aux inégalités de traitement! Problemi di coordinamento tra l'AI e l'AVS in materia di mezzi ausiliari. È tempo di porre fine alle disparità di trattamento!		++	✓	de Courten
23.3233	n	DE FR IT Po. Python Für eine Anpassung des Gesundheits- wesens an die Zunahme von Hitzewellen Pour une adaptation du secteur de la santé à l'augmentation des vagues de chaleur Adeguare il settore sanitario all'aumento delle ondate di caldo		++	✓	Schläpfer

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3292	n	DE FR IT Po. Amoos Wie wirken sich Temporärpflegesch- kräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus? Intérimaires infirmiers. Quel impact sur les hôpitaux et les emplois? Infermieri interinali. Qual è l'impatto sugli ospedali e sui posti di lavoro?		++	✓	de Courten
23.3408	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz Tester et approuver de nouveaux aliments. Promouvoir l'innovation en Suisse Promuovere l'innovazione in Svizzera, sottoponendo a test e autorizzando nuovi tipi di derrate alimentari		++	✓	Huber
21.4022	n	DE FR IT Po. Wyss Finanzierung des Lebensbedarfs von "care leavers" während der Ausbildung Financement des besoins vitaux des "care leavers" pendant leur formation Finanziamento del fabbisogno vitale dei "care leaver" durante la formazione		-	✗	
21.4026	n	DE FR IT Mo. Estermann Aufklärung der Öffentlichkeit über Covid- 19-Impfungen Covid-19. Informer le public sur la vaccination Informare l'opinione pubblica sulla vaccinazione anti-Covid-19		-	✗	
21.4027	n	DE FR IT Mo. Estermann Statistikangaben bei Spitaleintritten in Intensivstationen wegen Covid-19 Covid-19. Données statistiques sur les admissions aux soins intensifs Dati statistici sui ricoveri nei reparti di cure intense a causa della Covid-19		-	✗	
21.4030	n	DE FR IT Mo. Estermann Diskriminierung von Personen mit funktionierendem Immunsystem durch irreführende Schlussfolgerungen bei der Covid-19-Testauswertung Covid-19. Discrimination des personnes dont le système immunitaire fonctionne en raison des conclusions erronées tirées des évaluations des tests Discriminazione di persone con un sistema immunitario funzionante a causa di conclusioni fuorvianti derivanti dall'esito dei test Covid-19		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4034	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Übernahme der Kosten für die Corona- Tests auch nach dem 1. Oktober und solange die Zertifikatspflicht gilt Tests de dépistage du Covid-19. La Confédération doit continuer à prendre en charge les coûts après le 1er octobre, et ce, tant que la présentation du certificat sera obligatoire Assunzione dei costi dei test Covid-19 anche dopo il 1° ottobre e fino a quando resterà in vigore l'obbligo del certificato		-	✗	
21.4059	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Monitoring zum elektronischen Patientendossier Suivi du dossier électronique du patient Monitorare la cartella informatizzata del paziente		-	✗	
21.4069	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Dem Stillen mehr Schutz gewähren Mieux protéger l'allaitement Migliorare la protezione dell'allattamento		-	✗	
21.4089	n	DE FR IT Mo. Lohr Effizientere Eingliederung am Arbeitsplatz. Auch Arbeitgebende sollen Gesuche für Anpassungen am Arbeits- platz stellen können Améliorer l'intégration sur le lieu de travail. Les employeurs doivent aussi pouvoir déposer des demandes visant à adapter l'environnement de travail Integrazione più efficiente sul posto di lavoro. Anche i datori di lavoro devono poter inoltrare richieste per adeguare la postazione di lavoro		-	✗	
21.4094	n	DE FR IT Po. Prezioso Ruhe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind am Sterben! Silence, des travailleurs et des travailleuses meurent! Silenzio, ci sono lavoratori e lavoratrici che muoiono!		-	✗	
21.4095	n	DE FR IT Mo. Prezioso Bei perinatalem Tod sind die Betroffenen von den Kosten der medizinischen Leistungen zu befreien Instaurer la gratuité de l'ensemble des prestations en cas de mort périnatale Presa a carico integrale delle prestazioni in caso di morte perinatale		-	✗	
21.4114	n	DE FR IT Po. Fraktion RL Freie Wahl der Pensionskasse. Machbarkeit und Vorteile? Libre choix de la caisse de pension. Faisabilité, avantages et inconvénients? Fattibilità e vantaggi della libera scelta della cassa pensioni	Silbersch midt	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4115	n	DE FR IT Po. Vincenz Bedeutung präventiver Leistungen im Bereich der sexuellen Gesundheit und Gynäkologie aufzeigen und Sparpotenzial nutzen Santé sexuelle et gynécologie. Importance des services liés à la prévention et potentiel d'économies Prestazioni di prevenzione nel settore della salute sessuale e della ginecologia. Dimostrarne l'importanza e utilizzarne il potenziale di risparmio		-	✗	
21.4117	n	DE FR IT Mo. Wettstein Lebensmittelverpackungen künftig ohne per- und polyfluorierte Alkylverbindungen Interdire l'utilisation de substances per- et polyfluoroalkylées dans les emballages alimentaires Vietare le sostanze per- e polifluoroalchiliche negli imballaggi alimentari		-	✗	
21.4133	n	DE FR IT Mo. Giacometti Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4134	n	DE FR IT Mo. Munz Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4137	n	DE FR IT Po. Binder Rassistische und antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit der Covid- Pandemie Actes de nature raciste et antisémite en lien avec la pandémie de Covid-19 Episodi di razzismo e antisemitismo legati alla pandemia di Covid-19		-	✗	
21.4164	n	DE FR IT Mo. Bregy Anerkennung der EU-Zulas- sungsentscheide für Pflanzenschutz- mittel Reconnaissance de l'homologation des produits phytosanitaires par l'UE Riconoscimento delle decisioni di omologazione dell'UE per i prodotti fitosanitari		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4175	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Schaffung einer dauerhaften Plattform zur genomischen Überwachung Création d'une plateforme de surveillance génomique permanente Creare una piattaforma permanente per la sorveglianza genomica	-		X	
21.4209	n	DE FR IT Mo. Romano Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung Assurance perte de gain obligatoire en cas de maladie Obbligatorietà dell'assicurazione perdita di guadagno in caso di malattia	-		X	
21.4212	n	DE FR IT Mo. Bertschy Elternschaftsurlaub. Der zweiwöchige "Vaterschaftsurlaub" soll für alle Eltern gelten Le congé de paternité de deux semaines doit être valable pour tous les couples Congedo parentale. Tutti i genitori devono avere diritto al "congedo di paternità" di due settimane	-		X	
21.4213	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Covid-19. Einführung eines auf dem Immunitätsstatus basierenden Zertifikats Covid-19. Introduction d'un certificat fondé sur le statut immunitaire Covid-19. Introdurre un certificato basato sullo stato di immunità	-		X	
21.4215	n	DE FR IT Po. Fehlmann Rielle Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt Pour une protection suffisante des victimes de violences sexuelles Per un'adeguata protezione delle vittime di violenza sessuale	-		X	
21.4226	n	DE FR IT Po. Bulliard Die medizinische Grundversorgung im ländlichen Raum und in den Berggebieten sicherstellen Garantir les soins médicaux de base dans les zones rurales et les régions de montagne Garantire cure mediche di base nelle zone rurali e nelle regioni di montagna	-		X	
21.4282	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Zweite Säule. Das Konkubinat soll im Gesetz geregelt werden Deuxième pilier. Régler le concubinage dans la loi Secondo pilastro. Regolare il concubinato nella legge	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4297	n	DE FR IT Po. Schneider Meret Mehr Regionalität in der öffentlichen Verpflegung Plus de régionalisme dans la restauration publique Più prodotti regionali nella ristorazione collettiva		-	✗	
21.4298	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Sachkundenachweis für Pferdehalter Attestation de compétences pour les détenteurs de chevaux Attestato di competenza per i detentori di cavalli		-	✗	
21.4299	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport Non aux engins de torture dans le sport équestre Stop ai mezzi ausiliari che infliggono sofferenze ai cavalli negli sport equestri!		-	✗	
21.4319	n	DE FR IT Mo. Piller Carrard Behandlungen nach der Geburt. Verlängerung der Dauer für die Kostenübernahme Prolongation du délai de prise en charge des traitements post-partum Prolungare il termine di assunzione dei costi delle terapie post-partum		-	✗	
21.4326	n	DE FR IT Mo. Burgherr Parlamentarische Kontrolle im Epidemiengesetz stärken Loi sur les épidémies. Renforcer le contrôle parlementaire Rafforzare il controllo parlamentare nella legge sulle epidemie		-	✗	
21.4399	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Ausgleich der gesundheitsbedingten Mehrkosten bei Zöliakie Compensation des coûts supplémentaires liés à la maladie coeliaque Compensare i costi supplementari dovuti alla celiachia		-	✗	
21.4406	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Bericht zur Regulierung von automatisierten Entscheidungssystemen Rapport sur la régulation des systèmes de prise de décision automatisée Rapporto sulla regolamentazione dei sistemi decisionali automatizzati		-	✗	
21.4414	n	DE FR IT Po. Python Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf unsere Gesundheit? Quels impacts la numérisation aura-t-elle sur notre santé? Quale impatto avrà la digitalizzazione sulla nostra salute?		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4417	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Politische Bildung fördern und Verbände, die dazu beitragen, unterstützen Promouvoir l'éducation à la citoyenneté en soutenant les associations qui y contribuent Promuovere l'educazione alla cittadinanza sostenendo le associazioni che vi contribuiscono		-	X	
21.4439	n	DE FR IT Mo. Wyss Interkantonale bedarfsgerechte Spitalplanung Planification hospitalière intercantonale répondant aux besoins Pianificazione ospedaliera intercantonale adeguata alle esigenze		-	X	
21.4442	n	DE FR IT Mo. Nantermod Obligatorische Kranken- pflegeversicherung. Keine Rückerstat- tung mehr für Behandlungen ohne nach- gewiesene Wirksamkeit Assurance obligatoire des soins. Ne plus rembourser les traitements sans efficacité démontrée Assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Smettere di rimborsare i trattamenti senza efficacia dimostrata		-	X	
21.4443	n	DE FR IT Mo. Nantermod KVG. Für eine echte Preis- und Kostentransparenz LAMal. Pour une vraie transparence des prix et des coûts LAMal. Per una vera trasparenza dei prezzi e dei costi		-	X	
21.4445	n	DE FR IT Po. Nantermod Evaluation der Komplementärmedizin. Wo stehen wir zehn Jahre nach der Aufnahme der komple- mentärmedizinischen Behandlungs- methoden in den Leistungskatalog der OKP? Evaluation de la médecine complémentaire. Où en sommes-nous dix ans après l'introduction des méthodes de traitement de la médecine complémentaire? Valutazione della medicina complementare. A che punto siamo dieci anni dopo l'introduzione dei metodi di trattamento della medicina complementare?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4462	n	DE FR IT Mo. Atici Racial Profiling beim Grenzwachtkorps, bei der Bundes- und der Transportpolizei. Unabhängige Schlich- tungsstelle Profilage racial dans le Corps des gardes-frontière, la police fédérale et la police des transports. Pour un organe de conciliation indépendant Profiling razziale da parte del Corpo delle guardie di confine, della polizia federale e della polizia dei trasporti. Istituire un organo di conciliazione indipendente		-	✗	
21.4472	n	DE FR IT Mo. Funicello Dividenden der Sozial- versicherungsbeitragspflicht unterstellen Soumettre les dividendes aux cotisations sociales Assoggettare i dividendi all'obbligo di versare contributi alle assicurazioni sociali		-	✗	
21.4486	n	DE FR IT Mo. Feri Yvonne Förderung der Rechtsberatung in der Sozialhilfe mittels Anschubfinanzierung Octroi d'un financement de départ pour le conseil juridique dans le cadre de l'aide sociale Promuovere la consulenza giuridica nell'ambito dell'aiuto sociale attraverso un finanziamento iniziale		-	✗	
21.4502	n	DE FR IT Po. Roth Franziska Liposuktion. Betroffene rasch von Schmerzen befreien Liposuccion. Mettre fin rapidement à la douleur des patients Liposuzione. Liberare rapidamente dal dolore le persone affette da lipedema		-	✗	
21.4508	n	DE FR IT Mo. Schlatter Öffentliches Verzeichnis der in der Verwaltung eingesetzten Algorithmen Créer un registre public des algorithmes utilisés par l'administration Registro pubblico degli algoritmi impiegati nell'Amministrazione		-	✗	
21.4539	n	DE FR IT Mo. von Falkenstein Schaffung von Anreizen, um neue Antibiotika in der Schweiz zu entwickeln und auf den Markt zu bringen Créer des incitations pour le développement de nouveaux antibiotiques en Suisse et leur mise sur le marché Creare incentivi per sviluppare in Svizzera nuovi antibiotici e portarli sul mercato		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4555	n	DE FR IT Po. Quadri Die Katastrophenstimmung in Bezug auf das Klima schadet den jungen Menschen Le catastrophisme climatique nuit aux jeunes Il catastrofismo climatico danneggia i giovani		-	X	
21.4565	n	DE FR IT Mo. Fridez Zugang zum schweizerischen Covid- Zertifikat für Personen mit einer medizinischen Kontraindikation für die Covid-19-Impfung Donner accès au pass sanitaire national aux personnes présentant une contre- indication médicale à la vaccination contre le Covid-19 Permettere alle persone che presentano una controindicazione medica alla vaccinazione contro la Covid-19 di ottenere il certificato nazionale		-	X	
21.4575	n	DE FR IT Mo. Lohr Hürden für Umschulungen senken und die berufliche Eingliederung fördern Réduire les obstacles au reclassement et favoriser la réadaptation professionnelle Ridurre gli ostacoli alle riformazioni professionali e promuovere l'integrazione professionale		-	X	

22.025 n Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Antrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 4. März 2022	vom 21. September 2022	vom 13. Juni 2023	vom 22. August 2023
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Eintreten</i>

1

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom
4. März 2022¹,
beschliesst:

¹ BBl 2022 737

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

|
Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966
über den Natur- und Heimatschutz²
wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Artikel 23 wird «Forstwirtschaft»
durch «Waldwirtschaft» ersetzt.

² Im ganzen Erlass wird «forstwirt-
schaftlich» durch «waldwirtschaft-
lich» ersetzt.

Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im
Rahmen der Zuständigkeit des Bun-
des nach Artikel 78 Absätze 2–5 der
Bundesverfassung:

- a. das heimatliche Landschafts- und
Ortsbild, die geschichtlichen Stät-
ten sowie die Natur- und Kultur-
denkmäler des Landes zu scho-
nen, zu schützen sowie ihre
Erhaltung und Pflege zu fördern;
- b. die Kantone in der Erfüllung ihrer
Aufgaben im Bereich des Natur-
schutzes, des Heimatschutzes
sowie der Denkmalpflege zu
unterstützen und die Zusammen-
arbeit mit ihnen sicherzustellen;
- c. die Bestrebungen von Organisati-
onen, die im Bereich des Natur-
schutzes, des Heimatschutzes
oder der Denkmalpflege tätig
sind, zu unterstützen;
- d. die einheimische Tier- und Pflan-
zenwelt sowie ihre biologische
Vielfalt und ihren natürlichen
Lebensraum zu schützen;

Art. 1 Bst. d, d^{ter} und f

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im
Rahmen der Zuständigkeit des Bun-
des nach Artikel 78 Absätze 2–5 der
Bundesverfassung:

- d. die einheimische Tier- und Pflan-
zenwelt und ihren natürlichen
Lebensraum in ihrer biologischen
Vielfalt zu schützen und zu ver-
netzen;

Art. 1

...

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

d^{bis}. die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;

d^{ter}. die Leistung, die sich aus der biologischen Vielfalt sowie der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;

d^{ter}. ...
...
landschaftlichen Vielfalt und Eigenart für Mensch und Umwelt ergibt ...

e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.

f. eine Baukultur von hoher Qualität (hohe Baukultur) zu fördern.

f. *Streichen*

Gliederungstitel vor Art. 12h

**1a. Abschnitt:
Berücksichtigung der Inventare
des Bundes bei der Erfüllung
von kantonalen Aufgaben**

Art. 12h

Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³ (RPG).

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

*Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 3. Abschnitts*

**2a. Abschnitt:
Förderung einer Baukultur von
hoher Qualität**

2a. Abschnitt:
Titel: Streichen

Art. 17b

Baukultur

¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine Baukultur von hoher Qualität (hohe Baukultur). Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.

² Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.

³ Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung einer hohen Baukultur durch die Kantone.

Art. 17c

Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

¹ Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung einer hohen Baukultur.

² Er kann überdies Finanzhilfen für folgende Tätigkeiten zur Förderung einer hohen Baukultur gewähren:

a. Forschungsvorhaben;

Art. 17b

Streichen

Art. 17c

Streichen

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;

c. Öffentlichkeitsarbeit.

³ Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009⁴.

⁴ Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.

Einfügen nach Art. 18

Art. 18^{bis}

Ökologische Infrastruktur

¹ Bund und Kantone sorgen für ein funktionsfähiges Netzwerk aus ökologisch wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräumen (ökologische Infrastruktur).

² Die ökologische Infrastruktur besteht aus Gebieten, die nach Bundesrecht zum Schutz von Lebensräumen und Arten bezeichnet werden (Kerngebiete), sowie aus Flächen, welche diese Kerngebiete funktionell verbinden (Vernetzungsgebiete). Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von Gebieten, die als Kerngebiete gelten.

³ Der Anteil der Kerngebiete an der Landesfläche muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen.

Art. 18^{bis}

² ...

..., welche diese Kerngebiete funktionell verbinden (Vernetzungsgebiete).
(*Rest streichen*)

³ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

^{3bis} Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von Gebieten, die als Kerngebiete gelten. Er bezeichnet dabei in Ergänzung zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18a und nach Anhören der Kantone zusätzliche Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Er bestimmt deren Lage und legt die Ziele für diese Gebiete fest. Die Kantone bestimmen unter Einbezug der betroffenen Kreise die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Massnahmen und stellen deren Umsetzung sicher. Artikel 12 Absatz 2 zweiter Satz des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ist für die Biodiversitätsgebiete nicht anwendbar.

⁴ Der Bund erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Planung nach Artikel 13 RPG⁵ für die ökologische Infrastruktur. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der Vernetzungsgebiete.

⁴ ...

... Umfang und Qualität der Vernetzung.

Art. 18b

¹ Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

Art. 18b Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Kantone bezeichnen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung dieser Biotope untereinander, die Vernetzung mit den Biotopen von nationaler Bedeutung sowie die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.

^{1bis} Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Art. 18d

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich.

² In Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Abgeltungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.

⁵ Der Bund trägt die Kosten für die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung.

Art. 18d ∇ Ausgabenbremse (Abs. 1)

(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ ...

...
lokaler Bedeutung, der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich.

⁵ Der Bund trägt die Kosten für die Bezeichnung der Biotope und der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 22

Art. 22 Abs. 3

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

³ Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung. ...

³ *Aufgehoben*

Art. 24a

Art. 24a Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Bedingung oder eine Auflage nicht erfüllt, die unter Hinweis auf diese Strafbestimmung an die Gewährung eines Bundesbeitrages geknüpft wurde;
- b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25a erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;
- c. unbefugt eine Handlung vornimmt, für die nach den Artikeln 19, 22 Absatz 1 oder 23 eine Bewilligung erforderlich ist.

- b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich keine oder falsche Angaben nach Artikel 23a macht; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken. Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

Art. 24c

Artikel 69 des Strafgesetzbuches über die Einziehung unrechtmässig erlangter Gegenstände und Vermögensvorteile ist anwendbar.

Art. 24c

Aufgehoben

Art. 24e

Wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a. die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b. die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c. angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

Art. 24e Einleitungssatz

Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{bis}), Biotop von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 24i

Übertragung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können Vollzugsaufgaben gegen Entschädigung an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private übertragen, insbesondere für die Überwachung von Zustand und Entwicklung der ökologischen Infrastruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

III

^{1bis} Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

**1. Kulturförderungsgesetz vom 1. ...
11. Dezember 2009⁶**

Art. 27 Schwerpunkte der
Kulturförderung und
Finanzierung

Art. 27 Abs. 3 Bst. c

Art. 27

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre eine Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung des Bundes; darin bestimmt er seine Schwerpunkte für diesen Zeitraum.

² Der Bund hört die Kantone, Städte und Gemeinden sowie die interessierten Kreise vorgängig an.

³ Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:

- a. je einen Zahlungsrahmen für die Massnahmen nach den Artikeln 9a, 10, 12–15, 16 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 17 und 18 sowie für die Massnahmen nach den Artikeln 11, 16 Absatz 2 Buchstabe b und 19–21;
- b. die Zahlungsrahmen für die spezialgesetzlichen Förderungsbereiche;

³ Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:

³ ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

c. einen Verpflichtungskredit nach Artikel 16a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz für den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege

c. einen Verpflichtungskredit nach den Artikeln 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁷ über den Natur- und Heimatschutz für den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege sowie für die Förderung einer Baukultur von hoher Qualität.

c. *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**2. Raumplanungsgesetz vom
22. Juni 1979⁸**

Art. 8c Richtplaninhalt im
Bereich der biologi-
schen Vielfalt

Die Kantone weisen in ihren Richt-
plänen die Kern- und Vernetzungsge-
biete der ökologischen Infrastruktur
nach Artikel 18^{bis} Absatz 2 des Bun-
desgesetzes vom 1. Juli 1966⁹ über
den Natur- und Heimatschutz aus.

8 SR 700
9 SR 451

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

3. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰ **3. ...**

Art. 70a Voraussetzungen

Art. 70a Abs. 2 Bst. d

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
- d. die Flächen nicht in Bauzonen liegen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden;
- e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;
- f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;
- g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;
- h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt.

² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;

² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;
- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- e. eine geregelte Fruchtfolge;
- f. einen geeigneten Bodenschutz;
- g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.

³ Der Bundesrat:

- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;
- b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;
- c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;
- d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;
- e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;
- f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden.

⁴ Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG);

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁵ Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

Art. 73 Abs. 2 zweiter Satz

Art. 73

¹ Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;
- b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.

² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.

² ...

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

... Er legt

zudem fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als Kerngebiete nach Artikel 18^{bis} Absatz 2 NHG¹² gelten zu können.

³ Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

**4. Bundesgesetz vom 20. Juni
1986¹ über die Jagd und den
Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel
(Jagdgesetz, JSG)**

Art. 11 Schutzgebiete

¹ Der Bundesrat scheidet nach Anhö-
ren der Kantone Wasser- und
Zugvogelreservate von internationa-
ler Bedeutung aus.

² Er scheidet im Einvernehmen mit
den Kantonen eidgenössische Jagd-
bannggebiete sowie Wasser- und
Zugvogelreservate von nationaler
Bedeutung aus.

³ Die eidgenössischen Jagdbanng-
gebiete dürfen nur im Einvernehmen
mit dem Bundesrat aufgehoben oder
durch gleichwertige ersetzt werden.

⁴ Die Kantone können weitere Jagd-
bannggebiete und Vogelreservate
ausscheiden.

⁵ In den Jagdbannggebieten und Vo-
gelreservaten ist die Jagd verboten.
Die kantonalen Vollzugsorgane kön-
nen jedoch den Abschuss von jagd-
baren Tieren zulassen, wenn es für
den Schutz der Lebensräume, für die
Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege
oder zur Verhütung von übermüssi-
gen Wildschäden notwendig ist.

Art. 11

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.

⁶ ...

... dieser Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4.

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.

² Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

Art. 12 Finanzhilfen

¹ Der Bund kann Finanzhilfen gewähren für:

- a. Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Art. 7 Abs. 2);
- b. Forschungsarbeiten über die Artenvielfalt und den Bestand der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume;
- c. die Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern.

² Die Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–c für den Schutz und die Nutzung der Fische und Krebse; sie betragen höchstens 40 Prozent der Kosten.

³ ...

5. Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹

Art. 12 ▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. 1 Bst. a)

(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ ...

- a. Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten (Art. 5 Abs. 2) und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere ...

23.2024 Petition Appell Biodiversität

Biodiversitätskrise: Jetzt handeln statt zuwarten!

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

23.030 n Bundesgesetz über den Wasserbau

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

**Anträge der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates**

vom 10. März 2023

vom 21. August 2023

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt
ist*

**Bundesgesetz
über den Wasserbau**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 10. März 2023¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 858

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

I

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über den Wasserbau

Bundesgesetz über den Wasserbau
(Wasserbaugesetz, WBG)

Ingress

gestützt auf die Artikel 24 und 24^{bis} der Bundesverfassung,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 der Bundesverfassung³

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Art. 1

Art. 1

Mehrheit

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz).

Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz).

¹ Gemäss Bundesrat

² Es gilt für alle oberirdischen Gewässer.

² Es bezweckt, die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu erhalten oder wiederherzustellen.

² SR 721.100

³ SR 101

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 3 Massnahmen

¹ Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen.

² Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden.

³ Diese Massnahmen sind mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

² Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

Art. 3 Massnahmen

¹ Die Kantone begrenzen das Ausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens durch Hochwasser (Hochwasserrisiko) in erster Linie durch den Gewässerunterhalt nach Artikel 4 Buchstabe n des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ und durch raumplanerische Massnahmen.

² Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurblogische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen.

³ Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

² Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen nach Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵ erfüllen.

Art. 4

³ Die Initialpflege von neu gestalteten Gewässerraumabschnitten ist sicherzustellen. Dazu sind die Kosten für die ersten fünf Jahre Pflege in die Wasserbauprojekte einzurechnen und daraus zu finanzieren.

⁴ SR 814.20

⁵ SR 814.20

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer und die Wiederinstandstellung bestehender Verbauungen nach Schadenereignissen gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 6 Abgeltungen an Massnahmen des Hochwasserschutzes

¹ Der Bund fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen, die dazu dienen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen.

² Er leistet Abgeltungen namentlich für:

- a. die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und anlagen;
- b. die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

Art. 6 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen des Hochwasserschutzes

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung sowie für Massnahmen, die in raumplanerischer, organisatorischer, ingenieurbilogischer oder technischer Hinsicht für den Hochwasserschutz notwendig sind.

² Er kann den Kantonen für besonders aufwendige Projekte die Abgeltungen einzeln gewähren.

³ Er gewährt Abgeltungen insbesondere für:

- a. die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenbeurteilungen, Risikoübersichten und Gesamtplanungen;
- b. raumplanerische Massnahmen wie Abklärungen zur Risikobegrenzung und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;
- c. organisatorische Massnahmen wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze;
- d. ingenieurbilogische und technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen;
- e. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall und Ertragsausfälle wegen Speicherverlusts

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

ten im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen.

⁴ Die Kosten sind anrechenbar, wenn sie tatsächlich entstanden und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

⁵ Der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Grundlagenbeschaffung beträgt 50 Prozent und an jene der Massnahmen 35 Prozent.

⁶ Der Beitrag an Massnahmen kann erhöht werden:

- a. um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen;
- b. um bis zu 20 Prozent, sofern ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, die namentlich nach Unwetterschäden ergriffen werden, erheblich belastet wird.

**Art. 7 Finanzhilfen für Weiterbildung,
Forschung und Information**

¹ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:

- a. die Weiterbildung von Fachleuten;
- b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Grundlagen und Massnahmen für den Hochwasserschutz;
- c. die Information der Öffentlichkeit.

² Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- a. Weiterbildungsinstitute und Vereinigungen für die Weiterbildung von Fachleuten;
- b. Nationale Fach- und Branchenverbände;
- c. Kantone;
- d. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- e. Anlagebetreiber.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

³ Die Finanzhilfen betragen höchstens 45 Prozent der anrechenbaren Kosten und richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers.

⁴ Sie können auch pauschal aufgrund der im Voraus geschätzten Kosten festgelegt werden.

Art. 8 Form der Beiträge

¹ Der Bund gewährt den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen.

² Für besonders aufwendige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Voraussetzungen der Beiträge

¹ Beiträge werden nur gewährt für Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen im Einzelnen und erlässt Vorschriften namentlich über die Höhe der Beiträge und die anrechenbaren Kosten.

Art. 9 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

¹ Abgeltungen nach Artikel 6 werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Die Massnahmen beruhen auf einer integralen Planung.
- b. Die Massnahmen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.
- c. Die Massnahmen weisen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

² Finanzhilfen nach Artikel 7 werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Die Aktivitäten und Projekte sind von gesamtschweizerischer Bedeutung.
- b. Die Aktivitäten und Projekte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.
- c. Die Aktivitäten und Projekte werden fachkundig, praxisorientiert und kostengünstig durchgeführt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen im Einzelnen und erlässt Vorschriften namentlich über die Höhe der Beiträge und die anrechenbaren Kosten.

Art. 11 Bund

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er beaufsichtigt den kantonalen Vollzug dieses Gesetzes.

³ Er kann Massnahmen, die den Hochwasserschutz gefährden, verbieten oder verlangen, dass sie rückgängig gemacht werden.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Umwelt kann Kurse zur Weiterbildung von Fachleuten organisieren.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 12a Information und Beratung

Bund und Kantone sorgen für die Information und die Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über Grundlagen und Massnahmen des Hochwasserschutzes.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁶

1. ...

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer*: Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung;
- b. *Unterirdisches Gewässer*: Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht;
- c. *Nachteilige Einwirkung*: Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen;
- d. *Verunreinigung*: Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers;
- e. *Abwasser*: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser;
- f. *Verschmutztes Abwasser*: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann;
- g. *Hofdünger*: Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung;

Art. 4 Bst. n

In diesem Gesetz bedeuten:

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

- h. *Abflussmenge Q₃₄₇*: Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist;
- i. *Ständige Wasserführung*: Abflussmenge Q₃₄₇, die grösser als Null ist;
- k. *Restwassermenge*: Abflussmenge eines Fließgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt;
- l. *Dotierwassermenge*: Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird;
- m. *Revitalisierung*: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.
- n. *Gewässerunterhalt*: Regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes.

Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fließgewässern

¹ Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 3 Abs. 2 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;

Art. 37 Eingriffe in oberirdische Gewässer

¹ Oberirdische Gewässer dürfen nur verbaut und korrigiert werden, wenn:

- a. der Hochwasserschutz es erfordert (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Wasserbaugesetzes vom 21. Juni 1991⁷);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
- c. es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet

⁷ SR 721.100

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

b^{bis}. es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird;

c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert wird; oder

d. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten oberirdischen Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

³ Oberirdische Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern so weit als möglich erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

⁴ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bewilligen.

⁵ Für die Schaffung künstlicher Gewässer und die Instandstellung bestehender Schutzbauten nach Schadenereignissen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 62b Revitalisierung von Gewässern

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen als globale Beiträge an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

² Für besonders aufwendige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Keine Beiträge werden an den Rückbau einer Anlage geleistet, wenn der Inhaber dazu verpflichtet ist.

⁵ Den Bewirtschaftern des Gewässerraums werden die Abgeltungen gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 für die extensive Nutzung ihrer Flächen entrichtet. Das Landwirtschaftsbudget sowie der entsprechende Zahlungsrahmen werden zu diesem Zweck aufgestockt.

Mehrheit

Art. 62b

Minderheit (Bulliard, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Titel: Revitalisierung und Unterhalt von Gewässern

▽ *Ausgabenbremse*

¹ ...

... zur Revitalisierung von Gewässern und Gewässerunterhalt.

⁶ Die Initialpflege von neu gestalteten Gewässerraumabschnitten ist sicherzustellen. Dazu sind die Kosten für die ersten fünf Jahre Pflege in die Wasserbauprojekte einzurechnen und daraus zu finanzieren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

2. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁸

Art. 19

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

Art. 19

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Massnahmen sind integral sowie risikobasiert zu planen und es sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

Art. 36 Schutz vor Naturereignissen

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, namentlich an:

- a. die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und Anlagen;
- b. die Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege;
- c. die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

² Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 36 Schutz vor Naturereignissen

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung sowie für Massnahmen, die in raumplanerischer, organisatorischer, biologischer oder technischer Hinsicht für den Schutz vor Naturereignissen notwendig sind.

² Er gewährt Abgeltungen namentlich an:

- a. die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenbeurteilungen, Risikoübersichten und Gesamtplanungen;
- b. raumplanerische Massnahmen wie Abklärungen zur Risikobegrenzung und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;
- c. organisatorische Massnahmen wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze;
- d. biologische Massnahmen wie die Schaffung von Wald mit Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege;
- e. technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

f. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall.

³ Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

⁴ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

**3. Bundesgesetz vom 22. März 1985⁹
über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für
den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel**

Art. 32 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge des Bundes bemessen sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.

² Der Bundesrat teilt nach Anhören der Kantone die Mittel für die Beiträge nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Beiträge des Bundes bemessen sich nach den Bestimmungen des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁰ und des Wasserbaugesetzes vom 21. Juni 1991¹¹.

9 SR 725.116.2

10 SR 921.0

11 SR 721.100

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

**4. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹² über
den Natur- und Heimatschutz**

Art. 22

Ausnahmebewilligungen

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

³ Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung.

Art. 22 Abs. 2

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben in den durch das Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991¹³ oder das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁴ erlaubten Fällen bewilligen.

12 SR 451
13 SR 721.100
14 SR 814.20

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

5. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916¹⁵

Art. 17

C. Verfügungskraft Privatrechts
I. Aufsicht über die Benutzung durch den Berechtigten

¹ Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstösser (Art. 2 Abs. 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Behörde wacht darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

³ Die Artikel 5, 7a, 8 und 11 sowie der zweite Abschnitt gelten sinngemäss.

Art. 17 Abs. 2

² Die kantonale Behörde wacht darüber, dass die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

Art. 21

A. Aufsicht der Behörden
I. Wahrung der Wasserbaupolizei

¹ Die Wasserkraftwerke sollen den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

² Vor Beginn der Bauten sind die Pläne der Wasserkraftwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntzumachen.

³ Werden Wasserkraftwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Departementes

Art. 21 Randtitel und Abs. 1

A. Aufsicht der Behörden
I. Wahrung des Hochwasserschutzes und der Wasserbaupolizei

¹ Die Wasserkraftwerke müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei entsprechen.

Geltendes Recht

Art. 30

VII. Zutritt der Behörden

Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schifffahrtspolizei sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten kantonalen und eidgenössischen Beamten den Zutritt zu gestatten

Bundesrat

Art. 30

VII. Zutritt der Behörden

Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau- und Schifffahrtspolizei, der Fischereiaufsicht, dem Hochwasserschutz sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten zuständigen Behörden den Zutritt zu gestatten.

Kommission des Nationalrates

Nationalrat

23.3957

Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Künstliche Intelligenz und Versorgungssicherheit. Analyse der rechtlichen Grundlagen im Energiebereich

Wortlaut des Postulates vom 19.06.2023

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darzulegen, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Energiebereich anwendbar sind, um ihre Vorteile voll auszuschöpfen und ihre Risiken einzugrenzen. Der Fokus soll auf fortgeschrittene Systeme wie ChatGPT gelegt werden und Sicherheitsfaktoren während der Entwicklung und Anwendung dieser Systeme berücksichtigen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Kosten der Energieversorgung entscheidend. Zudem soll der Bundesrat Wege aufzeigen, wie die Regulatoren einen Überblick über den Einsatz von KI erhalten können.

Begründung

Gespräche mit Fachpersonen im Energiebereich zeigen, dass KI-Systeme in verschiedenen Bereichen des Schweizer Energiesektors wie der Produktion (vorausschauende Kraftwerkswartung), dem Netzbetrieb (Lastmanagement) und dem Stromhandel (algorithmischer Handel) bereits gewinnbringend zum Einsatz kommen und mitunter einen hohen Reifegrad aufweisen. Der Trend geht zudem in Richtung zusätzlichen und autonomeren Einsatzes von KI-Systemen. Innovative KI-Systeme können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, unvorsichtig eingesetzte Systeme diese jedoch gefährden, z. B. wenn Sicherheitsstandards nicht eingehalten werden können. Deshalb ist es jetzt angezeigt, die rechtlichen Grundlagen sorgfältig zu überprüfen, um ihre Tauglichkeit für fortgeschrittene KI-Systeme zu gewährleisten. Sicherheitsfaktoren wie Nachvollziehbarkeit, Robustheit und Risikomanagement während der Entwicklung und des Einsatzes von KI-Systemen sind von grosser Bedeutung, vor allem in kritischen Infrastrukturen wie dem Energiesektor, wo höchste Sicherheitsstandards erforderlich sind. Wir befinden uns weltweit in einer sehr dynamischen Entwicklung zur Leistungsfähigkeit von KI-Systemen. Die EU Gesetzgebung braucht noch einige Jahre, bis sie in Kraft tritt, die Schweiz sollte also nicht abwarten und die Sache aus der eigenen Warte beurteilen. Der Bundesrat erwähnt in seiner Antwort auf die Anfrage 23.1011, dass es spezifisch zu KI im Energiebereich keine Vorgaben gibt. KI-Systeme tangieren aber die Versorgungssicherheit, die im Stromversorgungsgesetz erste Priorität hat. Entsprechend ist eine Überprüfung der Gesetzesgrundlage jetzt angezeigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass künstliche Intelligenz (KI) vielfältige Anwendungsfelder und ein grosses wirtschaftliches Potenzial auch im sich rasch entwickelnden Energiesektor hat. Beispielsweise kann die KI für genauere Vorhersagen im Bereich der Erzeugung, für ein effizienteres Planen und Betreiben der Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur oder auch für automatisierte Steuerungen der Nachfrageseite (Demand Management) genutzt werden. Andererseits stellen sich beim Einsatz der KI gewisse Fragen beispielsweise in Bezug auf die Transparenz, die Haftung bei automatisierten Entscheidungen oder hinsichtlich der Verlässlichkeit von automatisierten Entscheidungen in unvorhergesehenen Krisensituationen. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 23.3201 Dobler «Rechtslage der künstlichen Intelligenz. Unsicherheiten klären, Innovation fördern!» dargelegt, verfolgt der Bundesrat durch die Umsetzung verschiedener Massnahmen und der Schaffung von Strukturen bereits aufmerksam die Entwicklungen im Bereich der KI. Eine vertiefte Analyse ist bis Ende 2024 vorgesehen. In diesem Rahmen werden auch der Handlungsbedarf und mögliche Optionen im Energiesektor untersucht sowie allfällig notwendige Massnahmen aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Dipartimento dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3346	n	DE FR IT Mo. Hess Erich Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen Autoroute A1 à six voies Autostrada A1. Ampliamento a sei corsie della sede stradale		++	✓	Schlatter, Suter, Pult, Pointet
21.4037	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Fünfstufiges Moratorium für die geplante UKW-Zwangsabschaltung. Erneute Vergabe von UKW-Funkkonzessionen für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 Moratoire de cinq ans sur l'abandon prévu des OUC. Nouvelle attribution des concessions de radiocommunication OUC pour la période allant du 1er janvier 2025 au 31 décembre 2029 Moratoria di cinque anni sul previsto spegnimento obbligatorio delle FM. Rinnovo delle concessioni di radiocomunicazione FM per il periodo dal 1° gennaio 2025 al 31 dicembre 2029		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4062	n	DE FR IT Mo. Strupler Keine Radio- und Fernsehgebühren für Wohnungen von Saisoniers Pas de redevance de radio-télévision pour les appartements de travailleurs saisonniers Nessun canone radiotelevisivo per gli appartamenti dei residenti stagionali		-	✗	
21.4091	n	DE FR IT Mo. Pointet Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein! Mettons les pistes cyclables à un niveau de priorité raisonnable! Diamo un livello di precedenza ragionevole alle piste ciclabili!		-	✗	
21.4099	n	DE FR IT Mo. Nantermod Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden Favoriser la production d'électricité renouvelable par une meilleure répartition des taxes d'utilisation du réseau Promuovere la produzione di elettricità rinnovabile grazie a una migliore ripartizione delle tasse di utilizzazione della rete		-	✗	
21.4100	n	DE FR IT Po. Nantermod Zweckmässigkeit einer Privatisierung der öffentlichen Unternehmen prüfen Examiner l'opportunité de soumettre les entreprises publiques à une privatisation Verifica dell'opportunità di privatizzare le imprese parastatali		-	✗	
21.4146	n	DE FR IT Po. Hurni Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde? Zones 30 kilomètres/heure sans passages piétons. Labyrinthe pédagogique? Zone 30 senza strisce pedonali. Labirinto pedagogico?		-	✗	
21.4149	n	DE FR IT Mo. Grin Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom Extension des modes d'autoconsommation de courant électrique Estensione delle modalità di consumo proprio dell'energia elettrica		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4159	n	DE FR IT Mo. Atici Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel- Schaffhausen Reconnaissance de l'abonnement général sur la ligne du Haut-Rhin entre Bâle et Schaffhouse Riconoscimento dell'AG sulla tratta del Reno superiore Basilea-Sciaffusa		-	X	
21.4203	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen Incitations financières pour le remplacement des anciens chauffages au bois par des nouveaux Incentivi finanziari per la sostituzione di impianti di riscaldamento a legna con impianti di riscaldamento a legna		-	X	
21.4204	n	DE FR IT Mo. Nicolet Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als "Schutzwälder" gelten Considérer les surfaces forestières situées en zones de protection des eaux au même titre que les "forêts protectrices" Considerare le superfici forestali situate nelle zone di protezione delle acque alla stessa stregua del bosco di protezione		-	X	
21.4207	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung Prendre en compte les effets des démarrages à froid des véhicules thermiques sur la pollution de l'air Prendere in considerazione gli effetti sull'inquinamento atmosferico delle partenze a freddo dei veicoli termici		-	X	
21.4211	n	DE FR IT Mo. Rüegger Kompensationsmöglichkeit für nichtleitungsgebundene Energieträger Agents énergétiques qui ne sont pas acheminés par conduites. Possibilité de compenser les émissions de CO2 Possibilità di compensazione per vettori energetici non trasportati in condotta		-	X	
21.4216	n	DE FR IT Po. Jauslin Es braucht eine Gesamtschau über die Klima-, Energie- und Standortpolitik Pour une vue d'ensemble des politiques en matière de climat, d'énergie et de promotion de la place économique Per una visione d'insieme delle politiche in materia di clima, energia e piazza economica		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4218	n	DE FR IT Po. Clivaz Christophe Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremssystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen Etudier la possibilité d'installer des filtres pour les systèmes de freinage du transport automobile et ferroviaire afin d'améliorer la qualité de l'air et de prévenir des problèmes de santé Valutare la possibilità di installare dei filtri per i sistemi frenanti nell'ambito del trasporto automobilistico e ferroviario al fine di migliorare la qualità dell'aria e prevenire problemi di salute		-	X	
21.4221	n	DE FR IT Po. Bertschy Aktionsplan Klimawandel 2020-2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen Plan d'action sur le changement climatique 2020-2025 et répercussions de la crise climatique sur les groupes de population. Prendre des mesures fondées sur des faits Piano d'azione Adattamento ai cambiamenti climatici 2020-2025. Impatto della crisi climatica su singoli gruppi di popolazione - adottare misure basate su elementi concreti		-	X	
21.4222	n	DE FR IT Po. Schaffner Einführung eines Klimalabels für Lebensmittel Etiquetage carbone dans l'alimentation Introduzione di un'etichetta climatica per gli alimenti		-	X	
21.4223	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle Mettre en place des incitations financières pour les modèles de partage et de location Incentivi finanziari per modelli di condivisione e di noleggio		-	X	
21.4318	n	DE FR IT Mo. Gugger Befreiung von erneuerbaren Gasen von der CO2-Abgabe Exonérer le biogaz de la taxe sur le CO2 Gas rinnovabili. Esenzione dalla tassa sul CO2		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4351	n	DE FR IT Mo. Graber Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Changement d'affectation de constructions et d'installations jugées dignes de protection hors zone à bâtir Cambiamento di destinazione di edifici e impianti considerati degni di protezione fuori dalle zone edificabili		-	X	
21.4355	n	DE FR IT Mo. Storni Für ein neues Abkommen mit Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee Pour une nouvelle convention avec l'Italie concernant la navigation sur le lac Majeur et le lac de Lugano Per una nuova convenzione con l'Italia per la disciplina della navigazione sul Lago Maggiore e sul Lago di Lugano		-	X	
21.4363	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke Renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité en assurant l'exploitation de long terme des centrales nucléaires existantes Rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico assicurando l'esercizio a lungo termine delle centrali nucleari esistenti	Imark	-	X	
21.4369	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Für eine Aktualisierung des Konzepts betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes Pour une mise à jour de la stratégie suisse de la protection de l'air Per un aggiornamento della strategia nazionale per la protezione dell'aria		-	X	
21.4381	n	DE FR IT Mo. Jauslin Lärmschutz-Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen Adapter l'ordonnance sur la protection contre le bruit aux progrès techniques Armonizzare l'ordinanza contro l'inquinamento fonico con il progresso tecnico		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4404	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggin Kritische Grenzwerte und Notmassnahmen. Schutz der Bevölkerung vor grenzwert- überschreitender Luftverschmutzung Valeurs et mesures d'urgence. Protéger la population des pics de pollution de l'air Valori critici e misure urgenti. Proteggere la popolazione dai picchi di inquinamento atmosferico		-	✗	
21.4469	n	DE FR IT Po. Gysin Greta Offshoring bei Swisscom. Der Bundesrat muss klar Stellung nehmen Délocalisations chez Swisscom. Le Conseil fédéral doit se positionner clairement Delocalizzazioni Swisscom. Il Consiglio federale deve assumere una posizione chiara		-	✗	
21.4496	n	DE FR IT Mo. Matter Michel Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs Impôt sur les huiles minérales. Pour des reconversions ouvertes à tous les types de propulsion décarbonée Imposte sugli oli minerali. Per riconversioni aperte a ogni tipo di propulsione decarbonizzata		-	✗	
21.4500	n	DE FR IT Mo. Fraktion M-E Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom Électricité. Négociation de conventions techniques internationales Negoziare accordi intergovernativi di natura tecnica nel settore elettrico	Schneider- Schneiter	-	✗	
21.4516	n	DE FR IT Mo. Schilliger Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern Consolider la hiérarchie du réseau routier à l'intérieur comme à l'extérieur des localités Garantire la gerarchia della rete stradale nei centri abitati e fuori		-	✗	
21.4526	n	DE FR IT Mo. Töngi Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Ver- kehrsszenario als Grundlage von In- frastrukturentscheiden Pour une planification de la mobilité orientée vers l'avenir. Fonder sur un scénario durable les décisions en matière d'infrastructures de transport Per una pianificazione della mobilità orientata al futuro. Uno scenario di traffico sostenibile come base per le decisioni riguardanti le infrastrutture		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4529	n	DE FR IT Mo. Giezendanner Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation unterstellen Soumettre à une vaste consultation les Perspectives d'évolution du transport 2050 Sottoporre le Prospettive di traffico 2050 a una vasta consultazione		-	✗	
21.4530	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Transparenz bei der politischen Werbung in den sozialen Medien Transparence de la publicité politique diffusée sur les médias sociaux Trasparenza nella pubblicità politica sui social media		-	✗	
21.4557	n	DE FR IT Mo. Quadri Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie Enterrer la sortie du nucléaire Rinunciare all'uscita dal nucleare		-	✗	
21.4577	n	DE FR IT Mo. Gafner Flächendeckendes Was- serstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen Un réseau de stations-services à hydrogène dans toute la Suisse d'ici à 2025 Entro il 2025 una rete capillare di distributori di rifornimento a idrogeno in Svizzera		-	✗	
21.4584	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen Rail 2050. Assurer le raccordement des régions rurales Ferrovia 2050. Garantire il collegamento delle regioni rurali		-	✗	
21.4588	n	DE FR IT Mo. Roduit Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages Convention de Berne. Réactiver immédiatement notre demande Convenzione di Berna. Riattivare immediatamente la nostra domanda		-	✗	
21.4589	n	DE FR IT Po. Roduit Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen Le droit à la réparation comme accélérateur d'emplois de proximité et pour préserver nos ressources Il diritto alla riparazione per promuovere posti di lavoro locali e per preservare le nostre risorse		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4595	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten Maintenir les acquisitions dans le cadre du mandat de prestations Effettuare acquisizioni entro i limiti del mandato di prestazioni		-	X	
21.4596	n	DE FR IT Mo. Fischer Roland Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel Axer la compensation des émissions de gaz à effet de serre de l'administration fédérale sur l'objectif zéro émission nette Orientare la compensazione delle emissioni di gas serra dell'Amministrazione federale verso l'obiettivo delle emissioni nette pari a zero		-	X	
21.4600	n	DE FR IT Mo. Romano Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastruktur- anlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind Plan national pour la reprise et la résilience du gouvernement italien. Une chance pour les infrastructures transfrontalières et les projets essentiels pour la Suisse aussi Piano nazionale per la ripresa e la resilienza dello Stato italiano. Un'occasione per le opere infrastrutturali transfrontaliere e per progetti essenziali anche per la Svizzera		-	X	
21.4616	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung Mettre fin au gaspillage énergétique lié à l'éclairage nocturne des vitrines commerciales et des enseignes publicitaires Mettere fine allo spreco di energia legato all'illuminazione notturna delle vetrine dei negozi e delle insegne pubblicitarie		-	X	
21.4627	n	DE FR IT Mo. Birrer-Heimo Preisobergrenzen für das internationale Roaming Des prix plafonds pour l'itinérance internationale Limiti massimi di prezzo per il roaming internazionale		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4648	n	DE FR IT Mo. Pointet Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen Il est temps d'interdire la chasse des espèces menacées qui figurent sur liste rouge et sur la liste des espèces prioritaires È tempo di vietare la caccia alle specie minacciate inserite nelle Liste rosse e alle specie prioritarie		-	✗	
21.4658	n	DE FR IT Mo. Suter Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm schützen. Beim Lärmschutz die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen Nuisances sonores. Protéger la santé de la population sur la base de données scientifiques actualisées Tenere conto delle conoscenze scientifiche più recenti per proteggere la popolazione dal rumore dannoso per la salute		-	✗	
22.3025	n	DE FR IT Mo. Egger Mike Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch Pour une statistique de la consommation d'énergie plus transparente Maggiore trasparenza nell'ambito della statistica sul consumo energetico		-	✗	
22.3052	n	DE FR IT Mo. Atici Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung in der SRG SSR stärken Renforcer la participation et la représentation des populations immigrées au sein de la SSR Rafforzare la partecipazione e la rappresentanza della popolazione migrante nella SSR		-	✗	
22.3064	n	DE FR IT Po. Wettstein Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle Concrétiser l'économie circulaire en créant des incitations susceptibles de favoriser les modèles d'affaires circulaires axés sur l'usage L'economia circolare in pratica. Creare incentivi per modelli commerciali circolari basati sull'utilità		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3078	n	DE FR IT Mo. Storni Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren Voitures d'occasion. Faciliter le remplacement des moteurs à combustion par des moteurs électriques Facilitare la riqualificazione elettrica di autoveicoli usati		-	X	
22.3089	n	DE FR IT Po. Marchesi Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung Actualisation de la Stratégie énergétique 2050. Élaborer des scénarios qui garantissent vraiment la fiabilité et la durabilité de l'approvisionnement en électricité Aggiornamento della Strategia energetica 2050 con scenari che assicurino una reale affidabilità e durabilità dell'approvvigionamento elettrico		-	X	
22.3091	n	DE FR IT Mo. Marchesi Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren Améliorer les conditions-cadres afin que les entreprises électriques suisses investissent dans les énergies renouvelables en Suisse Migliorare le condizioni quadro per le aziende elettriche svizzere affinché investano nelle energie rinnovabili in patria e non all'estero		-	X	

NATIONALRAT

Herbstsession 2023

23.043 n Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (WAK)

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 26. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2023

23.043 n Doubles impositions. Convention avec les Emirats arabes unis (CER)

Proposition de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national

du 26 juin 2023

Adhésion au projet

Ständerat

23.3002

Motion Sicherheitspolitische Kommission SR

Mehr Sicherheit bei den wichtigsten digitalen Daten der Schweiz

Wortlaut der Motion vom 12.01.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um bei den wichtigsten digitalen Daten des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie der Betreiber kritischer Infrastrukturen für mehr Sicherheit zu sorgen. Die Vorlage soll insbesondere folgende Massnahmen vorsehen: 1. Es sind Kriterien festzulegen, anhand deren bestimmt werden kann, welche Daten von welchen Behörden (Bund, Kantone und Gemeinden), und Betreibern kritischer Infrastrukturen einem besonderen digitalen Schutz unterstehen. 2. Es ist festzulegen, welche Normen für das Management der Sicherheit dieser Daten gelten sollen. 3. Die Gestaltung der Speicherinfrastruktur ist nach Möglichkeit Schweizer Unternehmen - in Zusammenarbeit mit den Schweizer Hochschulen - anzuvertrauen.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Die Stärkung der Sicherheit von digitalen Daten und Informationen ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrats. Neben dem Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) enthält insbesondere das in diesem Jahr in Kraft tretende Informationssicherheitsgesetz (ISG; SR 128) Vorgaben zur Klassifizierung und zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationen. Die Vorgaben des ISG verpflichten die Kantone jedoch nur dann, wenn sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf Informatikmittel des Bundes zugreifen - und keine gleichwertigen Vorschriften haben (Artikel 3 ISG). Für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, die nicht dem Bund zuzurechnen sind, gelten diese Vorgaben des ISG nicht. Um den Anliegen der Motion zu entsprechen, ist zu klären, für welche Behörden und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen der Bund die verfassungsrechtliche Kompetenz hat, die geforderten Vorgaben zu erlassen. Der Bundesrat wird dem Parlament für diejenigen Bereiche Vorgaben vorschlagen, in welchen er über die nötigen Kompetenzen verfügt. Für jene Bereiche, in welchen der Bund nicht über die entsprechende Rechtssetzungskompetenz verfügt, wird der Bundesrat Möglichkeiten für das weitere Vorgehen aufzeigen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nationalrat

23.3961

Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR

Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten

Wortlaut der Motion vom 26.06.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Art. 14 StHG zu unterbreiten, so dass personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewertet werden. Die Bewertung soll dabei auf dem Substanzwert basieren. Ausserordentliche Umstände (z.B. Verkauf innerhalb von 5 Jahren zu einem Wert über dem Substanzwert) können dabei berücksichtigt werden. Diese Bewertung soll eine Gesellschaft anwenden, deren Ertrag ausschliesslich oder praktisch ausschliesslich auf den Leistungen einer an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich beteiligten Einzelperson beruht. Als Gesellschaften qualifizieren solche, in denen die hauptsächliche Wertschöpfung vom Inhaber oder von der Inhaberin der Gesellschaft erzielt wird. Eine Minderheit der Kommission (Glättli, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth) beantragt, die Motion abzulehnen.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, eine Vermögenssteuer zu erheben. Bei Wertpapieren, die nicht auf dem Markt gehandelt werden, ist die nach Artikel 14 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) verlangte Bewertung zum Verkehrswert nicht ohne weitere Hilfsmittel möglich. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat deshalb eine Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswerte (Kreisschreiben Nr. 28 vom August 2008; SSK KS 28 <https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/SSK%20KS%2028%20-%20Wegleitung%20zur%20Bewertung%20D%20-%20V%202022-12-15.pdf>) herausgegeben. Die SSK empfiehlt darin den Kantonen, nicht-kotierte Kapitalgesellschaften wie folgt zu bewerten: - neu gegründete Gesellschaften im Gründungsjahr und während der Aufbauphase zum Substanzwert (handelsrechtliches Eigenkapital zuzüglich stille Reserven); und nach der Praktikermethode, sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen. Der Unternehmenswert ergibt sich nach dieser Methode aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswerts und der einmaligen Gewichtung des Substanzwerts (der Ertragswert wird dabei aus den Gewinnen der Vorjahre abgeleitet). Die Steuerbehörden anerkennen, dass personenbezogene Gesellschaften einen Sonderfall darstellen.

Diesem Sonderfall wird denn auch im SSK KS 28 Rechnung getragen. Bei der Bewertung einer Gesellschaft mit nicht bzw. schwer veräusserbarem, von der Leistung einer Einzelperson abhängigem Ertragswert kann die Steuerbehörde dies auf Antrag der Gesellschaft berücksichtigen, indem der Ertragswert und der Substanzwert je einfach gewichtet werden. Voraussetzung für die bloss einfache Gewichtung des Ertragswerts ist, dass die Wertschöpfung einzig vom Allein- oder Mehrheitsaktionär erzielt und mit Ausnahme von wenigen Hilfskräften für die Administration und Logistik kein weiteres Personal beschäftigt wird (Rz. 5 des Kommentars zu SSK KS 28). In diesen Fällen erhöht sich das Gewicht des Substanzwerts von einem Drittel auf 50 Prozent. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 2C_277/2018 E. 5.1) ist auch bei einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft der Ertragswert bei der Bewertung miteinzubeziehen. Gegen eine reine Substanzbewertung spricht insbesondere der sogenannte originäre Goodwill: Im Zeitpunkt des Verkaufs werden in der Regel der Kundenstamm und das Renommee einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft mit einem Aufpreis abgegolten. Wird der Ertragswert ausgeklammert, würden Inhaberinnen und Inhaber von personenbezogenen Kapitalgesellschaften bei der Bewertung ihres steuerbaren Vermögens privilegiert und teilweise unter dem Verkehrswert besteuert. Mit den Bewertungsregeln nach dem SSK KS 28 verfügen die kantonalen Steuerbehörden über den notwendigen Spielraum, um den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die geforderte Bewertung zum Substanzwert würde hingegen zu systematischen Unterbesteuerungen führen. Die Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden kann der Bundesrat nicht beziffern.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Nationalrat

23.3588

Postulat Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR

Gesamtschau des Markts für Tabak- und Tabakersatzprodukte

Wortlaut des Postulates vom 23.05.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen,- welche Produkte, die unter das Tabakproduktegesetz bzw. das Tabaksteuergesetz fallen, es heute gibt;- wie sich die Verkäufe dieser Tabakprodukte in den letzten 10 Jahren entwickelt haben und welche Entwicklungen zukünftig zu erwarten sind;- wie diese Produkte heute im Inland, wie auch im umliegenden Ausland steuerlich behandelt werden;- ob die heutige Kategorisierung noch zeitgemäss ist oder ob, insbesondere mit Blick auf neuere Produkte) eine Neukategorisierung angebracht wäre;- wie die Mindeststeuer flexibilisiert und beispielsweise am Durchschnitt des Marktpreises orientieren kann;- welche Auswirkungen die Steuern auf den Schwarzmarkt sowie auf den Einkaufstourismus haben können;- ob der Bundesrat mit einer limitierten Kompetenz zur Erhöhung der Tabaksteuer besser und gezielter auf Marktveränderungen reagieren könnte;- wie die Steuer zugunsten des Tabakpräventionsfonds auf alle Tabakprodukte sowie auf elektronische Zigaretten ausgeweitet werden kann. Eine Minderheit der Kommission (Amaudruz, Burgherr, Dettling, Hess Erich, Tuena) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

-

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Annahme

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Finanzdepartement
Département des finances
Dipartimento delle Finanze**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3050	n	DE FR IT Po. Fraktion M-E Verbindliche Standards für die digitale Verwaltungslandschaft der Schweiz. Braucht es einen Digitalisierungsartikel in der Bundesverfassung? Définir des normes contraignantes pour le paysage de l'Administration numérique suisse. Faut-il inscrire la numérisation dans la Constitution fédérale? Standard vincolanti per l'amministrazione digitale svizzera. È necessaria l'introduzione di un articolo sulla digitalizzazione nella Costituzione federale?	Siegenth aler	++	✓	Fischer Benjamin

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3070	n	DE FR IT Po. Nantermod Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors Marché du travail public et privé. Analyse des conditions et lutter contre une concurrence déloyale du secteur public Mercato del lavoro pubblico e privato. Analisi delle condizioni e lotta contro una concorrenza sleale del settore pubblico		++	✓	Hurni, Prelicz- Huber
23.3262	n	DE FR IT Po. Silberschmidt Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten Aménager le droit de timbre d'émission pour qu'il soit plus favorable aux jeunes pousses Agevolare l'onere delle start-up derivante dalla tassa d'emissione		++	✓	Hurni
22.3962	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Aufhebung des Kündigungsschutzes im Bundespersönalrecht Supprimer la protection contre le licenciement prévue par le droit du personnel de la Confédération Revocare la protezione dalla disdetta nel diritto in materia di personale federale	Strupler	-	✗	
22.3963	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Aufhebung des Bundespersonalgesetzes Abrogation de la loi sur le personnel de la Confédération Abrogazione della legge federale sul personale	Egger Mike	-	✗	
22.3964	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Wiederaufnahme des Projektes "Aufgabenteilung II" Reprise du projet "Répartition des tâches II" Ripresa del progetto "Ripartizione dei compiti II"	Schwand er	-	✗	
22.3965	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Einführung eines Finanzreferendums Instauration d'un référendum financier Introduzione del referendum finanziario	Aeschi Thomas	-	✗	
22.3966	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Wiedereinführung des Subventionsberichtes Réintroduire le rapport sur les subventions Reintroduzione del rapporto sui sussidi	Nicolet	-	✗	
22.4043	n	DE FR IT Mo. Nantermod DBG und StHG. Abzug von Investitionen in den Erdbebenschutz ermöglichen LIFD et LHID. Permettre la déduction des investissements de protection sismique LIFD e LAID. Concedere una deduzione per gli investimenti antisismici		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4096	n	DE FR IT Mo. Amaudruz Einführen eines flexiblen Steuerabzuges für Energie Introduire une déduction fiscale flexible pour l'énergie Introdurre una deduzione fiscale flessibile per l'energia		-	✗	
22.4103	n	DE FR IT Po. Badran Jacqueline Evaluation der Auswirkungen steuerpolitischer Entscheide für eine künftig konzisere Legiferierung Évaluer les effets des mesures fiscales pour permettre une action législative plus efficace Valutare le ripercussioni delle decisioni di politica fiscale per garantire una futura legiferazione più concisa		-	✗	
22.4139	n	DE FR IT Mo. Andrey Verstetigung der Nationalbankgewinne auch bei stark variierenden Jahresergebnissen Assurer une répartition constante des bénéfices de la Banque nationale même en cas de fortes fluctuations des résultats annuels Distribuzione costante degli utili della BNS anche in caso di risultati annuali fortemente variabili		-	✗	
22.4188	n	DE FR IT Po. Fischer Roland Wachstumsorientierte Schuldenbremse Pour un frein à l'endettement au service de la croissance Freno all'indebitamento orientato alla crescita		-	✗	
22.4220	n	DE FR IT Po. Mäder GNU-Taler. Elektronisch bezahlen, sicher und doch anonym GNU Taler. Pour un paiement électronique sûr et anonyme GNU Taler. Pagamento elettronico, sicuro e anonimo		-	✗	
22.4443	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li Lohntransparenz bei Stelleninseraten. Vorbildfunktion des Bundes und der öffentlichen Betriebe Transparence des salaires dans les offres d'emploi. La Confédération et les entreprises publiques doivent montrer l'exemple Trasparenza salariale nei bandi di concorso. Confederazione e aziende pubbliche devono svolgere un ruolo esemplare		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4467	n	DE FR IT Mo. Maitre Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern Négocier rapidement avec la France une nouvelle convention en vue d'éviter les doubles impositions dans le domaine des impôts sur les successions Negoziare rapidamente con la Francia una nuova Convenzione per evitare le doppie imposizioni in materia di imposte sulle successioni		-	×	
22.4474	n	DE FR IT Po. Fischer Roland Resilienz des Schweizer Finanzplatzes gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken stärken Renforcer la résilience de la place financière suisse face aux risques financiers liés au climat et à l'environnement Rafforzare la resilienza della piazza finanziaria svizzera nei confronti dei rischi finanziari legati al clima e all'ambiente		-	×	
22.4497	n	DE FR IT Po. Trede Fifa ohne Steuerprivilegien Mettre fin aux privilèges fiscaux de la Fifa Fifa senza privilegi fiscali		-	×	
22.4534	n	DE FR IT Mo. Quadri Die kleinen Grenzübergänge nachts endlich schliessen Fermeture nocturne des postes-frontières secondaires. Une fois pour toutes Chiudere finalmente i valichi secondari di notte		-	×	
22.4551	n	DE FR IT Po. Bregy Nachhaltige Finanzierung der AHV durch eine Entflechtung vom Bundeshaushalt Désenchevêtrer le budget fédéral et l'AVS en vue de garantir le financement durable de cette assurance Finanziamento duraturo dell'AVS mediante uno scorporo dal bilancio della Confederazione		-	×	
22.4588	n	DE FR IT Mo. Weichert Aufwandbesteuerung. Korrekte Anwendung des Steuerharmonisie- rungsgesetzes endlich kontrollieren! Imposition d'après la dépense. Enfin contrôler l'application correcte de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes Imposizione secondo il dispendio. La corretta applicazione della legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni deve essere finalmente controllata!		-	×	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3025	n	DE FR IT Mo. Amoos Pauschalbesteuerung. Kontrollen verstärken, damit die Kantone das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer einhalten Forfaits fiscaux. Renforcer les contrôles pour que les cantons respectent la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct Forfait fiscali. Potenziare i controlli affinché i Cantoni rispettino la legge federale sull'imposta federale diretta		-	×	
23.3026	n	DE FR IT Mo. Amoos Kantone sollen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Veranlagungen systematisch eröffnen Demande systématique des notifications des taxations aux cantons par l'Administration fédérale des contributions Richiesta sistematica delle notifiche delle tassazioni ai Cantoni da parte dell'Amministrazione federale delle contribuzioni		-	×	
23.3052	n	DE FR IT Mo. Marchesi Nach Tessiner Vorbild mehr Kaufkraft für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen Renforcer le pouvoir d'achat des personnes et des couples bénéficiaires de rentes de l'AVS ou de l'AI en s'inspirant du modèle tessinois Più potere di acquisto alle persone e coppie a beneficio dell'AVS o dell'AI, sulla scorta del modello ticinese		-	×	
23.3101	n	DE FR IT Mo. Pasquier-Eichenberger Mehr Anreize für weniger Umweltverschmutzung beim Kauf eines Autoss A l'achat d'une voiture, plus d'incitation pour moins de pollution Più incentivi all'acquisto di un veicolo per ridurre l'inquinamento		-	×	
23.3111	n	DE FR IT Mo. Quadri Homeoffice-Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Nein zu einer "gütlichen Einigung" mit Italien Télétravail des frontaliers. Non à un nouvel "accord amiable" avec l'Italie Telelavoro dei frontalieri. No ad un nuovo "accordo amichevole" con l'Italia		-	×	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3139	n	DE FR IT Mo. Kamerzin Für eine Steuerbefreiung von Entschädigungen, die an Miliztätige im präklinischen Rettungswesen gezahlt werden Pour une exonération fiscale des indemnités versées aux intervenants miliciens des secours préhospitaliers Esenzione fiscale delle indennità versate per le prestazioni volontarie di soccorso preospedaliero		-	✗	
23.3162	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Steuererleichterungen für Dachbegrünungen Réductions fiscales en faveur de la végétalisation des toits Riduzioni fiscali in favore dell'inverdimento dei tetti		-	✗	
23.3188	n	DE FR IT Po. Marti Samira Bericht über das Ausmass der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Schweiz Rapport sur l'ampleur de la soustraction d'impôt et de l'optimisation fiscale en Suisse Rapporto sulle dimensioni della sottrazione d'imposta e dell'elusione fiscale in Svizzera		-	✗	
23.3250	n	DE FR IT Mo. Quadri Die fehlende Gewinnausschüttung der SNB an die Kantone mittels Einsparungen im Asylwesen und bei der Auslandhilfe kompensieren Compenser le non-versement de la part du bénéfice de la BNS qui revient aux cantons par des économies sur l'asile et les aides à l'étranger Compensare i mancati versamenti della BNS ai cantoni tramite risparmi sull'asilo e sugli aiuti all'estero		-	✗	Zurückge- zogen am 04.09.2023

22.065 s Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Entwurf des Bundesrates

vom 12. Oktober 2022

Beschluss des Ständerates

vom 7. März 2023

Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 22. Juni 2023

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss
des Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Minderheit (Gysin Greta, Fluri, Imboden, Kälin)

Nichteintreten

Eintreten

Beschluss des Ständerates

vom 5. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundes-
verfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 12. Oktober 2022²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2022 2668

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Verbots der Verhüllung des eigenen Gesichts (Art. 10a BV).

² Das Gesetz findet keine Anwendung:

- a. an Bord von zivilen Luftfahrzeugen im In- und Ausland;
- b. in Räumlichkeiten, die dem diplomatischen und konsularischen Verkehr dienen oder von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³ für dienstliche Zwecke benutzt werden.

Art. 2 Verbot der Gesichtsverhüllung

¹ Es ist verboten, das Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, so zu verhüllen oder zu verbergen, dass die Gesichtszüge nicht erkennbar sind.

² Ausgenommen von dem Verbot sind Gesichtsverhüllungen:

- a. in Sakralstätten;
- b. zum Schutz und zur Wiederherstellung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit von Dritten;
- c. zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit;
- d. zum Schutz vor klimatischen Bedingungen;

Art. 2

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- e. zur Pflege des einheimischen Brauchtums;
- f. bei künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;
- g. zu Werbezwecken.

³ Sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, kann die zuständige Behörde Gesichtshüllen an öffentlichen Orten ausserdem bewilligen, wenn:

- a. die Gesichtshülle zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit für den eigenen Schutz notwendig ist; oder
- b. die Gesichtshülle eine Form der bildlichen Meinungsäusserung darstellt.

Art. 3 Strafbestimmung

¹ Wer gegen das Verbot nach Artikel 2 verstösst, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Mehrheit

Art. 3

Mehrheit

Minderheit I (Gysin Greta, Barrile, Feri Yvonne, Gredig, Imboden, Kälin, Marti Samira, Masshardt, Moser, Widmer Céline)

³ ...

a. ...

... notwendig ist;

b. ...

... darstellt; oder

c. andere achtenswerte Gründe für eine Unkenntlichmachung vorliegen.

Minderheit II (Wobmann, Bläsi, Buffat, Glarner, Heer, Rutz Gregor, Steinemann)

³ *Streichen*

Minderheit (Gysin Greta, Barrile, Feri Yvonne, Fluri, Imboden, Kälin, Marti Samira, Masshardt, Paganini, Ruch, Widmer Céline)

¹ ...

... mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsätze

¹ Mit Ordnungsbussen wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005,
2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998,
3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb,
4. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997,
6. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932,
7. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG),
8. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 (NSAG),
9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt,
10. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG),
11. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983,
12. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014,
- 12a. Epidemiengesetz vom 28. September 2012,
13. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen,
14. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991,

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 18

¹ Mit Ordnungsbussen wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- 15. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986,
- 16. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei,
- 17. Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden; oder

- 18. Bundesgesetz vom ...⁵ über das Verbot der Verhüllung des Gesichts;

- b. in einer Verordnung aufgeführt ist, die sich auf ein Gesetz nach Buchstabe a Ziffern 1–9 und 11–17 stützt; ...

² Das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn der betreffende Übertretungstatbestand in den Listen nach Artikel 15 aufgeführt ist.

³ Es ist nicht anwendbar bei Übertretungen, die nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt werden.

⁴ Die Ordnungsbusse beträgt höchstens 300 Franken.

⁵ Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

22.049 s ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

vom 10. Juni 2022

Beschluss des Ständerates

vom 15. Juni 2023

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 1. September 2023

Mehrheit

Minderheit (Kamerzin, Addor, Bregy, Bühler, Estermann, Geissbühler, Reimann Lukas, Steinemann)

Nichteintreten

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Nichteintreten

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Unternehmensnachfolge)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 2022¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2022 1637

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*In den Artikeln 654a, 682a und 798a wird
«Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das
bäuerliche Bodenrecht» ersetzt durch
«BGBB».*

Art. 218

¹ Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

Art. 218 Abs. 3

³ Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Beteiligungen, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind und einer dieser Erben dies verlangt.

Art. 473

IV. Nutzniessung

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Art. 473

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner heiratet.

Art. 522a

1a. Bei Unternehmen

¹ Hat der Erblasser Beteiligungen an einem Unternehmen nach Artikel 616 einem Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung zugewiesen, so ist dessen Anspruch auf diese Beteiligungen durch einen entsprechenden Geldanspruch zu ersetzen, wenn der Vermächtnisnehmer die Kontrolle über das Unternehmen bereits ausübt oder durch die Zuweisung der Beteiligungen erlangen würde. Die Beteiligungen müssen aber dem Vermächtnisnehmer ausgeliefert werden, wenn:

1. die Zuweisung alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen umfasst; oder
2. der Vermächtnisnehmer bereit ist, auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Erben alle zur Erbschaft gehörenden Beteiligungen zu übernehmen.

² Gehören zur Erbschaft Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser im

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden einem Pflichtteilsberechtigten Minderheitsbeteiligungen zugewendet, so kann dieser die ihm im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs noch gehörenden Minderheitsbeteiligungen in Natur in die Erbschaft einwerfen.

³ Gehören zur Erbschaft Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erblasser zu Lebzeiten die Kontrolle ausgeübt hat, und hat der Erblasser durch Zuwendungen unter Lebenden zugunsten eines Erben über Beteiligungen verfügt, so kann jeder Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass dieser Erbe, sofern er die Kontrolle über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs ausübt, auch die Minderheitsbeteiligungen aus der Erbschaft übernimmt oder die ihm in diesem Zeitpunkt noch gehörenden Beteiligungen in Natur einwirft.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Beteiligungen an Unternehmen bei der Erbteilung sinngemäss anwendbar.

Art. 616

Art. 616

IV. Unternehmen

1. Begriffe

¹ Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, deren Beteiligungen nicht an einer Börse kotiert sind; das Unternehmen kann seine Tätigkeit direkt oder durch eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ausüben.

² Unternehmen, die ausschliesslich das eigene Vermögen verwalten, gelten nicht als solche Unternehmen.

³ Als Beteiligungen gelten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen. Als

Art. 616

¹ Als Unternehmen gelten wirtschaftlich tätige Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Minderheitsbeteiligungen gelten Beteiligungen, die keine Kontrolle über das Unternehmen einräumen.

Art. 617

IV. Grundstücke

1. Übernahme

a. Anrechnungswert

Grundstücke sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Art. 617

2. Zuweisung

¹ Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass:

1. ihm das Unternehmen oder alle Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, zugewiesen werden;
2. alle Beteiligungen, welche allein nicht die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.

² Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Beteiligungen demjenigen von ihnen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

³ Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss, wenn Erben gemeinsam die Zuweisung verlangen.

Art. 618

b. Schätzungsverfahren

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt.

² ...

Art. 618

3. Minderheitsbeteiligungen

Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, so kann jeder pflichtteilsberechtigte Erbe, der seinen Pflichtteil dem Werte nach nicht anderweitig erhalten hat oder

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

erhält, die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen ablehnen und verlangen, dass das Unternehmen oder alle Beteiligungen auf Anordnung des Gerichts veräussert werden, wenn nicht Miterben allein oder gemeinsam die Zuweisung des Unternehmens oder aller Beteiligungen verlangen.

Art. 619

V. Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke

Art. 619

4. Zahlungsaufschub

Art. 619

Mehrheit

¹ ...

... ; die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

Minderheit (Flach, Arslan, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funciello, Humi, Mahaim, Marti Min Li, Paganini, Walder)

¹ Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche ihm die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen von Miterben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er beantragen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

(Rest streichen)
(siehe Abs. 1^{bis})

^{1bis} Diese Fristen dürfen in der Regel insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Auf Antrag des Erben kann diese Gesamtdauer auf 10 Jahre verlängert werden, wenn ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist.

(siehe Abs. 1)

Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.

¹ Hat ein Erbe ein Unternehmen oder Beteiligungen, welche ihm die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, zu Lebzeiten des Erblassers oder anlässlich der Teilung erhalten und bringt ihn die sofortige Bezahlung von Forderungen von Miterben in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er beantragen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden; die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Das Gericht hat beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und über dessen Modalitäten die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen.

² Das Gericht hat beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen und kann dazu weitere Rechte und Pflichten für alle Beteiligten festlegen.

Mehrheit

Minderheit (Flach, Addor, Bellaiche, Bühler, Geissbühler, Guggisberg, Paganini, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann)

³ Die gestundeten Beträge sind angemessen zu verzinsen und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, sicherzustellen.

³ Die gestundeten Beträge sind angemessen zu verzinsen und, sofern der Fortbestand des Unternehmens dadurch nicht gefährdet ist und wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

³ ...
... zu verzinsen und, sofern der Fortbestand des Unternehmens dadurch nicht gefährdet ist, sicherzustellen.

Art. 620

Art. 620

E. Anrechnungswert

I. Grundsatz

Vermögensgegenstände sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Art. 621

Art. 621

II. Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen nicht einigen, so wird dieser Wert durch eine gerichtlich bestellte sachverständige Person nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung geschätzt.

² Kann ein Erbe die Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen an einem

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Unternehmen verlangen, so gilt für deren Bewertung bei der Berechnung der Pflichtteile ihr anteiliger Wert am Gesamtunternehmen.

Art. 622

Art. 622

III. Grundstücke

Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken nicht einigen, so wird dieser durch eine amtlich bestellte sachverständige Person geschätzt.

Art. 623

Art. 623

F. Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke

Für die Übernahme und Anrechnung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gilt das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991³ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

Art. 628

Art. 628 Abs. 1^{bis}

C. Berechnungsart

I. Einwerfung oder Anrechnung

¹ Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteils übersteigen.

^{1bis} Die Einwerfung in Natur eines Unternehmens nach Artikel 616 oder von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen durch einen Erben, der im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs die Kontrolle über das Unternehmen ausübt, ist ausgeschlossen, sofern die Miterben damit nicht einverstanden sind.

² Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.

³ SR 211.412.11

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 630

III. Ausgleichungswert

¹ Die Ausgleichung erfolgt nach dem Werte der Zuwendungen zur Zeit des Erbanges oder, wenn die Sache vorher veräussert worden ist, nach dem dafür erzielten Erlös.

² Verwendungen und Schaden sowie bezogene Früchte sind unter den Erben nach den Besitzesregeln in Anschlag zu bringen.

Art. 630 Randtitel

III. Ausgleichungswert

1. Im Allgemeinen

Art. 630a

2. Unternehmen

¹ Die Ausgleichung von betriebsnotwendigen Vermögensteilen eines Unternehmens nach Artikel 616 erfolgt zu ihrem Wert:

1. im Zeitpunkt der Zuwendung, wenn ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, oder Beteiligungen an einem Unternehmen, über das der Erbe die Kontrolle bereits ausübt, zugewendet werden;
2. im Zeitpunkt der Kontrollübernahme durch den Erben für alle Beteiligungen, die ihm vor diesem Zeitpunkt zugewendet worden sind.

Art. 630a

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Berthoud, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Lüscher, Markwalder, Marti Min Li, von Falkenstein)

² *Streichen*

(siehe *SchIT Art. 16a*)

² Diese Werte können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine im Zeitpunkt der Zuwendung oder der Kontrollübernahme nach anerkannten Grundsätzen erstellte Unternehmensbewertung, einschliesslich der ihr zugrunde liegenden Belege, innert eines Jahres seit diesem Zeitpunkt der für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen zuständigen Amtsstelle unwiderruflich zuhänden der pflichtteilsberechtigten Erben übergeben worden ist.

³ Können diese Werte nicht festgestellt werden, so erfolgt die Ausgleichung nach dem Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges.

SchIT Art. 16a

III. Unternehmensnachfolge

Bei einer vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erfolgten Zuwendung eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen kann der Ausgleichungswert geltend gemacht werden, wenn eine gemäss Artikel 630a Absatz 2 erstellte Unternehmensbewertung innert eines Jahres nach dem Inkrafttreten der für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen zuständigen Amtsstelle übergeben worden ist.

Mehrheit

Minderheit (Berthoud, ...)

SchIT Art. 16a

Streichen

(siehe *Art. 630a Abs. 2*)

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

II

Die Zivilprozessordnung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 249 Zivilgesetzbuch

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. Personenrecht:

1. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19a ZGB),
2. Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28/ ZGB),
3. Verschollenerklärung (Art. 35–38 ZGB),
4. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB);

b. ...

c. Erbrecht:

1. Entgegennahme eines mündlichen Testamentes (Art. 507 ZGB),
2. Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB),
3. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB);

Art. 249 Bst. c Ziff. 4 und 5

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

c. Erbrecht:

4. Anordnung der Veräusserung eines Unternehmens oder von Minderheitsbeteiligungen an einem Unternehmen zum Schutz des Pflichtteils (Art. 618 ZGB),
5. Bestellung einer sachverständigen Person zur Schätzung des Anrechnungswerts eines Unternehmens oder von Beteiligungen an einem Unternehmen (Art. 621 ZGB);

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

d. Sachenrecht:

1. Massnahmen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache bei Miteigentum (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB),
2. Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB),
3. Aufhebung der Einsprache gegen die Verfügungen über ein Stockwerk (Art. 712c Abs. 3 ZGB),
4. Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712q und 712r ZGB),
5. vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte (Art. 712i, 779d, 779k und 837–839 ZGB),
6. Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung und Entzug des Besitzes (Art. 760 und 762 ZGB),
7. Anordnung der Schuldenliquidation des Nutzniessungsvermögens (Art. 766 ZGB),
8. Massnahmen zu Gunsten des Pfandgläubigers zur Sicherung des Grundpfands (Art. 808 Abs. 1 und 2 sowie Art. 809–811 ZGB),
9. Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief (Art. 850 Abs. 3 ZGB),
10. Kraftloserklärung von Schuldbrief (Art. 856 und 865 ZGB),
11. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Streitfall (Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1, 961 Abs. 1 Ziff. 1 und 966 Abs. 2 ZGB).

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

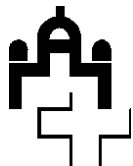
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.046 sn Kantonsverfassungen Zürich, Bern, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Juni 2023

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Bern, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg mit dem Antrag auf Zustimmung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates, Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der im Titel erwähnten Kantone haben die Änderungen ihrer Kantonsverfassungen angenommen.

Auf Ersuchen der Regierungen bzw. Staatskanzleien der erwähnten Kantone beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 2. Juni 2023, den Verfassungsänderungen sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Bundesbeschluss kann, da es sich nicht um einen Beratungsgegenstand gemäss Artikel 85 Absatz 1 ParlG (Verfassungsänderung oder nichtdringliches Bundesgesetz) handelt, in der gleichen Session von beiden Räten behandelt werden. Der vorliegende Antrag wird unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Zustimmung des Erstrates (Ständerat) gestellt.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Die Gewährleistung wird erteilt, wenn sie dem Bundesrecht nicht widerspricht. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.

Die Prüfung der Verfassungsänderungen hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

22.082 s Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Entwurf des Bundesrates

vom 9. Dezember 2022

Beschluss des Ständerates

vom 7. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 26. Juni 2023

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Wermuth)

Nichteintreten

Minderheit (Michaud Gigon, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, den Bürokratieabbau auf alle auszuweiten sowie nicht jedes Jahr eine Bereichsstudie durchzuführen, sondern eine Analyse nach 5 Jahren (und nicht nach 10 Jahren).

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo)

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag der Ausarbeitung eines «Gesetz zur Stärkung der Kaufkraft und Entlastung des Mittelstandes» statt eines Unternehmensentlastungsgesetzes. Die aktuelle Vorlage enthält keine einzige Entlastung, sondern nur zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Die neue Vorlage soll unter Beachtung aller Dimensionen der Nachhaltigkeit endlich einmal die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger stärken und ihre Arbeitseinkommen substantiell entlasten, nicht nur immer das Kapital.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**Bundesgesetz
über die Entlastung der Unter-
nehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz,
UEG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundes-
verfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 9. Dezember 2022²,

beschliesst:

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline,
Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli,
Michaud Gigon, Ryser)

**Bundesgesetz
über die Evaluation der Regulie-
rungskosten von Unternehmen
(Regulierungsevaluationsgesetz,
EvalG)**

1 SR 101
2 BBl 2023 166

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

1. Abschnitt: Regulierungsgrundsätze

Art. 1 Rechtsetzung

Der Bund wirkt bei seinen rechtssetzenden Erlassen darauf hin, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und die Unternehmen wenig belastet. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Es wird diejenige Regulierungsvariante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Volkswirtschaft gewählt.
- b. Die Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten wird frühzeitig im Rechtsetzungsprozess analysiert und transparent ausgewiesen; kleine und mittlere Unternehmen werden im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet.
- c. Die Regulierungen werden innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet.
- d. Die Regulierungen werden wettbewerbsneutral ausgestaltet; tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen werden vermieden.
- e. Die Erlasse werden sachgerecht, klar und bürgerfreundlich formuliert.

Mehrheit

Art. 1

...

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

1. Abschnitt: Streichen
(siehe 2. und 3. Abschnitt)

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser Wermuth)

c. *Streichen*

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

d. *Streichen*

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 2 Vollzug

Der Bund gestaltet den Vollzug seiner rechtsetzenden Erlasse so aus, dass die Unternehmen administrativ möglichst wenig belastet werden. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Die Anzahl der Stellen, an die sich die Unternehmen wenden müssen, wird möglichst gering gehalten.
- b. Die Regelungen werden den Unternehmen in einer sachgerechten, klaren und bürgerfreundlichen Form vermittelt.
- c. Erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren werden schnell und einfach durchgeführt; die Verfahrensdauer wird durch Ordnungsfristen beschränkt.
- d. Bei den Behördenkontakten werden die Möglichkeiten elektronischer Mittel vollumfänglich genutzt.
- e. Formulare werden einheitlich und einfach ausgestaltet.
- f. Unternehmen werden risikobasiert kontrolliert.

Art. 3 Überprüfung

¹ Das bestehende Recht und sein Vollzug werden regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

² Bei Überprüfungen des bestehenden Rechts wird auch dessen Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

2. Abschnitt: Ausarbeitung von Erlassen

Art. 4 Prüfpflichten

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung prüfen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, ob:

- a. für die kleinen und mittleren Unternehmen vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden können;
- b. höhere regulatorische Anforderungen als bei vergleichbaren Regulierungen im Ausland vermieden werden können;
- c. der Vollzug der Regulierungen mit elektronischen Mitteln vereinfacht werden kann;
- d. die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

Mehrheit

Art. 4

¹...

Mehrheit

Mehrheit

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

2. Abschnitt: Streichen
(siehe 1. und 3. Abschnitt)

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- e. mit der vorgeschlagenen Regulierung Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung von der Unternehmung an den Regulator verschoben wird;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- f. eine Sunset-Klausel vorgesehen werden kann;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- g. die Wahlmöglichkeiten zugunsten der Betroffenen, beispielsweise in den Formen eines Opting-out für kleine Unternehmen, Startups und binnenmarktorientierte Unternehmen vergrössert werden kann;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- h. Alternativen zur Stärkung der Selbstregulierung bestehen.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates festzuhalten. Werden in Absatz 1 genannte Möglichkeiten zur Entlastung der Unternehmen nicht genutzt, so ist dies im Bericht und in der Botschaft zu begründen.

Art. 5 Regulierungskostenschätzung

Art. 5

Art. 5

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Aeschi Thomas, Baumann, Glättli, Matter Thomas, Ryser)

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

¹ ...

¹ Gemäss Bundesrat

¹ Gemäss Ständerat

... den Unternehmen und Privaten als Folge ...

² Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

³ Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Sind die Kosten nicht in Zahlen schätzbar, so werden sie beschrieben und es wird dargelegt, warum sie nicht in Zahlen schätzbar sind.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Art. 5a Prüfstelle für die Schätzungen der Regulierungskosten

Streichen

(siehe Art. 21 Abs. 3)

¹ Die nach Artikel 5 und Artikel 111 Absatz 4 ParlG erstellten Regulierungskostenschätzungen werden von einer verwaltungsunabhängigen Stelle auf ihre Plausibilität überprüft. Zweck der Überprüfung ist die Verbesserung der Regulierungskostenschätzungen.

² Die Prüfstelle beurteilt alle Vorlagen, für die eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Das Ergebnis muss im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates oder dem Bericht der parlamentarischen Kommission ausgewiesen werden.

³ Die Prüfstelle ist weisungsungebunden. Sie ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet. Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Prüfstelle wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

(siehe Art. 21 Abs. 3)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

3. Abschnitt: Monitoring und Bereichsstudien

Art. 6 Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten

¹ Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten.

² Er bezeichnet die verantwortliche Stelle.

Art. 7 Bereichsstudien

¹ Der Bundesrat bezeichnet in seinen Jahreszielen drei bis fünf Regulierungsbereiche, die im Rahmen einer externen Studie daraufhin überprüft werden, ob sie Entlastungspotenzial für Unternehmen aufweisen (Bereichsstudie).

² Die Departemente schlagen dem Bundesrat jährlich mindestens einen Regulierungsbereich, für den sie zuständig sind, für eine Bereichsstudie vor.

³ Die Kantone und die gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände können dem Bundesrat Regulierungsbereiche vorschlagen, die überprüft werden sollen.

⁴ Die Bereichsstudien zeigen mögliche Verbesserungsmassnahmen und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen auf. Sie werden veröffentlicht.

⁵ Die Departemente legen die Ergebnisse der Bereichsstudien dem Bundesrat vor und stellen ihm Antrag über das weitere Vorgehen.

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo)

3. Abschnitt: Streichen
(siehe 1. und 2. Abschnitt)

Art. 7

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser)

Streichen

(siehe Art. 8 Abs. 2 Bst. b)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 8 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

² Der Bericht des Bundesrates enthält:

- a. die Ergebnisse des Monitorings der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten;
- b. die Entlastungsvorschläge aus den durchgeführten Bereichsstudien;
- c. eine Zusammenfassung der Massnahmen des Bundesrates zur Entlastung von Unternehmen von Regulierungskosten.

4. Abschnitt: Elektronische Plattform zur Erbringung von Behördenleistungen

Art. 9 Zweck

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) betreibt eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Erbringung von Behördenleistungen für Unternehmen und andere UID-Einheiten nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

² Es kann die Plattform auch für Einzelpersonen öffnen, soweit die ihnen angebotenen Behördenleistungen mit denjenigen für Unternehmen und andere UID-Einheiten vergleichbar sind.

Art. 8

² ...

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

b. *Streichen*

(siehe Art. 7)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 10 Funktionen

¹ Die Plattform unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer beim Verfassen von Eingaben an Behörden.

² Sie bietet den Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit:

- a. Daten zur späteren Verwendung für Eingaben an Behörden zu erfassen und zu verwalten;
- b. Daten aus amtlichen Registern zu importieren, soweit die Rechtsgrundlagen der Register dem nicht entgegenstehen;
- c. Dokumente an eine Behörde zu übermitteln oder von einer Behörde zu empfangen, soweit das jeweils anwendbare Recht dem nicht entgegensteht.

³ Sie stellt den Behörden Schnittstellen für die Anbindung ihrer Systeme zur Verfügung.

Art. 11 Verwendung zum Vollzug von Bundesrecht

¹ Die Bundesbehörden müssen Behördenleistungen für Unternehmen und andere UID-Einheiten über die Plattform zugänglich machen, falls sie diese Leistungen elektronisch anbieten, es sei denn, das jeweils anwendbare Recht steht dem entgegen. Dasselbe gilt für kantonale Behörden und mit Verwaltungsaufgaben betraute Dritte, soweit sie Bundesrecht vollziehen.

² Die Bundeskanzlei kann Ausnahmen und Umsetzungsfristen vorsehen.

Art. 12 Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht

Das SECO kann die Plattform für die Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die Erfüllung der Hauptaufgaben der Plattform nicht beeinträchtigt wird; und

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erforderlich sind.

Art. 13 Standards

¹ Die Bundeskanzlei kann, soweit es für die Interoperabilität anderer Systeme mit der Plattform erforderlich ist, technische, organisatorische und prozedurale Standards festlegen, die für die Behörden und mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten nach diesem Gesetz verbindlich sind. Sie orientiert sich dabei an bestehenden und international etablierten offenen Standards.

² Sie legt die Standards in Zusammenarbeit mit dem SECO und der Organisation Digitale Verwaltung Schweiz fest.

Art. 14 Kosten

¹ Der Bund trägt die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Plattform für die Verwendung zum Vollzug von Bundesrecht.

² Das SECO kann mit Kantonen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Organisation Digitale Verwaltung Schweiz, und den mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten zur Verwendung der Plattform beim Vollzug von Bundesrecht eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung abschliessen.

³ Bei einer Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht leisten die Kantone und die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten einen kostendeckenden Beitrag an die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten. Das SECO kann die Beiträge pauschal festlegen.

⁴ Bei Vorhaben mit hohem Bundesinteresse kann das SECO auf höchstens 45 Prozent des kantonalen Beitrags verzichten; bei geringfügigen Kosten kann es ganz auf kantonale Beiträge verzichten.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 15 Datenbearbeitung

¹ Zugriff auf die Daten einer Benutzerin oder eines Benutzers sowie auf die von ihr oder ihm an eine Behörde übermittelten oder von einer Behörde empfangenen Dokumente haben nur Personen, die von der Benutzerin oder dem Benutzer dazu bevollmächtigt wurden.

² Das SECO darf Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit dies für die Gewährleistung der Funktionen nach Artikel 10 erforderlich ist.

³ Es darf die Daten auf Antrag der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer an die jeweils zuständigen Behörden übermitteln.

Art. 16 Aufbewahrungsfrist für die Daten

¹ Die Daten werden so lange aufbewahrt, bis die Benutzerin oder der Benutzer sie vernichtet.

² Das SECO vernichtet die Daten zudem:

- a. spätestens ein Jahr, nachdem eine UID-Einheit ihre wirtschaftliche Tätigkeit beendet hat;
- b. zwei Jahre, nachdem das SECO vom Tod einer Einzelperson nach Artikel 9 Absatz 2 Kenntnis erlangt hat, es sei denn eine Rechtsnachfolgerin oder ein Rechtsnachfolger hat während dieser Zeit Ansprüche angemeldet.

Art. 17 Datensicherheit

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelt die Gewährleistung der Datensicherheit.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 18 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die auf der Plattform gespeicherten Daten gelten nicht als amtliche Dokumente des SECO im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴.

² Dokumente an oder von Behörden, die über die Plattform übermittelt werden, gelten als amtliche Dokumente der betreffenden Behörden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Überprüfung

¹ Der Bundesrat überprüft spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, ob dieses Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

² Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Änderungsvorschläge.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 111 Ausarbeitung eines
Erlassentwurfs

¹ Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

² Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Ausarbeitung des Entwurfs mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.

³ Der Bericht, der den Kommissionsentwurf für einen Erlass der Bundesversammlung erläutert, entspricht den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrates (Art. 141).

Art. 20a Änderung eines anderen Erlasses

Art. 20a

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser)

Streichen

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

Art. 111 Abs. 4

⁴ Die Prüfpflichten nach Artikel 4 und die Pflicht zur Regulierungskosten-schätzung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten vom ... gelten sinngemäss.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der 3. Abschnitt (Art. 6–8) gilt während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten.

Art. 21

Mehrheit

³ Die Artikel 5a–8 gelten während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten.

(siehe Art. 5a)

Minderheit (Badran Jacqueline, ...)

³ *Gemäss Bundesrat*

(siehe Art. 5a)

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



22.082 s Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Beratung im Nationalrat am 20. September 2023

29. August 2023

Frist für die Einreichung von Einzelanträgen:
Dienstag, 19. September 2023, 13 Uhr

Ablauf der Debatte

Kategorie IIIa/IV

Eintretensdebatte	Detailberatung (pro Block)
Kommissionsberichterstatter: je 10 Minuten	Minderheiten: je 5 Minuten (auch falls mehrere Minderheiten begründet werden)
Minderheiten: je 5'	Fraktionen: je 5 Minuten
Fraktionen: je 10 Minuten	Bundesrat:
Bundesrat: 20 Minuten	Kommissionsberichterstatter:
Ev. Kommissionsberichterstatter	

Eintretensdebatte inkl. Rückweisung	Minderheit Badran (Nichteintreten) Minderheit Michaud Gigon (Rückweisung) Minderheit Wermuth (Rückweisung)

Block 1		
Titel, Art. 1-4 UEG		
Titel	BG über die Evaluation der Regulierungskosten von Unternehmen	Minderheit Wermuth
Art. 1 Bst. c	Rechtsetzung : innovationsfreundliche und technologieneutrale Regulierungen	Minderheit Badran
Art. 1 Bst. d	Rechtsetzung : wettbewerbsneutrale Regulierungen	Minderheit Badran
Art. 4, Bst. e	Prüfpflichten : Verschiebung der Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung	Minderheit Burgherr



Art. 4, Bst. f	Prüfpflichten: Sunset-Klausel	Minderheit Burgherr
Art. 4, Bst. g	Prüfpflichten: Opting-out für insb. kleine Unternehmen	Minderheit Burgherr
Art. 4, Bst. h	Prüfpflichten: Alternativen zur Stärkung der Selbstregulierung	Minderheit Burgherr

Block 2		
Art. 5-20, 20a (Art. 111 Abs. 4 ParlG) und 21 UEG		
Art. 5	Regulierungskostenschätzung	Minderheit Michaud Gigon
Art. 5a und 21 Abs. 3	Prüfstelle für die Schätzungen der Regulierungskosten	Minderheit Badran
Art. 7 und 8 al. 2 Bst. b	Bereichstudien	Minderheit Wermuth
Abschnitte 1-3	Abschnitte 1-3 streichen	Minderheit Wermuth
Art. 20a (Art. 111 Abs. 4 ParlG)	Änderung Parlamentsgesetz	Minderheit Wermuth

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Département de l'économie, de la formation et de la recherche
Dipartimento dell'economia, della formazione e della ricerca**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4348	n	DE FR IT Po. Silberschmidt Auslegeordnung zum unternehmerischen Denken und Handeln in der Schweizer Bildungslandschaft Pensée et action entrepreneuriales dans le système éducatif suisse. Pour un état des lieux Bilancio sulla mentalità e sull'approccio imprenditoriali nel panorama svizzero della formazione	-		X	
21.4371	n	DE FR IT Mo. Graber Zivildienst gegen den Wolf Contre le loup, mobiliser le service civil Ricorrere al servizio civile contro il problema del lupo	-		X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4391	n	DE FR IT Po. Python Für eine Koordination der Innovationsförderung Pour une coordination de l'encouragement à l'innovation Coordinare la promozione dell'innovazione		-	✗	
21.4400	n	DE FR IT Mo. Munz Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast Réduire l'utilisation d'antibiotiques pour engraisser les veaux Meno antibiotici nell'ingrasso di vitelli		-	✗	
21.4446	n	DE FR IT Po. Nantermod Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien Simplifier le contrôle du commerce des vins pour les petites caves Semplificare il controllo del commercio dei vini per le piccole cantine		-	✗	
21.4457	n	DE FR IT Mo. Nussbaumer Aufnahme von exploratorischen Gesprächen mit dem EWR-Rat Lancement de discussions exploratoires avec le Conseil de l'EEE Avvio di colloqui esplorativi con il Consiglio dello SEE		-	✗	
21.4463	n	DE FR IT Po. Atici Mehr Qualifizierungschancen dank Teilqualifizierung in der lebenslangen beruflichen Bildung Formation professionnelle tout au long de la vie. Augmenter les chances de qualification grâce à la reconnaissance de qualifications partielles Apprendimento permanente nella formazione professionale. Aumentare le opportunità di perfezionarsi grazie alle qualifiche parziali		-	✗	
21.4464	n	DE FR IT Po. Atici Mit Bildungsgutscheinen und weiteren Massnahmen den Anteil Geringqualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant erhöhen Augmenter la part des personnes peu qualifiées dans la formation professionnelle continue grâce à des bons de formation et à d'autres mesures Buoni di formazione e altre misure per incentivare un maggior numero di persone poco qualificate a seguire una formazione professionale continua		-	✗	
21.4467	n	DE FR IT Mo. Storni Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählen Reconnaissance de l'héliciculture en tant qu'activité agricole Riconoscere l'elicoltura (allevamento chioccioline) quale attività agricola		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4576	n	DE FR IT Po. Suter Potenzial von Agri-Fotovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft Potentiel de l'agrivoltaïque en Suisse Potenziale dell'agrifotovoltaico nell'agricoltura svizzera		-	X	
21.4581	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs Pour un accès égalitaire au statut de chef(fe) d'exploitation agricole Per un pari accesso delle donne allo status di capoazienda		-	X	
21.4610	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Feuerbrand effektiv bekämpfen! Lutter efficacement contre le feu bactéries Lottare efficacemente contro il fuoco batterico!		-	X	
21.4615	n	DE FR IT Mo. Gugger Compliance-Verstösse straffrei melden Signaler les infractions aux règles de conformité sans crainte de sanctions Depenalizzare i dipendenti che segnalano violazioni		-	X	
21.4621	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Forschungsbereich Quelles mesures pour promouvoir l'égalité des chances entre hommes et femmes dans la recherche? Misure per promuovere le pari opportunità nel campo della ricerca		-	X	
21.4642	n	DE FR IT Mo. Funicello Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	X	
21.4644	n	DE FR IT Mo. Prezioso Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	X	
22.3037	n	DE FR IT Mo. Nicolet Bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangen Exiger l'application ainsi que le respect de la reconnaissance de nos AOP et de nos IGP pour l'ensemble des accords commerciaux Esigere l'applicazione e il rispetto del riconoscimento delle nostre DOP e IGP per tutti gli accordi commerciali		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3105	n	DE FR IT Mo. Nicolet Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird Parer à la crise alimentaire imminente due à la situation en Ukraine, par un train de mesures provisoires urgentes et concrètes, afin d'assurer et de renforcer la production de denrées alimentaires Scongiurare la crisi alimentare imminente dovuta alla situazione in Ucraina con un pacchetto di misure provvisorie urgenti e concrete, al fine di assicurare e di potenziare la produzione di derrate alimentari		-	X	
22.3109	n	DE FR IT Po. Python Politische Bildung. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Bundesstrategie Éducation à la citoyenneté. Évaluation des résultats et élaboration d'une stratégie fédérale Educazione alla cittadinanza. Valutazione dei risultati e sviluppo di una strategia federale		-	X	
22.3116	n	DE FR IT Po. Rechsteiner Thomas Fotovoltaik in der Landwirtschaft. Potenzial besser ausschöpfen! Pour une meilleure exploitation du photovoltaïque dans le secteur agricole Fotovoltaico nell'agricoltura. Sfruttare meglio il potenziale!		-	X	
22.3133	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind Commerce des matières premières. Pleine transparence pour éviter de répéter les erreurs que nous avons payées cher dans le secteur bancaire Commercio di materie prime. Piena trasparenza per non ripetere gli errori che abbiamo pagato a caro prezzo nel settore bancario	Nordmann	-	X	
22.3162	n	DE FR IT Mo. Dandrès Arbeitslosenversicherung. Stellensuchende sollen nicht übertriebe- nem Formalismus ausgesetzt sein Assurance-chômage. Les demandeurs d'emploi ne doivent pas être soumis à un formalisme excessif Assicurazione contro la disoccupazione. No al formalismo eccessivo per le persone in cerca d'impiego		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3185	n	DE FR IT Mo. Meyer Mattea Runder Tisch zur Rechtsdurchsetzung im Mietrecht Organisation d'une table ronde en vue de faire appliquer le droit du bail Tavola rotonda per far applicare il diritto di locazione		-	✗	
22.3216	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen Programme SRPA. Adapter la période de pâturage à l'affouragement d'hiver et donc à la réalité Programma URA. Adeguare il periodo di pascolo al foraggiamento invernale e, quindi, alla realtà		-	✗	
22.3218	n	DE FR IT Mo. Roduit Elektrifizierung der Landwirtschaft. Anreize für den Einsatz effizienter und nachhaltiger Bewässerungssysteme Electrification de l'agriculture. Incitation à la mise en place de systèmes d'irrigation efficaces et durables Elettrificazione dell'agricoltura. Incentivo all'attuazione di sistemi d'irrigazione efficaci e sostenibili		-	✗	
22.3224	n	DE FR IT Mo. Roduit Endometriose. Schluss mit den medizinischen Irrungen und Wirrungen L'endométrie. En finir avec l'errance médicale Endometriosi. Porre fine all'incertezza diagnostica		-	✗	
22.3248	n	DE FR IT Mo. Crottaz Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte als Voraussetzung für Direktzahlungen Formation continue pour les agriculteurs comme condition des paiements directs Formazione continua per gli agricoltori come condizione per i pagamenti diretti		-	✗	
22.3257	n	DE FR IT Mo. Page Anpassung von Artikel 9 BGGB. Begriff des Selbstbewirtschafters Modification de l'article 9 LDFR. Notion d'exploitant à titre personnel Modifica dell'articolo 9 LDFR. Nozione di coltivatore diretto		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3273	n	DE FR IT Po. Marti Samira Nach dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes. 24-Stunden-Betreuung durch Pendelmigrantinnen endlich dem Arbeitsgesetz unterstellen Arrêt de principe du Tribunal fédéral. Étendre enfin le champ d'application de la loi sur le travail à la prise en charge de personnes âgées 24 heures sur 24 par des migrantes pendulaires La decisione di principio del Tribunale federale parla chiaro. Occorre assoggettare alla legge sul lavoro l'assistenza fornita 24 ore su 24 dalle migranti pendolari		-	✗	
22.3296	n	DE FR IT Po. Michaud Gigon Europadossier. Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und Ansätze des Bundesrates Dossier européen. Conséquences sur l'économie suisse et pistes du Conseil fédéral Dossier europeo. Effetti sull'economia svizzera e soluzioni del Consiglio federale		-	✗	
22.3312	n	DE FR IT Po. Badertscher Einhaltung von Sorgfaltspflichten. Nehmen die Schweizer Agrarhändler ihre Verantwortung genügend wahr? Respect des devoirs de diligence. Les négociants agricoles suisses assument-ils suffisamment leurs responsabilités? Rispetto degli obblighi di diligenza. I commercianti agricoli svizzeri si assumono sufficientemente le loro responsabilità?		-	✗	
22.3323	n	DE FR IT Mo. Page Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern Reconnaissance et formation professionnelle pour les personnes s'occupant de personnes âgées et/ou handicapées Riconoscimento e formazione professionale delle persone che si prendono cura di anziani o disabili		-	✗	
22.3342	n	DE FR IT Mo. Mäder Ostral 1. Belohnung von Stromeffizienzmassnahmen als Versicherung gegen allfällige Stromkontingentierung Ostral 1. Récompenser les mesures d'efficacité énergétique, qui servent à nous prémunir contre un éventuel contingentement de l'électricité Ostral 1. Premiare l'impiego di misure di efficienza elettrica con un esonero da un eventuale contingentamento		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3405	n	DE FR IT Po. Fraktion S Folgen des Kriegen in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluierten und reduzieren Conséquences de la guerre en Ukraine. Identifier et réduire les dépendances stratégiques de long terme Conseguenze della guerra in Ucraina. valutare e ridurre le dipendenze strategiche a lungo termine	Bendahan	-	✗	
22.3418	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggin Projekte des Cern. Zuerst diskutieren, dann entscheiden Projet du Cern. En discuter avant de décider Progetto Cern. Discuterne prima di decidere		-	✗	
22.3436	n	DE FR IT Mo. Romano Es soll auch in der Schweiz einen Preisrechner für Treibstoffpreise geben, in Anlehnung an das österreichische Vorbild Calculateur de prix des carburants. Un modèle vertueux venu d'Autriche Un calcolatore dei prezzi del carburante anche per la Svizzera - dall'Austria un esempio virtuoso		-	✗	
22.3442	n	DE FR IT Po. Friedl Claudia Aufarbeitung der Rolle der Schweiz in der Finanzierung und Stützung des Regimes von Wladimir Putin Étudier le rôle de la Suisse dans le financement et le soutien du régime de Vladimir Poutine Fare luce sul ruolo della Svizzera nel finanziamento e nel sostegno al regime di Vladimir Putin		-	✗	
22.3451	n	DE FR IT Mo. Ryser Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland Participation de la Suisse à la task force internationale Repo pour la mise en oeuvre des sanctions économiques contre la Russie Partecipazione della Svizzera alla task force multinazionale Repo per l'attuazione delle sanzioni economiche contro la Russia		-	✗	
22.3452	n	DE FR IT Po. Ryser Russische Vermögenswerte für den Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen in der Ukraine einsetzen Utiliser les biens russes pour reconstruire les infrastructures détruites en Ukraine Utilizzare i beni russi per ricostruire le infrastrutture distrutte in Ucraina		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3455	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Gesetzliche Grundlagen für die Verwendung eingefrorener Ver- mögenswerte zum Wiederaufbau der Ukraine schaffen Créer les bases légales permettant d'utiliser les avoirs gelés pour reconstruire l'Ukraine Creare le basi giuridiche per l'utilizzo dei beni congelati ai fini della ricostruzione dell'Ucraina	Molina	-	✗	
22.3521	n	DE FR IT Po. Imboden Wie können Regulierungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der sozialen Sicherheit abgebaut und die Situation der Arbeitnehmenden verbessert werden? Comment aplanir les différences de réglementation dans le domaine de la sécurité sociale entre la Suisse et l'UE et améliorer la situation des travailleurs? Come superare le differenze normative tra la Svizzera e l'UE nel campo della sicurezza sociale e come migliorare la situazione dei lavoratori?		-	✗	
22.3523	n	DE FR IT Po. Imboden Stärkung der sozialen Kooperation Schweiz-EU. Rahmenbedingungen für den Beitritt zur Europäischen Arbeitsbehörde und zur tripartiten Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen klären Renforcer la coopération sociale Suisse- UE. Clarifier les conditions d'adhésion à l'Autorité européenne du travail et à la Fondation européenne pour l'amélioration des conditions de vie et de travail Rafforzamento della cooperazione sociale Svizzera–UE. Chiarire le condizioni quadro per un'adesione all'Autorità europea del lavoro e alla Fondazione europea tripartita per il miglioramento delle condizioni di vita e di lavoro		-	✗	
22.3564	n	DE FR IT Mo. Fehlmann Riele Für eine Verstärkung der Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Pour un renforcement des mesures contre le harcèlement sexuel au travail Rafforzamento delle misure contro le molestie sessuali sul lavoro		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3613	n	DE FR IT Po. Regazzi Fachkräftemangel so erfassen, wie er in KMU tatsächlich besteht Pénurie de main-d'oeuvre qualifiée dans les PME. Pour des chiffres conformes à la réalité Carenza di personale qualificato nelle PMI. Servono cifre attendibili		-	X	
22.3623	n	DE FR IT Mo. Imboden Up- und Reskilling weiblicher Arbeitskräfte. Gezielte Ausbil- dungsoffensive für eine nachhaltige Erwerbsintegration Mise à niveau des compétences et requalification. Des offres ciblées pour promouvoir l'intégration professionnelle durable des femmes Offensiva per l'aggiornamento e la riqualificazione delle donne ai fini di un'integrazione duratura nel mondo del lavoro		-	X	

Cussegl naziunal



Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Parlamentarische Initiativen 1. Phase
Initiatives parlementaires 1ère phase
Iniziativa parlamentari, prima fase

[illegible]

* Parlamentarische Initiativen, zu welchen die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, werden aufgrund von Art. 28b Abs. 2 GRN prioritär behandelt.
Les initiatives parlementaires auxquelles la commission propose au conseil de donner suite sont traitées prioritairement, conformément à l'article 28b, al. 2, RCN.
Le iniziative parlamentari alle quali la commissione propone al Consiglio di dare seguito saranno trattate in modo prioritario, conformemente all'art. 28b cpv. 2 RCN.

[illegible]

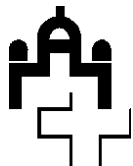
22.481	n	DE FR IT	Pa. Iv. Piller Carrard. Lohnleichheit als Pflicht Iv.pa. Piller Carrard. Rendre l'égalité salariale obligatoire Iv.pa. Piller Carrard. Rendere obbligatoria la parità salariale	))))))				Locher Benguerel	
22.471	n	DE FR IT	Pa. Iv. Porchet. Bezahlte Demokratie ist Demagogie Iv.pa. Porchet. Qui monnaie la démocratie, récolte la démagogie Iv.pa. Porchet. Chi monetizza la democrazia, raccoglie demagogia	SPK CIP CIP			Fluri, Romano	Imboden	IV
22.484	n	DE FR IT	Pa. Iv. Fraktion G. Kinder vor Armut schützen Iv.pa. Groupe G. Protéger les enfants de la pauvreté Iv.pa. Gruppo G. Proteggere i bambini dalla povertà	WBK CSEC CSEC	Prelicz- Huber		Nantermod	Python	IV
22.493	n	DE FR IT	Pa. Iv. Imboden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Lohntransparenz fördern, Verhandlungsposition stärken Iv.pa. Imboden. A travail égal, salaire égal. Améliorer la transparence, renforcer le pouvoir de négociation Iv.pa. Imboden. Salario uguale per un lavoro di uguale valore. Migliorare la trasparenza sui salari, rafforzare la posizione sul piano negoziale	WBK CSEC CSEC			Gutjahr, Weber	Prezioso	IV
23.402	s	DE FR IT	Pa. Iv. SiK-S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Iv.pa. CPS-E. Modification de la loi sur le matériel de guerre Iv.pa. CPS-S. Modifica della legge federale sul materiale bellico	SiK CPS CPS			Addor, Roth Franziska	Riniker	IV

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4447 s Mo. Ständerat (Zanetti Roberto). Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. Juni 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2023 die von Ständerat Roberto Zanetti am 15. Dezember 2022 eingereichte und am 16. März 2023 vom Ständerat angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, ein Massnahmenpaket zu verabschieden, um die durch die Energie- und Industriepolitik der EU zugunsten der Stahl- und Aluminiumindustrie entstandenen Marktungleichgewichte abzufedern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Die Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Fivaz, Glättli, Ryser) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Burgherr (d), Regazzi (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zur Sicherung des Produktions- und Recyclingstandorts Schweiz ein Massnahmenpaket zu verabschieden, das die Marktungleichgewichte abfedert, welche durch die massive Energie- und Industriepolitik der EU zugunsten der Stahl- und Aluminiumindustrie entstanden sind. Gleichlange Spiesse müssen herrschen und die Wertschöpfungskreisläufe in der Schweiz gesichert werden.

1.2 Begründung

Die Unternehmen des Werkstoffkreislaufs für metallische Produkte, insbesondere Stahl- und Aluminiumhersteller und Giessereien, sind durch die aktuelle EU-Industriepolitik im Rahmen des Green Deal wie auch der EU-Energiepolitik massiv beeinträchtigt. Diese Unternehmen bilden das Rückgrat der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Aluminium- und Stahlschrott werden zu 100% wiederverwendet. Die Schweizer Stahlwerke produzieren ausschliesslich Sekundärstahl über das Schrottreycling und sind heute ökologisch Best-in-Class.

Die Marktversorgung der Bauindustrie könnte heute nicht über ausländische Hersteller abgedeckt werden. Rund 500 000 Tonnen jährlich müssten zusätzlich in die Schweiz geliefert werden. Bereits heute können die EU-Partner der SBB die notwendige Logistikleistung auf der Schiene nicht erbringen. Ebenso wenig wäre es möglich, das Material über die Strasse zu transportieren.

Die EU hat die Stahl- und Aluminiumindustrie als zentralen Hebel für die Dekarbonisierung erkannt und fördert den Systemwechsel über den Green Deal / Fit for 55 massiv. Die Umstellung der Anlagen ist so kostenintensiv, dass es diese öffentlichen Gelder für die Erreichung des gesellschaftlichen Ziels der Dekarbonisierung braucht.

Alle wichtigen Vergleichsmärkte haben die Energie- und Gaspreise gedeckelt oder subventioniert. Aufgrund des hohen Energiekostenanteils führt das zu dramatisch gesunkenen Margen welche nun ein Niveau erreicht haben, dass die Schweizer Hersteller ihre Produktions- und Lohnkosten nicht mehr decken können. Das Metallrecycling in der Schweiz, vor allem die Stahlproduktion, sind unter diesen Gesichtspunkten akut gefährdet.

Die Schweiz hat sich bisher dazu entschlossen, von Stützungsmaßnahmen abzusehen, wie sie z.B. 2011 zur Stützung des Arbeitsplatzes zur Zeit der Eurokrise ergriffen wurden. Aufgrund der langen Wertschöpfungsketten wären die volkswirtschaftlichen Effekte einer Produktionsaufgabe enorm. Die Aufgabe des Schrottrecyclings im Inland würde negative ökologische Effekte nach sich ziehen. Die Versorgung müsste durch ausländische Hersteller mit heute ökologisch schlechteren Produkte erfolgen. Arbeitsplätze und Know How in dieser wichtigen Basisindustrie würden in der Schweiz verschwinden. Der Schrottkreislauf in der Schweiz würde nicht mehr funktionieren.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023

Von den Energiepreisanstiegen sind neben der Stahl- und Aluminiumindustrie auch verschiedene andere Branchen betroffen. Die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Betriebe hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab und ist auch innerhalb der Schweiz sehr heterogen. So sichern die Unternehmen ihre Energiepreiserisiken unterschiedlich stark ab und können die Energiepreissteigerungen unterschiedlich gut an ihre Kunden weitergeben. Wie auch in der Begründung der Motion erwähnt, dürfte aufgrund begrenzter Transportkapazitäten zumindest kurzfristig die Produktion der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie nicht einfach durch



ausländische Importe ersetzt werden können. Damit sollte es der Industrie möglich sein, die höheren Energiepreise in einem gewissen Ausmass weiterzugeben. Im Allgemeinen waren die Preissteigerungen in der Schweiz bei Vorleistungs-, Verbrauchs- und Investitionsgütern sowie in der Baubranche bis zuletzt deutlich geringer als im Ausland, was die Nachfrage der inländischen Abnehmer der Metallindustrie stützt.

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes geht gemäss Prognose vom 13. Dezember 2022 für 2023 von einer schwachen Entwicklung der Schweizer Konjunktur aus, nicht aber von einer Rezession, wie sie die OECD bspw. für Deutschland erwartet. Die aktuellsten Konjunkturindikatoren stützen diese Einschätzung. Die Schweizer Unternehmen dürften damit von einer stabileren Entwicklung der Nachfrage profitieren können als Unternehmen in den Nachbarländern. Drohen den Betrieben trotzdem Nachfrageeinbussen und unvermeidliche Arbeitsausfälle, steht mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ein Instrument bereit, um Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Ein Anspruch auf KAE ist gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllt sind. Dies gilt für sämtliche Betriebe unabhängig ihrer Branchenzugehörigkeit.

Für die notwendige Dekarbonisierung in den nächsten Jahrzehnten erscheint die Schweizer Industrie im Vergleich zum Ausland zudem in einer guten Ausgangslage. Die Energieintensität - gemessen als Verhältnis des Energieverbrauchs gegenüber der Wertschöpfung - der energieintensiven Branchen wie der Metallerzeugung ist in der Schweiz deutlich tiefer als in denselben Branchen im europäischen Ausland. Im Bereich der CO₂-Bepreisung sind durch die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit jenem der EU gleich lange Spiesse gewährleistet. Der Bundesrat prüft derzeit im Rahmen des Postulats 20.3933 Aussenpolitische Kommission NR "Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel" die Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus, welcher potenziell zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit CO₂-intensiver Branchen beitragen kann.

Im Rahmen des Postulats 18.3509 Noser Ruedi "Die Hürden gegen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft abbauen" hat der Bundesrat zudem verschiedene Massnahmen, auch im Baubereich, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft eingeleitet.

Der Bundesrat ist auch in Zukunft bestrebt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen zu verbessern. Industrie- und branchenspezifische Subventionen lehnt er ab. Industriepolitische Massnahmen schaffen langfristige Abhängigkeiten, bergen ein sehr grosses Risiko von Fehlallokationen auf Kosten der Steuerzahlenden und führen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen und Branchen in der Schweiz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 16. März 2023 mit 35 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass insbesondere die Situation der energieintensiven Unternehmen vor dem Hintergrund der Energiekrise und des Ukrainekriegs schwierig war. Die Kommissionsmehrheit ist jedoch der Ansicht, es solle keine branchenspezifischen Programme geben, denn das würde zu Ungleichbehandlungen führen, da andere Branchen ja ebenfalls betroffen seien. Auch ordnungspolitisch wäre es in ihren Augen falsch, wenn der Staat derart in den Markt eingreifen würde. Viel wichtiger seien für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie insgesamt gute



Rahmenbedingungen, und diese seien mit den guten Arbeitsbedingungen, vergleichsweise günstigen Unternehmenssteuern, Rechtssicherheit und weiteren Faktoren gegeben. Die Mehrheit verweist zudem darauf, dass die Energiepreise sich inzwischen wieder normalisiert hätten und zum Teil gar unter dem Niveau von vor dem Krieg lägen. Ausserdem würden die umliegenden Länder ihre Massnahmen nach und nach bereits wieder aufheben. Sie lehnt die Motion deshalb als überholt ab.

Die Minderheit anerkennt zwar, dass die Situation sich wieder entschärft hat. Sie erachtet es aber als notwendig, im Hinblick auf mögliche spätere Krisen präventiv aktiv zu werden. Die Stahlindustrie könne sich nicht kurzfristig an neue Gegebenheiten anpassen. Wenn man die Grundversorgung durch die Stahlindustrie in der Schweiz halten wolle, brauche es deshalb geeignete Instrumente. Schliesslich geht es in den Augen der Minderheit nicht zuletzt auch darum, die entsprechenden Arbeitsplätze zu sichern.

Nationalrat

23.3960

Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Evaluation der Kooperationsprojekte im Bereich der Doktoratsausbildung

Wortlaut des Postulates vom 23.06.2023

Der Bundesrat wird im Rahmen der Evaluation der projektgebundene Beiträge zur BFI-Botschaft 2021-2024 beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie sich im Speziellen die Kooperationen zwischen FH und Universitären Hochschulen und Kooperationen zwischen FH und ausländischen Hochschulen entwickelt haben, welche Projekte im Bereich Mobilitätsförderung von Doktorierenden und Weiterentwicklung des 3. Zyklus (2021-2024) finanziell unterstützt werden. Dabei sollen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden: - Wie funktionieren diese Kooperationen? - Wie beteiligen sich die (Schweizer) Universitären Hochschulen? - Handelt es sich bei den Kooperationen um gleichberechtigte Partnerschaften (betr. Betreuung und Beurteilung der Doktorierenden, Anerkennung und Sichtbarmachung aller Partner etc.)? - Werden Personen mit einem Master von einer Fachhochschule zugelassen? - Welche Fachbereiche von Fachhochschulen können mit den Kooperationen abgedeckt werden und welche nicht? Welche Lösungen gibt es für letztere? - Gelten diese Kooperationen als Ersatz für einen nicht vorhandenen dritten Zyklus nach Bologna (Doktorat) auf Stufe der Fachhochschulen? Eine Minderheit der Kommission (Keller Peter, Gafner, Haab, Huber, Umbricht Pieren) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Die Fachhochschulen sind wie die Pädagogischen Hochschulen, die Universitären Hochschulen oder die ETH gleichwertige, aber andersartige Hochschultypen der Schweiz. Seit der Einführung der Bologna-Reform verleihen Fachhochschulen die Titel "Bachelor of Science" respektive "Bachelor of Arts" (1. Stufe Bologna) sowie "Master of Science" und "Master of Arts" (2. Stufe Bologna). Die 3. Stufe nach Bologna (Doktorat, PhD) ist den Universitären Hochschulen und der ETH vorbehalten. Absolvent:innen von Fachhochschulen stehen vor grossen Hürden, wenn sie ein Doktoratsprogramm besuchen möchten. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 wurde mittels "projektgebundenen Beiträgen" erstmals vereinzelte Kooperationsprojekte von Fachhochschulen mit Universitäten im In- und Ausland finanziell unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung wurde für die BFI-Botschaft 2021-2024 fortgeführt. Bei diesen Kooperationen forschen die Doktorierenden an der Fachhochschule. Das Promotionsrecht ist weiterhin bei den Universitäten. Seit Inkrafttreten der "Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen" Art. 10 ist zudem festgehalten, dass Fachhochschulabsolvent:innen zum Doktoratsstudium an Universitären Hochschulen

zugelassen werden können. Jedoch werden dadurch nicht alle Fachbereiche der Fachhochschulen abgedeckt, weil die Disziplinen bzw. die spezialisierten Fachbereiche für Kooperationen an den Universitären Hochschulen fehlen. Nur sehr wenigen FH-Absolvent:innen wird die Möglichkeit geboten, ein Doktorat-Programm zu besuchen. Die Folge davon ist, dass die Fachhochschulen in der Schweiz den eigenen Lehrkörper nur erschwert selber ausbilden können. Das führt zu einer Verwässerung des einzigartigen Profils der Fachhochschulen, welches sich durch praxisorientierte Studiengänge sowie anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auszeichnet. Die Fachhochschulen bilden unter dem Credo "Aus der Praxis für die Praxis" aus. Somit sollte gerade auch der Lehrkörper primär aus Absolvent:innen von Fachhochschulen bestehen. Dazu benötigt man mehr Fachhochschulabsolvent:innen mit Doktorsabschluss, welche jedoch aufgrund des fehlenden Promotionsrechts nur erschwert von den Fachhochschulen selber ausgebildet werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung der Postulantin, wonach die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses von Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) ein wichtiges Anliegen ist. Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) hat in der Verordnung über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1, Artikel 4) aufgenommen, dass die universitären Hochschulen (UH) den FH und PH für die dritte Studienstufe partnerschaftlich Kooperationsmöglichkeiten anbieten. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein prioritärer Schwerpunkt in der strategischen Planung von swissuniversities und in der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination der SHK für die laufende Periode 2021-2024. Im Rahmen der projektgebundenen Beiträge 2021-2024 wurde daher ein gesamtschweizerisches Kooperationsprogramm «P-1 Mobilitätsförderung von Doktorierenden und Weiterentwicklung des 3. Zyklus» genehmigt. Die Teilprojekte TP-2 und TP-3 dieses Programms fördern die Kooperationen der FH und PH mit den Schweizer UH oder mit ausländischen Hochschulen. Die Kooperationen sollen einerseits Masterabsolvierenden von FH und PH erlauben, einen Dokortitel zu erlangen, und andererseits über internationale Zusammenarbeit auch eine Doktoratsausbildung in Fachbereichen ermöglichen, die an Schweizer UH keine Verankerung haben. Das Programm «P11-Pilotprogramme zur Stärkung des doppelten Kompetenzprofils beim FH- und PH-Nachwuchs» verfolgt zudem das Ziel, das doppelte Kompetenzprofil (Wissenschaft-Praxis) von FH- und PH-Mitarbeitenden zu fördern und zu stärken. Das SBFI prüft bei allen Programmen im Rahmen der projektgebundenen Beiträge nach deren Abschluss die Wirkung der eingesetzten Bundesgelder (Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, SR 414.201). Für das Programm P-1 wird dies voraussichtlich 2025 der Fall sein. Angesichts der Wichtigkeit und der langfristig ausgelegten Zielsetzung der beiden Teilprojekte TP-2 und TP-3 des Programms P-1, werden diese bereits im Jahr 2023 von swissuniversities bzw. durch unabhängige Expertinnen und Experten einer

Zwischenevaluation unterzogen. Die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen werden in die Zwischenevaluation von swissuniversities und in die Schlussevaluation des SBFJ einfließen. Darüber hinaus ist geplant, dass der Hochschulrat im November 2023 die Frage der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mittels projektgebundener Beiträge für die Periode 2025-2028 diskutiert. Aus all diesen Gründen erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Evaluationsberichts als nicht zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Département de l'économie, de la formation et de la recherche
Dipartimento dell'economia, della formazione e della ricerca**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4348	n	DE FR IT Po. Silberschmidt Auslegeordnung zum unternehmerischen Denken und Handeln in der Schweizer Bildungslandschaft Pensée et action entrepreneuriales dans le système éducatif suisse. Pour un état des lieux Bilancio sulla mentalità e sull'approccio imprenditoriali nel panorama svizzero della formazione		-	X	
21.4371	n	DE FR IT Mo. Graber Zivildienst gegen den Wolf Contre le loup, mobiliser le service civil Ricorrere al servizio civile contro il problema del lupo		-	X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4391	n	DE FR IT Po. Python Für eine Koordination der Innovationsförderung Pour une coordination de l'encouragement à l'innovation Coordinare la promozione dell'innovazione		-	✗	
21.4400	n	DE FR IT Mo. Munz Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast Réduire l'utilisation d'antibiotiques pour engraisser les veaux Meno antibiotici nell'ingrasso di vitelli		-	✗	
21.4446	n	DE FR IT Po. Nantermod Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien Simplifier le contrôle du commerce des vins pour les petites caves Semplificare il controllo del commercio dei vini per le piccole cantine		-	✗	
21.4457	n	DE FR IT Mo. Nussbaumer Aufnahme von exploratorischen Gesprächen mit dem EWR-Rat Lancement de discussions exploratoires avec le Conseil de l'EEE Avvio di colloqui esplorativi con il Consiglio dello SEE		-	✗	
21.4463	n	DE FR IT Po. Atici Mehr Qualifizierungschancen dank Teilqualifizierung in der lebenslangen beruflichen Bildung Formation professionnelle tout au long de la vie. Augmenter les chances de qualification grâce à la reconnaissance de qualifications partielles Apprendimento permanente nella formazione professionale. Aumentare le opportunità di perfezionarsi grazie alle qualifiche parziali		-	✗	
21.4464	n	DE FR IT Po. Atici Mit Bildungsgutscheinen und weiteren Massnahmen den Anteil Geringqualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant erhöhen Augmenter la part des personnes peu qualifiées dans la formation professionnelle continue grâce à des bons de formation et à d'autres mesures Buoni di formazione e altre misure per incentivare un maggior numero di persone poco qualificate a seguire una formazione professionale continua		-	✗	
21.4467	n	DE FR IT Mo. Storni Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählen Reconnaissance de l'héliciculture en tant qu'activité agricole Riconoscere l'elicoltura (allevamento chioccioline) quale attività agricola		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4576	n	DE FR IT Po. Suter Potenzial von Agri-Fotovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft Potentiel de l'agrivoltaïque en Suisse Potenziale dell'agrifotovoltaico nell'agricoltura svizzera		-	X	
21.4581	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs Pour un accès égalitaire au statut de chef(fe) d'exploitation agricole Per un pari accesso delle donne allo status di capoazienda		-	X	
21.4610	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Feuerbrand effektiv bekämpfen! Lutter efficacement contre le feu bactéries Lottare efficacement contro il fuoco batterico!		-	X	
21.4615	n	DE FR IT Mo. Gugger Compliance-Verstösse straffrei melden Signaler les infractions aux règles de conformité sans crainte de sanctions Depenalizzare i dipendenti che segnalano violazioni		-	X	
21.4621	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Forschungsbereich Quelles mesures pour promouvoir l'égalité des chances entre hommes et femmes dans la recherche? Misure per promuovere le pari opportunità nel campo della ricerca		-	X	
21.4642	n	DE FR IT Mo. Funicello Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	X	
21.4644	n	DE FR IT Mo. Prezioso Arbeitszeit verkürzen! Réduire le temps de travail! Ridurre le ore di lavoro!		-	X	
22.3037	n	DE FR IT Mo. Nicolet Bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangen Exiger l'application ainsi que le respect de la reconnaissance de nos AOP et de nos IGP pour l'ensemble des accords commerciaux Esigere l'applicazione e il rispetto del riconoscimento delle nostre DOP e IGP per tutti gli accordi commerciali		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3105	n	DE FR IT Mo. Nicolet Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird Parer à la crise alimentaire imminente due à la situation en Ukraine, par un train de mesures provisoires urgentes et concrètes, afin d'assurer et de renforcer la production de denrées alimentaires Scongiurare la crisi alimentare imminente dovuta alla situazione in Ucraina con un pacchetto di misure provvisorie urgenti e concrete, al fine di assicurare e di potenziare la produzione di derrate alimentari		-	X	
22.3109	n	DE FR IT Po. Python Politische Bildung. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Bundesstrategie Éducation à la citoyenneté. Évaluation des résultats et élaboration d'une stratégie fédérale Educazione alla cittadinanza. Valutazione dei risultati e sviluppo di una strategia federale		-	X	
22.3116	n	DE FR IT Po. Rechsteiner Thomas Fotovoltaik in der Landwirtschaft. Potenzial besser ausschöpfen! Pour une meilleure exploitation du photovoltaïque dans le secteur agricole Fotovoltaico nell'agricoltura. Sfruttare meglio il potenziale!		-	X	
22.3133	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind Commerce des matières premières. Pleine transparence pour éviter de répéter les erreurs que nous avons payées cher dans le secteur bancaire Commercio di materie prime. Piena trasparenza per non ripetere gli errori che abbiamo pagato a caro prezzo nel settore bancario	Nordmann	-	X	
22.3162	n	DE FR IT Mo. Dandrès Arbeitslosenversicherung. Stellensuchende sollen nicht übertriebe- nem Formalismus ausgesetzt sein Assurance-chômage. Les demandeurs d'emploi ne doivent pas être soumis à un formalisme excessif Assicurazione contro la disoccupazione. No al formalismo eccessivo per le persone in cerca d'impiego		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3185	n	DE FR IT Mo. Meyer Mattea Runder Tisch zur Rechtsdurchsetzung im Mietrecht Organisation d'une table ronde en vue de faire appliquer le droit du bail Tavola rotonda per far applicare il diritto di locazione		-	✗	
22.3216	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen Programme SRPA. Adapter la période de pâturage à l'affouragement d'hiver et donc à la réalité Programma URA. Adeguare il periodo di pascolo al foraggiamento invernale e, quindi, alla realtà		-	✗	
22.3218	n	DE FR IT Mo. Roduit Elektrifizierung der Landwirtschaft. Anreize für den Einsatz effizienter und nachhaltiger Bewässerungssysteme Electrification de l'agriculture. Incitation à la mise en place de systèmes d'irrigation efficaces et durables Elettrificazione dell'agricoltura. Incentivo all'attuazione di sistemi d'irrigazione efficaci e sostenibili		-	✗	
22.3224	n	DE FR IT Mo. Roduit Endometriose. Schluss mit den medizinischen Irrungen und Wirrungen L'endométriose. En finir avec l'errance médicale Endometriosi. Porre fine all'incertezza diagnostica		-	✗	
22.3248	n	DE FR IT Mo. Crottaz Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte als Voraussetzung für Direktzahlungen Formation continue pour les agriculteurs comme condition des paiements directs Formazione continua per gli agricoltori come condizione per i pagamenti diretti		-	✗	
22.3257	n	DE FR IT Mo. Page Anpassung von Artikel 9 BGGB. Begriff des Selbstbewirtschafters Modification de l'article 9 LDFR. Notion d'exploitant à titre personnel Modifica dell'articolo 9 LDFR. Nozione di coltivatore diretto		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3273	n	DE FR IT Po. Marti Samira Nach dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes. 24-Stunden-Betreuung durch Pendelmigrantinnen endlich dem Arbeitsgesetz unterstellen Arrêt de principe du Tribunal fédéral. Étendre enfin le champ d'application de la loi sur le travail à la prise en charge de personnes âgées 24 heures sur 24 par des migrantes pendulaires La decisione di principio del Tribunale federale parla chiaro. Occorre assoggettare alla legge sul lavoro l'assistenza fornita 24 ore su 24 dalle migranti pendolari		-	X	
22.3296	n	DE FR IT Po. Michaud Gigon Europadossier. Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und Ansätze des Bundesrates Dossier européen. Conséquences sur l'économie suisse et pistes du Conseil fédéral Dossier europeo. Effetti sull'economia svizzera e soluzioni del Consiglio federale		-	X	
22.3312	n	DE FR IT Po. Badertscher Einhaltung von Sorgfaltspflichten. Nehmen die Schweizer Agrarhändler ihre Verantwortung genügend wahr? Respect des devoirs de diligence. Les négociants agricoles suisses assument-ils suffisamment leurs responsabilités? Rispetto degli obblighi di diligenza. I commercianti agricoli svizzeri si assumono sufficientemente le loro responsabilità?		-	X	
22.3323	n	DE FR IT Mo. Page Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern Reconnaissance et formation professionnelle pour les personnes s'occupant de personnes âgées et/ou handicapées Riconoscimento e formazione professionale delle persone che si prendono cura di anziani o disabili		-	X	
22.3342	n	DE FR IT Mo. Mäder Ostral 1. Belohnung von Stromeffizienzmassnahmen als Versicherung gegen allfällige Stromkontingentierung Ostral 1. Récompenser les mesures d'efficacité énergétique, qui servent à nous prémunir contre un éventuel contingentement de l'électricité Ostral 1. Premiare l'impiego di misure di efficienza elettrica con un esonero da un eventuale contingentamento		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3405	n	DE FR IT Po. Fraktion S Folgen des Kriegen in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluierten und reduzieren Conséquences de la guerre en Ukraine. Identifier et réduire les dépendances stratégiques de long terme Conseguenze della guerra in Ucraina. valutare e ridurre le dipendenze strategiche a lungo termine	Bendahan	-	✗	
22.3418	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggin Projekte des Cern. Zuerst diskutieren, dann entscheiden Projet du Cern. En discuter avant de décider Progetto Cern. Discuterne prima di decidere		-	✗	
22.3436	n	DE FR IT Mo. Romano Es soll auch in der Schweiz einen Preisrechner für Treibstoffpreise geben, in Anlehnung an das österreichische Vorbild Calculateur de prix des carburants. Un modèle vertueux venu d'Autriche Un calcolatore dei prezzi del carburante anche per la Svizzera - dall'Austria un esempio virtuoso		-	✗	
22.3442	n	DE FR IT Po. Friedl Claudia Aufarbeitung der Rolle der Schweiz in der Finanzierung und Stützung des Regimes von Wladimir Putin Étudier le rôle de la Suisse dans le financement et le soutien du régime de Vladimir Poutine Fare luce sul ruolo della Svizzera nel finanziamento e nel sostegno al regime di Vladimir Putin		-	✗	
22.3451	n	DE FR IT Mo. Ryser Beteiligung der Schweiz an der multinationalen Taskforce Repo zur Umsetzung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland Participation de la Suisse à la task force internationale Repo pour la mise en oeuvre des sanctions économiques contre la Russie Partecipazione della Svizzera alla task force multinazionale Repo per l'attuazione delle sanzioni economiche contro la Russia		-	✗	
22.3452	n	DE FR IT Po. Ryser Russische Vermögenswerte für den Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen in der Ukraine einsetzen Utiliser les biens russes pour reconstruire les infrastructures détruites en Ukraine Utilizzare i beni russi per ricostruire le infrastrutture distrutte in Ucraina		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3455	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Gesetzliche Grundlagen für die Verwendung eingefrorener Ver- mögenswerte zum Wiederaufbau der Ukraine schaffen Créer les bases légales permettant d'utiliser les avoirs gelés pour reconstruire l'Ukraine Creare le basi giuridiche per l'utilizzo dei beni congelati ai fini della ricostruzione dell'Ucraina	Molina	-	✗	
22.3521	n	DE FR IT Po. Imboden Wie können Regulierungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der sozialen Sicherheit abgebaut und die Situation der Arbeitnehmenden verbessert werden? Comment aplanir les différences de réglementation dans le domaine de la sécurité sociale entre la Suisse et l'UE et améliorer la situation des travailleurs? Come superare le differenze normative tra la Svizzera e l'UE nel campo della sicurezza sociale e come migliorare la situazione dei lavoratori?		-	✗	
22.3523	n	DE FR IT Po. Imboden Stärkung der sozialen Kooperation Schweiz-EU. Rahmenbedingungen für den Beitritt zur Europäischen Arbeitsbehörde und zur tripartiten Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen klären Renforcer la coopération sociale Suisse- UE. Clarifier les conditions d'adhésion à l'Autorité européenne du travail et à la Fondation européenne pour l'amélioration des conditions de vie et de travail Rafforzamento della cooperazione sociale Svizzera-UE. Chiarire le condizioni quadro per un'adesione all'Autorità europea del lavoro e alla Fondazione europea tripartita per il miglioramento delle condizioni di vita e di lavoro		-	✗	
22.3564	n	DE FR IT Mo. Fehlmann Rielle Für eine Verstärkung der Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Pour un renforcement des mesures contre le harcèlement sexuel au travail Rafforzamento delle misure contro le molestie sessuali sul lavoro		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3613	n	DE FR IT Po. Regazzi Fachkräftemangel so erfassen, wie er in KMU tatsächlich besteht Pénurie de main-d'oeuvre qualifiée dans les PME. Pour des chiffres conformes à la réalité Carenza di personale qualificato nelle PMI. Servono cifre attendibili		-	X	
22.3623	n	DE FR IT Mo. Imboden Up- und Reskilling weiblicher Arbeitskräfte. Gezielte Ausbil- dungsoffensive für eine nachhaltige Erwerbsintegration Mise à niveau des compétences et requalification. Des offres ciblées pour promouvoir l'intégration professionnelle durable des femmes Offensiva per l'aggiornamento e la riqualificazione delle donne ai fini di un'integrazione duratura nel mondo del lavoro		-	X	

Cussegl naziunal



Sessione autunnale 2023

Parlamentarische Initiativen 1. Phase
Initiatives parlementaires 1ère phase
Iniziativa parlamentari, prima fase

[illegible]

* Parlamentarische Initiativen, zu welchen die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, werden aufgrund von Art. 28b Abs. 2 GRN prioritär behandelt.
Les initiatives parlementaires auxquelles la commission propose au conseil de donner suite sont traitées prioritairement, conformément à l'article 28b, al. 2, RCN.
Le iniziative parlamentari alle quali la commissione propone al Consiglio di dare seguito saranno trattate in modo prioritario, conformemente all'art. 28b, capv. 2 RCN.

20.476	n	DE FR IT	Pa. Iv. Marra. Im Hinblick auf die Bewältigung von nationalen Krisen muss die Arbeitsorganisation unseres Parlamentes angepasst werden Iv.pa. Marra. Quand la gestion de crise nationale demande de revoir l'organisation de travail de notre Parlement Iv.pa. Marra. Revisione dell'organizzazione del lavoro del Parlamento quando occorre gestire crisi a livello nazionale	SPK CIP CIP	Fluri, Marchesi	Gredig	IV
22.438	n	DE FR IT	Pa. Iv. Nantermod. KVG. Mehrjährige Versicherungsverträge für alternative Versicherungsmodelle zulassen Iv.pa. Nantermod. LAMal. Autoriser les contrats d'assurance pluriannuels pour les modèles d'assurance alternatifs Iv.pa. Nantermod. LAMal. Autorizzare contratti d'assicurazione pluriennali per i modelli di assicurazione alternativi	SGK CSSS CSSS	Weichert	Nantermod	IV
22.444	n	DE FR IT	Pa. Iv. Dandrès. Risikogemeinschaft in den Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge Iv.pa. Dandrès. Communauté de risque dans les fondations collectives de prévoyance professionnelle Iv.pa. Dandrès. Comunità di rischio nelle fondazioni collettive di previdenza professionale	SGK CSSS CSSS			V
22.457	n	DE FR IT	Pa. Iv. Glättli. Kriegsgewinne mit einer Windfall Profit Tax besteuern Iv.pa. Glättli. Imposer les bénéfices de guerre exceptionnels Iv.pa. Glättli. Tassare gli utili di guerra con una windfall profit tax.	WAK CER CET	Amaudruz	Glättli	IV
22.464	n	DE FR IT	Pa. Iv. Prelicz-Huber. Verbindliche Lohngleichheit) Iv.pa. Prelicz-Huber. Obliger les entreprises à respecter l'égalité salariale) Iv.pa. Prelicz-Huber. Parità salariale vincolante))	)))))))		Schneider Meret	IV
22.473	n	DE FR IT	Pa. Iv. Gysi Barbara. Sanktionen bei Verstössen gegen die Lohngleichheit) Iv.pa. Gysi Barbara. Sanctions en cas de non-respect de l'égalité salariale) Iv.pa. Gysi Barbara. Sanzioni in caso di violazioni della parità salariale))	) WBK) CSEC) CSEC)	Nantermod Gutjahr	Piller Carrard	

22.481	n	DE FR IT	Pa. Iv. Piller Carrard. Lohnleichheit als Pflicht Iv.pa. Piller Carrard. Rendre l'égalité salariale obligatoire Iv.pa. Piller Carrard. Rendere obbligatoria la parità salariale	))))))			Locher Benguerel	
22.471	n	DE FR IT	Pa. Iv. Porchet. Bezahlte Demokratie ist Demagogie Iv.pa. Porchet. Qui monnaie la démocratie, récolte la démagogie Iv.pa. Porchet. Chi monetizza la democrazia, raccoglie demagogia	SPK CIP CIP		Fluri, Romano	Imboden	IV
22.484	n	DE FR IT	Pa. Iv. Fraktion G. Kinder vor Armut schützen Iv.pa. Groupe G. Protéger les enfants de la pauvreté Iv.pa. Gruppo G. Proteggere i bambini dalla povertà	WBK CSEC CSEC	Prelicz- Huber	Nantermod	Python	IV
22.493	n	DE FR IT	Pa. Iv. Imboden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Lohntransparenz fördern, Verhandlungsposition stärken Iv.pa. Imboden. A travail égal, salaire égal. Améliorer la transparence, renforcer le pouvoir de négociation Iv.pa. Imboden. Salario uguale per un lavoro di uguale valore. Migliorare la trasparenza sui salari, rafforzare la posizione sul piano negoziale	WBK CSEC CSEC		Gutjahr, Weber	Prezioso	IV
23.402	s	DE FR IT	Pa. Iv. SiK-S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Iv.pa. CPS-E. Modification de la loi sur le matériel de guerre Iv.pa. CPS-S. Modifica della legge federale sul materiale bellico	SiK CPS CPS		Addor, Roth Franziska	Riniker	IV

22.066 *n* Obligationenrecht (Baumängel). Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 19. Oktober 2022

vom 4. Juli 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Obligationenrecht (Baumängel)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 19. Oktober 2022¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2022 2743

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

I

Art. 201

4. Mängelrüge

a. Im Allgemeinen

¹ Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

² Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

³ Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 201

Mehrheit

⁴ Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, können während der Verjährungsfrist jederzeit angezeigt werden, wenn sie die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben; der Käufer trägt jedoch den Schaden, der bei sofortiger Anzeige vermieden worden wäre.

(siehe Art. 219a Abs. 4, Art. 367 Abs. 1 erster Satz, Art. 370 Abs. 3 zweiter Satz und Abs.4)

Minderheit I (Flach, Bellaiche, Bühler, Estermann, Geissbühler, Markwalder, Reimann Lukas, Steinemann)

⁴ Bei einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, können Mängel, die bei der Übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, während der Verjährungsfrist jederzeit angezeigt werden, wenn sie die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben; ...

(siehe Art. 219a Abs. 4, Art. 367 Abs. 1 erster Satz, Art. 370 Abs. 3 zweiter Satz und Abs.4)

Minderheit II (Kamerzin, Addor, Bregy, Bühler, Estermann, Geissbühler, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena)

⁴ *Streichen*

(siehe Art. 219a Abs. 4, Art. 367 Abs. 1 erster Satz, Art. 370 Abs. 3 zweiter Satz und Abs.4)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 219

D. Gewährleistung

¹ Der Verkäufer eines Grundstückes hat unter Vorbehalt anderweitiger Abrede dem Käufer Ersatz zu leisten, wenn das Grundstück nicht das Mass besitzt, das im Kaufvertrag angegeben ist.

² Besitzt ein Grundstück nicht das im Grundbuch auf Grund amtlicher Vermessung angegebene Mass, so hat der Verkäufer dem Käufer nur dann Ersatz zu leisten, wenn er die Gewährleistung hiefür ausdrücklich übernommen hat.

³ Die Pflicht zur Gewährleistung für die Mängel eines Gebäudes verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Erwerb des Eigentums an gerechnet.

Art. 219 Randtitel und Abs. 3

D. Gewährleistung

I. Für das Mass

³ *Aufgehoben*

Art. 219a

II. Mängelrüge, unentgeltliche Verbesserung und Verjährung

¹ Die Frist für die Mängelrüge beträgt beim Grundstückkauf 60 Tage. Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

² Der Käufer eines Grundstücks mit einer Baute, die noch zu errichten ist oder weniger als ein Jahr vor dem Verkauf neu errichtet wurde, kann auch unentgeltliche Verbesserung verlangen. Dieser Anspruch untersteht den Bestimmungen über den Werkvertrag.

Art. 219a

Mehrheit

¹ Beim Grundstückkauf können Mängel innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit angezeigt werden; der Käufer trägt jedoch den Schaden, der bei sofortiger Anzeige vermieden worden wäre.

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

² ...

...
oder weniger als zwei Jahre vor dem Verkauf abgenommen wurde, oder an welcher noch umfangreiche Renovierungsarbeiten durchzuführen sind oder an welcher weniger als ein Jahr vor dem Verkauf umfangreiche Renovierungsarbeiten durchgeführt wurden, kann auch ...

Minderheit I (Flach, ...)

¹ Beim Grundstückkauf können Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit angezeigt werden; ...

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

Minderheit II (Kamerzin, ...)

¹ *Gemäss Bundesrat*

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

		Mehrheit	Minderheit (Flach, Bellaiche, Kamerzin, Markwalder)	
	³ Die Ansprüche des Käufers wegen Mängel des Grundstücks verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb des Eigentums.	³ Die Ansprüche des Käufers wegen Mängel des Grundstücks verjähren mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Erwerb des Eigentums. Die Verjährungsfrist kann nicht zu Lasten des Käufers abgeändert werden. <i>(siehe Art. 371 Abs. 1 und 2)</i>	³ mit Ablauf von fünf Jahren nach ... <i>(siehe Art. 371 Abs. 1 und 2)</i>	
Art. 367 4. Haftung für Mängel a. Feststellung der Mängel	<i>Art. 367 Abs. 1 zweiter Satz</i>	<i>Art. 367</i>		
¹ Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen. ² Jeder Teil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.	¹ Die Frist für die Mängelrüge beträgt bei einem unbeweglichen Werk 60 Tage.	Mehrheit ¹ <i>Gemäss geltendem Recht</i> <i>(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)</i>	Minderheit I (Flach, ...) ¹ <i>Gemäss geltendem Recht</i> <i>(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)</i>	Minderheit II (Kamerzin, ...) ¹ <i>Gemäss Bundesrat</i> <i>(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)</i>
Art. 368 b. Recht des Bestellers bei Mängeln	<i>Art. 368 Abs. 2^{bis}</i>	<i>Art. 368</i>		
¹ Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln oder weicht es sonst so sehr vom Verträge ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

² Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.

^{2bis} Eine zum Voraus getroffene Vereinbarung, wonach der Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist ungültig, wenn der Mangel eine Baute betrifft, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmt ist.

³ Bei Werken, die auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller nur die im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Rechte zu.

Art. 370

d. Genehmigung des Werkes

¹ Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden.

² Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterlässt.

^{2bis} ...

... eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist ungültig, wenn der Mangel eine Baute und/oder ein Grundstück betrifft. (*Rest streichen*)

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 370 Abs. 3 zweiter Satz

Art. 370

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

³ Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

³ ...

... Die Frist für die Mängelrüge beträgt bei einem unbeweglichen Werk 60 Tage ab Entdeckung der Mängel.

Mehrheit

³ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

Minderheit I (Flach, ...)

³ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

Minderheit II (Kamerzin, ...)

¹ *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

⁴ Mängel eines unbeweglichen Werks können innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit angezeigt werden; der Besteller trägt jedoch den Schaden, der bei sofortiger Anzeige vermieden worden wäre. Dasselbe gilt für die folgenden Mängel eines Werks, die die Mangelhaftigkeit eines unbeweglichen Werks verursacht haben:

- a. Mängel eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in das unbewegliche Werk integriert worden ist,
- b. Mängel eines Werks, das von einem Architekten oder Ingenieur erstellt und bestimmungsgemäss als Grundlage für die Erstellung des unbeweglichen Werks verwendet worden ist.

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

⁴ Mängel eines unbeweglichen Werks, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren, können innerhalb der Verjährungsfrist ...

- a. Bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbare Mängel eines Werks, das bestimmungsgemäss in ...
- b. Bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbare Mängel eines Werks, das von einem Architekten ...

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

⁴ *Streichen*

(siehe Art. 201 Abs. 4, ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 371

e. Verjährung

¹ Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes. Soweit jedoch Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

² Die Ansprüche des Bestellers eines unbeweglichen Werkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder den Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes.

³ Im Übrigen kommen die Regeln für die Verjährung der entsprechenden Ansprüche des Käufers sinngemäss zur Anwendung.

Art. 371

Mehrheit

¹ ...

..., beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

² ...

..., mit Ablauf von zehn Jahren seit der Abnahme des Werkes.

(siehe Art. 219a Abs. 3)

Minderheit (Flach, ...)

¹ Gemäss geltendem Recht

² Gemäss geltendem Recht

(siehe Art. 219a Abs. 3)

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

II

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

II

Art. 839

Art. 839 Abs. 3

Art. 839

3. Handwerker und Unternehmer
a. Eintragung

¹ Das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer kann von dem Zeitpunkte an, da sie sich zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, in das Grundbuch eingetragen werden.

² Die Eintragung hat bis spätestens vier Monate nach der Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

³ Sie darf nur erfolgen, wenn die Pfandsomme vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, und kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet.

³ Sie darf nur erfolgen, wenn die Pfandsomme vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, und kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung zuzüglich Verzugszinse für die Dauer von zehn Jahren hinreichende Sicherheit leistet.

³ ...

... für die Dauer von fünf Jahren hinreichende Sicherheit leistet.

⁴ Handelt es sich beim Grundstück unbestrittenermassen um Verwaltungsvermögen und ergibt sich die Schuldpflicht des Eigentümers nicht aus vertraglichen Verpflichtungen, so haftet er den Handwerkern oder Unternehmern für die anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen nach den Bestimmungen über die einfache Bürgschaft, sofern die Forderung ihm gegenüber spätestens vier Monate nach Vollendung der Arbeit schriftlich unter Hinweis auf die gesetzliche Bürgschaft geltend gemacht worden war.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

⁵ Ist strittig, ob es sich um ein Grundstück im Verwaltungsvermögen handelt, so kann der Handwerker oder Unternehmer bis spätestens vier Monate nach der Vollendung seiner Arbeit eine vorläufige Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch verlangen.

⁶ Steht aufgrund eines Urteils fest, dass das Grundstück zum Verwaltungsvermögen gehört, so ist die vorläufige Eintragung des Pfandrechts zu löschen. An seine Stelle tritt die gesetzliche Bürgschaft, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind. Die Frist gilt mit der vorläufigen Eintragung des Pfandrechts als gewahrt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat

22.4413

Motion Schmid Martin

Wohnungsknappheit in Tourismusgemeinden. Ergänzung von Artikel 3 BewV, Personalwohnungen von Hotels als Teil einer Betriebsstätte anerkennen

Wortlaut der Motion vom 14.12.2022

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 3 BewV so zu ändern, dass Hotels der Bau von Personalwohnungen gemäss BewV ermöglicht werden soll. Wohnraum, der einem Hotel oder Aparthotel zur Unterbringung von betriebsnotwendigem Personal dient, bildet Teil einer Betriebsstätte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a BewG.

Mitunterzeichnende

Engler, Rieder, Noser, Fässler Daniel, Wicki (5)

Begründung

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) bedarf der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland keiner Bewilligung, wenn das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411) begründet jedoch heute die Verwendung des Grundstückes für die Erstellung oder gewerbsmässige Vermietung von Wohnraum, der nicht zu einem Hotel oder Aparthotel gehört, keine Betriebsstätte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a BewG. Für den Erwerb von betriebsnotwendigen Personalwohnungen (PW) durch ausländisch beherrschte Hotelbetriebe stellte in Graubünden die kantonale Bewilligungsbehörde in der jüngeren Vergangenheit im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte mehrmals die Nichtbewilligungspflicht fest. Für die kantonale Bewilligungsbehörde war die Betriebsnotwendigkeit von Personalunterkünften in den Tourismusorten ebenso notorisch wie die Tatsache, dass solche Personalwohnungen kaum verfügbar sind. Ein Hotelbetrieb ist sehr personalintensiv und im Betrieb wie auch bei der Rekrutierung des Hotelpersonals dringend auf eigene Personalunterkünfte angewiesen. Insbesondere in den Saisonbetrieben in Berggebieten ist die zur Verfügungstellung von Möglichkeiten zum Wohnen auf Zeit ein matchentscheidendes Kriterium, um Mitarbeitende engagieren zu können. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Kategorie der Beherbergungsbetrieb positioniert ist. Vielmehr ist entscheidend, wie viele Mitarbeitende ein Betrieb zweimal pro Jahr immer wieder gewinnen muss. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für einen kurzen Zeitraum (wenige Monate) selber noch einen persönlichen Wohnraum

organisieren muss, ist dies für den Betrieb ein klarer Wettbewerbsnachteil. Insbesondere in Destinationen, in welchen das Wohnen im Vergleich teuer oder sogar sehr teuer ist (wie im Engadin, auf der Lenzerheide oder in Davos und Arosa), wird dieser Wettbewerbsnachteil für die Personalgewinnung noch verstärkt. Es gilt des Weiteren zu beachten, dass bei den Arbeitszeiten in der Hotellerie dem Arbeitsweg eine grössere Bedeutung zukommt als dies bei Büroarbeiten der Fall ist. Dies deshalb, da bei Arbeiten mit Zimmerstunden (fast alle Küchenmitarbeitenden etc.) der Arbeitsweg pro Tag in der Regel viermal und nicht nur zweimal gemacht wird. Also ist auch die Distanz Arbeitsort zu Wohnort ein Wettbewerbsfaktor zur Gewinnung von Mitarbeitenden. In einer Saisondestination kann das bedeuten, dass zweimal im Jahr - je nach Betriebsgrösse - dutzende oder gar hunderte Wohneinheiten dem Betrieb zur Verfügung stehen müssen. Es ist somit klar, dass ein Personalhaus in einer Feriendestination funktional einem Hotelbetrieb zugeordnet werden muss. Gegen eine entsprechende Verfügung vom 24. August 2018 erhob das Bundesamt für Justiz (BJ) Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden, welche zuerst abgewiesen, dann aber vom Bundesgericht (Entscheid 2C_589/2020 vom 22. März 2021) gutgeheissen wurde. Das Bundesgericht begründete den Entscheid im Gegensatz zum Verwaltungsgericht damit, dass unter den Begriff der bewilligungsfreien Betriebsstätte nur Grundstücke subsumiert werden könnten, welche direkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines entsprechenden Unternehmens dienen. Nach der bestehenden Verordnung müsse die wirtschaftliche Tätigkeit in der Liegenschaft stattfinden. Zudem bestimme der heutige Artikel 3 BewV, dass die Verwendung eines Grundstücks für die Erstellung oder gewerbsmässige Vermietung von Wohnraum, der nicht zu einem Hotel oder Aparthotel gehöre, keine Betriebsstätte begründe. Wenn somit die Liegenschaft gewöhnlichen Wohnzwecken diene, und sei es auch fürs Personal, und nicht ein gewisser Hotelservice sichergestellt sei, gelte sie entgegen der Praxis der Behörde nicht als Teil der Hotelbetriebsstätte. Die Auslegung von Artikel 3 BewV durch das Bundesgericht ist zu eng. Sie verschärft den Wohnungsmangel und die schwierige Wohnungssituation des Personals in den Tourismusgebieten erheblich. Damit die von der Hotellerie dringend benötigten eigenen Personalwohnungen dennoch realisiert werden können, wird der Bundesrat mit dieser Motion aufgefordert, die BewV anzupassen. Konkret wird folgende Änderung von Artikel 3 BewV vorgeschlagen: Die Verwendung des Grundstückes für die Erstellung oder gewerbsmässige Vermietung von Wohnraum, der nicht zu einem Hotel oder Aparthotel gehört, begründet keine Betriebsstätte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a BewG. Davon ausgenommen ist Wohnraum, der einem Hotel oder Aparthotel zur Unterbringung von betriebsnotwendigem Personal dient.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) müssen ausländische Personen grundsätzlich um eine Bewilligung ersuchen, bevor sie ein Grundstück in der Schweiz erwerben dürfen. Je nach Art der Nutzung des Grundstücks entfällt diese Bewilligungspflicht jedoch.

Welche Erwerbe aufgrund des Verwendungszweckes eines Grundstücks von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ist in Artikel 2 BewG geregelt. Zur Umsetzung des Anliegens des Motionärs wäre eine Anpassung des Gesetzes erforderlich, da eine weitere Nutzungsart von Grundstücken vom Geltungsbereich des BewG ausgenommen werden soll. Eine Ergänzung von Artikel 3 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411) ist dafür nicht ausreichend. Diese Bestimmung definiert einzig den Begriff der "Betriebsstätte". Mit der Revision des BewG im Jahr 1997 wurden Personen im Ausland von der Bewilligungspflicht befreit, wenn sie ein Grundstück erwerben, welches der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens dient (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG). Um den Erwerb von Grundstücken mit Betriebsstätten nicht unnötig zu erschweren oder zu verunmöglichen, wurden durch Wohnanteilsvorschriften vorgeschriebene Wohnungen auf solchen Grundstücken ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 2 Abs. 3 BewG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Miterwerb von Wohnungen unter dem Titel der Betriebsstätte zudem bei Betriebsnotwendigkeit zugelassen werden. Bereits heute ist also beim Erwerb eines Betriebsstättegrundstücks ein Miterwerb von Wohnungen zulässig. Ein Ausbau dieser Möglichkeiten ist nicht angezeigt. Das Vorhaben des Motionärs würde es erlauben, dass Personalwohnungen auch durch Dritte erworben und anschliessend als Wohnungen zur Unterbringung von Personal vermietet werden können. Damit würde eine neue reine Kapitalanlagemöglichkeit von Personen im Ausland in Wohnraum geschaffen, was dem Grundgedanken des BewG zuwiderläuft. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023

Session d'automne 2023

Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Justiz- und Polizeidepartement
Département de justice et police
Dipartimento di giustizia e polizia**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3980	n	DE FR IT Mo. (Streiff) Studer Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen Des programmes efficaces pour favoriser la réorientation professionnelle et l'insertion sociale des personnes souhaitant sortir de la prostitution Programmi efficaci finalizzati al riorientamento professionale e sociale delle persone che desiderano uscire dalla prostituzione	-		X	
22.3992	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Recht auf Rehabilitierung gewährleisten Garantir le droit à la réhabilitation Garantire il diritto alla riabilitazione	-		X	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4000	n	DE FR IT Mo. Romano Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern Parents séparés ou divorcés. La garde alternée doit devenir la règle, dans l'intérêt de l'enfant Diritto della prole di beneficiare, di regola, della custodia alternata da parte dei propri genitori separati o divorziati		-	X	
22.4003	n	DE FR IT Po. Imboden Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigernde aus dem Ukraine-Krieg Guerre en Ukraine. Protection des déserteurs et des objecteurs de conscience russes Protezione per i disertori e renitenti alla leva russi nel contesto della guerra in Ucraina		-	X	
22.4105	n	DE FR IT Mo. Atici Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben Lutter contre la pénurie de personnel qualifié en tirant parti de tous les diplômés de la formation professionnelle supérieure Ovviare alla penuria di specialisti impiegando tutti i titolari di una formazione professionale superiore		-	X	
22.4107	n	DE FR IT Mo. Atici Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen Permettre aux personnes bénéficiant du statut S de suivre une formation professionnelle Consentire la formazione professionale alle persone con statuto di protezione S		-	X	
22.4113	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung Contrôle des messageries instantanées. Protéger la population contre une surveillance généralisée continue et sans motif Controllo delle chat. Protezione da una sorveglianza di massa continua e casuale		-	X	
22.4147	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien Un soutien uniforme et adéquat pour les familles d'accueil Sostenere in maniera uniforme e sufficiente le famiglie ospitanti		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4148	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene Pas d'aide sociale inférieure pour les réfugiés d'Ukraine et les étrangers admis à titre provisoire Nessun aiuto sociale ridotto ai rifugiati ucraini e alle persone ammesse provvisoriamente		-	✗	
22.4152	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li Transparenz bei Verstößen gegen die Lohnungleichheit schaffen Plus de transparence en cas de non- respect de l'égalité des salaires Trasparenza in caso di violazioni della parità salariale		-	✗	
22.4154	n	DE FR IT Po. Dandrès Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz Sensibiliser les citoyennes aux enjeux de la protection des données Sensibilizzare i cittadini alle sfide in materia di protezione dei dati		-	✗	
22.4155	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Marti Samira	-	✗	
22.4156	n	DE FR IT Mo. Fraktion GL Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Gredig	-	✗	
22.4157	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden À travail égal, salaire enfin vraiment égal! Realizzare finalmente la parità salariale		-	✗	
22.4159	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Gleichstellung auch im Bereich des Lohns Égalité aussi au niveau salarial Parità anche sul piano salariale		-	✗	
22.4160	n	DE FR IT Mo. Fraktion G Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Gysin Greta	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4215	n	DE FR IT Mo. Bircher Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln! Agir concrètement face aux entrées de requérants d'asile en provenance d'Autriche Richiedenti l'asilo provenienti dall'Austria. Urgono azioni concrete!		-	✗	
22.4232	n	DE FR IT Mo. Friedl Claudia Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientransaktionen Lutter de manière efficace contre le blanchiment d'argent dans le secteur immobilier en garantissant la transparence des prix de vente Combattere in maniera efficace il riciclaggio di denaro nel commercio immobiliare. Trasparenza dei prezzi di acquisto		-	✗	
22.4311	n	DE FR IT Mo. Egger Mike Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen (einfache Verkehrsverletzung) Limitation des frais de procédure inhérents aux ordonnances pénales rendues par suite d'un excès de vitesse (violation simple des règles de la circulation) Limitare le spese procedurali per i decreti d'accusa emessi per eccesso di velocità (infrazione semplice alle norme della circolazione)		-	✗	
22.4325	n	DE FR IT Mo. Hurni Es ist wichtig, die Hehlerei mit digitalen Daten zu bestrafen De l'importance de sanctionner le recel de données numériques L'importanza di sanzionare la ricettazione di dati digitali		-	✗	
22.4346	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt Un statut juridique de réfugiés et de réfugiées pour les victimes de violences sexuelles et sexistes liées au genre Uno statuto giuridico di rifugiato per le vittime di violenze di genere sessuali e sessiste		-	✗	
22.4398	n	DE FR IT Mo. Glarner Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin- Abkommen ratifiziert haben Réintroduire les contrôles aux frontières		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
		et ne plus entrer en matière sur les demandes de personnes venant d'un pays Schengen/Dublin Ripristino dei controlli di frontiera e non entrata nel merito delle domande presentate da persone che provengono da Paesi che hanno ratificato l'Accordo di Dublino				
22.4401	n	DE FR IT Mo. Estermann Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern Empêcher les internements forcés ordonnés à la légère Impedire i ricoveri coatti disposti con leggerezza		-	✗	
22.4428	n	DE FR IT Mo. Pasquier-Eichenberger Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren Pour des procédures de renvoi moins iniques Per procedure di allontanamento meno inique		-	✗	
22.4437	n	DE FR IT Mo. Burgherr Neuausrichtung des Asylwesens Revoir le système de l'asile Riassetto del settore dell'asilo		-	✗	
22.4498	n	DE FR IT Mo. Schwander Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken Pour un statut S réellement axé sur le retour Per uno statuto S realmente incentrato sul ritorno		-	✗	
22.4516	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen Admettre que le refus de servir puisse être un motif d'asile lorsqu'il est motivé par le refus de participer à des crimes de guerre Non escludere più la renitenza alla leva quale motivo d'asilo in relazione a crimini di guerra		-	✗	
22.4519	n	DE FR IT Mo. Dettling Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen Requérants d'asile. N'accepter que le même nombre que celui des personnes admises provisoirement qui quittent le pays Asilo. Ammettere solo un numero di richiedenti pari a quello delle persone ammesse provvisoriamente che lasciano il Paese		-	✗	
22.4520	n	DE FR IT Mo. Dettling Asylnotstand. Aufnahmestopp Situation d'urgence dans l'asile. Arrêtons		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
les admissions Emergenza asilo. Stop alle ammissioni						
22.4540	n	DE FR IT Po. Gysin Greta Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren Droit de la famille. Analyse de la durée des procédures Analisi dei tempi e delle dilazioni delle procedure nell'ambito del diritto di famiglia		-	✗	

21.047 s Energie- und Stromversorgungsgesetz. Änderung (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 18. Juni 2021	vom 29. September 2022	vom 15. März 2023	vom 8. Juni 2023	vom 21. August 2023
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über eine sichere
Stromversorgung mit
erneuerbaren Energien
(Änderung des Energiege-
setzes und des Stromver-
sorgungsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom
18. Juni 2021¹,

beschliesst:

¹ BBl 2021 1666

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
	1. Energiegesetz vom 30. September 2016²	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
	<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>				
	1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i> Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	
¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.	¹ Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 17 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 000 GWh zu betragen.	¹, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.	² Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 mindestens 38 600 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.	² mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. ...	² Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 ...		
		^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.	^{2bis} Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März) soll netto den Richtwert von 20% des über 3 Jahre gemittelten Strom-Endverbrauchs nicht überschreiten.	^{2bis} <i>Festhalten</i>	
³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen	³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien Zwischenziele festlegen.	³ Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle 5 Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung.			

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 2a Erneuerung und Erweiterung von Wasserkraftwerken

Art. 2a Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Art. 2a

Mehrheit

Minderheit (Paganini, Graber, Imark, Nicolet, Reimann Lukas, Roduit, Rüegger, Strupler, Wobmann)

¹ Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:

a. mit Bezug auf die Wasserentnahme:

1. die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert;

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktions- und Importziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 2^{bis} sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion, sofern dies technisch machbar ist, befristet zu erhöhen.

¹ Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

¹ Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39a und 43a (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

² Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss Absatz 1 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.

² *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Art. 10

¹ ...

...
geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Sie ...

Art. 10

¹ ...

... von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.		Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12
					Mehrheit Minderheit (Munz, Bäumle, Clivaz, Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.		² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.	² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.	² Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ...	² Festhalten

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{2bis} Der Ausschluss nach Absatz 2 letzter Satz gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
- b. bei Schwall-Ausleitungswerken zur ökologischen Sanierung nach Art. 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können.

^{2bis} ...

^{2bis} ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit

(Klopfenstein Broggini,
Clivaz Christophe,
Egger Kurt, Girod,
Masshardt, Munz,
Nordmann, Schneider
Schüttel, Suter)

c. *Streichen*

- c. wenn lediglich die
Restwasserstrecke im
Schutzobjekt zu liegen
kommt.

Mehrheit

Minderheit

(Paganini, Bourgeois,
Egger Mike, Graber,
Imark, Page, Rüegger,
Strupler, Vincenz,
Wobmann)

- d. bei Trockenwiesen,
wenn gegenüber dem
Ausgangszustand
mindestens gleichwer-
tiger Ersatz geschaf-
fen wird und aus dem
Gesamtprojekt gesi-
chert ein ökologischer
Mehrwert entsteht.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

³ ...

... mit anderen nationalen Interessen. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Windkraft- und die freistehenden Photovoltaikanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und ...

⁵ ...

... wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen ¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspei- cherkraftwerk trotz Nicht- erreichens der erforderli- chen Grösse und Bedeutung ausnahmswei- se ein nationales Interes- se im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:	Art. 13 Abs. 1 Bst. a ¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspei- cherkraftwerk trotz Nicht- erreichens der erforderli- chen Grösse und Bedeutung ausnahmswei- se ein nationales Interes- se im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:	Art. 13 ¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produkti- on von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, er- kennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung er- neuerbarer Energien oder einem Pumpspeicher- kraftwerk trotz Nichterrei- chens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:	Art. 13	Art. 13	
a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Aus- baurichtwerte leistet; und b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt..	a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Aus- bauziele leistet; und				
² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alterna- tivstandorte es gibt.		² <i>Aufgehoben</i>			
		³ Erfolgt die Zuerkennung einer Anlage als nationa- les Interesse im Sinne von Artikel 12, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligun- gen für diese Anlage in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.	³ <i>Streichen</i>	³ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	<i>Art. 15 Abs. 3 und 4</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	
¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:		¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.	¹ und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit ...		
a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;					
b. das ihnen angebotene Biogas.					
		^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.	^{1bis} Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von den pro Betrachtungszeitraum günstigsten Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge.	^{1bis} Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach ...

^{1quater} Die Vergütung bei erneuerbarem Gas richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Lieferung.

^{1quater} *Festhalten*

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

³ Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern gemäss Artikel 6 Strom-VG verrechnen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.	b. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.				
⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	⁴ Dieser Artikel gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieranlagen	Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieranlagen	Art. 27b	Art. 27b	Art. 27b	
¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	¹ <i>Festhalten</i>	
a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;		a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen für die Gewinnung von Wärme, die Speicherung von Energie oder die Produktion von Elektrizität;		
b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;		b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen gemäss Buchstabe a;		
c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen.	c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen.		c. die Erstellung neuer Geothermieranlagen gemäss Buchstabe a.		
² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
	³ Für die Projektierung neuer Geothermieranlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**5a. Kapitel: Gleitende
Marktprämie für die
Einspeisung von
Elektrizität aus erneu-
erbaren Energien**

Art. 29a Teilnahme
am System der gleitenden
Marktprämie

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

¹ Für nachfolgend aufge-
führte neue, erheblich
erweiterte oder erheblich
erneuerte Anlagen zur
Erzeugung von Elektrizität
aus erneuerbaren Energi-
en kann, soweit die Mittel
reichen (Art. 35 und 36),
gestützt auf die Bestim-
mungen dieses Kapitels
eine gleitende Marktprä-
mie in Anspruch genom-
men werden:

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW, die
nicht überwiegend
dem Umwälzbetrieb
dienen;
- b. Erhebliche Erweite-
rungen und Erneue-
rungen von Wasser-
kraftanlagen, wenn
diese nach der Erwei-
terung oder Erneue-
rung eine Leistung
von mindestens 300
kW aufweisen;

Art. 29a

▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr
wurde erreicht)

Art. 29a

¹ ...

- a. Neue Wasserkraftan-
lagen mit einer Leis-
tung ab 1 MW;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- c. Photovoltaikanlagen
ohne Eigenverbrauch
mit einer Leistung ab
150 kW;
- d. Windenergieanlagen;
- e. Biomasseanlagen.

² Als neue Anlagen gelten
Anlagen, die nach dem
Inkrafttreten der Änderun-
gen vom ... in Betrieb
genommen werden.

³ Kein Anspruch auf eine
gleitende Marktprämie
besteht für:

- a. Verbrennungsanlagen
für Siedlungsabfälle
(Kehrichtverbren-
nungsanlagen);
- b. Schlammverbren-
nungs-, Klärgas- und
Deponiegasanlagen;
- c. Anlagen, die teilweise
fossile Brenn- oder
Treibstoffe nutzen.

^{1bis} Kein Anspruch auf
eine gleitende Marktprä-
mie besteht für Wasser-
kraftanlagen, die überwie-
gend dem Umwälzbetrieb
dienen. Der Bundesrat
kann Ausnahmen vorse-
hen, wenn ein ausgewie-
sener Bedarf an zusätzli-
chen Speicherkapazitäten
besteht, um erneuerbare
Energien integrieren zu
können.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gelten die Absätze 4 und 5 von Artikel 26.

⁵ Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;
- e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 29d</i> Direktvermarktung ¹ Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktpremie gelten die Absätze 1–4 von Artikel 21 sinngemäss. ² Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu. ³ In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.	<i>Art. 29d</i> ³ <i>Streichen</i>	<i>Art. 29d</i> ³ kann der Betreiber 10 bis maximal 40 Prozent des übersteigenden Teils ...	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste ¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung nach Artikel 34; b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW; c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.	Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste ¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung nach Artikel 34; b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW.	Art. 36 ¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>), <i>ausser:</i> a. ... 4. die Investitionsbeiträge nach Art. 9^{ter} Absatz 2 Strom-VG;	Art. 36 ¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	Art. 36	Art. 36

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung. ³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen. ⁴ Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr unter Berücksichtigung der Höchstanteile in Absatz 1 für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 34 eingesetzt.	² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung. ³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktpremie nach dem 5a. Kapitel und Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. b Wartelisten vorsehen. Für ...	³ Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktpremie nach dem 5a. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für ...	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	³ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. (<i>Rest streichen</i>)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
Art. 45a¹ Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden			<i>Art. 45a</i>	<i>Art. 45a</i> Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden	<i>Art. 45a</i>
					Mehrheit
					Minderheit I (Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Paganini, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
					Minderheit II (Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
					<i>Festhalten</i>
					<i>Gemäss Ständerat</i>
					<i>Streichen</i>
¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermianlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m ² oder weniger vorsehen.			¹ Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs.	¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermianlage, zu erstellen. Die Kantone können bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von weniger als 300 m ² zusätzlich eine Pflicht vorsehen.	
² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:			² Die Kantone regeln die Umsetzungsmodalitäten für einen kontinuierlichen Ausbau, Sanktionen und die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:	

¹ In Kraft vom 1. Okt. 2022 bis zum 31. Dez. 2025 (AS **2022** 543; BBl 2022 1536, 1540).

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b. technisch nicht möglich ist; oder c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.			a. ... b. technisch nicht möglich ist; c. durch eine anstehende Dachsanierung verzögert werden darf; oder d. unwirtschaftlich ist.	a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b. technisch nicht möglich ist; oder c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist. d. <i>Streichen</i>	
³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.			³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.	³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.	
⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.			⁴ <i>Aufgehoben</i>	⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 45a^{bis} Strompro-
duktion auf
Fahrzeug-
abstellplät-
zen

Art. 45a^{bis}

Art. 45a^{bis}

Mehrheit

Minderheit (Graber,
Bourgeois, Imark, Jauslin,
Nicolet, Reimann Lukas,
Rüegger, Strupler,
Vincenz, Wobmann)

*Gemäss Ständerat
(= streichen)*

Streichen

¹ Geeignete neue dauer-
haft installierte Fahrzeug-
abstellplätze für Perso-
nenwagen im Freien ab
einer Fläche von 250 m²
sind ab 2030 mit solarak-
tiven Überdachungen
auszustatten.

¹ ...

... ab
einer Fläche von 500 m²
sind ab 2030 ...

² Geeignete bestehende
dauerhaft installierte
Fahrzeugabstellplätze für
Personenwagen im Frei-
en ab einer Fläche von
500 m² sind ab 2030
innerhalb von 5 Jahren
mit solaraktiven Über-
dachungen auszustatten.

² ...

... ab einer Fläche von
1000 m² sind ab 2030 ...

³ Die Kantone regeln die
Einzelheiten, Sanktionen
und Ausnahmen nament-
lich für bereits durch die
Natur oder andere Ge-
bäude beschattete Park-
flächen, Aspekte der
Sicherheit, Architektur,
Heimatschutz und des
Netzanschlusses.

³ *Festhalten*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i> Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energie- effizienz	<i>Art. 46a</i>	<i>Art. 46a</i>
		¹ Der Bund und die Kan- tone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.	^{1bis} Der Energieverbrauch der Zentralverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnah- men im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungss- chutz vorsehen.	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesver- waltung pro Jahr ist ...	^{1bis} Der Energieverbrauch der zentralen Bundesver- waltung und der zentralen Kantonsverwaltungen pro Jahr ist gegenüber dem Stand ...
		² Der Bundesrat legt die notwendigen Massnah- men für die zentrale Bun- desverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nord- mann, Schneider Schüttel, Suter)	Minderheit II (Egger Kurt, Clivaz Christo- phe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
			8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektri- zitätsver- brauch	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Festhalten</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel <i>Gliederungstitel: Streichen</i>	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	8a. Kapitel (Art. 46b - Art. 46f): <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i> (siehe Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , Art. 12 Abs. 3 Bst. j)
			Art. 46b Ziel- vorgaben für Elektrizitätsliefe- ranten	Art. 46b <i>Streichen</i>	Art 46b Ziel- vorgaben für Betreiber der Verteilnetze	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- lieferanten	Art 46b Effizi- enzsteigerungen durch Elektrizitäts- lieferanten		
			¹ Die Elektrizitäts- lieferanten müs- sen Zielvorgaben zur stetigen Stei- gerung der Effizi- enz beim Elektri- zitätsverbrauch erfüllen.		¹ Die Betreiber der Verteilnetze müssen Zielvor- gaben zur steti- gen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitäts- verbrauch erfüllen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.	¹ Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9 ^{ter} Abs. 1 StromVG legt der Bundesrat jährli- che Zielvorgaben für Effizienzstei- gerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, wel- che Elektrizitäts- lieferanten abset- zen dürfen.		

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes im Winterhalbjahr von Oktober bis März des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

(Mehrheit)

² Die Zielvorgabe eines Betreibers eines Verteilnetzes entspricht einem bestimmten Anteil seiner Stromlieferung im Mittel der drei vergangenen Jahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung.

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

² Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest. Er kann einzelne Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben befreien.

(Mehrheit)

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Betreiber der Verteilnetze einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.
(*Rest streichen*)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

³ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

⁴ Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... Sanktionen für Elektrizitätslieferanten vorsehen, die Zielvorgaben nicht erfüllt haben. Die Sanktion beträgt höchstens 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonalen und kommunalen Massnahmen.

(siehe Art. 46c, Art. 46d, Art. 46e, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter} und Art. 12 Abs. 3 Bst. j)

(siehe Art. 46c, Art. 46d, Art. 46e, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d, 2. StromVG Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter} und Art. 12 Abs. 3 Bst. j)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
			Art. 46c Erfüllung der Zielvorgaben	Art. 46c	Art. 46c		
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
				<i>Streichen</i>		<i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)	<i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>streichen</i>)
						(siehe Art. 46b, ...)	(siehe Art. 46b, ...)
			Elektrizitätslieferanten erfüllen ihre Zielvorga- be, indem sie dem Bund entsprechende Massnahmen bei schweizerischen End- verbraucherinnen und Endverbrauchern zur Effizienzsteigerung im Winterhalbjahr nach- weisen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwer- ben sie andere schweizerische, ge- mäss diesem Kapitel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.		Betreiber der Verteil- netze erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund ent- sprechende Massnah- men bei schweizeri- schen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversor- gung zur Effizienzstei- gerung nachweisen.		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>		
			Art. 46d Massnahmen und Nachweis von Effizienzsteigerungen	Art. 46d	Art. 46d		
						Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)
				<i>Streichen</i>			Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Massnahmen:		¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. <i>(Rest streichen)</i>		<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
			a. die ohnehin umgesetzt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung getätigt werden müssen;				<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			b. im Rahmen des CO2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011;				
			c. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41);				
			d. die von der öffentlichen Hand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden unterstützt werden.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

³ Das BFE legt die Anforderungen an den Nachweis der Massnahmen fest.

² Das BFE bezeichnet unter Einbezug der Branche die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Es schliesst dabei bestehende und bewährte Massnahmen mit ein. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

³ *Festhalten*

⁴ Das BFE rechnet Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche durch Programme der Kommunen und Kantone ergriffen werden, den zuständigen kommunalen und kantonalen Betreibern der Verteilnetze mittels nicht handelbarer Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung an.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>			
			Art. 46e Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe	Art. 46e	Art. 46e			
				<i>Streichen</i>		Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)
							<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	<i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>
							<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>	<i>(siehe Art. 46b, ...)</i>
			¹ Das BFE legt für jeden Elektrizitätsliefe- ranten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elek- trizitätslieferanten:			¹ Das BFE legt für jeden Betreiber der Verteilnetze aufgrund des Vorjahresabsat- zes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzel- nen Betreiber der Verteilnetze die Sum- me ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijah- resperiode (Zielvorga- be-Periode) erfüllt haben.		
			a. die Summe ihrer jährlichen Zielvor- gaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Peri- ode) erfüllt haben; oder					
			b. ihrer Ersatzabga- bepflicht nachge- kommen sind.					
			² Die Elektrizitätsliefe- ranten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerrei- chung Bericht.			² Die Betreiber der Verteilnetze übermit- teln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zie- lerrreichung Bericht.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))
			³ Die Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können zwischen Elektrizitätslieferanten gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Elektrizitätslieferanten veräussert werden. Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.		³ Die Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können zwischen Betreibern der Verteilnetze gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Betreiber der Verteilnetze veräussert werden. Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden. ⁴ Soweit verpflichtete Betreiber der Verteilnetze ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie von anderen Betreibern der Verteilnetze oder schweizerischen Effizienzdienstleistern so viele Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung, bis ihre Zielvorgabe erfüllt ist. ⁵ Das BFE berichtet regelmässig in einem Reporting an den Bundesrat über die Einhaltung der Zielvorgaben und die Funktionsfähigkeit des Marktes für Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung.		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 46f

Sanktion
bei Nichter-
füllung

Art. 46f

Streichen

¹ Elektrizitätslieferanten,
die die Summer ihrer
Zielvorgaben am Ende
einer Dreijahresperiode
nicht erfüllt haben, müs-
sen:

- a. eine Sanktion entrich-
ten; und
- b. das Ziel, soweit sie es
verfehlt haben, in der
nächsten Zielvorga-
be-Periode zusätzlich
erfüllen.

² Die Sanktion beträgt 5
Rappen für jede kWh, um
die die Zielvorgaben ver-
fehlt wurden.

³ Sie darf nicht auf die
Endverbraucherinnen und
Endverbraucher über-
wälzt werden.

⁴ Die Sanktionsgelder
werden in den Netzzu-
schlagsfonds eingelegt.
Sie werden über die wett-
bewerblichen Ausschrei-
bungen nach Artikel 32 für
Effizienzmassnahmen
verwendet.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 70 Übertretungen	<i>Art. 70 Abs. 1 Bst. b</i>	<i>Art. 70</i>			<i>Art. 70</i>
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ ...			¹ ...
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 9);					
b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27b) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27b) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;					
d. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
e. Vorschriften über serienmässig her- gestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);					
f. von der zuständi- gen Behörde ver- langte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);					
g. gegen eine Aus- führungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandro- hung dieses Arti- kels an ihn gerich- tete Verfügung verstösst.					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					h. Vorschriften zu den Effizi- enzzielen für den Elektrizi- tätsverbrauch verletzt (Art. 46b-46d).	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 46b,</i> <i>...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 2. Strom- VG Art. 6 Abs.</i> <i>4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	h. <i>Streichen</i> <i>(siehe 8a.</i> <i>Kapitel, ...)</i>

² Wird die Tat
fahrlässig began-
gen, so ist die
Strafe Busse bis
zu 20 000 Fran-
ken.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und –garantien ¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016. ² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -garantien ¹ Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016³. ² Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	Art. 75a ¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> ² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			Art. 75a

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
³ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.	³ Die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um einen Investitionsbeitrag für bestehende Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW oder für Biomasseanlagen werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
	⁴ Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.				⁴ <i>Streichen</i>

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 75c Übergangsbestimmung zu Artikel 15 in der Version vom...

Art. 75c

Streichen

¹ Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurden, haben bis zum Ende ihres 15. Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren. Ihr Betreiber kann sich dafür entscheiden, in das neue System zu wechseln, oder seine Energie frei zu verkaufen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 50 kW, die in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen werden, haben bis zum Ende ihres zehnten Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh im Jahresdurchschnitt, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					<i>Art. 75d</i> Über- gangsbestim- mung zu Effizi- enzzielen für den Elektrizitätsver- brauch	<i>Titel:</i> Über- gangsbestim- mung zu Artikel 46b in der Versi- on vom ...	<i>Titel:</i> Über- gangsbestim- mung zu Artikel 46b in der Versi- on vom ...		
								<i>Streichen</i>	<i>Streichen</i>
					Kommunen, Kantone bezie- hungsweise de- ren Betreiber der Verteilnetze, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Kapitels 8a Massnahmen zur Effizienzsteige- rung umgesetzt haben, können Daten mit ent- sprechenden Nachweisen beim BFE einrei- chen. Im Gegen- zug erhalten die zuständigen Betreiber der Verteilnetze vom BFE nicht han- delbare Nachwei- se für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteige- rung bei Endver- braucherinnen und Endverbrau- chern in der Grundversor- gung, die sie in den ersten drei	Der Bundesrat regelt die Anre- chenbarkeit kan- tonaler und kom- munaler Mass- nahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt wor- den sind. (siehe Art. 46b, ...)	Der Bundesrat regelt die Anre- chenbarkeit kan- tonaler und kom- munaler Mass- nahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt wor- den sind. (siehe Art. 46b, ...)	(siehe 2. Strom- VG Art. 6 Abs. 4 ^{bis} und 5 ^{ter} , ...)	(siehe 8a. Kapitel, ...)

**Geltendes
Recht**

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

**(Minderheit I
(Vincenz, ...))**

**(Minderheit II
(Egger Kurt, ...))**

**(Minderheit III
(Klopfenstein
Broggini, ...))**

**(Minderheit IV
(Imark, ...))**

Dreijahresperio-
den zur Errei-
chung ihrer Ziel-
vorgaben ein-
setzen können.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	2. Stromversorgungs- gesetz vom 23. März 2007⁴	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 4 Begriffe	<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f, j und k</i>		<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
¹ In diesem Gesetz be- deuten:	¹ In diesem Gesetz be- deuten:		¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. <i>Elektrizitätsnetz</i> : Anla- ge aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektri- zität. Elektrizitätslei- tungen mit kleiner räumlicher Ausdeh- nung zur Feinver- teilung, wie auf Indust- riearealen oder innerhalb von Gebäu- den, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;					
b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- tät für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hier- von ist der Elektriz- itätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pum- pen in Pumpspeicher- kraftwerken;	b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- tät für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; ausge- nommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pump- speicherkraftwerken;		b. <i>Endverbraucher</i> : Kun- den, welche Elektriz- tät für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; (<i>Rest streichen</i>)		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

c. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;

c^{bis}. *Erweiterte Eigenproduktion Grundversorgung*: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aus Anlagen, bei denen aufgrund einer Beteiligung ein Bezugsrecht besteht. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

d. *Netzzugang*: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;

e. *Regelenergie*: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

e. *Regelenergie*: automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

e^{bis}. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden;

e^{ter}. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug oder der effektiven Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug beziehungsweise deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;

f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
g. <i>Systemdienstleistungen</i>: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste; h. <i>Übertragungsnetz</i>: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird; i. <i>Verteilnetz</i>: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.					
	j. <i>Messstellenbetrieb</i>: Einbau, Betrieb und Wartung der Messmittel in einer Messstelle;			j. <i>Streichen</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	k. <i>Messdienstleistungen:</i> Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten.			k. <i>Streichen</i>	
² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.					
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher	Art. 6 Grundversorgung	Art. 6	Art. 6	Art. 6	Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung
¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Sie verfügen für den Einkauf der nicht selbst produzierten Elektrizität über Beschaffungsstrategien, die eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen bieten.	¹ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
			^{2bis} Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	^{2bis} als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	Mehrheit ^{2bis} <i>Festhalten</i>
					Minderheit (Imark, Graber, Nicolet, Reimann, Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann) ^{2bis} <i>Gemäss Ständerat</i>
³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.	³ Die Grundversorgungstarife müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.	³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.	⁴ Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichspreise. Er kann Vorgaben zur Zusammensetzung des Standardstromprodukts machen.	⁴ <i>Gemäss geltendem Recht, aber:</i> ... die Artikel 14-15a. ...			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Girod, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)	Minderheit IV (Imark, ...)
		4bis Die Betreiber der Verteilnetze können den End- verbrauchern zur Unterstützung von Energiespar- modellen für die Energieförderung einen Tarifbe- standteil anbie- ten, in den zu- sätzlich zu den Gestehungskos- ten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endver- braucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu errei- chen.	4bis <i>Streichen</i>	4bis <i>Festhalten</i>	4bis <i>Festhalten (= Streichen)</i>			4bis Um das Ener- giesparen zu unterstützen, wenden die Be- treiber der Ver- teilnetze auf die Endverbraucher in der Grundver- sorgung einen Tarifbestandteil für die Energielie- ferung an, in welchem die Kosten für die Durchführung eines Energieein- sparprogramms enthalten sind. Dabei gilt Folgen- des: a. Der Tarifbe- standteil beträgt maxi- mal 0,5 Rp./ kWh und dient der Finanzierung von Massnah- men zur Effi- zienzsteige- rung des Stromver- brauchs bei	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>				
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))
								den Verbrau- chern in der Grundversor- gung im glei- chen Versor- gungsgebiet und trägt damit zur Erreichung des Ziels nach Artikel 9 ^{ter} bei;	
								b. Das BFE legt unter Einbe- zug der Bran- che mögliche Massnahmen fest. Kantona- le oder kom- munale Mass- nahmen, die das gleiche Ziel verfolgen, können ange- rechnet wer- den. Die Betreiber der Verteilnetze erstatten dem BFE jährlich Bericht über die Massnah- men, deren Auswirkungen und deren Kosten.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifierpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifierpassungen mehr vorgenommen werden.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze haben Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die sie im Inland selbst erzeugen (Eigenproduktion), vorrangig in der Grundversorgung abzusetzen. Reicht ihre Eigenproduktion für den Absatz in der Grundversorgung nicht aus, so müssen sie die fehlende Elektrizität zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Mindestanteil aus langfristigen Verträgen über erneuerbare Energien beziehen oder auf andere Weise so beschaffen, dass sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind. Sie müssen beim Kauf von langfristigen Verträgen unter Berücksichtigung der Auswirkungen über die gesamte Vertragslaufzeit entscheiden, welchen Anteil dieser Elektrizität sie in die Grundversorgung absetzen und welchen nicht.

⁵ *Festhalten*

⁵ Die Verteilnetzbetreiber gewährleisten für den Absatz in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität:

- a. Von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis}) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland setzen sie, soweit ihre Grundversorgung ein entsprechendes Volumen aufweist, einen Mindestanteil von 50 Prozent für diese ein.
- b. Sie sorgen dafür, dass sie für den Absatz zu einem vom Bundesrat festzulegenden Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland einsetzen können. Reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht mit einrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

^{5bis} Sofern sie neben den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung auch Endverbraucher beliefern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, so müssen sie ihre Elektrizitätsbeschaffungen zwischen diesen beiden Marktsegmenten trennen und insbesondere die Bezugsverträge entsprechend zuordnen.

^{5bis} *Festhalten*

^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.
- b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.
- c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- d. Bezüglich Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Abs. 5) dürfen nebst einem angemessenen Gewinn in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden:
1. bei eigenen Anlagen oder Anlagen mit einem beteiligungsbedingten Bezugsrecht: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vincenz, ...))	(Minderheit II (Egger Kurt, ...))	(Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...))	(Minderheit IV (Imark, ...))	
			5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46f EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter <i>Streichen</i>	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46d EnG an die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher in der Grundversorgung verrechnen. Dies ist auch erlaubt, falls die Umsetzung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei diesen Endverbrauchern teurer sein sollte als der Kauf von handelbaren Nachweisen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.	5ter <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	5ter <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i>	
						(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)	(siehe Art. 12 Abs. 3 Bst. j, 1. EnG 8a. Kapitel, Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Art. 75d)	(siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)	

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁷ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Art. 8a Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungseingänge oder -ausfälle wird mittels Ausschreibung jährlich eine Energiereserve gebildet.

² An der Bildung der Reserve teilnehmen können Betreiber von Speicherkraftwerken und Speichern sowie Verbraucher, die über ein Potenzial für Lastreduktion verfügen. Die Teilnehmer erhalten für das Vorhalten von Energie oder für die Bereitschaft zur Lastreduktion ein Entgelt. Sie erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8a

¹ ...

...
-ausfälle wird jährlich eine Energiereserve gebildet.

² An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von grösseren Speicherkraftwerken, die Wasser vorhalten;
- b. aufgrund von Ausschreibungen: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Art. 8a

¹ ...

...
-ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.

² ...

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Die ElCom legt jährlich die Eckwerte der Reserve fest und überwacht die Umsetzung. Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

- a. die Dauer und die Energiemenge der Reserve;
- b. die Grundzüge der:
 1. Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen,
 2. Entschädigung bei einem Abruf,
 3. Sanktionen der Teilnehmer bei Verstoss gegen die Reservepflichten.

³ Die ElCom legt jährlich die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

³ Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest.
- b. Sie führt die Ausschreibung durch, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit den Teilnehmern eine Vereinbarung.

⁵ Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die EICom die Reserve zum Abruf frei. Ist am Markt nicht genügend Energie verfügbar oder tritt eine unmittelbare Gefährdung der Versorgung anderswie ein, so ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie gegen Entschädigung ab.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die EICom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Für die restliche Reserve führt sie die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.

⁴ ...

... eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

⁶ Der Bundesrat kann die Reserve aussetzen, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Ferner regelt er die Einzelheiten zur Reserve, insbesondere:

- a. die Kriterien zur Dimensionierung und für eine vorzeitige Auflösung;
- b. den Reserveabruf, wobei es Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden gilt;

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
- b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen können;

⁶ ...

b. ...

... auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

c. die durch die auszugleichenden Bilanzgruppen zu leistende Zahlung für die abgerufene Reserveenergie analog zur Ausgleichsenergie;

d. eine allfällige Pflicht von Betreibern, die nach Artikel 9^{bis} unterstützt werden, mit dem betreffenden Kraftwerk an den Ausschreibungen teilzunehmen;

e. den Umgang mit Partnerwerken.

c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, die der Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten Rechnung trägt;

d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen und Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;

e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;

f. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlassen haben;

g. die allfällige Vorbehaltung von Leistung.

c. ...
... die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 9^{bis} Zubau für die Stromproduktion im Winter

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Kraftwerkszubau von 2 TWh realisiert und unterstützt werden. Die Produktion der Kraftwerke muss im Winter sicher abrufbar und klimaneutral sein.

² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:

Art. 9^{bis} ▽ *Ausgabenbremse* (Abs. 4)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.

² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken und alpinen Solaranlagen nach Anhang 1 zu erreichen. Für diese gilt, dass:

Art. 9^{bis}

^{1bis} Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:

Art. 9^{bis}

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt Folgendes:

Mehrheit

Minderheit (Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Suter)

² *Einleitungssatz: Gemäss Nationalrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

			a ⁰ . sie sind nur planungs- pflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorge- sehen ist; dabei be- schränkt sich die die Planungspflicht auf die Richtplanung;	a ⁰ dabei be- schränkt sich die Pla- nungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Raumplanungsge- setz;
a. Das Eidgenössische Departement für Um- welt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eruiert mit den Betroffenen, ins- besondere Kantonen, Betreibern und Um- weltverbänden, geeig- nete Projekte und erstellt eine Liste mit diesen Projekten. Diese sollen möglichst ein Erreichen des Zubauziels erlauben, breit abgestützt sein und wenig ökologi- sche Eingriffe mit sich bringen.	a. ihr Bedarf ausgewie- sen ist;	a. ihr Bedarf ist ausge- wiesen;		
b. Das BFE gewährt für auf der Liste enthalte- ne Projekte einen Investitionsbeitrag und allenfalls einen Bei- trag an die Projektie- rungskosten von je höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. In Ausnahme- fällen und sofern nicht mit einem unverhält-	b. sie standortgebunden sind; und	b. sie sind standortge- bunden;		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

nismässigen Mitteleinsatz verbunden, ist ein Beitrag bis zu 60 Prozent möglich. Ein Projektierungskostenbeitrag wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.

c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und

d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen.

^{2bis} Besteht für Anlagen nach Absatz 2 eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grunderhebungen in der Verordnung.

^{2bis} Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt Folgendes:

- a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
- b. sie sind standortgebunden; und

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.

Mehrheit

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

^{2ter} Besteht für Anlagen nach Absatz 2^{bis} eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagen-erhebungen in der Verordnung, um den Heimatschutz, den Schutz der natürlichen Vielfalt und der Landschaft sowie die Berücksichtigung der Interessen von Militär und Luftverkehr sicherzustellen.

³ Zeichnet sich ab, dass der angestrebte Zubau mit Speicherwasserkraftwerken nicht erreichbar ist, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 1 sowie allfällige

³ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben regelmässig unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, Betreiber und Verbände, und schlägt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste mittels Bundesbeschluss vor.

³ ...

... Projekten Ergänzungen der Liste vor.

³ ...

...
aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., unter Konsultation der Betroffenen ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

auktionsspezifische Einkriterien und Preisobergrenzen einhalten.

⁴ Für diese Unterstützungen (Abs. 2 Bst. b und Abs. 3) und den Vollzugsaufwand wird der Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rp./kWh erhoben (Winterzuschlag); der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest. Erhebung und Überwälzung richten sich nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵ (EnG). Der Zuschlag wird nicht zurückerstattet (Art. 39–43 EnG).

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:

- a. Fälle, in denen Projektanten, die unterstützt wurden, ihr Projekt aber aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;
- b. Sanktionen von bis zu 10 Prozent des Investitionsbeitrags, wenn Betreiber ihr Projekt nicht wie in der Ausschreibung zugesagt und festgelegt realisieren;

⁴ Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von Anlagen auf der Liste in Anhang 1 werden Projektierungs- und Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktpremie ausgerichtet.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:

- a. dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;
- b. Sanktionen von bis zu 5 Prozent der Bau- summe gemäss Kostenvoranschlag, wenn Unternehmen ihr Projekt nicht wie zugesagt und festgelegt realisieren;

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

⁵ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt, sowie die Pflichten der Betreiber zur Aufbewahrung und Offenlegung der dafür relevanten Daten.

c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt inkl. die Pflicht der Unternehmen zur Aufbewahrung und Offenlegung der diesbezüglich relevanten Daten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12 Information und Rechnungsstellung	Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12
¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen. ² Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen. ³ Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.	¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife; b. die Grundversorgungstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; sowie g. die Jahresrechnungen. ² Der Bundesrat kann Anbieter von Elektrizität dazu verpflichten, beim Vertragsabschluss bestimmte Angaben zur Herkunft und Zusammensetzung der zu liefernden Elektrizität zu machen. ³ Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:	¹ ... b. die Elektrizitätstarife; ² Aufgehoben ³ ...	³ ...	³ ...	³ ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
a. das Entgelt für die Elektrizität;					
b. das Entgelt für die Netznutzung;		b ^{bis} . das Entgelt für die Messung;	b ^{bis} . <i>Streichen</i>	b ^{bis} . <i>Festhalten</i>	
c. das Entgelt für den Messstellenbetrieb;	c. <i>Streichen</i>		c. <i>Gemäss Bundesrat</i>	c. <i>Festhalten</i>	
d. das Entgelt für die Messdienstleistungen;	d. <i>Streichen</i>		d. <i>Gemäss Bundesrat</i>	d. <i>Festhalten</i>	
e. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;					
f. der Winterzuschlag nach Artikel 9 ^{bis} Absatz 4; und			f. <i>Streichen</i>		
g. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG ⁶ .			h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a.		
				i. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach Artikel 15 und 19 EnG und die Kosten nach Artikel 15.	i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} und Artikel 15b.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates				
					Mehrheit	Minderheit I (Vincenz, ...)	Minderheit II (Egger Kurt, ...)	Minderheit III (Klopfenstein Broggini, ...)	Minderheit IV (Imark, ...)
					j. die Kosten der Energie- effizienz- dienstleistung nach Artikel 6 Absatz 5 ^{ter} .	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG Art. 46b, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 6 Abs. 4^{bis} und 5^{ter}, ...)</i>	j. <i>Streichen</i> <i>(siehe 1. EnG 8a. Kapitel, ...)</i>
	⁴ Der Bundesrat kann die ElCom dazu verpflichten, ein Informations- system zu betrie- ben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversor- gung miteinander vergleichen kön- nen.	⁴ Sie dürfen bei Lieferantenwech- sel auf den ver- traglich vorgese- henen Kündi- gungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.							

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 14	Netznut- zungsent- gelt	Art. 14 <i>Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungsteil und Bst. a und f sowie 3^{bis}</i> Netznut- zungsent- gelt und Netznut- zungstarife	Art. 14	Art. 14	
¹ Das Entgelt für die Netz- nutzung darf die anre- chenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistun- gen an Gemeinwesen nicht übersteigen.	¹ Das Entgelt für die Netz- nutzung darf die anre- chenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistun- gen an Gemeinwesen nicht übersteigen. De- ckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.				
² Das Netznutzungsent- gelt ist von den Endver- brauchern je Ausspeise- punkt zu entrichten.					
³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:	³ Das Netznutzungsent- gelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erho- ben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsät- zen festzulegen:	³ ...	³ ...	³ ...	
a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den End- verbrauchern verur- sachten Kosten wider- spiegeln.	a. Sie müssen nachvoll- ziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.				
b. Sie müssen unabhän- gig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. d. ... e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.	f. Sie dürfen Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gesamthaft betrachtet nicht benachteiligen.	f. <i>Streichen</i>	e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.	e. Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und ...	
^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.	^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.				
		^{3ter} Für die folgenden Anlagen sind ab deren Inbetriebnahme und bis zum 31. Dezember 2030 weder ein Netznutzungsentgelt noch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1 zu entrichten:	^{3ter} Kein Netznutzungsentgelt ist geschuldet für:		

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

a. Speichieranlagen ohne Endverbrauch;

a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:

1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken,

b. Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.

b. Speichieranlagen ohne Endverbrauch.

³quater Ab dem 1. Januar 2031 gelten die Befreiungen nur für diejenige Zeit, während der die Anlagen netzdienlich eingesetzt werden, und soweit die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

³quater Den Betreibern von Speichern mit Endverbrauch erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Eine Rückerstattung gibt es nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird und sie erfolgt höchstens zum im Zeitpunkt des Bezugs massgeblichen Tarif. Der Bundesrat kann die Kosten für die zum Nachweis dieser Elektrizitätsmenge nötigen Messung den Speicherbetreibern auferlegen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{3quinques} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird, nach den Regeln von Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt.

^{3sexies} Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die sie für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz beziehen, analog zu Absatz 3^{quater} zu einer Rückerstattung berechtigt. Diese Berechtigung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Rückerstattungsregelung und befristet sie so, dass nur Anlagen darunter fallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungs-entgelt nicht berührt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 15 Anrechenbare Netzkosten ¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapi- talkosten eines sicheren, leis- tungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Mass- nahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Be- triebsgewinn.	<i>Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b, 3^{bis} Einleitungsteil und Bst. a und d sowie 3^{ter}</i> ¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapi- talkosten eines sicheren, leis- tungsfähigen und effizienten Netzes.	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i> ^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapital- kosten für Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt so- wie allfällig notwendige Trans- formationskosten, die notwen- dig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produkti- onsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschluss- leistung von über 50 kW. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Solaranlage festlegen.	<i>Art. 15</i> ^{1bis} Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapital- kosten für Anschlussverstär- kung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind Teil der Kosten des Übertra- gungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anre- chenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechen- bare Netzanschlusskosten sind durch den Produzenten zu tragen.	<i>Art. 15</i> ^{1bis} mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind bei einer Anschlussleistung zwischen 50 und 150 kW zu 50 Prozent und über einer Anschlussleistung von 150 kW zu 70 Prozent Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Al- lenfalls verbleibende nicht anrechenbare Verstärkungs- kosten sind durch den Produ- zenten zu tragen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere: a. die Kosten für Systemdienstleistungen; b. die Kosten für den Unterhalt der Netze; c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. ³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens: a. die kalkulatorischen Abschreibungen;	² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere: a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve; d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität. ³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:	³ ...	³ ...		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.	b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.	b. eines angemessenen Betriebsgewinns. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Der Zinssatz für das Eigenkapital muss den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbilden und unter Berücksichtigung des Regulierungsmodells im Rahmen internationaler Vergleichswerte liegen. Der Zinssatz für das Fremdkapital muss den jeweils aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen.	b. <i>Gemäss Bundesrat</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
3bis Der Bundesrat regelt unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:	3bis Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:		3bis ...	3bis ...	
a. die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion;	a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;		a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	a. <i>Festhalten</i>	
b. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;					
c. die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;					
d. die Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.	d. <i>Aufgehoben</i>				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{3ter} Er regelt zudem, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ausnahmsweise an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<i>Art. 15b</i> Netzver- stärkungs- kosten ¹ Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 150 kW sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. ² Der Bundesrat kann die Entschädigungshöhe unter Berücksichtigung der eingespeisten Energiemenge begrenzen. ³ Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf diese Bewilligung die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.	<i>Art. 15b</i> ¹ Erfordert der Netzan-schluss einer Erzeu-gungsanlage Netzverstärkungen, sind die damit verbundenen Kosten Teil der anrechenbaren Netzkosten des Netzbetreibers. ² Geht es um den Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 5 MW zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden diese Kosten in die Tarife des Übertragungsnetzes eingerechnet und von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann einen Minimalbetrag für die Investition vorsehen, ab dem diese Vergütungsregel greift. ³ Die Vergütung erfolgt auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und bedarf einer Bewilligung der ElCom.	<i>Art. 15b</i> ² Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife ... ³ und bedarf für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher einer Bewilligung der ElCom.	<i>Art. 15b</i> Erzeugungs- bedingte Netzverstärkungen ² von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, sind die Kosten als besondere Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15a) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen. ³ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Netzverstärkungen für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz werden mit einem Pauschalbetrag je kW installierter Leistung abgegolten. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgeltung angelehnt an die durchschnittlichen Netzverstärkungskosten fest.

⁴ Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der pauschalen Abgeltung und orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere auch:

- a. das Verfahren und den Modus für die Mittelerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft;
- b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern;
- c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 17a</i>				
2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme	2a. Abschnitt: Messwesen				
Art. 17a Intelligente Messsysteme	Art. 17a Zuständigkeit und Wahlrechte	Art. 17a Zuständigkeit, Messentgelt und Messtarife	Art. 17a <i>Titel: gemäss Bundesrat</i>	Art. 17a <i>Titel: Festhalten</i>	
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. ² Erzeuger und Speichernetzbetreiber können den Messstellenbetreiber und den Messdienstleister frei wählen. Endverbraucher haben dieses Wahlrecht, sofern sie an der betreffenden Verbrauchsstätte:	² Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.	² <i>Einleitungssatz: gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten</i>	
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen; b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen; c. Zugriff auf ihre Messdaten benötigen, weil sie: 1. verbrauchsseitige Flexibilität für eine andere als eine netzdienliche Nutzung anbieten, oder		a. <i>gemäss Bundesrat</i> b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen oder an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen; c. <i>gemäss Bundesrat</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	2. Energiedienstleistungen zur Reduktion ihres Energieverbrauchs in Anspruch nehmen.				
³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:	³ Endverbraucher mit unternehmerischer Tätigkeit und einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können den Messstellenbetreiber und Messdienstleister unabhängig von diesen Voraussetzungen unternehmensweit frei wählen.	³ Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Festhalten</i>	
a. der Übermittlung von Messdaten;					
b. der Unterstützung von Tarifsystemen;	⁴ Das Wahlrecht kann an allen Messstellen einer Verbrauchs- oder Produktionsstätte ausgeübt werden. Soweit es nicht ausgeübt wird, bleibt der Netzbetreiber zuständig.	⁴ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁴ <i>Festhalten</i>	
c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.	⁵ Der Bundesrat kann das Verfahren zum Wechsel der Messstellenbetreiber und Messdienstleister regeln, einschliesslich der Voraussetzungen zur Kündigung der Verträge.	⁵ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.	⁵ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁵ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17a ^{bis} Messent- gelt und Messtarife	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	Art. 17a ^{bis}	
		<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten</i>	
	¹ Für Verbrauchsstätten, an denen die Endverbraucher ihren Messstellenbetreiber und Messdienstleister nicht frei wählen können oder das Wahlrecht vom Endverbraucher, Erzeuger oder Speichernetzbetreiber nicht ausgeübt wird, legen die Verteilnetzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest. ² Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen. ³ Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung an Verbrauchsstätten nach Absatz 1 anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn. ⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden. <i>Art. 17a^{ter}</i> Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen ¹ Die Netzbetreiber erarbeiten nach Anhörung der EICom und der interessierten Kreise einen einheitlichen Vertragsstandard für ihr Rechtsverhältnis zu den Messstellenbetreibern und den Messdienstleistern und schliessen ihre Verträge nach diesem Standard ab. ² Der Bundesrat kann Anforderungen an den Vertragsstandard festlegen und den Messstellenbetreibern und Messdienstleistern Aufgaben zuweisen, die ihnen im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse zukommen.	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Art. 17a^{ter}</i> <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 17a Intelligente Messsysteme	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgender Änderung von Abs. 1 und 2 dritter Satz</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a, gemäss geltendem Recht</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>	<i>Art. 17a^{quater}</i> <i>Bisheriger Art. 17a mit folgenden Änderungen:</i>
¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	¹ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>		¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	² Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichernetzbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² Der Bundesrat macht Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichernetzbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.		² anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichernetzbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.

³ Unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen legt er fest, welchen technischen Mindestanforderungen ...

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Zugangs zu den eigenen Messdaten und deren Qualität;

^{2bis} Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.

³ ...

- a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
			⁴ Er legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁴ <i>Gemäss Nationalrat</i>
			⁵ Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben das Anrecht, über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem ihre Messdaten im Moment ihrer Erfassung in einem international üblichen Datenformat abzurufen.	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>	⁵ <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁶ Ist der Zugang zu den eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form möglich, haben Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers. Die Zählerergänzung bedarf einer Bewilligung der Elcom und setzt voraus, dass diese dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der bestehenden Mängel einge-räumt hat.

⁶ Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

*Gliederungstitel vor Art.
17b*

**2b. Abschnitt: Steuer-
und Regelsysteme
sowie Flexibilität**

Art. 17b	Intelligente Steuer- und Regelsysteme	<i>Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz Betrifft nur den französischen Text.</i>

Art. 17b

Art. 17b

¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

anerkannter Fachorganisationen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen, insbesondere über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

³ Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

³ ...

³ *Gemäss Bundesrat*

... Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern Ansprüche auf Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber einräumen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art.
17b^{bis}*

**2b. Abschnitt: Steuer-
und Regelsysteme
sowie Flexibilität**

Art. 17b^{bis} Nutzung
von Flexibi-
lität

¹ Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität, die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.

² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern Verträge ab zu Bedingungen, die pro unterschiedliche Konstellation von Flexibilität einheitlich sind. Sie sorgen für eine diskriminierungsfreie Flexibilitäts-

Art. 17b^{bis}

Art. 17b^{bis}

¹ ...

... von Elektrizität nutzen lässt. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch den Netzbetreiber ist solange möglich, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber diesen ausdrücklich untersagt. Der Netzbetreiber informiert den Endverbraucher über diese Nutzung. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.

² Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab.

Gliederungstitel 2b. Abschnitt: Streichen

Art. 17b^{bis}

¹ ...

... von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.

² ...

... mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

nutzung und Anwendung
der Verträge.

^{2bis} Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat, auch zulasten der Verteilnetzbetreiber, Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen, insbesondere eine Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder geeignete Vermarktungsformen für Flexibilität. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen angemessene Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung; b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre. ⁴ Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers oder wenn dieser dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems nicht zustimmt. ⁵ Der Bundesrat legt die Grundzüge der Vergütung der garantierten Nutzung und pro Erzeugungstechnologie den abregelbaren Anteil fest und regelt die	³ ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen ...	³ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. ... b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. ⁴ nicht zustimmt. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 3 Buchstabe b. ⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.	³ <i>Einleitungssatz: Festhalten</i> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt; ⁴ gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ECom ... ⁵ auf die Absätze 2^{bis}, 3 und 4.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. den Schutz der Flexibilitätseinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- b. die Standardisierung von Flexibilitätserzeugnissen;
- c. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Bedingungen andere Flexibilitätserzeugnisse so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- d. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätserzeugnissen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken.
- e. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**2b^{bis}. Abschnitt:
Lokale Elektrizitäts-
gemeinschaften**

Art. 17b^{bis}a Lokale
Elektrizitätsgemeinschaf-
ten

¹ Endverbraucher, Erzeu-
ger von Elektrizität aus
erneuerbaren Energien
und Speicherbetreiber
können sich zu einer loka-
len Elektrizitätsgemein-
schaft zusam-
menschiessen und die
selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Ge-
meinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass ² ...
die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzge-
biet, auf der gleichen
Netzebene und örtlich
nahe beieinander am
Elektrizitätsnetz ange-
schlossen sind;
- b. alle mit einem intelli-
genten Messsystem
ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom
Bundesrat festgelegte
Mindestgrösse an
Elektrizitätserzeugung
und an nutzbarer
Flexibilität im Verhält-
nis zur Anschlussleis-
tung aufweisen.

Art. 17b^{bis}a

- c. gemeinsam eine vom
Bundesrat festgelegte
Mindestgrösse an
Elektrizitätserzeugung
im Verhältnis zur An-
schlussleistung auf-
weisen.

Art. 17b^{bis}a

Art. 17b^{bis}a

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Mehrheit

Minderheit

(Jauslin, Bourgeois,
Müller-Altarmatt, Suter,
Vincenz, Wismer Priska)

^{2bis} Der Bundesrat legt die
zulässige geografische
Ausdehnung einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
und damit die erforderliche
örtliche Nähe der
Teilnehmer fest. Die Aus-
dehnung kann maximal
das Gebiet einer Gemein-
de umfassen.

^{2bis} Der Bundesrat legt die
räumliche und technische
Ausdehnung einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
und damit die erforderliche
örtliche Nähe der
Teilnehmer fest. (*Rest
streichen*)

³ Die Teilnehmer der lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
regeln untereinander
ihr Verhältnis,
insbesondere die Art und
Weise ihrer Versorgung.
Der Bundesrat kann dazu
und zu anderen Inhalten
dieser Regelung Anfor-
derungen festlegen.

³ Die Teilnehmer der lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
regeln untereinander
ihr Verhältnis,
insbesondere die Art und
Weise ihrer Versorgung
aus selbst erzeugter Elek-
trizität. Sie ernennen
einen Stellvertreter, der
die Gemeinschaft gegen-
über dem Verteilnetzbetreiber
vertritt.

⁴ Der zuständige Verteil-
netzbetreiber stattet jeden
Teilnehmer einer lokalen
Elektrizitätsgemeinschaft
mit einem intelligenten
Messsystem aus.

⁵ Der Bundesrat regelt die
Einzelheiten, insbesonde-
re zum Verhältnis der
Teilnehmer untereinander
und zur Aufteilung von
Verwaltungs- und Ver-
triebskosten zwischen
dem Verteilnetzbetreiber,
der lokalen Elektrizitäts-
gemeinschaft und ihren
Teilnehmern.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

Art. 17b^{bis}b Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber

¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitäts-gemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.

² Die lokale Elektrizitäts-gemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.

³ Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben.

Art. 17b^{bis}b

² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Der verbleibende Elektrizitätsbedarf der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, wird in der Grundversorgung gedeckt.

³ *Streichen*

Art. 17b^{bis}b

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes hat der Verteilnetzbetreiber einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten, der dem Ziel einer effizienten Elektrizitätsanwendung nicht zwingend Rechnung tragen muss. Für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität müssen mindestens die Hälfte der üblichen Netzkosten angelastet werden.

⁴ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der Gemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest, und zwar je tiefer je mehr Netzebenen bei der betreffenden Konfiguration involviert sind.

⁵ Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet.

⁵ Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

^{5bis} Zur Ermittlung der geschuldeten Beträge teilt der Verteilnetzbetreiber die selbst erzeugte Elektrizität, die im Kreise der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, im Verhältnis der gesamten Elektrizitätsbezüge der einzelnen Endverbraucher auf diese auf. Im Rahmen der Regelung der internen Rechtsverhältnisse können sie eine davon abweichende Regelung zur Aufteilung dieser Kosten treffen.

^{5ter} Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft, sei es für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Schuldner des Entgelts des Netzbetreibers bleiben die einzelnen Endverbraucher.

⁶ Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art.
17b^{ter}*

**2c. Abschnitt:
Datenaustausch**

Art. 17b^{ter} Grundsatz

Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG⁷ rechtzeitig, unentgeltlich und diskriminierungsfrei alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Die Netzbetreiber geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Art. 17b^{ter}

Gemäss Bundesrat

Art. 17b^{ter} Grundsätze

¹ Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

² Der Zugang der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17a^{quater} Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 und 5.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 17b^{quater} Datenaus- tausch über das Daten- register	Art. 17b^{quater}	Art. 17b^{quater}		Art. 17b^{quater}
	¹ Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17b ^{ter} erfolgt für die folgenden Zwecke über ein zentrales Daten- register:	¹ ...	¹ ...		¹ ...
	a. Abwicklung der Wech- selprozesse nach den Artikeln 13a und 17a Absatz 5;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;	a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel und der Wechselprozesse nach Artikel 17a Ab- satz 5;		a. Abwicklung der Liefe- rantenwechsel;
	b. Abrechnung der Netz- , Elektrizitäts- und Messkosten;				
	c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanage- ments;				
	d. Erfassung der Elektri- zität mittels Herkunft- nachweisen.				
	² Die Stammdaten nach Absatz 1 werden im Da- tenregister in der Schweiz gespeichert. Der Datenre- gisterbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.				
	³ Den Bundesbehörden und den kantonalen Be- hörden wird nach Mass- gabe ihrer Berechtigung Zugang zum Datenregis- ter gewährt.				

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenregisterbetreibers. Er kann das Datenregister um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- a. Analyse der Qualität des über das Datenregister erfolgenden Datenaustausches;
- b. Speicherung von Messdaten;
- c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität;
- e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Art. 17b^{sexies}</i> Organisa- tion und Finanzierung des Datenregisterbetreibers ¹ Der Datenregisterbetrei- ber, einschliesslich sein Personal, muss von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht. ² Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in die- sem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmun- gen vorgesehenen Aufga- ben und ist nicht gewin- norientiert tätig. ³ Er deckt seine Kosten durch ein verursacherge- rechtes und kostende- ckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern und den beauftragten Mess- stellenbetreibern und Messdienstleistern er- hebt. ⁴ Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, Unab- hängigkeit und Finanzie- rung.	<i>Art. 17b^{sexies}</i> ¹ Der Datenregisterbetrei- ber muss von einzelnen Unternehmen der Elektri- zitätswirtschaft unabhän- gig sein. ... ³ das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.	<i>Art. 17b^{sexies}</i> ¹ Der Datenregisterbetrei- ber muss von den einzel- nen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ... ³ <i>Gemäss Bundesrat</i>		<i>Art. 17b^{sexies}</i> ³ das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.
Art. 22 Aufgaben ¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Ent- scheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungs- bestimmungen notwendig sind.	<i>Art. 22 Abs. 2–2^{ter}</i>	<i>Art. 22</i>	<i>Art. 22</i>	<i>Art. 22</i>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
² Sie ist insbesondere zuständig für:	² Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:	² ...	² ...	² ...	
a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;	a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.				
b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und Entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a ^{bis} Absätze 1 und 2. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten ...	b. <i>Gemäss Bundesrat</i>	b. <i>Festhalten</i>	
c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.	c. <i>Streichen</i>	c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 und Zählerergänzungen nach Artikel 17a ^{quater} Absatz 6 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

- d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
 - 1. die garantierten Nutzungen,
 - 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.
- e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt. Ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.
- f. Sie trifft die Entscheidung zur Energiereserve (Art. 8a), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.
- g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenregisterbetreibers nach Artikel

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	17^{bis} ^{quinquies} Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb des Da- tenregisters, dessen Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufga- ben.				
^{2bis} Die ElCom prüft den von der nationalen Netz- gesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbe- sondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesell- schaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Ein- reichung schriftlich mit.	^{2bis} Sie entscheidet über die Verwendung der Ein- nahmen nach Artikel 17 Absatz 5.			^{2bis} <i>Streichen</i>	
³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Ent- wicklung der Elektrizitäts- märkte im Hinblick auf eine sichere und er- schwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Aus- gewogenheit der Investiti- onen der nationalen Netz- gesellschaft.	^{2ter} <i>Bisheriger Abs. 2^{bis}</i>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien

⁶ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Art. 22a

Art. 22a

Art. 22a

¹ Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsreich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	² Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an: a. Versorgungsqualität; b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Grundversorgungstarife; d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze; f. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, sofern hierfür ausschliesslich der Verteilnetzbetreiber zuständig ist; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten. ³ Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.	² ... c. Elektrizitätstarife; f. Messwesen;	² ... f. <i>Gemäss Bundesrat</i>		² ... f. Messwesen;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 29	<i>Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^{bis} und f sowie 2^{bis}</i>	<i>Art. 29</i>		<i>Art. 29</i>	<i>Art. 29</i>
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	¹ ...		¹ ...	¹ ...
a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);	a. <i>Aufgehoben</i>	a. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			a. <i>Aufgehoben</i>
b. die buchhalterische und rechtliche Ent- flechtung der Netzbe- reiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbe- reiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);					
c. die kostenrechnungs- mässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);					
d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferanten- wechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);	d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse Kosten individuell anlastet (Art. 13a Abs. 2);	d. <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>			
e. den Netzzugang wi- derrechtlich verwei- gert (Art. 13);					
	e ^{bis} . Daten und Informati- onen aus dem Mess- stellenbetrieb oder den Messdienstleis- tungen nicht richtig weitergibt (Art. 17b ^{ter});			e ^{bis} . <i>Streichen</i>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1);	f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8a Abs. 2);				
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.					
² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.					
	^{2bis} Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im				
				^f ^{bis} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8a Abs. 5 ^{bis});	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.				
³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.					
	Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Art. 33c		Art. 33c	Art. 33c
	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte können ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten auf Anfang des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausüben. Tritt die Änderung in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, können sie ihren Anspruch erst auf Anfang des übernächsten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Änderung ausüben.	¹ <i>Streichen</i>			¹ Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	² Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist und die ihr Recht auf freie Lieferantenwahl bis dahin nicht ausgeübt haben, verbleiben bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres in der Grundversorgung. Haben sie für die Folgezeit noch immer keinen Lieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung. ³ Der Bundesrat evaluiert zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., ob die gesetzlichen Vorgaben an die Angemessenheit der Grundversorgungstarife und an das Standardstromprodukt noch notwendig sind und legt dem Parlament bei Bedarf einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung dieser Vorgaben vor. ⁴ Der Bundesrat beobachtet während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Auswirkungen der freien Lieferantenwahl der Endverbraucher auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Bei negativen Auswirkungen kann er namentlich: a. die tripartite Kommission des Bundes im Sinne von Artikel 360b	² <i>Streichen</i> ³ <i>Streichen</i> ⁴ <i>Streichen</i>			² Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5^{bis}, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entscheiden, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b).

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

des Obligationen-
rechts⁵ über die Ar-
beitsbedingungen im
Elektrizitätsmarkt
informieren;

- b. Massnahmen zur
Koordination und
Weiterentwicklung von
Aus- und Weiterbil-
dungsangeboten tref-
fen.

⁵ Die ElCom kann bei ihr
im Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Änderung vom
... bereits vorhandene
Daten bei der Veröffentli-
chung von Qualitäts- und
Effizienzvergleichen
(Art. 22a) verwenden,
soweit sie frühestens das
Jahr 2022 betreffen.

⁶ Ansprüche nach Artikel
17a^{quater} Absatz 6 können
nach Ablauf eines Jahres
seit Inkrafttreten der Än-
derung vom ... geltend
gemacht werden.

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten	Art. 34 Abs. 2 und 3		Art. 34	Art. 34	
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.					
² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		² <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	² <i>Festhalten</i>	
³ Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.	³ <i>Aufgehoben</i>		³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	³ <i>Festhalten</i>	

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**3. Bundesgesetz über
die Raumplanung
vom 22. Juni 1979¹**

3. ...

3. ...

Art. 18c Windener-
gie-anlagen im Wald und
ausserhalb von Schutzob-
jekten

Art. 18c

Streichen

¹ Windenergieanlagen
und ihre Erschliessungs-
wege gelten im Wald als
standortgebunden, wenn
sie von nationalem Inter-
esse sind und bereits eine
strassenmässige Grober-
schliessung besteht. Der
Nachweis der Standortge-
bundenheit ist zu erbrin-
gen, wenn die Windkraft-
anlage in einem der
folgenden Gebiete erstellt
werden soll:

- a. Objekt, das in einem
Inventar nach Artikel 5
des Bundesgesetzes
vom 1. Juli 1966 über
den Natur und
Heimatschutz (NHG)
aufgeführt ist;
- b. Waldreservat nach
Artikel 20 des
Waldgesetzes vom
4. Oktober 1991;
- c. eidgenössisches
Jagdbanngebiet nach
Artikel 11 des
Jagdgesetzes vom
20. Juni 1986.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Art. 18d Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Nutzung der Biomasse auch ausserhalb der Bauzonen einer Interessenabwägung zugänglich sind, da ein überwiegendes Interesse an der Realisierung solcher Bauten und Anlagen vermutet wird. Dies gilt insbesondere bei existierendem Gasanschluss.

Art. 18d

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Bei Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse legt er dabei Gewicht auf die bestehende Erschliessung, insbesondere bestehende Gasanschlüsse. Bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe legt er Gewicht

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

***Kommission
des Nationalrates***

auf die örtliche Nähe zu
einer Anlage zur Produkti-
on von erneuerbarer Elek-
trizität.

³ Er kann Grenzen der
Planungspflicht festlegen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**4. Waldgesetz vom
4. Oktober 1991¹**

Art. 5^{bis} Windener-
gieanlagen

¹ Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windkraftanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. Waldreservat nach Artikel 20;
- c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

² Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

**22.2021 Petition Green-
peace**

*Mehr Tempo beim Solar-
ausbau – für Versor-
gungssicherheit und Kli-
maschutz!*

Die UREK-N hat von der
Petition Kenntnis genom-
men und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2
ParlG behandelt.

20.456 n Parlamentarische Initiative. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben (Candinas)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 24. April 2023	vom 16. August 2023	vom 22. August 2023
	Mehrheit Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel) <i>Nichteintreten</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über Zweitwohnungen
(Zweitwohnungsgesetz, ZWG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 24. April 2023¹, und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2023², beschliesst:

¹ BBl 2023 1480

² BBl 2023 ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates	
	Das Bundesgesetz vom 20. März 2015 ³ über Zweitwohnungen wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Bauliche und nutzungsmässige Änderung ¹ Altrechtliche Wohnungen sind unter Vorbehalt bestehender oder künftiger Nutzungsbeschränkungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in der Art der Wohnnutzung frei.	<i>Art. 11 Abs. 2, 3 und 4</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	
² Solche Wohnungen dürfen im Rahmen der vorbestandenen Hauptnutzfläche erneuert, umgebaut und wieder aufgebaut werden. Werden in diesem Rahmen zusätzliche Wohnungen geschaffen, so können diese bewilligt werden, ohne dass eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 auferlegt werden muss. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.	² Solche Wohnungen dürfen, ohne dass Nutzungsbeschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1 auferlegt werden müssen, erneuert, umgebaut sowie abgebrochen und neu aufgebaut werden. Innerhalb der Bauzonen darf dabei die Hauptnutzfläche um maximal 30 Prozent der am 11. März 2012 vorbestehenden Hauptnutzfläche erweitert werden. In diesem Rahmen dürfen zusätzliche Wohnungen und Gebäude geschaffen werden.	² Solche Wohnungen dürfen im Rahmen der am 11. März 2012 vorbestandenen Hauptnutzfläche erneuert, umgebaut sowie abgebrochen und neu aufgebaut werden. Werden dabei zusätzliche Wohnungen geschaffen, so können diese bewilligt werden, ohne dass eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 auferlegt werden muss.	Mehrheit ² <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>	Minderheit (Clivaz Christophe, Bäumle, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter) ² Gebäude geschaffen werden. Beim Wiederaufbau sind Standortverschiebungen zulässig, sofern sie zur Verbesserung der Gesamtsituation und insbesondere des Ortsbildes beitragen.
				Minderheit (Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter) ² <i>Gemäss Bundesrat</i>

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit (Flach, ...))

^{2bis} *Gemäss Bundesrat*

³ Altrechtliche Wohnungen dürfen innerhalb der Bauzonen um maximal 30 Prozent der am 11. März 2012 vorbestehenden Hauptnutzfläche erweitert werden, sofern keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden. Ausserhalb der Bauzonen bleiben Erweiterungen im Rahmen der Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen zulässig.

³ Übersteigt die Erweiterung einer bestehenden Wohnung das Mass von Absatz 2 zweiter Satz, so ist sie zulässig, wenn die Wohnung als Erstwohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b deklariert wird und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Baubewilligungsbehörde ordnet in der Baubewilligung eine entsprechende Nutzungsbeschränkung an und weist unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

^{2bis} Bei einem Umbau oder Abbruch und Neuaufbau einer altrechtlichen Wohnung darf die am 11. März 2012 vorbestandene Hauptnutzfläche um höchstens 30 Prozent erweitert werden. Sollen dabei zusätzliche Wohnungen geschaffen werden, so sind diese zulässig, wenn sie als Erstwohnungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a deklariert werden und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Erweiterungen, welche die Höchstfläche nach Absatz 2^{bis} erster Satz übersteigen, sind zulässig, wenn die Wohnung als Erstwohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b deklariert wird und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. (*Rest streichen*)

^{3a} Sind bei Erweiterungen nach den Absätzen 2^{bis} und 3 Nutzungsbeschränkungen aufzuerlegen, so werden diese von der Baubewilligungsbehörde in der Baubewilligung angeordnet. Die Behörde weist unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

³ *Gemäss Bundesrat*

^{3a} *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Kommission des Nationalrates

⁴ Übersteigen Erweiterungen das Mass nach Absatz 3, so sind sie zulässig, wenn die Wohnung als Erstwohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b deklariert wird und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Baubewilligungsbehörde ordnet in der Baubewilligung eine entsprechende Nutzungsbeschränkung an und weist unmittelbar

⁴ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich die Zulässigkeit von baulichen und nutzungsmässigen Änderungen nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

⁴ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. *(Rest streichen)*

(Mehrheit)

Minderheit I (Clivaz Christophe, Bäumle, Egger Kurt, Flach, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

^{3bis} Die Möglichkeit, die Erweiterung der Hauptnutzfläche um 30 Prozent gemäss dem zweiten Satz von Absatz 2 mit der Schaffung von zusätzlichen Wohnungen und Gebäuden gemäss dem dritten Satz von Absatz 2 zu kumulieren, ist nur in durch das kantonale Recht explizit bezeichneten Gemeinden zulässig.

Minderheit II (Munz, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

^{3bis} ...

... von Absatz 2 zu kumulieren, ist nur zulässig, wenn der Erstwohnungsanteil der Gemeinde mehr als 50 Prozent beträgt.

(Minderheit (Flach, ...))

⁴ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht

***Entwurf der Kommission
des Nationalrates***

Stellungnahme des Bundesrates

Kommission des Nationalrates

nach Rechtskraft der Baubewilligung
das Grundbuchamt an, die Nutzungs-
beschränkung zum betreffenden
Grundstück im Grundbuch anzumer-
ken.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fa-
kultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkraft-
treten.

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Dipartimento dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3346	n	DE FR IT Mo. Hess Erich Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen Autoroute A1 à six voies Autostrada A1. Ampliamento a sei corsie della sede stradale		++	✓	Schlatter, Suter, Pult, Pointet
21.4037	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Fünfstufiges Moratorium für die geplante UKW-Zwangsabschaltung. Erneute Vergabe von UKW-Funkkonzessionen für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 Moratoire de cinq ans sur l'abandon prévu des OUC. Nouvelle attribution des concessions de radiocommunication OUC pour la période allant du 1er janvier 2025 au 31 décembre 2029 Moratoria di cinque anni sul previsto spegnimento obbligatorio delle FM. Rinnovo delle concessioni di radiocomunicazione FM per il periodo dal 1° gennaio 2025 al 31 dicembre 2029		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4062	n	DE FR IT Mo. Strupler Keine Radio- und Fernsehgebühren für Wohnungen von Saisonniers Pas de redevance de radio-télévision pour les appartements de travailleurs saisonniers Nessun canone radiotelevisivo per gli appartamenti dei residenti stagionali		-	✗	
21.4091	n	DE FR IT Mo. Pointet Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein! Mettons les pistes cyclables à un niveau de priorité raisonnable! Diamo un livello di precedenza ragionevole alle piste ciclabili!		-	✗	
21.4099	n	DE FR IT Mo. Nantermod Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden Favoriser la production d'électricité renouvelable par une meilleure répartition des taxes d'utilisation du réseau Promuovere la produzione di elettricità rinnovabile grazie a una migliore ripartizione delle tasse di utilizzazione della rete		-	✗	
21.4100	n	DE FR IT Po. Nantermod Zweckmässigkeit einer Privatisierung der öffentlichen Unternehmen prüfen Examiner l'opportunité de soumettre les entreprises publiques à une privatisation Verifica dell'opportunità di privatizzare le imprese parastatali		-	✗	
21.4146	n	DE FR IT Po. Hurni Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde? Zones 30 kilomètres/heure sans passages piétons. Labyrinthe pédagogique? Zone 30 senza strisce pedonali. Labirinto pedagogico?		-	✗	
21.4149	n	DE FR IT Mo. Grin Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom Extension des modes d'autoconsommation de courant électrique Estensione delle modalità di consumo proprio dell'energia elettrica		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4159	n	DE FR IT Mo. Atici Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel- Schaffhausen Reconnaissance de l'abonnement général sur la ligne du Haut-Rhin entre Bâle et Schaffhouse Riconoscimento dell'AG sulla tratta del Reno superiore Basilea-Sciaffusa		-	X	
21.4203	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen Incitations financières pour le remplacement des anciens chauffages au bois par des nouveaux Incentivi finanziari per la sostituzione di impianti di riscaldamento a legna con impianti di riscaldamento a legna		-	X	
21.4204	n	DE FR IT Mo. Nicolet Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als "Schutzwälder" gelten Considérer les surfaces forestières situées en zones de protection des eaux au même titre que les "forêts protectrices" Considerare le superfici forestali situate nelle zone di protezione delle acque alla stessa stregua del bosco di protezione		-	X	
21.4207	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung Prendre en compte les effets des démarrages à froid des véhicules thermiques sur la pollution de l'air Prendere in considerazione gli effetti sull'inquinamento atmosferico delle partenze a freddo dei veicoli termici		-	X	
21.4211	n	DE FR IT Mo. Rüegger Kompensationsmöglichkeit für nichtleitungsgebundene Energieträger Agents énergétiques qui ne sont pas acheminés par conduites. Possibilité de compenser les émissions de CO2 Possibilità di compensazione per vettori energetici non trasportati in condotta		-	X	
21.4216	n	DE FR IT Po. Jauslin Es braucht eine Gesamtschau über die Klima-, Energie- und Standortpolitik Pour une vue d'ensemble des politiques en matière de climat, d'énergie et de promotion de la place économique Per una visione d'insieme delle politiche in materia di clima, energia e piazza economica		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4218	n	DE FR IT Po. Clivaz Christophe Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremssystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen Etudier la possibilité d'installer des filtres pour les systèmes de freinage du transport automobile et ferroviaire afin d'améliorer la qualité de l'air et de prévenir des problèmes de santé Valutare la possibilità di installare dei filtri per i sistemi frenanti nell'ambito del trasporto automobilistico e ferroviario al fine di migliorare la qualità dell'aria e prevenire problemi di salute		-	✗	
21.4221	n	DE FR IT Po. Bertschy Aktionsplan Klimawandel 2020-2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen Plan d'action sur le changement climatique 2020-2025 et répercussions de la crise climatique sur les groupes de population. Prendre des mesures fondées sur des faits Piano d'azione Adattamento ai cambiamenti climatici 2020-2025. Impatto della crisi climatica su singoli gruppi di popolazione - adottare misure basate su elementi concreti		-	✗	
21.4222	n	DE FR IT Po. Schaffner Einführung eines Klimabels für Lebensmittel Etiquetage carbone dans l'alimentation Introduzione di un'etichetta climatica per gli alimenti		-	✗	
21.4223	n	DE FR IT Po. Brenzikofer Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle Mettre en place des incitations financières pour les modèles de partage et de location Incentivi finanziari per modelli di condivisione e di noleggio		-	✗	
21.4318	n	DE FR IT Mo. Gugger Befreiung von erneuerbaren Gasen von der CO2-Abgabe Exonérer le biogaz de la taxe sur le CO2 Gas rinnovabili. Esenzione dalla tassa sul CO2		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4351	n	DE FR IT Mo. Graber Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Changement d'affectation de constructions et d'installations jugées dignes de protection hors zone à bâtir Cambiamento di destinazione di edifici e impianti considerati degni di protezione fuori dalle zone edificabili		-	X	
21.4355	n	DE FR IT Mo. Storni Für ein neues Abkommen mit Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee Pour une nouvelle convention avec l'Italie concernant la navigation sur le lac Majeur et le lac de Lugano Per una nuova convenzione con l'Italia per la disciplina della navigazione sul Lago Maggiore e sul Lago di Lugano		-	X	
21.4363	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke Renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité en assurant l'exploitation de long terme des centrales nucléaires existantes Rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico assicurando l'esercizio a lungo termine delle centrali nucleari esistenti	Imark	-	X	
21.4369	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Für eine Aktualisierung des Konzepts betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes Pour une mise à jour de la stratégie suisse de la protection de l'air Per un aggiornamento della strategia nazionale per la protezione dell'aria		-	X	
21.4381	n	DE FR IT Mo. Jauslin Lärmschutz-Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen Adapter l'ordonnance sur la protection contre le bruit aux progrès techniques Armonizzare l'ordinanza contro l'inquinamento fonico con il progresso tecnico		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4404	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggin Kritische Grenzwerte und Notmassnahmen. Schutz der Bevölkerung vor grenzwert- überschreitender Luftverschmutzung Valeurs et mesures d'urgence. Protéger la population des pics de pollution de l'air Valori critici e misure urgenti. Proteggere la popolazione dai picchi di inquinamento atmosferico		-	✗	
21.4469	n	DE FR IT Po. Gysin Greta Offshoring bei Swisscom. Der Bundesrat muss klar Stellung nehmen Délocalisations chez Swisscom. Le Conseil fédéral doit se positionner clairement Delocalizzazioni Swisscom. Il Consiglio federale deve assumere una posizione chiara		-	✗	
21.4496	n	DE FR IT Mo. Matter Michel Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs Impôt sur les huiles minérales. Pour des reconversions ouvertes à tous les types de propulsion décarbonée Imposte sugli oli minerali. Per riconversioni aperte a ogni tipo di propulsione decarbonizzata		-	✗	
21.4500	n	DE FR IT Mo. Fraktion M-E Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom Électricité. Négociation de conventions techniques internationales Negoziare accordi intergovernativi di natura tecnica nel settore elettrico	Schneider- Schneiter	-	✗	
21.4516	n	DE FR IT Mo. Schilliger Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern Consolider la hiérarchie du réseau routier à l'intérieur comme à l'extérieur des localités Garantire la gerarchia della rete stradale nei centri abitati e fuori		-	✗	
21.4526	n	DE FR IT Mo. Töngi Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Ver- kehrsszenario als Grundlage von In- frastrukturentscheiden Pour une planification de la mobilité orientée vers l'avenir. Fonder sur un scénario durable les décisions en matière d'infrastructures de transport Per una pianificazione della mobilità orientata al futuro. Uno scenario di traffico sostenibile come base per le decisioni riguardanti le infrastrutture		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4529	n	DE FR IT Mo. Giezendanner Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation unterstellen Soumettre à une vaste consultation les Perspectives d'évolution du transport 2050 Sottoporre le Prospettive di traffico 2050 a una vasta consultazione		-	✗	
21.4530	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Transparenz bei der politischen Werbung in den sozialen Medien Transparence de la publicité politique diffusée sur les médias sociaux Trasparenza nella pubblicità politica sui social media		-	✗	
21.4557	n	DE FR IT Mo. Quadri Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie Enterrer la sortie du nucléaire Rinunciare all'uscita dal nucleare		-	✗	
21.4577	n	DE FR IT Mo. Gafner Flächendeckendes Was- serstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen Un réseau de stations-services à hydrogène dans toute la Suisse d'ici à 2025 Entro il 2025 una rete capillare di distributori di rifornimento a idrogeno in Svizzera		-	✗	
21.4584	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen Rail 2050. Assurer le raccordement des régions rurales Ferrovia 2050. Garantire il collegamento delle regioni rurali		-	✗	
21.4588	n	DE FR IT Mo. Roduit Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages Convention de Berne. Réactiver immédiatement notre demande Convenzione di Berna. Riattivare immediatamente la nostra domanda		-	✗	
21.4589	n	DE FR IT Po. Roduit Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen Le droit à la réparation comme accélérateur d'emplois de proximité et pour préserver nos ressources Il diritto alla riparazione per promuovere posti di lavoro locali e per preservare le nostre risorse		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4595	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten Maintenir les acquisitions dans le cadre du mandat de prestations Effettuare acquisizioni entro i limiti del mandato di prestazioni		-	X	
21.4596	n	DE FR IT Mo. Fischer Roland Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel Axer la compensation des émissions de gaz à effet de serre de l'administration fédérale sur l'objectif zéro émission nette Orientare la compensazione delle emissioni di gas serra dell'Amministrazione federale verso l'obiettivo delle emissioni nette pari a zero		-	X	
21.4600	n	DE FR IT Mo. Romano Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastruktur- anlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind Plan national pour la reprise et la résilience du gouvernement italien. Une chance pour les infrastructures transfrontalières et les projets essentiels pour la Suisse aussi Piano nazionale per la ripresa e la resilienza dello Stato italiano. Un'occasione per le opere infrastrutturali transfrontaliere e per progetti essenziali anche per la Svizzera		-	X	
21.4616	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung Mettre fin au gaspillage énergétique lié à l'éclairage nocturne des vitrines commerciales et des enseignes publicitaires Mettere fine allo spreco di energia legato all'illuminazione notturna delle vetrine dei negozi e delle insegne pubblicitarie		-	X	
21.4627	n	DE FR IT Mo. Birrer-Heimo Preisobergrenzen für das internationale Roaming Des prix plafonds pour l'itinérance internationale Limiti massimi di prezzo per il roaming internazionale		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4648	n	DE FR IT Mo. Pointet Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen Il est temps d'interdire la chasse des espèces menacées qui figurent sur liste rouge et sur la liste des espèces prioritaires È tempo di vietare la caccia alle specie minacciate inserite nelle Liste rosse e alle specie prioritarie		-	✗	
21.4658	n	DE FR IT Mo. Suter Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm schützen. Beim Lärmschutz die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen Nuisances sonores. Protéger la santé de la population sur la base de données scientifiques actualisées Tenere conto delle conoscenze scientifiche più recenti per proteggere la popolazione dal rumore dannoso per la salute		-	✗	
22.3025	n	DE FR IT Mo. Egger Mike Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch Pour une statistique de la consommation d'énergie plus transparente Maggiore trasparenza nell'ambito della statistica sul consumo energetico		-	✗	
22.3052	n	DE FR IT Mo. Atici Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung in der SRG SSR stärken Renforcer la participation et la représentation des populations immigrées au sein de la SSR Rafforzare la partecipazione e la rappresentanza della popolazione migrante nella SSR		-	✗	
22.3064	n	DE FR IT Po. Wettstein Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle Concrétiser l'économie circulaire en créant des incitations susceptibles de favoriser les modèles d'affaires circulaires axés sur l'usage L'economia circolare in pratica. Creare incentivi per modelli commerciali circolari basati sull'utilità		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3078	n	DE FR IT Mo. Storni Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren Voitures d'occasion. Faciliter le remplacement des moteurs à combustion par des moteurs électriques Facilitare la riqualificazione elettrica di autoveicoli usati		-	X	
22.3089	n	DE FR IT Po. Marchesi Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung Actualisation de la Stratégie énergétique 2050. Élaborer des scénarios qui garantissent vraiment la fiabilité et la durabilité de l'approvisionnement en électricité Aggiornamento della Strategia energetica 2050 con scenari che assicurino una reale affidabilità e durabilità dell'approvvigionamento elettrico		-	X	
22.3091	n	DE FR IT Mo. Marchesi Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren Améliorer les conditions-cadres afin que les entreprises électriques suisses investissent dans les énergies renouvelables en Suisse Migliorare le condizioni quadro per le aziende elettriche svizzere affinché investano nelle energie rinnovabili in patria e non all'estero		-	X	

Cussegl naziunal



Sessione autunnale 2023

Parlamentarische Initiativen 1. Phase
Initiatives parlementaires 1ère phase
Iniziativa parlamentari, prima fase

[illegible]

* Parlamentarische Initiativen, zu welchen die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, werden aufgrund von Art. 28b Abs. 2 GRN prioritär behandelt.
Les initiatives parlementaires auxquelles la commission propose au conseil de donner suite sont traitées prioritairement, conformément à l'article 28b, al. 2, RCN.
Le iniziative parlamentari alle quali la commissione propone al Consiglio di dare seguito saranno trattate in modo prioritario, conformemente all'art. 28b, capv. 2 RCN.

[illegible]

22.481	n	DE FR IT	Pa. Iv. Piller Carrard. Lohnleichheit als Pflicht Iv.pa. Piller Carrard. Rendre l'égalité salariale obligatoire Iv.pa. Piller Carrard. Rendere obbligatoria la parità salariale	))))))				Locher Benguerel	
22.471	n	DE FR IT	Pa. Iv. Porchet. Bezahlte Demokratie ist Demagogie Iv.pa. Porchet. Qui monnaie la démocratie, récolte la démagogie Iv.pa. Porchet. Chi monetizza la democrazia, raccoglie demagogia	SPK CIP CIP			Fluri, Romano	Imboden	IV
22.484	n	DE FR IT	Pa. Iv. Fraktion G. Kinder vor Armut schützen Iv.pa. Groupe G. Protéger les enfants de la pauvreté Iv.pa. Gruppo G. Proteggere i bambini dalla povertà	WBK CSEC CSEC	Prelicz- Huber		Nantermod	Python	IV
22.493	n	DE FR IT	Pa. Iv. Imboden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Lohntransparenz fördern, Verhandlungsposition stärken Iv.pa. Imboden. A travail égal, salaire égal. Améliorer la transparence, renforcer le pouvoir de négociation Iv.pa. Imboden. Salario uguale per un lavoro di uguale valore. Migliorare la trasparenza sui salari, rafforzare la posizione sul piano negoziale	WBK CSEC CSEC			Gutjahr, Weber	Prezioso	IV
23.402	s	DE FR IT	Pa. Iv. SiK-S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Iv.pa. CPS-E. Modification de la loi sur le matériel de guerre Iv.pa. CPS-S. Modifica della legge federale sul materiale bellico	SiK CPS CPS			Addor, Roth Franziska	Riniker	IV

22.082 s Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Entwurf des Bundesrates

vom 9. Dezember 2022

Beschluss des Ständerates

vom 7. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 26. Juni 2023

Mehrheit

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Wermuth)

Nichteintreten

Minderheit (Michaud Gigon, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Ryser, Wermuth)

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, den Bürokratieabbau auf alle auszuweiten sowie nicht jedes Jahr eine Bereichsstudie durchzuführen, sondern eine Analyse nach 5 Jahren (und nicht nach 10 Jahren).

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo)

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag der Ausarbeitung eines «Gesetz zur Stärkung der Kaufkraft und Entlastung des Mittelstandes» statt eines Unternehmensentlastungsgesetzes. Die aktuelle Vorlage enthält keine einzige Entlastung, sondern nur zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Die neue Vorlage soll unter Beachtung aller Dimensionen der Nachhaltigkeit endlich einmal die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger stärken und ihre Arbeitseinkommen substantiell entlasten, nicht nur immer das Kapital.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**Bundesgesetz
über die Entlastung der Unter-
nehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz,
UEG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundes-
verfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 9. Dezember 2022²,

beschliesst:

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline,
Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli,
Michaud Gigon, Ryser)

**Bundesgesetz
über die Evaluation der Regulie-
rungskosten von Unternehmen
(Regulierungsevaluationsgesetz,
EvalG)**

1 SR 101
2 BBl 2023 166

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

1. Abschnitt: Regulierungsgrundsätze

Art. 1 Rechtsetzung

Der Bund wirkt bei seinen rechtssetzenden Erlassen darauf hin, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und die Unternehmen wenig belastet. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Es wird diejenige Regulierungsvariante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Volkswirtschaft gewählt.
- b. Die Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten wird frühzeitig im Rechtsetzungsprozess analysiert und transparent ausgewiesen; kleine und mittlere Unternehmen werden im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet.
- c. Die Regulierungen werden innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet.
- d. Die Regulierungen werden wettbewerbsneutral ausgestaltet; tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen werden vermieden.
- e. Die Erlasse werden sachgerecht, klar und bürgerfreundlich formuliert.

Mehrheit

Art. 1

...

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

1. Abschnitt: Streichen
(siehe 2. und 3. Abschnitt)

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser Wermuth)

c. *Streichen*

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

d. *Streichen*

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 2 Vollzug

Der Bund gestaltet den Vollzug seiner rechtsetzenden Erlasse so aus, dass die Unternehmen administrativ möglichst wenig belastet werden. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Die Anzahl der Stellen, an die sich die Unternehmen wenden müssen, wird möglichst gering gehalten.
- b. Die Regelungen werden den Unternehmen in einer sachgerechten, klaren und bürgerfreundlichen Form vermittelt.
- c. Erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren werden schnell und einfach durchgeführt; die Verfahrensdauer wird durch Ordnungsfristen beschränkt.
- d. Bei den Behördenkontakten werden die Möglichkeiten elektronischer Mittel vollumfänglich genutzt.
- e. Formulare werden einheitlich und einfach ausgestaltet.
- f. Unternehmen werden risikobasiert kontrolliert.

Art. 3 Überprüfung

¹ Das bestehende Recht und sein Vollzug werden regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

² Bei Überprüfungen des bestehenden Rechts wird auch dessen Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

2. Abschnitt: Ausarbeitung von Erlassen

Art. 4 Prüfpflichten

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung prüfen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, ob:

- a. für die kleinen und mittleren Unternehmen vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden können;
- b. höhere regulatorische Anforderungen als bei vergleichbaren Regulierungen im Ausland vermieden werden können;
- c. der Vollzug der Regulierungen mit elektronischen Mitteln vereinfacht werden kann;
- d. die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

Mehrheit

Art. 4

¹...

Mehrheit

Mehrheit

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

2. Abschnitt: Streichen
(siehe 1. und 3. Abschnitt)

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- e. mit der vorgeschlagenen Regulierung Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung von der Unternehmung an den Regulator verschoben wird;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- f. eine Sunset-Klausel vorgesehen werden kann;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- g. die Wahlmöglichkeiten zugunsten der Betroffenen, beispielsweise in den Formen eines Opting-out für kleine Unternehmen, Startups und binnenmarktorientierte Unternehmen vergrössert werden kann;

Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Buffat, Dettling, Matter Thomas, Page, Tuena)

- h. Alternativen zur Stärkung der Selbstregulierung bestehen.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates festzuhalten. Werden in Absatz 1 genannte Möglichkeiten zur Entlastung der Unternehmen nicht genutzt, so ist dies im Bericht und in der Botschaft zu begründen.

Art. 5 Regulierungskostenschätzung

Art. 5

Art. 5

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Aeschi Thomas, Baumann, Glättli, Matter Thomas, Ryser)

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

¹ ...

¹ Gemäss Bundesrat

¹ Gemäss Ständerat

... den Unternehmen und Privaten als Folge ...

² Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

³ Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Sind die Kosten nicht in Zahlen schätzbar, so werden sie beschrieben und es wird dargelegt, warum sie nicht in Zahlen schätzbar sind.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)

Art. 5a Prüfstelle für die Schätzungen der Regulierungskosten

Streichen

(siehe Art. 21 Abs. 3)

¹ Die nach Artikel 5 und Artikel 111 Absatz 4 ParlG erstellten Regulierungskostenschätzungen werden von einer verwaltungsunabhängigen Stelle auf ihre Plausibilität überprüft. Zweck der Überprüfung ist die Verbesserung der Regulierungskostenschätzungen.

² Die Prüfstelle beurteilt alle Vorlagen, für die eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Das Ergebnis muss im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates oder dem Bericht der parlamentarischen Kommission ausgewiesen werden.

³ Die Prüfstelle ist weisungsungebunden. Sie ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet. Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Prüfstelle wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

(siehe Art. 21 Abs. 3)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

3. Abschnitt: Monitoring und Bereichsstudien

Art. 6 Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten

¹ Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten.

² Er bezeichnet die verantwortliche Stelle.

Art. 7 Bereichsstudien

¹ Der Bundesrat bezeichnet in seinen Jahreszielen drei bis fünf Regulierungsbereiche, die im Rahmen einer externen Studie daraufhin überprüft werden, ob sie Entlastungspotenzial für Unternehmen aufweisen (Bereichsstudie).

² Die Departemente schlagen dem Bundesrat jährlich mindestens einen Regulierungsbereich, für den sie zuständig sind, für eine Bereichsstudie vor.

³ Die Kantone und die gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände können dem Bundesrat Regulierungsbereiche vorschlagen, die überprüft werden sollen.

⁴ Die Bereichsstudien zeigen mögliche Verbesserungsmassnahmen und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen auf. Sie werden veröffentlicht.

⁵ Die Departemente legen die Ergebnisse der Bereichsstudien dem Bundesrat vor und stellen ihm Antrag über das weitere Vorgehen.

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo)

3. Abschnitt: Streichen
(siehe 1. und 2. Abschnitt)

Art. 7

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser)

Streichen
(siehe Art. 8 Abs. 2 Bst. b)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 8 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

² Der Bericht des Bundesrates enthält:

- a. die Ergebnisse des Monitorings der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten;
- b. die Entlastungsvorschläge aus den durchgeführten Bereichsstudien;
- c. eine Zusammenfassung der Massnahmen des Bundesrates zur Entlastung von Unternehmen von Regulierungskosten.

4. Abschnitt: Elektronische Plattform zur Erbringung von Behördenleistungen

Art. 9 Zweck

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) betreibt eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Erbringung von Behördenleistungen für Unternehmen und andere UID-Einheiten nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

² Es kann die Plattform auch für Einzelpersonen öffnen, soweit die ihnen angebotenen Behördenleistungen mit denjenigen für Unternehmen und andere UID-Einheiten vergleichbar sind.

Art. 8

² ...

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, ...)

b. *Streichen*

(siehe Art. 7)

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 10 Funktionen

¹ Die Plattform unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer beim Verfassen von Eingaben an Behörden.

² Sie bietet den Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit:

- a. Daten zur späteren Verwendung für Eingaben an Behörden zu erfassen und zu verwalten;
- b. Daten aus amtlichen Registern zu importieren, soweit die Rechtsgrundlagen der Register dem nicht entgegenstehen;
- c. Dokumente an eine Behörde zu übermitteln oder von einer Behörde zu empfangen, soweit das jeweils anwendbare Recht dem nicht entgegensteht.

³ Sie stellt den Behörden Schnittstellen für die Anbindung ihrer Systeme zur Verfügung.

Art. 11 Verwendung zum Vollzug von Bundesrecht

¹ Die Bundesbehörden müssen Behördenleistungen für Unternehmen und andere UID-Einheiten über die Plattform zugänglich machen, falls sie diese Leistungen elektronisch anbieten, es sei denn, das jeweils anwendbare Recht steht dem entgegen. Dasselbe gilt für kantonale Behörden und mit Verwaltungsaufgaben betraute Dritte, soweit sie Bundesrecht vollziehen.

² Die Bundeskanzlei kann Ausnahmen und Umsetzungsfristen vorsehen.

Art. 12 Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht

Das SECO kann die Plattform für die Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die Erfüllung der Hauptaufgaben der Plattform nicht beeinträchtigt wird; und

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erforderlich sind.

Art. 13 Standards

¹ Die Bundeskanzlei kann, soweit es für die Interoperabilität anderer Systeme mit der Plattform erforderlich ist, technische, organisatorische und prozedurale Standards festlegen, die für die Behörden und mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten nach diesem Gesetz verbindlich sind. Sie orientiert sich dabei an bestehenden und international etablierten offenen Standards.

² Sie legt die Standards in Zusammenarbeit mit dem SECO und der Organisation Digitale Verwaltung Schweiz fest.

Art. 14 Kosten

¹ Der Bund trägt die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Plattform für die Verwendung zum Vollzug von Bundesrecht.

² Das SECO kann mit Kantonen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Organisation Digitale Verwaltung Schweiz, und den mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten zur Verwendung der Plattform beim Vollzug von Bundesrecht eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung abschliessen.

³ Bei einer Verwendung zum Vollzug von kantonalem Recht leisten die Kantone und die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betrauten Dritten einen kostendeckenden Beitrag an die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten. Das SECO kann die Beiträge pauschal festlegen.

⁴ Bei Vorhaben mit hohem Bundesinteresse kann das SECO auf höchstens 45 Prozent des kantonalen Beitrags verzichten; bei geringfügigen Kosten kann es ganz auf kantonale Beiträge verzichten.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 15 Datenbearbeitung

¹ Zugriff auf die Daten einer Benutzerin oder eines Benutzers sowie auf die von ihr oder ihm an eine Behörde übermittelten oder von einer Behörde empfangenen Dokumente haben nur Personen, die von der Benutzerin oder dem Benutzer dazu bevollmächtigt wurden.

² Das SECO darf Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit dies für die Gewährleistung der Funktionen nach Artikel 10 erforderlich ist.

³ Es darf die Daten auf Antrag der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer an die jeweils zuständigen Behörden übermitteln.

Art. 16 Aufbewahrungsfrist für die Daten

¹ Die Daten werden so lange aufbewahrt, bis die Benutzerin oder der Benutzer sie vernichtet.

² Das SECO vernichtet die Daten zudem:

- a. spätestens ein Jahr, nachdem eine UID-Einheit ihre wirtschaftliche Tätigkeit beendet hat;
- b. zwei Jahre, nachdem das SECO vom Tod einer Einzelperson nach Artikel 9 Absatz 2 Kenntnis erlangt hat, es sei denn eine Rechtsnachfolgerin oder ein Rechtsnachfolger hat während dieser Zeit Ansprüche angemeldet.

Art. 17 Datensicherheit

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelt die Gewährleistung der Datensicherheit.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 18 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die auf der Plattform gespeicherten Daten gelten nicht als amtliche Dokumente des SECO im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴.

² Dokumente an oder von Behörden, die über die Plattform übermittelt werden, gelten als amtliche Dokumente der betreffenden Behörden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Überprüfung

¹ Der Bundesrat überprüft spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, ob dieses Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

² Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Änderungsvorschläge.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 111 Ausarbeitung eines
Erlassentwurfs

¹ Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

² Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Ausarbeitung des Entwurfs mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.

³ Der Bericht, der den Kommissionsentwurf für einen Erlass der Bundesversammlung erläutert, entspricht den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrates (Art. 141).

Art. 20a Änderung eines anderen Erlasses

Art. 20a

Mehrheit

Minderheit (Wermuth, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Ryser)

Streichen

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

Art. 111 Abs. 4

⁴ Die Prüfpflichten nach Artikel 4 und die Pflicht zur Regulierungskosten-schätzung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten vom ... gelten sinngemäss.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der 3. Abschnitt (Art. 6–8) gilt während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten.

Art. 21

Mehrheit

³ Die Artikel 5a–8 gelten während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten.

(siehe Art. 5a)

Minderheit (Badran Jacqueline, ...)

³ *Gemäss Bundesrat*

(siehe Art. 5a)

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



22.082 s Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Beratung im Nationalrat am 20. September 2023

29. August 2023

Frist für die Einreichung von Einzelanträgen:
Dienstag, 19. September 2023, 13 Uhr

Ablauf der Debatte

Kategorie IIIa/IV

Eintretensdebatte	Detailberatung (pro Block)
Kommissionsberichtersteller: je 10 Minuten	Minderheiten: je 5 Minuten (auch falls mehrere Minderheiten begründet werden)
Minderheiten: je 5'	Fraktionen: je 5 Minuten
Fraktionen: je 10 Minuten	Bundesrat:
Bundesrat: 20 Minuten	Kommissionsberichtersteller:
Ev. Kommissionsberichtersteller	

Eintretensdebatte inkl. Rückweisung	Minderheit Badran (Nichteintreten) Minderheit Michaud Gigon (Rückweisung) Minderheit Wermuth (Rückweisung)

Block 1		
Titel, Art. 1-4 UEG		
Titel	BG über die Evaluation der Regulierungskosten von Unternehmen	Minderheit Wermuth
Art. 1 Bst. c	Rechtsetzung : innovationsfreundliche und technologieneutrale Regulierungen	Minderheit Badran
Art. 1 Bst. d	Rechtsetzung : wettbewerbsneutrale Regulierungen	Minderheit Badran
Art. 4, Bst. e	Prüfpflichten : Verschiebung der Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung	Minderheit Burgherr



Art. 4, Bst. f	Prüfpflichten: Sunset-Klausel	Minderheit Burgherr
Art. 4, Bst. g	Prüfpflichten: Opting-out für insb. kleine Unternehmen	Minderheit Burgherr
Art. 4, Bst. h	Prüfpflichten: Alternativen zur Stärkung der Selbstregulierung	Minderheit Burgherr

Block 2		
Art. 5-20, 20a (Art. 111 Abs. 4 ParlG) und 21 UEG		
Art. 5	Regulierungskostenschätzung	Minderheit Michaud Gigon
Art. 5a und 21 Abs. 3	Prüfstelle für die Schätzungen der Regulierungskosten	Minderheit Badran
Art. 7 und 8 al. 2 Bst. b	Bereichstudien	Minderheit Wermuth
Abschnitte 1-3	Abschnitte 1-3 streichen	Minderheit Wermuth
Art. 20a (Art. 111 Abs. 4 ParlG)	Änderung Parlamentsgesetz	Minderheit Wermuth

23.028 s Standortförderung 2024-2027

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

Antrag der Finanzkommission des Nationalrates gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 28. August 2023

Zustimmung

1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 8 Absatz 2 des Regie-
rungs- und Verwaltungsorganisati-
onsgesetzes vom 21. März 1997²,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR 101
2 SR 172.010
3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde
erreicht)*

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*

Für die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten des Bundes zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wird ein Verpflichtungskredit von 32,8 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

Zustimmung

2

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der
Förderung von Innovation,
Zusammenarbeit und
Wissensaufbau im
Tourismus (Innotour) für die
Jahre 2024–2027**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011² über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,

beschliesst:

1 SR 101

2 SR 935.22

3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)

WAK des Nationalrates

Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Inno-tour) wird ein Verpflichtungskredit von 45,43 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Art. 2

15 Millionen Franken des Verpflichtungskredits werden für die befristete Erhöhung von Bundesbeiträgen nach Artikel 5a¹ des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus eingesetzt.

Art. 3

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 6 des Bundesgeset-
zes vom 21. Dezember 1955²
über Schweiz Tourismus,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:

1 SR **101**
2 SR **935.21**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)	WAK des Nationalrates	
Art. 1	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse</i>	
			Mehrheit	Minderheit (Regazzi, Feller, Landolt, Müller Leo, Ritter, Schneeberger)
Für Finanzhilfen an Schweiz Tourismus wird für die Jahre 2024–2027 ein Zahlungsrahmen von 233 Millionen Franken bewilligt.	... ein Zahlungsrahmen von 246 Millionen Franken bewilligt.	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Gemäss Ständerat</i>
Art. 2 Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: a. 2024: + 0,6 Prozent; b. 2025: + 0,5 Prozent; c. 2026: + 0,5 Prozent; d. 2027: + 0,7 Prozent.				
Art. 3 Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.				

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

Zustimmung

4

Bundesbeschluss über die Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 14 des Bundesge-
setzes vom 6. Oktober 2006¹
über Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023²,
*beschliesst:**

¹ SR **901.0**

² BBl **2023** 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1 Thematische Förderschwerpunkte des Mehrjahresprogramms 2024–2031

¹ Die Förderschwerpunkte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik sind:

- a. Wertschöpfungssystem Industrie;
- b. Wertschöpfungssystem Tourismus.

² Andere Wertschöpfungssysteme als jene nach Absatz 1 werden gefördert, wenn sie sich an der wirtschaftlichen Vielfalt und den entsprechenden Potenzialen in den Kantonen und Regionen orientieren.

Art. 2 Förderinhalte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031

Förderinhalte des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik sind:

- a. Wissenstransfer und Innovationsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen;
- b. unternehmensübergreifende Vernetzung und Kooperation;
- c. Schliessung und Verlängerung von Wertschöpfungsketten;
- d. Qualifizierung der regionalen Arbeitskräfte und Förderung regionaler Akteure;
- e. Realisierung und Sicherung von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturen und Angeboten.

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 3 Flankierende Massnahmen

Für die Jahre 2024–2031 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben, mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen;
- b. Weiterbetrieb des Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung.

Art. 4 Förderung von Massnahmen gestützt auf Programmvereinbarungen

¹ Die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, stärken den Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus.

² Ergänzend können insbesondere in peripheren Regionen Projekte der lokalen Wirtschaft gefördert werden, wenn sie darauf abzielen, geschaffene Wertschöpfung in der Region zu behalten oder Ausgabenströme aus der Region zu vermindern.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

5

Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 22 des Bundesgeset-
zes vom 6. Oktober 2006² über Regi-
onalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR **101**
2 SR **901.0**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParIG)		WAK des Nationalrates	
Art. 1	<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	<i>Art. 1</i>		<i>Art. 1 ▽ Ausgabenbremse</i>	
		Mehrheit	Minderheit (Badertscher, Andrey, Wettstein)	Mehrheit	Minderheit (Ritter, Dettling, Götte, Landolt, Martullo, Michaud Gigon, Müller Leo, Regazzi, Ryser)
¹ Für weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung wird für die Jahre 2024–2031 ein Zahlungsrahmen von 217,3 Millionen bewilligt.	¹ ein Zahlungsrahmen von 230 Millionen bewilligt.	¹ Gemäss Bundesrat	¹ Gemäss Ständerat	¹ ein Zahlungsrahmen von 150 Millionen bewilligt.	¹ Gemäss Bundesrat
² Von den Mitteln nach Absatz 1 werden insgesamt höchs- tens 1 Million Franken einge- setzt für:					
a. die Evaluation des Mehr- jahresprogramms 2024– 2031 nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regio- nalpolitik;					
b. die Weiterentwicklung der Neuen Regionalpolitik.					
Art. 2					
Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punk- te; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrun- de:					
a. 2024: + 0,6 Prozent;					
b. 2025: + 0,5 Prozent;					
c. 2026: + 0,5 Prozent;					
d. 2027: + 0,7 Prozent.					

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 3

Die jährlichen Einlagen werden der Bundesversammlung im Rahmen der Voranschläge des Bundes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

6

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2024–2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundes-
verfassung¹
und auf Artikel 7 des Exportförde-
rungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR **101**
2 SR **946.14**
3 BBl **2023** 554

Bundesrat	Ständerat	FK des Nationalrates (gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)	WAK des Nationalrates
Art. 1 Für die Finanzierung der Exportförderung wird ein Zahlungsrahmen von 99,1 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>	Art. 1	Art. 1 ▽ <i>Ausgabenbremse</i>
			Mehrheit
			Minderheit (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Glättli, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth)
	² Das zuständige Bundesamt berücksichtigt bei der Beauftragung Dritter nach Art. 3 des Exportförderungsgesetzes auch die besonderen Herausforderungen der exportorientierten Land- und Ernährungswirtschaft bei der Überwindung technischer Handelshemmnisse.	² <i>Streichen</i>	² <i>Streichen</i>
Art. 2 Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde: a. 2024: +0,6 Prozent; b. 2025: +0,5 Prozent; c. 2026: +0,5 Prozent; d. 2027: +0,7 Prozent.			
Art. 3 Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.			

Entwurf des Bundesrates

vom 25. Januar 2023

Beschluss des Ständerates

vom 14. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Finanzkommission
des Nationalrates gemäss
Artikel 50 Absatz 3 ParlG**

vom 29. Juni 2023

Zustimmung

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates**

vom 28. August 2023

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

7

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der
Förderung der Information
über den Unternehmens-
standort Schweiz
(Standortpromotion) für die
Jahre 2024–2027**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes
vom 5. Oktober 2007² zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

1 SR 101

2 SR 194.2

3 BBl 2023 554

Bundesrat

Ständerat

**FK des Nationalrates
(gemäss Artikel 50 Absatz 3 ParlG)**

WAK des Nationalrates

Art. 1

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde
erreicht)

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline,
Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo,
Glättli, Wermuth)

Für die Finanzierung der Förderung
der Information über den Unterneh-
mensstandort Schweiz (Standortpro-
motion) wird ein Zahlungsrahmen
von 18,5 Millionen Franken für die
Jahre 2024–2027 bewilligt.

...

ein Zahlungsrahmen
von 9,25 Millionen Franken für die
Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der
Stand des Landesindex der Kon-
sumentenpreise vom Dezember
2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020
= 100 Punkte) sowie die folgenden
Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht
dem Referendum.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 9. Juni 2023

Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz–EU

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung der Postulate 13.3151 Aeschi Thomas vom 20. März 2013, 14.4080 Grüne Fraktion vom 8. Dezember 2014, 17.4147 Naef vom 14. Dezember 2017, 21.3618 Sozialdemokratische Fraktion vom 1. Juni 2021, 21.3654 Cottier vom 8. Juni 2021, 21.3667 Grüne Fraktion vom 9. Juni 2021, 21.3678 Fischer Roland vom 10. Juni 2021, 21.4450 Z'graggen vom 15. Dezember 2021, 22.3172 Maître vom 16. März 2022 und der Motion 21.4184 Minder vom 30. September 2021

Zusammenfassung

Die eidgenössischen Räte haben eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen angenommen, die den Bundesrat zu einer Einschätzung der Europapolitik einladen. Im Wesentlichen ist einerseits eine Lagebeurteilung verlangt – wie hat sich der bisherige bilaterale Weg für die Schweiz bewährt? –, andererseits ein Ausblick – welcher Ansatz bietet sich in Zukunft für die Beziehungen zur EU an? Der Bundesrat kommt mit dem vorliegenden Bericht dem Anliegen der Vorstösse nach. Als Massstab für die Beantwortung der Fragen dienen namentlich die Staatsziele der Eidgenossenschaft, die im Zweckartikel der Bundesverfassung (Art. 2 BV) festgehalten sind und die Wahrung von Unabhängigkeit und Sicherheit, die gemeinsame Wohlfahrt, den Einsatz für den Frieden und die nachhaltige Entwicklung umfassen.

Die Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten sind für die Schweiz von besonderer Bedeutung. Mehr als jede andere Organisation prägt die EU die Zusammenarbeit in Europa. Mag die Schweiz auch ein stark globalisiertes Land sein, bleibt es zur Wahrung ihrer Interessen zentral, eine geregelte Beziehung zur EU sicherzustellen. Neben der Geografie gebieten dies auch ihre kulturellen, sprachlichen und demografischen Gegebenheiten, ihre Werte sowie der wirtschaftlich intensive Austausch mit den europäischen Partnern. Gerade die wirtschaftliche Dimension – der EU-Binnenmarkt – ist im europäischen Integrationsprojekt bis heute besonders ausgeprägt. Stärker als früher will sich die EU darüber hinaus als geopolitischer Akteur positionieren, war in der jüngsten Zeit aber auch erheblich mit der Bewältigung einer Abfolge von Krisen beschäftigt. Die Schweiz und die EU verbindet ein Netz von über hundert Abkommen, welche sie besonders seit den neunziger Jahren erarbeitet haben, der sogenannte bilaterale Weg. Ab 2014 verhandelten die Schweiz und die EU zudem über ein institutionelles Abkommen, um insbesondere Fragen der dynamischen Rechtsübernahme und der Streitbeilegung für die Binnenmarktabkommen zu regeln. Die Verhandlungen wurden 2018 von der EU für abgeschlossen erklärt. Nachdem in Nachverhandlungen zu den drei Problemkreisen der Zuwanderung, des Lohnschutzes und der staatlichen Beihilfen keine Einigung erreicht werden konnte, beschloss der Bundesrat 2021, die Verhandlungen über das institutionelle Abkommen zu beenden.

Der bilaterale Weg deckt mittlerweile fast sämtliche Bereiche der Schweizer Europapolitik ab und bildet die Basis für eine erstrangige, beidseits vorteilhafte Partnerschaft zwischen der Schweiz und der EU. Die Staatsziele der Bundesverfassung vor Augen, lässt sich aus Schweizer Sicht wie folgt eine Zwischenbilanz ziehen.

- *Unabhängigkeit: In einer interdependenten Welt gilt es für die Schweiz, ein Gleichgewicht zu finden zwischen Unabhängigkeit und zwischenstaatlicher Einbindung, um sich in der internationalen Gemeinschaft einen grösstmöglichen Handlungsspielraum zu sichern. Der bilaterale Weg gewährleistet ein solches Gleichgewicht. Er gibt den Beziehungen Schweiz–EU einen stabilen, vorhersehbaren und verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Schweiz auf Augenhöhe mit der EU bewegt. Die schweizerische Rechtsordnung und ihre Institutionen sind gewährleistet, allerdings fehlt eine Vereinbarung über die Streitbeilegung, die Schutz vor willkürlichen oder unverhältnismässigen Massnahmen der EU im Fall von Streitigkeiten bieten würde.*
- *Wohlstand: Die Abkommen Schweiz–EU schaffen in verschiedenen Bereichen binnenmarktähnliche Verhältnisse, etwa bei einem Grossteil der Industriegüter, bei Landwirtschaftserzeugnissen, im Luft- und Landverkehr oder im Personenverkehr. Damit herrscht zwischen der Schweiz und der EU heute weitaus mehr als blosser Freihandel. Eine gegenseitige sektorielle Marktbeteiligung hat namentlich das Paket der Bilateralen I eingeführt, zu dessen wirtschaftlicher Bedeutung eine positive Bilanz gezogen werden kann. Von erheblichem Gewicht für beide Seiten – nicht nur, aber auch für den Wohlstand – ist über die Binnenmarktbeteiligung hinaus auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation.*
- *Frieden und Sicherheit: Die Schweiz verfolgt eine eigenständige Aussen- und Sicherheitspolitik. Da ihre Interessen oft ähnlich sind wie die der EU, findet sie in dieser eine natürliche Kooperationspartnerin. So schliesst sie sich zum Beispiel meist EU-Sanktionen an – jüngst im Kontext des Kriegs in der Ukraine –, auch wenn dafür keine Verpflichtung besteht. Umgekehrt ist die Schweiz im Bereich Justiz und Inneres durch den bilateralen Weg besonders stark in die EU-*

Strukturen integriert. Die Reisefreiheit, wie sie die Schengen-Assoziierung ermöglicht, ist sowohl für Schweizerinnen und Schweizer wie auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger im Alltag längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Sie geht indes mit einer intensiven Sicherheitszusammenarbeit einher.

- *Nachhaltigkeit: Die EU sieht sich als Vorreiterin in der internationalen Umwelt-, Klima- und Energiepolitik. Die Schweiz und die EU verfolgen im Wesentlichen die gleichen Ziele. Auf dieser Basis haben sie etwa das weltweit erste internationale Abkommen zur Verknüpfung von Emissionshandelssystemen abgeschlossen. Begreift man Nachhaltigkeit neben dem Schutz der Umwelt auch als Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Kulturerbes, lassen sich weitere Ansätze der Kooperation zwischen der Schweiz und der EU erkennen, die jüngst gerade angesichts der Covid-19-Pandemie entscheidend war. Insgesamt fallen aber auch Lücken auf – so fehlen zwischen der Schweiz und der EU weiterhin ein Energie- oder ein Gesundheitsabkommen.*

Kernziel der Schweizer Europapolitik bleibt eine bestmögliche gegenseitige Beteiligung am Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Interessensbereichen, unter Wahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums. Da der Status quo (Fortführung des bilateralen Verhältnisses ohne institutionelle Anpassung der Abkommen) von der EU abgelehnt wird, lassen sich für das künftige Verhältnis zur EU vier grundsätzliche Handlungsoptionen der Schweiz unterscheiden, die wiederum im Lichte der verfassungsmässigen Staatsziele zu bewerten sind. Von diesen ausgehend können vier Kriterien für diese Bewertung definiert werden: der Grad der Binnenmarktbeteiligung, die Möglichkeit von Kooperationen, der politische Handlungsspielraum und die aussenpolitische Machbarkeit.

- *Reines Freihandelsverhältnis: Bei dieser Handlungsoption würde die Schweiz ihre wirtschaftliche Verflechtung mit der EU auf ein tieferes Niveau zurückbauen. Alle diejenigen Erleichterungen des Wirtschaftsaustauschs entfallen, die auf Rechtsharmonisierung beruhen. Damit erhöht sich zwar in rechtlicher Hinsicht die Eigenständigkeit der Schweiz. Aber angesichts wirtschaftlicher Sachzwänge würde ihr Handlungsspielraum faktisch kaum grösser.*
- *Fortsetzung des bilateralen Wegs: Die Weiterführung der bisherigen sektoriellen Beteiligung am Binnenmarkt und ihr punktueller Ausbau dürften den Bedürfnissen der Schweiz nach einem möglichst reibungslosen Handel mit Gütern und Dienstleistungen und nach engen Kooperationen in ausgewählten Bereichen gerecht werden, wie auch verschiedene Studien gezeigt haben. Indes macht die EU ihre Bereitschaft zur Fortsetzung und vor allem auch zum Ausbau des bilateralen Wegs von institutionellen Bedingungen abhängig, für welche erst noch akzeptable Lösungen für beide Seiten gefunden werden müssen.*
- *Beitritt zum EWR: Als EWR-Mitglied wäre die Schweiz am EU-Binnenmarkt beteiligt; auch die Mitwirkung an EU-Programmen und die Schengen/Dublin-Assoziierung wären gesichert. Gleichzeitig könnte sie ihre eigenständige Handelspolitik wahren. Damit genügt auch diese Option den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft. Im EWR würden die Pflichten der Schweiz allerdings deutlich weiter gehen als die Mitwirkungsrechte.*
- *Beitritt zur EU: Die vollständige Einbettung der Schweiz als EU-Mitglied würde zwar eine volle Binnenmarktbeteiligung gewähren. Ein solcher Grad der Einbindung ginge allerdings über die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz hinaus. Aus Schweizer Perspektive könnte eine solche Einengung des Handlungsspielraums nicht durch eine volle Bindung an die gemeinschaftlichen Entscheide wettgemacht werden.*

Unter dem Strich weist damit der bilaterale Weg von den vier Optionen das ausgewogenste Verhältnis auf zwischen politischem Handlungsspielraum und Binnenmarktbeteiligung sowie Kooperationen. Er erlaubt der Schweiz eine Beziehung zur EU, die ihren Spezifitäten entspricht und grundsätzlich beidseitig vorteilhaft ist. Die EU macht allerdings ihre Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit und dem Ausbau der Binnenmarktbeteiligung von Bedingungen institutioneller Natur abhängig. Um die Suche nach einer Lösung voranzubringen, bot der Bundesrat gleichzeitig mit seinem Entscheid vom 26. Mai 2021, die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zu beenden, die Aufnahme eines strukturierten politischen Dialogs an.

Am 23. Februar 2022 legte er schliesslich die Stossrichtung für ein Verhandlungspaket vor, das neben der Binnenmarkt- und Programmbeteiligung auch auf die institutionellen Anliegen der EU eingeht. Gegenwärtig laufen Sondierungen, um gemeinsam mit der EU auszuloten, wie eine gemeinsame Grundlage für allfällige zukünftige Verhandlungen aussehen könnte. Sobald das Feld ausreichend abgesteckt ist, will der Bundesrat in einem nächsten Schritt ein Mandat für Verhandlungen erteilen. Die Kantone erklärten am 24. März 2023 einstimmig ihre Bereitschaft, den Bundesrat bei neuen Verhandlungen mit der EU zu unterstützen. Am 29. März 2023 hat der Bundesrat entschieden, die Sondierungen weiterzuführen, um noch offene Fragen zu klären. Gleichzeitig lässt er bis Ende Juni die Eckwerte eines Verhandlungsmandats erarbeiten. Für die EU ist eine weitgehende Annäherung in den Sondierungen insbesondere bei den institutionellen Fragen Voraussetzung für den Einstieg in Verhandlungen, zugleich aber auch für eine Assoziierung der Schweiz an EU-Programme.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Europapolitik ist Interessenpolitik	7
2.1	Schweizer Interessen beginnen in und mit Europa	7
2.2	Die EU prägt Europa	9
2.2.1	Geopolitische Umwälzungen	9
2.2.2	Ein unabhängigerer globaler Akteur	10
2.2.3	Ein bedeutungsvoller Binnenmarkt – auch für die Schweiz	11
2.2.4	Die Sozialpolitik als Gegengewicht	12
2.3	Der bilaterale Weg	13
2.3.1	Vom Freihandel zur Binnenmarktbeteiligung	13
2.3.2	Zwei Pakete werden geschnürt	13
2.3.3	Ringern um eine institutionelle Lösung.....	14
3	Zwischenbilanz zum bilateralen Weg	15
3.1	Unabhängigkeit	15
3.2	Wohlstand	17
3.2.1	Bedeutung der Teilnahme am EU-Binnenmarkt.....	17
3.2.2	Warenverkehr.....	19
3.2.3	Dienstleistungsverkehr.....	21
3.2.4	Personenverkehr und personenbezogene Dienstleistungen.....	23
3.2.5	Steuerliche Rahmenbedingungen	25
3.2.6	Bildung, Forschung und Innovation.....	25
3.2.7	Digitales.....	27
3.2.8	Datenschutz	28
3.2.9	Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten	28
3.2.10	Grenzübergreifende Zusammenarbeit	29
3.3	Frieden und Sicherheit	30
3.3.1	Kooperationen in der Aussen- und Sicherheitspolitik	30
3.3.2	Justiz und Inneres	31
3.4	Nachhaltigkeit.....	34
3.4.1	Umwelt, Klima und Energie	34
3.4.2	Öffentliche Gesundheit und Katastrophenvorsorge	36
3.4.3	Kultur und Statistik	37
4	Evaluation der europapolitischen Optionen der Schweiz	38
4.1	Die Bewertungskriterien	39
4.1.1	Grad der Binnenmarktbeteiligung.....	39
4.1.2	Möglichkeit von Kooperationen	40
4.1.3	Politischer Handlungsspielraum	40
4.1.4	Aussenpolitische Machbarkeit.....	41
4.2	Die vier Handlungsoptionen.....	42
4.2.1	Freihandel	42
4.2.2	Fortsetzung des bilateralen Wegs.....	44
4.2.3	Beitritt zum EWR.....	45
4.2.4	Beitritt zur EU	47
4.3	Welchen Weg einschlagen?	48
5	Standortbestimmung.....	49
6	Stand der Sondierungsgespräche und Ausblick.....	50

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht will der Bundesrat eine europapolitische Standortbestimmung vornehmen und Massnahmen zur Gewährleistung geregelter Beziehungen zur Europäischen Union (EU) darlegen. Er will auf diese Weise eine Grundlage für eine fundierte öffentliche Debatte über die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU legen. Der Bedarf nach einer europapolitischen Standortbestimmung wurde in den vergangenen Jahren verschiedentlich auch in der Bundesversammlung geäussert. Bereits in der Legislaturperiode 2011–2015 wurden mit dem Postulat Aeschi Thomas vom 20. März 2013¹ und dem Postulat Grüne Fraktion vom 8. Dezember 2014² zwei Vorstösse

angenommen, die vom Bundesrat einen Bericht zur Europapolitik verlangten. Der Bundesrat entschied jedoch, mit der Finalisierung eines solchen Berichts zuzuwarten, um den Ausgang der damals laufenden Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen in die Würdigung der Gesamtbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU aufnehmen zu können. Später lud das Postulat Naef vom 14. Dezember 2017³ den Bundesrat dazu ein, Massnahmen darzulegen, mit denen der Zugang zum Binnenmarkt der EU sowie die Teilnahme der Schweiz an den Kooperationsprogrammen der EU gewährleistet werden soll. In der laufenden Legislaturperiode nahm der Nationalrat dann drei Vorstösse an (das Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 1. Juni 2021⁴, das Postulat Cottier vom 8. Juni 2021⁵ und das Postulat Grüne Fraktion vom 9. Juni 2021⁶), die im Nachgang des Entscheids des Bundesrates vom 26. Mai 2021, die Verhandlungen mit der EU über das institutionelle Abkommen zu beenden, eine Auslegeordnung und eine Evaluation der verschiedenen europapolitischen Instrumente fordern. Gemäss der Motion Minder vom 30. September 2021⁷ soll der Bundesrat beauftragt werden, eine mittel- und längerfristige Strategie für eine nachhaltige Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU zu erarbeiten. Ein weiterer Vorstoss betrifft die Möglichkeit einer Mitgliedschaft der Schweiz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; das Postulat Fischer Roland vom 10. Juni 2021⁸). Schliesslich verlangen das Postulat Z'graggen vom 15. Dezember 2021⁹ und das Postulat Maître vom 16. März 2022¹⁰, dass der geplante Bericht zur Europapolitik die Leistungen der Schweiz zugunsten EU beziehungsweise die Bedeutung des bilateralen Wegs für die Grenzkantone berücksichtigt. Der Bundesrat entspricht mit dem vorliegenden Bericht den genannten parlamentarischen Vorstössen.

Der Bericht zeigt auf, wo die Schweiz heute in ihren Beziehungen zur EU steht und wohin sie gelangen möchte. Die Ziele der Schweizer Europapolitik leiten sich wie in allen Bereichen staatlichen Handelns direkt aus der Bundesverfassung¹¹ ab. Dort wird in Artikel 2 der Zweck der Eidgenossenschaft festgehalten, an dem sich der Bundesrat zu orientieren hat. Diese übergeordneten Aufgaben bestimmen auch die Gestaltung der aussenwirtschaftlichen Beziehungen (Art. 101 BV) sowie der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 BV). Die Frage nach der Wohlfahrt, der Sicherheit und der Freiheit der Schweiz und ihrer Bürgerinnen und Bürger endet nicht an den Landesgrenzen, sondern hängt auch mit der Entwicklung ihres Umfelds und der Gestaltung ihrer Beziehungen zu diesem zusammen. Die Bundesverfassung

Art. 2 BV Zweck

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

³ Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

⁴ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

¹ 13.3151 «Lagebeurteilung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa»

² 14.4080 «Evaluation der bilateralen Verträge mit der EU»

³ 17.4147 «Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit»

⁴ 21.3618 «Analyse der europapolitischen Optionen nach dem Scheitern des Rahmenabkommens»

⁵ 21.3654 «Europapolitik. Evaluation, Prioritäten, Sofortmassnahmen und nächste Schritte»

⁶ 21.3667 «Europapolitische Alternativen. Es braucht eine ehrliche Auslegeordnung»

⁷ 21.4184 «Eine nachhaltige Strategie für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU erarbeiten»

⁸ 21.3678 «Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt durch einen Beitritt zum EWR»

⁹ 21.4450 «Die Leistungen der Schweiz für die EU analysieren und quantifizieren»

¹⁰ 22.3172 «Die Wichtigkeit des bilateralen Wegs für die Grenzkantone einschätzen»

¹¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

erfasst damit sowohl die innere wie auch die äussere Dimension der Staatsziele und definiert die Werte, von denen sich der Bund bei der Erfüllung dieser Ziele leiten lässt. Ausgehend von diesen Vorgaben der Bundesverfassung und unter Berücksichtigung des aktuellen innen- und aussenpolitischen Umfelds der Schweiz verfolgt der Bundesrat folgendes Kernziel der Schweizer Europapolitik: bestmögliche Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Interessensbereichen unter Bewahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums.

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 bestätigt, dass er den bilateralen Weg fortsetzen will. Er sieht diesen aber nicht als Selbstzweck. Der bilaterale Weg ist solange das geeignetste europapolitische Instrument, als die Schweiz damit ihr europapolitisches Ziel bestmöglich erreichen kann und es aus Sicht der Schweiz keine besseren Alternativen gibt. Entsprechend setzt sich der Bundesrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen im politischen Umfeld in der Schweiz, in Europa und weltweit laufend damit auseinander, welche Anpassungen in der Ausgestaltung der Beziehungen der Schweiz zur EU notwendig sind. Diese Fragen beschäftigten auch die letzten zwei europapolitischen Berichte des Bundesrats von 2006¹² und von 2010¹³. Beide Berichte kamen zum Schluss, dass der bilaterale Weg, gemessen an den Verfassungszielen, das geeignetste europapolitische Instrument ist.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in sechs Teile. Im Anschluss an diese Einleitung werden unter Ziffer 2 die gegenwärtigen Beziehungen Schweiz–EU in ihren breiteren aussenpolitischen und historischen Kontext gesetzt. Unter Ziffer 3 werden, wie im genannten Postulat Grüne Fraktion vom 8. Dezember 2014 gefordert, die bilateralen Abkommen im Einzelnen mit Blick auf die massgeblichen Staatsziele der Bundesverfassung analysiert. Als strategischer Orientierungsrahmen für diese Analyse dient die Aussenpolitische Strategie (APS) 2020–2023¹⁴, die, ebenfalls ausgehend von den Staatszielen der Bundesverfassung, folgende vier thematische Schwerpunkte für die aktuelle Legislaturperiode ableitet: Frieden und Sicherheit, Wohlstand, Nachhaltigkeit sowie Digitalisierung. Es wird aufgezeigt, wie die vier thematischen Schwerpunkte in den Beziehungen zur EU umgesetzt werden. Unter Ziffer 4 werden sodann die politischen Handlungsoptionen, die der Schweiz im Rahmen ihrer Beziehungen zur EU zur Verfügung stehen, anhand von vier Prüfkriterien evaluiert (Grad der Binnenmarktbeteiligung, Möglichkeit von Kooperationen in weiteren Interessensbereichen, Gewährleistung des politischen Handlungsspielraums, aussenpolitische Machbarkeit). Konkret sind diese europapolitischen Ansätze ein Freihandelsverhältnis, die Fortsetzung des bilateralen Wegs, der Beitritt zum EWR und der Beitritt zur EU. Schliesslich wird unter Ziffer 5 und Ziffer 6 eine Standortbestimmung vorgenommen und, ausgehend vom Stand der laufenden Sondierungen mit der EU, ein Ausblick gemacht. Es soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen der Bundesrat die Fortsetzung des bilateralen Wegs und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU gewährleisten will.

2 Europapolitik ist Interessenpolitik

2.1 Schweizer Interessen beginnen in und mit Europa

Die letzten Jahrzehnte waren geprägt durch die Globalisierung und eine liberale internationale Ordnung, die der Schweiz Wohlstand und Sicherheit brachte. Als geografisch und bevölkerungsmässig kleines, aber wirtschaftsstarkes, innovatives und exportorientiertes Land ohne nennenswerte natürliche Ressourcen ist sie auf verlässliche, regelbasierte internationale Beziehungen angewiesen. In zahlreichen Politikfeldern wie Wirtschaft und Handel, Sicherheit, Umwelt, Migration, Energie, aber auch Digitales oder Gesundheit und Forschung sind auf internationaler Ebene massgebliche Regeln vereinbart und Standards festgelegt worden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, aber auch weitere europäische Staaten

¹² Europabericht 2006 vom 28. Juni 2006, BBl 2006 6815.

¹³ Bericht des Bundesrates vom 17. September 2010 über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik (in Beantwortung des Postulats Markwalder [09.3560] «Europapolitik. Evaluation, Prioritäten, Sofortmassnahmen und nächste Integrationsschritte»), BBl 2010 7239.

¹⁴ Aussenpolitische Strategie 2020–2023. Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Aussenpolitik > Strategien und Grundlagen > Aussenpolitische Strategie.

inklusive die Schweiz, waren und sind treibende Kräfte hinter diesen Entwicklungen. Sie stehen für ein Staaten- und Gesellschaftsmodell und eine internationale Ordnung, die der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Für die Schweiz haben die Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten auch deshalb eine besondere Bedeutung erlangt, weil sich die EU im regionalen Kontext zur wichtigsten Standardsetterin entwickelt hat und die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent prägt. Die EU-Mitgliedstaaten haben im Laufe der Zeit zahlreiche Befugnisse an die Institutionen der EU übertragen und suchen in diesem Rahmen nach gemeinsamen Lösungen. Auf solche Weise definieren die EU-Mitgliedstaaten die Regeln für den mit Abstand wichtigsten Exportmarkt der Schweiz, den EU-Binnenmarkt. Die Regeln, die in der EU festgelegt werden, werden in gewissen Bereichen weltweit zu relevanten Standards.

Wie bedeutsam ist die Schweiz für die EU?

Anteil am **Warenhandel der EU** (2022):

6,0% (333 Mrd. Euro); 7,3% der EU-Exporte und 4,8% der EU-Importe

- Viertwichtigste Handelspartnerin (nach USA, China, UK)
- Exportüberschuss der EU: 43 Mrd. Euro

Anteil am **Dienstleistungshandel der EU** (2022):

9,0% (218 Mrd. Euro); 10,7% der EU-Exporte und 7,0% der EU-Importe

- Drittwichtigste Dienstleistungshandelspartnerin (nach USA, UK)
- Exportüberschuss der EU: 60 Mrd. Euro

Schweizer **Direktinvestitionen** in der EU (Bestand 2021):

614 Mrd. Euro (8,1% der ausländischen Direktinvestitionsbestände in der EU – Rang 3 [nach USA, UK])

EU-Direktinvestitionen in der Schweiz (Bestand 2021):

886 Mrd. Euro (9,5% des Gesamtkapitalbestandes der EU-Direktinvestitionen im Ausland – Rang 3 [nach USA, UK])

In der Schweiz lebende **EU-Bürger/-innen** (2022): 1,488 Mio.

Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung: 17,0%

Grenzgänger/-innen aus der EU (2022): 369'500

Quelle: BFS, Eurostat. (Die Eurostat-Zahlen können von den in der Schweiz durch Swiss-Impex publizierten Zahlen abweichen.)

Seit einigen Jahren ist das internationale Umfeld einem starken Wandel unterworfen: Die Globalisierung hat sich verlangsamt und ist teilweise rückläufig. Regionalisierung und geopolitische Bruchstellen prägen das Bild. Die liberale internationale Ordnung erodiert und hat mit Russlands militärischer Aggression gegen die Ukraine einen weiteren schweren Schlag erlitten. In diesem Kontext gewinnen stabile Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU weiter an Bedeutung. In einer multipolaren, fragmentierten Welt sind die EU und ihre Mitgliedstaaten die wichtigsten Partner der Schweiz. Ihre geografische Lage, die starke wirtschaftliche Verflechtung, ihre kulturelle Ausrichtung und ihre Werte be-

gründen dies. Die Schweiz ist in jeder Hinsicht ein europäisches Land. Ihre eigenständige Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik hat sich bewährt und soll global ausgerichtet bleiben. Aber sie ist solide in Europa zu verankern. Die Tendenzen der Deglobalisierung und Regionalisierung verleihen der Geografie wieder mehr Gewicht.

Wie weit geopolitische Verwerfungen die globalen Wirtschaftsströme unterminieren, lässt sich nicht vorhersehen. Aber die Europapolitik muss auch Szenarien berücksichtigen, wonach wichtige globale Handelspartner wegfallen. Heute schon zeigt sich ein Trend, wonach die Resilienz von Lieferketten im Vergleich zu deren Effizienz an Bedeutung gewinnt. Stabile und entwicklungsfähige Beziehungen mit der EU sind in diesem Zusammenhang unabdingbar – zusammen mit einer weiteren Diversifizierung der Handelspartner, wie sie der Bundesrat gemäss seiner Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik anstrebt. Solche Beziehungen Schweiz–EU sind in gegenseitigem Interesse: Als innovatives, wirtschaftlich starkes und politisch stabiles Land kann die Schweiz wesentliche Beiträge an den Wohlstand und die Sicherheit Europas leisten.

Im grösseren geopolitischen Gefüge gehört die Schweiz als neutrales Land und Nichtmitglied von EU und NATO institutionell zwar nicht zum europäischen «Machtpol». Aber es ist in ihrem Interesse, dass sich Europa auf der globalen Bühne behaupten kann und die Schweiz als glaubwürdige Partnerin dazu beiträgt. Dazu gehört etwa ein koordiniertes Eintreten für Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, aber auch für einen wirksamen Multilateralismus und für die Erarbeitung globaler Lösungen für globale Herausforderungen wie den Klimawandel und Pandemien.

In einer Welt, die weniger global, weniger demokratisch und weniger westlich geprägt wird, beginnen Schweizer Interessen mehr noch als bisher in und mit Europa. Besonders eng ist die Verflechtung der Schweiz dabei mit der unmittelbaren Nachbarschaft. Von den gegen 1,5 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die in der Schweiz leben, kommt mehr als die Hälfte aus den Nachbarstaaten. Zudem überqueren fast 370'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Grenze, um in der Schweiz einer Arbeit nachzugehen. Ein Drittel des gesamten Warenhandels der Schweiz und knapp zwei Drittel des Warenhandels mit der EU fallen mit den Nachbarstaaten an, die gleichzeitig zu den grössten und einflussreichsten des Kontinents gehören. Die engen Verbindungen mit dem europäischen Umfeld beschränken sich aber nicht allein auf den wirtschaftlichen Austausch, sondern umfassen fast sämtliche Lebensbereiche. Von dieser Nähe auf allen Ebenen profitiert die Schweiz – aber genauso die EU.

2.2 Die EU prägt Europa

2.2.1 Geopolitische Umwälzungen

Der europäische Integrationsprozess stellt eine historische Friedensleistung dar. Unter dem militärischen Schutz der NATO und der USA ist es den europäischen Nationalstaaten nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen, einen neuen europäischen Staatenbund zu schaffen, der ihnen zu Wohlstand und Sicherheit verholfen hat. Nach einer jahrhundertelangen kriegsgeprägten Geschichte ist die europäische Integration zu einem wichtigen Bestandteil der Friedenssicherung in Europa geworden. Sie kann zugleich als Europas Antwort auf den Niedergang der eurozentrischen Welt nach 1945 und auf die Globalisierung verstanden werden.

Zur Friedenssicherung in Europa gehörten seit den siebziger Jahren auch die Bemühungen, eine pan-europäische Friedensordnung unter Einbindung Russlands aufzubauen. Dazu zählten im Rahmen von KSZE und OSZE gemeinsam verhandelte Normen der europäischen Sicherheit, aber auch die Partnerschaften zwischen EU/NATO und Russland sowie die Aufnahme Russlands in den Europarat. Diese Dynamiken erreichten in den neunziger Jahren ihren Höhepunkt. Die beiden Jahrzehnte danach waren geprägt von einer schrittweisen Abwendung Russlands von Europa, einem zunehmend konfrontativen Ringen um die Ordnung in der gemeinsamen Nachbarschaft von EU/NATO und Russland sowie einer sich schleichend zuspitzenden Krise der europäischen Sicherheit.

Russlands militärische Aggression gegen die Ukraine hat diese Bemühungen um eine pan-europäische Friedensordnung zum Einsturz gebracht und in Europa eine neue Ausgangslage geschaffen. Im Vordergrund steht wieder die Sicherheit vor und nicht mit Russland; Aufrüstung, Abschreckung und Eskalationsprävention sind dominierende Logiken. Die EU hat in diesem Umfeld an geopolitischem Profil gewonnen und sich handlungsfähig gezeigt. Sie hat rasch mit weitreichenden Sanktionen auf Russlands massive Verletzungen des Völkerrechts reagiert. Sie nutzt damit ihre Handelsmacht für sicherheitspolitische Zwecke. Militärisch sind es zwar weiterhin die USA, die die Hauptlast für die Sicherheit Europas und in diesem Fall der Ukraine tragen, doch entwickelt sich die EU auch im Sicherheits- und Verteidigungsbereich dynamisch. Sie ist neben den USA derjenige Akteur, der am meisten zum bisherigen Fortbestehen der staatlichen Existenz der Ukraine beigetragen hat. Ebenfalls gestaltet sie ihre Erweiterungspolitik wieder strategischer: Indem sie im Sommer 2022 der Ukraine und Moldova den Kandidatenstatus zusprach, setzte sie ein deutliches politisches Zeichen.

Die weitere Entwicklung der europäischen Integration und der Friedenssicherung in Europa ist offen. Der Krieg gegen die Ukraine wird den Kontinent weiter stark prägen. Die wirtschaftliche Multikrise (Energie, Inflation, Schulden), die Europa erfasst hat, setzt die EU und die europäischen Staaten einem weiteren grossen Stresstest aus und könnte innere Fliehkräfte stärken. Denkbar ist aber auch, dass Europa im aktuellen Krisenkontext weiter zusammenwächst, mit einer gestärkten EU, aber auch mit Kooperationsformen darüber hinaus. Die auf eine französische Initiative zurückgehende Europäische Politische Gemeinschaft, an deren erstem Gipfeltreffen in Prag im Oktober 2022 über vierzig Staaten (darunter die Schweiz) teilnahmen, illustriert solche Dynamiken.

Die Schweiz hat auf diese Zäsur in der europäischen Geschichte als zuverlässige Partnerin der EU und Europas reagiert. Sie tat dies zugleich auf der Grundlage ihrer Neutralität und im Wissen darum, dass ein geeintes Europa auch ihrer Sicherheit und ihrem Wohlstand zugutekommt. Wir leben in einer Zeit erhöhter Unsicherheit und hoher Volatilität. Eine stabile globale Ordnung zeichnet sich nicht ab, stattdessen prägen Machtpolitik und die geopolitische Konkurrenz der Grossmächte das internationale Umfeld. Mit weiteren Krisen und geopolitischen Bruchstellen ist zu rechnen. Die Aussen- und die Europapolitik des Bundesrats tragen diesen Entwicklungen Rechnung.

Die europäische Dimension der Schweizer Aussenpolitik bleibt in den kommenden Jahren im Fokus. Der Rolle der Schweiz als konstruktive und solidarische Partnerin der EU kommt dabei das entsprechende Gewicht zu. Der Bundesrat will die aussen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit EU und NATO ausbauen. Dazu gehört ein verstärkter Dialog über die Sicherheit und Stabilität Europas und das gemeinsame Entstehen für die Errungenschaften der internationalen Ordnung. Die Schweiz setzt sich ein für eine freie, souveräne, demokratische Ukraine und betrachtet den Wiederaufbau des Landes als eine Aufgabe von strategischer Bedeutung. Die Stabilität des Westbalkans bleibt ebenfalls eine Priorität. Sowohl die östliche wie die südliche Nachbarschaft Europas sind Schwerpunktregionen ihrer internationalen Zusammenarbeit. In all diesen Bereichen sind die EU und ihre Mitgliedstaaten die wichtigsten Partner der Schweiz. Die Schweiz pflegt selbstverständlich auch weiterhin mit anderen Weltregionen und in internationalen Gremien eine rege Zusammenarbeit.

Auch mit einer starken europäischen Fundierung bleibt die Schweizer Aussenpolitik eigenständig. Ihr aussenpolitisches Profil hat spezifische Charakteristika und Stärken. Diese sollen auch künftig ihre Aussenpolitik prägen und bringen nicht nur für die Schweiz, sondern auch für Europa Chancen mit sich. Sie sind Ausdruck der politischen Kultur der Schweiz – Innen- und Aussenpolitik sind hier besonders eng verschränkt. Ebenfalls hängen sie damit zusammen, dass die Schweiz ein europäisches Land ohne koloniale Vergangenheit ist, das nicht der EU angehört.

Die Schweiz ist eine glaubwürdige und erfahrene Förderin von Dialog und Frieden. Sie stellt mit dem internationalen Genf einen europäischen Standort für die globale Verständigung zur Verfügung. Korrelat zu ihrer völkerrechtlich verankerten, dauernden Neutralität ist eine weitreichende Solidarität. Als europäisches Land ist die Schweiz bemüht, Brücken zu Staaten zu bauen, die sich mit einer variablen Aussenpolitik einer neuen Blocklogik entziehen wollen und dabei auch zum sogenannten Westen eine gewisse Distanz einnehmen. Wie sich diese Staaten mittelfristig positionieren, wird die künftige internationale Ordnung massgeblich prägen. Die Schweiz kann hier zugleich eine Stimme für die freiheitlichen Werte und die Vertrauensbildung sein.

In einer Aussenpolitik, die zugleich europäisch verankert und eigenständig ist, wird es also auch weiterhin Fälle geben, in denen die Schweiz abweichende Positionen vertritt oder auf andere Instrumente setzt als die EU. Solche Fälle sind nicht als Akt der Solidaritätsverweigerung oder Indifferenz zu verstehen, sondern als Ausdruck von Vielfalt im gemeinsamen Interesse Europas. Wie kaum ein anderer Staat steht die Schweiz mit ihren politischen Institutionen für Freiheit und Stabilität in Europa.

2.2.2 Ein unabhängiger globaler Akteur

Angeichts der wachsenden Spannungen zwischen den Grossmächten sowie dem Trend zur Polarisierung sucht die EU nach Wegen, sich wirtschaftlich, technologisch und sicherheitspolitisch unabhängiger zu positionieren. Unter dem Schlagwort der «offenen strategischen Autonomie» will die EU unter anderem mehr Kontrolle über strategische Abhängigkeiten gewinnen (z. B. Lieferketten), die Auswirkungen ausländischer Subventionen auf dem Binnenmarkt kontrollieren und ihre geopolitische Handlungsfähigkeit stärken. In diesen Bestrebungen zeigt sich auch eine Tendenz der EU zu vermehrter Industriepolitik und Protektionismus. Mit ihrem wirtschaftlichen und normensetzenden Gewicht sowie als grösste Geberin in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit stellt sie neben den USA und China einen bedeutenden globalen Akteur dar. Im Verbund hätten die EU-Mitgliedstaaten auch das erforderliche Gewicht, um auf der Weltbühne ihre Werte und Interessen zu verteidigen. Unterschiedliche nationale Positionen setzen der gemeinsamen Aussenpolitik der EU aber immer wieder Grenzen. Insbesondere in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik besitzt die EU bis heute nur beschränkte Handlungsfähig-

keit, und sie spielt als sicherheitspolitischer Akteur über ihre Grenzen hinaus weiterhin eine untergeordnete Rolle. Im März 2022 verabschiedete sie ihren «Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung». Die EU beabsichtigt durch die Umsetzung der darin skizzierten Massnahmen, künftig geeinter als handlungsfähiger Akteur im Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufzutreten.

Von den Prioritäten der EU sind zwei in Bezug auf ihre Relevanz für die Schweiz besonders eng zu verfolgen: die Digitalisierung und der «europäische Grüne Deal». Am 19. Februar 2020 präsentierte die Europäische Kommission ihre neue Digitalstrategie unter dem Titel «Ein Europa für das digitale Zeitalter». Die EU möchte ihre gesellschaftspolitischen Werte verstärkt auch in der Digitalpolitik durchsetzen und eine Vorreiterrolle in der globalen Standardsetzung einnehmen. Gleichzeitig beobachtet die EU den stetig wachsenden technologischen Einfluss Chinas mit Besorgnis. Um künftige Abhängigkeiten zu verhindern oder mindestens zu verringern, sollen Entwicklungs- und Produktionskapazitäten im EU-Binnenmarkt unter dem Schlagwort der technologischen Souveränität gezielt gefördert werden. Dazu kommen verschiedene Regulierungspakete und -vorhaben, etwa im Bereich der künstlichen Intelligenz oder der Plattformen. Es stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf die Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz (vgl. Ziff. 3.2.7). Beim «europäischen Grünen Deal» vom Dezember 2019 handelt es sich um eine Agenda mit dem Ziel, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird. Die Verwirklichung dieses Ziels soll über eine nachhaltige Umstrukturierung der Wirtschaft erfolgen, die unter anderem eine effiziente Ressourcennutzung, einen Übergang zur Kreislaufwirtschaft, die Entwicklung klimafreundlicher Technologien, die Wiederherstellung der Biodiversität und die Bekämpfung der Umweltverschmutzung umfasst. Auch die mit dem Plan einhergehenden neuen Regulierungen müssen mit Blick auf ihre möglichen Konsequenzen für die Schweiz eng verfolgt werden (vgl. Ziff. 3.4.1).

2.2.3 Ein bedeutungsvoller Binnenmarkt – auch für die Schweiz

Die Schweiz ist als europäisches Land mit der EU auf vielfältige Weise verbunden. Im Wesentlichen teilt sie mit der EU die gleichen Werte und betreibt eine Aussenpolitik, die auf einer solidarischen Partnerschaft mit der EU beruht. In den zukünftigen Beziehungen Schweiz–EU wird der Binnenmarkt weiterhin den zentralen Stellenwert einnehmen. Dies einerseits aufgrund der wichtigen Bedeutung der sektoriellen Teilnahme der Schweiz für ihre Wirtschaft und ihren Arbeitsmarkt, andererseits, weil die zentrale Rolle des Binnenmarkts Bestand haben wird und in einer fragmentierten Welt für die europäischen Staaten noch wichtiger wird. Dessen Grundfreiheiten sind in den EU-Verträgen verankert und können nur durch Einstimmigkeit verändert werden. Die mit dem Binnenmarkt verbundenen gesamtwirtschaftlichen Vorteile für alle Mitgliedstaaten sind bedeutend, gerade auch mit Blick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen globalen Akteuren wie den USA und China. Im Kontext der Covid-19-Krisenbewältigung hat der Binnenmarkt zusätzlich an Bedeutung gewonnen. So erwies sich das gute Funktionieren des Binnenmarkts als zentrales Element des EU-Krisenmanagements, beispielsweise in Bezug auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Zudem wird der Binnenmarkt, stimuliert durch die milliardenschweren Wirtschaftshilfen, ebenfalls zentral sein für die Bewältigung der längerfristigen sozioökonomischen Folgen der Pandemie. Und schliesslich hat der Stresstest der Pandemie in der EU das Bewusstsein der Risiken einer zunehmenden Blockbildung weiter geschärft. Im Rahmen des Strebens nach «strategischer Autonomie» erhalten die Integrität, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Binnenmarkts damit auch aus politischen Gründen zusätzliches Gewicht.

Zur «strategischen Autonomie» hinzu kommt als umgekehrte Entwicklung die zunehmende Spürbarkeit der Auswirkungen von EU-Regulierungen über die Grenzen der EU hinaus. Die beiden Entwicklungen gehen teilweise miteinander einher: Massnahmen zum Schutz des EU-Binnenmarkts können Akteure ausserhalb der EU dazu bringen, sich im Sinne der EU anzupassen. Wenn die EU etwa im Rahmen des «europäischen Grünen Deals» versucht, die Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten in Rechtsräume mit lascheren Klimaschutzregeln durch einen CO₂-Grenzausgleich beim Import zu verhindern (vgl. Ziff. 3.4.1), begünstigt dies eine Verschärfung ebendieser Klimaschutzregeln. Ähnliches gilt für Bestrebungen der EU, Verzerrungen im EU-Binnenmarkt durch drittstaatliche Subventionen zu unter-

binden. Letztlich liegt es aber vor allem auch an der schieren Grösse des EU-Binnenmarkts, dass dessen Regeln heute weit über diesen hinausstrahlen. Globale Anbieter kommen kaum um ihn herum. Sie richten sich nach den in der EU geltenden Standards, mitunter auch für Aktivitäten in anderen Märkten, da die oft strengeren EU-Normen dort sicher genügen. Besonders auf technologischem Gebiet hat die EU in den vergangenen Jahren erkannt, wie sie dank des Gewichts ihres Binnenmarkts regulatorische Massstäbe mit globaler Wirkung setzen kann, etwa mit Blick auf den Datenschutz oder die Regulierung von internationalen Online-Plattformen. Diesbezüglich ist beispielsweise zu erwarten, dass grosse Online-Plattformen die neuen EU-Regeln auch in der Schweiz anwenden, unter anderem, weil sie die Schweiz häufig demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zuordnen. Die Auswirkungen der EU-Regulierung sind gerade für die mitten in Europa gelegene Schweiz daher auch in Bereichen spürbar, die nicht Gegenstand von Binnenmarktabkommen mit der EU sind. Die institutionellen Lösungen kämen in diesen Bereichen zwar nicht zum Tragen. Änderungen der EU-Regulierung wirken sich aber – wie auf andere Drittstaaten – in diesen Bereichen auch auf die Schweiz aus.

Auch als Nichtmitglied der EU kann die Schweiz dank der vertraglichen Anbindung sektoriell am Binnenmarkt teilnehmen und in den Genuss damit einhergehender Vorteile kommen. Die gleichen Vorteile geniesst auch die EU im Schweizer Markt. Dank ihrer überdurchschnittlichen Wirtschaftsleistung hat die Schweiz ihrerseits zur Prosperität im Binnenmarkt beigetragen. Allerdings zeigt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Erfahrungen im Rahmen des Brexit und der Covid-19-Pandemie, dass die EU gegenüber Drittstaaten die Unteilbarkeit der vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts sowie die Durchsetzung einheitlicher Regeln immer stärker betont, insbesondere was die Personenfreizügigkeit, das *«Level playing field»* (Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen) und die Nichtdiskriminierung angeht. Dies hat Auswirkungen auf die künftige Ausgestaltung der Binnenmarktbeteiligung der Schweiz. Die Schweiz konnte diese Verhärtung der EU-Positionen bei den Diskussionen über die Umsetzung der Volksinitiative *«Gegen Masseneinwanderung»* oder auch über das Projekt eines institutionellen Abkommens feststellen. Die Schweiz und die EU haben sich jedoch für einen sektoriellen Ansatz entschieden. Die Schweiz verzichtet bewusst darauf, in vollem Umfang in den Genuss der vier Freiheiten, auf denen der Binnenmarkt beruht, zu kommen.

2.2.4 Die Sozialpolitik als Gegengewicht

Die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verfolgt sowohl in der EU als auch in der Schweiz das Ziel, möglichst allen Menschen im Erwerbsalter eine Erwerbstätigkeit zu fairen und menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen. In der EU fällt die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in erster Linie in die Zuständigkeit der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten. Im Laufe des europäischen Integrationsprozesses hat die soziale Dimension der EU, die aus dem Konzept des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts des Gründungsvertrags hervorging, jedoch immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die EU hat ihre arbeitsrechtlichen Vorschriften schrittweise vereinheitlicht, indem sie Richtlinien erliess, die alle Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden abdecken. Dabei handelt es sich vor allem um Vorschriften zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitszeitregelung oder zum Lohnschutz. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Bestimmungen nach und nach in ihr nationales Recht übernommen.

Die Schweiz ist in ihrer Arbeitsmarktpolitik seit Jahren bestrebt, einen möglichst offenen und flexiblen Arbeitsmarkt und gleichzeitig eine gezielte soziale Absicherung zu gewährleisten. Aktuelle Herausforderungen werden laufend berücksichtigt, und falls angezeigt wird das Schweizer Recht in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern angepasst. Das Schweizer System beruht auf einer starken Sozialpartnerschaft mit einem gelebten Sozialdialog. Dies erlaubt es der Schweiz, auch branchenspezifische Lösungen zu finden. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Bei allfälligen Problemen lassen sich damit spezifische Lösungen für konkrete Probleme im Schweizer Kontext finden. Aus diesen Gründen hat die Schweiz – im Gegensatz zu den EU- und EWR-Mitgliedstaaten – diese Politik, die zu den das EU-Recht begleitenden horizontalen Politiken gehört, grundsätzlich nicht übernommen, auch wenn die Ziele der Arbeitsmarktpolitik in eine vergleichbare Richtung gehen wie die Ziele der EU in der Sozialpolitik. Die zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen sektoriellen Abkommen sehen auch keinen Ein-

bezug der Schweiz in die europäische Säule sozialer Rechte vor. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹⁵ koordiniert die Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU entsprechend den Entwicklungen des einschlägigen EU-Rechts. Es sieht keine Harmonisierung der nationalen Regulierungen im Bereich der sozialen Sicherheit vor.

2.3 Der bilaterale Weg

2.3.1 Vom Freihandel zur Binnenmarktbeteiligung

Jeder Staat in Europa hat seine eigene Perspektive auf die europäische Integration, je nach historischer, institutioneller und gesellschaftlicher Ausgangslage. Dies gilt auch für die Schweiz. Die wirtschaftliche Dimension stand für die Schweiz von Beginn an im Zentrum der Überlegungen. Mit der Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als Alternative zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) trat sie 1960, gemeinsam mit Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich, als treibende Kraft für den Freihandel und die europäische Zusammenarbeit ein. In der politischen Integration der EG mitzuwirken, war schon damals keine Option, auch aus Gründen der Neutralität. Da die wichtigsten Nachbarstaaten aber Mitglieder der EG waren, konnte die EFTA der Schweiz den Zugang zu ihren Hauptexportmärkten nur ungenügend sichern. Der erste bedeutende rechtliche Rahmen in den Beziehungen Schweiz–EU folgte deshalb bereits 1972 in Form eines Freihandelsabkommens.¹⁶ Nachdem im Zuge der Einheitlichen Europäischen Akte Mitte der achtziger Jahre die EU sich die Schaffung des EU-Binnenmarkts bis 1992 zum Ziel gemacht hatte, wurde deutlich, dass ein Freihandelsabkommen mit der EU allein nicht mehr ausreicht. Um ihren Zugang zum Binnenmarkt zu sichern, handelten die EFTA-Mitgliedstaaten mit den EU-Mitgliedstaaten den EWR aus. Er sichert Island, Liechtenstein und Norwegen die weitgehende Teilnahme am Binnenmarkt. Finnland, Schweden und Österreich entschieden sich hingegen für eine Mitgliedschaft in der EU.

2.3.2 Zwei Pakete werden geschnürt

1999 – Bilaterale Abkommen I

- Personenfreizügigkeit
- Technische Handelshemmnisse
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Landwirtschaft
- Forschung
- Luftverkehr
- Landverkehr

Volk und Stände lehnten in einer Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 den Beitritt der Schweiz zum EWR ab. Es folgte eine Phase der Unsicherheit über die Ausrichtung der Beziehungen der Schweiz zur EU. In den Jahren 1999 und 2004 gelang es dem Bundesrat, bilaterale Vertragspakete mit der EU abzuschliessen. Das erste (Bilaterale I) umfasste primär die Teilnahme an gewissen Bereichen des EU-Binnenmarkts sowie die Assoziierung an den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation, während mit dem zweiten (Bilaterale II) die verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Sicherheit, Migration, Zinsbesteuerung, Umwelt oder Statistik hinzukam. Das erste Paket sowie die Assoziierungsabkommen zu Schengen¹⁷/Dublin¹⁸ des zweiten Pakets erhielten in Volksabstimmungen direkte demokratische Legitimation. Zudem genehmigte das Volk 2006 mit dem Osthilfegesetz¹⁹ die rechtliche Grundlage für einen Schweizer Beitrag zugunsten des Abbaus der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in den neu beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (Erweiterungsbeitrag). Der sogenannte bilaterale Weg besteht heute aus einem dichten Netz von über hundert Abkommen mit der EU. Dieses

¹⁵ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR **0.142.112.681**.

¹⁶ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, SR **0.632.401**.

¹⁷ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, SR **0.362.31**.

¹⁸ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, SR **0.142.392.68**.

¹⁹ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, SR **974.1**.

Vertragsnetz deckt fast sämtliche Bereiche der Schweizer Aussenpolitik ab und bildet die Basis für eine erstrangige und für beide Seite vorteilhafte Partnerschaft.

Was ursprünglich als Übergangslösung angedacht war, entwickelte sich zu einer – in mancher Hinsicht einzigartigen – auf die Bedürfnisse und Stärken der Schweiz und ihres Verhältnisses zur EU zugeschnittenen Form der Mitwirkung an der europäischen Integration. Im bilateralen Weg bot sich der Schweiz die optimale Balance zwischen einerseits sektorieller Teilnahme am EU-Binnenmarkt und Kooperationen mit der EU in ausgewählten Bereichen von gegenseitigem Interesse und andererseits der Bewahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums. In den vergangenen zwanzig Jahren evaluierte der Bundesrat das Funktionieren des bilateralen Weges immer wieder mit Blick auf die Erreichung der europapolitischen Ziele der Schweiz. Die EU ihrerseits wünscht sich schon seit längerem Veränderungen in der Funktionsweise der bilateralen Abkommen, insbesondere der Abkommen über eine Teilnahme am EU-Binnenmarkt, die auf Rechtsharmonisierung basieren.

2004 – Bilaterale Abkommen II

- Schengen / Dublin
- Zinsbesteuerung
- Betrugsbekämpfung
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte
- MEDIA (Kreatives Europa)
- Umwelt
- Statistik
- Renten
- Bildung / Ausbildung / Jugend

2.3.3 Ringen um eine institutionelle Lösung

Seit 2010 haben die Schweiz und die EU die Möglichkeit eines institutionellen Rahmenabkommens geprüft und anschliessend darüber verhandelt. Die Idee zu einem Rahmenabkommen stammte ursprünglich aus der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats, in der sie ab März 2002 diskutiert wurde. Die institutionellen Vorstellungen der EU gingen über einen reinen Rahmen hinaus und betrafen insbesondere die Entwicklung und Übernahme von EU-Recht sowie die Rechtsauslegung, Überwachung und Streitbeilegung. Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU begannen im Mai 2014 und wurden Ende 2018 von der EU für beendet erklärt. Trotz Fortschritten in vielen Bereichen war es bis dahin nicht möglich gewesen, eine Verhandlungslösung für gewisse materielle Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem FZA zu finden. Der Bundesrat verzichtete daher darauf, den Abkommensentwurf als gemeinsames Verhandlungsergebnis zu akzeptieren und zu paraphieren. Nach breiten innenpolitischen Konsultationen teilte der Bundesrat der Europäischen Kommission in einem Schreiben vom 7. Juni 2019 mit, dass bei drei Punkten – Unionsbürgerrichtlinie²⁰, flankierende Massnahmen und staatliche Beihilfen – konkreter Klärungsbedarf bestehe. Entsprechende Nachverhandlungen mit der EU konnten in der Folge zwar lanciert werden, doch trotz dem Engagement beider Delegationen liess sich keine Einigung erzielen. Nach der Konsultation der Kantone und der Aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung unterzog der Bundesrat das Resultat der Verhandlungen an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 einer Gesamtevaluation. Dabei kam er zum Schluss, dass zwischen der Schweiz und der EU in zwei noch offenen Punkten (Unionsbürgerrichtlinie und flankierende Massnahmen) weiterhin substantielle Differenzen bestehen. Der Bundesrat entschied deshalb, das institutionelle Abkommen nicht zu unterzeichnen und die Verhandlungen zu beenden.²¹

3 Zwischenbilanz zum bilateralen Weg

Bevor unter Ziffer 4 der bilaterale Weg den anderen europapolitischen Instrumenten gegenübergestellt wird, die der Schweiz im Rahmen ihrer Beziehungen zur EU zur Verfügung stehen, wird nachfolgend

²⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

²¹ Eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen einschliesslich einer Einschätzung des Verhandlungsergebnisses findet sich im «Bericht betreffend die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU». Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Schweizerische Europapolitik > Überblick > Institutionelles Abkommen.

eine Zwischenbilanz zur bestehenden bilateralen Zusammenarbeit gezogen. Kernziel der Schweizer Europapolitik und damit Bewertungsmassstab bleibt dabei eine bestmögliche Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Bereichen unter Wahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums.

Nachfolgend wird das bestehende Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU summarisch dargestellt und bewertet.²² Die Bewertung wird grob entlang der massgeblichen Staatsziele aus der Bundesverfassung (Art. 2 BV) vorgenommen:

- Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes und Wahrung der Unabhängigkeit: Ziff. 3.1 (Unabhängigkeit)
- Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt: Ziff. 3.2 (Wohlstand)
- Wahrung der Sicherheit und Einsatz für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung: Ziff. 3.3 (Frieden und Sicherheit)
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Einsatz für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen: Ziff. 3.4 (Nachhaltigkeit)

Als weiterer strategischer Orientierungsrahmen dient die Aussenpolitische Strategie (APS) 2020–2023. Die vier thematischen Schwerpunkte für die aktuelle Legislaturperiode – Frieden und Sicherheit, Wohlstand, Nachhaltigkeit, Digitalisierung – basieren ihrerseits auf den Vorgaben der Bundesverfassung. Es wird aufgezeigt, wie diese vier thematischen Schwerpunkte und die Ziele der APS in den Beziehungen zur EU umgesetzt werden. Dem thematischen Schwerpunkt Digitalisierung wird im Gegensatz zu den anderen drei Schwerpunkten der APS keine separate Ziffer gewidmet, weil die bisherige bilaterale Kooperation zwischen der Schweiz und der EU Bestandteil von Handels- und Dienstleistungsaustausch einerseits und von Kooperationsabkommen (namentlich im Bereich der Forschung und Innovation) andererseits ist. Da der Bereich künftig an Bedeutung gewinnen dürfte, werden die möglichen Auswirkungen der Entwicklungen auf EU-Ebene sowie das Kooperationspotential in einem separaten Unterkapitel beleuchtet (vgl. Ziff. 3.2.7).

3.1 Unabhängigkeit

Die bereits mit den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 angestrebte Wahrung der Schweizer Unabhängigkeit hatte ursprünglich zum Ziel, die Eigenständigkeit der demokratischen Schweiz in einem instabilen, von mächtigen Monarchien dominierten Europa formell zu bekräftigen und die Unabhängigkeit des Staates gegenüber der Kirche im innerstaatlichen Kontext der konfessionellen Beziehungen zu garantieren.²³ Die Welt der Bundesverfassung von 1999 ist dagegen von einer zunehmenden oder schon fast institutionalisierten Interdependenz der Staaten Europas geprägt.²⁴ Hier geht es weniger darum, die Unabhängigkeit der Schweiz formell festzuhalten, sondern vielmehr darum sicherzustellen, dass diese ihre Autonomie in der Staatengemeinschaft mit dem grösstmöglichen politischen Handlungsspielraum wahren kann. Dazu strebt sie gleiche Rechte wie ihre Partner bei gleicher Ausgangslage sowie die Möglichkeit an, diese Rechte innerhalb von Institutionen auszuüben, denen sie aus freien Stücken beiträgt. Indem die Bundesverfassung von 1999 dem Bund und den Kantonen vorschreibt, das Völkerrecht zu achten, und gleichzeitig die Möglichkeit eines Beitritts zu supranationalen Organisationen anerkennt, richtet sie das Ziel der Unabhängigkeit neu auf die Erfordernisse und Herausforderungen der Welt von heute aus.

Um ihre Autonomie im heutigen internationalen Umfeld wahren zu können, muss die Schweiz sich einen möglichst grossen politischen Handlungsspielraum sichern. Die Gewährleistung dieses Handlungsspielraums ist ein schwieriger Balanceakt zwischen der Erhaltung einer Eigenständigkeit und dem Ausbau der Zusammenarbeit auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge. Die Wahrung einer Eigenständigkeit besteht in der Abwesenheit formeller Verpflichtungen gegenüber Dritten, was jedoch der Möglichkeit notwendiger internationaler Kooperationen zur Wahrung der Schweizer Interessen in einem von Inter-

²² Eine detaillierte Darstellung der bilateralen Abkommen ist auch in der in regelmässigen Abständen aktualisierten Publikation «Die Bilateralen Abkommen Schweiz–Europäische Union» des EDA aufgeführt. Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Aussenpolitik > Europapolitik.

²³ BBl 1873 II 967

²⁴ BBl 1997 I 68/392

dependenzen geprägten Umfeld Grenzen setzt. Umgekehrt bietet die Zusammenarbeit auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge zwar zahlreiche Möglichkeiten, die Interessen der Schweiz zu verteidigen, schränkt aber die Eigenständigkeit ein oder schliesst sie sogar aus.

Besonders wichtig ist die Gewährleistung dieses Gleichgewichts in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Die Schweiz, die sehr intensive Beziehungen zur EU pflegt, hat ein grundlegendes Interesse daran, ihr Recht in bestimmten wirtschaftlichen Bereichen dem EU-Recht anzugleichen, insbesondere, um so den Zugang zum europäischen Markt zu sichern. Auf diese Weise kann sie rechtliche Unterschiede zu ihrer wichtigsten Handelspartnerin minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts sichern.

Die im Rahmen des bilateralen Wegs abgeschlossenen Abkommen mit der EU erlauben einen gegenseitigen Marktzugang auf Grundlage der Angleichung des Schweizer Rechts an das EU-Recht sowie eine enge Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen. Der Abschluss solcher Verträge ist daher sehr wichtig, auch wenn sie die Eigenständigkeit der Schweiz bis zu einem gewissen Grad einschränken. Durch die Gewährleistung eines sektoriellen Zugangs zum EU-Binnenmarkt und einer engen Zusammenarbeit mit der EU in anderen Bereichen schaffen die Abkommen stabile, voraussehbare und verbindliche Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, innerhalb deren die Schweiz auf Augenhöhe mit ihren Partnern in der EU verkehrt. In den Bereichen, in denen die Schweiz keine solchen Abkommen abgeschlossen hat, kann sie frei entscheiden, ob sie die EU-Regelungen in ihr innerstaatliches Recht übernehmen will oder nicht (autonomer Nachvollzug). Diese Form der Übernahme von EU-Recht kann zwar dazu beitragen, regulatorische Divergenzen zu vermeiden, sie wird jedoch von der EU nicht anerkannt und garantiert keinen Zugang zum EU-Binnenmarkt.

Das Recht muss in jedem Rechtssystem weiterentwickelt werden. Wo die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU über ein Abkommen mit Bezug auf EU-Recht geregelt sind, muss dieses aktualisiert, das heisst, an die Entwicklung des EU-Rechts angepasst werden, damit der harmonisierte Rechtsrahmen bewahrt und neue rechtliche Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU vermieden werden können. Der Bundesrat wies bereits 1999 darauf hin, dass ohne regelmässige Berücksichtigung der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts in den von den sektoriellen Abkommen gedeckten Bereichen die Unterschiede der schweizerischen und gemeinschaftlichen Bestimmungen die einwandfreie Anwendung der betreffenden Abkommen verhindern würden.²⁵ Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind im Allgemeinen statisch (mit Ausnahme insbesondere der Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen). Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme neuer EU-Rechtsakte in Abkommen zwischen der Schweiz und der EU durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses des entsprechenden Abkommens. Die Gemischten Ausschüsse sind paritätische Gremien der Schweiz und der EU. Ihre Beschlüsse unterliegen weiterhin den Schweizer Verfahren zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge. Dazu gehört je nach Fall die Zustimmung der Bundesversammlung und gegebenenfalls eine Volksabstimmung aufgrund eines Referendums. Die formelle Eigenständigkeit der Schweiz wird somit stets gewahrt.

Bei einem harmonisierten Rahmen stellt sich gleichzeitig die Frage nach seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung. Die Schweizer Behörden sorgen autonom für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der gemeinsamen Regeln, die sich aus den Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ergeben. Einige Abkommen sehen ausdrücklich vor, dass die Schweizer Behörden und Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des übernommenen EU-Rechts die Rechtsprechung des EuGH vor der Unterzeichnung des entsprechenden Abkommens berücksichtigen. Das Bundesgericht neigt in seiner Praxis jedoch dazu, auch die EuGH-Rechtsprechung nach Abschluss der Verträge zu berücksichtigen, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten.²⁶ Auch wenn beim autonomen Nachvollzug eine entsprechende internationale Verpflichtung fehlt, muss das autonom an das EU-Recht angepasste Schweizer Recht gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zweifelsfall im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und der EU-Gerichte ausgelegt und angewendet werden, unabhängig davon, ob die Urteile

²⁵ BBl 1999 6159

²⁶ BGE 139 II 393, c. 4.1.1

vor oder nach dem autonomen Nachvollzug ergangen sind.²⁷ Mit diesem Ansatz soll eine parallele Rechtsentwicklung gewährleistet werden.

Der heutige bilaterale Weg stellt zwar die Achtung der Schweizer Rechtsordnung und ihrer Institutionen sicher, ist aber mit einigen Herausforderungen verbunden, die den Handlungsspielraum der Schweiz einschränken. Insbesondere gibt es keine gemeinsamen Spielregeln für den Fall, dass eine Partei die Aktualisierung eines Abkommens ablehnt oder die Parteien sich nicht einig sind, was die Übernahme von EU-Recht oder die Auslegung oder Anwendung eines Abkommens betrifft. Ausserdem hat die Schweiz keine Garantie, dass die Gegenmassnahmen der EU bei einem ungelösten Rechtsstreit verhältnismässig bleiben, was ihren Handlungsspielraum einschränkt. Vor diesem Hintergrund sollten die komparativen Vor- und Nachteile der bestehenden institutionellen Alternativen für die Schweiz eingehender geprüft werden.

3.2 Wohlstand

Die Wohlfahrt der Schweiz, wie sie in Art. 2 BV als Staatsziel definiert ist, basiert auf einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, die den gesellschaftlichen Fortschritt und ein hohes Wohlstandsniveau sichert. Bund und Kantone sorgen für günstige Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft (Art. 94 BV), welche die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie die Standortattraktivität der Schweiz stärken.²⁸ Diese Rahmenbedingungen schafft die Schweiz namentlich mit einer eigenständigen Aussenwirtschafts-, Finanz-, Geld- und Wachstumspolitik. Staatliche Regulierungen, inklusive das Steuersystem, sollen keine negativen Anreize für wirtschaftliches Handeln und Eigeninitiative setzen.²⁹ All diese Faktoren werden ihrerseits von aussenpolitischen Entwicklungen beeinflusst, auf welche die Schweiz reagieren muss. Die Schweiz strebt einen rechtlich abgesicherten und möglichst weitreichenden Zugang zu internationalen Märkten und die Sicherstellung der Lebensmittel- und Energieversorgung an. Als exportorientiertes Land setzt sich die Schweiz im Sinne der Wahrung ihrer Wirtschaftsinteressen im Ausland (Art. 54 und 101 BV) auch für eine krisenfeste Weltwirtschaftsordnung ein. Gleichzeitig ist der wirtschaftliche Fortschritt nur dann nachhaltig und gesellschaftlich verträglich, wenn er nicht auf Kosten einzelner Bürgerinnen und Bürger oder Gesellschaftsgruppen geschieht. Zu diesem Zweck ergreift der Staat Ausgleichs- und Schutzmassnahmen zur Sicherung wirtschaftlicher und sozialer Standards, wie beispielsweise beim Arbeitnehmerschutz (Art. 110 BV), der sozialen Sicherheit (Art. 41 BV) oder der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 BV).

3.2.1 Bedeutung der Teilnahme am EU-Binnenmarkt

Der internationale Handel ermöglicht die Aufteilung von Produktionsprozessen auf globaler Ebene. Als Folge davon betrifft ein beträchtlicher Teil des Handels heute nicht mehr Fertig-, sondern Zwischenprodukte. Somit ist nicht nur der Zugang zu ausländischen Absatzmärkten entscheidend für eine erfolgreiche Exportindustrie, sondern auch der importseitige Zugang zu Rohstoffen und Zwischenprodukten aus dem Ausland. Zudem nimmt die Bedeutung des Dienstleistungshandels import- und exportseitig zu, auch erleichtert durch die fortschreitende Digitalisierung. Die Schweiz profitiert als starkvernetzte Volkswirtschaft von internationaler Arbeitsteilung. Schweizer Unternehmen können sich durch die Beschaffung von Vorleistungen im Ausland auf wertschöpfungsintensive Aktivitäten konzentrieren. Die Wirtschaftsleistung der Schweiz hängt auch mehr denn je vom internationalen Handel mit Waren und Dienstleistungen wie auch von grenzüberschreitenden Investitionen ab. So hat der Anteil der Schweizer Exporte am Bruttoinlandprodukt in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Handelspartner der Schweiz sind global zwar relativ divers, die EU-Mitgliedstaaten nehmen jedoch den mit Abstand bedeutendsten Platz ein. 51 Prozent des Schweizer Waren- und Dienstleistungshandels findet mit der

²⁷ BGE 129 III 335, c. 6

²⁸ Bericht des Bundesrates «Neue Wachstumspolitik 2016–2019». Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen > Strukturwandel und Wachstum > Wachstum.

²⁹ Bericht des WBF «Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik». Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen > Strukturwandel und Wachstum > Wachstum.

EU statt.³⁰ Das Handelsvolumen der Schweiz mit der EU ist rund dreieinhalbfach so gross wie dasjenige mit der zweitwichtigsten Handelspartnerin, den USA, und beinahe zehnmal grösser als dasjenige mit der drittwichtigsten Handelspartnerin, China. Das Handelsvolumen mit den Nachbarstaaten macht knapp ein Drittel des Warenhandels der Schweiz aus. Mehr als die Hälfte der Warenimporte aus der EU werden in der Schweiz weiterverarbeitet. Eine Schlechterstellung schweizerischer Wirtschaftsakteure gegenüber ihren Wettbewerbern in der EU bleibt deshalb ein permanentes Risiko. Auch für die EU sind die Wirtschaftsbeziehungen zur Schweiz bedeutend, auch wenn sie angesichts der unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Grössenverhältnisse einen kleineren Anteil ausmachen. Besonders fallen sie aber für die unmittelbaren Nachbarregionen ins Gewicht. Beispielsweise stellte die Schweiz nach den USA und China im Jahr 2021 die drittwichtigste ausländische Warenhandelspartnerin des deutschen Landes Baden-Württemberg dar, noch vor Frankreich. Für das österreichische Land Tirol war die Schweiz 2021 sogar die zweitwichtigste ausländische Warenhandelspartnerin.

Die Abkommen Schweiz–EU schaffen in verschiedenen Bereichen binnenmarktähnliche Verhältnisse. Eine gegenseitige sektorielle Marktbeteiligung hat namentlich das Paket der Bilateralen I eingeführt. Es handelt sich mehrheitlich um eigentliche Binnenmarktabkommen, welche die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von Vorschriften beider Seiten vorsehen und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden fördern, um unnötige, doppelte, administrative Hürden für die Unternehmen aufzuheben: das FZA, das Abkommen über technische Handelshemmnisse (MRA, *Mutual Recognition Agreement*)³¹, das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen³², das Land-³³ und das Luftverkehrsabkommen³⁴ sowie das Landwirtschaftsabkommen³⁵. Aber auch das Forschungsabkommen³⁶ reiht sich in die volkswirtschaftlich bedeutenden Abkommen des ersten bilateralen Pakets ein. Die Bilateralen I trugen wesentlich zur überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Leistung der Schweiz seit dem Jahr 2000 bei. Die Abkommen erleichterten den Absatz schweizerischer Exportprodukte, der Zugang zu Fachkräften im Rahmen des FZA erlaubte es Schweizer Firmen, diese zusätzliche Nachfrage zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen I für die Schweiz ist Gegenstand verschiedener Studien, die insgesamt klar eine positive Bilanz ziehen. Im Auftrag des SECO wurden 2015 zwei wissenschaftliche Studien erarbeitet, in denen die Konsequenzen eines Wegfalls der Bilateralen I untersucht werden.³⁷ Die Begrenzung der Zuwanderung mittels Kontingenten würde das Arbeitsangebot verringern und die Kosten der Rekrutierung von Arbeitskräften erhöhen. Ohne die Bilateralen I käme es ausserdem zu neuen Handelsbarrieren gegenüber der EU. Folglich würde sich die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern, was auch den inländischen Wettbewerb verringern würde. Die Studien gingen davon aus, dass kumuliert über die Jahre bis 2035 mit einer Einbusse des Schweizer Bruttoinlandsprodukts von insgesamt 460 bis 630 Milliarden Franken zu rechnen wäre.³⁸

Grenzüberschreitende Verflechtung

Für die schweizerischen Grenzregionen sind die Abkommen Schweiz–EU von besonderem Gewicht. Ihr Austausch mit dem Ausland ist in vieler Hinsicht speziell intensiv, und entsprechend stark wirken sich die Erleichterungen bei Marktbeteiligung und Mobilität sowie die Kooperationen aus, welche die Schweiz im Rahmen

³⁰ Schweiz–EU in Zahlen. Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Schweizerische Europapolitik > Dienstleistungen und Publikationen > Schweiz-EU in Zahlen.

³¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, SR **0.946.526.81**.

³² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, SR **0.172.052.68**.

³³ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, SR **0.740.72**.

³⁴ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, SR **0.748.127.192.68**.

³⁵ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR **0.916.026.81**.

³⁶ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (mit Anhängen und Schlussakte), SR **0.420.513.1**. (Ursprüngliches Forschungsabkommen der Bilateralen I, ausgelaufen am 31. Dezember 2002, danach mehrere Folgeabkommen.)

³⁷ Bericht des SECO «Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I». Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft > Wirtschaftsbeziehungen mit der EU > Wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen. (Der Bericht basiert auf den zwei Studien der Forschungsinstitute BAKBASEL und Ecoplan.)

³⁸ Ebenda, S. 18 u. 33.

des bilateralen Wegs mit der EU vereinbart hat. Die Bedeutung der einzelnen Abkommen spezifisch für die Grenzregionen ist aber sehr unterschiedlich. Das FZA sticht hervor, machen doch die Grenzgängerinnen und Grenzgänger einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der Schweiz und insbesondere in den Grenzkantonen aus. Fast alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger stammen aus einem Nachbarstaat. Das Berufspendeln über die Landesgrenze hinweg ist darüber hinaus auch mit der Schengen-Assoziierung stark vereinfacht worden. Diese hat ganz grundsätzlich dafür gesorgt, dass gerade die städtischen Grenzregionen in den vergangenen Jahren stark zusammengewachsen sind. Unter anderem um Genf und Basel oder auch im Tessin sind eigentliche bi- respektive trinationale Lebens- und Wirtschaftsräume entstanden. Bei anderen Abkommen sind die Auswirkungen auf die Grenzregionen weniger klar. Der Nutzen der wichtigen Abkommen im (Waren-)Handelsbereich etwa (wie des Freihandelsabkommens, des MRA oder des Landwirtschaftsabkommens) variiert zwar je nach Wirtschaftsstruktur für die einzelnen Regionen der Schweiz erheblich. Eine spezielle Bedeutung für die Grenzregionen als Ganzes ist indes nicht ersichtlich.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ausdrücklich Teil der APS 2020–2023. Der Bund bezieht die Kantone bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein und unterstützt sie bei Verhandlungen mit Nachbarstaaten und bei der Regelung von spezifischen Fragen. Dabei handelt er im Rahmen seiner eigenen Befugnisse und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Kantone, die in diesem Bereich weit gefasst sind. Ein wichtiges Instrument sind dabei die regelmässigen politischen Dialoge, die der Bund mit den Nachbarstaaten führt. Wie bereits erwähnt, stützt sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einerseits auf den bilateralen Weg zwischen der Schweiz und der EU und deren Mitgliedstaaten. Andererseits deckt sie Bereiche ab, die nicht direkt unter die Abkommen Schweiz–EU fallen, insbesondere Grenzgängerbesteuerung, Gesundheit, Umwelt, Energie und grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit (mit Ausnahme der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist also ein komplexer und differenzierter Mechanismus.

3.2.2 Warenverkehr

- Freihandelsabkommen von 1972, inkl. das 2004 revidierte Protokoll Nr. 2 (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte)
- Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA) von 1999
- Landwirtschaftsabkommen von 1999, inkl. Veterinärabkommen
- Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1999
- Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA) von 2009

Die Schweiz unterhält seit 1972 ein Freihandelsabkommen mit der EU. Die Partnerschaft im Rahmen des Freihandelsabkommens bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Es erleichtert mittels vollständiger Zollbefreiung für Industrieprodukte und präferenziellem Marktzugang für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte den Warenverkehr. Weitere Abkommen der Bilateralen I und II ergänzen das Freihandelsabkommen durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnung für ausgewählte Agrarprodukte. Mit der Revision des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen³⁹ im Jahr 2004 wurden die Bestimmungen zum Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (Schokolade, Kaffee, Backwaren, Saucen usw.) umfassend überarbeitet.⁴⁰ Die Schweiz kann beim Import bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte den Unterschied zwischen dem Inlandpreis und dem tieferen EU-Preis der in diesen Produkten enthaltenen Agrarrohstoffe mit Zöllen ausgleichen. Schweizerische landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte können zollfrei in die EU exportiert werden. Die Schweiz und die EU passen die für die Bestimmung der Einfuhrzölle relevanten Referenzpreise gemäss Protokoll Nr. 2 regelmässig an, letztmals erfolgte dies per 1. Oktober 2022.

³⁹ Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, SR 0.632.401.2.

⁴⁰ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, SR 0.632.401.23.

Das Abkommen über Zollerleichterung und Zollsicherheit (ZESA)⁴¹, welches das Güterverkehrsabkommen von 1990 ersetzte, regelt die Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr. Auf Basis des ZESA bilden die Schweiz und die EU einen gemeinsamen Zollsicherheitsraum. Diesem gehört seit 2017 auch Norwegen an.⁴² Das ZESA harmonisiert Zollsicherheitsmassnahmen und ermöglicht deren gemeinsame Anwendung gegenüber Drittstaaten. Beim Handel mit der EU fallen für Schweizer Firmen damit zeitaufwändige und kostspielige Hürden weg, wie etwa Voranmeldungen oder zusätzliche Sicherheitskontrollen. Mit dem Unionszollkodex hat die EU unter anderem Neuerungen im Bereich der Zollsicherheitsmassnahmen eingeführt, welche direkte Auswirkungen auf das ZESA haben; dieses musste somit aktualisiert werden. Der entsprechende Beschluss Nr. 1/2021⁴³ des Gemischten Ausschusses Schweiz–EU zur Anpassung des Kapitels III sowie der Anhänge I und II des ZESA wurde seit dem 15. März 2021 vorläufig angewendet und ist nach Abschluss der internen Genehmigungsverfahren am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU im Warenverkehr geht deutlich über blossе Zollkonzessionen hinaus. Die bilateralen Abkommen verringern nicht nur Zölle, also tarifäre Handelshemmnisse, sondern auch nichttarifäre, namentlich technische Handelshemmnisse. Diesem Zweck dient etwa das MRA. Wenn ein Schweizer Industrieunternehmen beispielsweise Maschinen in die EU exportieren möchte, würde dies ohne das Abkommen bedeuten, dass es zwei Ausführungen der Maschine herstellen muss – eine gemäss den schweizerischen Vorschriften und eine gemäss den EU-Vorschriften. Darüber hinaus müsste das Unternehmen die Maschine zweifach prüfen und zertifizieren lassen. Dank dem MRA entfällt dieser kostspielige Doppelaufwand. Alleine die Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Konformitätsbewertungen werden im Durchschnitt auf ungefähr 0,5 bis 1 Prozent des Produktwerts geschätzt. Die mit dem MRA verbundenen Erleichterungen können bedeutend sein gerade für Unternehmen, die in den vergangenen Jahren wegen der Frankenstärke auf den Exportmärkten in der EU einem ernsten Margendruck ausgesetzt waren. Die geringeren Importhindernisse führen auch zu einer Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Schweizer Markt und in der Folge zu tieferen Preisen und einem breiteren Angebot für die Konsumentinnen und Konsumenten. Das MRA ist seit 2008 regelmässig weiterentwickelt und um zusätzliche Produktsektoren ergänzt worden. Inzwischen deckt es wertmässig rund zwei Drittel des Industriegüterhandels zwischen der Schweiz und der EU ab, was einem Exportvolumen von 90 Milliarden Franken und einem Importvolumen von 75 Milliarden Franken entspricht (2021).⁴⁴

Damit die Vorteile des MRA zum Tragen kommen, müssen in der Schweiz und in der EU für die einzelnen Produkte gleiche oder gleichwertige Vorschriften gelten. Faktisch bedeutet dies, dass sich die Schweiz bei ihrer Produkteregulierung nach der EU richtet. Wenn die Regulierung in der EU (und in der Schweiz) ändert, wird jeweils eine Aktualisierung des MRA erforderlich. Diese regelmässigen Aktualisierungen sind eigentlich rein technische Akte. Wiederholt hat aber die EU anstehende Aktualisierungen in einen politischen Kontext gestellt und blockiert, so 2016/17 im Zuge der Umsetzung von Art. 121a BV (Steuerung der Zuwanderung). Gegenwärtig ist eine Aktualisierung des MRA im Bereich der Medizinprodukte hängig. Die EU verknüpfte diese mit dem institutionellen Abkommen, mit der Folge, dass am 26. Mai 2021 die Erleichterungen des MRA im Medizinproduktehandel wie auch die Einbindung der Schweiz ins EU-Marktüberwachungssystem für Medizinprodukte entfallen sind.

Ein weiteres Binnenmarktabkommen, das Landwirtschaftsabkommen (inkl. Veterinärabkommen), erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies geschieht durch den Abbau von Handelshemmnissen tarifärer (z. B. Zollkonzessionen) und nichttarifärer Art (z. B. gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften). Ohne das Landwirtschaftsabkommen müssten in den Bereichen Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, biologische Landwirtschaft, Früchte und Gemüse sowie im Veterinärbereich wieder Grenzkontrollen und Zeugnisse eingeführt werden, was zu erheblich höheren Kosten sowie höheren Ladenpreisen führen und die internationale Konkurrenzfähigkeit von Schwei-

⁴¹ Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen, SR 0.631.242.05.

⁴² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen, SR 0.632.315.982. Protokoll 10 über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 168.

⁴³ AS 2021 250

⁴⁴ Handelsstatistik zum Abkommen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) – 2021. Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Technische Handelshemmnisse > Staatsvertragliche Vereinbarungen (Mutual Recognition Agreements - MRA) > MRA Schweiz – EU.

zer Produzenten schmälern würde. Ohne vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit bei Lebensmittelhygiene, Seuchenbekämpfung und Pflanzenschutz drohen neben dem erhöhten Aufwand für Kontrollen letztlich auch Sicherheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten. Ähnlich wie beim MRA sind die Aktualisierungen einzelner Anhänge derzeit teilweise von der EU blockiert. Ohne Aktualisierung der Anhänge ist die Anerkennung der Äquivalenz der Rechtsgrundlagen nicht im Abkommen verankert. Dies könnte mittelfristig zu Problemen und technischen Handelshemmnissen (z. B. Wiedereinführung von Zeugnissen und Grenzkontrollen beim Export) im bilateralen Handel führen.

Im Lebensmittelbereich arbeitet die Schweiz zudem auf eine Ausdehnung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette hin. Damit soll zwischen den beiden Parteien ein einheitlicher Rechtsraum im Bereich Lebensmittel- und Veterinärrecht geschaffen und die nichttarifären Handelshemmnisse weitestgehend abgebaut werden. Dafür ist eine Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), am Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) sowie am Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) vorgesehen. Da der materielle Anwendungsbereich des Landwirtschaftsabkommens um den Lebensmittelbereich ausgedehnt würde, machte die EU den Abschluss der Verhandlungen in diesem Bereich von den institutionellen Fragen abhängig. Daher sind die Verhandlungen seit 2018 blockiert.

Schliesslich besteht zwischen der Schweiz und der EU das bilaterale Abkommen auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens, welches das entsprechende plurilaterale WTO-Abkommen⁴⁵ auf zusätzliche Branchen und Staatsebenen ausweitet. Ab einem gewissen Mindestvolumen der einzelnen Beschaffungen (sogenannten Schwellenwerten) gelten verbindliche Grundsätze wie Nichtdiskriminierung und Verfahrenstransparenz. Für Schweizer Anbieter ist der Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt nur schon im Hinblick auf dessen Volumen von Bedeutung. Es werden in der EU pro Jahr öffentliche Beschaffungen im Umfang von gegen 2500 Milliarden Euro getätigt. Vom Abkommen profitiert nicht nur die Schweizer Industrie, sondern auch der Dienstleistungssektor, etwa durch Aufträge aus dem EU-Raum an Ingenieur- und Architekturbüros.

3.2.3 Dienstleistungsverkehr

- Versicherungsabkommen von 1989
- Luftverkehrsabkommen von 1999
- Landverkehrsabkommen von 1999

Im Gegensatz zum Warenverkehr ist der Dienstleistungsverkehr mit der EU nicht umfassend geregelt. Einerseits gibt es keine allgemeinen Verpflichtungen wie in anderen Freihandelsabkommen der Schweiz. Andererseits sind nur bestimmte (aber wichtige) Sektoren von bilateralen Abkommen erfasst. So sind vom FZA die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen bis neunzig Tage pro Kalenderjahr abgedeckt (vgl. Ziff. 3.2.4). Darüber hinaus bestehen Abkommen namentlich für die Versicherungen, den Luft- und Landverkehr. Im Nachgang der Bilateralen I hatten die Schweiz und die EU vereinbart, Verhandlungen über eine allgemeine Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Rahmen eines Binnenmarktabkommens aufzunehmen. Angesichts der Vielzahl offener Punkte und der Komplexität des Dossiers entschieden die Verhandlungsparteien jedoch im gegenseitigen Einvernehmen 2003, die Gespräche zu sistieren. Zu den offenen Fragen gehörte insbesondere der von der EU gewünschte Ansatz einer generellen Übernahme des EU-Besitzstands durch die Schweiz einschliesslich horizontaler Politiken. Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage hat der Bundesrat 2010 entschieden, die Verhandlungen nicht zu reaktivieren.

Das relativ alte und eingeschränkte Versicherungsabkommen⁴⁶ von 1989 ist das einzige Abkommen mit der EU auf dem Gebiet der für die Schweiz wichtigen Finanzdienstleistungen. Es erleichtert es für Schweizer Versicherungsgesellschaften, sich frei im EU-Raum niederzulassen (und umgekehrt). Dabei gewährt es aber keine eigentliche Dienstleistungsfreiheit, das heisst, die Gesellschaften dürfen nicht

⁴⁵ Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 0.632.231.422.

⁴⁶ Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, SR 0.961.1.

grenzüberschreitend tätig werden. Zudem beschränkt sich das Abkommen auf das direkte Schadensversicherungsgeschäft (z. B. Hausrat-, Motorfahrzeug- oder Haftpflichtversicherungen). Angesichts der Bedeutung der EU für den Schweizer Finanzsektor stand in der Vergangenheit wiederholt die Opportunität eines umfassenden Finanzdienstleistungsabkommens zur Debatte. 2014 erteilte der Bundesrat den Auftrag für entsprechende exploratorische Gespräche mit der EU. Gegenwärtig verfolgt er aber das Ziel eines solchen Abkommens nicht mehr weiter. Stattdessen verfolgte die Schweiz seither hinsichtlich der EU und den EU-Mitgliedstaaten praktikable Marktzugangslösungen, darunter die Anerkennungen der Gleichwertigkeit, wo dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Damit anerkennt die Europäische Kommission in einzelnen Teilbereichen die Gleichwertigkeit von Regulierung und Aufsicht eines Drittstaats mit dem EU-Recht und gewährt so für bestimmte Dienstleistungssegmente den Marktzugang. Bisher hat die Schweiz einige Gleichwertigkeitsanerkennungen erhalten, andere – und wichtige – aber nicht. Zudem lässt sich über Gleichwertigkeitsanerkennungen der EU der Zugang in den EU-Binnenmarkt nur partiell erschliessen. Gleichwertigkeitsanerkennungen sind zudem letztlich unilaterale Entscheide der Europäischen Kommission, die diese trotz deren technischer Natur bisweilen in einen politischen Kontext stellt. So hat sie im Dezember 2017 die sogenannte «Börsenäquivalenz» (Anerkennung i. S. v. Art. 23 MiFIR, *Markets in Financial Instruments Regulation*⁴⁷) für die Schweiz zunächst nur befristet gewährt und dann im Juni 2019 aus sachfremden Gründen auslaufen lassen, da sie sie von der Entwicklung der damals laufenden Verhandlungen über das institutionelle Abkommen abhängig machte. Grundsätzliche Herausforderungen im Finanzdienstleistungsossier sind, angesichts der Weitentwicklung der EU-Finanzmarktregulierung den zum Teil bestehenden grenzüberschreitenden Marktzugang für die Schweizer Dienstleister zu wahren und die bewusste Abschottung des EU-Finanzmarktes mittels neuer EU-Regulierung zu verhindern. Eine Option, die von der Schweizer Bankenbranche einstimmig eingebracht wird, ist die eines institutsspezifischen Ansatzes, welcher ein Bewilligungsregime schaffen würde, das es Schweizer Banken unter individueller Einhaltung des relevanten EU-Rechts (institutsspezifisch) erlaubt, grenzüberschreitend Dienstleistungen in den EU-Raum zu erbringen.

Das Luftverkehrsabkommen stellt die Einbindung der Schweiz in den europäischen Luftfahrtsektor sicher. Grundsätzlich übernimmt die Schweiz die Bestimmungen des Luftverkehrs, die auch in der EU gelten. Die Schweiz gestaltet diese Bestimmungen aktiv mit. Mit dem Luftverkehrsabkommen erhalten Schweizer Fluggesellschaften umfassende Flugverkehrsrechte in der EU (mit Ausnahme der Kabotage, d. h. des Rechts, Inlandflüge innerhalb eines EU-Mitgliedstaats durchzuführen). Die Fluggesellschaften sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen und in der Tarifgestaltung. Gleichzeitig bedeutete die Öffnung des Schweizer Luftverkehrsmarktes für Fluggesellschaften aus der EU, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in den Genuss tendenziell tieferer Preise sowie zusätzlicher und besserer Flugverbindungen ins Ausland kommen. Eine gute Anbindung an Europa ist für die Schweiz essentiell. So starteten und landeten 2021 an Schweizer Flughäfen 19,7 Millionen Passagiere (2019, vor der Pandemie: 58,6 Millionen). Der Ziel- bzw. Startort war 2021 bei gut 65 Prozent der Passagiere die EU. Die Schweiz nimmt weiter an den Arbeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) teil, die zuständig ist für die Harmonisierung der Flugsicherheitsnormen im Luftverkehr. Diese harmonisierten Sicherheitsvorschriften ermöglichen ein hohes Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt und einheitliche Anforderungen an die Unternehmen. Schweizer Unternehmen benötigen daher nach einer EASA-konformen Zulassung in der Schweiz keine zusätzliche EU-Zulassung; dasselbe gilt auch für die in der Schweiz hergestellten Flugzeuge.

Das Landverkehrsabkommen öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den grenzüberschreitenden Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU, wobei dies im Schienenverkehr nur den grenzüberschreitenden Verkehr betrifft. Die kleine Kabotage, also Inlandtransporte durch ausländische Transportunternehmen innerhalb der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaats, ist dagegen nicht erlaubt. Anders als in der EU hat die Schweiz im Bereich des Schienenverkehrs nur den Gütertransport geöffnet. Eisenbahnunternehmen aus der EU können grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr (z. B. auch Nachtzüge) nicht alleine, sondern lediglich in Kooperation mit einem Schweizer Bahnunternehmen anbieten. Mit dem Abkommen hat die EU überdies die Einführung der

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) vertraglich akzeptiert und damit die Schweizer Verlagerungspolitik anerkannt. Der Anteil der Bahn am alpenquerenden Güterverkehr beträgt rund 75 Prozent⁴⁸, was im Vergleich etwa mit dem Brenner sehr hoch ist. Mit dem Bau der Neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) für rund 23 Milliarden Franken hat die Schweiz die Kapazitäten für umweltfreundliche Gütertransporte und den reibungslosen Handel im EU-Binnenmarkt massgeblich erhöht.

3.2.4 Personenverkehr und personenbezogene Dienstleistungen

▪ Freizügigkeitsabkommen von 1999

Mit dem FZA wurde ab dem 1. Juni 2002 schrittweise die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Das FZA erlaubt es Schweizerinnen und Schweizern, unter gewissen Bedingungen in jedem Mitgliedstaat der EU zu leben, zu arbeiten und zu studieren, und dasselbe gilt umgekehrt auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Neben dem Freizügigkeitsrecht ist im FZA auch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Koordination der Sozialversicherungssysteme geregelt. Das Abkommen gewährt weiter die freie grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürlich Personen bis neunzig Tage pro Kalenderjahr. Um Missbräuche bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu verhindern, hat die Schweiz am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen in Kraft gesetzt und danach laufend optimiert. Sie schützen die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen und sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Betriebe.

Die Personenfreizügigkeit ermöglicht Schweizer Unternehmen bei der Personalrekrutierung grosse Flexibilität. Benötigte Arbeitskräfte aus der EU können unkompliziert, unbürokratisch und rasch eingestellt werden. Dies steigert massgeblich die Produktivität und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Firmen und trägt so zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei. Während die Schweiz schon jetzt in einem hartumkämpften internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte und spezialisierte Fachkräfte steht und gleichzeitig der Anteil der Schweizerinnen und Schweizer im Pensionsalter weiterwächst, bleibt insbesondere die Rekrutierung von benötigten qualifizierten Fachkräften aus dem EU-Raum wichtig. Auch der temporäre Einsatz von weniger qualifizierten Arbeitskräften aus der EU ist für gewisse Branchen wie etwa die Landwirtschaft von Bedeutung. Dass die Personenfreizügigkeit einen bedeutenden Beitrag zur flexiblen und bedarfsgerechten Deckung der Arbeitskräftenachfrage leistet, hat sich beispielhaft im Bereich des Gesundheitswesens während der Covid-19-Krise bestätigt. Umgekehrt profitieren auch Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen vom Zugang zu den EU-Märkten. Nahezu drei Fünftel aller Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, knapp eine halbe Million Personen, lebten Ende 2021 im EU/EFTA-Raum.⁴⁹

Insgesamt wurde die Zuwanderung in die Schweiz über die letzten Jahre stark durch die Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt, wobei der wirtschaftliche Kontext bei der Entwicklung der Migration, insbesondere aus der EU, von zentraler Bedeutung war. Einhergehend mit einem starken Wirtschaftswachstum insbesondere in den Jahren 2004–2008 sowie 2010–2013 stieg die Zuwanderung deutlich an. Seit 2013 hat sich die Nettozuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung aus EU/EFTA-Staaten halbiert, von 60'000 Personen auf 34'000 Personen im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2021. Infolge der wirtschaftlichen Erholung nach der Covid-19-Pandemie und gewisser Aufholeffekte ist für das Jahr 2022 ein markanter Anstieg zu beobachten. Weil die Zuwanderung in die Schweiz im Rahmen der Personenfreizügigkeit hauptsächlich von den Bedürfnissen der Wirtschaft bestimmt wird, bleibt die Erwerbsbeteiligung bei Personen aus dem EU-Raum insgesamt hoch. Verschiedene Studien konnten bisher im Wesentlichen keine Verdrängungswirkung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Zuwanderung in die Schweiz feststellen. In Bezug auf die Grenzgängerbeschäftigung lassen sich regionale Unterschiede erkennen. So hat diese in den letzten zehn Jahren bedeutend zur Dynamik der Beschäftigungsentwicklung in den Grenzregionen beigetragen. Dabei wiesen gerade das Tessin und die Gen-

⁴⁸ BAV Datenkompetenzzentrum Güterverkehr (2022): Alpenquerender Güterverkehr durch die Schweiz: Kennzahlen 2020 und Interpretation der Entwicklung.

⁴⁹ Medienmitteilung des BFS vom 7. April 2022 «Auslandschweizerinnen und -schweizer im Jahr 2021».

ferseeregion insgesamt ein starkes, überdurchschnittlich hohes Beschäftigungswachstum aus. Der Beschäftigungsanteil von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist im Kanton Tessin mit knapp 30 Prozent relativ hoch, dennoch ging die registrierte Arbeitslosigkeit und die Erwerbslosigkeit in den letzten zehn Jahren zurück und näherte sich dem gesamtschweizerischen Durchschnitt an. Im Vergleich dazu verlief die Entwicklung der Erwerbslosigkeit in der Genferseeregion und im Jurabogen weniger positiv, wobei sich konjunkturelle Ursachen nur sehr schwer von allfälligen Einflüssen der Grenzgängerbeschäftigung abgrenzen lassen.⁵⁰ Da Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Durchschnitt tiefere Löhne erzielen als Ansässige, hat die Grenzgängerbeschäftigung auch Folgen für die Lohnentwicklung in den Grenzregionen. Auch unter Berücksichtigung der objektiven lohnrelevanten Faktoren sind insbesondere im Tessin und im Jurabogen die unerklärten Lohnunterschiede zwischen Grenzgängern sowie Grenzgängerinnen und Ansässigen nicht unwesentlich und betrugen im Zeitraum von 2010 bis 2018 zwischen 4 und 12 Prozent.⁵¹

Die Zahlen zeigen es: Die Schweiz trägt massgeblich zur Personenfreizügigkeit in Europa bei, und der gegenseitige Zugang zum Arbeitsmarkt gemäss FZA wird von deutlich mehr EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Schweiz genutzt als von Schweizerinnen und Schweizern in der EU. Nicht nur bei den jährlich über 200'000 meldepflichtigen Kurzaufenthalten aus der EU bleibt die Schweiz attraktiv. Die Zahl der Grenzgänger und Grenzgängerinnen ist in den vergangenen zwanzig Jahren schweizweit um 140 Prozent gewachsen und betrug in den letzten Jahren um die 350'000 Personen, also rund 7 Prozent der Schweizer Gesamtbeschäftigung. 8 Prozent der Bürgerinnen und Bürger von EU-Mitgliedstaaten, die ausserhalb ihres Herkunftslandes im EU/EFTA-Raum erwerbsaktiv waren, lebten 2019 in der Schweiz. Die Schweiz steht damit in absoluten Zahlen auf Platz vier nach Deutschland, Spanien und Italien.⁵² Insgesamt lebten Mitte 2022 rund 1,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger von EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz.⁵³ Gemessen an der Grösse des Landes trägt die Schweiz einen wesentlichen Anteil an den Migrationsbewegungen innerhalb Europas.

In Bezug auf die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung», die am 9. Februar 2014 von Volk und Ständen angenommen wurde, entschied sich die Bundesversammlung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhangs und der innen- und aussenpolitischen Interessen für eine FZA-konforme Umsetzung von Art. 121a BV. Zur Umsetzung dieses Artikels hat das Parlament verschiedene Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials festgelegt, wodurch die Zuwanderung indirekt gesteuert werden soll. So gilt unter anderem seit dem 1. Juli 2018 eine Stellenmeldepflicht (Art. 21a AIG) für Berufsarten, die einen bestimmten Schwellenwert bei der Arbeitslosenquote erreichen oder überschreiten. Weiter hat der Bundesrat im Mai 2019 ein Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Die sieben Massnahmen zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu erhöhen, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer besser in die Arbeitswelt zu integrieren. Ausgesteuerte Personen von über sechzig Jahren, die trotz grossen Bemühungen keine Stelle mehr finden, sollen zudem eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten. Am 27. September 2020 stimmte die Schweizer Stimmbevölkerung über die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» ab. Die Initiative verlangte, dass der Bundesrat das FZA auf dem Verhandlungsweg innert Jahresfrist ausser Kraft setzt oder, sollte dies nicht gelingen, es einseitig kündigt. Die Initiative wurde mit 61,7 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

Das FZA, das seit zwanzig Jahren in Kraft ist, ist für beide Seiten ein zentrales Abkommen im Paket der Bilateralen I. Während es der Schweizer Wirtschaft die Rekrutierung benötigter Arbeitskräfte ermöglicht, gewährt es EU-Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu einem vielseitigen Arbeitsmarkt. Die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit führte zu einer höheren Mobilität innerhalb Europas, indem Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei leben, arbeiten oder studieren können. Dank der Regelungen zur

⁵⁰ Bericht des SECO vom 25. Juni 2021 «17. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU».

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

⁵³ Medienmitteilung des SEM vom 18. August 2022 «Ausländerstatistik 1. Halbjahr 2022».

gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen wird der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Ausübung reglementierter Berufe innerhalb der EU und der Schweiz gewährleistet und wesentlich vereinfacht. Die Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme gewährleistet einen grenzüberschreitenden Versicherungsschutz und vermeidet Mehrfachversicherungen. Die Weiterführung geregelter Beziehungen, wie sie im FZA verankert sind, ist für beide Seiten ein Gewinn und stellt auch weiterhin eine Priorität für die Schweiz dar. Der im FZA vorgesehene Gemischte Ausschuss Schweiz–EU bleibt für die Schweiz das zentrale Gremium für den Austausch mit der EU im Bereich der Personenfreizügigkeit. In diesem Rahmen werden regelmässig Themen besprochen, bei welchen zwischen der Schweiz und der EU unterschiedliche Auffassungen bezüglich FZA-Kompatibilität bestehen. Einige Differenzen konnten dabei beigelegt werden, andere blieben über die Jahre bestehen.

3.2.5 Steuerliche Rahmenbedingungen

- Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen von 2015
- Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004

Attraktive, stabile und voraussehbare steuerliche Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Faktor für die Standortpolitik und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Für die Unternehmen in der Schweiz ist es wichtig, dass sich die Steuerpolitik an internationale Entwicklungen orientiert. Die Umsetzung des OECD-Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen mit der EU durch das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch⁵⁴ trägt zur Erreichung dieses Ziels bei. Aufgrund der Revision des AIA-Standards auf OECD-Ebene wird das Abkommen mit der EU anzupassen sein. Im Bereich der indirekten Steuern beteiligt sich die Schweiz im Rahmen des seit 2009 vorläufig angewendeten Betrugsbekämpfungsabkommens⁵⁵ mit der EU an der internationalen Bekämpfung von Schmuggel und anderen Delikten. Für den Bereich der Unternehmensbesteuerung bestehen keine bilateralen Abkommen mit der EU (mit Ausnahme der sehr punktuellen Anknüpfung im AIA-Abkommen). Allerdings haben sich die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten 2014 in einer gemeinsamen Verständigung⁵⁶ auf Massnahmen geeinigt, die in der Schweiz mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)⁵⁷ umgesetzt wurden. Die Gruppe «Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)» der EU überprüft die Unternehmensbesteuerung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Drittstaaten regelmässig. Schwierig für die Schweiz gestaltet sich, dass die EU fallweise von international vereinbarten Steuerregeln abweicht und ihre Regeln auch gegenüber Drittstaaten anwendet (extraterritoriale Anwendung).

⁵⁴ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, SR **0.641.926.81**.

⁵⁵ Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, SR **0.351.926.81**. (Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, da Irland es bisher nicht ratifiziert hat. Als gemischtes Abkommen muss es sowohl von der EU als auch von jedem Mitgliedstaat ratifiziert werden. Es wird mit der EU und mehreren EU-Mitgliedstaaten vorläufig angewendet.)

⁵⁶ Joint Statement vom 14. Oktober 2014. Abrufbar unter: www.sif.admin.ch > Bilaterale Beziehungen > Länder > Europäische Union EU > Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung.

⁵⁷ Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018, AS **2019 2395**.

3.2.6 Bildung, Forschung und Innovation

- Rahmenabkommen für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit von 1986
- Forschungsabkommen von 1999 (mit Folgeabkommen von 2004, 2007 und 2014)
- Bildungsabkommen von 2010

Mit ihren Bildungs- und Forschungsinstitutionen, ihren qualitativ hochstehenden Universitäten und ihren innovativen, global ausgerichteten Unternehmen ist die Schweiz ein wertvoller Partner auf dem Bildungs-, Forschungs- und Innovationsplatz Europa. Die europäische Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation (F&I) ist wiederum für die Schweiz von herausragender Bedeutung. Die Rahmenprogramme der EU für Forschung und Innovation stellen nach dem Schweizerischen Nationalfonds die wichtigste öffentliche Förderquelle und insgesamt das gewichtigste Instrument für die internationale F&I-Zusammenarbeit der Schweiz dar. Eine Assoziierung an die Programme der EU erlaubt es Schweizer Forschungs- und Innovationsakteuren, direkt Projekte bei der Europäischen Kommission einzureichen und im internationalen Wettbewerb um die hochdotierten Förderverträge mitzubieten. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit und Vernetzung mit europäischen Partnern und die Leitung von Projekten auf internationaler Ebene. Die Teilnahme an Projekten der EU-Rahmenprogramme wirkte sich mit Umsatzsteigerungen bei Projektbeteiligungen aus der Wirtschaft wie auch mit Unternehmensgründungen nachhaltig positiv aus.⁵⁸ Schliesslich erlaubt eine Assoziierung die Ausgestaltung des Programminhaltes wie auch die strategische Mitgestaltung des Europäischen Forschungsraums (*European Research Area*, ERA).

Mit dem Abschluss des Rahmenabkommens für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit⁵⁹ im Jahr 1986 und dem Forschungsabkommen im Jahr 1999 legte die Schweiz die Grundlage für die Beteiligung an den Rahmenprogrammen der EU. Die Schweizer Teilnahme als assoziierter Staat war seit dem 6. Rahmenprogramm im Jahr 2004 möglich; sie wurde 2014 nach Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» aus politischen Gründen vorübergehend von der EU unterbrochen. In der Folge stand der Schweiz in den Jahren 2014–2016 die Beteiligung nur an einem Teil des Programms als assoziierter Staat offen. In den anderen Teilen stellte der Bundesrat den Schweizer Forscherinnen und Forschern ersatzweise Mittel im Rahmen einer direkten Finanzierung von Schweizer Projektteilen zur Verfügung. Zwischen 2017 und 2020 konnte sich die Schweiz nach der Ratifizierung des Kroatienprotokolls vollumfänglich an der achten Programmgeneration (*Horizon 2020*) und den damit verbundenen Programmen und Vorhaben (Euratom-Programm, ITER) beteiligen. Seit dem Auslaufen dieser Programmgeneration Ende 2020 strebt die Schweiz eine Weiterführung ihrer Assoziierung auch an der aktuellen Programmgeneration an. Das *Horizon*-Paket (2021–2027) besteht aus dem *Horizon Europe*-Programm, dem Euratom-Programm, der Forschungsinfrastruktur ITER und dem *Digital Europe Programme* (DEP). Mit der Genehmigung der notwendigen finanziellen Mittel in der Höhe von 6,15 Milliarden Franken und der Verabschiedung des Verhandlungsmandates sind in der Schweiz alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um umgehend Verhandlungen mit der EU über die Assoziierung der Schweiz an das *Horizon*-Paket aufzunehmen.

Im Bereich der Bildung steht Erasmus+ im Fokus, das EU-Programm zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, der Jugend und des Sports. Das Bildungsabkommen⁶⁰ mit der EU von 2010 erlaubte der Schweiz ab 2011 die vollständige Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Jahre 2007 bis 2013. Schweizerinnen und Schweizer erhielten somit einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mobilitäts- und Zusammenarbeitsprojekten. Auch hier wirkte sich die Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» aus: Die Schweiz konnte sich für die Jahre 2014 bis 2020 nicht an Erasmus+ assoziieren. Ab 2014 gewährte die «Schweizer Lösung» Rechts- und Planungssicherheit für Schweizer Bildungsakteure. Für die Weiterführung dieser Beteili-

⁵⁸ SBFJ (2019): Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz an den europäischen Forschungsrahmenprogrammen.

⁵⁹ Rahmenabkommen vom 8. Januar 1986 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften, SR 0.420.518.

⁶⁰ Abkommen vom 15. Februar 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm «Jugend in Aktion» und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007–2013) (mit Anhängen), SR 0.402.268.1.

gung hat die Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021 bis 2024⁶¹ die notwendigen Mittel genehmigt. Der Bundesrat hat zudem Anfang 2021 ein Verhandlungsmandat für die Assoziierung an Erasmus+ (2021-2027) verabschiedet. Bisher hat die EU die Aufnahme von Gesprächen über eine Assoziierung der Schweiz an das *Horizon*-Paket und an Erasmus+ bis zur Klärung der institutionellen Anliegen der EU blockiert. Die Frage der Assoziierung der Schweiz an diese Programme wird von der EU weiterhin in den Kontext der Gesamtbeziehungen gestellt; als konkrete Forderung nannte die EU die Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags. Die Schweiz lehnt solche Verknüpfungen ab, da kein materieller oder rechtlicher Bezug zwischen dem zweiten Schweizer Beitrag und den Kooperationsprogrammen besteht und diese auch keine Beteiligung am Binnenmarkt geben. Der Schweiz sollten dieselben Möglichkeiten zur Assoziierung an diese Programme offenstehen, welche die EU auch anderen Drittstaaten gewährt. Trotz der Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags hat die EU ihre Blockade für eine die Assoziierung an EU-Programme wie *Horizon Europe* und Erasmus+ nicht gelöst. Deren Abschluss muss gemäss der Europäischen Kommission im Rahmen eines *Specific agreement* erfolgen, das die Beteiligung eines Landes an allen EU-Programmen übergeordnet regelt. Die Schweiz steht für die Aufnahme von Verhandlungen für ein solches *Specific agreement* bereit.

Die Schweiz gestaltet ferner auch die europäische Raumfahrt seit deren Anfängen aktiv mit. Sie ist Gründungsmitglied der 1975 ins Leben gerufenen Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und hat unter anderem die europäischen Satellitennavigations-Programme Galileo und EGNOS im Rahmen ihrer ESA-Mitgliedschaft von Beginn an unterstützt. Seit 2008 liegt die Gesamtverantwortung für diese Programme bei der EU. Die Schweiz hat mit der EU daher ein unbefristetes Kooperationsabkommen zur Teilnahme an den Programmen abgeschlossen, das seit dem 1. Januar 2014 provisorisch angewendet wird. Das Abkommen sieht unter anderem vor, dass die Schweiz in den Leitungsgremien der Programme Einsitz nimmt (ohne Stimmrecht). Ausserdem soll die Schweiz an der Agentur der europäischen Satellitennavigationsprogramme (seit Mai 2021 in Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm [EUSPA] umbenannt) in Prag teilnehmen und Zugang zum verschlüsselten Galileo-Dienst *Public Regulated Service* (PRS) erhalten, der vor allem für staatlich autorisierte Nutzer für sensible Anwendungen (z. B. im Sicherheitsbereich) von Interesse ist. Die EU macht jedoch auch in diesem Bereich sowohl den Abschluss eines Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an der Agentur sowie die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats betreffend den PRS von einer institutionellen Regelung abhängig.

Ende Januar 2022 entschied der Bundesrat, eine Teilnahme der Schweiz an *Copernicus*, dem Programm der EU zur Erdbeobachtung, in der Programmperiode 2021–2027 anzustreben. Copernicus bietet eine breite Palette an Geoinformationen, zum Beispiel im Bereich des Umwelt-Monitorings. Die Assoziierung der Schweiz soll die Mitsprache im Programm ermöglichen, den freien Zugang zu den Daten langfristig sichern und der Schweizer Industrie die Teilnahme an den Ausschreibungen gewährleisten. Die von der Bundesversammlung angenommene Motion Romano vom 3. Dezember 2018⁶² fordert den Bundesrat auf, die nötigen Schritte für die Teilnahme der Schweiz am Copernicus-Programm zu unternehmen. Auch eine Assoziierung an Copernicus dürfte von der EU in den Gesamtkontext der bilateralen Beziehungen gestellt werden.

3.2.7 Digitales

Die Schweiz will im Digitalbereich das Potenzial der neuen Technologien bei Gewährleistung des Individualrechtsschutzes ausschöpfen. Der Zugang zu ausländischen Märkten wie auch zu hochentwickelten digitalen Dienstleistungen und Technologien ist für Schweizer Firmen wie auch Konsumentinnen und Konsumenten von höchster Bedeutung. Innerhalb der Rahmenprogramme der EU für Forschung und Innovation (vgl. Ziff. 3.2.6) kooperiert die Schweiz bereits seit 2004 intensiv mit der EU im Digitalbereich in allen Aspekten von Forschung, Innovation und Entwicklung. Unter dem Gesichtspunkt des Marktzugangs analysiert die interdepartementale Koordinationsgruppe EU-Digitalpolitik regelmässig die

⁶¹ BBl 2020 3681

⁶² 18.4131 «Die Schweiz soll am Copernicus-Programm teilnehmen»

Entwicklungen und die Auswirkungen der Initiativen der EU im Digitalbereich auf die Schweiz, etwa die der neuen Digitalstrategie «Ein Europa für das digitale Zeitalter» (vgl. Ziff. 2.2.2). 2019, 2021 und zuletzt 2023 erstattete die Koordinationsgruppe dem Bundesrat Bericht.⁶³ Die jüngste Analyse über die EU-Digitalstrategie hielt fest, dass das Paket an Gesetzesvorhaben, Aktionsplänen und Initiativen weitreichend ist und der Schweizer Wirtschafts-, Innovations- und Forschungsstandort in verschiedenen Bereichen von den regulatorischen Auswirkungen betroffen ist. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen der EU zur Stärkung der strategischen Autonomie zeichnet sich zudem ab, dass Drittstaaten zunehmend von Arbeiten insbesondere in für die EU sensiblen Technologie-Domänen (z. B. Quantum Computing, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz) ausgeschlossen werden. Generell identifizierte die Analyse jedoch für die Schweiz bereichsübergreifend keinen unmittelbaren Handlungsbedarf aufgrund der EU-Digitalpolitik. Die Schweiz will die Zusammenarbeit mit der EU jedoch weiterentwickeln, um gemeinsame Interessen im Bereich der Digitalpolitik identifizieren und realisieren zu können.

3.2.8 Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes verfügt die Schweiz seit dem 25. August 2000 über einen Angemessenheitsbeschluss der EU. Dieser bleibt in Kraft, solange er von der Europäischen Kommission nicht aufgehoben, geändert oder ausgesetzt wird. Die Kommission unterzieht das Schweizer Recht und das Recht der übrigen Staaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, derzeit im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁶⁴ einer ersten Beurteilung. Der Bundesrat hat bis jetzt keine Hinweise darauf, dass das Schweizer Recht die Bedingungen der DSGVO nicht erfüllt. Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz⁶⁵, das am 25. September 2020 verabschiedet wurde und zusammen mit den einschlägigen Verordnungen am 1. September 2023 in Kraft tritt, erlaubt es, die Schweizer Standards denjenigen der EU anzugleichen. Wie bei jeder Gleichwertigkeitsanerkennung handelt es sich dabei jedoch um einen einseitigen Entscheid, der in die alleinige Zuständigkeit der EU fällt und daher ausser Kraft gesetzt, geändert oder ausgesetzt werden kann, wenn die EU der Ansicht ist, dass die in Art. 45 Abs. 2 DSGVO festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Sollte dies der Fall sein, müsste die Kommission nach Art. 45 Abs. 6 DSGVO Konsultationen mit der Schweiz aufnehmen, um für die Situation Abhilfe zu schaffen. Der Angemessenheitsbeschluss gewährleistet den freien Verkehr personenbezogener Daten. Er verhindert, dass die für die Bearbeitung Verantwortlichen in den EU-Ländern zusätzliche Garantien für den Schutz von Personendaten einführen müssen, um diese in die Schweiz zu übermitteln, was zu zusätzlichen Kosten und zu Handelskonflikten führen kann. Ohne freien Datenverkehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse ausländische Wirtschaftsakteure sich vom Schweizer Markt abwenden, weil der grenzüberschreitende Datenfluss, der ein wesentliches Element einer digitalisierten Wirtschaft ist, nicht mehr erleichtert würde. Betroffen wären Wirtschaftsakteure mit Sitz in der EU und in Drittstaaten, die über einen Angemessenheitsbeschluss der EU verfügen, darunter insbesondere das Vereinigte Königreich und Japan.

3.2.9 Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Um ihren Wohlstand langfristig zu sichern, ist die Schweiz auf ein sicheres, stabiles und prosperierendes Europa angewiesen. Die positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten kommt auch der Schweiz zugute. Ein nachhaltiges Wachstum in den EU-Mitgliedstaaten fördert den Wohlstand auf beiden Seiten, erhält Arbeitsplätze in der Schweiz und schafft Perspektiven für die Bevölkerung vor Ort. Der Bundesrat anerkannte die Osterweiterung der EU ab 2004 als wichtigen Schritt zu mehr Stabilität in Europa und sprach sich dafür aus, die mittel- und osteuropäischen Staaten auch nach deren EU-Beitritt zu unterstützen. Die Schweiz beteiligt sich entsprechend seit 2007 mit dem Erweiterungsbeitrag an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. Bis 2019 wurde der

⁶³ Medienmitteilung des BAKOM vom 18. April 2023 «EU-Digitalpolitik: Analyse der Auswirkungen auf die Schweiz».

⁶⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁶⁵ BBl 2020 7639 (noch nicht in Kraft).

Erweiterungsbeitrag in 12 der 13 Partnerstaaten erfolgreich abgeschlossen, in Kroatien läuft die Umsetzung noch bis 2024.

Die Kohäsion in Europa steht aber weiterhin vor grossen und zum Teil neuen Herausforderungen. Die Finanzkrise ab 2008 und die darauffolgende Wirtschafts- und Schuldenkrise, insbesondere in der Eurozone, haben viele süd-, aber auch mittel- und südosteuropäische Staaten stark getroffen, was zur Vergrösserung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa und innerhalb einzelner EU-Mitgliedstaaten beigetragen hat. Dazu kamen die ausserordentlich grossen Migrationsbewegungen, die 2015/16 einen Höhepunkt erreichten und zahlreiche EU-Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre Kapazitäten und das Management der Migrationsbewegungen stark forderten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt die EU die Kohäsion in Europa weiterhin mit erheblichen Mitteln, gerade vor dem Hintergrund aktueller Krisen. Auch die EFTA/EWR-Staaten beteiligen sich nach wie vor mit dem EFTA- und dem Norwegischen Finanzmechanismus an diesen Anstrengungen.

Auch die Schweiz hat weiterhin ein Interesse, zur Stärkung der Kohäsion innerhalb Europas beizutragen. Am 3. Dezember 2019 hat die Bundesversammlung einen zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten im Umfang von insgesamt 1302 Millionen Franken in Form eines Rahmenkredits Kohäsion und eines Rahmenkredits Migration⁶⁶ genehmigt. In die Bundesbeschlüsse über die Rahmenkredite hat das Parlament aber eine Bestimmung eingefügt, wonach «Verpflichtungen auf der Grundlage dieses Rahmenkredits [...] nicht eingegangen [werden], wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt». Diese Bedingung blockierte in der Folge die Umsetzung des Beitrags. Anlässlich seiner Entscheidung vom 26. Mai 2021 zur Beendigung der Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen mit der EU hat der Bundesrat festgehalten, dass er den bilateralen Weg fortführen will. Teil dieser europapolitischen Agenda war auch, dass der zweite Schweizer Beitrag rasch freigegeben und ohne formelle europapolitische Bedingungen umgesetzt werden soll (vgl. Ziff. 5). Am 30. September 2021 hat das Parlament die Freigabe gutgeheissen. Das rechtlich nicht verbindliche *Memorandum of Understanding* (MoU) zum zweiten Schweizer Beitrag haben die Schweiz und die EU am 30. Juni 2022 unterzeichnet. Das MoU enthält die Eckwerte des Beitrags und bildet damit den Rahmen für den Abschluss der erforderlichen bilateralen Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern. Die bilateralen Umsetzungsabkommen im Bereich Kohäsion zwischen der Schweiz und Bulgarien, Estland, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, Ungarn und Zypern wurden am 31. August 2022 und die bilateralen Umsetzungsabkommen im Bereich Migration mit Griechenland und Zypern am 23. September 2022 durch den Bundesrat genehmigt. Diese Abkommen wurden bis Ende 2022 unterzeichnet. Das Umsetzungsabkommen mit Litauen wurde im Mai 2023 unterzeichnet, und die Unterzeichnung der Umsetzungsabkommen mit Lettland und der Tschechischen Republik ist für Juni 2023 geplant. Mit der Slowakei und Slowenien (Bereich Kohäsion) sowie mit Italien (Bereich Migration) laufen derzeit die Verhandlungen zu den Umsetzungsabkommen und sollen in Kürze abgeschlossen werden.

3.2.10 Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Die Schweiz nimmt seit 1990 – und seit 2008 im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) – an den grenzübergreifenden Interreg-Programmen der EU teil. Sie beteiligt sich an vier grenzüberschreitenden Programmen (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein, France–Suisse, Italia–Svizzera, Oberrhein), zwei transnationalen (Alpenraum, Nordwesteuropa) und vier interregionalen Programmen (Interreg Europe, URBACT, ESPON, Interact). Seitens EU sind die Interreg-Programme Teil der Kohäsionspolitik und werden über den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) finanziert. Die Schweizer Teilnahme wird von Bund und Kantonen gemeinsam im Rahmen der NRP unterstützt. Für Interreg VI 2021–2027 stellt der Bund im Rahmen der NRP gut 56 Millionen Franken zur Verfügung, die Kantone leisten in den verschiedenen Programmen jeweils mindestens äquivalente Beiträge. Die Beiträge des Bundes und der Kantone fliessen direkt in die Programme und nicht via den EU-Haushalt. Schweizer Partner erhalten (mit wenigen Ausnahmen) keine EU-Mittel.

⁶⁶ BBl 2020 757 759

Interreg hat in den Grenzregionen eine wichtige Katalysator-Funktion und ist ein Förderinstrument, das zur Realisierung konkreter Projekte genutzt wird. So wurden im Rahmen der Schweizer Beteiligung an Interreg in den letzten 30 Jahren über 1000 Projekte gefördert. Verschiedene Evaluationen haben die Wichtigkeit der Schweizer Teilnahme an Interreg bestätigt. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg ist ein positives Beispiel der nachbarschaftlichen Kooperation mit der EU, den Nachbarstaaten sowie zwischen den Schweizer Grenzregionen und ihren Nachbarregionen im Ausland.

Daneben beteiligen sich Bund und Kantone auch an der 2015 lancierten Makroregionalen Strategie für den Alpenraum (EUSALP), deren Präsidentschaft sie 2023 erstmals übernehmen.

3.3 Frieden und Sicherheit

Die Wahrung der Sicherheit des Landes sowie das Engagement der Schweiz für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung sind als übergeordnete Staatsziele in Art. 2 BV verankert. Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit bilden das Fundament für Wohlstand und nachhaltige Entwicklung. Dabei beruht die Sicherheitspolitik der Schweiz auf einer Bedrohungsanalyse, die sich mit derjenigen der EU und der meisten EU-Mitgliedstaaten weitgehend deckt. Aufgrund ihrer geografischen Nähe, ihrer engen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung sowie der Zugehörigkeit zur gleichen Wertegemeinschaft verfolgen die Schweiz und die EU in vielen Bereichen ähnliche aussen- und sicherheitspolitische Interessen. Entsprechend findet die Schweiz in der EU eine natürliche Kooperationspartnerin. Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der Schweiz kann auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der EU und den EU-Mitgliedstaaten nicht verzichtet werden. Entscheidend hierfür sind die Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin der Schweiz. Die Idee hinter Schengen folgt einer einfachen Logik: Um einen Raum der Reisefreiheit zu ermöglichen, braucht es eine intensiviertere Kooperation der Polizeibehörden, eine effektive Kontrolle der Schengen-Aussengrenze sowie eine koordinierte Zuständigkeit für Asylsuchende (Dublin-System) und gemeinsame Lösungen im Umgang mit Migration. Der Bundesrat äusserte sich 2018 in einem ausführlichen Bericht zur positiven Bilanz der Assoziierungsabkommen.⁶⁷ Die dortigen Erkenntnisse bleiben im Kern gültig.

3.3.1 Kooperationen in der Aussen- und Sicherheitspolitik

- **Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur von 2012**

Die Schweiz und die EU arbeiten in der Aussen- und Sicherheitspolitik zusammen und unterstützen sich wo zielführend in Form gemeinsamer Positionen oder Initiativen, zum Beispiel im Rahmen der UNO. Zwecks Informationsaustausch, Identifikation möglicher Kooperationen und gegebenenfalls Abstimmung ihrer Politiken führen sie eine Reihe von regelmässigen thematischen und geografischen Dialogen. Gleichzeitig verfolgt die Schweiz bewusst ihre eigene Aussen- und Sicherheitspolitik, was ihr in bestimmten Kontexten gewisse Chancen eröffnet, wie die Übernahme von Schutzmandaten oder anderen wichtigen Aufgaben im Rahmen ihrer Guten Dienste. Das Nebeneinander von gemeinsamem Vorgehen mit der EU und Eigenständigkeit widerspiegelt sich etwa im Bereich Sanktionspolitik: Die Schweiz hat keine politische oder rechtliche Verpflichtung, sich restriktiven Massnahmen der EU anzuschliessen. Gestützt auf das Embargogesetz⁶⁸ entscheidet der Bundesrat unter Abwägung aller Interessen der Schweiz, insbesondere aussenpolitischer, aussenwirtschaftspolitischer und rechtlicher Natur, von Fall zu Fall. In den meisten Fällen schliesst sich die Schweiz den EU-Sanktionen ganz oder teilweise an, so etwa jüngst bei den – in Umfang und Substanz allerdings ausserordentlichen – restriktiven Massnahmen gegen Russland und Belarus nach dem russischen Überfall auf die Ukraine. Der Krieg in der Ukraine, in unmittelbarer Nachbarschaft mehrerer EU-Mitgliedstaaten, stellt die europäische Sicher-

⁶⁷ Bericht des Bundesrates vom 21. Februar 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896 der sozialdemokratischen Fraktion «Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz» (Schengen-Bericht). Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Berichte > Schengen/Dublin.

⁶⁸ Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, SR 946.231.

heitsarchitektur infrage und dürfte dafür sorgen, dass die Sicherheitspolitik in der EU zu einem deutlich prominenteren Politikfeld wird, als sie es bisher war.

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit besteht zwischen der Schweiz und der EU eine etablierte Kooperation. Die Schweiz engagiert sich in zahlreichen Regionen der Welt, so etwa auf dem Westbalkan oder in Afrika, gemeinsam mit der EU für Berufsbildung, Gesundheitssysteme, demokratische Regierungsführung und zahlreiche weitere Anliegen. In verschiedenen Kontexten stimmen die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten ihre Projektplanung untereinander ab, um Duplikationen vorzubeugen und die Entwicklungszusammenarbeit effektiver zu gestalten. Weiter wird die Schweiz als Partnerin in fragilen Kontexten geschätzt, in denen sie – teilweise im Gegensatz zu EU-Mitgliedstaaten – vor Ort präsent ist. In multilateralen Gremien decken sich die schweizerischen Vorstellungen zu einem grossen Teil mit den Positionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, so beispielsweise in Bezug auf die Agenda 2030 der UNO, aber auch auf die Entwicklungsfinanzierung und den Klimaschutz.

In den letzten Jahren hat die EU wichtige Reformschritte zur Stärkung ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) erzielt. Initiativen wie die ständige strukturierte Zusammenarbeit (*Permanent Structured Cooperation*, PESCO), der Europäische Verteidigungsfond, die Schaffung einer neuen Generaldirektion für Verteidigungsindustrie und Raumfahrt sowie die Etablierung von neuen rüstungspolitischen Instrumenten zeugen zusätzlich vom politischen Willen, die europäische Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der EU zu stärken. Die Schweiz beteiligt sich seit der Lancierung der GSVP an den Friedensförderungsmissionen der EU. Derzeit nimmt sie an der zivilen Mission EULEX Kosovo und der EUCAP Sahel Mali, an mehreren Wahlbeobachtungsmmissionen sowie an der militärischen EU-Mission EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina teil. Zudem hat sie einen Experten an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) detachiert. Auch diese Zusammenarbeit erfolgt im beidseitigen Interesse. Für die Schweiz bietet sie sich an, weil die EU über etablierte Strukturen bei der Friedens- und Stabilitätsförderung verfügt. Sie ist zudem in Regionen aktiv, die auch für die Schweiz friedens- und sicherheitspolitisch wichtig sind. Die EU profitiert ihrerseits von der Expertise der Schweiz. Die Schweiz setzt sich durch die Entsendung ihrer Expertinnen und Experten etwa für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Reformierung von Justiz- und Polizeiapparaten oder den Einbezug der Zivilgesellschaft bei Staatsreformen ein.

Darüber hinaus beteiligt sich die Schweiz punktuell an weiteren Programmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. 2012 hat sie mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) eine nichtbindende Zusammenarbeitsvereinbarung⁶⁹ abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit der EVA liegt hauptsächlich auf der Forschung und Entwicklung (mittels Arbeitsgruppen und Projekten), auf der Cyber Defence sowie auf Beteiligungen an Trainings- und Ausbildungsaktivitäten, darunter insbesondere ein Übungsprogramm für Helikopterbesatzungen. Die EVA dürfte in Zukunft eine massgebliche Rolle in der Umsetzung der oben genannten EU-Initiativen spielen. Eine Zusammenarbeitsvereinbarung, wie sie die Schweiz hat, ist teilweise auch Voraussetzung für die Teilnahme von Drittstaaten an Projekten, die im Rahmen der PESCO lanciert wurden. Die Schweiz strebt eine Teilnahme an einem PESCO-Projekt an, das die im Kampf gegen Cyberangriffe durchgeführten Übungen (*Cyber Ranges Federation*) verbessern soll. Entsprechende Abklärungen sind eingeleitet worden.

⁶⁹ Zusammenarbeitsvereinbarung (*Framework for Cooperation*) vom 16. März 2012 für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Verteidigungsagentur und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

3.3.2 Justiz und Inneres

- Schengen-Assoziierungsabkommen von 2004
- Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004
- Abkommen zwischen der Schweiz und Europol von 2004
- Abkommen zwischen der Schweiz und Eurojust von 2008
- Vereinbarung über die Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen von 2014
- Eurodac-Protokoll zum Dublin-Assoziierungsabkommen von 2019
- Abkommen über die Prümer Zusammenarbeit von 2019

Kein Bereich der Schweizer Europapolitik ist im Alltag greifbarer als die Schengen-Assoziierung. Dass die Grenzen zu den Nachbarstaaten praktisch an jedem Ort und jederzeit ungehindert überschritten werden können, ist längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Die Reisefreiheit ist in der Wirkung eng mit der Teilnahme am EU-Binnenmarkt (Personenfreizügigkeit) verknüpft. Ein Wegfall der Schengen-Assoziierung hätte signifikante Auswirkungen auf das Bruttoinlandprodukt der Schweiz – für das Jahr 2030 wäre mit einem um bis zu 3,7 Prozent niedrigeren Bruttoinlandprodukt zu rechnen.⁷⁰ Einen Anteil daran hat auch die Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Visapolitik (kurzfristige Aufenthalte): Europareisende können mit dem Schengen-Visum ohne separates Visum auch die Schweiz besuchen, was für die Tourismusbranche und mit Blick auf Geschäftsreisende einen bedeutenden Vorteil darstellt. Offene Binnengrenzen bedeuten derweil nicht, dass sie obsolet geworden wären. Zollrechtliche und polizeiliche Kontrollen bleiben grundsätzlich auf dem ganzen Territorium der Schweiz erlaubt. Zudem kann in Ausnahmefällen vorübergehend auf systematische Personenkontrollen zurückgegriffen werden, zum Beispiel bei einer ernsthaften Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit, wie jüngst während der Covid-19-Pandemie im Frühling 2020. Als die Landesgrenzen unerwartet wieder zu Grenzen zwischen Gesellschaften, Familien und Paaren wurden, rief dies in Erinnerung, wie unvorstellbar ein Leben ausserhalb des Schengen-Raums inzwischen geworden ist. Gleichzeitig war die Covid-19-Krise beispielhaft für den Wert des Assoziierungsabkommens, sicherten doch die Schengen-Mitwirkungsrechte den Zugang zum Krisenmanagement der EU. Zudem lieferte Schengen die rechtliche Basis für die Mitwirkung und rasche Beteiligung am EU-System für ein digitales Covid-Zertifikat. Auf der Grundlage ihrer Schengen-Assoziierung ist die Schweiz auch ins Krisenmanagement der EU im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingebunden. Dadurch war die Schweiz in vielen mit den Auswirkungen des Krieges zusammenhängenden Fragen an der Koordination der EU beteiligt. Die Errungenschaft des Reisens geht mit einer intensiven Sicherheitskooperation einher. Schengen spielt vor allem dank des laufend weiterentwickelten Schengen-Informationssystems (SIS) eine zentrale Rolle für die Polizeizusammenarbeit. Dieses macht Fahndungsdaten in Minuten überall verfügbar und die nationalen Behörden dadurch handlungsfähiger. Alle zwei Stunden erzielen Schweizer Behörden einen Treffer im SIS. Um einen Wegfall des SIS und weiterer Schengen-Instrumente zu kompensieren, müsste die Schweiz bis zu 500 Millionen Franken investieren – Jahr für Jahr.⁷¹ Aber selbst dies könnte den Informationsaustausch mit allen anderen Schengen-Staaten nicht vollwertig ersetzen. Die Assoziierung der Schweiz ist gleichzeitig auch in deren Interesse.

Ebenso entscheidend für das Funktionieren des Schengen-Raums ist das Management seiner Aussen Grenzen. Dabei unterstützen die Staaten sich gegenseitig und insbesondere diejenigen auf den wesentlichen Migrationsrouten. Bis 2020 steuerte die Schweiz 138 Millionen Franken an den EU-Fonds für die innere Sicherheit (ISF) bei und erhielt 20 Millionen Franken für eigene Projekte. An den höher dotierten Nachfolgefonds mit einer Laufzeit bis 2027 (BMVI) wird sie sich netto mit rund 250 Millionen Franken beteiligen. Ziel dieses Solidaritätsfonds ist ein wirksames europäisches Grenzmanagement, das letztlich allen Schengen-Staaten zugutekommt. Die Schweiz beteiligt sich zudem an der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) finanziell und mit Expertinnen und Experten, die derzeit rund 1500 Einsatztage pro Jahr leisten.

⁷⁰ Schengen-Bericht, S. 63ff.

⁷¹ Ebenda, S. 110.

Zwei wichtige Neuerungen an der Aussengrenze stehen unmittelbar bevor: 2023 wird ein Schengen-weites Ein- und Ausreiseseite (EES) eingeführt, das Drittstaatsangehörige und deren Aufenthaltsdauer erfasst. Ebenfalls soll ein Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) eingeführt werden, das dem amerikanischen ESTA ähnelt. Für ab Mitte 2024 ist geplant, dass diese sowie die bestehenden Systeme SIS, VIS und die Fingerabdruckdatenbank Eurodac miteinander vernetzt werden, was die Sicherheit innerhalb des Schengen-Raums weiter stärken wird. Mit einer einzelnen Anfrage wird eine befugte nationale Behörde alle Systeme gleichzeitig abfragen können.

Erfolgt die Zusammenarbeit im Schengen-Rahmen, ist die Schweiz beteiligt und kann Lücken in ihrem Sicherheitsdispositiv verhindern. Bei Weiterentwicklungen ausserhalb von Schengen muss sie versuchen, spezifische bilaterale Abkommen zu schliessen, wie dies zuletzt im Zusammenhang mit der Prümer Zusammenarbeit und den Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf Eurodac gelungen ist.⁷² Zudem strebt die Schweiz ein Abkommen für den Austausch von Flugpassagierdaten an. Ebenfalls zusätzlich zu Schengen bestehen seit 2004 und 2008 Abkommen mit der EU-Polizeibehörde Europol⁷³ und mit Eurojust⁷⁴, der EU-Einheit für justizielle Zusammenarbeit.

Alle Staaten Europas sind mit denselben Herausforderungen durch Migration konfrontiert. Dazu gehören irreguläre Einreisen und Schleppernetzwerke, das Grenzmanagement, ein funktionierendes Asylwesen und eine Integrationspolitik, die von den eigenen Bevölkerungen unterstützt wird. Die Schweiz ist durch das Dublin-Assoziierungsabkommen am EU-weiten System zur Bestimmung der Zuständigkeit die Prüfung eines Asylantrags beteiligt. Das Dublin-System stellt sicher, dass ein Asylgesuch nur von einem Staat geprüft und diese Verantwortung nicht unkoordiniert von Staat zu Staat abgeschoben wird. Ohne Dublin könnten Asylsuchende nach einem negativen Asylentscheid in der EU ein zweites Asylverfahren in der Schweiz anstrengen. Die jährlichen Mehrkosten für die Schweiz bei einem Wegfall von Dublin lägen im dreistelligen Millionenbereich.⁷⁵

Es ist unumstritten, dass das europäische Migrations- und Asylsystem, wovon Dublin ein Pfeiler ist, den heutigen Anforderungen nicht standhält. Es bietet weder Lösungen für den Umgang mit hohen Migrationszahlen noch für das Ungleichgewicht zulasten der Staaten an den Aussengrenzen. 2020 unternahm die Europäische Kommission mit einem Paket an Verordnungsentwürfen den erneuten Anlauf, die blockierte Reform zu beleben. Deren Herzstück, ein Solidaritätsmechanismus zur gerechteren Verteilung von Asylsuchenden und den mit ihrer Aufnahme verbundenen Kosten innerhalb der EU, ist nicht als Weiterentwicklung von Dublin vorgeschlagen und in der vorliegenden Fassung somit für die Schweiz rechtlich nicht verbindlich. Auch die Europäische Asylagentur (EUAA), die 2022 aus dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hervorging, ist nicht Teil des Dublin-Systems. Die Schweiz beteiligte sich seit 2016 freiwillig auf Basis eines bilateralen Abkommens⁷⁶ finanziell und mit Expertenentsendungen an EASO und seit 2022 an denselben Aktivitäten der EUAA.

Dass die Schweiz ausgerechnet im Bereich Justiz und Inneres stärker in die europäische Zusammenarbeit integriert ist als in allen anderen Politikfeldern, ist auf den ersten Blick bemerkenswert. Schliesslich gehört gerade die Wahrung der inneren Sicherheit zu den Kernanliegen nationalstaatlicher Autonomie. Gleichzeitig kennt etwa die Kriminalität keine Grenzzäune. Ihr ist nur in enger internationaler Abstimmung zu begegnen. Daher ist der Schengen-Raum ein evolutives, auf Weiterentwicklung angelegtes System, das eines ebenso hohen Masses an Rechtssicherheit und einheitlicher Standards bei allen Mitgliedstaaten bedarf. Eine dynamische Rechtsübernahme für alle (auch assoziierte) Staaten ist hierfür zielführend. Die der Schweiz im Gegenzug gewährten Mitwirkungsrechte auf europäischer Ebene erlauben ihr, dort Einfluss zu nehmen, wo die relevanten Entscheide getroffen werden. Gerade weil sie sich im Schengen-Rahmen grundsätzlich verpflichtet hat, Regeln und Standards sowohl mitzutragen als auch mitzugestalten, erweitert sie ihren politischen Handlungsspielraum und stärkt dadurch ihre Souveränität. Seit der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen Ende 2004 wurden ihr über 400

⁷² Botschaft vom 5. März 2021 zur Genehmigung des Abkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit), des Eurodac-Protokolls zwischen der Schweiz und der EU, des Abkommens mit den Vereinigten Staaten über die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten sowie zu deren Umsetzung (Anpassung des Strafgesetzbuchs, des DNA-Profil-Gesetzes, des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes) und über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Programms Prüm Plus, BBl 2021 738.

⁷³ Abkommen vom 24. September 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt, SR 0.362.2.

⁷⁴ Abkommen vom 27. November 2008 zwischen der Schweiz und Eurojust, SR 0.351.6.

⁷⁵ Schengen-Bericht, S. 113.

⁷⁶ Vereinbarung vom 10. Juni 2014 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, SR 0.142.392.681.

Rechtsentwicklungen notifiziert. Nebst vielen technischen Bestimmungen wurden rund 50 Weiterentwicklungen auch der Bundesversammlung vorgelegt. In nur 3 Fällen wurde ein Referendum ergriffen. Zuletzt sprachen sich 2022 deutliche 71,5 Prozent der Stimmenden sowie alle Stände für die fortwährende Teilnahme der Schweiz an Frontex und somit auch für die Teilnahme an Schengen aus.

Auf EU-Ebene erlebte Schengen in den letzten Jahren zahlreiche Neuerungen und die Umsetzung ambitionierter Vorhaben – unter anderem die erwähnten neuen und vernetzten IT-Systeme oder auch das neue Frontex-Mandat. Gleichzeitig sind Reformen im Migrationsbereich derzeit politisch blockiert. Kaum ein anderes Thema zieht tiefere Gräben zwischen die EU-Mitgliedstaaten. Verschiedene Mitgliedstaaten beharren aufgrund von Migrationsbewegungen innerhalb des Schengen-Raums auf Binnengrenzkontrollen. Zudem stossen Staaten an den Aussengrenzen an die Belastungsgrenzen ihrer Asylsysteme, was mitunter auf Kosten des Menschenrechtsschutzes geht. Die neuesten Vorschläge, wie diese Herausforderungen zur überwinden sind, werden gegenwärtig unter Mitsprache der Schweiz in Brüssel verhandelt. Die Schweiz wird sich im Schengen/Dublin-Verbund und in den relevanten EU-Agenturen weiterhin dafür einsetzen, dass ein effizientes Grenzmanagement die Aussengrenze gut schützt. Auch darüber hinaus kommt sie ihrer Verantwortung als assoziiertes Mitglied nach, den gemeinsamen Raum aktiv mitzugestalten. Weiterhin wird sie sich auf Augenhöhe mit den EU-Mitgliedstaaten in den zahlreichen Schengen-Gremien von Experten- bis Ministerebene, in denen sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnimmt, für konstruktive Lösungen in ihrem Interesse einsetzen.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Einsatz der Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung sowie den dauerhaften Erhalt von natürlichen Lebensgrundlagen ist im Zweckartikel der Bundesverfassung verankert. Das für Wohlstand und Sicherheit erforderliche Wirtschaftswachstum kann die Umwelt belasten. Probleme ergeben sich durch die wachsende Bevölkerung und die steigende Mobilität. Die Schweiz strebt deshalb, im Einklang mit ihrem Verfassungsziel, eine nachhaltige Entwicklung an. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Schutz der Biodiversität sind für die Schweiz ebenso zentral wie die gemeinsamen internationalen Bemühungen, dem Klimawandel entgegen zu treten. Neben dem Schutz der Umwelt ist der Begriff der Nachhaltigkeit auch im Kontext des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und des Kulturerbes zu verstehen. Während der Covid-19-Pandemie arbeiteten die Schweiz und die EU eng zusammen. Der Einbezug der Schweiz in das EU-Krisendispositiv und die enge inhaltliche Abstimmung der Krisenmassnahmen mit der EU waren wichtige Faktoren der Pandemiebekämpfung, gerade vor dem Hintergrund des starken Austausches in Grenzregionen. Diese Herausforderungen kann die Schweiz nicht alleine angehen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Nachhaltigkeit erweist sich für beide Seiten als Gewinn.

3.4.1 Umwelt, Klima und Energie

- Umweltabkommen von 2004
- Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme von 2017

Die EU sieht sich als Vorreiterin in der internationalen Umwelt-, Klima- und Energiepolitik. Sie hat sich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden. Die Verwirklichung dieses Ziels erfordert einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel in der EU, welcher mit dem «europäischen Grünen Deal» erfolgen soll (vgl. Ziff. 2.2.2). Die Schweiz verfolgt eine eigenständige Umwelt-, Klima- und Energiepolitik, die im Wesentlichen jedoch auf den gleichen Prinzipien basiert und gleichwertige Ziele verfolgt. Der Bundesrat hat am 28. August 2019 entschieden, dass die Schweiz ab 2050 unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen soll. Um ein gleichwertiges Niveau im Umweltschutz zu gewährleisten und um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den wichtigsten Handelspartnern in der EU zu vermeiden, gleicht die Schweiz bis zu einem gewissen Grad ihre Gesetzgebung in einer Reihe von

Bereichen den Umweltregelungen der EU an (z. B. teilweise Angleichung des Chemikalienrechts, Regelungen beim Recycling, Emissionen von Luftschadstoffen, Lärmschutz, Wasser usw.). Trotzdem bestehen für die Schweiz Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf zusätzliche Marktzugangshürden durch die Schaffung neuer und der Überarbeitung bestehender EU-Bestimmungen im Lichte des «europäischen Grünen Deals». Ein Beispiel dafür ist der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), dessen Einführung im Oktober 2023 erfolgt (Testphase). Damit soll die Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland mit tieferen Klimaschutzambitionen verhindert werden («*carbon leakage*»). Aufgrund der engen bilateralen Handelsbeziehungen ist die Schweiz von einem CBAM der EU ebenfalls betroffen, obwohl aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme eine Ausnahme für Waren mit Ursprung Schweiz gilt. In Erfüllung des Postulats Aussenpolitische Kommission NR vom 25. August 2020⁷⁷ klärt der Bundesrat derzeit ab, wie sich ein solcher CBAM auf die Schweiz auswirken würde und welche Handlungsoptionen bestehen.

In einem Abkommen von 2004 ist die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA) geregelt.⁷⁸ Von besonderem Interesse für die Schweiz ist dabei die Beteiligung an der Erhebung und dem Austausch vergleichbarer Umweltdaten in einer Vielzahl von umweltpolitischen Bereichen (biologische Vielfalt und Ökosysteme, Wasser, Wald, Klima, menschliche Gesundheit und Umwelt, Luft, Lärm, Chemikalien, Boden, Kreislaufwirtschaft und Ressourcennutzung, Abfall, Nachhaltigkeit usw.) via das Informations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET). Zudem wirkt die Schweiz an Forschungsprojekten mit. Als vollwertiges Mitglied der EUA beteiligt sich die Schweiz uneingeschränkt an deren Arbeiten und erhält direkten Zugang zu sämtlichen Daten und Informationen, die über das EIONET erhoben und verbreitet werden; umgekehrt erscheinen ihre Daten und Informationen in den einschlägigen Publikationen der EUA.

Ein weiteres Abkommen dient der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS-Abkommen).⁷⁹ Bei dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Abkommen handelt es sich um das weltweit erste internationale Abkommen zur Verknüpfung von Emissionshandelssystemen. Es deckt auch die Luftfahrt ab. Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ermöglicht den direkten Transfer von Emissionsrechten zwischen den Emissionshandelsregistern der Schweiz und der EU, so dass Emissionsrechte der Gegenpartei im eigenen Emissionshandelssystem angerechnet werden können. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Schweiz von einem CBAM der EU ausgenommen werden könnte. Das EHS-Abkommen steht unter dem Einfluss der dynamischen klimapolitischen Entwicklungen in der EU. Das Schweizer EHS muss entsprechend laufend überprüft und gegebenenfalls auch angepasst werden.

In diversen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU finden sich zudem Bestimmungen, welche die Umweltpolitik betreffen oder tangieren. Mit dem Landverkehrsabkommen wurde die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung auf die Schiene europapolitisch abgesichert. Das MRA enthält ein 2015 revidiertes Kapitel über Biozidprodukte. Damit können Zulassungen von Biozidprodukten zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz gegenseitig anerkannt werden, was sowohl dem Handel als auch einem harmonisierten Schutzniveau dient. Ferner ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2022 eine der EU-Regulierung gleichwertige Verordnung über den Holzhandel in Kraft.⁸⁰ Mit dem Ziel, illegalem Holzschatz einen Riegel zu schieben, sieht sie eine Sorgfaltspflicht und die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit vor. Bei einer gegenseitigen Anerkennung würden Handelshemmnisse zwischen der EU und der Schweiz abgebaut. Bisher zeigte sich die EU nicht zu entsprechenden Gesprächen bereit. Was die Energie angeht, ist die Schweiz in den europäischen Strom- und Gasmarkt physisch, aber nicht rechtlich integriert. Der Angriff Russlands auf die Ukraine sowie in diesem Kontext ergriffene politische Massnahmen haben zu starken Verwerfungen an den Energiemärkten geführt. Unter anderem sind die Preise für Gas und Strom zwischenzeitlich stark angestiegen. Mit dem Anlegen von Flüssiggas-Terminals, einem preislich bedingten Gasminderverbrauch, insbesondere in der Industrie, und Gaseinsparzielen konnte die EU die Abhängigkeit von Gas aus Russland erheblich verringern. In der Schweiz gibt

⁷⁷ 20.3933 «Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel»

⁷⁸ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), SR 0.814.092.681.

⁷⁹ Abkommen vom 23. November 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen, SR 0.814.011.268.

⁸⁰ Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzerzeugnissen, SR 814.021.

es keine saisonalen Gasspeicher zur Deckung der Winternachfrage. Gas hat in der Schweizer Energieversorgung zwar eine geringere Bedeutung als in vielen EU-Mitgliedstaaten, ist mit rund 15 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs aber nicht unbedeutend. Aus diesem Grund hat die Schweiz mit eigenen Massnahmen die Resilienz der Strom- und Gasversorgungssicherheit erhöht und sich für das Winterhalbjahr – solidarisch mit der EU – ebenfalls ein Gaseinsparziel von 15 Prozent gesetzt. Weitere EU-Regelwerke sind in Planung.

Die EU entwickelt ihren Strombinnenmarkt kontinuierlich weiter. Ohne institutionelle Einigung ist die EU nicht bereit, ein Stromabkommen mit der Schweiz abzuschliessen. Ein solches würde eine uneingeschränkte Marktbeteiligung sichern. Ohne Stromabkommen wird die Schweiz trotz regem Stromhandel zunehmend von europäischen Handelsplattformen ausgeschlossen und als Drittstaat behandelt. Die negativen Auswirkungen zeigen sich vor allem bei der Netzstabilität und entgangenen Einnahmen im dreistelligen Millionenbereich. Der Ausschluss der Schweiz führt zu ungeplanten Stromflüssen durch die Schweiz, welche die Stabilität gefährden. Um das Problem zu entschärfen, strebt der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid technische Vereinbarungen mit EU-Übertragungsnetzbetreibern an; die Vereinbarung mit Italien und dessen Nachbarn wurde abgeschlossen, eine andere mit einer grösseren Gruppe in West-Mitteleuropa, kommt schleppend voran.

3.4.2 Öffentliche Gesundheit und Katastrophenvorsorge

- Verwaltungsvereinbarung für humanitäre Hilfe und Bevölkerungsschutz von 2017

Im Gesundheitsbereich stellen der Wandel von Lebens- und Arbeitsbedingungen, die steigende Mobilität von Empfängern und Erbringern von Leistungen, die zunehmende medizinisch-technische Komplexität und die Gefahren globaler Pandemien die nationalen Gesundheitssysteme vor wachsende Herausforderungen, wie die Covid-19-Pandemie global verdeutlicht hat. Die Kompetenz zur Gestaltung der nationalen Gesundheitssysteme liegt auch in der EU bei den Mitgliedstaaten. Die EU hat aber in den vergangenen Jahren ihr Gesundheitsprogramm stark ausgeweitet und mehrere spezialisierte Agenturen und Behörden eingerichtet, namentlich die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA). Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde die Schweiz in das Krisendispositiv der EU, ad hoc und thematisch auf diese Krise beschränkt, einbezogen. Ein Abkommen mit der EU im Gesundheitsbereich würde die Schweiz umfassend in die Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren einbinden und die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich vertraglich absichern. Die Verhandlungen über ein Gesundheitsabkommen sind materiell weit fortgeschritten. Das Abkommen soll hauptsächlich die Teilnahme der Schweiz am neuen EU-Dispositiv über grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, am mehrjährigen EU-Gesundheitsprogramm sowie beim ECDC regeln. Für die Schweiz wie auch für die EU hat die Covid-19-Pandemie verdeutlicht, wie wichtig die mit einem Abkommen vertraglich gefestigte Kooperation auf Expertenebene wäre. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie die Koordination von grenzsanitären Massnahmen sind gerade im Pandemiefall für Grenzregionen von zentraler Bedeutung. Obwohl es sich primär um ein Kooperationsabkommen handelt, hat die EU den Abschluss der Verhandlungen mit Verweis auf die offenen institutionellen Fragen blockiert.

Unabhängig davon haben die Schweiz und die EU 2017 einen Briefwechsel⁸¹ zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation zwischen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der entsprechenden Behörde in der Schweiz unterzeichnet. Seit 2015 besteht zudem ein institutionalisierter Austausch zwischen der EMA und dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) über die Qualität und Wirksamkeit von in der Schweiz oder der EU zugelassenen Heilmitteln. Die entsprechende Verein-

⁸¹ Brief der ECHA an die Schweiz vom 19. Dezember 2017 und Brief der Schweiz an die ECHA vom 22. Dezember 2017. Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Aussenpolitik > Schweizerische Europapolitik > Bilaterale Abkommen > Überblick > Bilaterale Abkommen und Kooperationen ab 2004 > Chemikaliensicherheit / REACH.

barung⁸² baut auf einer früheren Zusammenarbeit während der H1N1-Pandemie von 2009/10 sowie auf dem MRA auf. Eine weitere Arbeitsvereinbarung⁸³ besteht seit September 2017 zwischen dem BAG und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA). Sie erlaubt den Austausch über die Verbreitung und Risiken neuer Drogen sowie über Präventionsmethoden.

Pandemien wie Covid-19, Natur- Umwelt- und gesellschaftsbedingte Katastrophen haben meist grenzüberschreitende Auswirkungen und bergen für die Schweiz nicht zuletzt aufgrund der hohen Siedlungs- und Nutzungsdichte beachtliche Risiken. Für die Katastrophenvorsorge der Schweiz sind insbesondere der Informationsaustausch und die Koordination mit den benachbarten Staaten zentral, weshalb die Schweiz verschiedene Abkommen mit europäischen Staaten geschlossen hat. Zudem hat die Schweiz mit der EU 2017 eine Vereinbarung abgeschlossen, um den Austausch von Informationen im Bereich humanitäre Hilfe und Bevölkerungsschutz zu verbessern. Die europäischen Staaten koordinieren sich untereinander verstärkt im Rahmen des Katastrophenschutzmechanismus der EU, dem *EU Civil Protection Mechanism* (UCPM), der die drei Aktionsfelder Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Krisen umfasst. Die Drittstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und Türkei haben sich diesem Mechanismus ebenfalls angeschlossen. Sie zahlen eine jährliche Gebühr und erhalten im Gegenzug vollen Zugang zu den Dienstleistungen des Mechanismus. Im Rahmen der Covid-19-Krisenbewältigung hat sich der UCPM als Instrument der kollektiven Krisenabsicherung bewährt, wobei ihm insbesondere bei der Organisation der EU-Repatriierungsflüge eine Schlüsselrolle zukam. Auch für die Schweiz erwiesen sich die täglichen konsularischen Koordinationstreffen des UCPM, an denen sie aufgrund eines Entscheids der EU temporär teilnehmen konnte, als wichtiges Unterstützungsinstrument ihrer Repatriierungsaktivitäten. Eine im Auftrag des BABS veröffentlichte Studie der ETH Zürich⁸⁴ zeigt zahlreiche unmittelbare Vorteile einer Teilnahme der Schweiz am UCPM auf. Nebst dem vollen Zugang zu den umfassenden Kapazitäten und Unterstützungsleistungen des UCPM sieht die Studie insbesondere eine Chance für die Weiterentwicklung der Schweizer Fähigkeiten im Bereich Katastrophenvorsorge dank engerer Zusammenarbeit auf EU-Ebene und mehr operationellen Erfahrungen in konkreten Krisensituationen. Basierend auf den Resultaten dieser Studie und den positiven Erfahrungen im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Krise wird der Bundesrat die Schweizer Interessen an einer Teilnahme am UCPM analysieren.

3.4.3 Kultur und Statistik

- MEDIA-Abkommen von 2004 (mit Folgeabkommen von 2007)
- Statistikabkommen von 2004

Kulturelle Vielfalt entsteht durch Freiräume und Möglichkeiten zum Austausch unter Kunstschaffenden und mit der Teilhabe der Bevölkerung. Die staatliche Kulturförderung sowie internationale Abkommen sollen dabei gute Rahmenbedingungen bieten. Die vergleichsweise kleine und sprachregional diversifizierte Schweizer Kulturlandschaft entwickelt sich insbesondere im Austausch mit dem Ausland. Aufgrund ihrer geografischen Lage und ihrer Geschichte ist die Schweiz kulturell eng mit drei weiteren europäischen Kultur- und Sprachregionen verbunden. Der Schweizer Markt ist für die einheimischen Kulturschaffenden häufig zu klein für einen nachhaltigen Erfolg, so dass diese auf internationale Zusammenarbeit angewiesen sind, um ein grösseres Publikum zu erreichen und die Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern. Die EU ist die wichtigste grenzüberschreitende Kulturförderinstitution in Europa. Dadurch ist sie auch ein wichtiger Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz. Die Schweiz nahm von 2006 bis 2013 am EU-Filmförderungsprogramm MEDIA teil.⁸⁵ Die informellen Gespräche

⁸² Vereinbarung zum Informationsaustausch vom 9. und 10. Juli 2015. Abrufbar unter: www.swissmedic.ch > Über uns > Internationale Zusammenarbeit > Bilaterale Zusammenarbeit mit Partnerbehörden > Vereinbarung zum Informationsaustausch > Europäische Union.

⁸³ Arbeitsvereinbarung zwischen der EBDD und dem BAG vom 12. September 2017. Abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Aussenpolitik > Schweizerische Europapolitik > Bilaterale Abkommen > Überblick > Bilaterale Abkommen und Kooperationen ab 2004 > Zusammenarbeit im Bereich Drogen und Drogensucht.

⁸⁴ Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich (2021): An Evaluation of Switzerland becoming a Participating State of the European Union Civil Protection Mechanism.

⁸⁵ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich audiovisuelle Medien über die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den

über eine Assoziierung an das Programm Kreatives Europa (2014–2020) wurden im Zuge der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» im Februar 2014 von der EU vorübergehend sistiert, konnten später aber wiederaufgenommen werden.⁸⁶ Aufgrund offener Punkte kam es jedoch zu keinem Abschluss der Verhandlungen: Die seitens der EU geforderte Angleichung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)⁸⁷ sowie der fehlende Abschluss eines institutionellen Abkommens standen einer erfolgreichen Assoziierung entgegen. Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz 2014 nationale Ersatzmassnahmen ergriffen.⁸⁸ Wie in der Kulturbotschaft 2021–2024 festgehalten, wird der Bundesrat eine Teilnahme am aktuellen Programm (2021–2027) prüfen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerungen ist jedoch zu klären, ob eine Teilnahme an der laufenden Programmperiode noch realistisch ist.

Das 2007 in Kraft getretene Statistikabkommen⁸⁹ legt die Grundlage für harmonisierte Statistiken zwischen der Schweiz und der EU, insbesondere in volkswirtschaftlich relevanten Bereichen wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, dem Verkehr und Tourismus, dem Aussenhandel oder der Landwirtschaft. Dies ermöglicht es der Schweiz, in den Publikationen des Amts für Statistik der EU (Eurostat) zu erscheinen und neben den EU- und EWR-Ländern international sichtbar zu werden. Die Bilanz der mehr als zehnjährigen statistischen Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen des Abkommens ist positiv. Die Impulse aus der Zusammenarbeit konnten in den letzten Jahren in zahlreichen Schweizer Statistiken erfolgreich umgesetzt werden. Diese haben einen höheren Informationsgehalt, sind detaillierter, schneller verfügbar, erfüllen die erhöhten Qualitätsanforderungen und ermöglichen Vergleiche mit den europäischen Partnern. Davon profitieren auch die verschiedenen Statistiknutzerinnen und -nutzer in der Schweiz aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Fortschritte ohne die Anreizwirkung des Abkommens und vor allem ohne die Zusammenarbeit im Europäischen Statistischen System (ESS) zustande gekommen wären.

4 Evaluation der europapolitischen Optionen der Schweiz

Die vorhergehende Ziffer bot eine Bestandesaufnahme zum Bilateralismus, wie ihn die Schweiz in ihren Beziehungen zur EU verfolgt. Dieser eher rückblickende Teil soll jetzt ergänzt werden mit einer vorausschauenden Betrachtung, in der die Frage im Zentrum steht, welche Ansätze für die künftige Europapolitik infrage kommen könnten. Die drei im Juni 2021 – nach dem Ende der Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen – im Nationalrat eingereichten Postulate (vgl. Ziff. 1) verlangen alle eine Prüfung der möglichen europapolitischen Handlungsoptionen (oder Instrumente) der Schweiz. Zwei der Postulate nannten ausdrücklich einzelne solcher Optionen, insbesondere die Aufgabe des bilateralen Wegs und damit den Übergang zu einem Drittstaatsstatus, die Weiterführung des bilateralen Wegs (eventuell ohne Aktualisierung der Abkommen), den Beitritt zum EWR sowie den Beitritt zur EU. Der Bundesrat erklärte sich in seinen Stellungnahmen zu einer solchen Prüfung bereit.

Die aufgezählten Optionen entsprechen grob denjenigen, die bereits der europapolitische Bericht von 2010 eingehend analysierte. Es waren dies damals die Weiterführung des bilateralen Wegs (mit oder ohne neue Abkommen), die Schaffung eines institutionellen Rahmens, der EWR-Beitritt und der EU-Beitritt (mit oder ohne Ausnahmeregelungen). Der europapolitische Bericht von 2006 enthielt darüber hinaus zwei weitere Instrumente: eine bilaterale Assoziierung und den Beitritt zur EU-Zollunion. Diese beiden Optionen haben heute geringe Relevanz und bedürfen keiner näheren Betrachtung. Anders als

Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung (mit Anhängen und Schlussakte), SR **0.784.405.226.8**. (Ursprüngliches MEDIA-Abkommen der Bilateralen II, ausgelaufen am 31. Dezember 2006, danach Folgeabkommen von 2007.)

⁸⁶ Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 (Kulturbotschaft 2021–2024), BBl **2020** 3131.

⁸⁷ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

⁸⁸ Verordnung des EDI vom 21. April 2016 über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen, SR **443.122**.

⁸⁹ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, SR **0.431.026.81**.

2006 und 2010 soll aber, wie in den zwei Postulaten verlangt, auch ein Blick auf die Möglichkeit geworfen werden, mit der EU lediglich noch ein Freihandelsverhältnis zu unterhalten. Ein solches Szenario hat der Bundesrat seit 2015 in einem eigenständigen Bericht⁹⁰ detailliert untersucht.

Die Schweiz kann somit ihre Europapolitik an vier grundsätzlichen Perspektiven ausrichten – sich mit blossen Freihandel zufriedengeben, den bilateralen Weg fortführen, dem EWR beitreten oder der EU beitreten.

Aber was geschieht, wenn die Schweiz zwar die Option einer Fortsetzung des bilateralen Weges wählt, aber ohne die von der EU gewünschten institutionellen Anpassungen? Auf den ersten Blick erscheint dies als eine Option Status quo: Handelt die Schweiz nicht, dann bleiben die Verhältnisse, wie sie sind, zumal die bilateralen Abkommen unbefristet gelten. Allerdings hat die EU klargemacht, dass sie die bestehende Binnenmarktbeteiligung ohne eine institutionelle Lösung sukzessive zurückbauen wird. Dadurch bröckelt der bilaterale Weg schrittweise ab, die Binnenmarktbeteiligung wird ausgedünnt, die Kooperationen fallen dahin. Das Resultat wäre somit nicht der Status quo, sondern ein zunehmend eingeschränkter Binnenmarktzugang und weniger Kooperationen, was zu zunehmender Rechtsunsicherheit führt. Dies ist der Grund, warum ein solches Vorgehen für den Bundesrat eine schlechte Option darstellt.

4.1 Die Bewertungskriterien

Wie dieser Bericht einleitend festhält, ergeben sich die Ziele der Europapolitik aus den Staatszielen im Zweckartikel der Bundesverfassung (Art. 2 BV). An ihnen sind die oben genannten vier Instrumente zu messen. Dabei werden die Hauptschwierigkeiten allerdings rasch offensichtlich. Es existiert keine Handlungsoption, mittels der sich jedes einzelne der Staatsziele im jeweils maximalen Umfang erreichen lässt. Vielmehr tun sich Zielkonflikte auf. Eine vertiefte Kooperation mit der EU oder Einbindung in die EU kann je nach Konstellation dazu beitragen, einige der in Art. 2 BV deklarierten Staatsziele besser zu erreichen – allen voran die gemeinsame Wohlfahrt, aber auch die Sicherheit des Landes oder die nachhaltige Entwicklung. Umgekehrt kann eine engere Bindung an die EU den formellen Handlungsspielraum der Schweiz schmälern, den man aus Staatszielen wie dem Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes ableiten könnte. Für sich allein genommen weisen die einzelnen Ziele also in unterschiedliche europapolitische Richtungen.

Kernziel der Schweizer Europapolitik bleibt in diesem Spannungsfeld eine bestmögliche Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen mit der EU in ausgewählten Interessensbereichen unter Wahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums. Es gilt deshalb, für das Vorgehen gegenüber der EU einen Ausgleich zu finden, der sämtliche im Zweckartikel ausgedrückten Ziele berücksichtigt. Zu wählen ist am Schluss diejenige europapolitische Option, die für die Gesamtheit der Staatsziele im gegenwärtigen Kontext längerfristig das bestmögliche Ergebnis verspricht. Für die entsprechende Evaluierung der Optionen sind folgende drei, aus dem europapolitischen Kernziel (vgl. Ziff. 1) abgeleiteten Kriterien massgebend: Erstens, welcher Grad und Umfang der Binnenmarktbeteiligung wird ermöglicht, was für einen Zugang haben also etwa Schweizer Unternehmen zu diesem Markt? Zweitens, über welche zusätzlichen Möglichkeiten der Kooperation verfügt die Schweiz, um mit der EU zur Erreichung der im Zweckartikel genannten Ziele zusammenzuarbeiten, zum Beispiel im Bereich Sicherheit, Migration und Asyl (Schengen/Dublin) oder durch die Teilnahme an EU-Programmen? Drittens, was sind die Konsequenzen für die Wahrung des politischen Handlungsspielraums der Schweiz? Zu diesen drei Kriterien kommt zwangsläufig noch ein viertes hinzu – die aussenpolitische Machbarkeit (ebenfalls bereits im europapolitischen Bericht von 2006 eingeführt). Denn Voraussetzung für den Erfolg eines bestimmten Modells ist selbstverständlich immer auch, dass die EU als Partnerin überwiegende Vorteile darin sieht, mit der Schweiz auf solcher Basis zusammenzuarbeiten.

⁹⁰ Bericht des Bundesrates vom Juni 2015 in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter [13.4022] «Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen».

4.1.1 Grad der Binnenmarktbeteiligung

Das erste Kriterium betrifft einen seit jeher zentralen Faktor für den Erfolg der Schweiz, nämlich den möglichst hindernisarmen wirtschaftlichen Austausch mit dem Ausland. Schweizerische Unternehmen, lediglich über einen kleinen Heimmarkt verfügend und oft stark spezialisiert, sind mehr als solche anderswo auf einen rechtlich abgesicherten und möglichst weitreichenden Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen. Dabei ist ein vollständiger Einschluss in den EU-Binnenmarkt nicht unbedingt das ideale Ziel, da in einzelnen Sektoren die Bewahrung einer eigenständigen Regulierung für die Schweiz wirtschaftlich oder politisch vorteilhafter sein kann.

Der Wirtschaftsaustausch zwischen zwei oder mehr Volkswirtschaften läuft in der Regel umso ungehinderter, je stärker zwischen ihnen eine formelle wirtschaftliche Integration festgelegt ist. Gewöhnlich werden mehrere Stufen der wirtschaftlichen Integration unterschieden, wobei eine scharfe Trennung nicht in allen Fällen möglich ist.

- Freihandel: Zölle zwischen den Parteien sind abgeschafft, ebenso mengenmässige Handelsbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung (häufig mit Einschränkungen und Ausnahmen, zum Beispiel für landwirtschaftliche Erzeugnisse). Hinzu kommen oft zusätzliche Regeln in relevanten Bereichen, zum Beispiel geistiges Eigentum oder Wettbewerb. Zudem wird häufig der Marktzugang für Dienstleistungen verbessert.
- Zollunion: Zusätzlich zur Abschaffung der Binnenzölle vereinbaren die Parteien einen gemeinsamen Aussenzoll.
- Gemeinsamer Markt: Nicht nur tarifäre Handelshemmnisse (Zölle und Zollkontingente), sondern auch nichttarifäre (etwa technische) Handelshemmnisse werden weitgehend beseitigt. Neben den Gütern (Waren und Dienstleistungen) verkehren auch die Produktionsfaktoren (Arbeit und Kapital) frei. Dies bedingt Rechtsharmonisierung und/oder eine gegenseitige Anerkennung unterschiedlicher Rechtsvorschriften.
- Wirtschaftsunion: Teile der Wirtschaftspolitik werden vereinheitlicht, zum Beispiel die Agrarpolitik.
- Währungsunion: Die Parteien geben ihre eigenen nationalen Währungen auf und führen eine gemeinsame Währung ein.

4.1.2 Möglichkeit von Kooperationen

Der Grad der Binnenmarktbeteiligung muss ergänzt werden um ein zweites Kriterium, das weitere Gebiete (potenzieller) Zusammenarbeit abdeckt, die über die engere wirtschaftliche Verflechtung hinausgehen. Solche Gebiete sind beispielsweise Justiz und Polizei, Bildung und Forschung, Umwelt und Klima oder Kultur. Eine taugliche europapolitische Handlungsoption sollte es der Schweiz erlauben, in zusätzlichen Interessenbereichen Kooperationen mit der EU einzugehen und so etwa ihre Sicherheit, ihre Innovationskraft und ihre Effizienz im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu stärken.

4.1.3 Politischer Handlungsspielraum

Von ebenfalls herausragender Bedeutung ist das dritte Kriterium, dasjenige des politischen Handlungsspielraums. Dank den direktdemokratischen Instrumenten liegt in der Schweiz, mehr als anderswo, ein grosses Mass an politischer Entscheidungsgewalt unmittelbar in den Händen der Bürgerinnen und Bürger. Das ausgeprägte föderale Prinzip verortet zudem weite staatliche Befugnisse bei den Kantonen und bei den Gemeinden – und damit letztlich ebenfalls in grösserer Reichweite der Bürgerinnen und Bürger. Den politischen Handlungsspielraum der Schweiz gilt es zu erhalten, gerade weil es sich bei ihm häufig direkt um den politischen Handlungsspielraum der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers handelt. Die Lösungen mit der EU müssen den institutionellen Strukturen der Schweiz wie der direkten Demokratie und dem Föderalismus unbedingt Rechnung tragen.

Worin besteht indes politischer Handlungsspielraum? Dieser bemisst sich letztlich daran, wie weit er eine effektive Interessenwahrung ermöglicht. Entscheidend ist am Ende darum nicht nur die formelle

Eigenständigkeit, also die Möglichkeit, frei von Verpflichtungen gegenüber Dritten zwischen bestimmten Optionen zu wählen. Sondern entscheidend ist ebenfalls die faktische Gestaltungsmacht, also die Möglichkeit, gewünschte, substanzielle Optionen auch wirklich wählen und realisieren zu können sowie auf die Ausgestaltung der anwendbaren Regeln direkt Einfluss zu nehmen. Diese beiden Begriffe mögen zum Teil auf dasselbe hinauslaufen. In der globalisierten, stark vernetzten Realität tun sie es aber oft nicht: In Kontexten hochgradiger Interdependenzen ist ein effektiver Handlungsspielraum, der eine wirksame Interessenvertretung zulässt, oftmals nur durch Kooperationen im Verbund mit anderen Akteuren möglich – was zumindest beim Eingehen vertraglicher Verpflichtungen eine gewisse Beschränkung der formellen Eigenständigkeit bedingt. Das heisst, für die Gewährleistung eines hohen Grads an tatsächlichem Handlungsspielraum müssen formelle Eigenständigkeit und internationale Kooperation, aber auch effektive Mitwirkungs- und Mitspracherechte, in einem angemessenen Gleichgewicht stehen.

Für die Schweiz gilt dies ganz besonders in Bezug auf die EU. Substanziellen Handlungsspielraum zur Verfolgung von Zielen wie wirtschaftliche Prosperität, Sicherheit oder auch Umweltschutz schafft sich die Schweiz nicht so sehr durch die Wahrung formeller Eigenständigkeit, sondern vor allem durch die (staatsvertraglich geregelte oder informelle) Zusammenarbeit mit ihrer unmittelbaren Nachbarin. Im Übrigen ist die formelle Eigenständigkeit der Schweiz angesichts der regulatorischen Kraft, die der EU dank ihrer Grösse und dem Gewicht ihres Markts zukommt, zu relativieren (vgl. Ziff. 2.1). Auch ohne entsprechende völkerrechtliche Abkommen ist es für die Schweiz aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen oft naheliegend oder gar unumgänglich, ihr eigenes Recht kompatibel mit dem EU-Recht zu halten (autonomer Nachvollzug), sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen, was eine gewisse Kongruenz der Interessenlage gegenüber der Welt schafft. Völlig unabhängigen innerstaatlichen rechtsetzenden Entfaltungsmöglichkeiten der formellen Eigenständigkeit sind damit faktisch enge Grenzen gesetzt.

Die tatsächliche Beschränkung der formellen Eigenständigkeit durch internationale Kooperationen hängt zudem massgebend von den institutionellen Mechanismen des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags ab. Erfolgt die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen beispielsweise in einem automatischen, dynamischen oder statischen System? Hat die Schweiz wesentliche Anrechte zur Mitwirkung oder Mitentscheidung bei der Entwicklung von EU-Recht? Sind die allfälligen Folgen einer Nichtübernahme von bestimmten EU-Rechtsentwicklungen in die relevanten Abkommen mit der EU für die Schweiz notfalls tragbar?

4.1.4 Aussenpolitische Machbarkeit

Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen sämtliche beteiligten Parteien einverstanden sein. Ob eine bestimmte Handlungsoption aussenpolitisch machbar und damit überhaupt realistisch ist, lässt sich dabei nur bedingt im Voraus erkennen. Einzelne Aspekte können aber dafür oder dagegen sprechen. Zum Beispiel dürfte eine europapolitische Option umso eher aussenpolitisch machbar, also für die EU akzeptabel sein, je stärker sie auf einem der EU bereits bekannten, vorgeformten Modell beruht. Solche vorgeformten Modelle wären besonders die EWR- und die EU-Mitgliedschaft. Beide Wege sind in multilateralen Abkommen definiert, und beide stellen Wege der Zusammenarbeit und Integration dar, die vor der Schweiz bereits andere Staaten beschritten haben. Zudem zeichnete sich in den letzten Jahren immer stärker ab, dass für die EU die Integrität des Binnenmarkts und die Garantie eines *«Level playing field»* Bedingungen sine qua non sind, die für alle Drittstaatenbeziehungen gelten müssen und je nach Grad der Einbindung mehr oder weniger detailliert zu regeln sind.

Letztlich entscheidet aber vor allem ein Gesichtspunkt: Nicht nur die Schweiz, sondern auch die EU muss in einer bestimmten Handlungsoption mehr Vor- als Nachteile sehen. Wie die Schweiz wird auch die EU bei jedem infrage kommenden Arrangement prüfen, ob es für sie nicht noch vorteilhaftere machbare Alternativen gibt. Ihre Einschätzung muss dabei nicht unverrückbar sein. Entwicklungen und Ereignisse, die mit den Beziehungen Schweiz–EU nicht direkt etwas zu tun haben, verändern die Perspektive der EU auf diese, wie in der jüngsten Zeit etwa angesichts des Brexit deutlich wurde. Die EU ist auch kein monolithischer Block, sondern ein Verbund von 27 Staaten, die alle ihr eigenes Verhältnis zur Schweiz und ihre spezifischen Interessen der Schweiz gegenüber haben. Und schliesslich entschei-

det die EU nicht losgelöst von der Schweiz, was für sie in den gegenseitigen Beziehungen infrage kommt und was nicht, sondern in Interaktion mit ihr.

Zweifellos sind die Beziehungen Schweiz–EU vom klaren wirtschaftlichen, politischen und demographischen Übergewicht der EU geprägt. Doch zugleich ist die Schweiz auch für die EU ein wichtiges Partnerland – sie fällt ins Gewicht als Handelspartnerin, als Investorin, als Gastland von EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern, als Forschungsstandort, als Transitland und nicht zuletzt als Nation, die fest in europäischen Werten verankert ist. Wo die Grenzen der aussenpolitischen Machbarkeit liegen, ist deshalb keine fixe Grösse. Vielmehr werden diese Grenzen stets das Ergebnis von Dialog und Ausmarchung zwischen der Schweiz und der EU sein.

4.2 Die vier Handlungsoptionen

Anhand der aufgeführten Kriterien sollen nun die oben genannten vier grundsätzlichen Handlungsoptionen näher betrachtet werden: das Freihandelsmodell, die Fortsetzung des bilateralen Wegs, der Beitritt zum EWR und der Beitritt zur EU. Diese Ausführungen basieren und ergänzen die Evaluierungen der genannten Berichte des Bundesrats.

4.2.1 Freihandel

Grad der Binnenmarktbeteiligung: Im Freihandelsszenario würde die Schweiz ihr Verhältnis zur EU auf ein tieferes Niveau der wirtschaftlichen Verflechtung zurückbauen, das im Wesentlichen auf einem Abbau der tarifären Handelshemmnisse (Zölle, Quoten) beruht. All diejenigen Erleichterungen des Binnenmarktzugangs würden wegfallen, die auf Rechtsharmonisierung beruhen. So wären in der Folge zum Beispiel Industrieunternehmen mit neuen technischen (nichttarifären) Handelshemmnissen und dadurch mit Mehrkosten und Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Im Agrar- und Veterinärwesen würden Kontrollen und eine losere Zusammenarbeit die Kosten steigern und die Konsumentensicherheit schwächen. Zahlreiche Dienstleistungserbringer könnten nicht mehr oder nur erschwert grenzüberschreitend tätig sein. Mit den zusätzlichen Hürden würden nicht nur die Kosten für Schweizer Exporteure steigen. Auch Schweizer Konsumenten wären von höheren Preisen und einer kleineren Produktvielfalt betroffen. Da statt dem FZA neu nationales Recht angewendet würde, dürften Schweizer Firmen nicht mehr frei Arbeitskräfte aus der EU anwerben, und Schweizerinnen und Schweizer wären bei der Stellensuche in der EU gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern benachteiligt.

Der Wirtschaftsaustausch zwischen der Schweiz und der EU würde sich im Wesentlichen lediglich noch auf ein Freihandelsabkommen stützen. Dabei kann es sich um das bestehende Freihandelsabkommen von 1972 handeln, oder aber um ein modernisiertes Freihandelsabkommen. Angesichts des Alters des geltenden Abkommen Schweiz–EU kam in den vergangenen Jahren in der innenpolitischen Debatte der Schweiz wiederholt die Frage auf, ob man das Abkommen nicht ausbauen oder ersetzen könnte. Ein «umfassendes» (oder «modernes») Freihandelsabkommen, so die Überlegung, könnte eher als das alte Abkommen einen valablen Ersatz für die sektorielle Binnenmarktteilnahme abgeben, wie sie gegenwärtig zwischen der Schweiz und der EU gilt. Die Schweiz würde im Rahmen des umfassenden Freihandelsabkommens sämtliche Erleichterungen im Wirtschaftsverkehr anstreben, die auch ohne Rechtsharmonisierung erreichbar sind.

Bei genauer Prüfung der Ausgangslage zeigt sich aber: Gemessen an den auf Freihandelsstufe bereits heute bestehenden Regelungen würden sich wohl lediglich noch recht geringfügige zusätzliche Erleichterungen realisieren lassen. Am grössten ist das Potenzial im Landwirtschaftsbereich, wo für agrarische Erzeugnisse nach wie vor substanzielle tarifäre Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU bestehen. Zugleich bestehen aber grosse innenpolitische Widerstände gegen eine Liberalisierung des Agrarsektors. Gewisse Verbesserungen liessen sich auch für den Dienstleistungshandel schaffen. Allerdings würde man hier rasch an die Grenzen dessen stossen, was sich ohne Rechtsharmonisierung verwirklichen lässt. Angesichts des intensiven Wirtschaftsaustauschs der Schweiz mit der EU und der engen Verzahnung lassen sich mit blossem Freihandel die wirtschaftlichen Interessen des Landes nicht

angemessen wahren. An diesem Befund ändert auch das Handels- und Kooperationsabkommen⁹¹ nichts, das die EU am 30. Dezember 2020 mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat.

Möglichkeit von Kooperationen: Zudem wäre im Freihandelsszenario die Schengen/Dublin-Assoziierung wohl kaum möglich, weil die EU diese vom Freizügigkeitsabkommen abhängig macht. Dies hätte gravierende Auswirkungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Asylbereich und bei der Bekämpfung der irregulären Migration.⁹² Verschiedene andere bestehende Kooperationen könnten aber theoretisch auch in einem Freihandelsverhältnis weitergeführt und allenfalls ausgebaut werden. Gleichwohl muss damit gerechnet werden, dass die EU politische Verknüpfungen herstellt. Speziell zu berücksichtigen wäre die Zukunft der Forschungszusammenarbeit, eines wichtigen Kooperationsbereichs. Dass die EU grundsätzlich auch in einem Freihandelsverhältnis zur Forschungszusammenarbeit bereit ist, zeigt unter anderem ein Blick auf das genannte Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich. Die vom Vereinigten Königreich angestrebte Teilnahme an EU-Programmen wie *Horizon Europe* und Copernicus konnte aber noch nicht umgesetzt werden; sie konnte also mit dem Abschluss des Abkommens nicht gesichert werden.

Politischer Handlungsspielraum: Mit dem Freihandelsansatz und dem Verzicht auf die Binnenmarktbeteiligung gewinnt die Schweiz zwar an formeller Eigenständigkeit. Angesichts der Bedeutung des EU-Binnenmarkts wird es jedoch auch in Zukunft für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentralem Interesse sein, sich in vielen Bereichen an die Regulierung der EU anzulehnen. Der heute schon bedeutende autonome Nachvollzug würde einen noch höheren Stellenwert erhalten. Desgleichen könnte in der Schweiz der Druck steigen, die ebenfalls bereits bestehende einseitige Zulassung von EU-Produkten (Cassis-de-Dijon-Prinzip) auszuweiten. Darüber hinaus müsste die Schweiz wohl auch ohne Personenfreizügigkeit einen weitgehenden Arbeitsmarktzugang für EU-Bürgerinnen und -Bürger ermöglichen, damit die Schweizer Wirtschaft nach wie vor die benötigten Arbeitskräfte rekrutieren könnte. Alle diese Massnahmen wären zudem unilateral – es gäbe kein Gegenrecht, sprich keine gleichlautende Anerkennung der EU zugunsten schweizerischer Güter, Dienstleistungen und Arbeitskräfte. Und schliesslich wären der politische Handlungsspielraum, der auf Zusammenarbeit und Mitwirkung beruht, und damit die effektive Realisierung von Interessen gegenüber den anderen Modellen klar begrenzt.

Aussenpolitische Machbarkeit: Ein Freihandelsverhältnis gehört zwar zu den bestehenden europapolitischen Modellen. Zu bedenken ist allerdings, mit welchen Forderungen die EU in allfällige Verhandlungen über ein neues Freihandelsabkommen einsteigen könnte. Aufschlussreich ist auch hier wiederum ein Blick auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Die EU verlangte in den entsprechenden Verhandlungen erfolgreich die Einbettung von horizontalen Verpflichtungen zur Garantie gleicher Wettbewerbsbedingungen («*Level playing field*») hinsichtlich staatlicher Beihilfen, Umwelt- und Klimaschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechten sowie Steuertransparenz, und dies in einem Ausmass, wie es für ein Freihandelsverhältnis bisher unüblich war. Dazu gehört auch die Möglichkeit von Durchsetzungs- und Ausgleichsmassnahmen wie etwa die Wiedereinführung von Zöllen oder gar die Suspension des Abkommens. Sollte die EU gegenüber der Schweiz auf ähnliche Verpflichtungen pochen, würde dies die Vorteile dieses Modells und den künftigen politischen Handlungsspielraum weiter verringern.

⁹¹ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14.

⁹² Bericht des Bundesrates vom Juni 2013 in Beantwortung des Postulats Hans Fehr [10.3857] «Konsequenzen des Schengen-Anpassungszwangs», S. 6413ff.; Schengen-Bericht, S. 113f.

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Der Freihandelansatz entspricht der niedrigsten der oben skizzierten Stufen wirtschaftlicher Integration. Damit kann den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft nicht genügend Rechnung getragen werden.
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Für die Schweiz wichtige Kooperationen könnten schwerer erreichbar sein, namentlich Schengen/Dublin.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Die formelle Eigenständigkeit ist im Freihandelsszenario vergleichsweise hoch. Angesichts wirtschaftlicher Sachzwänge kann die Schweiz die formelle Eigenständigkeit aber nur beschränkt in faktischen Handlungsspielraum ummünzen. Er wiegt die Nachteile (limitierter Binnenmarktzugang, limitierte Kooperationen) nicht auf.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Der Freihandelansatz ist umso eher praktikabel, je mehr die Schweiz bereit ist, auf allfällige Forderungen der EU zur Übernahme horizontaler Regelungen einzugehen.

4.2.2 Fortsetzung des bilateralen Wegs

Grad der Binnenmarktbeteiligung: Der bilaterale Weg hat es der Schweiz und der EU ermöglicht, in einzelnen Sektoren einen gemeinsamen Markt aufzubauen und damit in diesen Sektoren deutlich über das beschränkte Niveau eines Freihandelsabkommens hinauszugehen. In vielen Bereichen konnten so binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen werden, vergleichbar denen, die das EWR-Abkommen vorsieht. Bedeutende Gebiete fehlen allerdings. Gering ist die Tiefe etwa im Dienstleistungssektor, der im Wirtschaftsaustausch der Schweiz mit der EU eine wichtige Rolle spielt. Auch sonst besteht erhebliches Entwicklungspotenzial. In den vergangenen Jahren verhandelte die Schweiz mit der EU über neue Binnenmarktabkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit. Es sind dies Bereiche, in denen die Vorteile von zusätzlichen vertraglichen Regelungen mit der EU aus Sicht des Bundesrates überwiegen. Auch in anderen Gebieten könnten – in Abhängigkeit von den Entwicklungen des EU-Binnenmarkts sowie der Interessenlage der betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure – neue Abkommen sinnvoll sein.

Möglichkeit von Kooperationen: Insgesamt konnte sich die Schweiz in der Vergangenheit mit dem bilateralen Weg in alle für sie zentralen Kooperationen einbinden. Gleichwohl weist auch der Bereich der Kooperationen Potenzial für einen Ausbau auf, etwa mit Blick auf ein Gesundheitsabkommen. Priorität hat gegenwärtig indes eindeutig die erneute Vollassoziierung an das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (*Horizon Europe*) und die damit verbundenen Programme und Initiativen. Der Standort Schweiz würde zum Erhalt seines Spitzenplatzes im Bereich Forschung und Innovation von einer Teilnahme an diesem weltweit führenden Kooperationsprogramm profitieren.

Politischer Handlungsspielraum: Die vertragliche Einbindung beschränkt sich beim bilateralen Weg auf gewisse sektorielle Bereiche, wo die Schweiz entsprechend grosse Interessen hat. Ansonsten wird die formelle Eigenständigkeit gewährleistet. Dazu kommt der im Grundsatz statische Charakter der Abkommen (mit Ausnahme der Schengen/Dublin-Assoziierung) und die Zwei-Pfeiler-Struktur mit Bezug auf deren Auslegung und Anwendung. Das heisst, jede Partei vollzieht die Abkommen in eigener Regie, übergreifende Überwachungs- und Gerichtsbehörden sind nicht vorgesehen. Damit bleibt der politische Handlungsspielraum der Schweiz gut gewahrt. Praktisch richtet sich die Schweiz in den vertraglich abgedeckten Bereichen in der Regel jedoch nach den einschlägigen Rechtsentwicklungen in der EU, da es in ihrem Interesse liegt, die Abkommen aktuell und funktionsfähig zu halten. Sollte sie im Ausnahmefall aber einmal kein Interesse an einer Rechtsübernahme haben, wären die sich ergebenden Konsequenzen bisher handhabbar. Im Gegenzug hat die Schweiz mit dem bilateralen Weg nur sehr spärliche Mitwirkung in der EU-Gesetzgebung. Beschränkte Wirksamkeit hat auch der im Rahmen des bilateralen Wegs bisher vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus (Streitbeilegung durch die Gemischten Ausschüsse).

In der Diskussion um die Einführung institutioneller Mechanismen – also der dynamischen Rechtsübernahme und der rechtlichen Streitbeilegung –, welche die EU zur Bedingung der Fortsetzung des bilateralen Wegs macht (vgl. unten), ist die Frage des Erhalts des politischen Handlungsspielraums relevant. Entscheidend für die Beurteilung der «Souveränitätsbilanz» wird unter anderem sein, wie weit wesentliche Interessensbereiche der Schweiz von der Dynamisierung ausgenommen, Mitwirkungsrechte gestärkt und die Konsequenzen einer Nichtübernahme auf ein klar begrenztes, verhältnismässiges Mass beschränkt werden können.

Aussenpolitische Machbarkeit: Sektoriell heisst zwar selektiv, die Wahl der Themen ist naturgemäss aber in gegenseitiger Absprache festgelegt worden. Die Schweiz und die EU entschieden stets gemeinsam über den Inhalt des bilateralen Wegs. Ihre Anliegen konnte die Schweiz immer nur dann durchbringen, wenn sie im Gegenzug auf solche der EU einging. Dieser sogenannte «Parallelismus» würde auch die Fortführung des bilateralen Wegs weiterhin prägen (während es bei einer EWR- oder EU-Mitgliedschaft diese Schwierigkeit kaum gäbe). Folgeschwer ist die Position der EU, gegenseitige Anliegen nicht mehr in der bisherigen Art und Weise behandeln zu wollen. Während der Verhandlungen über das institutionelle Abkommen vertrat die EU die Haltung, keine neuen Binnenmarktabkommen mit der Schweiz mehr abzuschliessen, solange keine für sie zufriedenstellende institutionelle Regelung vorliegt. Im Dezember 2018 kündigte sie zudem an, bestehende Abkommen nur noch wahlweise zu aktualisieren, wo dies in ihrem überwiegenden Interesse liegt. Auch nach Beendigung der Verhandlungen über das institutionelle Abkommen blieb die EU im Grundsatz bei dieser Haltung und machte ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der substantiellen Zusammenarbeit mit der Schweiz abhängig von vier Bedingungen: der dynamischen Rechtsübernahme, eines rechtlichen Streitbeilegungsmechanismus, der Regelung des «*Level playing field*» betreffend staatliche Beihilfen sowie einer regelmässigen Leistung eines Kohäsionsbeitrags. Ohne Lösung dieser Fragen würde das gemeinsam erreichte Niveau der Zusammenarbeit stückweise zurückgebaut. Ein derartiger Rückbau würde zwar unsystematisch und langsam ablaufen. Kurzfristig würden in einzelnen Bereichen Hürden entstehen, wie ein Blick auf die Medizinproduktebranche vor dem Hintergrund der fehlenden Aktualisierung des MRA zeigt. Langfristig droht die EU aber, das Fundament des bilateralen Wegs vollständig auszuhöhlen. Die Schweiz kann den bilateralen Weg nur dann weiter beschreiten, wenn bei der EU eine entsprechende Bereitschaft besteht. Die aussenpolitische Machbarkeit ist aber gerade zum grossen Unsicherheitsfaktor des bilateralen Wegs geworden.

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Über den Freihandel hinaus besteht zwischen der Schweiz und der EU ein sektorieller gemeinsamer Markt durch Rechtsangleichung. Trotz Lücken sind die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft im Wesentlichen erfüllt.
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Der bilaterale Weg erlaubt die Teilnahme an bestimmten Kooperationen, insbesondere Schengen und Dublin.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Der Handlungsspielraum der Schweiz bleibt angemessen gross, auch wenn diese sich in der Praxis häufig am EU-Recht orientieren muss, ohne es massgeblich mitgestalten zu können. Allfällige institutionelle Mechanismen müssten so ausgestaltet sein, dass ein angemessener Handlungsspielraum gewahrt bleibt.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Die Bereitschaft der EU zu einer Fortsetzung des bilateralen Wegs hängt insbesondere davon ab, ob bei den institutionellen Fragen Lösungen gefunden werden können.

4.2.3 Beitritt zum EWR

Grad der Binnenmarktbeteiligung / Möglichkeit von Kooperationen: Inhaltlich würde sich die EWR-Mitgliedschaft vom bilateralen Weg vor allem dadurch unterscheiden, dass der überwiegende Teil des EU-Binnenmarktrechts auch für die Schweiz gelten würde. Dieser Ansatz wäre also nicht mehr «sektoriell», da nun die meisten Sektoren abgedeckt wären, insbesondere auch der Dienstleistungsbereich.

Der gemeinsame Markt zwischen der Schweiz und der EU (und natürlich den drei anderen EWR-Staaten) wäre in deutlich umfassenderer und stabilerer Weise verwirklicht, auch wenn gewisse, mitunter für die Schweiz heikle Gebiete fehlen, namentlich die Landwirtschaft. Über den gemeinsamen Markt hinaus könnte die Schweiz ihre Schengen/Dublin-Assoziierung weiterführen und sich vereinfacht an sämtlichen EU-Programmen beteiligen (im Gegensatz zur programmspezifischen Beteiligung, wie sie mit dem bilateralen Weg als Grundsatz gilt).

Politischer Handlungsspielraum: Die Breite und der multilaterale Charakter des EWR bedeuten auf der anderen Seite, dass die Schweiz über ein klar weniger flexibles Instrument als heute verfügen würde. Spezifische, auf die Schweiz zugeschnittene Lösungen wären je nachdem schwieriger oder kaum mehr zu erreichen. Die Schweiz wäre auch dort an den EU-Binnenmarkt gekoppelt, wo sie es vielleicht bevorzugen würde, sich nicht zu beteiligen. Ausgenommen wären bei einer EWR-Mitgliedschaft zwar die EU-Zollunion oder die EU-Wirtschafts- und Währungsunion, wodurch in diesen Bereichen ein entsprechender Handlungsspielraum bewahrt würde. Die Schweiz könnte nach wie vor ihre eigene Aussenwirtschaftspolitik betreiben und unabhängig von der EU (Frei-)Handelsabkommen abschliessen. Ebenfalls müsste sie den Euro nicht übernehmen und könnte weiterhin eine eigenständige Geldpolitik betreiben. Struktur-, Wachstums-, Konjunktur- oder Steuerpolitik der Schweiz wären nur in geringem Ausmass von EWR-Verpflichtungen tangiert. Das ändert aber nichts daran, dass die Schweiz den weitaus grössten Teil des Binnenmarkt-Rechtsbestands und dessen Entwicklungen übernehmen müsste, wozu auch die gesamten horizontalen Bereiche des «*Level playing field*» wie zum Beispiel das Beihilfenrecht gehören. (Den EFTA/EWR-Staaten mit Ausnahme von Liechtenstein sind keine Konzessionen oder Ausnahmen gewährt worden.) Möglich wäre lediglich die kollektive Ablehnung eines Rechtsakts, das heisst durch sämtliche EFTA/EWR-Staaten, doch dürfte eine solche kaum je eine realistische Option darstellen. Derart weitgehende Verpflichtungen wären eventuell aufgewogen, wenn ein EWR-Mitglied dafür gleichermassen weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung, beim Erlass, bei der Umsetzung und bei der Verwaltung der relevanten Rechtsakte erhielte. Tatsächlich sind Mitgestaltungsmöglichkeiten für die EFTA/EWR-Staaten vorgesehen im Sinne von Konsultationen, Einbindung in Gremien der Europäischen Kommission und dergleichen. Ein Stimmrecht fehlt jedoch. Der EWR-Vertrag zeichnet sich damit durch eine gewisse Ungleichbehandlung der einzelnen Vertragsparteien aus.

Aussenpolitische Machbarkeit: Anders als bei den zwei vorangehenden Instrumenten handelt es sich beim EWR-Beitritt um einen Ansatz, der nicht von der Schweiz und der EU allein abhängt. 1994 in Kraft getreten, bindet der EWR seither die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein (ab 1995) und Norwegen in den Binnenmarkt der EU ein. Der EWR ist ein gewissermassen vordefiniertes Modell und steht für neue Mitgliedstaaten grundsätzlich offen. Ein Beitritt der Schweiz, die als Gründungsmitglied vorgesehen war und den EWR-Vertrag mitgeprägt hatte, dürfte aussenpolitisch auch heute noch realisierbar sein, sollte die Schweiz ihn wollen.

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Der EWR sieht eine weitgehende Teilnahme am EU-Binnenmarkt vor. Es verbleiben für die Schweizer Wirtschaft nur wenige Marktzugangshindernisse (Landwirtschaft, Zollgrenze).
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Die Schweiz kann sich grundsätzlich an sämtlichen EU-Programmen beteiligen.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Der Handlungsspielraum ist stärker eingeschränkt, als es der Grad der Marktbeteiligung und die Kooperationen rechtfertigen. Namentlich bleiben die zusätzlichen Mitwirkungsrechte hinter den zusätzlichen Pflichten zurück.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Ein Beitritt der Schweiz zum EWR dürfte aussenpolitisch machbar sein, hängt aber neben der EU auch von der Einwilligung der anderen EWR-Mitgliedstaaten ab.

4.2.4 Beitritt zur EU

Grad der Binnenmarktbeteiligung / Möglichkeit von Kooperationen: Als EU-Mitgliedstaat wäre die Schweiz vollständig in den Binnenmarkt sowie in alle EU-Kooperationen integriert. Ein solcher Grad der Einbindung ginge allerdings über das hinaus, was nötig ist, um ihre wirtschaftlichen und anderweitigen Bedürfnisse abzudecken und gleichzeitig verlässlicher Teil der europäischen Zusammenarbeit und Wertegemeinschaft zu sein. Zwar könnten Schweizer Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, mehr noch als bei einer EWR-Mitgliedschaft, von allen Freiheiten des EU-Binnenmarkts profitieren, in den die Schweiz fortan voll eingebettet wäre. Darüber hinaus müsste die Schweiz aber beispielsweise auf eine selbständige Aussenwirtschaftspolitik weitgehend verzichten und dürfte künftig keine eigenen Freihandelsabkommen mehr abschliessen. Sie hätte die Landwirtschaftspolitik der EU zu übernehmen. Den Mehrwertsteuersatz müsste sie auf mindestens 15 Prozent erhöhen, was einen Umbau ihrer gesamten Steuerordnung mit sich bringen würde. Die Schweiz müsste grundsätzlich auch den Euro einführen und damit den Franken und ihre autonome Geldpolitik aufgeben. Ferner würde die Schweiz an der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) teilhaben. Das würde ihre Neutralität in vielfacher Weise berühren, wenn es auch letztlich mit dieser vereinbar sein dürfte.

In den Beitrittsverhandlungen könnte die Schweiz natürlich versuchen, Nichtbeteiligungsklauseln zu erlangen, sogenannte Opt-outs. Am naheliegendsten wäre eine Nichtbeteiligung an der Wirtschafts- und Währungsunion, also eine Beibehaltung des Frankens. Gegenwärtig ist Dänemark von der Pflicht zur Übernahme des Euro befreit, de facto ebenfalls Schweden (beide gehörten der EU indes bereits vor der Einführung des Euro an). Dieses oder andere Opt-outs wären im Fall der Schweiz nicht grundsätzlich chancenlos. Letztlich könnte sie sich wohl allerhöchstens von einem sehr eng umrissenen Teil des EU-Besitzstands entbinden oder lediglich Übergangsfristen aushandeln.

Politischer Handlungsspielraum: Mit dem EU-Beitritt könnte die Schweiz eine Ungleichbehandlung wie im EWR vermeiden. Ihre formelle Eigenständigkeit würde zwar in allen «vergemeinschafteten» Bereichen aufgehoben, als Mitgliedstaat würde sie dafür über die vollen Mitentscheidungsrechte verfügen. Sie könnte in der Folge eine entsprechende Vertretung ins Europäische Parlament schicken, hätte Einsitz im Rat und würde je ein Mitglied der Europäischen Kommission und eine Richterin oder einen Richter am EuGH stellen. Wie sehr diese neuen Mitentscheidungsrechte den politischen Handlungsspielraum der Schweiz effektiv verbessern würden, lässt sich allerdings kaum verlässlich abschätzen. Immerhin hätte die Schweiz als Mitglied mit vollen Rechten die Möglichkeit, die EU-Rechtsentwicklung so mitzugestalten, dass zumindest in für sie zentralen Fragen ihre Anliegen berücksichtigt würden. Dabei würde ihr Gewicht als Mitgliedstaat nicht allein von den festgeschriebenen Mitentscheidungsrechten abhängen, sondern ganz massgeblich auch davon, wie gut es ihr gelingen würde, sich tatsächlich einzubringen.

Gleichzeitig wäre absehbar, dass das Gefüge der Schweiz an sich, die innerstaatlichen Strukturen, bedeutenden Verschiebungen ausgesetzt wäre. Eine EU-Mitgliedschaft hätte Auswirkungen auf den relativen Handlungsspielraum der einzelnen Verfassungsorgane und innenpolitischen Akteure. Tendenziell würde die (Bundes-)Exekutive gegenüber dem Parlament gestärkt, da sich in der EU die Mitgliedstaaten in hohem Mass über ihre nationalen Regierungen einbringen. Insbesondere drohten auch Volk und Kantone an Macht zu verlieren, wohl weniger im formellen Sinn als vielmehr über eine Schwächung ihrer faktischen innenpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn etwa die Volksrechte grundsätzlich unverändert bestehen blieben, würden die mit der EU-Mitgliedschaft einhergehenden Kompetenzverlagerungen an die EU-Institutionen ihren materiellen Anwendungsbereich schmälern. Zu prüfen wäre allenfalls, ob in der Schweiz institutionelle Anpassungen angezeigt wären, um die Kompetenzverlagerungen so gut es geht zu kompensieren (zum Beispiel mit einer bestmöglichen Einbindung von Bundesversammlung und Kantonen in die Ausübung der Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte durch den Bundesrat). Angesichts der herausragenden Bedeutung von Föderalismus und direkter Demokratie als schweizerische Staatsprinzipien ist den potenziellen internen Verschiebungen zwingend kritische Beachtung zu schenken.

Aussenpolitische Machbarkeit: Ähnlich wie beim EWR wäre ein Beitritt zur EU ausserpolitisch grundsätzlich machbar, dürfte die Schweiz doch die Beitrittskriterien mit Sicherheit erfüllen. Allerdings: Je mehr Opt-outs (wie z. B. betreffend die Wirtschafts- und Währungsunion) die Schweiz für ihre EU-Mitgliedschaft anstreben würde, desto stärker würde dies die ausserpolitische Machbarkeit des Beitritts beeinträchtigen.

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Die Schweiz gehört vollständig der EU-Zollunion, dem EU-Binnenmarkt und – sofern kein Opt-out vereinbart ist – der EU-Wirtschafts- und Währungsunion an. Ein solcher Grad der Einbindung geht über die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft hinaus.
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Als EU-Mitgliedstaat nimmt die Schweiz an sämtlichen Kooperationen teil.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Die Pflichten der EU-Mitgliedschaft engen den Handlungsspielraum derart ein, dass auch die neuen Mitwirkungsrechte es nicht wettmachen können.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Eine EU-Mitgliedschaft dürfte vermutlich relativ leicht erreichbar sein – unsicher ist, ob dies auch für eventuell gewünschte Opt-outs gilt, etwa für die Beibehaltung des Franken.

4.3 Welchen Weg einschlagen?

In den beiden europapolitischen Berichten von 2006 und 2010 hat der Bundesrat jeweils den Schluss gezogen, der bilaterale Weg sei nach wie vor das am besten geeignete Instrument, das die Schweiz zur Verfügung hat, um ihre Beziehungen zur EU zu gestalten. Mit der vorliegenden Evaluation kommt er erneut zu diesem Ergebnis. Der bilaterale Weg weist von allen Optionen das ausgewogenste Verhältnis von konkretem, namentlich wirtschaftlichem Nutzen und politischem Gestaltungsspielraum auf. Er ermöglicht es der Schweiz zudem, sich auf ihre Art und Weise in den Prozess der europäischen Integration einzubringen und sich solidarisch mit ihren nahen und entfernteren Nachbarn in Europa zu zeigen. Damit ist der bilaterale Weg für beide Seiten vorteilhaft, für die Schweiz wie für die EU. Die anderen Optionen dagegen leiden alle an unterschiedlich schwerwiegenden Mängeln: Ein blosses Freihandelsverhältnis würde kaum ein tragfähiges Gerüst abgeben für die offene, mit dem europäischen Umfeld eng verzahnte Schweizer Volkswirtschaft. Eine EWR- und erst recht eine EU-Mitgliedschaft würden die Schweiz in unverhältnismässiger Weise binden. Im Vergleich schneidet der bilaterale Weg eindeutig am besten ab, wenn es darum geht, in der Gestaltung der Beziehungen zur EU den in der Bundesverfassung festgelegten Zweck der Eidgenossenschaft zu erreichen.

Allerdings besitzt der bilaterale Weg gegenwärtig eine entscheidende Schwäche. Seine ausserpolitische Machbarkeit ist fraglich geworden. Während die drei ersten Kriterien eindeutig auf die Wahl der Option bilateraler Weg weisen, ist die Erfüllung des vierten Kriteriums weniger klar. Denn die EU hat ihre Bereitschaft zur Fortsetzung einer substanziellen bilateralen Zusammenarbeit von Bedingungen namentlich institutioneller Natur abhängig gemacht. Zwar besteht keine Gefahr eines abrupten Bruchs. Ohne Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen, ohne Erneuerung der EU-Programmbeteiligungen für die Schweiz und ohne Möglichkeit, neue Abkommen zu schliessen, wird der bilaterale Weg aber zunehmend geschwächt. Es besteht das Risiko, dass er den Interessen der Schweiz mittelfristig nicht mehr gerecht wird. Dieses Problem muss in der nächsten Zukunft gelöst werden. Das wird nicht gehen, ohne dass die Schweiz auf Anliegen der EU eingeht. Es wird aber auch nicht gehen, ohne dass die EU guten Willen zeigt, mit der Schweiz pragmatische Lösungen zu suchen.

5 Standortbestimmung

Gleichzeitig mit seinem Entscheid vom 26. Mai 2021, das institutionelle Abkommen nicht abzuschliessen, hat der Bundesrat das Interesse der Schweiz an der Fortsetzung des bilateralen Wegs mit der EU bekräftigt. Er hat eine Reihe von Massnahmen beschlossen mit dem Ziel, den Beziehungen mit der EU erneut eine positive Dynamik zu geben und die bilaterale Zusammenarbeit zu stabilisieren. Zu diesen Massnahmen gehörte die rasche Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags (vgl. Ziff. 3.2.9), die der Bundesrat am 11. August 2021 beantragte⁹³ und das Parlament am 30. September 2021 beschloss. Die rasche Freigabe sollte den Beziehungen mit der EU einen neuen Impuls geben und Fortschritte auch in weiteren Dossiers ermöglichen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 26. Mai 2021 auch den Auftrag erteilt, die Regelungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU insbesondere im Bereich der Binnenmarktabkommen systematisch zu analysieren und die Möglichkeiten für einen Abbau derselben zu prüfen, soweit ein solcher im Interesse der Schweiz liegt. Der Bundesrat zielt damit darauf ab, allfällige konkrete Friktionen bei der Anwendung der Binnenmarktabkommen mit der EU nach Möglichkeit aus dem Weg zu räumen, und will so zur Stabilisierung des Verhältnisses beitragen. Ein entsprechender Bericht ist am 10. Januar 2022 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden.

Als weitere Massnahme und als zentrales neues Instrument einer künftigen Partnerschaft hat der Bundesrat der EU die Aufnahme eines strukturierten politischen Dialogs vorgeschlagen. Dieser Dialog soll die bestehenden Diskussionsformate – Gemischte Ausschüsse sowie thematische und geografische Konsultationen – auf politischer Ebene ergänzen. Er soll interessensbasiert das gesamte Themenspektrum der Beziehungen Schweiz–EU umfassen: das bilaterale Vertragswerk der Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen wie auch darüberhinausgehende aussenpolitische Kooperationen in Bereichen wie Sicherheit, Digitalisierung, Klima, Frieden und Menschenrechte. Im Rahmen des politischen Dialogs sollen Differenzen, einschliesslich bei der Umsetzung der Abkommen, auf der politischen Ebene offen und pragmatisch im Kontext der Gesamtbeziehungen besprochen, aber auch Opportunitäten für eine weitergehende Zusammenarbeit identifiziert und ausgestaltet werden. Die EU zeigt sich grundsätzlich bereit, mit der Schweiz einen Dialog auf Ministerebene zu etablieren, sofern in einem solchen auch die Anliegen der EU und ihrer Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

Unabhängig von der hohen Qualität der bilateralen und aussenpolitischen Zusammenarbeit beharrt die EU auch nach dem 26. Mai 2021 unverändert darauf, dass die Funktionsweise der bestehenden vertraglichen Ordnung zwischen der Schweiz und der EU substanziell erneuert werden soll. Sie unterstrich ihre Erwartung an die Schweiz, Vorschläge in vier institutionellen Bereichen vorzulegen. Diese betreffen die dynamische Rechtsübernahme, die Streitbeilegung, gleiche Wettbewerbsbedingungen («*Level playing field*», besonders betreffend staatliche Beihilfen) sowie einen regelmässigen und fairen Schweizer Beitrag (vgl. Ziff. 4.2.2). Ohne eine institutionelle Regelung zeigt sich die EU weiterhin nicht bereit, mit der Schweiz neue Binnenmarktabkommen abzuschliessen. Und wie schon seit dem 17. Dezember 2018 verweigert sie die Aktualisierung von bestehenden Binnenmarktabkommen, ausser es bestehen dafür überwiegende Interessen der EU. Als Reaktion darauf hat der Bundesrat begonnen, Auffangmassnahmen zur Abfederung negativer Konsequenzen zu planen und, wo erforderlich, umzusetzen. Dazu gehören etwa die Massnahmen zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur, die das EFD im Anschluss an die Nichtverlängerung der Börsenäquivalenz durch die EU (vgl. Ziff. 3.2.3) im Juni 2019 aktiviert hat, die Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgung mit Medizinprodukten infolge der Nichtaktualisierung des MRA (vgl. Ziff. 3.2.2) sowie diverse Übergangs- und Ergänzungsmassnahmen zur Stärkung des Schweizer Forschungs-, Bildungs- und Innovationsstandorts angesichts der fehlenden Bereitschaft der EU, mit der Schweiz Gespräche über eine Assoziation an *Horizon Europe*, Erasmus+ und weiteren EU-Kooperationsprogrammen aufzunehmen.

Am 23. Februar 2022 hat der Bundesrat die Stossrichtung für das weitere Vorgehen in den Beziehungen zur EU festgelegt, um darauf basierend Sondierungsgespräche mit der Europäischen Kommission aufzunehmen. Er entschied sich für einen breiten Paketansatz und hat die Staatssekretärin EDA beauftragt,

⁹³ Botschaft zur Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (Freigabe der Rahmenkredite Kohäsion und Migration), BBl 2021 1921.

die Elemente dieses Paketes mit der EU zu sondieren und den Rahmen für mögliche Verhandlungen abzustechen. Dazu gehören auch die institutionellen Fragen einer dynamischen Rechtsübernahme und der Streitbeilegung. In Bezug auf die Sicherung des «*Level playing field*» ist der Bundesrat bereit, eine Regelung der staatlichen Beihilfen in den denjenigen Abkommen zu suchen, in denen eine solche aus Schweizer Sicht relevant erscheint, insbesondere im Abkommen über den Luftverkehr und in einem möglichen zukünftigen Abkommen über Strom. Anders als beim institutionellen Abkommen und aufgrund der gemachten Erfahrungen sieht der Bundesrat bei den institutionellen Fragen keine horizontale Herangehensweise vor; institutionelle Mechanismen sollen direkt in den einzelnen sektoriellen Abkommen statt in einem übergreifenden Vertragswerk verankert werden, sodass ihre materielle Wirkung wo nötig mit Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln präzise moduliert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall im FZA, wo die Besonderheiten der Schweiz als Nichtmitglied der EU eine hohe innenpolitische Relevanz haben. Die Lösungssuche bei den institutionellen Fragen wird nur dann erfolgreich sein, wenn die essentiellen Interessen der Schweiz geschützt werden können.

Der Paketansatz bedeutet insbesondere, dass die Schweiz und die EU nicht mehr ausschliesslich die Suche nach institutionellen Lösungen vorantreiben wollen. Auch materiell sollen die Beziehungen einschliesslich der Teilnahme am Binnenmarkt ausgebaut werden. Dazu gehört namentlich der Abschluss neuer sektorieller Abkommen, etwa in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit. Der Bundesrat erwartet auch, dass bestehende Abkommen vollständig angewendet und bei Bedarf zeitnah aktualisiert werden. Zudem soll gewährleistet sein, dass die Schweiz neue Kooperationsabkommen abschliesst, wie zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit oder Forschung und Bildung (mit entsprechender Assoziierung an EU-Programme). Verhandlungsmasse soll neu auch auf der Grundlage der Analyse der Regelungsunterschiede geschaffen werden, die der Bundesrat am 26. Mai 2021 in Auftrag gab: Die Analysen kommen zum Schluss, dass die Binnenmarktabkommen gut funktionieren und dass die Zahl der relevanten Regelungsunterschiede, welche zu Spannungen im bilateralen Verhältnis führen, überschaubar ist. Eine Konzentration der relevanten Regelungsunterschiede besteht bei der Personenfreizügigkeit. Ein eigenständiger Abbau dieser Spannungen ist – auch wegen der benötigten Reziprozität von Lösungen – mehrheitlich nicht möglich, sondern setzt Verhandlungslösungen mit der EU voraus. Die Analysen kommen weiter zum Schluss, dass die Schweiz im Falle einer Dynamisierung des FZA die Absicherung von Ausnahmen und bestimmten Prinzipien benötigt, um die übergeordneten Ziele des Bundesrates (keine Zuwanderung in die Sozialhilfe, keine Unterminierung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verfassungskonformität) weiterhin zu erreichen. Zudem würde sich die Schweiz autonome Massnahmen vorbehalten, um allfälligen negativen Entwicklungen vorzubeugen beziehungsweise entgegenzutreten.

Der Paketansatz – sofern er breit genug ist – dürfte es für die Schweiz und die EU leichter machen, einen für beide Seiten vorteilhaften Interessenausgleich zu finden, wie dies bereits bei den beiden früheren Paketen der Fall war.

6 Stand der Sondierungsgespräche und Ausblick

Seit dem Entscheid des Bundesrates, mit der EU einen Paketansatz zu sondieren, haben, neben politischen Gesprächen zum Vertrauensaufbau und zur Steuerung der Agenda und der Arbeitsmodalitäten, Sondierungsrunden und technische Gespräche stattgefunden. Am 17. Juni 2022 beschloss der Bundesrat, die Gespräche zu intensivieren. In seinen Entscheiden vom 23. November 2022 und 29. März 2023 würdigte er die erreichten Resultate und bekräftigte seinen Willen, die Gespräche im Hinblick auf ein Verhandlungsmandat weiterzuführen. Bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Berichtes fanden weitere politische Gespräche – inklusive ein Treffen in Bern am 15. März 2023 zwischen dem EDA-Vorsteher und dem Vizepräsidenten der EU-Kommission – und zehn Sondierungsgespräche unter der Leitung der Staatssekretärin EDA sowie über 22 technische Gespräche insbesondere zu den Themen «Personenfreizügigkeit» und «staatliche Beihilfen» statt. Letztere wurden, unter der Leitung des Chefs der Europaabteilung des EDA, von Fachpersonen aus den betroffenen Departementen (WBF, EJPD)

und teilweise unter Beteiligung von Vertretern der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) geführt. Die letzte Runde der Sondierungsgespräche fand am 30. Mai 2023 statt. In seiner Aussprache vom 29. März 2023 gab der Bundesrat die Ausarbeitung von Eckwerten für ein Verhandlungsmandat in Auftrag. Die Sondierungen werden parallel dazu weitergeführt mit dem Ziel, gemeinsam mit der EU-Kommission eine solide Basis für künftige Verhandlungen zu erarbeiten.

Im Folgenden soll im Sinne einer Momentaufnahme aufgezeigt werden, in welchen Bereichen ein gemeinsames Verständnis besteht und wo offene Fragen verbleiben.

Beide Seiten tragen die Idee eines Paketansatzes mit neuen Abkommen und einer Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen mit. Es herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die institutionellen Elemente sektoriell in den einzelnen Binnenmarktabkommen verankert werden sollen. Die Parteien sind sich auch einig über das gemeinsame Ziel der bilateralen Abkommen, das heisst eine Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der EU in bestimmten Sektoren und umgekehrt. Eine solche Beteiligung setzt jedoch voraus, dass für die Akteure in der Schweiz und der EU die gleichen Regeln gelten. Diese Regeln sind der relevante EU-Besitzstand, den die Schweiz in bestimmten Sektoren dynamisch übernehmen müsste. Analog zur Auslegung des Schweizer Rechts nach der Rechtsprechung der Schweizer Gerichte, darunter das Bundesgericht, wird das EU-Recht innerhalb des EU-Binnenmarkts nach der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt. Die Schweiz kann eine solche Funktionsweise der bilateralen Binnenmarktabkommen akzeptieren, wenn ihre essentiellen Interessen durch entsprechende Ausnahmen und Schutzklauseln geschützt werden. Gleichzeitig zur Einführung des von der EU geforderten Grundsatzes einer dynamischen Rechtsübernahme wird die Eigenständigkeit der Schweizer Gesetzgebung gewahrt. Dies geschieht durch gestaltende Mitwirkungsrechte für die Schweiz bei der Erarbeitung von relevantem EU-Recht (*decision-shaping*), durch verfassungskonforme Verfahren (inkl. Garantie der Referendumsmöglichkeit) und durch die Möglichkeit für die Schweiz, spezifische Rechtsübernahmen abzulehnen (*Opting-out* mit verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen). Die möglichen Ausgleichsmassnahmen müssen in diesem Fall verhältnismässig sein.

Ebenso anerkennen beide Seiten die Notwendigkeit, alle Ausnahmen in den bestehenden Binnenmarktabkommen (z. B. beim Landverkehr Nacht- und Sonntagsfahrverbot, 40 Tonnen-Limite) bestehen zu lassen. Die EU-Delegation respektiert den Schweizer Ansatz, bei der Personenfreizügigkeit Ausnahmen und Prinzipien vorzusehen, und zeigt Offenheit, diese Ausnahmen als Sui-Generis-Bestimmungen gelten zu lassen. Somit würden diese Massnahmen einer dynamischen Rechtsübernahme und einer Beurteilung des EuGH in einem Streitfall entzogen. Ein gegenseitiges Verständnis herrscht ausserdem in Bezug auf die Hauptelemente der Streitbeilegung (Rolle des Gemischten Ausschusses, Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen, Kontrolle der Verhältnismässigkeit durch ein Schiedsgericht). Ebenso haben beide Seiten Offenheit gezeigt, zusätzliche Abkommen (etwa Binnenmarktabkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit) anzustreben. Und nicht zuletzt sind sich beide Seiten einig, dass es eine gesicherte Option für die Teilnahme der Schweiz an zukünftige EU-Kooperationsprogrammen braucht, genauso wie eine Verstetigung des Schweizer Beitrags.

Der Detailgrad der Gespräche variiert je nach Themengebiet. So gibt es Bereiche, in denen das Feld vertieft abgesteckt werden konnte (z. B. Personenfreizügigkeit). Andere wurden im Rahmen der Sondierungsgespräche nur am Rande besprochen, da hierfür bereits andere Verhandlungsgefässe existierten (z. B. in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit). Trotz Klärung wichtiger Fragen verbleiben noch offene Themen, die möglicherweise erst in Verhandlungen gelöst werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der breite Paketansatz – mit seinen materiellen Elementen und der differenzierten Vorgehensweise bei den institutionellen Fragen – eine Weiterentwicklung des bilateralen Wegs darstellt, der einen breiteren Interessenausgleich erlaubt. Im Bereich der Zuwanderung und des Lohnschutzes ist das Ziel der laufenden Gespräche, die wichtigen Anliegen der Schweiz verbindlich abzusichern. Die EU-Kooperationsprogramme (z. B. *Horizon Europe*) sind neu Teil der Gespräche: Eine gesicherte Teilnahme würde als Teil des Pakets zugesprochen.

Zur Sicherstellung der innenpolitischen Unterstützung hat der Bundesrat den Dialog mit den institutionellen Partnern – Kantone und Parlament – im Rahmen des Europadialogs und der Sitzungen mit den Aussenpolitischen Kommissionen intensiviert.

Ende August 2022 hat der Bundesrat zudem eine Projektorganisation unter der Leitung des EDA-Vorstehers zur Stärkung des verhandlungstechnischen und des kommunikativen Ansatzes der Schweiz gegenüber der EU geschaffen. Dieser strukturierte innenpolitische Prozess verstärkt ebenfalls den Dialog mit den Kantonen, den Sozialpartnern und der Wirtschaft und vermag alle Departemente in ihren jeweiligen Zuständigkeiten miteinzubeziehen. Dies führt zu mehr Klarheit in Bezug auf die innenpolitische Interessenlage in den einzelnen Bereichen des Paketansatzes. Am 24. März 2023 hat die KdK an ihrer Plenarversammlung einstimmig eine neue europapolitische Standortbestimmung verabschiedet. Die Kantone sind demnach bereit, den Bundesrat bei neuen Verhandlungen mit der EU zu unterstützen. Die partnerschaftliche Beziehung zwischen der Schweiz und der EU verdient Perspektiven. Beiden Partnern ist es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, Wege zu finden, um die Differenzen zu überwinden, am deutlichsten mit den beiden Paketen der Bilateralen I und II von 1999 und 2004. Die Erfolge von damals waren möglich dank der Mitwirkung der massgeblichen Akteure in der Schweiz. Auch heute, rund zwei Jahrzehnte später, braucht es Kompromissbereitschaft, Pragmatismus und Lösungsorientierung. Der Bundesrat verfolgt das Ziel, zu einer innen- und aussenpolitisch tragfähigen Lösung zu gelangen. Sein übergeordnetes Ziel bleibt unverändert: Er will den bilateralen Weg zwischen der Schweiz und der EU konsolidieren, weiterentwickeln und auf lange Sicht wahren.

NATIONALRAT

Herbstsession 2023

23.052 ns Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz-EU. Bericht (APK)

Antrag der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates

vom 19. Juni 2023

Vom Bericht Kenntnis nehmen

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2023

23.052 né État actuel des relations Suisse-UE. Rapport (CPE)

Proposition de la Commission de politique extérieure du Conseil national

du 19 juin 2023

Prendre acte du rapport

NATIONALRAT

Herbstsession 2023

[20.496](#) n Pa. Iv. Nussbaumer. Planungsbericht über die Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen ausserhalb des Marktzugangs (APK)

Antrag der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates
vom 19. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Stellungnahme des Bundesrates
vom 9. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2023

[20.496](#) n Iv. pa. Nussbaumer. Rapport de planification concernant la collaboration avec l'UE dans les domaines autres que l'accès au marché (CPE)

Proposition de la Commission de politique extérieure du Conseil national
du 19 juin 2023

Adhésion au projet de la commission

Avis du Conseil fédéral
du 9 juin 2023

Adhésion au projet de la commission

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement für auswärtige Angelegenheiten
Département des affaires étrangères
Dipartimento degli affari esteri**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3264	n	DE FR IT Mo. Andrey Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine Bases légales internationales pour le paiement de réparations à l'Ukraine Base giuridica internazionale per i versamenti a titolo di riparazione all'Ucraina		++	✓	Büchel Roland
23.3265	n	DE FR IT Mo. Siegenthaler Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine Bases légales internationales pour le paiement de réparations à l'Ukraine Base giuridica internazionale per i versamenti a titolo di riparazione all'Ucraina		++	✓	Büchel Roland

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3266	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine Bases légales internationales pour le paiement de réparations à l'Ukraine Base giuridica internazionale per i versamenti a titolo di riparazione all'Ucraina		++	✓	Büchel Roland
23.3267	n	DE FR IT Mo. Fischer Roland Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine Bases légales internationales pour le paiement de réparations à l'Ukraine Base giuridica internazionale per i versamenti a titolo di riparazione all'Ucraina		++	✓	Büchel Roland
23.3268	n	DE FR IT Mo. Fluri Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine Bases légales internationales pour le paiement de réparations à l'Ukraine Base giuridica internazionale per i versamenti a titolo di riparazione all'Ucraina		++	✓	Büchel Roland
21.4444	n	DE FR IT Po. Molina Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass die Fifa und das IOC ihren Verpflichtungen nachkommen? Comment le Conseil fédéral veille-t-il à ce que la Fifa et le CIO respectent leurs engagements? Come fa il Consiglio federale a garantire che la Fifa e il CIO mantengano i loro impegni?		-	✗	
21.4551	n	DE FR IT Po. Friedl Claudia Stärkung der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption Soutenir la société civile dans la lutte contre le blanchiment d'argent et la corruption Rafforzare la società civile nella lotta contro il riciclaggio di denaro e la corruzione		-	✗	
21.4554	n	DE FR IT Mo. Quadri Die Schweiz soll sich vom UNO- Sicherheitsrat fernhalten Conseil de sécurité de l'ONU. Ni de près, ni de loin La Svizzera giri al largo dal Consiglio di sicurezza dell'ONU		-	✗	Zurückge- zogen am 04.09.2023
22.3096	n	DE FR IT Mo. Arslan Geschlechtergerechte Aussenpolitik Pour une politique étrangère respectueuse de l'égalité des genres Uguaglianza di genere nella politica estera		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3297	n	DE FR IT	Mo. Schneider Meret	-	X	
		Unterstützung der Biowaffenkonvention durch die Schweiz Renforcer la convention sur les armes biologiques Sostegno alla Convenzione sulle armi biologiche da parte della Svizzera				

Nationalrat

23.3958

Postulat Sicherheitspolitische Kommission NR Datenverkehr der Bundesverwaltung sichern

Wortlaut des Postulates vom 20.06.2023

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Technologien angewendet werden können, um den Internet-Datenverkehr zwischen den Stellen der Bundesverwaltung, zwischen der Bundesverwaltung und den bundesnahen Unternehmen, zwischen der Bundesverwaltung und den Kantonen sowie zwischen der Bundesverwaltung und dem Publikum in kritischen Bereichen gegen Cyberangriffe zu sichern. Insbesondere soll er im Bericht das Potential der unterschiedlichen Kommunikationsinfrastrukturen prüfen, die es ermöglichen, den Datenfluss geographisch zu definieren und damit besser gegen externe Angriffe zu schützen. Er zeigt im Bericht das Verhältnis zwischen den erwarteten Nutzen und den erwarteten Kosten dieser Technologien auf.

Begründung

Cybersicherheit in Kommunikationsnetzen wird immer wichtiger. Die starke Häufung von zunehmend aggressiveren Attacken in der jüngsten Vergangenheit, insbesondere auf behördliche digitale Angebote, ist sehr besorgniserregend. Um den Datenverkehr vor Angriffen zu schützen, kommunizieren Unternehmen und die Verwaltung bislang mittels Standleitungen oder in geschlossenen Netzwerken. Standleitungen schützen nur den Datenverkehr von Punkt zu Punkt, nicht aber den Datenverkehr im Internet. Auch wenn der Datenverkehr im Internet verschlüsselt erfolgt, ist er exponiert und kann weltweit von Dritten mit dem Ziel der Entschlüsselung oder der Kommunikationsstörung angegriffen werden. Der Bericht soll aufzeigen, welche Ansätze sich hier anbieten. Unter anderem soll auch ein Fokus auf den an der ETH Zürich entwickelten, offenen Kommunikationsstandard "Scalability, Control and Isolation On Next-Generation Networks (SCION)", gelegt werden. Dieser Standard ermöglicht den Netzwerkteilnehmer*innen unter anderem, den Weg ihrer Datenpakete zu steuern. Die Verwaltung hat bereits Pilotprojekte mit dem SCION-Protokoll realisiert. Und der Schweizer Finanzplatz hat auf Initiative der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ebenfalls entschieden, die bestehende Netzwerkinfrastruktur (FinanceIPNet) mittelfristig durch das "Secure Swiss Finance Network (SSFN)" abzulösen. Das SSFN basiert ebenfalls auf der SCION Technologie.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme dieses Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Finanzdepartement
Département des finances
Dipartimento delle Finanze**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3050	n	DE FR IT Po. Fraktion M-E Verbindliche Standards für die digitale Verwaltungslandschaft der Schweiz. Braucht es einen Digitalisierungsartikel in der Bundesverfassung? Définir des normes contraignantes pour le paysage de l'Administration numérique suisse. Faut-il inscrire la numérisation dans la Constitution fédérale? Standard vincolanti per l'amministrazione digitale svizzera. È necessaria l'introduzione di un articolo sulla digitalizzazione nella Costituzione federale?	Siegenth aler	++	✓	Fischer Benjamin

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3070	n	DE FR IT Po. Nantermod Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors Marché du travail public et privé. Analyse des conditions et lutter contre une concurrence déloyale du secteur public Mercato del lavoro pubblico e privato. Analisi delle condizioni e lotta contro una concorrenza sleale del settore pubblico		++	✓	Hurni, Prelicz- Huber
23.3262	n	DE FR IT Po. Silberschmidt Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten Aménager le droit de timbre d'émission pour qu'il soit plus favorable aux jeunes pousses Agevolare l'onere delle start-up derivante dalla tassa d'emissione		++	✓	Hurni
22.3962	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Aufhebung des Kündigungsschutzes im Bundespersönalrecht Supprimer la protection contre le licenciement prévue par le droit du personnel de la Confédération Revocare la protezione dalla disdetta nel diritto in materia di personale federale	Strupler	-	✗	
22.3963	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Aufhebung des Bundespersonalgesetzes Abrogation de la loi sur le personnel de la Confédération Abrogazione della legge federale sul personale	Egger Mike	-	✗	
22.3964	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Wiederaufnahme des Projektes "Aufgabenteilung II" Reprise du projet "Répartition des tâches II" Ripresa del progetto "Ripartizione dei compiti II"	Schwand er	-	✗	
22.3965	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Einführung eines Finanzreferendums Instauration d'un référendum financier Introduzione del referendum finanziario	Aeschi Thomas	-	✗	
22.3966	n	DE FR IT Mo. Fraktion V Wiedereinführung des Subventionsberichtes Réintroduire le rapport sur les subventions Reintroduzione del rapporto sui sussidi	Nicolet	-	✗	
22.4043	n	DE FR IT Mo. Nantermod DBG und StHG. Abzug von Investitionen in den Erdbebenschutz ermöglichen LIFD et LHID. Permettre la déduction des investissements de protection sismique LIFD e LAID. Concedere una deduzione per gli investimenti antisismici		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4096	n	DE FR IT Mo. Amaudruz Einführen eines flexiblen Steuerabzuges für Energie Introduire une déduction fiscale flexible pour l'énergie Introdurre una deduzione fiscale flessibile per l'energia		-	✗	
22.4103	n	DE FR IT Po. Badran Jacqueline Evaluation der Auswirkungen steuerpolitischer Entscheide für eine künftig konzisere Legiferierung Évaluer les effets des mesures fiscales pour permettre une action législative plus efficace Valutare le ripercussioni delle decisioni di politica fiscale per garantire una futura legiferazione più concisa		-	✗	
22.4139	n	DE FR IT Mo. Andrey Verstetigung der Nationalbankgewinne auch bei stark variierenden Jahresergebnissen Assurer une répartition constante des bénéfices de la Banque nationale même en cas de fortes fluctuations des résultats annuels Distribuzione costante degli utili della BNS anche in caso di risultati annuali fortemente variabili		-	✗	
22.4188	n	DE FR IT Po. Fischer Roland Wachstumsorientierte Schuldenbremse Pour un frein à l'endettement au service de la croissance Freno all'indebitamento orientato alla crescita		-	✗	
22.4220	n	DE FR IT Po. Mäder GNU-Taler. Elektronisch bezahlen, sicher und doch anonym GNU Taler. Pour un paiement électronique sûr et anonyme GNU Taler. Pagamento elettronico, sicuro e anonimo		-	✗	
22.4443	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li Lohntransparenz bei Stelleninseraten. Vorbildfunktion des Bundes und der öffentlichen Betriebe Transparence des salaires dans les offres d'emploi. La Confédération et les entreprises publiques doivent montrer l'exemple Trasparenza salariale nei bandi di concorso. Confederazione e aziende pubbliche devono svolgere un ruolo esemplare		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4467	n	DE FR IT Mo. Maitre Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern Négocier rapidement avec la France une nouvelle convention en vue d'éviter les doubles impositions dans le domaine des impôts sur les successions Negoziare rapidamente con la Francia una nuova Convenzione per evitare le doppie imposizioni in materia di imposte sulle successioni		-	×	
22.4474	n	DE FR IT Po. Fischer Roland Resilienz des Schweizer Finanzplatzes gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken stärken Renforcer la résilience de la place financière suisse face aux risques financiers liés au climat et à l'environnement Rafforzare la resilienza della piazza finanziaria svizzera nei confronti dei rischi finanziari legati al clima e all'ambiente		-	×	
22.4497	n	DE FR IT Po. Trede Fifa ohne Steuerprivilegien Mettre fin aux privilèges fiscaux de la Fifa Fifa senza privilegi fiscali		-	×	
22.4534	n	DE FR IT Mo. Quadri Die kleinen Grenzübergänge nachts endlich schliessen Fermeture nocturne des postes-frontières secondaires. Une fois pour toutes Chiudere finalmente i valichi secondari di notte		-	×	
22.4551	n	DE FR IT Po. Bregy Nachhaltige Finanzierung der AHV durch eine Entflechtung vom Bundeshaushalt Désenchevêtrer le budget fédéral et l'AVS en vue de garantir le financement durable de cette assurance Finanziamento duraturo dell'AVS mediante uno scorporo dal bilancio della Confederazione		-	×	
22.4588	n	DE FR IT Mo. Weichert Aufwandbesteuerung. Korrekte Anwendung des Steuerharmonisie- rungsgesetzes endlich kontrollieren! Imposition d'après la dépense. Enfin contrôler l'application correcte de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes Imposizione secondo il dispendio. La corretta applicazione della legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni deve essere finalmente controllata!		-	×	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3025	n	DE FR IT Mo. Amoos Pauschalbesteuerung. Kontrollen verstärken, damit die Kantone das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer einhalten Forfaits fiscaux. Renforcer les contrôles pour que les cantons respectent la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct Forfait fiscali. Potenziare i controlli affinché i Cantoni rispettino la legge federale sull'imposta federale diretta		-	×	
23.3026	n	DE FR IT Mo. Amoos Kantone sollen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Veranlagungen systematisch eröffnen Demande systématique des notifications des taxations aux cantons par l'Administration fédérale des contributions Richiesta sistematica delle notifiche delle tassazioni ai Cantoni da parte dell'Amministrazione federale delle contribuzioni		-	×	
23.3052	n	DE FR IT Mo. Marchesi Nach Tessiner Vorbild mehr Kaufkraft für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen Renforcer le pouvoir d'achat des personnes et des couples bénéficiaires de rentes de l'AVS ou de l'AI en s'inspirant du modèle tessinois Più potere di acquisto alle persone e coppie a beneficio dell'AVS o dell'AI, sulla scorta del modello ticinese		-	×	
23.3101	n	DE FR IT Mo. Pasquier-Eichenberger Mehr Anreize für weniger Umweltverschmutzung beim Kauf eines Autoss A l'achat d'une voiture, plus d'incitation pour moins de pollution Più incentivi all'acquisto di un veicolo per ridurre l'inquinamento		-	×	
23.3111	n	DE FR IT Mo. Quadri Homeoffice-Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Nein zu einer "gütlichen Einigung" mit Italien Télétravail des frontaliers. Non à un nouvel "accord amiable" avec l'Italie Telelavoro dei frontalieri. No ad un nuovo "accordo amichevole" con l'Italia		-	×	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3139	n	DE FR IT Mo. Kamerzin Für eine Steuerbefreiung von Entschädigungen, die an Miliztätige im präklinischen Rettungswesen gezahlt werden Pour une exonération fiscale des indemnités versées aux intervenants miliciens des secours préhospitaliers Esenzione fiscale delle indennità versate per le prestazioni volontarie di soccorso preospedaliero		-	×	
23.3162	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Steuererleichterungen für Dachbegrünungen Réductions fiscales en faveur de la végétalisation des toits Riduzioni fiscali in favore dell'inverdimento dei tetti		-	×	
23.3188	n	DE FR IT Po. Marti Samira Bericht über das Ausmass der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Schweiz Rapport sur l'ampleur de la soustraction d'impôt et de l'optimisation fiscale en Suisse Rapporto sulle dimensioni della sottrazione d'imposta e dell'elusione fiscale in Svizzera		-	×	
23.3250	n	DE FR IT Mo. Quadri Die fehlende Gewinnausschüttung der SNB an die Kantone mittels Einsparungen im Asylwesen und bei der Auslandhilfe kompensieren Compenser le non-versement de la part du bénéfice de la BNS qui revient aux cantons par des économies sur l'asile et les aides à l'étranger Compensare i mancati versamenti della BNS ai cantoni tramite risparmi sull'asilo e sugli aiuti all'estero		-	×	Zurückge- zogen am 04.09.2023

16.470 n Parlamentarische Initiative. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen (Regazzi)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates	
	vom 28. April 2023	vom 16. August 2023	vom 1. September 2023	
			Mehrheit	Minderheit (Flach, Bellaiche, Buffat, Estermann, Geissbühler, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena)
		<i>Nichteintreten</i>	<i>Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>
		<i>Eventualantrag, falls Eintreten beschlossen wird:</i>		
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>		
	Obligationenrecht (Anpassung des Verzugszins- satzes)			
	Änderung vom ...			
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 28. April 2023¹ und in die Stellungnahme des Bundesra- tes vom 16. August 2023², beschliesst:</i>			

¹ BBl 2023 1335

² BBl 2023 ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
	Das Obligationenrecht ³ wird wie folgt geändert:		
Art. 73 5. Zinse ¹ Geht die Schuldpflicht auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen. ² Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzu- stellen.	<i>Art. 73 Abs. 1</i> ¹ Geht die Schuldpflicht auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinsen in der Höhe des Verzugszinssatzes zu bezahlen.		
Art. 104 2. Verzugszinse a. Im Allgemeinen ¹ Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinse weniger betragen.	<i>Art. 104</i> 2. Verzugszins a. Im Allgemeinen ¹ Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er einen Verzugszins zu be- zahlen.	<i>Art. 104</i>	<i>Art. 104</i>

Geltendes Recht

² Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.

³ Unter Kaufleuten können für die Zeit, wo der übliche Bankdiskonto am Zahlungsorte fünf vom Hundert übersteigt, die Verzugszinse zu diesem höheren Zinsfusse berechnet werden.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

² Die Höhe des Verzugszinnes wird vom Bundesrat jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem über drei Monate aufgezinnten Saron («SAR3MC») und einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten; dabei wird der so ermittelte Wert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Zinssatz beträgt dabei mindestens zwei und höchstens 15 Prozent pro Jahr.

³ Der Verzugszins gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

² Der Verzugszinssatz wird jährlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Er entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz für gesicherte Interbanken-Kredite in der Schweiz plus einem Zuschlag von 3 Prozentpunkten. Der daraus errechnete Zinssatz wird gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Er liegt bei mindestens 3 % und höchstens 15 % pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Festlegung des Verzugszinssatzes, insbesondere wie der Durchschnitt ermittelt wird.

Kommission des Nationalrates

² Gemäss Bundesrat, aber:
...

... Zuschlag von 2 Prozentpunkten. ...

... . Er liegt bei mindestens 2 % und höchstens ...

NATIONALRAT

Herbstsession 2023

**[22.021](#) n Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen.
Bundesgesetz (WBK)**

Antrag der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

vom 22. Juni 2023

Zustimmung zum Entwurf

CONSEIL NATIONAL

Session d'automne 2023

**[22.021](#) n Introduction d'une procédure simplifiée de destruction de petits envois dans le droit
de la propriété intellectuelle. Loi fédérale (CSEC)**

Proposition de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national

du 22 juin 2023

Adhésion au projet

Nationalrat

23.3501

Postulat Kommission für Rechtsfragen NR

Verbesserung der Situation von nichtbinären Personen

Wortlaut des Postulates vom 28.04.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht dazulegen, mit welchen Massnahmen die Situation von nicht binären Personen verbessert werden könnte, ohne dass dafür das binäre Geschlechtermodell rechtlich aufgegeben werden muss. Dazu ist eine Auslegeordnung mit möglichen Massnahmen zu erstellen, welche die Vor- und Nachteile der einzelnen Massnahmen und eine Einschätzung ihrer Umsetzbarkeit enthält. Für den Bericht sind sowohl die Erfahrungen der betroffenen Personen einzubeziehen als auch eine Übersicht über die Massnahmen zu erstellen, die im Ausland bereits eingeführt worden sind. Eine Minderheit der Kommission (Steinemann, Buffat, Huber, Reimann Lukas, Tuena) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2022 besteht die Möglichkeit, durch eine Erklärung beim Zivilstandsamt das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht zu ändern (Art. 30b ZGB). Diese Möglichkeit beschränkt sich allerdings darauf, den Eintrag von "männlich" auf "weiblich" bzw. von weiblich" auf "männlich" zu wechseln. Menschen, die sich mit keiner der beiden Kategorien identifizieren, nützt diese Möglichkeit wenig oder nichts. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. Dezember 2022 dargelegt, dass die Einführung weiterer Geschlechtskategorien im Personenstandsregister oder ein Weglassen des Geschlechtseintrags darin und damit eine Abkehr vom traditionellen binären Geschlechtermodell mit einem grossen Aufwand verbunden wäre und er einen solchen Schritt auch grundsätzlich ablehnt. Nicht beantwortet wird im Bericht des Bundesrates dagegen die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, die Situation der betroffenen Personen zu verbessern, ohne das binäre Geschlechtermodell rechtlich in Frage zu stellen. Zu denken ist hier etwa an konkrete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung und Schutz der Persönlichkeit von nicht binären Personen, an eine Möglichkeit zur erleichterten Änderung des Vornamens, an eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen über die Ausweise und anderer Dokumente, an ein Zurverfügungstellen von Formularen, denen ein offeneres Geschlechtsmodell zugrunde liegt oder an eine Berücksichtigung nicht binärer Personen in der amtlichen Statistik.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht zu untersuchen, ob es Möglichkeiten gibt, die Situation der betroffenen Personen zu verbessern, ohne das binäre Modell der

Geschlechter rechtlich in Frage zu stellen. Es soll dabei nicht darum gehen, durch Änderungen unserer Rechtsordnung ein drittes Geschlecht einzuführen. Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nationalrat

23.3586

Postulat Staatspolitische Kommission NR

Analyse und Vergleich der Asylsozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden

Wortlaut des Postulates vom 11.05.2023

Personen im Asylbereich haben tiefere Ansätze bei der Sozialhilfe als die einheimische Bevölkerung. Dies wird aktuell so begründet, dass dadurch Anreize zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (berufliche Integration) gesetzt würden und dass Pull-Effekte vermindert würden. Die Kantone können bei der Ausrichtung der Sozialhilfe die Höhe der Reduktion des Sozialhilfeansatzes selbst bestimmen. Der Bundesrat wird ersucht die aktuelle Situation hinsichtlich ihrer Wirkung zu untersuchen, indem die kantonalen Sozialhilfeansätze im Asylbereich systematisch verglichen werden. Die Analyse soll insbesondere die Auswirkungen auf die berufliche und soziale Integration, den Zugang zu Aus- und Weiterbildung und die gesamthafte Existenzsicherung unter Einbezug der SODK und der SKOS untersuchen, sowohl für Alleinstehende wie auch explizit für Familien und Kinder. Eine Minderheit der Kommission (Bircher, Buffat, Cottier, Fischer Benjamin, Fluri, Glarner, Marchesi, Ruch, Silberschmidt, Tuena) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Eine Petition des HEKS stellt in Frage, dass ein reduzierter Anspruch der Sozialhilfe, die Integration fördert. Die reduzierte Sozialhilfe reiche häufig nicht aus für diverse Leistungen, die für die Integration relevant wären, wie z.B. ÖV-Tickets oder Kinderbetreuung. Es wird beobachtet, dass Betroffene sich aufgrund des finanziellen Drucks häufig gegen eine qualifizierte Ausbildung entscheiden, um eine dequalifizierte Arbeit aufzunehmen und sich möglichst rasch von der Sozialhilfe zu lösen. Kurzfristig ist dies zwar eine Entlastung für die Sozialhilfe, längerfristig bleibt ihr Armutsrisiko dadurch leider hoch. Dies verschärft auch den Fachkräftemangel und verursacht Kosten für die gesamte Gesellschaft. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Asylfürsorge negative Auswirkungen auf Kinder mit Status F und S haben kann. Wenn das Geld zum Leben nicht reiche, würden auch die Kinder leiden. Entwicklungschancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe haben einen grossen Einfluss auf den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig ist das Aufwachsen in Armut für die Kinder mit vorläufiger Aufnahme oder Schutzstatus ein Risikofaktor und verringert ihre Chancen auf eine gute Zukunft. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, mittels eines Berichts eine Standortanalyse vorzunehmen, um den möglichen Handlungsbedarf zu eruieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Ausgestaltung der Asylsozialhilfe obliegt grundsätzlich den Kantonen. Diese Regelung gründet in Artikel 115 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in Artikel 82 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31). Die Festsetzung und die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen bestimmen sich folglich grundsätzlich nach den kantonalen Sozialhilfegesetzen. Einige Kantone delegieren den Vollzug teilweise oder ganz an die Gemeinden oder an Dritte. Die Praxis der Kantone unterscheidet sich deshalb in mancher Hinsicht erheblich - sowohl in Bezug auf die Höhe der Unterstützungsleistungen und Ausgestaltung von weiterführenden Integrationshilfen als auch in Verfahrensfragen, Organisation und Finanzierung. Dem Bund fehlt aufgrund der kantonalen Zuständigkeit weitgehend die Kompetenz, die Asylsozialhilfe inhaltlich zu regeln. Er hat in diesem Bereich keine Aufsichts- und Weisungsbefugnis gegenüber den Kantonen und steht zu ihnen in einem rein subventionsrechtlichen Verhältnis. Der Bundesrat erachtet es daher als nicht zielführend, unter der Federführung des Bundes eine Auslegordnung zur Ausgestaltung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu erstellen. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone, einen allfälligen Handlungsbedarf zu erörtern und bei Bedarf Empfehlungen zu erlassen. Um in gewissen Bereichen eine interkantonale Harmonisierung zu erreichen, kann die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) basierend auf einem Vorschlag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Empfehlungen zuhanden der Kantone erlassen. So hat die SODK im Asylbereich beispielsweise bereits Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen, zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen oder zur Entschädigung von Gastfamilien erlassen. Im Bereich der Asylsozialhilfe führt die SODK auf ihrer Homepage zudem seit einigen Jahren eine detaillierte tabellarische Übersicht der Unterstützungsleistungen aller Kantone im Asylbereich. Die Übersicht wird periodisch aktualisiert. Aufgrund der föderalistischen Strukturen und des Umstandes, dass im Asylbereich die Sozialhilfeleistungen nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten sind, ist ein direkter Vergleich zwischen den Kantonen oft nicht oder nur begrenzt möglich. Im Rahmen eines vom SEM bereits lancierten externen Studienauftrags wird gegenwärtig die Erwerbsaufnahme von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in der Schweiz im Zeitverlauf wissenschaftlich untersucht. Die Studie wird unter anderem zeigen, welche Wirkungszusammenhänge einen positiven oder negativen Einfluss auf die unterschiedlichen Erwerbstätigenquoten von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen ausüben. Dabei wird auch ein Augenmerk auf die reduzierte Asylsozialhilfe gerichtet. Welche zusätzlichen Faktoren für eine rasche und nachhaltige Integration massgebend sind, wird für die Personen des Asylbereichs im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und mittels entsprechender Studien laufend evaluiert.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023

Session d'automne 2023

Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Justiz- und Polizeidepartement
Département de justice et police
Dipartimento di giustizia e polizia**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3980	n	DE FR IT Mo. (Streiff) Studer Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen Des programmes efficaces pour favoriser la réorientation professionnelle et l'insertion sociale des personnes souhaitant sortir de la prostitution Programmi efficaci finalizzati al riorientamento professionale e sociale delle persone che desiderano uscire dalla prostituzione	-		X	
22.3992	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Recht auf Rehabilitierung gewährleisten Garantir le droit à la réhabilitation Garantire il diritto alla riabilitazione	-		X	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4000	n	DE FR IT Mo. Romano Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern Parents séparés ou divorcés. La garde alternée doit devenir la règle, dans l'intérêt de l'enfant Diritto della prole di beneficiare, di regola, della custodia alternata da parte dei propri genitori separati o divorziati		-	X	
22.4003	n	DE FR IT Po. Imboden Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigernde aus dem Ukraine-Krieg Guerre en Ukraine. Protection des déserteurs et des objecteurs de conscience russes Protezione per i disertori e renitenti alla leva russi nel contesto della guerra in Ucraina		-	X	
22.4105	n	DE FR IT Mo. Atici Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben Lutter contre la pénurie de personnel qualifié en tirant parti de tous les diplômés de la formation professionnelle supérieure Ovviare alla penuria di specialisti impiegando tutti i titolari di una formazione professionale superiore		-	X	
22.4107	n	DE FR IT Mo. Atici Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen Permettre aux personnes bénéficiant du statut S de suivre une formation professionnelle Consentire la formazione professionale alle persone con statuto di protezione S		-	X	
22.4113	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung Contrôle des messageries instantanées. Protéger la population contre une surveillance généralisée continue et sans motif Controllo delle chat. Protezione da una sorveglianza di massa continua e casuale		-	X	
22.4147	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien Un soutien uniforme et adéquat pour les familles d'accueil Sostenere in maniera uniforme e sufficiente le famiglie ospitanti		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4148	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene Pas d'aide sociale inférieure pour les réfugiés d'Ukraine et les étrangers admis à titre provisoire Nessun aiuto sociale ridotto ai rifugiati ucraini e alle persone ammesse provvisoriamente		-	✗	
22.4152	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li Transparenz bei Verstößen gegen die Lohnungleichheit schaffen Plus de transparence en cas de non- respect de l'égalité des salaires Trasparenza in caso di violazioni della parità salariale		-	✗	
22.4154	n	DE FR IT Po. Dandrès Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz Sensibiliser les citoyennes aux enjeux de la protection des données Sensibilizzare i cittadini alle sfide in materia di protezione dei dati		-	✗	
22.4155	n	DE FR IT Mo. Fraktion S Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Marti Samira	-	✗	
22.4156	n	DE FR IT Mo. Fraktion GL Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Gredig	-	✗	
22.4157	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden À travail égal, salaire enfin vraiment égal! Realizzare finalmente la parità salariale		-	✗	
22.4159	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Gleichstellung auch im Bereich des Lohns Égalité aussi au niveau salarial Parità anche sul piano salariale		-	✗	
22.4160	n	DE FR IT Mo. Fraktion G Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire" Remplacement de l'admission provisoire par un statut de protection humanitaire Sostituire l'ammissione provvisoria con uno statuto di protezione umanitaria	Gysin Greta	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4215	n	DE FR IT Mo. Bircher Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln! Agir concrètement face aux entrées de requérants d'asile en provenance d'Autriche Richiedenti l'asilo provenienti dall'Austria. Urgono azioni concrete!		-	✗	
22.4232	n	DE FR IT Mo. Friedl Claudia Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientransaktionen Lutter de manière efficace contre le blanchiment d'argent dans le secteur immobilier en garantissant la transparence des prix de vente Combattere in maniera efficace il riciclaggio di denaro nel commercio immobiliare. Trasparenza dei prezzi di acquisto		-	✗	
22.4311	n	DE FR IT Mo. Egger Mike Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen (einfache Verkehrsverletzung) Limitation des frais de procédure inhérents aux ordonnances pénales rendues par suite d'un excès de vitesse (violation simple des règles de la circulation) Limitare le spese procedurali per i decreti d'accusa emessi per eccesso di velocità (infrazione semplice alle norme della circolazione)		-	✗	
22.4325	n	DE FR IT Mo. Hurni Es ist wichtig, die Hehlerei mit digitalen Daten zu bestrafen De l'importance de sanctionner le recel de données numériques L'importanza di sanzionare la ricettazione di dati digitali		-	✗	
22.4346	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt Un statut juridique de réfugiés et de réfugiées pour les victimes de violences sexuelles et sexistes liées au genre Uno statuto giuridico di rifugiato per le vittime di violenze di genere sessuali e sessiste		-	✗	
22.4398	n	DE FR IT Mo. Glarner Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin- Abkommen ratifiziert haben Réintroduire les contrôles aux frontières		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
		et ne plus entrer en matière sur les demandes de personnes venant d'un pays Schengen/Dublin Ripristino dei controlli di frontiera e non entrata nel merito delle domande presentate da persone che provengono da Paesi che hanno ratificato l'Accordo di Dublino				
22.4401	n	DE FR IT Mo. Estermann Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern Empêcher les internements forcés ordonnés à la légère Impedire i ricoveri coatti disposti con leggerezza		-	✗	
22.4428	n	DE FR IT Mo. Pasquier-Eichenberger Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren Pour des procédures de renvoi moins iniques Per procedure di allontanamento meno inique		-	✗	
22.4437	n	DE FR IT Mo. Burgherr Neuausrichtung des Asylwesens Revoir le système de l'asile Riassetto del settore dell'asilo		-	✗	
22.4498	n	DE FR IT Mo. Schwander Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken Pour un statut S réellement axé sur le retour Per uno statuto S realmente incentrato sul ritorno		-	✗	
22.4516	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen Admettre que le refus de servir puisse être un motif d'asile lorsqu'il est motivé par le refus de participer à des crimes de guerre Non escludere più la renitenza alla leva quale motivo d'asilo in relazione a crimini di guerra		-	✗	
22.4519	n	DE FR IT Mo. Dettling Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen Requérants d'asile. N'accepter que le même nombre que celui des personnes admises provisoirement qui quittent le pays Asilo. Ammettere solo un numero di richiedenti pari a quello delle persone ammesse provvisoriamente che lasciano il Paese		-	✗	
22.4520	n	DE FR IT Mo. Dettling Asylnotstand. Aufnahmestopp Situation d'urgence dans l'asile. Arrêtons		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
les admissions Emergenza asilo. Stop alle ammissioni						
22.4540	n	DE FR IT Po. Gysin Greta Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren Droit de la famille. Analyse de la durée des procédures Analisi dei tempi e delle dilazioni delle procedure nell'ambito del diritto di famiglia		-	X	

Cussegl naziunal



Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Parlamentarische Initiativen 1. Phase
Initiatives parlementaires 1ère phase
Iniziativa parlamentari, prima fase

[illegible]

* Parlamentarische Initiativen, zu welchen die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, werden aufgrund von Art. 28b Abs. 2 GRN prioritär behandelt.
Les initiatives parlementaires auxquelles la commission propose au conseil de donner suite sont traitées prioritairement, conformément à l'article 28b, al. 2, RCN.
Le iniziative parlamentari alle quali la commissione propone al Consiglio di dare seguito saranno trattate in modo prioritario, conformemente all'art. 28b cpv. 2 RCN.

20.476	n	DE FR IT	Pa. Iv. Marra. Im Hinblick auf die Bewältigung von nationalen Krisen muss die Arbeitsorganisation unseres Parlamentes angepasst werden Iv.pa. Marra. Quand la gestion de crise nationale demande de revoir l'organisation de travail de notre Parlement Iv.pa. Marra. Revisione dell'organizzazione del lavoro del Parlamento quando occorre gestire crisi a livello nazionale	SPK CIP CIP	Fluri, Marchesi	Gredig	IV
22.438	n	DE FR IT	Pa. Iv. Nantermod. KVG. Mehrjährige Versicherungsverträge für alternative Versicherungsmodelle zulassen Iv.pa. Nantermod. LAMal. Autoriser les contrats d'assurance pluriannuels pour les modèles d'assurance alternatifs Iv.pa. Nantermod. LAMal. Autorizzare contratti d'assicurazione pluriennali per i modelli di assicurazione alternativi	SGK CSSS CSSS	Weichelt	Nantermod	IV
22.444	n	DE FR IT	Pa. Iv. Dandrès. Risikogemeinschaft in den Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge Iv.pa. Dandrès. Communauté de risque dans les fondations collectives de prévoyance professionnelle Iv.pa. Dandrès. Comunità di rischio nelle fondazioni collettive di previdenza professionale	SGK CSSS CSSS			V
22.457	n	DE FR IT	Pa. Iv. Glättli. Kriegsgewinne mit einer Windfall Profit Tax besteuern Iv.pa. Glättli. Imposer les bénéfices de guerre exceptionnels Iv.pa. Glättli. Tassare gli utili di guerra con una windfall profit tax.	WAK CER CET	Amaudruz	Glättli	IV
22.464	n	DE FR IT	Pa. Iv. Prelicz-Huber. Verbindliche Lohngleichheit Iv.pa. Prelicz-Huber. Obliger les entreprises à respecter l'égalité salariale Iv.pa. Prelicz-Huber. Parità salariale vincolante	)))))))		Schneider Meret	IV
22.473	n	DE FR IT	Pa. Iv. Gysi Barbara. Sanktionen bei Verstössen gegen die Lohngleichheit Iv.pa. Gysi Barbara. Sanctions en cas de non-respect de l'égalité salariale Iv.pa. Gysi Barbara. Sanzioni in caso di violazioni della parità salariale	))))))) WBK) CSEC) CSEC)	Nantermod Gutjahr	Piller Carrard	

22.481	n	DE FR IT	Pa. Iv. Piller Carrard. Lohnleichheit als Pflicht Iv.pa. Piller Carrard. Rendre l'égalité salariale obligatoire Iv.pa. Piller Carrard. Rendere obbligatoria la parità salariale	))))))				Locher Benguerel	
22.471	n	DE FR IT	Pa. Iv. Porchet. Bezahlte Demokratie ist Demagogie Iv.pa. Porchet. Qui monnaie la démocratie, récolte la démagogie Iv.pa. Porchet. Chi monetizza la democrazia, raccoglie demagogia	SPK CIP CIP			Fluri, Romano	Imboden	IV
22.484	n	DE FR IT	Pa. Iv. Fraktion G. Kinder vor Armut schützen Iv.pa. Groupe G. Protéger les enfants de la pauvreté Iv.pa. Gruppo G. Proteggere i bambini dalla povertà	WBK CSEC CSEC	Prelicz- Huber		Nantermod	Python	IV
22.493	n	DE FR IT	Pa. Iv. Imboden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Lohntransparenz fördern, Verhandlungsposition stärken Iv.pa. Imboden. A travail égal, salaire égal. Améliorer la transparence, renforcer le pouvoir de négociation Iv.pa. Imboden. Salario uguale per un lavoro di uguale valore. Migliorare la trasparenza sui salari, rafforzare la posizione sul piano negoziale	WBK CSEC CSEC			Gutjahr, Weber	Prezioso	IV
23.402	s	DE FR IT	Pa. Iv. SiK-S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Iv.pa. CPS-E. Modification de la loi sur le matériel de guerre Iv.pa. CPS-S. Modifica della legge federale sul materiale bellico	SiK CPS CPS			Addor, Roth Franziska	Riniker	IV

Nationalrat

23.3502

Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR

Stärkung der koordinierten Versorgung durch Kostenwahrheit der Versicherungsmodelle im KVG

Wortlaut der Motion vom 27.04.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) dahingehend anzupassen, dass zur Berechnung der Prämienrabatte nicht mehr die ordentliche Versicherung herangezogen wird. Eine Minderheit der Kommission (Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Imboden, Maillard, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Krankenversicherer bieten erfolgreich alternative Versicherungsmodelle (AVM) an, bei denen die Versicherten ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken können, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt (Artikel 41 Absatz 4 KVG). Die Versicherer können die Prämien für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach Artikel 41 Absatz 4 vermindern. Der Bundesrat legt dabei aufgrund versicherungsmässiger Erfordernisse Höchstgrenzen für die Prämienermässigungen und Mindestgrenzen für die Prämienzuschläge fest (Art. 62 Abs. 1 und 3 KVG). Das Vertrauen in AVM ist gross; das beweisen drei Viertel aller Versicherten, die sich für ein solches Modell entschieden haben. Entsprechend ist der Versichertenbestand in der ordentlichen Versicherung massiv rückläufig. Die ordentliche Versicherung kann damit aus statistischer Sicht mittelfristig nicht mehr die geeignete Referenz darstellen, ab der die Prämienrabatte der AVM berechnet werden. Es müssen neue Ansätze evaluiert werden, etwa indem die Maximalrabatte aufgehoben und die Prämien für jedes Versicherungsmodell oder für Gruppen von Versicherungsmodellen als eigene Risikogemeinschaft kostendeckend berechnet werden. Damit werden die Prämien der AVM weiter sinken, was die Attraktivität dieses Modell weiter steigert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Das Prinzip der Kostendeckung (Art. 16 Abs. 3 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz; KVAG, SR 832.12) gilt für den Versichertenbestand im entsprechenden Kanton und nicht für jedes einzelne Versicherungsmodell. So ist der Bestand gross genug, damit der Versicherer die Prämien zuverlässig festsetzen kann. Dies wäre nicht mehr der Fall, wenn jedes Versicherungsmodell eine eigene Risikogemeinschaft bilden würde. In vielen Situationen könnten die Kosten einer einzelnen versicherten Person einen

erheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten des Versichertenbestands ausüben (Art. 91 Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung; KVV, SR 832.102). Folglich liessen sich unerwünschte Prämienschwankungen nicht vermeiden. Würde jedes Versicherungsmodell als eigene Risikogemeinschaft behandelt, würde dies ausserdem zu einer substanziellen Zunahme des Verwaltungsaufwands für die Versicherer und die Aufsichtsbehörde führen, insbesondere im Prämiengenehmigungsverfahren. Das Kollektiv der Versicherten mit uneingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (Basismodell) ist zwar zurückgegangen. Dennoch wählten 2021 1,3 Millionen Versicherte die ordentliche Versicherung und 0,75 Millionen die Versicherung mit uneingeschränkter Wahl der Leistungserbringer und wählbarer Franchise (www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Tabelle 7.05). Das Basismodell umfasst also immer noch ein bedeutendes und statistisch zuverlässiges Kollektiv. Dieser Bestand dient als Grundlage für die Berechnung der Maximalrabatte für die Versicherungsmodelle. Nach geltendem Recht dürfen die Rabatte nicht höher sein als die Kostenunterschiede, die sich aus der eingeschränkten Wahl der Leistungserbringer ergeben. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Kostenunterschiede durch Erfahrungszahlen aus mindestens fünf Rechnungsjahren nachgewiesen sind (Art. 101 Abs. 2 KVV). Schliesslich verfügen die Versicherer im heutigen System über grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der einzelnen Versicherungsmodelle. Der Bundesrat schreibt den Maximalrabatt vor, der für den gesamten örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherers gilt, was den Versicherern viel Freiheit in der Frage lässt, wie sie den Rabatt verteilen (z. B. nach Altersgruppen oder Prämienregionen) und ob sie den vollen Maximalrabatt gewähren oder nicht. Mit dem vorgeschlagenen System würden sie diese Freiheit verlieren, denn es gäbe keinen Rabatt mehr, da die Prämie für jedes Versicherungsmodell einzeln berechnet würde.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Wortlaut der Motion vom 27.04.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) dahingehend anzupassen, dass freiwillige Mehrjahresverträge zwischen Krankenversicherern und Versicherten ermöglicht werden.

Begründung

Krankenversicherer bieten erfolgreich alternative Versicherungsmodelle (AVM) an, bei denen die Versicherten ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken können, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt (Artikel 41 Absatz 4 KVG). Die Versicherer können die Prämien für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach Artikel 41 Absatz 4 vermindern. Das Vertrauen in AVM ist gross; das beweisen drei Viertel aller Versicherten, die sich für ein solches Modell entschieden haben. Die AVM können zusätzlich durch eine freiwillige längerfristige Bindung der Versicherten an die eingeschränkte Wahl des Leistungserbringers gefördert werden. Das KVG soll daher dahingehend angepasst werden, dass freiwillige Mehrjahresverträge ermöglicht werden. Damit können prospektiv Kollektive mit mehrjähriger Vertragsdauer gebildet werden. Für die Versicherer und ihre Versicherten soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich über eine längere Vertragsdauer zu binden, damit zum Beispiel in Präventionsmassnahmen investiert wird, und die Versicherten möglichst lange gesund bleiben oder bei chronischer Krankheit qualitativ hochstehend und möglichst kostengünstig versorgt werden. Dabei ist zu evaluieren, gestützt auf welche Kriterien eine vorzeitige Kündigung durch die Versicherten möglich sein soll (z.B. bei übermässiger Prämienhöhung).

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung beruht weitgehend auf dem Prinzip der Jährlichkeit. Nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckung müssen die Prämieinnahmen eines Jahres alle Ausgaben für die Durchführung der Krankenversicherung desselben Jahres decken. Die Versicherten können den Versicherer jedes Jahr wechseln, bei der ordentlichen Versicherung sogar halbjährlich. Sie können auch jedes Jahr das Versicherungsmodell und die Franchise wechseln. Um die freiwilligen Mehrjahresverträge attraktiv zu halten, müssten die Versicherer bedeutende Ermässigungen gewähren. Diese sind jedoch nur zulässig für Kostenunterschiede, die auf die eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer

zurückzuführen sind (Art. 101 Abs. 2 Verordnung über die Krankenversicherung; KVV, SR 832.102). Rund die Hälfte der Versicherten verursacht keine Kosten. Diese Versicherten wären wahrscheinlich am Abschluss eines Mehrjahresvertrags interessiert. Es wäre jedoch nicht möglich, damit Einsparungen zu erzielen. Ein Rabatt für Mehrjahresverträge, der höher wäre als derjenige für Jahresverträge, würde folglich nicht mehr effektiven Einsparungen entsprechen. Der Bundesrat befürchtet daher, dass das vorgeschlagene System nicht zu einer Kostensenkung, sondern lediglich zu einem Rückgang der Prämieinnahmen führen würde, der von den anderen Versicherten ausgeglichen werden müsste. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass die Prämien nur für ein Jahr genehmigt werden und dass der Versicherer die Versicherungsbedingungen einseitig ändern kann. Er erachtet es daher als notwendig, den Versicherten die Möglichkeit zu gewährleisten, den Versicherer unter Beibehaltung des Versicherungsmodells zu wechseln. Angesichts des grossen Spielraums, den die Versicherer bei der Ausgestaltung der einzelnen Versicherungsformen haben, ist es jedoch nicht sicher, dass ein anderer Versicherer ein vergleichbares Versicherungsmodell anbietet. Gemäss dem Wortlaut der Motion müssten die Mehrjahresverträge freiwillig sein. Daneben könnten die Versicherer demnach weiterhin Jahresverträge mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer anbieten. Die Zahl der Versicherungsformen, die den Versicherten zur Verfügung stehen, würde dadurch zu- und jedes einzelne Kollektiv entsprechend abnehmen. Für die Versicherer ist es jedoch schwierig, verlässliche Prämien für kleine Bestände festzulegen, die somit ein hohes Risiko unerwünschter Prämienchwankungen bergen. Ausserdem kann jede versicherte Person bereits heute aus rund 150 verschiedenen Modellen eine auf ihre Situation und ihre Franchise zugeschnittene Variante auswählen. Noch mehr Versicherungsmodelle würden das System für die Versicherten verkomplizieren und den Verwaltungsaufwand für die Versicherer und die Aufsichtsbehörde erhöhen. Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass das Konzept der Mehrjahresverträge bereits dreimal abgelehnt wurde, einmal in einer Volksabstimmung (Krankenversicherungsgesetz. Teilrevision. Managed Care, BBl 2004 5625) und zweimal vom Parlament (KVG. Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung, BBl 2009 5817; parlamentarische Initiative 15.468 Borer Stärkung der Selbstverantwortung im KVG"). Im Privatversicherungsbereich hat der Gesetzgeber die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen: Bis zum 31. Dezember 2021 konnten die Versicherungsunternehmen in ihren Versicherungsbedingungen die Laufzeit der Verträge und die Kündigungsfrist frei festlegen. Seit dem 1. Januar 2022 kann der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen (Art. 35a Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz; VVG, SR 221.229.1).

Ablehnung

Nationalrat

23.3505

Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Beitritt zur BeNeLuxA-Initiative

Wortlaut des Postulates vom 27.04.2023

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Beitritt der Schweiz zur BeNeLuxA-Initiative, welche eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Arzneimittelbereich bezweckt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei sollen auch die erforderlichen Massnahmen und rechtlichen Grundlagen für einen Beitritt der Schweiz aufgezeigt werden. Eine Minderheit der Kommission (Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, Herzog Verena, Rüegger, Schläpfer) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die Schweiz verfügt über einen raschen Zugang zur Vergütung von Arzneimitteln. Die Preise der Arzneimittel in der Schweiz sind jedoch im Vergleich zum Ausland sehr hoch. Die Kosten im Arzneimittelbereich wachsen stetig an, dies vor allem aufgrund neuer, sehr teurer Arzneimittel zur Behandlung von Krebs und seltenen Erkrankungen. Die Schweiz verfügt nicht über dieselbe Marktattraktivität und Verhandlungsmacht wie grosse Staaten. Die Beneluxa-Initiative verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit bei der Arzneimittelpolitik der Partnerstaaten mit relativ kleinen Märkten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich und Irland) zu vertiefen. Dadurch soll der Zugang zu Arzneimitteln sichergestellt und gleichzeitig die Informationsasymmetrie zwischen Zulassungsinhaberinnen und Behörden verringert werden. Die internationale Zusammenarbeit mit gemeinsamen Beurteilungen neuer Arzneimittel und gemeinsamen Preisverhandlungen mit Pharmaunternehmen kann im Hinblick auf eine Stärkung der Vergütung von Arzneimitteln in der Schweiz mit einer Erhöhung der Qualität, Effizienz und Stärkung der Verhandlungsposition wichtig sein. Deshalb unterstützt der Bundesrat den Antrag, dass die Schweiz die Zusammenarbeit mit anderen Staaten in diesem Bereich vertieft prüft. Er weist aber bereits jetzt darauf hin, dass selbst eine Teilnahme der Schweiz an der Beneluxa-Initiative keine Alternative zu den derzeit im Parlament im Rahmen des Kostendämpfungspakets² diskutierten Preismodellen darstellt. Alle Beneluxa-Partnerstaaten setzen trotz gemeinsamer Preisverhandlungen ausschliesslich vertrauliche Preismodelle um.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Annahme

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



**Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno**

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023
Session d'automne 2023
Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

**Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV
Interventions parlementaires catégorie IV
Interventi parlamentari, categoria IV**

**Departement des Innern
Département de l'intérieur
Dipartimento dell'interno**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3167	n	DE FR IT Po. Hurni Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen! Problèmes de coordination entre l'AI et l'AVS en matière de moyens auxiliaires: il est temps de mettre fin aux inégalités de traitement! Problemi di coordinamento tra l'AI e l'AVS in materia di mezzi ausiliari. È tempo di porre fine alle disparità di trattamento!		++	✓	de Courten
23.3233	n	DE FR IT Po. Python Für eine Anpassung des Gesundheits- wesens an die Zunahme von Hitzewellen Pour une adaptation du secteur de la santé à l'augmentation des vagues de chaleur Adeguare il settore sanitario all'aumento delle ondate di caldo		++	✓	Schläpfer

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3292	n	DE FR IT Po. Amoos Wie wirken sich Temporärpflegefach- kräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus? Intérimaires infirmiers. Quel impact sur les hôpitaux et les emplois? Infermieri interinali. Qual è l'impatto sugli ospedali e sui posti di lavoro?		++	✓	de Courten
23.3408	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz Tester et approuver de nouveaux aliments. Promouvoir l'innovation en Suisse Promuovere l'innovazione in Svizzera, sottoponendo a test e autorizzando nuovi tipi di derrate alimentari		++	✓	Huber
21.4022	n	DE FR IT Po. Wyss Finanzierung des Lebensbedarfs von "care leavers" während der Ausbildung Financement des besoins vitaux des "care leavers" pendant leur formation Finanziamento del fabbisogno vitale dei "care leaver" durante la formazione		-	✗	
21.4026	n	DE FR IT Mo. Estermann Aufklärung der Öffentlichkeit über Covid- 19-Impfungen Covid-19. Informer le public sur la vaccination Informare l'opinione pubblica sulla vaccinazione anti-Covid-19		-	✗	
21.4027	n	DE FR IT Mo. Estermann Statistikangaben bei Spitaleintritten in Intensivstationen wegen Covid-19 Covid-19. Données statistiques sur les admissions aux soins intensifs Dati statistici sui ricoveri nei reparti di cure intense a causa della Covid-19		-	✗	
21.4030	n	DE FR IT Mo. Estermann Diskriminierung von Personen mit funktionierendem Immunsystem durch irreführende Schlussfolgerungen bei der Covid-19-Testauswertung Covid-19. Discrimination des personnes dont le système immunitaire fonctionne en raison des conclusions erronées tirées des évaluations des tests Discriminazione di persone con un sistema immunitario funzionante a causa di conclusioni fuorvianti derivanti dall'esito dei test Covid-19		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4034	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas Übernahme der Kosten für die Corona- Tests auch nach dem 1. Oktober und solange die Zertifikatspflicht gilt Tests de dépistage du Covid-19. La Confédération doit continuer à prendre en charge les coûts après le 1er octobre, et ce, tant que la présentation du certificat sera obligatoire Assunzione dei costi dei test Covid-19 anche dopo il 1° ottobre e fino a quando resterà in vigore l'obbligo del certificato		-	✗	
21.4059	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Monitoring zum elektronischen Patientendossier Suivi du dossier électronique du patient Monitorare la cartella informatizzata del paziente		-	✗	
21.4069	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Dem Stillen mehr Schutz gewähren Mieux protéger l'allaitement Migliorare la protezione dell'allattamento		-	✗	
21.4089	n	DE FR IT Mo. Lohr Effizientere Eingliederung am Arbeitsplatz. Auch Arbeitgebende sollen Gesuche für Anpassungen am Arbeits- platz stellen können Améliorer l'intégration sur le lieu de travail. Les employeurs doivent aussi pouvoir déposer des demandes visant à adapter l'environnement de travail Integrazione più efficiente sul posto di lavoro. Anche i datori di lavoro devono poter inoltrare richieste per adeguare la postazione di lavoro		-	✗	
21.4094	n	DE FR IT Po. Prezioso Ruhe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind am Sterben! Silence, des travailleurs et des travailleuses meurent! Silenzio, ci sono lavoratori e lavoratrici che muoiono!		-	✗	
21.4095	n	DE FR IT Mo. Prezioso Bei perinatalem Tod sind die Betroffenen von den Kosten der medizinischen Leistungen zu befreien Instaurer la gratuité de l'ensemble des prestations en cas de mort périnatale Presa a carico integrale delle prestazioni in caso di morte perinatale		-	✗	
21.4114	n	DE FR IT Po. Fraktion RL Freie Wahl der Pensionskasse. Machbarkeit und Vorteile? Libre choix de la caisse de pension. Faisabilité, avantages et inconvénients? Fattibilità e vantaggi della libera scelta della cassa pensioni	Silbersch midt	-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4115	n	DE FR IT Po. Vincenz Bedeutung präventiver Leistungen im Bereich der sexuellen Gesundheit und Gynäkologie aufzeigen und Sparpotenzial nutzen Santé sexuelle et gynécologie. Importance des services liés à la prévention et potentiel d'économies Prestazioni di prevenzione nel settore della salute sessuale e della ginecologia. Dimostrarne l'importanza e utilizzarne il potenziale di risparmio		-	✗	
21.4117	n	DE FR IT Mo. Wettstein Lebensmittelverpackungen künftig ohne per- und polyfluorierte Alkylverbindungen Interdire l'utilisation de substances per- et polyfluoroalkylées dans les emballages alimentaires Vietare le sostanze per- e polifluoroalchiliche negli imballaggi alimentari		-	✗	
21.4133	n	DE FR IT Mo. Giacometti Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4134	n	DE FR IT Mo. Munz Förderung regionaler Schlachtkapazitäten zur Vermeidung langer Tiertransporte Promotion des capacités d'abattage régionales pour éviter les longs transports d'animaux Favorire le capacità di macellazione regionali per evitare lunghi trasporti di animali		-	✗	
21.4137	n	DE FR IT Po. Binder Rassistische und antisemitische Vorfälle im Zusammenhang mit der Covid- Pandemie Actes de nature raciste et antisémite en lien avec la pandémie de Covid-19 Episodi di razzismo e antisemitismo legati alla pandemia di Covid-19		-	✗	
21.4164	n	DE FR IT Mo. Bregy Anerkennung der EU-Zulas- sungsentscheide für Pflanzenschutz- mittel Reconnaissance de l'homologation des produits phytosanitaires par l'UE Riconoscimento delle decisioni di omologazione dell'UE per i prodotti fitosanitari		-	✗	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4175	n	DE FR IT Mo. Bellaiche Schaffung einer dauerhaften Plattform zur genomischen Überwachung Création d'une plateforme de surveillance génomique permanente Creare una piattaforma permanente per la sorveglianza genomica	-		X	
21.4209	n	DE FR IT Mo. Romano Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung Assurance perte de gain obligatoire en cas de maladie Obbligatorietà dell'assicurazione perdita di guadagno in caso di malattia	-		X	
21.4212	n	DE FR IT Mo. Bertschy Elternschaftsurlaub. Der zweiwöchige "Vaterschaftsurlaub" soll für alle Eltern gelten Le congé de paternité de deux semaines doit être valable pour tous les couples Congedo parentale. Tutti i genitori devono avere diritto al "congedo di paternità" di due settimane	-		X	
21.4213	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas Covid-19. Einführung eines auf dem Immunitätsstatus basierenden Zertifikats Covid-19. Introduction d'un certificat fondé sur le statut immunitaire Covid-19. Introdurre un certificato basato sullo stato di immunità	-		X	
21.4215	n	DE FR IT Po. Fehlmann Rielle Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt Pour une protection suffisante des victimes de violences sexuelles Per un'adeguata protezione delle vittime di violenza sessuale	-		X	
21.4226	n	DE FR IT Po. Bulliard Die medizinische Grundversorgung im ländlichen Raum und in den Berggebieten sicherstellen Garantir les soins médicaux de base dans les zones rurales et les régions de montagne Garantire cure mediche di base nelle zone rurali e nelle regioni di montagna	-		X	
21.4282	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta Zweite Säule. Das Konkubinat soll im Gesetz geregelt werden Deuxième pilier. Régler le concubinage dans la loi Secondo pilastro. Regolare il concubinato nella legge	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4297	n	DE FR IT Po. Schneider Meret Mehr Regionalität in der öffentlichen Verpflegung Plus de régionalisme dans la restauration publique Più prodotti regionali nella ristorazione collettiva		-	X	
21.4298	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Sachkundenachweis für Pferdehalter Attestation de compétences pour les détenteurs de chevaux Attestato di competenza per i detentori di cavalli		-	X	
21.4299	n	DE FR IT Mo. Schneider Meret Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport Non aux engins de torture dans le sport équestre Stop ai mezzi ausiliari che infliggono sofferenze ai cavalli negli sport equestri!		-	X	
21.4319	n	DE FR IT Mo. Piller Carrard Behandlungen nach der Geburt. Verlängerung der Dauer für die Kostenübernahme Prolongation du délai de prise en charge des traitements post-partum Prolungare il termine di assunzione dei costi delle terapie post-partum		-	X	
21.4326	n	DE FR IT Mo. Burgherr Parlamentarische Kontrolle im Epidemiengesetz stärken Loi sur les épidémies. Renforcer le contrôle parlementaire Rafforzare il controllo parlamentare nella legge sulle epidemie		-	X	
21.4399	n	DE FR IT Po. Feri Yvonne Ausgleich der gesundheitsbedingten Mehrkosten bei Zöliakie Compensation des coûts supplémentaires liés à la maladie coeliaque Compensare i costi supplementari dovuti alla celiachia		-	X	
21.4406	n	DE FR IT Po. Marti Min Li Bericht zur Regulierung von automatisierten Entscheidungssystemen Rapport sur la régulation des systèmes de prise de décision automatisée Rapporto sulla regolamentazione dei sistemi decisionali automatizzati		-	X	
21.4414	n	DE FR IT Po. Python Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf unsere Gesundheit? Quels impacts la numérisation aura-t-elle sur notre santé? Quale impatto avrà la digitalizzazione sulla nostra salute?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4417	n	DE FR IT Mo. Roth Pasquier Politische Bildung fördern und Verbände, die dazu beitragen, unterstützen Promouvoir l'éducation à la citoyenneté en soutenant les associations qui y contribuent Promuovere l'educazione alla cittadinanza sostenendo le associazioni che vi contribuiscono		-	X	
21.4439	n	DE FR IT Mo. Wyss Interkantonale bedarfsgerechte Spitalplanung Planification hospitalière intercantonale répondant aux besoins Pianificazione ospedaliera intercantonale adeguata alle esigenze		-	X	
21.4442	n	DE FR IT Mo. Nantermod Obligatorische Kranken- pflegeversicherung. Keine Rückerstat- tung mehr für Behandlungen ohne nach- gewiesene Wirksamkeit Assurance obligatoire des soins. Ne plus rembourser les traitements sans efficacité démontrée Assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Smettere di rimborsare i trattamenti senza efficacia dimostrata		-	X	
21.4443	n	DE FR IT Mo. Nantermod KVG. Für eine echte Preis- und Kostentransparenz LAMal. Pour une vraie transparence des prix et des coûts LAMal. Per una vera trasparenza dei prezzi e dei costi		-	X	
21.4445	n	DE FR IT Po. Nantermod Evaluation der Komplementärmedizin. Wo stehen wir zehn Jahre nach der Aufnahme der komple- mentärmedizinischen Behandlungs- methoden in den Leistungskatalog der OKP? Evaluation de la médecine complémentaire. Où en sommes-nous dix ans après l'introduction des méthodes de traitement de la médecine complémentaire? Valutazione della medicina complementare. A che punto siamo dieci anni dopo l'introduzione dei metodi di trattamento della medicina complementare?		-	X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4462	n	DE FR IT Mo. Atici Racial Profiling beim Grenzwachtkorps, bei der Bundes- und der Transportpolizei. Unabhängige Schlich- tungsstelle Profilage racial dans le Corps des gardes-frontière, la police fédérale et la police des transports. Pour un organe de conciliation indépendant Profiling razziale da parte del Corpo delle guardie di confine, della polizia federale e della polizia dei trasporti. Istituire un organo di conciliazione indipendente	-		X	
21.4472	n	DE FR IT Mo. Funicello Dividenden der Sozial- versicherungsbeitragspflicht unterstellen Soumettre les dividendes aux cotisations sociales Assoggettare i dividendi all'obbligo di versare contributi alle assicurazioni sociali	-		X	
21.4486	n	DE FR IT Mo. Feri Yvonne Förderung der Rechtsberatung in der Sozialhilfe mittels Anschubfinanzierung Octroi d'un financement de départ pour le conseil juridique dans le cadre de l'aide sociale Promuovere la consulenza giuridica nell'ambito dell'aiuto sociale attraverso un finanziamento iniziale	-		X	
21.4502	n	DE FR IT Po. Roth Franziska Liposuktion. Betroffene rasch von Schmerzen befreien Liposuccion. Mettre fin rapidement à la douleur des patients Liposuzione. Liberare rapidamente dal dolore le persone affette da lipedema	-		X	
21.4508	n	DE FR IT Mo. Schlatter Öffentliches Verzeichnis der in der Verwaltung eingesetzten Algorithmen Créer un registre public des algorithmes utilisés par l'administration Registro pubblico degli algoritmi impiegati nell'Amministrazione	-		X	
21.4539	n	DE FR IT Mo. von Falkenstein Schaffung von Anreizen, um neue Antibiotika in der Schweiz zu entwickeln und auf den Markt zu bringen Créer des incitations pour le développement de nouveaux antibiotiques en Suisse et leur mise sur le marché Creare incentivi per sviluppare in Svizzera nuovi antibiotici e portarli sul mercato	-		X	

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4555	n	DE FR IT Po. Quadri Die Katastrophenstimmung in Bezug auf das Klima schadet den jungen Menschen Le catastrophisme climatique nuit aux jeunes Il catastrofismo climatico danneggia i giovani		-	X	
21.4565	n	DE FR IT Mo. Fridez Zugang zum schweizerischen Covid- Zertifikat für Personen mit einer medizinischen Kontraindikation für die Covid-19-Impfung Donner accès au pass sanitaire national aux personnes présentant une contre- indication médicale à la vaccination contre le Covid-19 Permettere alle persone che presentano una controindicazione medica alla vaccinazione contro la Covid-19 di ottenere il certificato nazionale		-	X	
21.4575	n	DE FR IT Mo. Lohr Hürden für Umschulungen senken und die berufliche Eingliederung fördern Réduire les obstacles au reclassement et favoriser la réadaptation professionnelle Ridurre gli ostacoli alle riformazioni professionali e promuovere l'integrazione professionale		-	X	

Nationalrat

23.3489

Postulat Sozialdemokratische Fraktion

Rechenschaftsbericht der SNB zur Kenntnisnahme an die Bundesversammlung überweisen

Wortlaut des Postulates vom 12.04.2023

Das Büro des Nationalrats wird eingeladen zu prüfen, wie der der jährliche Rechenschaftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Nationalratsplenum zur Kenntnis genommen werden kann. Eine Vertretung der zuständigen Organe der SNB im Nationalrat soll geklärt werden.

Begründung

Der Rechenschaftsbericht der Schweizerischen Nationalbank wird heute als Ergänzung zum Geschäftsbericht publiziert. Artikel 7 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes sieht vor, dass der Bericht für die Bundesversammlung erstellt wird. Aktuell wird der Rechenschaftsbericht nur von der Geschäftsprüfungskommission behandelt, ohne dass der Nationalrat formell Kenntnis von diesen Beratungen nimmt. Er soll künftig nicht mehr nur in der zuständigen Kommission traktandiert werden, sondern von der Bundesversammlung zur Kenntnis genommen werden in Anwesenheit einer Vertretung der zuständigen Organe der SNB.

Stellungnahme des Büros vom 24.08.2023

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) legt der Bundesversammlung gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes (NBG) jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab und erläutert den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung regelmässig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Währungspolitik. Entsprechend einer Vereinbarung aus dem Jahr 2011 zwischen den Büros der eidgenössischen Räte und dem Direktorium der SNB wird der Bericht zuhanden der Bundesversammlung, in welchem die SNB Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ablegt, von den Geschäftsprüfungskommissionen behandelt. So wird sowohl der Unabhängigkeit der SNB bei der Wahrnehmung von geld- und währungspolitischen Aufgaben (Art. 99 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV] und Art. 6 NBG) als auch den Bestimmungen über die parlamentarische Oberaufsicht über die Stellen, die Träger von Aufgaben des Bundes sind (Art. 169 Abs. 1 BV), Rechnung getragen. Das Parlamentsgesetz (ParlG) hält zudem fest, dass grundsätzlich nur die Berichte des Bundesrates und der parlamentarischen Kommissionen im Parlament beraten werden (Art. 71 Bst. c ParlG). Die Berichte anderer Stellen oder öffentlich-rechtlicher Anstalten wie der SNB werden im Parlament nicht behandelt.

Das Gesetz sieht auch nicht vor, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der SNB an den Ratsverhandlungen teilnehmen kann. Dieses Recht ist ausschliesslich den Mitgliedern des Bundesrates, des Bundesgerichts und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vorbehalten für Beratungsgegenstände, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen (Art. 159 Abs. 1, Art. 162 Abs. 2 und Art. 162 Abs. 5 ParlG). Zur Erfüllung des Postulats wären daher Änderungen des geltenden Rechts erforderlich. Antrag des Büros vom 24. August 2023 Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats. Eine Minderheit (Nordmann, Fridez, Nussbaumer) beantragt die Annahme des Postulats.

Antrag des Büros vom 24.08.2023

Ablehnung

Nationalrat

23.3659

Postulat Egger Mike

Verbesserung der Miliztauglichkeit des Parlaments

Wortlaut des Postulates vom 13.06.2023

Das Büro des Nationalrats wird eingeladen, die Miliztauglichkeit des Parlaments zu verbessern, unter anderem durch Prüfung der folgenden Massnahmen und entsprechender Ergänzung des Geschäftsreglements:- Kürzung der Sessionen von drei auf zwei Wochen, einschliesslich Verlängerung der täglichen Sitzungszeiten, beispielsweise von 7.00 bis 19.00 Uhr, sowie- Beschränkung der Mittagspause auf 1 Stunde;- Revision des Entschädigungssystems durch Ersatz der verschiedenen Arten von Einkommen durch Pauschalbeträge, um Effizienz der Sitzungen zu erhöhen;- Revision der aktuellen Jahresentschädigung an die Parlamentsmitglieder zur Deckung der Personal- und Sachausgaben und Erweiterung der Unterstützung der Parlamentsdienste auf die Fraktionen und die individuellen Ratsmitglieder.

Begründung

Die Belastung der Parlamentsmitglieder durch die steigende Geschäftslast nimmt ständig zu, was insbesondere diejenigen Mitglieder beeinträchtigt, die neben ihrem Mandat berufstätig sind. Diese Entwicklung hat einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft von Angestellten und Selbständigen für ein Parlamentsmandat zu kandidieren und ist aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Gründen problematisch. Um eine umfassende Vertretung der Schweizer Bevölkerung im Parlament zu gewährleisten, soll dessen Miliztauglichkeit mittels verschiedener Massnahmen verbessert werden.

Stellungnahme des Büros vom 24.08.2023

Die Räte haben sich immer wieder mit der Anpassung der Sessions- und Sitzungszeiten und des Entschädigungssystems der Ratsmitglieder befasst und verschiedene Vorstösse und parlamentarische Initiativen dazu abgelehnt: a. Anpassung der Sessions- und Sitzungszeiten: 20.476 n Pa. Iv. Marra. Im Hinblick auf die Bewältigung von nationalen Krisen muss die Arbeitsorganisation unseres Parlamentes angepasst werden (zurzeit hängig in der SPK-N) / 17.433 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Der Freitag der dritten Sessionswoche ist zu streichen / 14.463 n Pa. Iv. Bernasconi. Der Nationalrat soll an die Väter und Mütter in seinen Reihen denken! / 13.410 n Pa. Iv. Feri Yvonne. Überprüfung des Sessionsrhythmus auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik / 11.453 n Pa. Iv. Galladé. Parlamentssitzungen und Vereinbarkeit mit Beruf, Familie, Aus- oder Weiterbildung / 04.491 s Pa. Iv. Gentil. Monatliche Sitzungen für eine bessere Effizienz des Parlamentes / 04.483 n Pa. Iv. Dupraz. Monatliche Sitzungen für eine bessere Effizienz

des Parlamentes; b. Revision des Entschädigungssystems der Ratsmitglieder: 21.3950 n Mo. Reimann Lukas. Stärkung der Miliz. Gleichbehandlung bei der Entschädigung von Milizarbeit / 19.431 n Pa. Iv. SPK-NR. Auszahlung der Übernachtungsentschädigungen nur bei effektiv erfolgten externen Übernachtungen / 17.505 n Pa. Iv. Köppel. Halbierung der Bezüge von Parlamentariern und Parlamentarierinnen / 17.436 n Pa. Iv. Geissbühler. Anpassung der Entschädigung beim Vorstellen von parlamentarischen Initiativen in der Kommission auf höchstens 200 Franken / 17.435 n Pa. Iv. Geissbühler. Für den Steuerzahler nachvollziehbare Spesenentschädigungen / 16.413 s Pa. Iv. Eder. Keine Übernachtungsentschädigungen für nicht erfolgte Übernachtungen / 15.445 n Pa. Iv. Aebischer Matthias. Persönliche Mitarbeitende für Parlamentsmitglieder / 08.402 n Pa. Iv. Pfister Gerhard. Verein-fachung des Bezugs- und Entschädigungssystems für Parlamentarier und Parlamentarierinnen. Der einzige erfolgreiche Vorstoss betrifft die Verschiebung der Sessionswochen und liegt bereits längere Zeit zurück (Umsetzung Postulat 06.3844 n Teuscher. Session und Familie vereinbaren). Das Büro ist grundsätzlich offen für Verbesserungen der Miliztauglichkeit des Parlamentes. Die Grundlagen dazu wurden jedoch bereits erarbeitet: Das Büro-N hatte zur Umsetzung des Postulats 18.4252 Feri Yvonne. «Parlamentarische Arbeit auf Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Politik prüfen» eine externe Studie in Auftrag gegeben, welche die Herausforderungen und Hindernisse des (Miliz-)Mandats und Massnahmen für die Verbesserung der Situation der Ratsmitglieder aufzeigt. Der 2022 verfasste Schlussbericht von econcept AG (inkl. Studie von Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Zürich) umfasst u.a. eine online-Befragung der Mitglieder beider Räte und deckt viele der vom Postulanten aufgeführten Punkte ab (Sessionsrhythmus, Sitzungszeiten usw.). Zum Entschädigungssystem hatte die Verwaltungsdelegation 2017 eine Studie in Auftrag gegeben. Die damit beauftragte Universität Genf hat u.a. basierend auf einer Umfrage bei den Ratsmitgliedern deren Einkommen und Arbeitsaufwand erhoben und analysiert. Das Büro-N hat die Ergebnisse dieser Untersuchung zum Anlass genommen, die Initiative 18.403 «Pauschalregelung für die Entschädigung der Ratsmitglieder» zu ergreifen. Da das Büro-S der Initiative nicht zustimmte, zog das Büro-N diese zurück. Das Büro ist der Ansicht, dass damit umfassende Informationen und Analysen inkl. möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Miliztauglichkeit des Parlaments vorliegen. Aus diesem Grund erachtet es das Büro als nicht angebracht, diese Fragen nochmals zu prüfen. Es ist nun am Rat bzw. an seinen Mitgliedern, die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und mittels einer parlamentarischen Initiative Anpassungen zu beantragen. Antrag des Büros vom 24. August 2023 Das Büro beantragt die Ablehnung des Postulats. Eine Minderheit (Büchel Roland, Aeschi Thomas) beantragt die Annahme des Postulats.

Antrag des Büros vom 24.08.2023

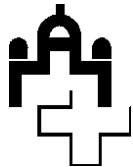
Ablehnung

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



09.3719 s Mo. Ständerat (Marty Dick). Die Uno untergräbt das Fundament unserer Rechtsordnung

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 19. Juni 2023

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2023 gestützt auf Artikel 122 Absatz 6 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung oder die Abschreibung dieser Motion beraten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Franz Grüter

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Der Stände- und der Nationalrat beschlossen in der Sommersession 2011, d. h. am 31. Mai bzw. am 15. Juni 2011, die Motion nicht abzuschreiben. Der Bundesrat hatte somit gemäss Artikel 122 Absatz 5 ParlG ein Jahr Zeit, den Auftrag der Motion zu erfüllen. Da diese Frist nicht eingehalten wurde, beschlossen die beiden Räte in der Herbstsession 2013 auf Antrag der Aussenpolitischen Kommissionen, die Frist zu verlängern (Art. 122 Abs. 6 ParlG).

In der Herbstsession 2023 haben die Räte gestützt auf Antrag der zuständigen Kommissionen darüber zu befinden, ob sie die Frist ein weiteres Mal verlängern oder die Motion abschreiben.

2 Erwägungen der Kommission

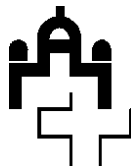
Die Kommission zeigt sich erfreut über die Schweizer Bemühungen der letzten Jahre, in den Uno-Beschlüssen den Menschenrechten und den rechtsstaatlichen Prinzipien mehr Geltung zu verschaffen. Sie unterstreicht dabei, dass die Fristverlängerung darauf basiert, dass die zuständigen Dienststellen der Bundesverwaltung diese Motion als hilfreichen Auftrag des Parlaments betrachten, um die noch nicht gelösten Probleme im Rahmen der Verfahrensgarantien und Rechtsschutzmechanismen in den Sanktionsregimen der Vereinten Nationen ansprechen zu können.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.457 n Pa. Iv. Roth Pasquier. Unverzüglich das Sparpotenzial der von Apothekerinnen und Apothekern erbrachten Leistungen nutzen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Juli 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2023 über die Frage der Fristverlängerung oder Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass die Leistungen, die Apothekerinnen und Apotheker im Rahmen von Früherkennungs- und Präventionskampagnen von Bund und Kantonen erbringen, und die Leistungen, welche die Kostenentwicklung dämpfen und für die eine Vereinbarung mit den Versicherern besteht, auch von der OKP übernommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 23 zu 1 Stimme, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2025) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Vizepräsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) wird wie folgt geändert:

*

Art. 25 Abs. 2

h. die Leistungen der Apotheker und Apothekerinnen im Zusammenhang mit nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln, die Leistungen im Rahmen von Früherkennungs- und Präventionskampagnen von Bund und Kantonen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, sowie die Leistungen, die die Kostenentwicklung dämpfen und für die eine Vereinbarung mit den Versicherern besteht.

1.2 Begründung

Der geltende Buchstabe h von Artikel 25 Absatz 2 des KVG verbietet es, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung andere durch Apothekerinnen und Apotheker erbrachte Leistungen als die Abgabe von Arzneimitteln übernimmt - selbst dann, wenn durch diese Leistungen eine beträchtliche Kosteneinsparung und eine gleichzeitige Verbesserung der Qualität erreicht wird. Diese willkürliche Einschränkung hindert die Krankenversicherer und die Apotheken daran, dass, auf der Basis von Tarifverträgen, pharmazeutische Dienstleistungen vergütet werden, die erhebliche Einsparungen bewirken können und nicht zwangsläufig den Verkauf von Medikamenten beinhalten müssen.

Seit mehr als zehn Jahren wird im Kanton Freiburg in Pflegeheimen die Erbringung pharmazeutischer Dienstleistungen interprofessionell gehandhabt; in diesem vorbildlichen Modell können die Apothekerin oder der Apotheker ihre Expertise in die Auswahl und das Handling von Medikamenten einfließen lassen, ohne diese selbst zu verkaufen. Dadurch lassen sich jährliche Einsparungen von vier Millionen Franken erzielen. Im selben Modell sind die jährlichen Einsparungen zurzeit auf zwei Millionen geschrumpft, weil die Apothekerin oder der Apotheker den Heimbewohnerinnen und -bewohnern seit zwei Jahren die Medikamente selbst verkaufen muss. Apothekerinnen und Apotheker sind darin geschult, im Bereich der Prävention und der Früherkennung von Krankheiten Dienstleistungen zu erbringen, und es sind genau sie, die in Kontakt mit den fraglichen Zielgruppen sind. Das Aufgabengebiet von Apothekerinnen und Apothekern umfasst somit mehr als den Verkauf von Medikamenten. Aber das geltende Recht gestattet es den Versicherern nicht, die angesprochenen Leistungen zu vergüten, auch wenn unbestritten ist, dass sie zu dem gehören, was von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden muss, und somit offiziell bestätigt ist, dass die Leistungen zu Kosteneinsparungen führen, da sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind - und auch dann nicht, wenn die Leistungen im Rahmen eines nationalen oder kantonalen Programms erbracht werden, das Risikogruppen dazu ermuntert, diese Dienste in Anspruch zu nehmen. Zurzeit läuft ein allseits anerkanntes Programm zur Früherkennung von Darmkrebs, das von mehreren Kantonen unterstützt wird und in dem Fachleute aus den Bereichen Hausarztmedizin und Pharmazeutik interdisziplinär zusammenarbeiten. Und auch hier können die Leistungen der beteiligten Apothekerinnen und Apotheker von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht vergütet werden, weil sie keine Medikamente verkaufen; dies ist nicht akzeptabel.

Es sollte also möglich sein, dass die Tarifpartner Leistungen unter zwei Bedingungen vergüten können: die Leistung dämpft die Kostenentwicklung, und es besteht eine Vereinbarung mit den Versicherern. Der geltende Buchstabe h von Artikel 25 Absatz 2 des KVG hält die Tarifpartner unnötigerweise davon ab, Anreize zur Kosteneinsparung zu setzen. Das widerspricht dem gesunden



Menschenverstand. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung werden die Motionen Humbel 18.3977 und Ettlin 18.4079 - beide wurden von beiden Räten angenommen - umgesetzt, gleichzeitig wird jegliche unerwünschte Kostenentwicklung ausgeschlossen. Und mit dem neuen Text würde es wieder möglich, in den Pflegeheimen des Kantons Fribourg zusätzliche Kosteneinsparungen von jährlich zwei Millionen Franken zu erzielen; Einsparungen liessen sich auch in den Pflegeheimen anderer Kantone erzielen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative wird von allen Nationalrätinnen und Nationalräten des Kantons Freiburg unterstützt.

* Geltendes Recht:

h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) gab der parlamentarischen Initiative am 25. März 2021 einstimmig Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2022 mit 10 zu 2 Stimmen zu. Die parlamentarische Initiative wurde in der Folge im Rahmen der Beratungen über das zweite Massnahmenpaket zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen (22.062) behandelt.

3 Erwägungen der Kommission

Gemäss der Kommission soll die Behandlungsfrist um zwei Jahre verlängert werden. So sollte abgewartet werden, bis die Räte die Artikel 25 und 26 KVG, mit denen die parlamentarische Initiative umgesetzt wird, im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen (22.062) beraten haben. Die Kommission erinnert zudem daran, dass sie ihrem Rat auch beantragt hat, der vom Kanton Freiburg eingereichten Initiative 20.332 («Freiburger Modell der pharmazeutischen Betreuung in Pflegeheimen») Folge zu geben, und der Nationalrat diesem Antrag zugestimmt hat. Mit der Fristverlängerung möchte die Kommission entsprechend ihre Unterstützung der Freiburger Standesinitiative bekräftigen.

Nationalrat

16.4027

Motion Fluri

SRG und unabhängige audiovisuelle Industrie. Den unabhängigen Markt stärken, die Zusammenarbeit intensivieren, Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Wortlaut der Motion vom 15.12.2016

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vorzulegen, mit der die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind, um die SRG in der Konzession zu verpflichten, in den Bereichen der Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen mit der veranstalterunabhängigen filmtechnischen audiovisuellen Industrie der Schweiz zusammenzuarbeiten und insbesondere einen definierten Teil ihres Produktionsbedarfs durch Auftragsvergabe an unabhängige Anbieter in der Schweiz zu decken.

Mitunterzeichnende

Aebischer Matthias, Grossen Jürg (2)

Begründung

Die Medienordnung des RTVG verpflichtet die SRG - vor dem Hintergrund ihrer Monopolstellung, ihrer Gebührenfinanzierung und ihres Service-public-Auftrags - unter anderem zur Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen. Zugleich erlegt sie der SRG zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Medienmarkt bestimmte Beschränkungen in ihrem Marktauftritt auf. Bis heute ist unberücksichtigt geblieben, dass auch eine gedeihliche, veranstalterunabhängige Branche für Auftragsproduktionen und filmtechnische Dienstleistungen auf die Zusammenarbeit mit der SRG, vor allem auf ein hohes Mass an Auftragsvergaben, angewiesen ist. Zugleich ist auch diese Branche wettbewerbsverzerrender Konkurrenz ausgesetzt, soweit die SRG-Unternehmen mit ihren Infrastrukturen, welche sie gebühren- und monopolprivilegiert und frei von Marktrisiken aufbauen, audiovisuelle Produktions- und Dienstleistungen am Markt anbieten. Das Anliegen bedürfte einer Regelung auf Gesetzesebene, unter anderem, um die Konformität zur Wettbewerbsordnung des Kartellgesetzes herzustellen. Ziel ist ein effizienterer Aufbau und Einsatz der gebührenfinanzierten Infrastruktur-Ressourcen der SRG, ein lebendiger, wettbewerbsfähiger Markt mit einer Vielzahl von Anbietern und ein Gewinn an Vielfalt in der Programmproduktion der SRG.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2017

Der Bundesrat ist bereit, dem Parlament in Zusammenhang mit dem geplanten neuen Gesetz über elektronische Medien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten; dieser wird die SRG zu einer angemessenen Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen filmtechnischen audiovisuellen Industrie in der Schweiz verpflichten. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 01.02.2017

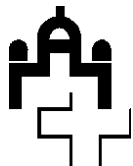
Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.3485 s Mo. Ständerat (Fässler Daniel). Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 21. August 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2023 gestützt auf Artikel 122 Absatz 6 des Parlamentsgesetzes (ParlG) darüber beraten, ob sie die Frist für die Behandlung der Motion verlängert oder den Vorstoss abschreibt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 22 zu 3 Stimmen, die Behandlungsfrist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

National- und Ständerat beschlossen in der Sommersession 2022 (7. bzw. 9. Juni 2022) auf Antrag ihrer jeweiligen Kommission, die Motion nicht abzuschreiben. Der Bundesrat hatte somit gemäss Artikel 122 Absatz 5 ParlG ein Jahr Zeit, das Motionsanliegen zu erfüllen.

In der Herbstsession 2023 werden die Räte gestützt auf den Antrag ihrer jeweiligen zuständigen Kommission darüber zu befinden haben, ob sie die Frist ein weiteres Mal um ein Jahr verlängern oder die Motion abschreiben wollen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet Biomasse als nützliche Quelle erneuerbarer Energie für die Schweiz und möchte daher den Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen sichern. Diese können nicht nur für die Erzeugung von Strom – insbesondere im Winterhalbjahr –, sondern auch für die Produktion von Gas, Treibstoffen oder Wärme eingesetzt werden. Biomasse wird aus organischen Abfällen und Holz gewonnen und die daraus entstehende Energie ist CO₂-neutral.

Die Kommission hält fest, dass das Parlament bestimmte Massnahmen zur Förderung des Betriebs von Biomasseanlagen ergriffen hat. Mit der parlamentarischen Initiative 19.443 («Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie») wurde das Energiegesetz dahingehend angepasst, dass die Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen erhöht und Beiträge an die Betriebskosten dieser Anlagen eingeführt wurden. Im Rahmen des Geschäfts 21.047 («Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz») beschlossen die beiden Räte, die Möglichkeit zur Beantragung von Investitionsbeiträgen für Biomasseanlagen bis zum 1. Januar 2036 zu verlängern und die zeitliche Begrenzung für die Beantragung von Betriebskostenbeiträgen aufzuheben.

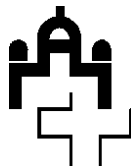
Trotz dieser Beschlüsse sind aus Sicht der Kommission die Gründe für ihren Antrag, die Motion im Sommer 2022 nicht abzuschreiben, weiterhin gültig: Der von der Motion verlangte interdisziplinäre Ansatz wird bei der Einführung von Unterstützungsmassnahmen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Arbeitsgruppe, die sich eigens dieser Thematik widmet, hat ihre Arbeiten 2022 aufgenommen, diese aber noch nicht abgeschlossen. In Erwartung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beantragt die Kommission ihrem Rat, die Frist für die Behandlung der Motion zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.304 s Kt. Iv. TG. N23 als Teil des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen. Die Bodensee-Thurtal-Strasse gehört in das nächste Step!

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 15. August 2023

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. August 2023 die Initiative vorgeprüft, die der Kanton Thurgau am 16. März 2022 eingereicht hatte.

Mit der Standesinitiative wird die Aufnahme der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) als Erweiterungsprojekt der Nationalstrasse N23 in den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) ist als Erweiterungsprojekt der Nationalstrasse N23 in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen im Rahmen des aktualisierten Strategischen Entwicklungsprogramms Nationalstrassen (STEP) aufzunehmen.

1.2 Begründung

Es war ein denkwürdiger Tag: Am 23. September 2012 nahm das Thurgauer Volk das Projekt Bodensee-Thurtal-Strasse (Netzbeschluss BTS/OLS) mit deutlicher Mehrheit an. Die BTS sieht eine neue Linienführung der N23 (vorher H14 und H474) vor, die Städte und Dörfer umfährt und über den Richtplan optimal in die kantonale Raumentwicklung eingebunden ist. Mit der kantonalen Oberlandstrasse (OLS) werden in Ergänzung zur BTS weitere Teile des Kantons vom Durchgangsverkehr entlastet.

Derzeit verbindet die N23 (als Nationalstrasse dritter Klasse) die Nationalstrassen N7 im Westen und N1/N13 im Osten. Sie bindet den Mittel- und Oberthurgau zwar an den übergeordneten Verkehr und insbesondere auch an den Metropolitanraum Zürich an, ihr Ausbaustandard und ihre Linienführung entsprechen aber demjenigen einer Kantonsstrasse aus den 60er/70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Das ist sowohl verkehrs- als auch immissionsmässig völlig ungenügend, zumal der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Thurtalachse insbesondere für Ortsdurchfahrten sehr hoch ist (Amriswil Köpplishaus 22 209 Fahrzeuge pro Tag; Weinfelden Kreisel West 18 936) und auch weit höher ist als auf anderen Nationalstrassen (sogar auf solchen der ersten und zweiten Klasse).

Der Ausbau der N23 (BTS) ist für den Kanton Thurgau von grösster Bedeutung. Die BTS würde das wachsende Verkehrsaufkommen endlich kanalisieren und Dörfer wie Städte vom übermässigen Verkehr entlasten. Das ist bitter nötig, gehört der Thurgau doch zu einem der Kantone mit dem schweizweit höchsten Bevölkerungswachstum.

Nach dem klaren Volksentscheid hat der Kanton Thurgau das Projekt BTS gemäss Nationalstrassengesetzgebung und mit hohen eigenen Investitionen weiterentwickelt. Im Jahr 2019 wurde die Projektierung im Rahmen der Übertragung der Strasse in Bundeseigentum dem ASTRA als pfannenfertiges generelles Projekt übergeben.

Ziel des Projekts ist es, die N23 zu einer leistungsfähigen Nationalstrasse zweiter Klasse auszubauen, dies mit einer Richt-Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h ohne Langsamverkehr. Dem Langsamverkehr wird in paralleler Projektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsplanungen sowie der Bestimmungen des neuen Veloweggesetzes Rechnung getragen. Insgesamt kann bei der Planung der BTS von einem integralen Verkehrs- und Raumentwicklungsprozess gesprochen werden.

Die Projektreife der BTS ist sehr hoch, weshalb sie der Nationalrat bereits im März 2019 in den Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2019 aufgenommen hat. Im Verlauf der Beratungen im eidgenössischen Parlament wurde die N23 aber wieder aus dem Beschluss gestrichen, dies weil sie angeblich zu früh komme und die Koordination in der Ostschweiz noch verbessert werden müsse. Während den vergangenen vier Jahren konnten die offenen Fragen betreffend Planung, Projektierung und Finanzierung ausreichend geklärt werden. Zudem konnten eine Gesamtschau der Ostschweizer Nationalstrassenplanung vorgenommen und die verschiedenen Projekte koordiniert werden. Zwischenzeitlich ist sogar der Werkhof für den gesamten Abschnitt bereits in der Fertigstellung. Eine Überprüfung einzelner Projektabschnitte der N23 (BTS) steht einer Aufnahme in



den Ausbauschritt 2023 nicht entgegen, im Gegenteil, die notwendige planerische Flexibilität ist eine Grundlage jeder Projektierung.

Vor diesem Hintergrund durfte der Kanton Thurgau nicht nur damit rechnen, sondern geradezu erwarten, dass die BTS vier Jahre später in den nächsten Ausbauschritt 2023 bzw. zumindest in das aktualisierte strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP) mit Realisierungshorizont 2030 aufgenommen wird. Am 26. Januar 2022 ereilte den Thurgau jedoch eine Hiobsbotschaft aus Bern: Gemäss Erläuterndem Bericht (Vernehmlassung) zum nächsten Ausbauschritt 2023 will der Bundesrat die BTS vorerst nicht realisieren und "den Lösungsfächer noch einmal umfassend öffnen" und dabei "auch grundsätzliche Alternativen in die Überlegungen miteinbeziehen". Mit anderen Worten soll das Projekt auf die lange Bank geschoben werden, während 13 Milliarden Steuerfranken - auch aus dem Thurgau - andernorts in Strassenprojekte investiert werden.

Die Nichtberücksichtigung der BTS wäre ein Affront gegenüber dem Kanton Thurgau. Das Anliegen einer klaren Mehrheit des Thurgauer Volks darf nicht einfach übergangen werden. Die im Erläuternden Bericht genannten Argumente gegen die BTS sind nicht nachvollziehbar, der Handlungsbedarf auf der Thurtal-Achse ist offensichtlich. Mit einem Aufschub des Projekts geriete der Thurgau weiter in den Rückstand, denn eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur und gute Erreichbarkeiten sind für die Standortattraktivität und die Entwicklung des Kantons zentral.

Umgekehrt würde die Zulieferung wichtiger Handels- und Industriegüter sowie landwirtschaftlicher Produkte in den Metropolitanraum Zürich zunehmend erschwert.

Die Aufnahme des Erweiterungsprojekts BTS in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ist für die Entwicklung des Kantons Thurgau, insbesondere der Osthälfte, von grösster Wichtigkeit. Damit wird eine Gesamtentwicklung von Raum, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft und Wohnen weiterverfolgt, die vor weit über zehn Jahren eingeleitet wurde und nun nicht einfach gestoppt und um Jahre oder Jahrzehnte verzögert werden darf. Es darf nicht sein, dass die Schweiz wirtschaftlich nach Winterthur aufhört und die östlichen Landesteile vergessen gehen! Der Kanton Thurgau ist sich gewohnt, seine Probleme selbst zu lösen. In dieser Frage ist er indes auf die Hilfe und die Solidarität des Bundes angewiesen. Der Thurgau darf deshalb beim nächsten STEP nicht übergangen werden!

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2023 oppositionslos beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Im Rahmen der Beratung der *Botschaft des Bundesrates zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027, zum Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen, zum Verpflichtungskredit und zur Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz* (23.032) hat die Kommission sich eingehend mit dem Ausbauschritt 2023 auseinandergesetzt. Dabei hat sie auch über die vom Bundesrat vorgenommene Priorisierung der verschiedenen Projektvorhaben und deren Reifegrad beraten. Die Kommission stellte während dieser Beratung keinen Anlass fest, von dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen betreffend die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) abzuweichen. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Cussegl naziunal



Sessione autunnale 2023

Parlamentarische Initiativen 1. Phase
Initiatives parlementaires 1ère phase
Iniziativa parlamentari, prima fase

[illegible]

* Parlamentarische Initiativen, zu welchen die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, werden aufgrund von Art. 28b Abs. 2 GRN prioritär behandelt.
Les initiatives parlementaires auxquelles la commission propose au conseil de donner suite sont traitées prioritairement, conformément à l'article 28b, al. 2, RCN.
Le iniziative parlamentari alle quali la commissione propone al Consiglio di dare seguito saranno trattate in modo prioritario, conformemente all'art. 28b, cap. 2 RCN.

[illegible]

22.481	n	DE FR IT	Pa. Iv. Piller Carrard. Lohngleichheit als Pflicht Iv.pa. Piller Carrard. Rendre l'égalité salariale obligatoire Iv.pa. Piller Carrard. Rendere obbligatoria la parità salariale	))))))				Locher Benguerel	
22.471	n	DE FR IT	Pa. Iv. Porchet. Bezahlte Demokratie ist Demagogie Iv.pa. Porchet. Qui monnaie la démocratie, récolte la démagogie Iv.pa. Porchet. Chi monetizza la democrazia, raccoglie demagogia	SPK CIP CIP			Fluri, Romano	Imboden	IV
22.484	n	DE FR IT	Pa. Iv. Fraktion G. Kinder vor Armut schützen Iv.pa. Groupe G. Protéger les enfants de la pauvreté Iv.pa. Gruppo G. Proteggere i bambini dalla povertà	WBK CSEC CSEC	Prelicz- Huber		Nantermod	Python	IV
22.493	n	DE FR IT	Pa. Iv. Imboden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Lohntransparenz fördern, Verhandlungsposition stärken Iv.pa. Imboden. A travail égal, salaire égal. Améliorer la transparence, renforcer le pouvoir de négociation Iv.pa. Imboden. Salario uguale per un lavoro di uguale valore. Migliorare la trasparenza sui salari, rafforzare la posizione sul piano negoziale	WBK CSEC CSEC			Gutjahr, Weber	Prezioso	IV
23.402	s	DE FR IT	Pa. Iv. SiK-S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Iv.pa. CPS-E. Modification de la loi sur le matériel de guerre Iv.pa. CPS-S. Modifica della legge federale sul materiale bellico	SiK CPS CPS			Addor, Roth Franziska	Riniker	IV